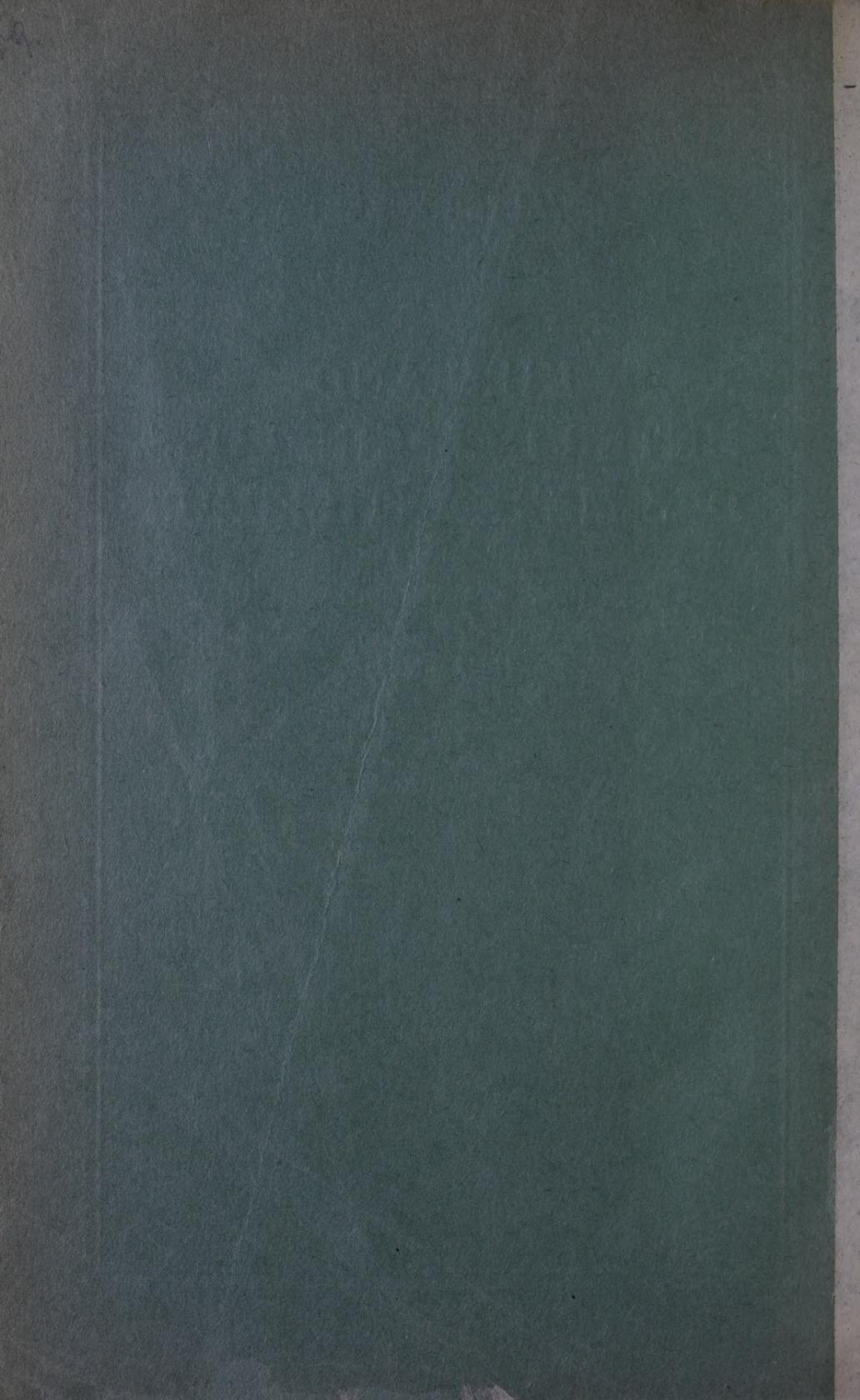


94.5  
2012  
WALTER ECKERT

KURLAND  
UNTER DEM EINFLUSS  
DES MERKANTILISMUS

EIN BEITRAG ZUR STAATS- UND WIRTSCHAFTS-  
POLITIK HERZOG JAKOBS VON KURLAND  
(1642—1682)





1

DIESES BUCH WURDE GEDRUCKT  
MIT UNTERSTÜTZUNG DES  
LETTLÄNDISCHEN KULTURFONDS



B I 82

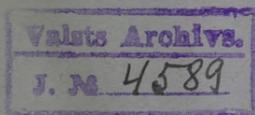
B  
3(L)15

KURLAND  
UNTER DEM EINFLUSS DES  
MERKANTILISMUS

EIN BEITRAG ZUR STAATS- UND WIRTSCHAFTS-  
POLITIK HERZOG JAKOBS VON KURLAND  
(1642—1682)

VON

DR. WALTER ECKERT



HERAUSGEGEBEN VON DER  
GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE  
ZU RIGA

RIGA

1927

---

---

VERLAG DER BUCHHANDLUNG G. LÖFFLER

ПРОВЕРЕНО  
1949 г.

V

a Valsts bibliotēka  
Inv. 432790

60.  
V  
56.

BUCHDRUCKEREI J. GRÜNBERG, RIGA, GROSSE SCHMIEDESTRASSE 50



Meiner  
kurländischen Heimat.



## VORWORT

Vor etwa 50 Jahren waren von Ziegenhorns »Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen« (1772), Gebhardis »Geschichte des Herzogtums Kurland und Semgallen« (1789), Cruses »Kurland unter den Herzögen« (1833 u. 37) und von Mirbachs »Briefe aus und nach Kurland« (1844) fast die einzigen Kompendien, welche über die Vergangenheit des Herzogtums Kurland Aufschluss gaben. Erst durch Theodor Schieman und dessen Ordnungsarbeiten im Herzoglichen Archiv in Mitau in den siebziger Jahren erhielt die lokalgeschichtliche Forschung in Kurland einen neuen Antrieb.

Die Gesellschaft für Literatur und Kunst, die Landesuniversität Dorpat und das allgemeine Interesse, das man der heimatlichen Vergangenheit entgegenbrachte, haben die wissenschaftliche und landesgeschichtliche Forschung weiter gefördert.

Seitdem haben Th. Schieman, H. Diederichs, Ernst und August Seraphim, O. Stavenhagen, C. Mettig, L. Arbusow u. a. wertvolle Studien zur Geschichte Kurlands veröffentlicht und viele Irrtümer und Unrichtigkeiten der älteren Historiker beseitigt.

Trotzdem weist der heutige Stand der landesgeschichtlichen Forschung noch ungeheure Lücken auf.

Einerseits lag der Schwerpunkt der baltischen Geschichtsforschung in der Darstellung der Geschichte Livlands, des Kernes des ehemaligen Ordenslandes, und der grösseren städtischen Gemeinwesen, während die kurländischen Verhältnisse nur selten Gegenstand der Forschung waren.

Andererseits erschöpfte sie sich meist in der allgemeinpolitischen und Personengeschichte. Nebenbei hatte man nur noch Interesse für die Agrargeschichte und Agrarpolitik, welches aber hauptsächlich wieder der livländischen Geschichtsforschung zugute kam, während die Handels- und Gewerbegeschichte fast ausschliesslich Riga, Reval und Dorpat berücksichtigte.

So viel auf dem Gebiete der politischen Geschichte Kurlands auch geleistet wurde, so wagte man sich bisher kaum darüber hinaus. Weder eine Finanz-, noch Handels- oder Gewerbegeschichte Kurlands ist bisher geschrieben worden. Was sich in dieser Richtung bewegt, ist unvollkommen und mangelhaft.

Eine Geschichte der kurländischen Städte existiert kaum. Mettigs »Baltische Städte« sind weniger eine Geschichte der Städte, sondern mehr eine Erzählung der politischen Begebenheiten, die sich um die Ordensschlösser abgespielt haben. Die Geschichte Goldingens von Ernst Hennig (Mitau 1809) ist reichlich veraltet. Am meisten ist noch die Geschichte der Stadt Libau beachtet worden, die eine Reihe von Abhandlungen von Wegner, Lortsch, Ulich u. a. aufweist.

Über den Handel ist so gut wie überhaupt nichts geschrieben worden. Über das Handwerk besteht eine Reihe von Beiträgen, die sich freilich nur auf das Sammeln von Schragen oder auf eine Zusammenstellung der darin erhaltenen Bestimmungen beschränken.

Die Verfassungs- und Rechtsgeschichte gibt nur die wichtigsten Bestimmungen der Privilegien wieder.

Dagegen fand die Kolonialpolitik Herzog Jakobs, welche unzweifelhaft zu den interessantesten und ruhmvollsten Begebenheiten der kurländischen Vergangenheit gehört, die meiste Beachtung. Leider ist auch sie nur vom Standpunkte der politischen Historiker behandelt worden. —

Diese Übersicht über den augenblicklichen Stand der landesgeschichtlichen Forschung in Kurland lässt sich dahin zusammenfassen, dass in den letzten 50 Jahren die politische Geschichte mehr oder weniger erforscht und der Gang der äusseren Ereignisse in klaren Zügen festgelegt worden ist. Die Wirtschaftsgeschichte Kurlands dagegen ist bisher unberücksichtigt geblieben.

Damit ergibt es sich von selbst, in welcher Richtung weiter gearbeitet werden muss. Die in- und ausländischen Archive können dem politischen Historiker ausser Zufallsfunden wenig Neues bieten. Für die Wirtschafts-, Finanz-, Sozial- und Kulturgeschichte dagegen liegt das ganze Quellenmaterial bisher fast noch ungenutzt in den Archiven.

Die vorliegende Arbeit hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine Reihe verfassungs-, verwaltungs-, wirtschafts- und finanzgeschichtlicher Fragen der Regierungszeit Herzog Jakobs von Kurland (1642—82) zu behandeln. Dieser Fürst, der gleichzeitig mit seinem Vetter und Schwager, dem Grossen Kurfürsten, lebte, verfolgte, ebenso wie jener, eine merkantilistische Staatspolitik. Daher galt es bei der Behandlung der Staats- und Wirtschaftspolitik Herzog Jakobs zunächst den Begriff des Merkantilismus festzustellen und zu umgrenzen (Einleitung). In engster Anlehnung an Schmoller wird die Bedeutung des Merkantilismus nicht nur in der Lehre von der Handelsbilanz, der Förderung des Aussenhandels und der Gewerbetätigkeit, sondern auch in dem totalen Umbau des Staates und seiner Institutionen gesehen. Verstand man früher unter den merkantilistischen Bestrebungen Herzog Jakobs eigentlich nur die

Schaffung fürstlicher Industrie- und Handelsunternehmungen und die Gründung von Kolonien, so soll in der vorliegenden Arbeit auch die Umbildung des Staates vom feudalen Lehnsstaat zum neuzeitlichen geschildert werden.

Die Gliederung des Stoffes zerfällt damit in vier Teile. Zunächst musste die Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte Kurlands vor der Regierungszeit Herzog Jakobs in grossen Zügen geschildert, die Ausbildung der Behördenorganisation und die Anfänge einer neuen staatlichen Finanz gezeigt werden.

Im folgenden, zweiten Abschnitt galt es im Rahmen der äusseren und inneren gesamtstaatlichen Politik Herzog Jakobs den Übergang vom mittelalterlichen Lehns- zum neuen zentralistisch verwalteten Staat weiter zu verfolgen, welcher sich besonders in den Versuchen zur Schaffung einer eigenen Militärmacht, der Zentralisierung der Verwaltung und der weiteren Ausbildung einer geordneten Finanzwirtschaft äusserte.

Sodann sollen die fürstlichen (staatlichen) Unternehmungen und die Motive, die massgebend für ihre Begründung waren, geschildert und die wirtschaftliche Auswirkung derselben verfolgt werden.

Der letzte Abschnitt behandelt die Entwicklung der Städte, des privaten Handels und Gewerbes, sowie auch den ganzen Komplex der städtischen, landständischen und landesfürstlichen Interessen-Konflikte und Interessen-Gemeinschaften.

Im Schlusskapitel soll sodann noch ein Blick auf den Ausgang der merkantilistischen Politik in Kurland getan werden, die mit dem Tode Herzog Jakobs ihren Abschluss fand.

Den Untersuchungen über die Staats- und Wirtschaftspolitik Herzog Jakobs von Kurland waren Studien über die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 17. Jahrhunderts vorangegangen, wobei besonders der Staatswirtschaft Colberts, des Grossen Kurfürsten, Peters des Grossen und den merkantilistischen Schriftstellern das grösste Interesse entgegengebracht wurde. Im Verlauf dieser Studien reizte es mich, die grosse Zeit des Werdeganges des neuzeitlichen Staates und der Volkswirtschaft für meine Heimat zu erforschen und die Bedeutung der fürstlichen, landständischen und städtischen Organisationen für die Schaffung eines politischen und wirtschaftlichen Gemeinwesens zu untersuchen. Vom Standpunkt der landesgeschichtlichen Forschung galt es eine Reihe neuer Probleme zu zeigen, welche bisher der politischen Geschichtsschreibung fern lagen.

Die bisher gedruckte Literatur über die Geschichte Kurlands und besonders über die Regierungszeit Herzog Jakobs war mir bereits von früher bekannt. Es galt aber nochmals das ganze Material zu sichten und die vielen, in den Sitzungsberichten, Zeitschriften und sonstigen periodischen Schriften

von Historikern und Laien veröffentlichten Mitteilungen und Beiträge zu sammeln.

Diese Arbeiten wurden in der Hauptsache gleichzeitig mit den Studien in Riga, Mitau und Rostock gemacht und später in Marburg fortgesetzt. Die Arbeiten in der Rigaschen Stadt-Bibliothek, im Historischen Archiv der Stadt Riga, den Bibliotheken der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga und der Gesellschaft für Literatur und Kunst in Mitau nahmen drei Monate in Anspruch; ihnen schlossen sich darauf Studien im Kurländischen Landesarchiv in Rostock an.

Für die dieser Arbeit durch Rat und Tat erwiesene Hilfe und Förderung bei der Beschaffung des Materials danke ich besonders dem Direktor der Rigaschen Stadt-Bibliothek Herrn Dr. N. Busch, dem Rigaschen Stadtarchivar Herrn Magister A. Feuereisen, dem Herrn Landesarchivdirektor O. Stavenhagen und den Herren Bibliothekaren der obengenannten Gesellschaften, Herrn von Stern in Riga und Oberlehrer von Wilpert in Mitau.

Desgleichen spreche ich auch Herrn Professor Dr. R. Häpke für die mir zur Verfügung gestellten Sundzollisten, Ihrer Exzellenz Frau Staatsminister N. E. Bang für die mir zugesandten Auszüge aus dem noch ungedruckten Material der Sundzollisten und Frau M. Mahler für die Benutzung des von ihrem verstorbenen Manne gesammelten Materials zur Personengeschichte Windaus meinen wärmsten Dank aus.

Insbesondere aber sei mir auch an dieser Stelle gestattet, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Professor Dr. Walter Troeltsch, auf dessen Veranlassung diese Arbeit entstand, meinen aufrichtigsten Dank für das grosse Interesse und die liebenswürdige Anteilnahme auszusprechen, die er mir während des Studiums zuteil werden liess und mit der er die Bearbeitung dieser Schrift im Laufe zweier Jahre verfolgte.

# LITERATURVERZEICHNIS.

---

## Übersicht zum Literaturverzeichnis.

### A.

Handschriften und Archivalien.

### B.

Druckschriften.

- I. Literatur über den Merkantilismus.
- II. Allgemeine Werke über Kurland und Schriften historisch-politischen Inhalts.
- III. Abhandlungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts.
- IV. Abhandlungen über Agrarwesen und Agrarpolitik.
- V. Abhandlungen über Gewerbe- und Städtewesen.
- VI. Abhandlungen über Industrie und Handel.
- VII. Abhandlungen über Kolonialgeschichte und Kolonialpolitik.
- VIII. Schriften zur Literatur- und Quellenkunde der kurländischen Geschichte.

### C.

Benutzte Abkürzungen.

Anmerkung: Im nachfolgenden Verzeichnis sind die Titel in der Regel in gewöhnlicher Schrift wiedergegeben, falls sie in den Fussnoten unverkürzt zitiert werden; die durch Sperrdruck hervorgehobenen Teile geben die verkürzte Form der Quellenangaben an.

# Verzeichnis der benutzten Quellen.

## A.

### Handschriften und Archivalien.

- BLOMBERG, Hermann Ulrich von, Extrakt aus sämtlichen landtäglichen Schlüssen des königlich-Piltenschen Kreises 1618—1791. In der Rigaschen Stadt-Bibliothek.
- HISTORISCHES ARCHIV DER STADT RIGA (= Rig. St.-Arch.).
- KLOPMANN, Ewald von, Abrége de l'histoire de Tobago. In der Rigaschen Stadtbibliothek.
- KURLÄNDISCHES LANDES-ARCHIV in Rostock (= Kurl. Land.-Arch.).
- LETTLÄNDISCHES STAATSARCHIV in Riga.
- MAHLER, Karl, Die Bürgerschaft der Stadt Windau. Im Privatbesitz.
- Derselbe, Hauptleute und Strandvögte Windaus. Im Privatbesitz.
- Derselbe, Material zur Personengeschichte Windaus. Im Privatbesitz.
- MYLICH, Gottfried Georg, Beitrag zur Bauskeschen Prediger-Geschichte.
- SUNZOLLISTEN, ungedrucktes Material für die Zeit von 1660—1682.

## B.

### Druckschriften.

#### I. Literatur über den Merkantilismus.

- BIDERMANN, H. J., Über den Merkantilismus; Innsbruck 1870.
- BLANQUI-BUSS, Geschichte der politischen Ökonomie in Europa; 1840.
- BONN, Spaniens Niedergang während der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts; Stuttgart 1896.
- BRÜCKNER, Alexander, Peter der Grosse; Allgem. Geschichte in Einzeldarstellungen, Hauptabtlg. 3, Teil 6; Berlin 1879.
- Derselbe, J. Possoschkow, Ideen und Zustände in Russland zur Zeit Peters des Grossen; Leipzig 1878.
- BÜCHER, Die Entstehung der Volkswirtschaft; VI. Auflage, Tübingen 1908.
- COHN, Gustav, Colbert, vornehmlich in staatswissenschaftlicher Hinsicht; Zeitschrift für die ges. Stw. 1869 u. 1870.
- ERDBERG-KRCZENCIEWSKI, R. von, Johann Joachim Becher; Staatswissenschaftl. Studien, Bd. 6; Jena 1900.
- GIDE ET RIST, Histoire des Doctrines Economiques; 1909.
- HEYKING, Edmund Freiherr von, Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie; Berlin 1880. (Diss.)
- HECHT, Colberts politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen.
- LASPEYRES, Etienne, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Literatur zur Zeit der Republik; Preisschrift der fürstlich-Jablonowskischen Gesellschaft; Leipzig 1863.
- MANN, Karl Fritz, Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus; München und Leipzig 1914.

- MILJUKOFF, Paul, Die Staatswirtschaft Russlands in der I. Hälfte des 18. Jahrhunderts und die Reformen Peters des Grossen; Journal des Ministeriums der Volksaufklärung, 1890 und 1891; Petersburg 1892 (russisch).
- ONCKEN, August, Geschichte der Nationalökonomie, I. Teil; Leipzig 1902.
- ROSCHER, Wilhelm, Geschichte der deutschen Nationalökonomik; München 1874.
- Derselbe, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre im 16. und 17. Jahrhundert; Abhandlungen der philosophisch-historischen Klasse der königlich-sächsischen Gesellschaft der Wissenschaft; Leipzig 1847.
- RENZSCH, Hndwb. der Volkswirtschaftslehre, Art. »Merkantilsystem«, 1866.
- SALZ, A., Kulturtendenzen in der Frühzeit des Industriekapitalismus; Archiv f. Sozialwissenschaften, Bd. 32, 1911.
- SCHACHT, Hjelmar, Der theoretische Gehalt des englischen Merkantilismus; Berlin 1900.
- SCHMOLLER, Gustav, Studien über die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Grossen und Preussens überhaupt von 1680—1786; Schmollers Jahrb. Bd. 8, 1884.
- Derselbe, Umriss und Untersuchungen (s. Abt. III).
- SCHULZE-GAEVERNITZ, von, Eine Studie zum osteuropäischen Merkantilismus; Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung; 1894.
- SMITH, Adam, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, 1776.
- SOMBART, Werner, Der moderne Kapitalismus, 2 Bde, 2. Aufl.; Berlin 1917.
- SRBIK, Heinrich Ritter von, Der staatliche Exporthandel Oesterreichs von Leopold I. bis Maria Theresia; Wien 1907.
- Derselbe, Wilhelm von Schröder; Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, Bd. 64; Wien 1910.
- STIEDA, Wilhelm, Peter der Grosse als Merkantilist; Russische Revue; St. Petersburg 1874.
- WOLTERS, F., Colbert; Meister der Politik, 2. Band; 1922.
- ZALESKIJ, Wladislaw Francowize, Philosophie und politische Ökonomie bei den Merkantilisten des 16. und 18. Jahrhunderts; Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie; Berlin und Leipzig 1911/13.
- ZIELENZIGER, Kurt, Die alten deutschen Kameralisten; Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, herausgeb. von Prof. Diehl, 2. Heft; Jena 1914.

## II. Allgemeine Werke über Kurland und Schriften historisch-politischen Inhalts.

- ARBUSOW, Leonid, Akten und Rezessen der livländischen Ständetage, 3. Band, Riga 1910.
- Derselbe, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands; IV. Aufl., Riga 1918.
- BRUININGK, Hermann von, Livländische Güterurkunden, 2. Bd., Riga 1923.
- CRUSE, Karl Wilhelm; Curland unter den Herzögen; 2 Bände, Mitau 1833 und 1837.
- DIEDERICHS, Heinrich, Melchior von Foelkersahmbs Relation über seine Sendung nach Stockholm im Sommer 1655; im Auftrage der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, herausgegeben von H. Diederichs; Mitau 1906.
- Derselbe, Wie Herzog Jakob die Nachfolge in den Fürstentümern Kurland und Semgallen von Polen erlangte; Kalender 1911.

ERDMANNSDÖRFFER, Bernhard; Deutsche Geschichte von 1644—1740; Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, 3. Hauptabteilung, Teil 7; Berlin 1892 und 1893.

✓ Derselbe, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Band I bis VIII, Berlin 1864 bis 1884. (Urk. u. Akt.).

FIRCKS, Eduard Freiherr von, Die Bemühungen Herzog Jakobs von Kurland um die Genealogie seines Geschlechts; Vierteljahrsschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde, 22. Jahrg.

✓ GEBHARDI, Ludwig Albrecht, Geschichte des Herzogtums Kurland und Semgallen, Halle 1789.

GEIJER, Geschichte Schwedens. Hamburg u. Gotha 1832.

HIRSCH, Ferdinand, Die ersten Anknüpfungen zwischen Brandenburg und Russland; Programm des königlichen Realgymnasiums zu Berlin; 2 Teile, Berlin 1885 u. 1886.

Derselbe, Die Armee des Grossen Kurfürsten und ihre Unterhaltung während der Jahre 1660—1666; Historische Zeitschrift von H. von Sybel, N. F., Band 17; München und Leipzig 1885.

HEYKING, sen., Baron Alfons von, Aus Polens und Kurlands letzten Tagen, Memoiren des Baron Karl Heinrich Heyking; Berlin 1897.

KUNZEL, Die drei grossen Hohenzollern; Meister der Politik, 2. Bd., 1922.

✓ KUPFFER, K. R., Baltische Landeskunde, Berlin 1911.

✓ LENTILIUS, Rosinus, Curlandiae quaedam Notabilia; hrsg. u. übersetzt von Ed. Kurtz, Separatabdruck aus den Acta universitatis Latviensis; Riga 1924, Heft 9.

✓ LIEVEN, Freiherr Alexander von, Der Lehn- und Rossdienst im Herzogtum Kurland und im Distrikte Pilten, und die herzoglichen Schlosskommandanten in Kriegszeiten; Jahrbuch für Genealogie; Mitau 1898.

LOWIS OF MENAR, Karl von, Zur Baugeschichte der Komtureien des Deutschen Ordens in Kurland; Kurl. Sitzber. 1895.

MEINARDUS, Otto, Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rates aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm; Band 1—7, Berlin 1889—1919.

✓ MEISSNER, Karl, Das schöne Kurland; München 1917.

✓ MIRBACH, Otto Freiherr von, Briefe aus und nach Kurland, 2 Bände; Mitau 1844.

MONUMENTA LIVONIAE ANTIQUA, Riga, Dorpat u. Leipzig 1835—47. (Mon. liv. ant.).

PRUTZ, Hans, Kurlands deutsche Vergangenheit; Sitzungsberichte der königlich-bayrischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-philologische und historische Klasse, Jahrgang 1918, München 1918.

SCHIEHMANN, Theodor, Charakterköpfe und Sittenbilder aus der Baltischen Geschichte des 16. Jahrhunderts; Hamburg und Mitau 1877.

Derselbe, Historische Darstellungen und archivalische Studien, Beiträge zur baltischen Geschichte; Hamburg und Mitau 1886.

✓ Derselbe, Briefe des Grossen Kurfürsten an seinen Schwager Herzog Jakob von Kurland und seine Schwester Luise Charlotte; Forsch. z. brand. u. preuss. Gesch., Bd. 10; Leipzig 1898.

✓ SCHLIPPENBACH, Albert Graf von; Zur Geschichte der hohenzollernschen Souveränität in Preussen; Diplomatischer Briefwechsel des Königs Karl Gustav von Schweden und des Gesandten Grafen Chr. K. von Schlippenbach aus den Kriegsjahren 1654—57; Berlin 1906.

✓ SERAPHIM, August, Die Geschichte des Herzogtums Kurland; 2. Auflage, Reval 1904.

✓ Derselbe, Eine Schwester des Grossen Kurfürsten, Luise Charlotte, Markgräfin von Brandenburg, Herzogin von Kurland, 1617—1676; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern; Berlin 1901.

✓ SERAPHIM, Ernst, Ein Beitrag zu den Beziehungen des Grossen Kurfürsten zu Kurland; aus der Korrespondenz des Grossen Kurfürsten

mit seiner Schwester, der Herzogin Luise Charlotte (1647—1673); Fellin 1892.

Derselbe, Geschichte Livlands, I. Teil; Reval 1906.

SERAPHIM, Ernst und August, Aus Kurlands herzoglicher Zeit; Gestalten und Bilder; zwei Fürstengestalten des 17. Jahrhunderts; Mitau 1892.

Dieselben, Aus der kurländischen Vergangenheit, Stuttgart 1893.

STAVENHAGEN, Oskar, Die Kettler (als Manuskript gedruckt).

STEINBRECHT, G., Schloss Marienburg; Berlin 1922.

ZIEGENHORN, Christoph Georg von, Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen; Königsberg 1772.

### III. Abhandlungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts.

ACTA BORUSSICA, Behördenorganisation und die allgemeine Staats-Verwaltung Preussens im 18. Jahrhundert; I. Band, bearbeitet von G. Schmolfer und O. Krauske; Berlin 1896.

ACTA BORUSSICA, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preussens bis 1713; I. Band, dargestellt von Hugo Rachel; Berlin 1911.

BELOW, Georg von, Art. »Hufenschoss« u. »Kontributionen« i. Hdwb. d. Stw.

BIRKEL, Heinrich Ludwig, Formula Regiminis, Pacta Subjectionis et Privilegium Sigismundi Augusti; übersetzt von H. L. Birkel, Mitau 1907.

BREYSIG, Kurt, Geschichte der brandenburgischen Finanzwirtschaft in der Zeit von 1640 bis 1697; Bd. 1 von Breysig, Leipzig 1895, Bd. 2 von Wolters, München und Leipzig 1915.

Derselbe, Der Brandenburgische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts; Schmollers Jahrb. 1892, 16. Jahrg.

BUNGE, Friedrich Georg von, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Kurland; Reval 1874.

BUNGE, Friedrich Georg von, und MADAI, C. O. von, Sammlung der Rechtsquellen Liv-, Est- und Kurlands; II. Abtlg., Quellen des Kurländischen Landrechts; Band II, Curländische Landtags- und Conferential-Schlüsse; Lieferung I, von 1618—1759; Dorpat 1851.

FINEISEN, August J., Die Akzise in der Kurpfalz; Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, Karlsruhe 1906.

GLIEMANN, Benno, Die Einführung der Akzise in Preussen, I. Abschn., Die brandenburgische Akzise bis 1680—81; Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 1873; Tübingen 1873.

HASS, Martin, Brandenburgisches Zollwesen im 16. Jahrhundert; Schmollers Jahrb., 27. Jahrg., 1903.

HÜBNER, Rudolph, Die ordentliche Kontribution Mecklenburgs in ihrer geschichtlichen Entwicklung; Festschrift für O. Giercke; Weimar 1911.

LIEVEN, Baron Alexander von, Der Landesbevollmächtigte in Kurland; Jahrbuch für Genealogie, Mitau 1896 und 1898.

PHILIPPOVICZ, Eugen von, Art. »Akzise« i. Hdwb. d. Stw.

RACHEL, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preussens bis 1713, I. Band; Acta Borussica, Berlin 1911.

RECKE, G. P. M. von der, Auszug der wichtigsten Sachen sowohl aus den Landtäglichen als auch Conferentialschlüssen, herzoglichen Reversalien und Compositions-Akten, imgleichen aus den Subjections-Pacten, der Provisione Ducali, Privilegione Nobilitatis, Privilegio des Herzogs Gotthard, Formula Regiminis, Statuten und Commissorialischen Decisionen; Mitau 1790.

RIEDEL, Adolph Friedrich, Der Brandenburg-Preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten; Berlin 1866.

RUMMEL, Carl von, Querlen des Curländischen Landrechts; Bd. 2, Lief. 1, Curländische Landtags- und Conferentialschlüsse von 1618—1759; Dorpat 1851.

- SCHIEMANN, Theodor, Die Regimentsformel und die Kurländischen Statuten von 1617; Mitau 1876.
- SCHMIDT, O., Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands; Dorpater Juristische Studien, herausgegeben von E. von Nottbeck, 3. Band; Dorpat 1894.
- SCHMOLLER, Gustav, Der deutsche Beamtenstaat vom 16.—18. Jahrhundert; Schmollers Jahrb., 18. Jahrg.
- Derselbe, Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung; Schmollers Jahrb. 1909, 33. Jahrg.
- Derselbe, Skizze einer Finanzgeschichte von Frankreich, Österreich, England und Preussen (1500—1900); Leipzig 1909.
- Derselbe, Preussische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte; Schmollers Jahrb. 1884.
- Derselbe, Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des Preuss. Staates im 18. und 19. Jahrhundert; Leipzig 1898.
- SCHMOLLER und KRAUSKE, Die Behördenorganisation und die allgemeine Verwaltung Preussens im 18. Jahrhundert, 1. Band; Acta borussica, Berlin 1894.
- SCHWARTZ, Philipp, Beiträge zu den Einnahmequellen der Glieder des Rigischen Rats in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts; Rig. Sitzber. 1898.
- STAVENHAGEN, Oskar, Seit wann haben in Kurland politische Kirchspiele existiert? Kurl. Sitzber. 1902.

#### IV. Abhandlungen über Agrarwesen und Agrarpolitik.

- ARBUSOW, Leonid, Anschlag der aus dem Leibgeding der Herzogin Anna von Kurland zu erwartenden Einkünfte; Kurl. Sitzber. 1897.
- BRINKMANN, Theodor, Die Ökonomik der landwirtschaftlichen Betriebe; Grundriss der Sozialökonomik, 7. Bd.; Tübingen 1922.
- HAHN, Jürgen Freiherr von, Die bäuerlichen Verhältnisse auf den herzoglichen Domänen Kurlands im 17. und 18. Jahrhundert; Karlsruhe 1911. (Diss.)
- HOLLMANN, Hans, Kurlands Agrarverhältnisse, eine historisch-statistische Studie; Baltische Monatsschrift, 35. Jahrg.; Reval 1893.
- NAUDÉ, W., Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert; Leipzig 1889.
- Derselbe, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13.—18. Jahrhundert; Acta borussica; Berlin 1896.
- REUTER, Christian, Ostseehandel und Landwirtschaft im 16. und 17. Jahrhundert; Vortrag der Meereskunde, Heft 61; Berlin 1912.
- TOBIEN, Alexander von, Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert; Berlin 1899.
- TRANSEHE-ROSENECK, Astaf von, Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert; Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg, Heft 7; Strassburg 1890.

#### V. Abhandlungen über Gewerbe- und Städtewesen.

- ARBUSOW, Leonid, Aus dem Schwarzen Buche zu Bauske; Kurl. Sitzber. 1888; Mitau 1889.
- BAERENT, Paul, Aus Wendens 700-jähriger Geschichte; Baltische Akademische Blätter 1925, Heft 17; Riga 1925.
- BELOW, Georg von, Art. »Bürger, Bürgertum«; Wb. d. Vw.
- Derselbe, Probleme der Wirtschaftsgeschichte; Tübingen 1920.
- Derselbe, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum; Monographien zur Weltgeschichte, 2. Aufl.; Bielefeld und Leipzig 1905.

- Derselbe, Territorium und Stadt; Historische Bibliothek, Band 11; Berlin 1923.
- Derselbe, *Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung*; Düsseldorf 1892.
- Derselbe, Art. »Zünfte«; *Wb. d. Vw.*
- BULMERINCQ, A. von, *Baltische Schragen*; *Baltische Monatsschrift*, Bd. 6.
- DANNENBERG, Eduard, *Das Mitausche Goldschmiedeamt*; Mitau 1905.
- FRENSDORFF, Ferdinand, *Das Stadtrecht von Wisby*; *Hans. Gesch. bl.* 1916.
- HENNIG, Ernst, *Geschichte der Stadt Goldingen in Kurland*, 1. Bd.; *Kurländische Sammlungen*, I. 1; Mitau 1809.
- HIRSCH, Theodor, *Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs unter der Herrschaft des Deutschen Ordens*; Preisschriften der fürstlich-Jablonowskischen Gesellschaft, Bd. 6; Leipzig 1858.
- HOLLANDER, Bernhard, *Die livländischen Städtetage bis zum Jahr 1500*; *Programmschrift der Stadt-Realschule*; Riga 1888.
- KEUSSLER, Hans von, *Beitrag zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Stadt Riga*; Riga 1873.
- LANDENBERG, E., *Die kleine Gilde zu Libau*; *Libausches Tageblatt* 1895, Nr. 69.
- LORTSCH, J. L., *Libaus ältere Geschichte*; *Libausches Tageblatt* 1895, Nr. 90—102.
- METTIG, Constantin, *Baltische Städte*; 2. Aufl., Riga 1905.
- Derselbe, *Geschichte der Stadt Riga*; Riga 1895.
- MEYER, M., *Geschichte der Preussischen Handwerkerpolitik*, Bd. 1; *Die Handwerkerpolitik des Grossen Kurfürsten und König Friedrichs I.*; Minden i. W. 1884.
- NEUMANN, Wilhelm, *Verzeichnis baltischer Goldschmiede, ihrer Merkzeichen und Werke*; *Rig. Sitzber.* 1904; Riga 1905.
- GUSTAV, Otto, Dr. med., *Die Apotheken und Apotheke Kurlands*; Mitau 1915.
- R..., A. von; *Über die geschichtliche Entwicklung des Zunftwesens in den Ostseeprovinzen, namentlich in Riga*; *Balt. Monatsschr.*, Band 9.
- ROPP, Baron Arthur von der, *Das zünftige Handwerk in Mitau in herzoglicher Zeit (1561—1795)*, Freiburg i. Br. 1913. (Diss.)
- SEUBERLICH, Erich, *Beiträge zur Geschichte der baltischen Goldschmiede, Die Goldschmiede der kleinen Städte*; *Rig. Sitzber.* 1911, Riga 1913.
- SIEWERT, Franz, *Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert*; *Hansische Geschichtsquellen*, N. F. Band 1; Berlin 1899.
- STEIN, Walter, *Zur Geschichte der älteren Kaufmannsgenossenschaften*; *Hans. Gesch. bl.* 1910.
- STIEDA, Wilhelm, *Gewerbliche Zustände in Preussen zur Zeit des Grossen Kurfürsten*; *Preuss. Jahrb.*, Bd. 54; Berlin 1884.
- Derselbe, *Zunfthandel des 16. Jahrhunderts*; *Historisches Taschenbuch* 1885.
- STIEDA, Wilhelm und METTIG, Constantin, *Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621*, Riga 1896.
- VARGES, W., *Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung*; *Conrads Jahrb.* III. F. 6.
- WEGNER, Alexander, *Geschichte der Stadt Libau*; Libau 1898.

## VI. Abhandlungen über Industrie, Handel und Schifffahrt.

- BAASCH, Ernst, *Hamburg und Holland im 17. und 18. Jahrhundert*; *Hans. Gesch. bl.* 1910.
- BANG, Nina Ellinger, *Sundzollisten; Tabeller over Skibsfort og Varetransport gennem Oeresund 1497—1660. Förste Del: Tabeller over Skibsforten. Andern Del: Tabeller over Varetransport*; *Koebenhaven u. Leipzig* 1906 u. 1922.

- BERKHOLZ, Leo, Der Handelsvertrag von 1615 zwischen Riga und Kurland; Sonderabdruck aus den Rig. Sitzber. 1910, Riga 1911.
- BRINKMANN, Beginn der neuen Handelsgeschichte und das Aufkommen der Seemächte; Histor. Zeitschr. von H. von Sybel, Heft 2; München und Berlin 1914.
- BRÜCKMANN, Magnalia Dei in locis subterraneis oder Unterirdische Schatzkammer aller Königreiche und Länder. In ausführlicher Beschreibung aller, mehr als M. D. C. Bergwerke durch alle vier Weltteile usw.; Teil 1 u. 2; Braunschweig 1727 und Wolfenbüttel 1730.
- DIFFEREE, H. C., Die ökonomischen Verwicklungen zwischen England und den Niederlanden im 17. Jahrhundert; Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 9, 1911.
- GOETZ, Leopold Karl, Deutsch-russische Handelsgeschichte des Mittelalters; Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts 37; Hamburg 1916.
- HAGEDÖRN, Bernh., Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert, Bd. I, 1914.
- HUHNHAUSER, Alfred, Rostocker Seehandel 1635—1648; Rostock 1913. (Diss.)
- JURGENS, Adolph, Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts; Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, Band 8; Berlin 1914.
- KOHL, Friedrich, Überseeische Unternehmungen oldenburgischer Grafen im 16. Jahrhundert; Hans. Gesch. bl. 1910.
- LÜDER, August Ferdinand, Geschichte des holländischen Handels; Leipzig 1880.
- MADGE, Carl Max, Über den Ursprung der ersten Metalle, der See- und Sumpferzverhüttung, der Bergwerksindustrie und ihrer ältesten Organisation in Schweden; Probleme der Wirtschaftsgeschichte 25; Jena 1916.
- RACHEL, Hugo, Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preussens bis 1713, Bd. 1; Acta borussica, Berlin 1911.
- Derselbe, Polnische Handels- und Zollverhältnisse im 16. Jahrhundert; Schmollers Jahrb., 33. Bd., 1909.
- RIEMANN, Heinrich, Die Schotten in Pommern im 16. und 17. Jahrhundert und ihr Kampf mit den Zünften; Zeitsch. f. Preuss. Geschichte 3.
- SÄTTLER, Karl, Der Handel des Deutschen Ordens in Preussen zur Zeit seiner Blüte; Hans. Gesch. bl. 1877; Leipzig 1881.
- SCHERER, H., Der Sundzoll, seine Geschichte; Berlin 1845.
- SCHMIDT, Max Georg, Die Geschichte des Welthandels 3. Aufl.; aus Natur- und Geisteswelt, Bd. 118; Leipzig, 1917.
- SCHMOLLER, Gustav, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung; Schmollers Jahrb., Jahrg. 1893.
- Derselbe, Die englische Handelspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts; Schmollers Jahrb., N. F. Bd. 14—17.
- SEMBRZYCKI, Johann, Die Schotten und Engländer in Ostpreussen; Altpreuss. Monatsschr., N. F. Bd. 2; Königsberg 1892.
- SIEWERT, Franz, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert; Hans. Geschichtsquellen, N. F. Bd. 1; Berlin 1899.
- VOGEL, Walther, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt, Bd. 1; Berlin 1916.
- Derselbe, Die Grösse der europäischen Handelsflotten im 15., 16. und 17. Jahrhundert; ein historisch-statistischer Vergleich; Festschr. f. Dietrich Schäfer; Jena 1915.
- WÄTJEN, H., Zur Statistik der holländischen Heringsfischerei im 17. und 18. Jahrhundert; Hans. Gesch. bl. 1910.
- WEYGAND, P., Gründliche Nachricht von dem Hochfürstlich Kurländischen Eisen-Werck in Angern; Joh. Kanolds Anmerkungen von Natur- und Kunstgeschichte (Breslauer Sammlungen), Supplementum III und IV.

## VII. Abhandlungen über Kolonialgeschichte und Kolonialpolitik.

- DARMSTADTER, Paul, Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas; 2 Bde., Berlin und Leipzig, 1913 u. 1920.
- DIEDERICHS, Heinrich, Herzog Jakobs von Kurland Kolonien an der Westküste von Afrika; Festschr. der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst; Mitau 1890.
- DOORMANN, J. G., Die Niederländisch-Westindische Compagnie an der Goldküste; Tijdschrift voor indische Taal-, Land- en volkenkunde, Deel XV; Batavia, s'Hage 1898.
- KRETZSCHMAR, John., Schwedische Handelskompanien und Kolonisationsversuche im 16. und 17. Jahrhundert; Hans. Gesch. bl. 1911.
- LIPPMANN, E. von, Geschichte des Zuckers; Leipzig 1890.
- PAASCHE, Der Ursprung der Sklaverei in den Kolonien, Leipzig 1909.
- REISEBESCHREIBUNGEN, Allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und Lande oder Sammlung aller Reisebeschreibungen . . . , Bd. 2 und 3; Leipzig 1748.
- SCHUCK, Richard, Brandenburg-Preussens Kolonialpolitik unter dem Grossen Kurfürsten und seinen Nachfolgern, 1647—1721; 2 Bde, Leipzig 1889.
- SERAPHIM, August, Misslungene Seefahrten nach Westindien; Balt. Monatsschr., N. F. 37. Bd.; Reval 1890.
- SERAPHIM, Ernst, Kolonialpolitische Streifzüge ins 17. Jahrhundert; Balt. Monatsschr., N. F. Bd. 37, Reval 1890.
- SEWIGH, H., Eine kurländische Colonie; Baltische Monatschr., N. F. Bd. 21, Riga 1872.
- SUPAN, Alexander, Die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien; Gotha 1905.
- TRESKOW, Albrecht von, Kapitän Barthold Otto Schmoll; Altpreuss. Monatsschr., Bd. 55, Königsberg 1918.
- WATJEN, H., Der Negerhandel in West-Indien; Hans. Gesch. bl., 19. Bd. 1913.

## VIII. Schriften zur Literatur- und Quellenkunde der kurländischen Geschichte.

- BUCHHOLZ, August, Verzeichnis der Bibliothek der livländischen Ritterschaft; Leipzig 1872.
- GESCHICHTSLITERATUR, Die livländische; herausgegeben von Constantin Mettig 1880—81, Arthur Poelchau 1882—1901, Arnold Feuerstein 1904—07, P. Baron Osten-Sacken 1908, L. Arbusow jun. 1910 und Wold. Wulffius 1909, 1911 f.
- GIRGENSOHN, Joseph, Die livländische Geschichtsliteratur 1890—1910; Deutsche Geschichtsblätter, Band 12, Heft 11 und 12.
- HAPKE, Rudolph, Die geschichtliche und landeskundliche Forschung in Litauen und Baltenland 1915—18; Hans. Gesch. bl. 1919.
- DAS HERZOGLICHE ARCHIV in Mitau; Gedruckt im Auftrage des kurländischen Gouverneurs (russisch); Mitau 1903.
- SCHIEMANN, Theodor, Katalog des herzoglichen Archivs zu Mitau; Ordnungsarbeiten 1872—75 und 1881.
- Derselbe, Das Herzogliche Archiv in Mitau; Fellin 1881, wiederabgedruckt in den Historischen Darstellungen, S. 187 ff.
- Derselbe, Das Piltensche Archiv; Historische Darstellungen, S. 215—228; Hamburg und Mitau 1886.
- Derselbe, Das Urkundenmaterial des Herzoglichen Archivs zu Mitau zur Geschichte des Herzogs Jakob; Mitteil. a. d. livländ. Gesch. XII, 3, Riga 1880, und Historische Darstellungen, S. 171—186; Hamburg und Mitau 1886.

STAVENHAGEN, Oskar, Das Kurländische Landesarchiv in Mitau; Sonderabdruck aus den Arbeiten des 1. baltischen Historikertages zu Riga 1908; Riga 1909.

WINKELMANN, Eduard, Bibliotheca Livoniae historica; Systematisches Verzeichnis der Quellen und Hilfsmittel zur Geschichte Estlands, Livlands und Kurlands; 1. Aufl. St. Petersburg 1870, 2. Aufl. Berlin 1878.

### C.

#### Benutzte Abkürzungen.

- A. O. VON 1663 = Freiherr von Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 132—148; vgl. Literaturverzeichnis, Abt. IV.
- BALTISCHE MONATSSCHR. = Baltische Monatsschrift, Riga 1860—82, Reval 1883 ff.
- CONRAD'S JAHRB. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von J. Conrad und L. Elster, Jena 1863 ff.
- DORP. JUR. STUD. = Dorpater juristische Studien, Bd. 3; herausgegeben von E. von Nottbeck, Dorpat 1894.
- FOLKERSAMS RELATION, vgl. Literaturverzeichnis II unter Diederichs.
- FORM. REG. = Formula Regiminis von 1617; vgl. Literaturverzeichnis, Abt. III unter Schiemann.
- HANS. GESCH. BL. = Hansische Geschichtsblätter, Leipzig 1872 ff.
- HNDW. D. STW. = Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 3. Aufl. 1917.
- JAHRB. F. GENEALOGIE = Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, Mitau.
- INLAND = Inland, eine Wochenschrift für Liv-, Est- und Kurländische Geschichte, Riga und Dorpat.
- KALENDER = Kalender der Deutschen Vereine in Liv-, Est- und Kurland, Riga.
- KURL. LAND.-ARCH. = Kurländisches Landes-Archiv in Rostock.
- KURL. SITZBER. = Sitzungsberichte der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, Mitau 1851—1915.
- L.-ABSCH. = Landtagsabschiede; vgl. Literaturverzeichnis, Abt. III. unter Rummel.
- MON. LIV. ANT. II = Monumenta livoniae antiqua; Sammlung von Chroniken, Berichten, Urkunden usw. der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands; Riga, Dorpat und Leipzig 1835—47.
- PACTA SUBJ. = Pacta subjectionis de anno 1561; vgl. Literaturverzeichnis, Abt. III. unter Recke.
- PRIV. GOTTH. = Privilegium ducis Gotthardii de anno 1570; ebenda.
- PRIV. SIG. AUG. = Privilegium regis Sigismundi Augusti de anno 1561 oder Privilegium Nobilitatis; ebenda.
- PROTOKOLLE, vgl. Literaturverzeichnis, Abt. II unter Meinardus.
- RECKE-NAPIERSKY = Allgemeines Schriftsteller- und Gelehrtenlexikon der Provinzen Liv-, Est- und Kurland; herausgegeben von J. F. von der Recke und K. C. Napiersky, Mitau 1831 und 1839.
- REISEBESCHREIBUNGEN, vgl. Literaturverzeichnis, Abt. VII.
- RIG. SITZBER. = Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen zu Riga, Riga 1873 ff.
- SCHMOLLERS JAHRB. = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich; herausgegeben von F. v. Holtendorff und L. Brentano, G. Schmoller und zuletzt von Schuhmacher und Spiethoff; Leipzig 1877 ff.
- STAT. = Kurländische Statuten von 1617, vgl. Literaturverzeichnis, Abt. III unter Schiemann.
- SUNDZOLLISTEN I und II, vgl. Literaturverzeichnis, Abt. VI unter Bang.
- URK. UNDAKT., vgl. Literaturverzeichnis, Abt. II unter Erdmannsdorffer.
- WB. D. VW = Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, 3. Aufl. 1911.
- VON ZIEGENHORN, vgl. Literaturverzeichnis, Abt. II.

# Inhalts-Verzeichnis.

	Seite.
Vorwort . . . . .	V—VIII
Verzeichnis der benutzten Quellen . . . . .	IX—XIX
Inhalts-Verzeichnis . . . . .	XX—XXV

Einleitung: Zur Kritik des Merkantilismus . . . . .	1—15
---	------

Die bisherige Kritik des Merkantilismus: Adam Smith und seine Nachfolger S. 1. Die alte historische Schule der Nationalökonomie, die ökonomische Auffassung des Merkantilismus S. 2. Die neue historische Schule seit Schmoller, die politische Auffassung des Merkantilismus S. 3.

Merkantilismus und Staatsbildung S. 4. Das fiskalische Interesse — die treibende Kraft S. 5. Die merkantilistischen Schriftsteller S. 6. Das »merkantilistische« System S. 7. Der Merkantilismus und die Handelsbilanztheorie S. 7.

## 1. ABSCHNITT.

	Seite.
Zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte Kurlands von 1561—1642. . . . .	8—46

Vorbemerkung: Die innerpolitischen Probleme des Herzogtums Kurland nach seiner Begründung S. 8.

I. Kapitel: Die allgemeine Entwicklung des Herzogtums Kurland bis zum Regierungsantritt Herzog Jakobs. . . . .	9—18
--	------

Untergang des livländischen Deutsch-Ordensstaates S. 9. Das Herzogtum Kurland S. 10. Die Unterwerfungsverträge mit Polen S. 11. Die Privilegien des Adels S. 11. Die Tätigkeit des Fürsten S. 12. Verfassungskämpfe S. 13. Die kurländische Verfassung von 1617; Sieg der Landstände über die herzogliche Gewalt S. 14. »Land« und »Lehn« S. 15.

Das Fehlen einer eigenen Militärmacht S. 16. Der schwedisch-polnische Krieg von 1621—35 S. 17. Die Nachfolge Herzog Jakobs S. 18.

II. Kapitel: Die Entwicklung der Behördenorganisation und die Finanzwirtschaft Kurlands von 1561—1642. . . . .	18—46
--	-------

Drei Perioden der innerpolitischen Entwicklung Kurlands S. 18. Konsolidierung der inneren Verhältnisse S. 19. Nebeneinander von Landes-, Landschafts- und herzoglichen Beamten S. 20.

Ausbildung der Zentralverwaltung: Landräte und herzogliche Räte S. 20. Adelige und bürgerliche ausländische Räte S. 21. Das Kollegium der Oberräte S. 22.

Die einzelnen Zweige der Verwaltung: Das Hofgericht S. 22. Der Fiskal S. 23. Das Konsistorium S. 23. Die Kanzlei S. 23. Die Rentkammer S. 24.

Die lokalen Verwaltungsbeamten: Oberhauptleute und Hauptleute S. 25. Amtleute S. 27.

Tendenz der innerpolitischen Entwicklung Kurlands: Zentralisierung der Verwaltung und die Ausbildung des landständischen Beamtentums S. 27.

Der Landtag S. 27. Die Landschafts-Beamten: die Mannrichter S. 29. Das aerarium publicum S. 29. Identifizierung von Staats- und Hofverwaltung S. 29.

Allgemeines über die Finanzverhältnisse Kurlands S. 30. Getreidehandel und das Vorherrschen der Naturalwirtschaft S. 30. Die Hofhaltung S. 32. Entlohnung der Landesbeamten S. 33. Die Staatseinnahmen und -Ausgaben S. 34. Die herzoglichen Domänen S. 37.

Die bäuerlichen Naturalabgaben S. 39. Die Entwicklung der Territorialsteuern: Die Geldabgaben der Domänenbauern: Wackengeld und Meistergeld S. 40. Städtische Abgaben: Akzise und Zoll S. 41. Die herzoglichen Regalien S. 43.

Überblick über die herzogliche Finanzwirtschaft von 1561—1642 S. 45.

## 2. ABSCHNITT.

- Die äussere und innere Politik Herzog Jakobs (1642—1682) . . . . . 46—132
- Vorbemerkung: Ziele der inneren und äusseren Politik Herzog Jakobs: Der Absolutismus S. 46. Herzog Jakobs Erziehung im Auslande S. 47. Merkantilistische und politische Stömungen des 17. Jahrhunderts S. 47. Das Streben nach Souveränität und Absolutismus als Ziele der äusseren und inneren Politik Herzog Jakobs S. 49.
- III. Kapitel: Die äussere Politik Herzog Jakobs und der I. Nordische Krieg (1654—1660) . . . . . 50—85
- Allgemeine Charakteristik Herzog Jakobs S. 50. Ausschalten polnischer Einflüsse auf die innerpolitische Entwicklung Kurlands S. 51. Das Lehnverhältnis zu Polen S. 52. Auswärtige Beziehungen 1642—58 S. 53: zu Schweden S. 54. Dänemark S. 54. England S. 55. Siebenbürgen S. 55. Die Handelsverbindungen S. 56.
- Erhebung in den Reichsfürstenstand S. 56. Die herzogliche Genealogie S. 57. Heiratspolitik der Fürsten im Zeitalter des Absolutismus S. 57. Heirat Herzog Jakobs mit Luise Charlotte von Brandenburg S. 58. Beziehungen zu Brandenburg S. 61.
- Drohende Kriegsgefahr S. 62. Die Friedensvermittlungen Herzog Jakobs S. 62. Der Lübecker Kongress S. 63. Der Ausbruch des I. Nordischen Krieges S. 64. Souveränität und Absolutismus S. 64. Staatsrechtliche und völkerrechtliche Souveränität S. 64. Die Souverität über Kurland S. 65.
- Das europäische Heerwesen vom 15.—17. Jahrhundert S. 66. Die Militärverhältnisse Kurlands beim Regierungsantritt Herzog Jakobs S. 67. Bemühungen zur Begründung einer eigenen Militärmacht durch Herzog Jakob S. 68: Werbungen für fremde Mächte S. 68; der »peculiaris

exercitus« S. 69; Festungsbauten S. 69; Besatzungstruppen der herzoglichen Schlösser S. 70; Bürgergarden S. 71; die militärischen Machtmittel Herzog Jakobs 1654—58 S. 71.

Das ständische »Defensionswerk« S. 71; herzogliche Reformvorschläge S. 71. Unterhalt angeworbener Söldner an Stelle des persönlich geleisteten Rossdienstes (1652—55) S. 72. Einheimische Dragoner- (Bauer-) Regimenter (1655—58) S. 73. Scheitern des ständischen Defensionswerkes; erneutes Eingreifen des Herzogs S. 74. Das allgemeine Landesaufgebot S. 75. Die Gesamtstärke und die Zusammensetzung der kurländischen Aufgebote S. 75. Organisation der kurländischen Truppen (S. 76).

Vergleich der äusseren Politik Herzog Jakobs mit der Politik des Grossen Kurfürsten von 1655—60 S. 77.

Die Richtlinien der herzoglichen Politik im Kriege S. 78. Die Neutralität S. 78. Lockerung des Lehnverhältnisses zu Polen S. 80. Friedensvermittlungen S. 81. Die Gefangennahme des Herzogs S. 83.

Die Auswärtigen Beziehungen Herzog Jakobs nach dem Kriege S. 83. Das Lehnverhältnis zu Polen nach 1660 S. 84.

#### IV. Kapitel: Die Verfassung, Verwaltung und Finanzwirtschaft Kurlands unter Herzog Jakobs (1642—82).

Landeshoheit und Absolutismus S. 85. Der Commissorialische Vergleich vom 29. November 1642 S. 86. Die Grundlagen der inneren Politik: Wahrung der Rechte des Landes und der eigenen Landeshoheit S. 87. Stellung des Adels zum Herzog S. 87. Die Ausbildung der Stände S. 88. Die Landtage S. 88. Hebung des fürstlichen Ansehens und Stabilisierung der Regierung S. 88.

Wiederherstellung der fürstlichen Verwaltungsautorität S. 89. Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Behörden S. 89. Verdrängen der Oberräte aus der Regierung S. 90. Die Oberräte von 1642—1650/52 S. 90. Die neuen Mitarbeiter des Herzogs S. 91. Geringe Fortschritte in der Behördenorganisation S. 93. Herzogliche Privaträte S. 94. Verbesserungen in der Domänen-, Zoll-, und Akziseverwaltung S. 95. Zentralisierung der Regierung und Überwindung des Dualismus zwischen ständischer und herzoglicher Macht S. 95.

Die treibenden Kräfte der herzoglichen Finanzwirtschaft S. 96: Behörden und Beamtentum S. 96. Die Hofhaltung S. 97. Militärwesen S. 97. Streben nach Reichtumsmacht S. 98. Die Finanzentwicklung der europäischen Staaten von 1600—1800 S. 98. Probleme der kurländischen Finanzwirtschaft beim Regierungsantritt Hz. Jakobs S. 100.

Wiederherstellung und Vergrösserung des Domaniums S. 100. Neuordnung der Domänenverwaltung S. 101. Die Entwicklung der Landwirtschaft im 16. und 17. Jahrhundert S. 101. Die kurländische Landwirtschaft im 17. Jahrhundert: Übergang zur Marktproduktion S. 103. Die Bewirtschaftung der Domänen S. 105. Gewinnung marktfähiger Produkte S. 107. Die bäuerlichen Natural- und Geldabgaben S. 107. Die bäuerliche Naturaldienstpflicht S. 112.

Zoll und Akzise in Kurland vor 1646 S. 112. Die indirekten Steuern im 17. Jahrhundert S. 112. Restitution und Reorganisation des Zollwesens in Kurland S. 115. Die Entstehung der staatlichen Akzise S. 117. Einführung der

Akzise in Kurland 1646 S. 118. Die fürstlichen Regalien S. 119.

Seite.

Extraordinäre Ausgaben S. 120. Die Kontribution in Brandenburg S. 121. Die Kontribution in Kurland seit 1652 S. 121. Heranziehung der »Geldjunker« S. 122; regelmässige Quartalzahlungen S. 122; der Adel — unfähig dauernd Geldzahlungen zu leisten S. 123; das Rauchgeld S. 124; Einkommen- und Kapitalsteuer S. 124; die allgemeine Kontribution von 1652—58 S. 125; die Ausgaben des Herzogs in der Kriegszeit S. 125.

Die allgemeine Kontribution seit dem Kriege: Abtragung der Kriegslasten S. 125. Das Ende der allgemeinen Kontribution in Kurland S. 127. Die finanzielle Lösung der Souveränitätsfrage S. 128.

Überblick über die Entwicklung der herzoglichen Finanz von 1642—1682 S. 129.

### 3. ABSCHNITT.

Herzog Jakob als Unternehmer: Die industriellen, Handels- und Kolonialunternehmungen Herzog Jakobs. . . . . 132—191

Vorbemerkung: Ost- und westeuropäischer Merkantilismus S. 132.

V. Kapitel: Die industriellen Unternehmungen und die Manufakturpolitik Herzog Jakobs. . . . . 134—147

Drei Gruppen von industriellen Unternehmungen S. 134. Streben nach wirtschaftlicher Autarkie S. 135. Der Bedarf des Hofes, der Söldner und des Schiffbaues S. 135.

Die Schiffbauindustrie S. 136. Die Metallindustrie S. 137. Die Textilmanufaktur S. 139. Die anderen gewerblichen Betriebe S. 139.

Die Technik: der Fleutenbau S. 140, die Mühlenbetriebe S. 141, die Hammerwerke S. 142. Die Arbeiterfrage: ausländische Spezialisten S. 142, einheimische Handwerker und ungelernete Arbeiter S. 144.

Die Entwicklung der Industrie, insbesondere der Eisenwerke S. 145. Ausbleiben des erhofften finanziellen Gewinnes S. 146. Die Bedeutung der industriellen Unternehmungen Herzog Jakobs für Kurland S. 146.

VI. Kapitel: Die Handels- und Schifffahrtsunternehmungen. . . . . 147—164

Die Monopolstellung der Niederländer im Ostseehandel S. 147. Reaktion gegen den holländischen Handel S. 148. Der Aktivhandel und die Entstehung der Handelsbilanztheorie S. 148.

Die Bedeutung einer eigenen Flotte S. 149. Die herzogliche Flotte: Baukosten und Zahl der Schiffe S. 149. Schiffbau für fremde Rechnung S. 151. Zurückdrängen der niederländischen Schifffahrt in Kurland S. 151. Der Fracht-handel S. 152.

Der Handelsvertrag mit Frankreich, 1643. S. 152. Herzog Jakob u. Colbert S. 153. Handelsbeziehungen zu Portugal, Italien und Spanien S. 153. Verträge mit Dänemark, 1653, 1664 u. 1674 S. 154. Das Ausschalten des niederländischen Zwischenhandels S. 154. Die Einfuhrartikel: Salz und Wein, Fische, Gewebe und Kolonialwaren S. 154. Hochseefischerei S. 156. Die Ausfuhrprodukte aus Kurland S. 156. Die Erfolge der herzoglichen Handels- und Schifffahrtsunternehmungen S. 157.

Handelspläne nach Russland und Persien S. 153. Der Seidenhandel S. 159. Der Handel mit den Grenzgebieten Polen-Litauens S. 160.

Die Organisation des fürstlichen Handels S. 160. Herzog Jakob als Unternehmer S. 160. Die herzoglichen Agenten und Faktoren S. 161. Anteil des herzoglichen Handels an der kurländischen Gasamtausfuhr S. 161. Ein- und Ausfuhr auf herzoglichen (kurländischen) Schiffen von 1642 bis 1657 S. 162.

Passivität des Handels in der Nachkriegszeit S. 163. Ausfuhr und Einfuhr Kurlands von 1662—81 S. 163.

## VII. Kapitel: Die herzoglichen Kolonien in Afrika und Westindien . . . . . 164—191

Die Verschiebung der Machtverhältnisse zur See S. 164. Die Ziele der herzoglichen Kolonialpolitik S. 165. Die private Initiative bei Kolonialgründungen des 16. und 17. Jahrhunderts S. 166. Eigentümer- und Gesellschaftskolonien; die Handelskompanien S. 167.

Die ersten Kolonialpläne Herzog Jakobs von 1643 bis 1650 S. 167. Die Kolonialpläne des Grossen Kurfürsten 1650—52 S. 167. Die Verhandlungen mit den Generalstaaten 1651 S. 168.

Die Gründung der Kolonie am Gambia S. 169. Verwicklungen mit England S. 171, mit der Niederländisch-West-Indischen Kompanie und den General-Staaten S. 172. Verträge mit den Generalstaaten und Cromwell S. 172. Gefährdung der Kolonialpläne durch ausländische Abenteurer in herzoglichen Diensten S. 173.

Die Organisation der Kolonial-Verwaltung und des Handels S. 174. Die Tauschhandelsartikel S. 175. Der Umfang des herzoglichen Handels nach dem Gambia-Gebiet S. 178. Bedeutung des Kolonialhandels für die herzogliche Industrie S. 178.

Die europäischen Faktoreien an der Guinen-Küste S. 179. Die Interlopers S. 180. Entdeckungs- und Eroberungspläne in der Südsee S. 181.

Die Erwerbung der Insel Tobago S. 182. Die seeländische Niederlassung auf Tobago S. 183. Plantagenbau und Besiedlung der Insel S. 184. Der Sklavenhandel S. 184. Die Verwaltung Tobagos S. 185. Der Handel in West-Indien S. 185. Die Ausfuhr aus Tobago nach Kurland S. 185.

Verlust der Kolonien 1658—1661 S. 186. Verhandlungen über die Rückgabe Tobagos und der Vertrag mit England von 1664 S. 187. Der II. niederländisch-englische Seekrieg von 1664—67 S. 188. Vergebliche Versuche Tobago wieder zu besetzen 1668—70 189. Der III. Seekrieg, 1672 bis 1678, und die Expeditionen nach Tobago 1675—77 S. 189.

Neue Kolonialpläne S. 190. Wiedergewinnung Tobagos S. 190. Der Ausgang der kurländischen Kolonialpolitik S. 190.

## 4. ABSCHNITT.

Seite.

Städtische und territoriale Wirtschaftspolitik . . . 191—253

Vorbemerkung: Fürstliche und landständische Interessen und die Entwicklung der Städte S. 191.

VIII. Kapitel: Der Zoll- und Handelsstreit mit Riga im 17. Jahrhundert . . . . . 192—214

Das Stapelrecht der Stadt Riga S. 192. Das Gästerecht S. 193. Geringe Eigenreederei S. 193. Die Unterwerfung Rigas unter Polen 1682 und der Beginn des Handelsstreites mit Kurland S. 193. Der Handelsvertrag vom 21. Oktober 1615 zwischen Riga und den Herzögen S. 195.

Eroberung Rigas durch Gustav Adolf. Regelung des Handelsverkehrs nach dem Verträge von 1615 S. 195. Territorium und Stadt S. 196. Rigas Monopolstellung gegenüber Kurland und die Verschärfung des Handelsstreites S. 196. Der »Mitausche Wasserzoll« S. 198.

Handelsstreitigkeiten im 15.—17. Jahrhundert S. 198. Lokale und territoriale Handelsstreitigkeiten S. 199.

Die Zollstreitigkeiten der vierziger bis fünfziger Jahre S. 200. Schaffung von Grenzzöllen gegenüber Riga S. 201. Die Organisation des Zollwesens S. 204. Die Handels- und Verkehrspolitik des Herzogs, des Adels und der Städte S. 204. Streit über die »verbotenen Häfen« an der kurländischen Küste S. 205. Erfolge der herzoglichen Handels- und Zollpolitik bis 1658 S. 205.

Kanalbaupläne 1667—68 S. 207. Der Zollstreit der 70-er Jahre S. 209. Der Streit um die Hafengerechtigkeit und um die Klipphäfen an der kurländischen Küste S. 210. Die herzogliche Zolltariffpolitik von 1646—81 S. 212. Denkschrift des Rigaschen Rats v. J. 1681 über den Handel S. 213.

IX. Kapitel: Die herzogliche Handels- und Gewerbepolitik und die Entwicklung der Städte in Kurland im 17. Jahrhundert . . . . . 214—253

Territorium und Stadt S. 214. Die Haketwerke und Städte in Kurland im Mittelalter S. 215. Zur Theorie der Städtegründung: Hofrechts- und Marktrechtslehre S. 216. Die Bedeutung der Privilegierung, des Handels und Gewerbes und der Fürstensitze für die Städte S. 217. Die wirtschaftliche und politische Lage der drei kurländischen Städte bis zum Ende des 16. Jahrhunderts S. 218.

Die neue Aera der städtischen Entwicklung seit 1600 S. 219. Städtegründungen in Kurland um 1600 S. 320. Die Stellung der Herzöge zu den Städten seit dem 16. Jahrhundert S. 221. Die Städte im Verfassungsstreit S. 221. Der Streit zwischen den Städten und dem Adel um die Polizeiordnung und um Anteilnahme an den Landtagen S. 222.

Beginn der landesfürstlichen Gewerbe- und Handelspolitik in Kurland S. 223. Das kurländische Handwerk im Mittelalter S. 123. Freie Zunftvereinigungen S. 224. Die Entstehung und Ausbildung des Zunftwesens in Kurland S. 224. Die Mängel der Zunftordnung im 17. Jahrhundert S. 226. Die herzogliche Gewerbepolitik in Kurland und die Städte S. 228. Stärkung der Zünfte durch die Herzöge S. 221. Eingriffe in die Zunftordnung S. 229.

Lettische Handwerker, Freimeister und Hofhandwerker S. 130. Landhandwerker und Landinnungen S. 231.

Seite

Der kurländische Handel im 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts S. 234. Der Streit der drei Windau-Städte untereinander um die offene Reede S. 235. Der Streit um das Handelsrecht des Adels in den Seestädten S. 236. Die fremden Kaufleute: Niederländer, Lübecker und Schotten S. 238. Die Stellung der Herzöge zu den Städten 1600 S. 240.

Die einheimischen Kaufleute und die alte Handelsverfassung S. 240. Massnahmen gegen die fremden Händler S. 241. Die neue Gildenordnung; Grosskaufleute und Bürgergarden S. 241. Die sozialen Kämpfe in den Städten um die Stadtverwaltung S. 244. Die städtischen Magistrate S. 245.

Die Bevölkerungspolitik im 17. Jahrhundert S. 246. Die Pest in Kurland S. 247. Begünstigung der Einwanderung durch Herzog Jakob S. 248. Das Steigen der Bevölkerungszahl in den kurländischen Städten S. 249. Der Aufschwung des Handels bis 1657 S. 250.

Niedergang der Sättte 1658/60 S. 250.

Erneuter Aufschwung der Städte und des Handels S. 251. Die Bedeutung der herzoglichen Unternehmungen für das Unternehmertum S. 252. Die Bedeutung des Städtewesens für die staatliche Finanzwirtschaft S. 253.

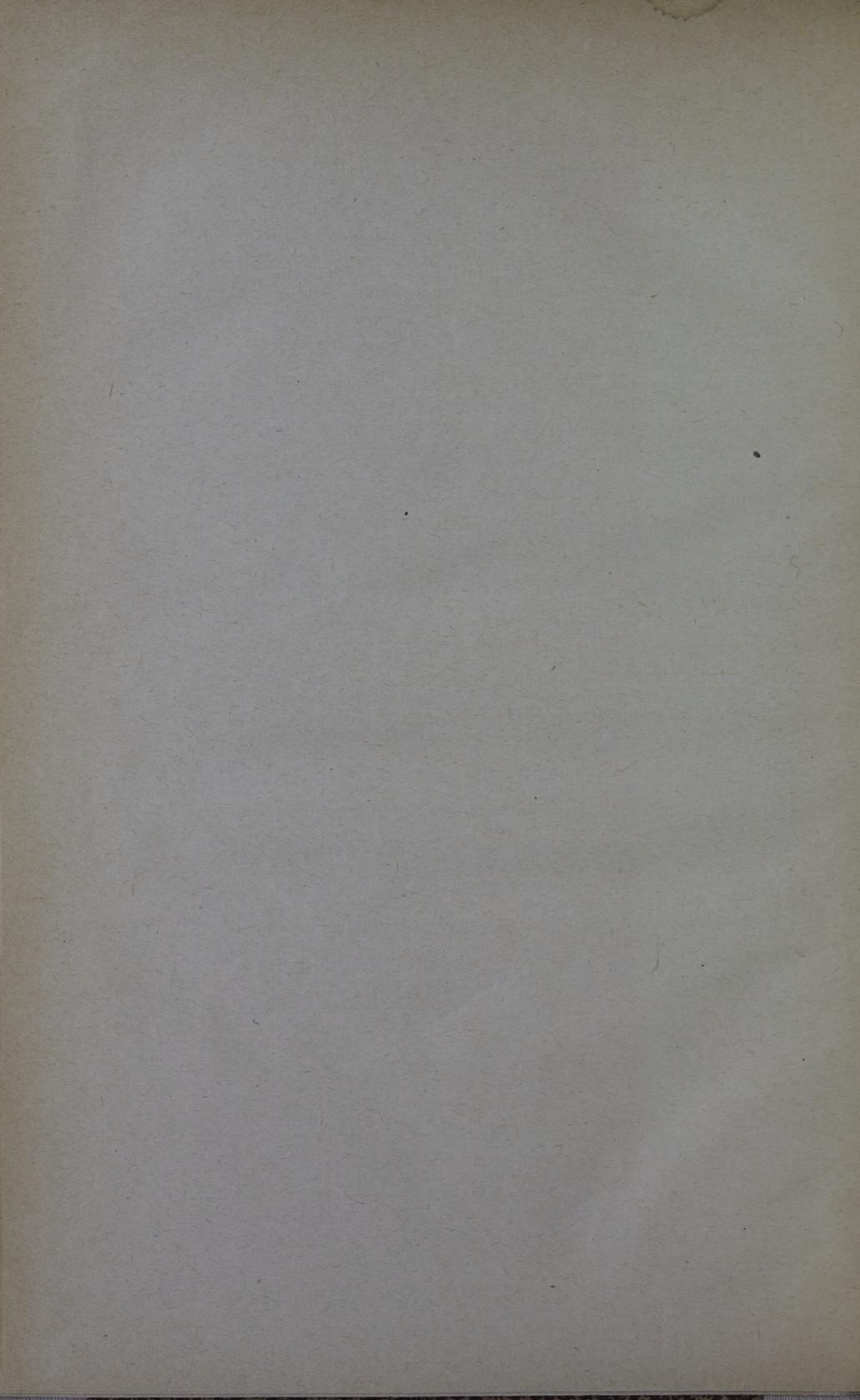
Schluss. Der Ausgang des Merkantilismus in Kurland. . . . .

254—256

\*

### Anhang: 8 Beilagen.

- I. Der Schiffsverkehr aus kurländischen Häfen durch den Sund von 1562 bis 1657.
- II. Der Verkehr baltischer Schiffe westwärts durch den Sund von 1640 bis 1682.
- III. Der Verkehr baltischer Schiffe ostwärts durch den Sund von 1640 bis 1682.
- IV. Waren-Ausfuhr auf kurländischen Schiffen durch den Sund 1640—1682.
- V. Waren-Einfuhr auf baltischen Schiffen aus den Ländern westlich von Sund 1640—1682.
- VI. Die Wasserzölle zwischen Riga und Mitau um die Mitte des 17. Jahrhunderts.
- VII. Die in Kurland vom 16. bis 18. Jahrhundert gebräuchlichen Geldsorten.
- VIII. Karte: Verkehr baltischer Schiffe ostwärts durch den Sund von 1642—57 und 1661—82.



## EINLEITUNG.

### Zur Kritik des Merkantilismus.

Die schärfste Kritik am Merkantilismus hat Adam Smith geübt.<sup>1</sup> In gedanklich-konstruktiver Form hatte er als erster die verschiedenen Äusserungen der vor ihm herrschenden Wirtschaftspolitik mit einander in Verbindung gebracht und sie von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus betrachtet. Da er den schädlichen Einfluss des Merkantilismus bekämpfte<sup>2</sup>, indem er ihm sein System entgegenstellte, stempelte er ihn zu einem einheitlichen geschlossenen Handelssystem. Darin lag, wie bei jeder systematischen Behandlung, die Stärke der Smithschen Kritik und ihr Erfolg in der Öffentlichkeit.

Die Zeitgenossen und späteren Generationen sind in der Beurteilung des Merkantilismus blindlings Adam Smith gefolgt. Seitdem glaubte man in ihm ein System zu sehen, das auf einer Verwechslung von Geld und Reichtum und Überschätzung des auswärtigen Handels beruhte und das in der Herbeiführung einer günstigen Handelsbilanz das wirksamste Mittel sah, ein Land zu bereichern.

Die bevormundende Tätigkeit des Staates und dessen Eingriffe in das Wirtschaftsleben des Volkes und in die Betätigung des Einzelnen waren für Adam Smith und alle begeisterten Anhänger der Freihandelsidee ein Greuel. Jean Baptiste Say nannte den Merkantilismus eine »fressende Beule«<sup>3</sup>; Blanqui sah in Karl V den »Übeltäter«, dem man neben der Einführung der Sklaverei auch die des Merkantilsystems verdanke<sup>4</sup>, und Hufeland nannte das System »die schrecklichste Geissel des 18. Jahrhunderts«.<sup>5</sup>

Je weiter die Schriftsteller sich zeitlich vom englischen Altmeister entfernten, desto mehr verlor die Kritik durch

<sup>1</sup> Adam Smith, »An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations«, 1776.

<sup>2</sup> Die Kritik Adam Smiths geht von den Zuständen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus. Seine Angriffe richteten sich in erster Linie gegen die Wirtschaftspolitik Walpoles. Über die Anordnungen der Navigations-Akte dagegen sagte Adam Smith, sie seien »weise, als ob die bedächtigeste Staatsklugheit sie eingegeben hätte«.

<sup>3</sup> Gide et Rist, *Histoire des Doctrines Economiques*, 1909, S. 123.

<sup>4</sup> Blanqui-Buss, *Geschichte der politischen Ökonomie in Europa*, 1840, S. 250 f.

<sup>5</sup> Zielenziger, *Kameralisten*, S. 21.

blosses Theoretisieren und Moralisieren an Sachlichkeit.<sup>6</sup> Emminghaus zeichnete den Merkantilismus schliesslich als ein Zerrbild des personifizierten Geizes und blutsaugenden Despoten, der auf seinem Geldsack sitzt und verkommt.<sup>7</sup> Die ganze Art der Kritik war eine falsche geworden: die Abstraktion des Begriffes »Merkantilsystem« verdammt alle Untersuchungen zur Unfruchtbarkeit.

Schüchtern wagten sich seit Friedrich List einige Schriftsteller hervor, welche den Merkantilismus »aus der Zeit heraus« zu begreifen und zu erklären suchten und einige Vorzüge dieses Systems hervorhoben. Roscher bezweifelte »dass eine Lehre, die Jahrhunderte lang von der Stadtwirtschaft des späteren Mittelalters an bis über die Staatswirtschaft Friedrichs des Grossen hinaus vorherrschte, bloss auf einem Irrtum beruht habe«,<sup>8</sup> Seitdem versuchte die ältere historische Schule der Nationalökonomie durch eine geschichtliche Betrachtungsweise dem Merkantilismus mehr gerecht zu werden und, indem man die Smithschen Thesen selbst einer Kritik zu unterziehen wagte, fand man die Schlüssel zu einer weiteren Forschung!

Man bekämpfte die Midastheorie der Smithianer, forderte eine Unterscheidung zwischen theoretischem und praktischem Merkantilismus und betrachtete ihn unter ökonomischen Gesichtspunkten. Sehr viel fruchtbare Arbeit wurde dadurch geleistet und die Erkenntnis gefördert. Scharf platzten die Meinungen im Kampf um das »System« aufeinander. Man unterschied die Schriftsteller in »Gegner« und »Verteidiger«, je nach der Stellungnahme zum Merkantilismus. Hielten die einen noch an einem Merkantilsystem im Sinne Adam Smiths fest, so wollten andere — so Marchet und Bidermann — von einem System überhaupt nichts wissen. Schacht und von Heyking leugneten ein theoretisches System. Oncken und von Erdberg sahen im Merkantilismus ein blosses System der Wirtschaftspolitik, während Salz wieder den Standpunkt eines theoretischen Systems vertrat.

Ebenso verstand jeder unter dem »typisch Merkantilistischen« etwas anderes, und je nach der engeren und weiteren

<sup>6</sup> Mit Recht behauptet Zielenziger S. 23, — dem ich in der Systematik der Kritik des Merkantilismus gefolgt bin, — »die Abstrusität der Anschauungen über den Merkantilismus wachse mit dem Quadrat der Entfernung von Adam Smith.« Vgl. hierzu auch die Ausführungen Sombarts, Kapitalismus II, S. 913.

<sup>7</sup> »Der Merkantilismus ist unter den wirtschaftlichen Verirrungen das, was der Geiz unter den sittlichen. Auch er ist die Wurzel vielen Übels. Er ist fast mehr als eine Verirrung, er ist zugleich das Zeichen einer niedrigen und gemeinen Weltanschauung. Ebenso bekanntlich der Geiz. Der Geizige hungert und verkommt im Überfluss. Ebenso müsste ein Volk verhungern und verkommen, in dem der Merkantilismus als alleinherrschendes Wirtschaftssystem vielleicht unerschöpfliche Schätze an Gold und Silber angehäuft hätte.« Art. »Merkantilsystem« im Hndwb. der Volkswirtschaftslehre von Rentzsch, 1866, S. 586 f.

<sup>8</sup> Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, — 1874, S. 232 f.

Auffassung sah man in Karl V. den »Begründer« des Merkantilismus, oder man hielt erst Colbert für einen eigentlichen Merkantilisten; andere versuchten sogar Spuren des Merkantilismus im Altertum festzustellen.

So fruchtbringend die Untersuchungen im Einzelnen waren und so sehr die Erkenntnis durch sie gefördert wurde, so zeigen sie doch, dass die Stellung zum Problem noch zu eng gefasst war. Man versuchte die Frage des Merkantilismus nur nach ökonomischen Prinzipien zu beantworten<sup>9</sup> und ging von Theorien aus, »die ihren Ursprung in der Kritik des Merkantilsystems, in der Hervorkehrung der Irrtümer und Übertreibungen hatten, welche dasselbe gegen und nach 1800 zeigte«. <sup>10</sup>

Schmoller stellte die Untersuchungen auf eine vollkommen neue Grundlage und wollte den Merkantilismus »in seiner historischen Bedeutung« erfassen. »Der Merkantilismus ist in seinem innersten Kern nichts anderes als Staatsbildung, aber nicht Staatsbildung schlechtweg, sondern Staats- und Volkswirtschaftsbildung zugleich.« <sup>11</sup> »Nicht nur in der Lehre von der Geldvermehrung oder von der Handelsbilanz, nicht nur in Zolllinien, Schutzzöllen und Schiffahrtsgesetzen liegt das Wesen dieses Systems, sondern in der totalen Umbildung der Gesellschaft und ihrer Organisation, sowie des Staates und seiner Einrichtungen, in der Ersetzung der lokalen und landschaftlichen Wirtschaftspolitik durch eine staatliche und nationale.«

Ebenso wie Schmoller stellte auch Bücher das staatsbildende Moment in den Vordergrund. »Der Merkantilismus ist kein totes Dogma, sondern lebende Praxis aller bedeutenden Staatsmänner von Karl V bis auf Friedrich den Grossen«. Seine Aufgabe ist es, »eine nach aussen abgeschlossene Staatswirtschaft zu schaffen«. <sup>12</sup> Derselben Meinung ist im Grunde auch Oncken, obgleich er sie nicht mit der nötigen Schärfe formuliert. Dieser neueren historischen Schule haben sich, stark an Schmoller angelehnt, in neuerer Zeit von Srbik, Salz, Mann, Zielenziger und andere angeschlossen. <sup>13</sup>

Bei Schmoller tritt die politische Auffassung des Merkantilismus in aller Schärfe hervor. Er führt die verschiedenen Äusserungen der Politik und der Wirtschaft auf eine Grundursache, die der Staatsbildung, zurück. Das politische Moment dominiert sogar über das ökonomische. <sup>14</sup> Wie

<sup>9</sup> Zielenziger, Kameralisten, S. 37.

<sup>10</sup> Schmoller, Umriss, S. 1.

<sup>11</sup> ebenda, S. 37.

<sup>12</sup> Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 1908, 6. Aufl., II S. 137.

<sup>13</sup> H. von Srbik, Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia, 1907 u. Wilhelm von Schröder, 1910. A. Salz, Kultur Tendenzen in der Frühzeit des Industriekapitalismus. Arch. f. Sozialwissenschaft, Bd. XXXII 1911. F. K. Mann, Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus, München u. Leipzig 1914.

<sup>14</sup> Vgl. Zielenziger, Kameralisten, S. 37.

Schmoller selbst am Anfang seiner Ausführungen hervorhebt, behandelt er die merkantilistische Politik Preussens<sup>15</sup> und trifft hierfür mit seiner Definition das Richtige.

Grundsätzlich muss aber hierzu bemerkt werden, dass die Bildung der modernen Staaten und der Merkantilismus in keinem Kausalverhältnis stehen. Eine merkantilistische Politik betrieben auch die Hansestädte, also Stadtwirtschaften, und die italienischen Republiken, die man als Stadtstaaten zu bezeichnen pflegt. Ebensolche Stadtwirtschaften oder Stadtstaaten waren auch, wenn nicht ihrer Entstehung, so doch ihrem Wesen nach, die Niederlande, welche im 17. Jahrhundert volkswirtschaftlich die am meisten entwickelten Staaten der Welt waren und allen Merkantilisten zum Vorbild dienten. In Spanien waren es schliesslich die Cortes, also ständische Vertretungen, welche eine merkantilistische Politik trieben.

In Wirklichkeit laufen beide Erscheinungen, die Entstehung der modernen Staaten und die Ausbildung der Volkswirtschaft, neben einander her. Durch das Mass der Verketzung beider Zeitströmungen unterscheidet sich die gleichzeitige Entwicklung in den verschiedenen Staaten. Sie tritt am stärksten dort auf, wo die Träger der politischen Macht gleichzeitig auch die Träger der wirtschaftlichen sind.

Daher gilt die Schmollersche Auffassung des Merkantilismus auch für die meisten absolutistisch regierten Staaten Europas, deren aufstrebende Fürstengeschlechter in der inneren Politik zielbewusst drei Tendenzen verfolgten: 1) die Festigung ihrer Herrschaft gegenüber den ständischen Gewalten, — das Stabilisieren ihrer Souveränität, 2) die Zentralisierung und Uniformierung der Verwaltung und 3) die Ausweitung ihres Rechte- und Pflichtenkreises nicht nur auf das politische, sondern auch auf das wirtschaftliche Gebiet.<sup>16</sup>

Der Merkantilismus als staatliche Wirtschaftspolitik ist also nur ein Teil der allgemeinen Politik, und daher ist das politische Moment — das staatsbildende nach Schmoller — das Primäre. Der Merkantilismus ist somit ein Teil jener politischen Bewegung, welche fast alle Staaten des 16. bis 18. Jahrhunderts durchmachten mit dem ausgesprochenen Zweck der Machtgewinnung, und insofern eine politische Bewegung, wobei dieser Zweck durch finanzielle Massnahmen und durch die staatliche Regelung des Wirtschaftslebens erreicht wurde.<sup>17</sup>

Der Kampf um die politische Macht im Innern, welcher sich zwischen der aufstrebenden fürstlichen Macht und den

<sup>15</sup> Vgl. Schmoller, Umriss, S. 1.

<sup>16</sup> Mann, Marschall Vauban, S. 366 f.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu auch Zielenziger, Kameralisten, S. 51, v. Srbik, W. v. Schröder, S. 111.

Ständen vollzog, war gleichzeitig ein wirtschaftlicher Kampf. Denn es handelte sich hier um das Recht der Steuerbewilligung oder, besser gesagt, um das Recht, ohne Willigungen Steuern und Abgaben zu erheben. Der Staat, der sich durch den Kampf im Innern und nach aussen seiner Sonderexistenz bewusst wurde, versuchte die wirtschaftlichen Grundlagen seines Daseins unabhängig von anderen Gewalten zu erlangen.

Ebenso wurde die Handels- und Gewerbepolitik zu einem Teil der staatlichen Finanzpolitik.<sup>18</sup> Die Förderung des Gewerbes und Handels diente auch dem Zweck der Steigerung der fürstlichen Einnahmequellen und damit der staatlichen Macht. Das Handwerk verharnte zum grossen Teil in der mittelalterlichen Zunftorganisation. Sein goldenes Zeitalter war vorüber. Die Überfüllung der Zünfte, die Erschwerung des Meisterwerdens, die Verlängerung der Lehrlings- und Gesellenzeit, das Überhandnehmen der Bönhasen, — sind die Merkmale seines Verfalles. Die Landwirtschaft war noch zu unentwickelt; eine steigende Einnahmequelle konnte sie nicht sein. Die Einnahmen aus den Domänen, die dazu noch im Laufe der Zeit durch Verlehnungen meist veräussert worden waren, reichten zur Bestreitung des wachsenden staatlichen Finanzbedarfs nicht mehr aus.

Daher sah man mit Recht im Handel eine Hauptquelle, welche Geld ins Land brachte; deshalb begünstigte man ihn und die Manufakturen, welche Ausfuhrwaren herstellten. Man schuf neue Einkommenszweige für die Bevölkerung und steigerte damit die eigenen Einnahmen des Staates. Die Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben bildeten neue ergiebige Staatseinnahmen.

Die Wertschätzung des Geldes war aber verständlich, da die Staatsleiter zur Bestreitung der grossen von Jahr zu Jahr wachsenden Staatsausgaben<sup>19</sup> immer neue Einnahmen brauchten. Sie gingen deshalb nicht von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus, sondern von rein fiskalischen. Es kam ihnen also in erster Linie mehr darauf an, die staatlichen Machtmittel zu heben, als das Wohl der Bevölkerung an sich zu fördern.

Denn Geld war zu allem nötig: für den Unterhalt des neuen, vom Fürsten geschaffenen, von ihm besoldeten und deshalb von ihm abhängigen Beamtentums, für die Besoldung der stehenden Söldnerheere, für die vielen Kriege und die Hofhaltung. Der steigende Finanzbedarf der Staaten war also

<sup>18</sup> Vgl. von Erdberg, J. J. Becher, S. 26.

<sup>19</sup> Nach Schmoller stieg der Staatshaushalt in Frankreich, England und Österreich während des 16. und 17. Jahrhunderts von 15, 8 und  $6\frac{1}{2}$  auf 219, 170 und 100 Mill. Goldmark. Historische Betrachtungen über Staatsbildung und Finanzentwicklung, Schmollers Jahrb. 1909, S. 11, 22, 28, 41.

die treibende Kraft zur Ausbildung der staatlichen Finanzwirtschaft und der Volkswirtschaft.

Die merkantilistischen Schriftsteller suchten nicht theoretische Erörterungen über volkswirtschaftliche Probleme zu lösen oder allgemeine Wahrheiten festzustellen, sondern wollten den Staatslenkern nur die Wege und Ziele zeigen, welche diese zu gehen und zu erreichen hatten. Die Behauptungen, die sie aufstellten, waren nur »konkrete Antworten auf konkrete Fragen«. <sup>20</sup> Die Engländer Mun und Child, die Niederländer Hugo Grotius, de la Court, Graswinckel und viele andere standen alle mit dem wirtschaftlichen und politischen Leben in engster Fühlung. Männer, wie Seckendorff und Becher, hatten Holland und England besucht, dort eine grössere politische und fortgeschrittenere ökonomische Entwicklung kennen gelernt und propagierten die dort gewonnenen Ideen in ihrer Heimat. Die merkantilistischen Anschauungen entstanden aus der Praxis und waren für die Praxis bestimmt.

So wertvoll die Meinungen und Anschauungen für die damaligen Staatsmänner und für die Erkenntnis allgemeiner wirtschaftlicher Zusammenhänge für die folgenden Generationen auch waren, so gilt für die damalige Zeit vor allem der Satz, dass ein gutes Beispiel mehr wert ist, als hundert gute Bücher. Ebenso wie viele Staatsmänner, haben auch viele bedeutende Fürsten in Holland und England aus der empirischen Wirklichkeit ihre Staatskunst geschöpft und hier das Rüstzeug sich geschmiedet, bevor sie die Regierung in ihren Ländern antraten.

Der Merkantilismus ist somit nur praktische Wirtschaftspolitik. Eine merkantilistische Wirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre muss dagegen abgelehnt werden. Darüber können auch die meist allgemein gehaltenen Ratschläge der merkantilistischen Schriftsteller, — scheinbare wirtschaftliche oder staatspolitische Grundsätze, — nicht hinwegtäuschen. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden Versuche, die einzelnen merkantilistischen Ideen und allgemeine Verwaltungsgrundsätze einheitlich zusammenzufassen. Doch sind sie weder als gelehrte Untersuchungen, noch als ein wissenschaftliches System zu werten.

Konsequenterweise folgt daraus, dass man der merkantilistischen Literatur keinen theoretischen Gehalt abzugewinnen versuchen darf. Durch eine blosser Zusammenstellung einzelner Sätze aus der merkantilistischen Literatur, kann man ebenso gut auch das Gegenteil beweisen.

Auf Grund der einzelnen vermeintlichen Lehren der merkantilistischen Schriftsteller lässt sich weder ein einheitliches Lehrgebäude zusammentragen, noch irgend ein Grundsatz be-

<sup>20</sup> Bonn, Spaniens Niedergang, S. 5; vgl. auch von Erdberg, J. J. Becher, S. 14.

weisen. Das waren die Fehler der alten historischen Schule, welche daher in ihrer Kritik dem Merkantilismus überhaupt nicht gerecht werden konnte. Den Merkantilismus, als Teil der staatlichen Gesamtpolitik, kann man nur verstehen im Zusammenhange der jeweiligen politischen Entwicklung eines Staates.

In diesem Zusammenhange erscheinen die merkantilistischen Lehren und vermeintlichen Dogmen in einem ganz neuen Lichte. Seitdem man die Smithsche Kritik über den Merkantilismus selbst einer Kritik unterzog, gewann man eine freiere und weitere Anschauung über die staatliche Wirtschaftspolitik der beginnenden Neuzeit.

Die heutigen Anschauungen über den Merkantilismus haben mit dem Glauben an ein geschlossenes merkantilistisches Lehrgebäude vollständig gebrochen.<sup>21</sup> Es fragt sich noch, inwieweit ist der Merkantilismus ein System der praktischen staatlichen Wirtschaftspolitik.

Im allgemeinen muss diese Frage nach dem Stande der heutigen nationalökonomischen Wissenschaft gleichfalls verneint werden. Zu einem System fehlt es an einem einheitlichen Gesichtspunkte, welcher die Grundlage für die einzelnen Äusserungen der staatlichen Wirtschaftspolitik gebildet und diese dadurch zu einem System verbunden hätte.

Als einziges Dogma des Merkantilismus wird heute vielfach die Lehre von der Handelsbilanz angesehen. Stellt man diese in den Mittelpunkt der Betrachtungen über den Merkantilismus und bringt man sie in ein Kausalverhältnis mit einzelnen Äusserungen der staatlichen Wirtschaftspolitik, so kann man allenfalls von einem Merkantilssystem sprechen im Sinne einer protektionistischen Wirtschaftsform. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben die staatlichen Massnahmen und Verordnungen, — Begünstigungen der einheimischen Manufaktur, Ausfuhrverbote von Rohstoffen und Lebensmitteln, Einfuhrverbote ausländischer Erzeugnisse, Privilegierungen von Handelsgesellschaften, — alle den einen Zweck, eine aktive Handelsbilanz zu schaffen, um dadurch Reichtum und Wohlstand im Lande zu heben. Insofern kann man von einem »System« sprechen, und treffend nennt es Oncken ein »System der landesfürstlichen Wohlstandspolizei.« Doch diese Auffassung des Merkantilismus ist unrichtig und viel zu eng gefasst. Die Handelsbilanz bildete gar nicht den Ausgangspunkt des Merkantilismus. Die protektionistische Wirtschaftspolitik war nur ein kleiner Ausschnitt aus den allgemeinen merkantilistischen Bestrebungen. Die Begründung der staatlichen Zoll-

<sup>21</sup> Aber auch heute noch trifft man vielfach ältere Anschauungen, die daran festhalten. So sieht noch 1912 Zaleskij im Merkantilismus »ein einheitliches und ungeteiltes vollständig abgeschlossenes philosophisch-ökonomisches System«. W. Zaleskij, Philosophie und politische Ökonomie, V, S. 612, 621, VI. S. 333 u. a.

Akzise- und Steuerpolitik und die Schaffung einer eigenen staatlichen Finanzverwaltung und Steuerorganisation spielten im Rahmen des Merkantilismus bei weitem eine viel grössere Rolle als die Handelsbilanzpolitik, und diese bildeten erst den Unterbau für die Existenz und die Machtpolitik der neuzeitlichen Staaten. Nicht das Wohl des Volkes war der Ausgangspunkt des merkantilistischen Denkens. Dieses kam erst in zweiter Linie in Betracht und nur insofern, soweit es dem Fiskus von Nutzen war.<sup>22</sup> Das Kernproblem des Merkantilismus bildete aber die Frage, wie beschafft man Geld zur staatlichen Bedarfsdeckung. Denn der Merkantilismus ist staatliche Machtpolitik durch finanzielle Mittel. —

---

## 1. ABSCHNITT.

### Zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte Kurlands von 1561—1642.

Vorbemerkung. Die innerpolitischen Probleme des Herzogtums Kurland nach seiner Begründung.

Die Veränderungen und Umwälzungen auf staatlichem und wirtschaftlichem Gebiet, welche sich seit dem Ausgange des Mittelalters in fast allen Staaten Europas vollzogen, sind charakteristisch für die Entstehung der modernen Staaten. Im Innern wurden die Sondergewalten des Feudalstaates mit ihrem vielköpfigen schwerfälligen Verwaltungsapparat von einer neuen einheitlich geleiteten Zentralverwaltung zurückgedrängt, welche auch die bis dahin im ganzen selbständigen Wirtschaftsgebiete mit ihren Sonderinteressen zu einer Wirtschaftseinheit zusammenzufassen bestrebt war. Der *miles perpetuus* und das vom Landesherrn besoldete und abhängige Beamtentum wären dabei die Stützen, welche der fürstlichen Gewalt zum Siege verhalfen.

Die Anfänge dieser Entwicklung lassen sich auch in dem auf den Trümmern des altlivländischen Ordensstaates errichteten Herzogtum Kurland verfolgen. Die Abhängigkeit vom Oberlehnsstaate Polen und die Macht des Adels hatten aber zur Folge, dass sich hier der Verfassungskampf zwischen der nach Absolutismus strebenden fürstlichen Zentralgewalt und den Landständen mit einem Siege der letzteren endete. Der

---

<sup>22</sup> Vgl. Mann, Marschall Vauban, S. 327.

Gang dieser Ereignisse soll in einem Abriss der innerpolitischen Entwicklung des Herzogtums Kurland geschildert werden. Den Schwerpunkt dieser Entwicklung stellt naturgemäss die Ausbildung der für Kurland charakteristischen Verfassung dar.

Dazu kamen aber noch andere Aufgaben innerpolitischer Natur, deren Lösung dem neuen Gemeinwesen zufielen: vor allem die Ausbildung und Neuordnung der Verwaltungs- und Finanzverhältnisse. Es galt die Rechtsverhältnisse, welche durch den Krieg und die Übergangszeit schwer gelitten hatten, neu zu ordnen; die Verwaltung des Landes musste neu geschaffen werden; die alten aus der Ordenszeit übernommenen Institutionen mussten den neuen Verhältnissen gemäss von Grund auf geändert oder verbessert werden.

---

## I. KAPITEL.

### Die allgemeine Entwicklung des Herzogtums Kurland bis zum Regierungsantritt Herzog Jakobs.

Der Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit vollzog sich wohl nirgends so plötzlich, wie im ehemaligen livländischen Deutsch-Ordenslande. In der Zeit der grössten Machtentfaltung des Mittelalters gegründet, blieb der Orden stets der Träger und Verfechter seiner Ideale. Ausser den drei Mönchsgelübden gelobten die Ordensbrüder den Kampf gegen die Ungläubigen. So entstand hier an der Ostgrenze des Heiligen Römischen Reiches neben der stärksten Seemacht, der Hanse, die grösste Landmacht des Mittelalters. Das »Marienland«, vom Papst als ein nördlicher Kirchenstaat gedacht, in dem Bischöfe und Ordensgebietiger Herren des Landes waren, beruhte ganz auf den Idealen der mittelalterlichen Universalkirche.

Der Bruch mit den alten Traditionen und Einrichtungen musste daher umso bedeutungsvollere und schmerzlichere Folgen haben, als das Leben des Einzelnen und des Gemeinwesens gewissermassen plötzlich auf ganz neue Grundlagen gestellt wurde. Mit den neuen, von Westen eindringenden Ideen und Idealen breitete sich auch die Reformation früh im Lande aus und unterhöhlte den Bau des Ordensstaates.

Während innere Kämpfe und Wirren die Macht des Ordens nach aussen lähmten, verlor er, als man sich bei der Kriegführung statt der Ordens- und Lehnsritterheere der erworbenen Söldnerheere zu bedienen begann, seine militärische Vormachtstellung. Dazu kam noch, dass der Staat, der ganz auf der mittelalterlichen Lehnsverfassung beruhte, den Umbau auf

wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet nicht mitmachen konnte. Die alte Steuerverfassung, die aus Beden und Ungeld bestand, und die unregelmässig einlaufenden Einnahmen aus den Ämtern reichten zur Bestreitung der neuen Ausgaben nicht mehr aus. So war der Zusammenbruch des Ordens auch ein finanzieller: ihm fehlten einfach die Mittel, um Kriege führen zu können. Während rings herum die Nachbarn sich zu einheitlichen, zentralistisch verwalteten, nationalen Staaten zusammenschlossen, ragte der innerlich morsche livländische Ordensstaat noch bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts unverändert in die Neuzeit hinein.

Als die Heerscharen Ivans des Schrecklichen sengend und brennend ins Land einfielen, brach 1561 der altlivländische Staat hilflos zusammen, da er »durch eigene Kräfte und Macht sich nicht mehr verteidigen und gegen die Unterjochung des Feindes sich nicht mehr schützen« konnte.<sup>23</sup> Estland schloss sich dem glaubensverwandten Schweden an; Livland wurde eine Provinz Polens, welches gegen die Russen »durch wiederholtes Bitten um Hilfe und Beystand angefleht«<sup>24</sup> wurde; der letzte Ordensmeister Gotthard Kettler rettete aus dem allgemeinen Zusammenbruch nur den südlichen Teil des Landes als erbliches Herzogtum Kurland und Semgallen unter polnischer Lehnshoheit.

Dieses neue politische Gebilde war ein schlecht begrenztes, jedem Feinde offenes Land. Es hatte nur den Vorzug, dass es bisher vom Kriege fast verschont geblieben war. Der östliche Teil des Landes, südlich der Düna — Semgallen — schob sich als langer schmaler Zipfel keilförmig nach Osten vor und hatte später unter den Kämpfen zwischen Polen, Schweden und Russland und den Durchmärschen fremder Truppen viel zu leiden. Der westliche Teil wieder — das eigentliche Kurland — war durch eingesprengte, dem Herzogtume zunächst fremd bleibende Gebiete<sup>25</sup> vielfach zerrissen. Das Stift Pilten — das ehemalige Bistum Kurland — in dem sich 1561 Herzog Magnus von Holstein festgesetzt hatte, kam 1583 nach dessen Tode direkt unter polnische Lehnshoheit. Dieses stiftische Kurland mit dem herzoglichen zu vereinigen, war das Bestreben aller kurländischen Herzöge. Das Amt Grobin dagegen war 1560 für 50000 Gulden an den Herzog Albrecht von Preussen verpfändet worden, um in den Tagen der Russennot die aufsässigen Söldner zu befriedigen. Erst 1609 hat Herzog Wilhelm dieses Gebiet durch seine Heirat mit der brandenburgischen Prinzessin Sophie wieder erworben und mit dem Herzogtum vereinigt.

<sup>23</sup> Priv. Sig. Aug., P. 115.

<sup>24</sup> Pacta subj., S. 65.

<sup>25</sup> Vgl. Arbusow, Grundriss, S. 215.

Die Unterwerfungspakte — *pacta subjectionis* —, die Herzog Gotthard und der Adel mit dem Könige Sigismund August am 28. November 1561 zu Wilna vereinbart hatten, regelten nur ganz allgemein die Verhältnisse zwischen dem Herzog und dem Lehnsherrn einerseits, zwischen dem Herzog und dessen neuen Untertanen andererseits. Im allgemeinen sollten die Verhältnisse des Herzogtums Preussen, das seit 1525 in einem ähnlichen Lehnverhältnis zu Polen stand, für Kurland als Muster dienen. Dem Lande wurde bei der Unterwerfung freie Religionsausübung nach der Augsburgerischen Konfession<sup>26</sup>, deutsche Obrigkeit und deutsches Recht<sup>27</sup> zugesichert; die Ämter sollten nur »mit Eingeborenen deutscher Nation im ganzen Lande besetzt« werden.<sup>28</sup> Die ungenaue Regelung des Lehnverhältnisses Kurlands zu Polen und die Schwäche der herzoglichen Gewalt hatten zur Folge, dass Polen jede Gelegenheit, besonders die Streitigkeiten zwischen Herzog und Adel ausnutzte, um sich in die inneren Angelegenheiten des Herzogtums einzumischen. Die Folge dieser Eingriffe war eine dauernde Schwächung der landesfürstlichen Gewalt.

Der Adel trat zum neuen Herzog in ein Untertanenverhältnis. Die Landstände liessen sich bei der Unterwerfung unter Polen durch das *Privilegium regis Sigismundi Augusti* (1561) ihre »alten Rechte, Privilegien und Freyheiten und was sie sonst seit langer Zeit für sich erworben und genutzt«<sup>29</sup> bestätigen; darüber hinaus wurden ihnen im weitgehendsten Masse neue erteilt. Herzog Gotthard musste die Rechte des Adels anerkennen und erliess das *Privilegium ducis Gotthardi* (1570), welches zur Grundlage der Rechte der kurländischen Ritterschaft wurde. Die früheren Lehnsgüter des Adels wurden als erblicher Besitz mit vollem Verfügungsrecht über dieselben anerkannt und das Erbrecht auch auf die Seitenlinien und die weiblichen Nachkommen ausgedehnt.<sup>30</sup> Ferner wurde dem Adel die Kriminal- und Zivil-Jurisdiktion über die auf seinen Gütern angesessenen Bauern zuerkannt.<sup>31</sup> Die Ausübung der freien Jagd und die Forstgerechtigkeit wurden als Servitutsrechte des Adels bestätigt; desgleichen die Kruggerechtigkeit, das Recht »Bier zu brauen und selbiges in eigenen Krügen verkaufen zu lassen« ohne Zoll und Akzise dafür zu entrichten. »Damit aber der Adel in Zukunft von den Beamten nicht durch List oder gar durch Erpressung« in seinen Frei-

<sup>26</sup> *Pacta subj.* S. 77 u. *Priv. Sig. Aug.* P. 1.

<sup>27</sup> *Pacta subj.* S. 87 u. *Priv. Sig. Aug.* P. 4.

<sup>28</sup> *Pacta subj.* S. 85.

<sup>29</sup> *Priv. Sig. Aug.*, P. 7.

<sup>30</sup> *Pacta subj.*, S. 77, *Priv. Sig. Aug.*, P. 7 u. 10, *Priv. Gotth.* Art. 6. Die endgültige Umwandlung der Lehnsgüter in Allodien wurde erst 1776 durch das königl. diploma alodificationis ausgesprochen. Vgl. *Dorp. Jur. Stud.* III, S. 288.

<sup>31</sup> *Priv. Sig. Aug.*, P. 26; *Priv. Gotth.* Art. 11.

heiten belästigt werde, wurde er ausdrücklich von allen Abgaben und Zöllen befreit.<sup>32</sup> Eine Ausnahme bildeten nur die »allgemeinen Kontributionen und Abgaben zu der Republik Bedürfnis«; ihre Erhebung und Bemessung blieb aber von der Zustimmung des gesamten Adels auf den Landtagen abhängig.<sup>33</sup> Das wichtigste Recht des Adels und der Städte war aber das Appellationsrecht an den König von Polen.<sup>34</sup> Durch alle diese Vorrechte erhob sich die Landschaft zu »einem ganz freien Stande«. Der Herzog aber musste sich verpflichten, die Rechte des Adels und aller und jeder Einwohner des Landes stets unverletzt zu erhalten.<sup>35</sup>

Die Tätigkeit des Landesfürsten war anfangs nur wenig durch den Landtag eingeschränkt. Ursprünglich nahmen an ihm der Herzog mit seinen Räten und der landbesitzende Adel teil; zur Verhandlung kamen alle Angelegenheiten, welche den Herzog und die Landschaft gemeinsam angingen. In der ersten Zeit bis 1617 kam es bloss auf den Willen des Herzogs allein an, ob, wann und wo er einen Landtag ausschreiben wollte.<sup>36</sup> Ebenso wurde die gesetzgebende Gewalt, soweit sie nicht in die Rechte und Privilegien des Adels eingriff, vom Herzog unumschränkt ausgeübt.

Die Aufgaben, deren Lösung dem neuen Herzog zufiel, waren vielseitige. Über die Neuordnung des Gerichtswesens, die Umgestaltung der Verwaltung und Behördenorganisation soll weiter unten die Rede sein.<sup>37</sup> Grosses hat Herzog Gotthard in der Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse geleistet, unterstützt von seinem Rat Salomon Henning.<sup>38</sup>

Im allgemeinen aber waren die Verhältnisse des neuen Staates noch sehr unfertige; in der Eile und Hast der Katastrophe waren mehr die allgemeinen Umrisse festgestellt worden, der Ausbau im einzelnen musste der Zeit und den praktischen Bedürfnissen vorbehalten bleiben.<sup>39</sup> Die Unklarheit vieler Rechtsverhältnisse, besonders zwischen dem Adel und dem Herzog, bargen in sich Keime von Konflikten, welche zu Auseinandersetzungen und schweren Erschütterungen im Herzogtum führen mussten und sogar dessen Existenz in Frage stellten. Die Abfassung eines »Landrechtes«, welches den bisherigen unsicheren Rechtsverhältnissen ein Ende machen sollte, kam

<sup>32</sup> Priv. Sig. Aug., P. 21; Priv. Gotth. Art. 8 u. 12.

<sup>33</sup> Priv. Sig. Aug., P. 21.

<sup>34</sup> Pacta subj. S. 79.

<sup>35</sup> Priv. Gotth. Art. 5 und 12.

<sup>36</sup> Von Ziegenhorn § 469.

<sup>37</sup> Vgl. Kap. 2.

<sup>38</sup> Vgl. darüber A. Seraphim, Geschichte, S. 17 ff.

<sup>39</sup> A. Seraphim, Geschichte, S. 5. Die alten Rechtsbücher aus der Ordenszeit kamen bald ausser Gebrauch; statt dessen gewann das in Preussen ausgebildete Recht einen massgebenden Einfluss. Dorp. Jur. Stud. III, S. 288.

nicht zum Abschluss, und diese Unterlassungssünde rächte sich in der Folgezeit. —

Nach dem Tode Herzog Gotthards (1587) folgten ihm seine beiden Söhne Friedrich und Wilhelm in gemeinsamer Regierung. Gleich in den ersten Jahren spitzten sich die Gegensätze zwischen den Herzögen und der Ritterschaft zu. Die geteilte Regierung, die Bevorzugung von Ausländern bei der Besetzung der wichtigsten Ämter, die häufigen Reisen der Fürsten ins Ausland und das schroffe und verletzende Auftreten des jungen und energischen, aber heissblütigen und reizbaren Herzogs Wilhelm führten zu vielen Klagen des Adels nach Polen, das nur zu gern jede Gelegenheit wahrnahm, um in die inneren kurländischen Angelegenheiten einzugreifen. Die eigentlichen Ursachen des sich immer schärfer zuspitzenden Gegensatzes waren aber begründet im Streben des Adels nach Libertät einerseits und der Fürsten nach voller Souveränität andererseits.<sup>40</sup> Der Adel aber wollte nicht den jugendlichen Herzögen irgendwelche Superiorität einräumen. Es war also auch hier ein Verfassungskampf zwischen dem Landesherrn und den Landständen, wie man ihn in ganz Europa durch das 16. und 17. Jahrhundert verfolgen kann. In den wichtigsten Fragen — Rossdienst, Revision des Güterbesitzrechts, Ämterbesetzung und Kriminalgerichtsbarkeit des Herzogs über den Adel — schien man 1606 zu einer Verständigung zu gelangen,<sup>41</sup> aber die radikalen Elemente auf beiden Seiten schürten das Feuer weiter, und es kam zur Katastrophe, als der aufs äusserste gereizte und unbesonnene Herzog Wilhelm sich der Führer der Opposition, der Brüder Magnus und Gotthard Nolde, bemächtigen wollte, welche dabei getötet wurden (1615).

Auf die Klage der Ritterschaft wurde eine polnische Kommission mit dem Rechtsverfahren wider beide Herzöge betraut. Wilhelm verliess das Land und wurde des Herzogtums für verlustig erklärt, Friedrich »aus lauter Gnade« in seiner Stellung belassen. In Wirklichkeit wollte man nicht bis zum äussersten gehen, um die Herzöge nicht in die Arme Schwedens zu treiben. Da ausserdem die Ehe Herzog Friedrichs kinderlos geblieben war, so war der Rückfall des Lehnsherzogtums an die polnische Krone nur eine Zeitfrage.

Eine zweite polnische Kommission wurde 1617 mit der Neuregelung der kurländischen Verhältnisse und mit der Beseitigung der Beschwerden der Ritterschaft betraut. Aus den Händen dieser polnischen Kommission erhielt Kurland in der

<sup>40</sup> Vgl. Schieman, Jakob, Herzog von Kurland, Historische Darstellungen, S. 121.

<sup>41</sup> O. Stavenhagen, Die Kettler, S. 8.

Formula Regiminis eine neue Verfassung und in den kurländischen Statuten das bisher fehlende Landrecht.

Die Verfassung von 1617, welche die Grundlage der neuen staatsrechtlichen Entwicklung Kurlands bildete, schränkte die fürstliche Macht im Innern aufs äusserste ein. In allen wichtigen Fragen war die Zustimmung der Ritterschaft erforderlich. Das Ergebnis der Verfassungskämpfe war, dass »Kurland in noch grössere Abhängigkeit von Polen kam, unter der die Rechte des grundbesitzenden Adels denen des Herzogs koordiniert wurden«. <sup>42</sup>

Die obersten Beamten im Herzogtum, die Oberräte und Oberhauptleute, mussten von nun ab »wohlbesitzliche Eingeborene vom Adel« sein. Obgleich tatsächlich der Herzog die obersten Landesoffizianten ernannte, so waren ihm durch diese Bestimmung und durch die festgesetzte Reihenfolge bei der Beförderung <sup>43</sup> sehr enge Schranken bei der Ernennung seiner wichtigsten Mitarbeiter gesetzt. Ausserdem durfte keiner dieser Beamten seines Amtes entsetzt werden »ohne eine wichtige, gerechte und rechtmässige Ursache, wörüber der Herzog mit den Oberräten und den 4 Oberhauptleuten zu erkennen hat«. <sup>44</sup> »Die Oberräte aber sind berechtigt, sobald sie vom Adel dazu aufgefordert werden, den Herzog... zu ermahnen und zu warnen, dass er die Freiheiten, Privilegien und Rechte aller und jeder Einwohner dieses Herzogtums ungekränkt und unverletzt lasse«. <sup>45</sup> Diese Bestimmungen zeigen, dass die obersten Beamten nicht bloss Ratgeber des Herzogs und ausführende Organe seiner Befehle, sondern zugleich auch Vertreter der Interessen ihrer Standesgenossen waren. Polen dagegen hatte sich das Recht dauernder Eingriffe in die kurländischen Verhältnisse durch die Bestimmungen <sup>46</sup> gesichert, dass wenn »zwischen dem Herzoge und einem oder mehreren vom Adel ein Rechtsstreit entstände, so soll eine solche Sache unmittelbar bey den königlichen Gerichten anhängig gemacht werden«.

Zu den wichtigsten Rechten, welche der Adel im Jahre 1617 erlangte, gehörte das Recht, durch die »Ritterbank« selbst zu bestimmen, wer zur Ritterschaft gehören sollte und damit der politischen Rechte teilhaftig wurde. Diese Ritterbank wurde 1620 eröffnet und hatte bis 1642 im ganzen 119 Familien in die Adelsmatrikel aufgenommen. Nur diese Familien sollten den Titel »Edel« zu führen berechtigt sein. Die von der Ritterbank nicht aufgenommenen waren zum Teil Anhänger der

<sup>42</sup> O. Stavenhagen, Die Kettler, S. 9.

<sup>43</sup> Form. Reg. § 1, 5 und 7.

<sup>44</sup> desgl. § 7.

<sup>45</sup> desgl. § 28.

<sup>46</sup> desgl. § 10, 19, 44. Die Landesbeschwerden kompetierten vor dem polnischen Reichstage oder den Relationsgerichten.

Herzöge im Verfassungskampf und als Amtleute in ihren Diensten tätig gewesen. Diese herzogliche Partei sollte nun politisch vernichtet werden, indem ihr der Mitgenuss der Rechte aberkannt wurde.<sup>47</sup>

In diesem halben Jahrhundert kurländischer Geschichte hatte der Adel nicht nur einen vollen Sieg über die herzogliche Zentralgewalt errungen, sondern sich auch zum einzigen politisch massgebenden Stand erhoben. Ursprünglich waren auf den Landtagen auch Vertreter der Geistlichkeit und der Städte beteiligt; seit der Regimentsformel aber kamen die städtischen Deputierten nicht mehr vor. Einzelne Versuche der Städte, ihr Recht auf Teilnahme an den Landtagsverhandlungen geltend zu machen, blieben erfolglos. Ökonomisch waren die Städte Kurlands nur wenig entwickelt. Da sie auch in politischer Hinsicht keinen Machtfaktor darstellten, und als solcher gegen die Landstände nicht ausgespielt werden konnten, so musste die Macht der letzteren für den Herzog um so drückender sein.

Für die weitere Entwicklung des Herzogtums waren seitdem im Lande nur zwei Machtfaktoren von ausschlaggebender Bedeutung: der Herzog und die Ritterschaft. Mit einer gewissen Einschränkung lässt sich auf Kurland der Ausspruch Rousseaus über Polen anwenden: »der Adel alles, der Fürst nichts, die die Städte weniger als nichts«. <sup>48</sup> Tatsächlich übte der Adel, welcher sich der nach Absolutismus strebenden fürstlichen Gewalt gegenüber durchgesetzt hatte, neben ihr ein Kondominium aus. Das Herzogtum zerfiel in so viel kleine, rechtlich und wirtschaftlich von der Zentralgewalt unabhängige Herrschaften, als landbesitzende Adelige da waren. Der Landtag wurde seit 1617 von den Deputierten der Grundbesitzer aus allen 27 Kirchspielen, <sup>49</sup> den Landboten, beschiedt: das »Land« versammelte sich. Und da nur der Adel das Recht Güter zu besitzen hatte, so war der Landtag zugleich auch eine Vertretung des adeligen Standes, der Ritterschaft.

Die Verpflichtungen des grundbesitzenden Adels dem Herzoge gegenüber flossen aus dem alten Lehnverhältnis und kamen praktisch zum Ausdruck in Rossdienst, in der Rekognitionspflicht der Güter beim Wechseldes Besitzers und in den Willigungen durch Landtagsbeschlüsse. Das Lehnobjekt selbst, das alte Lehn, — die vor der Gründung des Herzogtums vom Deutschen Orden verliehenen Güter<sup>50</sup> —, war durch das Privilegium Sigismundi Augusti (1561) und das Privilegium Herzog

<sup>47</sup> Vgl. darüber Arbusow, Grundriss, S. 225. u. A. Seraphim, Geschichte, S. 95.

<sup>48</sup> Nach O. Schmidt, Rechtsgeschichte, Dorp. jur. Stud. III, S. 300.

<sup>49</sup> Stavenhagen, Seit wann haben in Kurland politische Kirchspiele existiert? Kurl. Sitzber. 1902, S. 14 ff.

<sup>50</sup> O. Stavenhagen, Die Kettler, S. 20. Anm. 112.

Gotthards (1570) zum frei verfügbaren, erblichen Allodialbesitz des Adels geworden.

Dem Herzog gegenüber nur zu Wenigem verpflichtet, stellte der Adel die obersten Landesbeamten, welche mit den Interessen des Landes zugleich die ihres Standes wahrnahmen und gleichzeitig Richter ihrer Standesgenossen waren. Den auf seinen Gütern angesessenen Bauern gegenüber war er aber Erbherr und Richter zugleich, hatte über »seine Untertanen« die Disziplinargewalt und konnte ihnen »absonderliche Gesetze und Ordnungen machen«. <sup>51</sup> Dazu kamen die schon genannten wirtschaftlichen Vorrechte, — Jagd-, Wald- und Kruggerechtigkeit und vor allem die völlige Steuer- und Abgabefreiheit des Adels, sowohl für sich, wie für seine Güter und Waren, — welche ihn auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu einem fast autonomen Körper im Herzogtum erhoben.

Der Landschaft oder dem »Land« stand das »Lehen« des Herzogs, — der von Herzog Gotthard übernommene unmittelbare Landbesitz des Deutschen Ordens in Kurland, — gegenüber. <sup>52</sup> Von ihm hatte der Herzog den »Lehndienst« zu leisten und mit Hinzuziehung anderer Einnahmen die Landesbehörden und seinen Hof zu unterhalten. Zum Lehen gehörten auch die Städte; deren Interessen musste der Herzog auf den Landtagen vertreten. Im Lehen war der Herzog nahezu unumschränkter Herrscher, und die Grösse und der Reichtum desselben gewährleisteten ihm auch in finanzieller Hinsicht eine Selbständigkeit, welche ihn von den Willigungen durch den Landtag nahezu unabhängig machten.

Dem Könige von Polen gegenüber hatten der Herzog als unmittelbar und die Ritterschaft als mittelbar Belehnte den Kriegsdienst zu leisten. <sup>53</sup> Entsprechend der Grösse der herzoglichen Domänen und dem Allodialbesitz des Adels war der Lehndienst des Herzogs auf 100 Reiter, der Rossdienst des Adels auf 200 Reiter festgesetzt. Dieses Aufgebot trat nur auf Verlangen der polnischen Krone zusammen und wurde im Falle der Gefährdung des Landes vom Herzog ausgeschrieben. Der Rossdienst des Adels wurde in derselben Weise bemessen, wie zur Zeit des Ordens: von je 20 Haken oder Heilhäkern, — Bauernwirten, welche wöchentlich einen Arbeiter zu Fuss und

<sup>51</sup> Stat. §§ 51, 61, 62. Die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit über die auf ihren Gütern lebenden Bauern stand den Edelleuten schon nach dem Priv. Gotth. zu. In den Statuten von 1617 wurde ihnen aber verboten, die Bauern mit dem Tode zu bestrafen; dazu musste ein peinliches Gericht, das aus mehreren benachbarten Gutsherrn und bäuerlichen Beisitzern als »Rechtsfinder« bestand, zusammentreten.

<sup>52</sup> O. Stavenhagen, Die Kettler, S. 20, Anm. 112.

<sup>53</sup> Vgl. hierzu A. Seraphim, Geschichte, S. 288 ff., von Ziegenhorn §§ 339—341, 355, 381 und besonders Alexander von Lieven, Der Lehn- und Rossdienst in Kurland, Jahrb. f. Genealogie 1898, S. 15 ff.

einen zu Pferde dem Gutsherrn zu stellen hatten, — sollte ein Reiter gestellt werden.<sup>54</sup> Doch konnte der Rossdienst auch in doppelter Stärke aufgeboten werden. Gewöhnlich zerfiel die Adelsfahne in zwei Kompanien, eine kurländische und eine semgallische, deren Offiziere vom Adel selbst gewählt und vom Herzoge bestätigt wurden. Jede Kompanie zählte drei Offiziere: einen Rittmeister, Leutnant und Fähnrich. Der Rossdienst und der Lehdienst unterstanden beide dem Herzoge. Eine grosse militärische Bedeutung kam diesem Landesaufgebot natürlich nicht zu. Selbst wenn man dazu noch die Besatzungen der herzoglichen Schlösser hinzurechnet, so konnte von einer Militärmacht keine Rede sein. Ebenso wie infolge der Entwicklung das Herzogtum keinen Beamtenstand als Stütze der landesfürstlichen Macht im Innern ausbilden konnte, so fiel nach aussen das Fehlen einer eigenen Militärmacht ebenso schwer ins Gewicht und verurteilte das Land zur politischen Ohnmacht.

Hatte Kurland bisher, im Gegensatz zum überdünschen Livland, durch die Kriege nur wenig zu leiden gehabt, so änderte sich das plötzlich, als König Gustav Adolf 1621 Riga eroberte. Kurland wurde damit eine Grenzprovinz und gleichzeitig Kriegsschauplatz. Mitau wurde dreimal erobert (1621, 1622 u. 1625), und erst 1635 räumten die Schweden die Stadt. Besonders der den Durchmärschen polnischer und schwedischer Heere ausgesetzte östliche Teil des Landes wurde stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Bauern waren meist in den Busch geflohen; der Adel auf dem Lande war ruiniert. Das Vieh von den Gütern war fortgetrieben worden, und der Mangel an Saatkorn erlaubte vielfach nicht die verkommenen Äcker neu zu bestellen. Der Ertrag der herzoglichen Domänen war auf ein geringes herabgesunken. Erst als schliesslich 1635 durch den Stumsdorfer Vertrag ein 20-jähriger Waffenstillstand zwischen Schweden und Polen geschlossen wurde, konnte Herzog Friedrich nach fast 1½ Jahrzehnte langer Abwesenheit in seine Residenz zurückkehren.

Herzog Wilhelm war 1617 nach seiner Absetzung nach Schweden gegangen; hatte dann in Lübeck und an den Höfen von Dresden, Güstrow und Berlin gewilt, um durch die Hilfe und Fürsprache der Fürsten seine Restitution beim Könige von Polen durchzusetzen. Alle seine Bemühungen blieben jedoch erfolglos. Seit 1620 weilte er fast ständig in Pommern bei dem ihm befreundeten Herzog Bogislaw XIV und starb hier im Jahre 1640.

<sup>54</sup> Unter einem Haken verstand man bald ein Landmass, bald eine Werteinheit, bald eine Summe von Arbeitskräften oder eine Steuereinheit; 1 Rossdiensthaken entsprach 20 Bauernhaken. Tatsächlich waren aber die Haken in Kurland von sehr verschiedener Grösse. Vgl. v. Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 97 ff.

Um so eifriger bemühte sich Herzog Friedrich, wenigstens noch bei seinen Lebzeiten die Nachfolge seines Neffen Jakobs zu sichern.<sup>55</sup> Auch die Ritterschaft hatte sich schon 1624 auf dem Landtage in Mitau dafür ausgesprochen. Sie fürchtete nicht mit Unrecht bei einer Einverleibung Kurlands in Polen die Beeinträchtigung ihrer Rechte und ihres evangelischen Glaubens. So lange aber König Wladislaus III. Wasa lebte, war an eine Aktion zu Gunsten Herzog Jakobs nicht zu denken. Erst nach dessen Tode 1632 benutzte man den grossen Einfluss der den kurländischen Herzögen verwandten Radziwills<sup>56</sup> und des polnischen Reichstages, um vom neuen König Wladislaus IV eine Anerkennung des Erbrechtes Herzog Jakobs zu erlangen. Dessen ungeachtet erschien 1638 unter dem Einfluss der katholischen Geistlichkeit der Bruder des Königs, Johann Kasimir, als Prätendent auf den kurländischen Herzogstuhl. Nur ein glücklicher Zufall fügte es, dass der Prinz in Frankreich aus politischen Gründen gefangen gesetzt wurde. Herzog Friedrich entsagte am 26. Juli 1638 der Regierung zu Gunsten seines Neffen, und den gemeinsamen Bemühungen des Herzogs, der Oberräte und der Ritterschaft gelang es schliesslich nach langen Verhandlungen in Wilna im Februar 1639 die Belehnung Herzog Jakobs durchzusetzen. Als 3 Jahre später Herzog Friedrich am 16. August 1642 starb, wurde Herzog Jakob alleiniger Regent des Herzogtums.

---

## II. KAPITEL.

### Die Entwicklung der Behördenorganisation und die Finanzwirtschaft Kurlands von 1561—1642.

In der geschichtlichen Entwicklung der Verwaltungs- und Behördenorganisation des Herzogtums Kurland hat man drei Perioden zu unterscheiden. In der ersten Zeit nach der Mediatisierung des Ordens, von 1561—1617, erfolgte die allmähliche Ausbildung der Verwaltung, die einem mannigfaltigen Wechsel unterworfen war. Erst durch die polnische Kommission, welche 1617 nach Kurland gesandt wurde, erhielt Kurland in der Regimentsformel und in den Statuten die Grundgesetze, die einzuhalten der Herzog bei jeder Belehnung sich eidlich ver-

<sup>55</sup> Vgl. darüber ausführlich A. Seraphim, Geschichte, S. 96 u. Diederichs, Wie Herzog Jakob die Nachfolge in den Fürstentümern Kurland und Semgallen von Polen erlangte, Kalender 1911, S. 57 ff.

<sup>56</sup> Die Prinzessin Anna, die Schwester der Herzöge Friedrich u. Wilhelm, war seit 1586 mit Johann Albert Herzog von Radziwill vermählt. Karl Radziwill war 1632 Direktor des Interregnum, Christoph R. — Reichstagsmarschall.

pflichten musste. Die Verfassung und Verwaltung gewann dadurch etwas Starres, Unabänderliches. Nur wenige Ergänzungen und Änderungen wurden auf den Landtagen vorgenommen. Die dritte Periode begann mit dem Jahre 1717, als abermals eine polnische Kommission ins Land kam und ihm eine neue Verfassung gab. Gleichzeitig wurden die Verwaltung und das Gerichtswesen neu geordnet und blieben so fast unverändert bis zum Ausgange der herzoglichen Zeit (1795).

Als Gotthard Kettler Herzog von Kurland wurde, waren nicht einmal die Grenzen seines Landes fest bestimmt. Gegenüber Livland sollte die Düna die Grenze bilden.<sup>57</sup> In Wirklichkeit aber griffen einzelne Kirchspiele über den Strom hinüber. Auf dem nördlichen Ufer wurde das Schloss Dünamünde Herzog Gotthard bis zu seinem Tode zugesprochen, aber schon 1562 musste er es räumen. Für den Fall, dass Estland auch an Polen fallen sollte, waren ihm auch Teile dieser Provinz versprochen worden.<sup>58</sup> In der ersten Zeit war Herzog Gotthard auch gleichzeitig Gouverneur der polnischen Provinz Livland und residierte in Riga. Erst als er 1566 dieses Amt niederlegen und 1578 das Schloss zu Riga räumen musste, schwand auch die Hoffnung, andere Gebiete des ehemaligen Ordensstaates mit dem Herzogtum zu vereinigen.<sup>59</sup>

Vorübergehend wohnte Gotthard in Selburg; bald jedoch wurde Mitau Residenz des Herzogtums, und hierher wurde das kurländische Hofgericht verlegt. Eine Zentrale der Verwaltung war sie aber auch nachher nicht. Die Verfügungen der Regierung wurden je nach dem Ort, wo der Herzog und mit ihm seine Räte sich aufhielten, erlassen. Neben Mitau und Goldingen waren es die herzoglichen Domänen Annenburg, Doblen und andere. Viel Missliches brachte auch die Teilung des Landes unter die Söhne Gotthards sowohl für die Verwaltung, als auch für die Konsolidierung der inneren Verhältnisse. Es gab nun 2 Hofhaltungen, in Mitau und Goldingen, 2 Hofgerichte, 2 Kanzeleien, und jeder Herzog hatte seine Räte. Die Forderungen des Adels nach einem »beständigen Regiment« waren nur zu berechtigt.

Die Landtage wurden in der ersten Zeit meist nach Riga berufen. Später wechselte der Tagungsort beständig. Neben Mitau und Goldingen werden Bauske, Doblen, Autz u. a. als Versammlungsorte der Landschaft erwähnt. Noch 1615 trat ein Landtag, allerdings ohne Zustimmung der Herzöge, in Riga zusammen.

Erst die Regimentsformel von 1617 beseitigte diese Missstände. Mitau wurde von nun ab die ständige Residenz und

<sup>57</sup> Pacta subj., S. 87 f. u. 101.

<sup>58</sup> Desgl. S. 89 f.

<sup>59</sup> A. Seraphim, Geschichte, S. 5.

der Mittelpunkt der Verwaltung; hier traten auch, wenn nicht besondere Gründe vorlagen, die Landtage zusammen.<sup>60</sup> So viele missliche Bestimmungen die von Polen erteilte Verfassung auch enthielt und so sehr die herzogliche Macht durch sie eingeschränkt wurde, für die Ausbildung der Verwaltung und der Behördenorganisation und für die Konsolidierung der inneren Verhältnisse des Herzogtums hatte sie viel beigetragen.

Die Eigenart der innerpolitischen Zustände des Herzogtums Kurland lag in dem Unterschied zwischen »Land« und »Lehn«. Auf ihm beruhte auch die ganze Organisation der Verwaltung und der Behörden. Streng von einander sind zu scheiden Landes-, Landschafts- und herzogliche Beamten, wenn auch oft ihre Funktionen ineinandergriffen. Das war auch bei dem herrschenden Nebeneinander von landesfürstlicher und ständischer Politik nicht anders möglich.

Andererseits bestand noch keine geregelte Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Behörden und keine scharfe Abgrenzung ihrer Kompetenzen. Die Institutionen hatten sich erst allmählich gebildet; man vermied nach Möglichkeit neue zu schaffen, begnügte sich meist mit den alten und versuchte diese von Fall zu Fall durch neue Bestimmungen zu vervollkommen. Regierung, Verwaltung und Rechtssprechung waren meist nicht voneinander getrennt. Im allgemeinen zeigte die damalige Verwaltung Kurlands fast dieselben Züge, wie in den meisten deutschen Territorien, vielleicht mit dem Unterschiede, dass dort schon verschiedene Neuerungen herrschten, die sich in Kurland erst einige Jahrzehnte später einbürgerten. Die obersten Landesbeamten und -Behörden entstanden teils aus den alten Ordensbehörden, teils waren es Neuschöpfungen, welchen hauptsächlich preussische Institutionen zum Vorbilde dienten.

Zu den letzteren gehörte vor allem die oberste Zentralbehörde: die herzoglichen Regimentsräte, die später das Kollegium der Oberräte bildeten. Aus den ältesten Landtagsrezessen geht hervor, dass in der ersten Zeit des Herzogtums der sogenannte Landesrat aus der Ordenszeit noch fortbestanden hatte. Diese von der Landschaft erwählten Landräte wurden aber bald von den herzoglichen Räten vollständig verdrängt.<sup>61</sup> Die Zahl der Räte wechselte in der ersten Zeit stark. 1568 wurden vier sogenannte Regimentsräte eingesetzt, welche am Hof des Herzogs Gericht halten und ihm als Räte zur Seite stehen sollten. 1570 wurde ihre Zahl auf drei Kammerräte<sup>62</sup> vornehmen Standes festgesetzt, welche die eigentlichen Regierungsgeschäfte führen

<sup>60</sup> L. Absch. vom 24. Dez. 1624 § 13.

<sup>61</sup> A. Seraphim, Geschichte, S. 9 u. Schmidt, Rechtsgeschichte, S. 301.

<sup>62</sup> Nach dem Landtagsrezess von 1570 waren es der Statthalter oder Oberburggraf, der Kanzler und der Obermarschall.

sollten; dazu kamen noch »etzliche gelahrte Hofräthe«. Der Begriff des Indigenats wurde damals noch recht weit gefasst: ausschlaggebend war nicht die Geburt im Lande, sondern die Besitzlichkeit in ihm. Charakteristisch für die damaligen kulturellen Zustände war die Bestimmung, dass zum Kanzleramte auch Ausländer berufen werden durften, offenbar weil es an studierten Inländern noch mangelte.

Herzog Gotthard hatte meist die im Lande Angesehenen bei Anstellungen in Betracht gezogen.<sup>63</sup> Seine beiden Söhne, die im Auslande an den Fürstenhöfen und auf den Universitäten die studierten bürgerlichen Räte und Juristen kennen gelernt hatten, brachten diese als ihre Vertrauenspersonen mit nach Kurland, um dort aus ihnen eine neue Regierung zu bilden. Die Hauptpersonen waren Herzog Wilhelms Kanzler Samuel von Woelfen und der vom Adel bestgehasste energische Pommer Paul Spandkau; ferner die Räte Dr. Berg, Dr. Lippe, Dr. Dreiling und Georg Linstau.

Dieser Personenwechsel bedeutete natürlich auch einen Systemwechsel in der Verwaltung. Eine Parallelentwicklung hierzu kann man in fast allen deutschen Staaten verfolgen.<sup>64</sup> So war es in Brandenburg Kurfürst Joachim Friedrich, der 1598 den böhmischen Grafen von Schlick und den Magdeburger Kanzler von Löben zu seinen Vertrauenspersonen machte. Dasselbe Vordringen der studierten, meist bürgerlichen Räte und Beamten sieht man in fast allen Staaten und allen Zweigen der Verwaltung.

Der Adel sah sich mit Recht in seiner wichtigsten Machtstellung von den ausländischen Räten bedroht. In einer damaligen Parteischrift wurden diese als Leute bezeichnet,<sup>65</sup> welche »nacket und bloss in unsere nester gekommen und nachdem sie sich darine wol befedert, wie die undankbaren kukuken uns daraus verstossen«. Sie wurden auch für den Konflikt, der nun zwischen dem Adel und den Herzögen ausbrach, verantwortlich gemacht und »als dieses Spiels und Unglücks Ursacher« bezeichnet.

Der Ausgang des Verfassungsstreits war, wie bereits geschildert, die Niederlage der Herzöge. Die Formula Regiminis<sup>66</sup> bestimmte, dass die vier Oberräte, »der Landhofmeister, der Kanzler, der Burggraf und der Landmarschall, alle vier wohlbesitzliche Eingeborene vom Adel« sein mussten. Die »zwei Dok-

<sup>63</sup> A. Seraphim, Geschichte, S. 58.

<sup>64</sup> Acta Borussica, Behördenorganisation I, Einleitung S. 57 ff. und 76.

<sup>65</sup> A. Seraphim, Geschichte, S. 59.

<sup>66</sup> Die Bedeutung der Form. Reg. für die Verfassung des Landes ist bereits im I. Kap. gewürdigt worden; hier seien nur noch die hauptsächlichsten Bestimmungen, die Bezug auf die Verwaltungsorganisation haben, erwähnt.

toren der Rechte« sollten, wenn möglich, auch Einheimische vom Adel sein.<sup>67</sup>

Die Formula Regiminis bildete in der Verwaltungsgeschichte Kurlands den Abschluss der ersten und den Beginn einer neuen Periode. Ihr lagen bei der Abfassung die Unterwerfungsverträge, ältere Privilegien und Landtagsrezesse zu Grunde; eine starke Berücksichtigung fand auch das römische Recht, die preussische Verfassung und Verwaltung. Den kurländischen Statuten dienten als Quellen neben dem römischen und kanonischen das einheimische Gewohnheitsrecht und das polnische Recht.<sup>68</sup> Vieles, was sich in den ersten fünfzig Jahren allmählich gebildet und angebahnt hatte, wurde jetzt streng fixiert. Die Aufgabe der polnischen Kommission war, feste »Rechte und Gesetze und eine gewisse Form und Richtschnur vorzuschreiben und festzusetzen, nach welcher dieses Herzogtum gehörig und ordentlich regieret« werden könne.<sup>69</sup> Damit wurde eine feste Grundlage für die Verwaltung geschaffen.

Schon in der ersten Periode hatte sich allmählich die Umwandlung der Institution der herzoglichen Kammerräte in ein Kollegium der Oberräte, als höchste Verwaltungsinstanz des Herzogtums, vollzogen. In der Behördenorganisation der deutschen Territorien schien damals das Kollegium, in welchem Berufsbeamte, meist Juristen, mit fest nach oben und unten begrenzten Kompetenzen, sich gegenseitig kontrollierend, in geregelter Geschäftszeit, unter Arbeitsteilung jeder für sich gewisse Geschäfte besorgte, das Geheimnis einer guten Verwaltung zu sein.<sup>70</sup> Durch die Regimentsformel wurde das Kollegium der Oberräte zu einer festen und ständigen Organisation. Es bildete von nun an die eigentliche Regierung des Landes. In Abwesenheit oder bei Minderjährigkeit des Herzogs sollten die Oberräte im Namen desselben selbständig die Regierungsgeschäfte führen.<sup>71</sup>

Ein Vergleich der obersten Regierungsinstitution Kurlands mit der Preussens zeigt, dass die erstere der letzteren nachgebildet war. Dort traten die Oberräte bei der Mediatisierung des Ordens (1525) an die Stelle der früheren Grossgebietiger. Hier wie dort führten sie dieselben Bezeichnungen und hatten die gleichen Befugnisse.<sup>72</sup> Fast in derselben Zusammensetzung bildeten sie in beiden Ländern das Hofgericht. In Kurland

<sup>67</sup> Form. Reg. § 1. Zum ersten Landhofmeister wurde 1617 Matthias von der Recke († 1638) ernannt.

<sup>68</sup> O. Schmidt, Rechtsgeschichte, Dorp. iur. Stud. III, S. 292.

<sup>69</sup> Form. Reg. Einleitung.

<sup>70</sup> Über die Bedeutung der Kollegialität vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation I, Einleitung, S. 64 ff.

<sup>71</sup> Form. Reg. § 4.

<sup>72</sup> O. Schmidt, Rechtsgeschichte, S. 302 und Acta Borussica, Behördenorganisation I, S. 30 f., Anm. 5 und S. 223 f.

bestand diese oberste Gerichtsbehörde aus den vier Oberräten, den vier Oberhauptleuten, den zwei Doktoren der Rechte und mehreren Sekretären. Bezeichnend für die kurländischen Verhältnisse und die Abhängigkeit von Polen seit 1617 waren die Befugnisse des Hofgerichts. Einerseits war dieses die oberste Appellationsinstanz im Herzogtum. In Kriminalsachen von Edelleuten und den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche den Wert von 600 Gulden überstiegen, war es die erste Gerichtsinstanz, und von hier aus konnte an das königlich-polnische Relationsgericht appelliert werden.<sup>73</sup> Beim Hofgericht war ein Fiskal angestellt, welcher die Aufsicht über die Erfüllung der bestehenden Gesetze führte und zugleich die herzoglichen Hoheits- und fiskalischen Rechte zu vertreten hatte.<sup>74</sup>

Die einzelnen Funktionen der Räte waren nicht scharf umrissen. Die Arbeitsteilung innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige war in Kurland noch nicht so weit gediehen, wie in anderen Ländern. In der Praxis der Geschäftsführung unterschied man schon lange das Hofgericht, die Kanzlei und die Rentkammer von der Regierung, ehe sie zu gesonderten Institutionen mit gesondertem Personal wurden. Es lässt sich daher nicht genau feststellen, seit wann sie als solche auftraten. Scheinbar hatte die Trennung sich bereits vollzogen, ehe sie nach aussen als solche erkennbar wurde.

Am frühesten erschien das Konsistorium als eine von der übrigen Verwaltung gesonderte Institution. Es bestand aus den sechs Räten, dem Superintendenten und den sechs Pröpsten. Ihm unterstanden alle Sachen, welche die Geistlichkeit, Ehesachen und dergl. betrafen. Die Urteilsprüche des Konsistoriums waren inappellabel.<sup>75</sup>

Die Kanzlei, die dem rechtsgelehrten Kanzler unterstellt war, erschien schon gleich nach der Begründung des Herzogtums als eine selbständige Institution, wahrscheinlich durch die Umbildung der entsprechenden Ordensbehörde. In der Kanzleiordnung von 1581<sup>76</sup> erhielt sie eine nach preussischem Muster streng geregelte Geschäftsführung. Sie setzte sich aus einem gelehrten Hofrate, zwei Sekretären und drei Gesellen oder Kammerverwandten zusammen. Als eine der bestorganisierten, mit tüchtigen Beamten versehene Körperschaft, hatte sie frühzeitig einen grossen Einfluss auf alle anderen Verwaltungszweige erlangt und muss sich wohl oft Übergriffe in die Befugnisse anderer Institutionen erlaubt haben.

<sup>73</sup> Form. Reg. § 10 und 16.

<sup>74</sup> Vgl. L. Absch. v. 20. Okt. 1622 § 9; v. 20. Juli 1638 § 30; v. 29. Nov. 1642 § 15; v. 14. März 1669 § 8; von Ziegenhorn § 561, 562; Inland, Jahrgang 1840, S. 744.

<sup>75</sup> Vgl. von Ziegenhorn § 396—400.

<sup>76</sup> Mon. liv. ant. II.

So wurde noch 1642 bestimmt, dass alle Sachen, die »des Richters Erkenntnis erfordern, nicht an die Kanzelei gezogen werden« sollen.<sup>77</sup>

Mit der Kanzelei war ursprünglich die fürstliche Rentkammer verbunden. Eine gesonderte Existenz führte sie wohl erst seit der Zeit, als zu den drei Oberräten noch der Landhofmeister hinzutrat. Ihm war jedenfalls die Rentkammer, ebenso wie alle Angelegenheiten, die auf die Hofhaltung Bezug hatten, unterstellt.<sup>78</sup> Aus den ersten Anfängen einer Institution, die für den fürstlichen Haushalt bestimmt war, wurde sie allmählich zur obersten Finanzbehörde des Herzogtums. Sie zahlte die Gehälter an die Beamten aus und empfing die Naturallieferungen und Geldzahlungen aus den Domänen, die Zoll- und Akzisegebühren usw.<sup>79</sup> Sie musste eine steigende Bedeutung erlangen, je mehr die Einnahmequellen aus Zoll, Akzise und Steuern gegenüber den Naturallieferungen aus den Domänen an Bedeutung gewannen und je mehr sie aus dem Schatten der Zentralbehörde heraustrat. Ihre Entwicklung wurde aber stets von den Oberräten gehemmt. Die Kameralbeamten, für die sich im 18. Jahrhundert auch in Kurland die Bezeichnung Kameralisten einbürgerte, waren im 17. Jahrhundert der Oeconomus oder Rentmeister, der Rentschreiber und mehrere Kammerverwandte. Da diese meist niedere Beamte waren, so konnten sie auch nicht die Kammer als oberste Finanzbehörde zur Geltung bringen. Charakteristisch für diese Verhältnisse sind die Beschlüsse des Landtages,<sup>80</sup> dass Adelige, welche als Amtleute sich in fürstlichen Diensten befanden, »nicht unter dem Oeconomo stehen sollen«. Die Befehle an sie sollte der Herzog selbst oder einer von seinen Räten erlassen. Im 17. Jahrhundert hatte sich die Kammer unter der straffen Regierung der Herzöge Jakob und Friedrich Kasimir vorübergehend einer gewissen Selbständigkeit erfreut. Als jedoch im Anfange des 18. Jahrhunderts der Streit zwischen dem Herzoge und dem Adel wieder ausbrach und mit einem abermaligen Siege des letzteren endete, wurde der fürstlichen Kammer verboten, von sich aus etwas zu verordnen oder zu befehlen, da dieses nur den Oberräten »principis nomine« zustehe. Die Kammer sollte sich aber »hinkünftig denen Regierungs-Affairen

<sup>77</sup> L. Absch. vom 29. Nov. 1642 § 12.

<sup>78</sup> Dem Landhofmeister waren unterstellt die Silberkammer, Küche und Keller, Tafel-, Ess- und Schlafstuben, Back-, Brau- und Schlachthäuser; ferner musste er darauf achten, dass die Lieferungen aus den Ämtern rechtzeitig und richtig eingeschickt wurden. Gleichzeitig war er der oberste Richter über alle Hofbeamten und das Hofgesinde und hatte für den Burgfrieden zu sorgen. Vgl. »Die Bestallung des Kammerherrn und Rittmeisters Christoph von Sacken als Landhofmeister v. J. 1668«, abgedruckt im Inland, Jahrgang 1841, S. 625.

<sup>79</sup> Mon. liv. ant. II, S. 14: der Kammerschreiber soll »die jar u. wochen rechnungen erwarten« und des Herzogs »gelt under handen haben«.

<sup>80</sup> Vgl. L. Absch. vom 22. Dez. 1618 § 11 und vom 29. Nov. 1642 § 10.

nicht inmisciren« und wurde einem Instanz-Sekretario unterstellt.<sup>81</sup> Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelangte das Kammerkollegium unter Herzog Ernst Johann als oberste Instanz der Domänenverwaltung zu neuer Bedeutung.

Wesentlich freier entwickelten sich die Zweige der lokalen Landesverwaltung: die Oberhauptleute, Hauptleute und Amtleute. Massgebend dafür waren historische und soziale Gründe. Dem Range nach standen die vier Oberhauptleute gleich hinter den vier Oberräten, mussten ebenso wie diese zum Indigenat gehören und aus ihrer Mitte musste der Herzog im Falle des Todes eines Oberrates den Nachfolger bestimmen. Ihrerseits wurden sie vom Herzog aus der Zahl der Hauptleute bestimmt.<sup>82</sup> Historisch waren die vier Oberhauptmannschaften und die acht Hauptmannschaften aus den Komtureien und Vogteien der Ordenszeit entstanden.<sup>83</sup>

Es sei jedoch gleich bemerkt, dass die Oberhauptleute und Hauptleute nicht an die Stelle der Ordenskomture und Vögte traten; ihre Entstehung aus diesen ist nur eine historische. In der herzoglichen Zeit zerfiel das ganze Gebiet in vier Oberhauptmannschaften; den Hauptleuten unterstanden nur gewisse Ämter; in ihrer Stellung entsprachen sie mehr den Amtleuten auf den herzoglichen Domänen. Ausser den Befugnissen der Amtleute hatten sie militärische Funktionen zu erfüllen und richteten in Kriminalsachen der Domänenbauern, während den Amtleuten nur die zivile Gerichtsbarkeit über die Bauern ihres Amtes zukam.<sup>84</sup> Die Hauptleute waren den Oberhauptleuten gegenüber koordinierte Beamte. Erst in der russischen Zeit wurden sie den Oberhauptleuten unterstellt,<sup>85</sup> wobei jede Oberhauptmannschaft in zwei Unterhauptmannschaften zerfiel.

Wie stark die Verwaltung des Landes durch die Familienverhältnisse und Interessen des fürstlichen Hauses beeinflusst wurde, geht z. B. daraus hervor, dass das Amt eines Hauptmannes von Doblen einfach suspendiert wurde, als 1642 dieses Gebiet der Herzogin Elisabeth Magdalene als Witwensitz angewiesen wurde. Bis zu ihrem Tode war es von der allgemeinen

<sup>81</sup> L. Absch. vom 30. Juni 1717 § 6, 18 und 29.

<sup>82</sup> Form. Reg. § 5 und § 7.

<sup>83</sup> Die 12 Gebiete des Ordens in Kurland und Semgallen waren 4 Komtureien (Goldingen und Windau; Doblen und Dünaburg), 6 Vogteien (Grobin und Kandau; Bauske, Kirchholm, Ascheraden und Selburg) u. 2 Gebiete (Tuckum und Mitau, welche dem jeweiligen Meister und Landmarschall gehörten). Die 4 Oberhauptmannschaften in der herzoglichen Zeit waren—Goldingen und Tuckum in Kurland, Mitau und Selburg in Semgallen; die 8 Hauptmannschaften—Windau Grobin, Durben, Schründen, Frauenburg und Kandau; Bauske und Doblen.

<sup>84</sup> Vgl. A. O. von 1663 § 44.

<sup>85</sup> Die Ausführung bei Arbusow, Grundriss, S. 225, »Die Oberhauptmannschaften zerfielen in je zwei Hauptmannschaften«, ist für das 17. und 18. Jahrhundert falsch.

Landesverwaltung ausgenommen.<sup>86</sup> Die Bewirtschaftung des Amtes Doblen, seine Verwaltung und die Rechtsprechung über die Bauern und Handwerker übte die alte Herzogin durch ihre Hofbeamten aus.

Hatten die Zentralverwaltungsbehörden durch das Eindringen der gelehrten Räte und der kollegialen Beamtenorganisation eine vollständige Umgestaltung erfahren, so wirkte sich in der Lokalverwaltung die Ordenstradition noch voll aus. Ebenso wie die Ordens-Gebietiger sassen noch im 17. Jahrhundert die Oberhauptleute auf den festen Schlössern und übten die Funktionen der obersten Verwaltungsbeamten, Richter, Schlosskommandanten und militärischen Befehlshaber ihres Kreises aus.<sup>87</sup> Aber auch hier trat, wenn naturgemäss nur langsam, eine Wandlung ein. Übten in der Ordenszeit die Komture in ihrem Gebiet selbständig in Vertretung des Meisters die Jurisdiktion aus, so übernahm das neugeschaffene Hofgericht einen Teil dieser Tätigkeit. Dem Oberhauptmannsgericht verblieb die Gerichtsbarkeit über Kriminal- und Zivilsachen Nichtadeliger und über die Zivilsachen der Edelleute.<sup>88</sup> Neu kamen 1617 die Bestimmungen hinzu, welche die Geschäftszeit streng regelten. Ferner musste der Oberhauptmann zwei Personen als Assessoren, die er in der ersten Zeit freilich nach seinem Belieben ernannte, hinzuziehen.<sup>89</sup>

Die Hauptleute, welche den Vögten der Ordenszeit entsprachen, hatten von ihren ursprünglichen Funktionen viel eingebüsst. Nach 1617 verblieb ihnen die Verwaltung der herzoglichen Schlösser und Güter, auf denen sie sassen, und die Gerichtsbarkeit über die Untertanen der fürstlichen Güter und Hakelwerke ihres Bezirks.<sup>90</sup>

Neben diesen ständigen Verpflichtungen mussten die Oberhauptleute und Hauptleute zeitweilig auch andere Funktionen

<sup>86</sup> Vgl. L. Absch. v. 18. März 1645 § 33. Doblen wurde bereits 1599 der Herzogin Elisabeth Magdalene als Witwensitz bestimmt »mit den dazu gehörigen dörrfern und vorwercken, auch allen und jeglichen nutzungen, obristen und niedrigsten gerichte, holzungen, mühlen, zinsen, renten, jagden, fronen, diensten, ackerbau und zubehörungen«. Vgl. E. Seraphim, Aus Kurlands herzoglicher Zeit, S. 11. Ebenso wurden 1645 bei den verabredeten Ehepakten der Prinzessin Luise Charlotte verschiedene Ämter zum Leibgeding assigniert mit »obersten und niedersten gerichten«. »Die haupt- und amtleute und unterthanen« dieser Ämter wurden »ihrer rechten herrschaft« unterstellt. Vgl. von Ziegenhorn, Beil. 160.

<sup>87</sup> Über die militärischen Funktionen der Oberhauptleute und Hauptleute vgl. von Lieven, Lehn und Rosstdienst, Jahrb. für Genealogie 1898, S. 16.

<sup>88</sup> Form. Reg. § 6.

<sup>89</sup> Form. Reg. § 6 und 8. Erst nach langen Verhandlungen (vgl. L. Absch. vom 31. August 1618 § 8, vom 13. Juni 1684 § 2, v. 8. Juli 1684 § 35, v. 23. Aug. 1692 § 16, Comm. decis. ad grav. 1642 Art. 9 und v. 1717 ad decis. Art. 9) wurden diese im Jahre 1759 zu ständigen Assessoren, welche der Herzog einsetzte; vgl. L. Absch. vom 26. Nov. 1759 § 2. Über die Oberhauptleute überhaupt vgl. von Ziegenhorn § 544 ff.

<sup>90</sup> Von Ziegenhorn § 546, L. Absch. v. 30. Aug. 1618 § 8, v. 12. Aug. 1621 § 3 und Form. Reg. § 7.

erfüllen. Oft wurden sie vom Herzog als Gesandte und Agenten nach Warschau und nach anderen fürstlichen Höfen abgeschickt; vielfach traten sie als Kommissarien bei Grenzberichtigungen und bei Streitigkeiten zwischen dem Herzog und den Ständen auf.

Die administrative Unterabteilung des fürstlichen Gebietes<sup>91</sup> bildeten die Ämter. An der Spitze jeder herzoglichen Domäne stand ein Amtmann, der gleichzeitig wirtschaftliche, polizeiliche und richterliche Funktionen zu erfüllen hatte. Natürlich lag es im Interesse des Adels, namentlich im Hinblick auf die Versorgung der jüngeren Söhne, dass auch zu Amtleuten möglichst nur Personen vom Adel befördert wurden. In diesem Sinne musste Herzog Friedrich wiederholt auf den Landtagen 1618, 1624 und 1636 Zusicherungen geben.<sup>92</sup>

Für die Entwicklung der Behördenorganisation in Kurland im 16. und 17. Jahrhundert ist charakteristisch einerseits das Vordringen der landständischen Macht und andererseits, trotz ihres Sieges über die herzogliche, eine zunehmende Zentralisierung der Verwaltung. Beim Ausgang der Ordenszeit verwalteten die Komture und Vögte ihre Gebiete fast selbständig im Namen des Meisters; in der herzoglichen Zeit mussten die lokalen Verwaltungszweige sich der Zentralverwaltung unterordnen. Das Hofgericht wurde die oberste Gerichtsinstanz im Herzogtum, die Kanzlei die oberste Verwaltungsbehörde, die fürstliche Kammer die vorgesezte Behörde für die Amtleute, und über diesen Zentralbehörden stand das Kollegium der Oberräte, neben dem Herzog die eigentliche Regierung des Landes. In der Frage der Besetzung der obersten Landesoffizianten durch Eingeborene vom Adel hatte der Adel einen Sieg nach dem andern zu verzeichnen. Der Streit zwischen adeligen und bürgerlichen gelehrten Räten war einer der Hauptstreitpunkte im Verfassungskampf. Durch dessen siegreichen Ausgang liess sich der Adel die Bekleidung der Oberrats- und Oberhauptmannsstellen verfassungsmässig garantieren und nutzte diesen Sieg in der Folgezeit aus, indem er sich auf den Landtagen der folgenden Jahre auch die Besetzung der Hauptmanns- und Amtmannsstellen zusichern liess. Je mehr sich der Adel dem Universitäts-Studium zuwandte, strebte er danach, auch die Ämter der herzoglichen gelehrten Räte und der Sekretäre einzunehmen.

Daneben machte sich der Einfluss des Adels auf die Regierung des Landes auch durch den Landtag geltend. Die Politik des Deutschen Ordens war prinzipiell gegen alle kor-

<sup>91</sup> D. h. der herzoglichen Domänen mit Ausnahme der Hauptschlösser, auf denen die Oberhauptleute und Hauptleute sassen, und der verlehnten Wirtschaftshöfe und Güter.

<sup>92</sup> L. Absch. vom 23. Dezember 1618 § 10, vom 24. Dezember 1624 § 19 und vom 9. August 1636 § 11.

porativen und ständischen Zusammenschlüsse seiner Vasallen gerichtet; wo er sie dulden musste, liess er sie nie über die Grenzen der einzelnen Gebiete hinauswachsen.<sup>93</sup> Die Ordensvasallen unterstanden ebenso wie die Amtmänner oder Landknechte, — Ritterbrüder, meist aber weltliche Ordensdiener, welche die Ordensgüter verwalteten, — dem jeweiligen Komtur oder Vogt des betreffenden Gebiets. Die Komture beriefen als richterliche und militärische Vertreter des Meisters die Vasallen zu Manntagen, auf denen gerichtliche, ständische und gewisse politische Dinge verhandelt wurden. Das spätere Herzogtum Kurland hatte drei solche Manntagsbezirke: Kurland, Semgallen und Selonien. An den altlivländischen Landtagen hatten die Vasallen südlich der Düna, wenn überhaupt, so nur durch Repräsentanten der einzelnen Gebiete teilgenommen.

In der Zeit des inneren Verfalls des Ordensstaates erstarkten die Vasallen. Bei der Errichtung des Herzogtums Kurland liessen sie sich vom Könige von Polen und von Herzog Gotthard ihre Privilegien und Rechte bestätigen, und sicherten sich durch die Landtage das Recht der Mitregierung des Landes zu. Die Landtage, auf denen ursprünglich jeder rechtmässige Besitzer eines Gutes, der die Huldigung geleistet hatte, erscheinen durfte, wurden vom Herzoge durch Ausschreibungen an die Kirchspiele einberufen. Sie fanden aber in der ersten Zeit recht unregelmässig statt. Die Herzöge Wilhelm und Friedrich hatten sie oft jahrelang nicht einberufen. Im Jahre 1617 fand auch hierin eine Neuregelung statt. Hinfort musste der Herzog alle zwei Jahre einen ordentlichen Landtag nach Mitau einberufen. Daneben konnte der Herzog auch ausserordentliche Landtage ausschreiben, wenn es die Notwendigkeit erforderte.<sup>94</sup> Alle Landtage waren von nun an Deputiertenlandtage. Jedes Kirchspiel erhielt mit der herzoglichen Bekanntmachung auch die Deliberationspunkte zugesandt, worauf die Ritterschaft in jedem Kirchspiel sich versammelte, die Verhandlungspunkte besprach und einen Landboten wählte. Die Deputierten der 27 Kirchspiele Kurlands wählten den Landbotenmarschall, der die Verhandlungen auf den Landtagen leitete. Die Landtagsabschiede wurden vom Herzog, den Räten, dem Landbotenmarschall und den Landboten unterzeichnet und erhielten damit Gesetzeskraft. Somit war eine ständige Institution geschaffen worden, welche im Interesse der Landschaft dauernd die Geschicke des Herzogtums beeinflussen konnte. Ihre Auswirkung auf die verfassungsgeschichtliche Entwicklung Kurlands ist schon früher gewürdigt worden.

<sup>93</sup> Vgl. darüber ausführlich: O. Stavenhagen, Seit wann haben in Kurland politische Kirchspiele existiert, Kurl. Sitzber. 1902, S. 14 ff.

<sup>94</sup> Form. Reg. § 24 und 27; L. Absch. vom 9. August 1636 § 31; über die Landtage überhaupt vgl. von Ziegenhorn §§ 468 ff.

Hier mögen nur noch die Beamten erwähnt werden, die mit dieser Adelsvertretung im Zusammenhange standen und die als Landschaftsbeamte, zum Unterschiede von den Landesbeamten, bezeichnet werden können. Streng genommen, verdienen diese Bezeichnung nur die vier Mannrichter, denn diese waren ständige, von der Landschaft gewählte Beamte. Sie wurden erstmalig 1620 gewählt und zwar für jede Hauptmannschaft je einer. Sie mussten die Urteile des Landtages vollstrecken und die Aufsicht über Wege und Brücken führen.<sup>95</sup> Ursprünglich erhielten sie keine Besoldung, später wurde ihnen für jede Exekution und Beitreibung der Rossdienstgelder eine gewisse Summe gewilligt. Sonst besass der Adel keine eigentlichen Beamten. Für gewisse Zwecke und Amtstätigkeiten wurden je nach den Bedürfnissen Personen vom Adel ernannt. Ihnen wurden nur die Ausgaben vergütet. Sie bekleideten das Amt ehrenamtlich; zu ihnen gehörten die Gesandten, welche der Adel neben den herzoglichen Gesandten nach Polen delegierte, adelige Kommissarien und die Einnehmer und Obereinnehmer der auf den Landtagen für bestimmte Zwecke bewilligten Gelder.

Im Jahre 1642 erliess die polnische Kommission einen »modus executionis contributionum«.<sup>96</sup> Darnach sollte für jedes Kirchspiel ein Untereinnehmer bestimmt werden, welcher die bewilligten Gelder einsammeln und an die Obereinnehmer abführen sollte. Die häufigen Willigungen des Adels, die verschiedenen Ausgaben der Landschaft forderten eine einheitliche Verwaltung der öffentlichen Gelder. Schon die Regimentsformel schrieb die Gründung eines Landeskastens — *aerarium provinciale publicum* — vor,<sup>97</sup> der von einem Oberhauptmann und von je einem Adeligen aus Kurland und Semgallen verwaltet werden sollte. Es sollte also neben der herzoglichen Kammer eine Finanzbehörde im Herzogtum entstehen, welche einen rein ständischen Charakter trug. Zu einer Errichtung dieser ständischen Steuerverwaltung ist es aber in Kurland nie gekommen; sie wurde immer *ad feliciora tempora* ausgesetzt.

Eine grössere Bedeutung hätte das *aerarium publicum* auch deshalb nicht erreicht, weil der Adel prinzipiell nur von Fall zu Fall und immer nur für ausserordentliche Ausgaben — Kontributionen zu der Republik Bedürfnisse — Willigungen machte.<sup>98</sup> Für den Unterhalt des gemeinen Wesens musste dagegen der Herzog aufkommen. Diese Anschauung war in der damaligen Zeit so festgewurzelt, dass man überhaupt gar

<sup>95</sup> L. Absch. v. 20. Okt. 1622 § 9 und 10, v. 24. Dez. 1624 § 27, vom 20. Juli 1638 § 23 und 25.

<sup>96</sup> Abgedruckt bei von Ziegenhorn Beil. 149.

<sup>97</sup> Form. Reg. § 37.

<sup>98</sup> Priv. Sig. Aug. 21.

nicht daran dachte, einen Unterschied zwischen öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnissen der Staatswirtschaft zu machen. Staatsverwaltung und Hofhaltung waren identisch. Das kam besonders deutlich auch in der Behördenorganisation und in den Funktionen der Landesbeamten zum Ausdruck.<sup>99</sup> Von einer staatlichen Finanzwirtschaft im heutigen Sinne kann daher nicht die Rede sein.

Für das Verständnis der staatlichen Finanzverhältnisse Kurlands im 16. und 17. Jahrhundert ist es erforderlich dreierlei zu beobachten: Einmal herrschte im ganzen Lande die Naturalwirtschaft noch vollkommen; ökonomisch war das Land noch sehr unentwickelt. Zweitens fehlten hier die Momente, welche in Westeuropa mit der Bildung des modernen Staates aufs engste verknüpft waren: das stehende Heer und das besoldete Beamtentum. Das erstere fehlte in Kurland vollständig; das zweite hatte in seiner Spitzenorganisation einen rein ständischen Charakter; die Entlohnung dieser Beamten geschah entweder durch Landverlehnung oder durch Lieferung von Naturalien. Sie konnten deshalb in Kurland nicht die treibenden Kräfte darstellen, welche in Westeuropa die Ausbildung des Finanzwesens und den raschen Übergang zur Geldwirtschaft bewirkten. Dort musste der Staat zur Ausbildung eines geordneten Steuer-, Zoll- und Akzisewesens schreiten, weil der staatliche Domänialbesitz mit der Zeit veräussert worden war; das Herzogtum Kurland hatte vom Orden ausgedehnte Staatsgüter und Forsten übernommen, die zur Bestreitung der Hof- und Staatsausgaben ausreichten. Drittens waren Handel und Gewerbe in Kurland noch ganz unentwickelt; Städte waren in der ersten Zeit fast garnicht vorhanden; es fehlte an Geldmitteln, um den öffentlichen Bedarf zu decken. Dabei genoss der ökonomisch stärkste Stand, der Adel, vollständige Steuerfreiheit.

Im Mittelalter wurde in den Ostseeländern der Kornhandel nur gelegentlich betrieben. Die Städte in West- und Mitteleuropa waren verhältnismässig klein und deckten den Getreidebedarf meist aus der nächsten Umgebung der Stadt.<sup>100</sup> Nur einige Städte, wie Danzig, Königsberg und Stettin, führten grössere

<sup>99</sup> Man beachte besonders die Stellung des Landhofmeisters, des obersten Oberates, der nach heutigen Begriffen nur Hofbeamter war. Über seine Funktionen vgl. Anm. 78.

<sup>100</sup> Naudé berechnet, dass bei 95% aller mittelalterlichen Städte von einem grösseren Getreidehandel kaum die Rede sein kann. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert, Leipzig 1889, S. 12. Dem »lebhaften Getreideexport aus den Ostseeländern seit Beginn des 14. Jahrhunderts« kommt jedenfalls nicht die Bedeutung zu, die ihm auch Wittig, Grundriss der Sozialökonomik VII, S. 16, beilegt. Von »ungeheuren Mengen« kann keine Rede sein. Der Getreideexport des Deutschen Ordens beruhte nicht auf wirtschaftlichen Produktionsverhältnissen, sondern auf rechtlichen Verhältnissen der mittelalterlichen Zinsverfassung, der die Bauern und die Vasallen unterworfen waren.

Mengen aus. Für die entfernter liegenden Gegenden, wie Kurland, fehlte aber damals noch der Anreiz mehr zu produzieren, als man selbst verbrauchte. Hier herrschte noch eine vollkommene Naturalwirtschaft. Die adeligen Güter und Bauernhöfe stellten noch geschlossene Hauswirtschaften dar, in denen alles hergestellt wurde, was man im eigenen Haushalt verbrauchte.

Das änderte sich, seitdem im Westen die Nachfrage nach Korn beständig stieg. Vor allem waren es die Niederlande, deren aufblühenden rasch wachsende Städte den Getreideimport nötig hatten. Das zweite Land war Spanien, welches infolge des Zuflusses des Edelmetalles aus Amerika Getreide im Ausland billiger kaufen, als es selbst produzieren konnte, und vom Getreidebau zur extensiveren Wollproduktion überging. Andererseits belasteten die Schiffsabgaben und Zölle auf den deutschen Flüssen den Verkehr dermassen,<sup>101</sup> dass das billigere Korn aus den Ostseeländern im Westen einen vorteilhafteren Markt erhielt. Die Preise, welche die Niederländer dank ihrer Industrie und die Spanier mit ihrem Silber zahlen konnten, erweckten den Erwerbstrieb in der Landwirtschaft. Der Kapitalismus hielt seinen Einzug in die Landwirtschaft. Zuerst waren es die fetten Marschgebiete West-Deutschlands, Schleswig-Holstein und besonders Fehmarn, die daraus Gewinn zogen.<sup>102</sup> Die Zahl der ostwärts durch den Sund fahrenden Schiffe wuchs von Jahr zu Jahr.<sup>103</sup> Getreide wurde jetzt ein Massengut, das nach dem Westen ging. Namentlich war es Danzig, das aus seinem polnischen Hinterlande oft  $\frac{3}{4}$  des gesamten Ostseegetreides ausführte.

Kurland trat verhältnismässig spät in den Kreis der Getreide ausführenden Länder. In den beiden ersten Jahrzehnten des Herzogtums fuhren jährlich nur 11 Schiffe aus kurländischen Häfen westwärts durch den Sund; die Zahl stieg in den achtziger Jahren auf fast 37, erreichte mit 53 Schiffen jährlich in den neunziger Jahren den Höhepunkt, fiel dann aber wieder im nächsten Jahrzehnt auf 38. So erfreulich auch dieser Aufschwung war, so zeigen die Getreidemengen, die aus Libau und Windau in den gleichen Zeitabschnitten ausgeführt wurden, dass es sich nur um ganz geringe Quantitäten handelte: in den sechziger Jahren waren es nur 43 Last! Die jährliche Ausfuhr in den einzelnen Jahrzehnten stieg dann auf 105, 136, 148 und im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts auf 228 Last.<sup>104</sup> Diese

<sup>101</sup> Die Belastung des Elbverkehrs mit Schiffsabgaben und Zöllen hatte zur Folge, dass die Frachtkosten des Danziger Getreides nach Hamburg sich gegenüber dem Magdeburger Korn  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{2}$  billiger stellten. Naudé, ebenda S. 55.

<sup>102</sup> Vgl. dazu die populäre Abhandlung von Christian Reuter, Ostseehandel und Landwirtschaft im 16. und 17. Jahrhundert, Meereskunde, Heft 61, S. 18 ff.

<sup>103</sup> 1497 waren es 798, 1503—1194, 1537—1887, 1597 (die Höchstzahl)—6096 Schiffe. Sundzollisten I.

<sup>104</sup> Berechnet nach den Sundzollisten I. u. II.

Zahlen beweisen zur Genüge, dass sich im Lande so gut wie nichts geändert hatte: das Land verharrte weiter in der völligen Naturalwirtschaft.

Diese Verhältnisse muss man sich auch bei der staatlichen Finanzwirtschaft Kurlands des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts vergegenwärtigen. Die Einnahmen des Herzogs flossen zum grössten Teil aus den Domänen, dem herzoglichen Lehn.

Den Mittelpunkt der Finanzverwaltung stellte die herzogliche Hofhaltung, als der grösste Verbraucher im Lande, dar. Dem Landhofmeister unterstand die gesamte Hofhaltung. Die Domänen lieferten ihre Erzeugnisse, die nicht an Ort und Stelle verbraucht wurden, in die herzogliche Kammerverwaltung ab. Auf dem Schlosse wurde täglich geschlachtet, gebacken und gebraut für die herzogliche Familie, für alle Hof- und Landesbeamten mit ihren Frauen und Dienern, für die Angestellten und Handwerker. Täglich wurden etwa 170 Personen gespeist und 150 Pferde auf dem Schloss gehalten.<sup>105</sup> Kamen noch fremde Gäste und Gesandte hinzu, so vermehrte sich die Zahl bedeutend, da das Reisen nach und durch Kurland damals einen grossen Aufwand an Dienern, Pferden und Wagen beanspruchte.<sup>106</sup>

Die ganze Hofgesellschaft zerfiel bei der Bespeisung in 18 Tische. Die genaue Aufzählung von Korn, Fleisch, Gemüse u. a. gibt ungefähr ein Bild von dem, was in der herzoglichen Hofhaltung jährlich verbraucht wurde.<sup>107</sup> Ausser den von den

<sup>105</sup> Vgl. die Hofordnung von 1581, Mon. liv.-ant. II. Anhang S. 13 ff. Die Zahl der Hof- und Landesbeamten und Angestellten betrug etwa 163 Personen; die Herzogin hatte 23 Personen zur Verfügung; vgl. auch A. Seraphim, Geschichte, S. 239 ff. Für jeden Oberrat wurden 5—6 Knechte, Leib-Jungen usw. und 7—10 Pferde gehalten. Dazu kamen noch die Knechte, Jungen, Drosser und Pferde für den Hofrat, den Hofprediger, den Leibarzt, für die Kammerjunker, für den Mundschenk, Küchenmeister und den Silbermeister usw.

<sup>106</sup> Einige Angaben über den Aufwand an Pferden und Dienern gibt A. Seraphim, Geschichte S. 238, Anm. 2: Herzog Gotthard reiste nach Mecklenburg mit 200 Pferden; Herzog Friedrich 1594 nach Brandenburg mit 300 Pferden, 1623 mit 109 Personen und 110 Pferden, Herzog Wilhelm 1600 mit 168 Personen und 162 Pferden; 5 Jahre später waren es 189 Personen und 186 Pferde.

<sup>107</sup> In der Hofhaltung wurde jährlich verbraucht:

»An Korne«: 4 Last Weizen, 70 Last Roggen, 80 Last Malz, 200 Last Hafer, ferner Erbsen, Grütze, Gemüse, Wachs.

»An Vyhe«: 200 »gutte« Ochsen, 130 gemästete Schweine, 2000 Schafe, 500 Lämmer, 100 Kälber, 1500 Gänse, 4000 Hühner, 25000 Eier usw.

»An Vischwerck«: für 600 Taler; ausserdem an einheimischen Fischen: 3 Last Strömlinge, 30000 Thaberleicken (?), 22000 Soest Butten, 449000 Truege Strömeling, 340 »bandt speck botten«, 800 Kip. Butter, ferner Aale, Lesse, Bressen, Wemgalen.

»An Gewürtz und Krüdern«: Zucker 40 Liespfd. (zu 20 Pfd.), Pfeffer und Ingwer je 20 Lpfd., Mandeln 20 Lpfd., Reis 21 Lpfd., Paradies Koerner 30 Pfd., »Negelken« 1 Lpfd., Saffran 20 Pfd., Kanehl, Muskat-Blumen, Kümmel, Annis je 15 Pfd.; Rosienen 12 Körbe, Corinten 150 Körbe, Lemonien 2000 Stück, Borantzen 1000 Stück, Pflaumen 10 Lpfd.; ferner Oliven, Kapern usw. zusammen für 1193 Taler.

»An Getränke«: Rheinwein 80 Ohm für 720 Taler und franz. Wein 30 Fass für 300 Taler.

Domänen gelieferten Naturalien wurden jährlich über 6000 Taler für den Unterhalt der Hofbeamten und Diener ausgegeben. Dagegen beliefen sich die Ausgaben für die Kanzlei auf nur 109 Taler jährlich!

Die ganze Beamtschaft, hohe und niedere Personen der Zentralbehörden, gehörten, ebenso wie die eigentlichen Hofbeamten, diesem naturalwirtschaftlichem Hofhalte an. Die meisten hatten auf dem Schlosse oder in der Stadt ihre Wohnung, wurden am Hofe gespeist und gekleidet, ebenso ihre Diener. Soweit eine Entlohnung in Betracht kam, wurden überwiegend Naturalien geliefert; nur zum geringen Teil wurden feste Geldgehälter gezahlt.

Die Entlohnung der höheren Landesbeamten vollzog sich noch ganz nach der Art der alten Lehnsbeamten. Die Oberärzte wurden ursprünglich für ihre Amtstätigkeit, die lebenslanglich war, mit Gütern belehnt. Die Oberhauptleute und Hauptleute, die auf den festen Schlössern ihrer Gebiete sassen, bezogen ihren Unterhalt aus der zu diesem Amtssitze zugehörigen Domäne, dem Amthofe.<sup>108</sup> Die Naturaleinkünfte dieser Güter waren ihre Naturalbezüge. Dasselbe gilt auch für die übrigen herzoglichen gelehrten Räte.<sup>109</sup> Aber gerade diese Räte, ebenso wie die Sekretäre und andere Beamten, deren Ursprung nicht in den Ordenstraditionen lag, sondern ihre Vorbilder in der westeuropäischen Verwaltung hatten und meist aus anderen sozialen Schichten, denen des studierten Bürgertums, hervorgegangen waren, durchbrachen als erste das System der Dienstverlehnung. Auch die zunehmende Zentralisierung der Verwaltung, die Regelung der Geschäftszeit, Bestimmungen, wie z. B., dass die Oberärzte dauernd in Mitau anwesend sein mussten, bewirkten, dass sie sich nicht mehr persönlich um die Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Güter kümmern konnten. Daher erhielten die Oberärzte, herzoglichen Räte und Sekretäre später meist Wohnung und Verpflegung im Schloss und nebenbei ein Gehalt in Geld. Nur ganz allmählich trat auch an Stelle der Verpflegung an der herzoglichen Tafel die

<sup>108</sup> Noch heute ist die alte Bezeichnung »Amthof« in Kurland gebräuchlich, vgl. »Amt-Bauske«, »Amt-Goldingen« usw.

<sup>109</sup> So wurde der herzogliche Rat Christ. von Derschau 1637 mit einem Gut belehnt. In dem Verzeichnis der 22 herzoglichen Lehnsleute v. J. 1658 (vgl. L. Absch. v. 15. Juli 1658 § 10 und v. 17. September 1658 § 3, von Lieven, Lehn- und Rossdienst, S. 16 und von Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 7) sind folgende herzoglichen Räte genannt: Dreyling, Chünrath, Derschau, Willmann und der Sekretär Meyer. Diese hatten Dienstlehne inne. Die 22 namentlich genannten Lehnsleute gehörten zu der Kategorie, »welche alte Lehne von den Herr Meistern haben« und daher »unter das privilegium nobilitatis nicht gehören«, sondern »alle Wege« »zur Hof Fahne«; vgl. L. Absch. v. 29. Nov. 1642 § 31. Eine weitere Stütze der Tatsache, dass es sich hier um Dienstlehne handelt, beweisen die Namen verschiedener Güter, so Krusskalln, Garosen, Ringmundshof im Doblenschen, Ringmundshof im Grenzhofschen. Sie lagen alle im Gebiet des Ordensmeisters resp. des Landmarschalls, den späteren Oberhauptmannschaften Tuckum und Mitau.

Geldentlohnung. Ganz verdrängt wurde jedoch die Naturalentlohnung in Kurland in herzoglicher Zeit nicht; in gewisser Form blieb sie für besondere Ausgaben noch weiter bestehen.<sup>110</sup> Die obersten Territorialbeamten, die Oberhauptleute und Hauptleute, bezogen aber auch weiterhin die Naturaleinkünfte aus den Amthöfen. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Geldentlohnung mit den aus West-Europa übernommenen Beamten vordrang; die Naturalentlohnung blieb dagegen am längsten bei den Beamten, die aus dem Ordensbeamtentum hervorgegangen waren.

Charakteristisch für diese Umbildung und für die allmählich planmässigere Erfassung der Landeseinkünfte ist die Entlohnung der Amtleute. Ursprünglich lebten sie von den Einkünften der ihrer Verwaltung übergebenen Domänen und lieferten nur den Überschuss in die Hofhaltung ab. Mit dem Eindringen des Kapitalismus in die Landwirtschaft, seitdem die Erzeugnisse des Landes einen Absatz fanden, musste mit diesem System gebrochen werden. Schon in der ersten herzoglichen Zeit trat diese Änderung in der Domänenverwaltung ein. Der gesamte Ertrag der Domänenhöfe musste von nun an abgeliefert werden. Der Amtmann erhielt dagegen von den gehorchenden Bauern Naturallieferungen, die sogen. »Amtmannsgerechtigkeit«.<sup>111</sup> Jeder »Ganzhäker« oder »Heilhäker« musste dem Amtmann je ein Lof Roggen, Gerste und Hafer abliefern; jeder »Halbhäker« je ein halbes Lof. Dazu kamen Holznutzungen, Futter für das Vieh, das der Amtmann für sich aufzog, u. a. m. Da die Zahl der zu jedem Amte gehorenden Bauernwirts sehr ungleich war, so war auch das Einkommen der einzelnen Amtleute sehr verschieden.<sup>112</sup> Unter Herzog Friedrich wurde daher im Interesse einer gleichmässigen Entlohnung aller Amtleute mit dem bisherigen System gebrochen. Die ganze Ernte des Hofeslandes und die Gerechtigkeit der Bauern wurden in der Kleete<sup>113</sup> gesammelt, aus welcher der Amtmann ein festes Deputat erhielt. Daneben kamen auch allmählich feste Geldbeträge als Gehalt für den Amtmann auf. Natürlich spielten sie neben der Naturalentlohnung nur eine geringe Rolle.

Eine Übersicht über die Staatseinnahmen wird dadurch erschwert, dass diese nicht in eine Staatskasse flossen. Ein Teil

<sup>110</sup> Der Landhofmarschall Christoph v. Sacken erhielt 1668 »vor seine Mühewaltung« aus der herzoglichen Kammer ein jährliches Gehalt und »auf 6 Pferde Futter«. Inland, Jahrgang 1841, S. 625. Über die Entlohnung der Landesbeamten in Geld und Naturalien vgl. Acta horussica, Behördenorganisation I, S. 26 daselbst auch nähere Literaturangaben.

<sup>111</sup> vgl. Kurl. Sitzber. 1897, S. 162 ff.

<sup>112</sup> Die Amtmannsgerechtigkeit betrug i. J. 1556 in Grünhof je 107 Lof Roggen u. Gerste und 43 Lof Hafer, in Bergfried je 120, in Sessau 83, in Kaltenhof nur je 59 Lof jeden Getreides. In Grenzhof erhielt der Amtmann ausser Getreide und Wachs noch Geld von den Bauern; vgl. Kurl. Sitzber. 1897, S. 162 ff.

<sup>113</sup> »Kleete« — eine noch heute in Kurland allgemein gebräuchliche Bezeichnung für Speicher.

der Staatsdomänen und -Höfe dienten einzelnen Landesbeamten als Einnahmequellen; andere Ländereien wurden für den Unterhalt der Kirchen, Pfarrer und Schulen bestimmt.<sup>114</sup> Aber auch diejenigen Domänen, welche unmittelbar vom Staat verwaltet wurden, lieferten nur zum Teil ihre Erträge an die herzogliche Kammer ab; zum andern Teil wurden sie an Ort und Stelle als Deputat verbraucht oder als »Pastorenkorn« direkt an die Pfarrer geliefert. Einzelne Geldeinkünfte und Gebühren dienten den Beamten als Nebeneinnahmen.<sup>115</sup> Der Fiskal behielt für jede Beitreibung einer Geldsumme einen Teil für sich. Strafgeelder wurden oft der Kirche zugewandt.<sup>116</sup> Alles das erschwert natürlich sehr ein Bild von der Grösse der Staatseinnahmen und -Ausgaben zu gewinnen.

Dazu kommt noch, dass zahlenmässige Angaben darüber nicht erhalten sind. Man kann sogar mit Recht annehmen,<sup>117</sup> dass das ehemalige Herzogliche Archiv, so wichtige Aufschlüsse über einzelne Fragen es auch enthalten haben mag, in dieser Beziehung wahrscheinlich auch nur Lücken aufgewiesen hätte. Denn ob man dort Staatsbudgete und Abrechnungen über »realisirte Budgete« für die damalige Zeit gefunden hätte, ist mehr als zweifelhaft.

Infolgedessen wird man sich darauf beschränken müssen, die einzelnen Einnahmequellen, aus denen der Herzog seinen Hofhalt und die Staatsausgaben bestritt, zu prüfen und sich ein Bild von den damals herrschenden Finanzverhältnissen zu machen. Die Einnahmen des Herzogs flossen aus den Domänen und Forsten, aus den Abgaben der Domänen-Bauern, aus der Akzise in den Städten, aus Zöllen und Regalien.

Das Rückgrat des Staatshaushaltes bildeten naturgemäss die Domänen. Dem Areal nach umfasste dieses herzogliche

<sup>114</sup> Die Pastoren hatten folgende Einnahmen: 1) Naturalbezüge vom Pastoratslande, der »Widme«, 2)  $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$  Last jeden Korns vom gesammelten Kirchenkorn, 3) 1 Ochsen, 4 Bötlinge, 1 Schwein und Holz aus dem herzoglichen Amte, 4) 150—200 Mark Rig. als Gehalt. Vgl. Mylich, Bausker Prediger-Geschichte und kurl. Sitzber. 1894, Beil. S. 94. Über das Deputat des Superintendenten und Hofpredigers vgl. Inland 1840, S. 614 f. und kurl. Sitzber. 1889, S. 84 f. Auch die Pastorenwitwen erhielten für ihre Lebtag solche Widmen zur Nutzniessung. Der Schullehrer, Rektor, Kantor und Organist erhielten ihr Gehalt von der Kirche, ausserdem oft ein gewisses Deputat und fast immer Holz aus dem herzoglichen Amt; der Lehrer und der Organist hatten ihren Tisch bei den Bürgern. Vgl. Mylich, a. a. O. und kurl. Sitzber. 1894, Beilage S. 124, Anm. 114.

<sup>115</sup> So kamen z. B. die Siegelgelder und Gebühren, die in der Kanzlei erhoben wurden, den Kanzleiangestellten zu gute. Von diesen Geldern erhielt der Kanzler  $\frac{1}{3}$ , vom Rest je  $\frac{1}{3}$  jeder der beiden Sekretäre und die drei Gesellen. »Tax der Briefe«, Canzeleiordnung v. 1581, a. a. O.

<sup>116</sup> Vgl. L. Absch.

<sup>117</sup> Vgl. Alfons Baron Heyking sen., Aus Polens und Kurlands letzten Tagen, S. 300.

Lehn etwa  $\frac{2}{5}$  des Herzogtums<sup>118</sup> und war an Boden-Qualität und Zahl der Bauern wertvoller als der Allodialbesitz des Adels. Zu diesen eigentlichen Domänen kamen noch die Allodialgüter der Kettler. Diese waren Privatgüter, welche die Herzöge gekauft hatten, und gehörten als solche nicht zum Lehn. Rechtlich wurden sie zu den adeligen Gütern gerechnet und mussten, wie andere Privatgüter, bei Landeswilligungen zur Kasse der Ritter- und Landschaft kontribuieren.<sup>119</sup> Mit vollem Recht wurde später von der Landschaft geltend gemacht, dass die Herzöge diese Allodialgüter mit den Revenuen des Feudums gekauft und somit das Staats-Einkommen geschmälert hätten. Einen Streitpunkt zwischen dem Herzog und dem Adel bildete diese Frage jedoch erst im 18. Jahrhundert. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde der gesamte Domänenbesitz als Privatbesitz der Herzöge anerkannt; die Einnahmen der Allodialgüter der Herzöge und die Domänen dienten sowohl zur Bestreitung der Staatsausgaben wie der herzoglichen Privatausgaben. Ebenso wurden die Domänen und ihre Einnahmen den verwitweten Herzoginnen zum Leibgeding veräussert und somit der eigentlichen Staatsverwaltung entzogen. Zählt man zu diesen eigentlichen Domänen und den fürstlichen Allodialgütern noch die Widmen der Pastoren, der Oberhauptleute und Hauptleute hinzu, die ja auch direkt oder indirekt zur Bestreitung der Staatsausgaben dienten, so umfasste der adelige private Grundbesitz wohl kaum mehr als die Hälfte des Landes.

Man muss sich die Grösse des herzoglichen Gebiets veranschaulichen, um zu ermessen, wieviel freier die kurländischen Herzöge dem Adel, trotz dessen politischen und wirtschaftlichen Rechten und Privilegien, gegenüberstanden, als ihre Standesgenossen im Reich ihren Ständen gegenüber. Das Herzogtum Kurland umfasste ein Gebiet von 275 geographischen Quadratmeilen<sup>120</sup> und entsprach somit der Hälfte der Vereinigten Niederlande oder  $\frac{2}{3}$  von Toskana. Kein Wunder daher, dass die Kettler für reich galten.

Dieser grossen Ausdehnung der herzoglichen Domänen entsprach aber nur ein geringer Wert derselben. An zwei Übelständen krankte die damalige Landwirtschaft, an Menschenmangel und an der Naturalwirtschaft. Nicht die Grösse des Landes, sondern die Zahl der arbeitenden Hände gaben ihm erst einen Wert. Und daran mangelte es gerade in Kurland. Verheerend waren vor allem die ständigen Kriege, welche nach dem Zusammenbruch des Ordensstaates die drei erstarkten

<sup>118</sup> Vgl. darüber Gebhardi, Geschichte, S. 1 f., A. Seraphim, Geschichte, S. 229, von Heyking, Aus Kurlands und Polens letzten Tagen, S. 310, von Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 4 ff. Die Allodialgüter der Herzöge entsprachen den »Chatullgütern« in Preussen.

<sup>119</sup> Von Heyking, Aus Kurlands und Polens letzten Tagen, S. 309.

<sup>120</sup> Gebhardi, Geschichte, S. 1.

Nachbarreiche Russland, Polen und Schweden um den Besitz des Landes führten. Wenn Kurland, ausser dem schwedisch-polnischen Kriege von 1621—29, resp. 1635, direkt unter den Kriegen auch nicht zu leiden hatte, so wurde es von dessen Begleiterscheinungen, der Pest und den Seuchen, ebenso wie die Kriegsgebiete betroffen. Der »schwarze Tod« ist oft durchs Land gegangen.

Man kann hier die Frage aufwerfen, weshalb die kurländischen Herzöge diesem Mangel nicht durch eine weitgehende Kolonisation Abhilfe geschaffen haben.<sup>121</sup> Tatsächlich haben sie auch öselische und litauische Bauern ins Land gezogen; auf vielen herzoglichen Domänen und adeligen Privatgütern waren litauische und »reysche (russische) Freie« angesiedelt,<sup>122</sup> und von Osten her drang die russische Völkerwelle stumm und langsam, aber beständig, besonders nach jedem Kriege und jeder Seuche, durch das polnische Livland bis ins kurländische Oberland vor. Andererseits aber litten diese Nachbargebiete, ebenso wie Kurland, und vielleicht noch im stärkeren Masse unter dem Menschenmangel. Und von weiter her, etwa aus Deutschland, Kolonisten ins Land zu ziehen, hatte seine Schranken an pekuniären Schwierigkeiten und nationalen Vorurteilen. Die Deutschen waren in diesem Lande Herren seit Jahrhunderten, entweder Adlige oder Bürger, die Undeutschen oder Curischen<sup>123</sup> waren unfrei. Dazu kommt noch, dass Deutschland selbst infolge des verheerenden 30-jährigen Krieges unter Menschenmangel zu leiden hatte.

Vor allem aber war es die Naturalwirtschaft, die ein grösseres Interesse an eine bessere Besiedelung des Landes illusorisch machte. Man hatte im Lande selbst genug zu essen und zu wenig Absatzmöglichkeiten, die eine grössere landwirtschaftliche Produktion erst lohnend gestaltet hätten. Somit erscheinen Menschenmangel und Naturalwirtschaft in einem Kausalverhältnis; das eine bedingte das andere.

Kurland stellte ein wirtschaftlich unentwickeltes, dem Verkehr noch unerschlossenes Land dar. Grosse Gebiete waren mit Wäldern bedeckt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche war gering. Weiden und Wiesen herrschten vor. Zwischen den einzelnen Ämtern und Gütern erstreckte sich Unland, nicht in Kultur genommener, meist mit Busch verwachsener Boden.

Die landwirtschaftliche Technik war noch sehr unentwickelt; die Erträge der Domänen waren noch gering. Im Staatsarchiv zu Königsberg ist ein Anschlag der zu erwartenden Einkünfte aus den Ämtern Kaltenhof, Bergfried, Sessau,

<sup>121</sup> Diese Frage erscheint um so berechtigter, als die Bevölkerungspolitik in Deutschland nach dem 30-jährigen Kriege eine so grosse Rolle spielte.

<sup>122</sup> So gab es 1566 in Sessau 21 und in Grenzhof 50 Litauer; vgl. kurl. Sitzber. 1897, S. 159 ff.

<sup>123</sup> Damals eine allgemein übliche Bezeichnung für die lettischen Bauern.

Grünhof und Grenzhof erhalten.<sup>124</sup> Wer Kurland kennt, weiss, dass diese Güter im fruchtbarsten Teil des Landes liegen. Unweit des bald darauf zur Residenz erwählten Schlosses Mitau gelegen, dienten diese Güter gerade zur Versorgung der herzoglichen Hofhaltung und hatten die denkbar beste Verbindung mit Riga als Ausfuhrhafen. Sie nahmen somit eine Vorzugsstellung ein gegenüber den anderen herzoglichen Domänen, und daher stellte ihre wirtschaftliche Lage eher ein zu günstiges Bild der damaligen Domänenenerträge dar. Trotzdem wurde geerntet von Roggen und Gerste das zweite bis dritte Korn und vom Hafer nur das zweite Korn über die Aussaat.

Die Einnahmen aus den genannten Ämtern werden veranschlagt wie folgt:

	Ernte über d. Aussaat			Wert der Ernte			Einnahmen aus dem Ackerbau Mc. Rig.
	Roggen	Gerste	Hafer	Roggen	Gerste	Hafer	
	Last	Last	Last	Mc. Rig.	Mc. Rig.	Mc. Rig.	
1. Kaltenhof . . .	6	9	6	252	432	180	864
2. Bergfried . . .	9	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6	378	504	180	1062
3. Sessau . . . . .	14	9	10	588	432	300	1320
4. Grünhof . . . . .	21	9	12	882	432	360	1674
5. Grenzhof . . .	20	6	16	840	288	480	1608
5 Ämter . . .	70	43 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	50	2940	2088	1500	6528

	Rind- vieh Stück	Butter		verkaufte Ochs		Einnahmen aus d. Vieh- haltung Mc. Rig.	Gesamt- Einnahmen Mc. Rig.
		Tonnen	Wert	Stück	Wert		
			Mc. Rig.		Mc. Rig.		
1. Kaltenhof . . .	150	4	160	7	105	265	1129
2. Bergfried . . .	180	4	160	8	120	280	1342
3. Sessau . . . . .	150	4	160	7	105	265	1585
4. Grünhof . . . . .	180	5	200	8	120	320	1994
5. Grenzhof . . .	300	8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	328	13	195	523	2131
5 Ämter . . .	960	25 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1008	43	645	1653	8181

1 Amt = 1636 Mc. Rig. 18 Schill. = 363 Rthlr. 54 Gr.

Jedes dieser fünf Ämter brachte also im Durchschnitt nur 363 Taler jährlich ein. Vergleicht man diese Zahl mit anderen Einnahmen, so muss man sie für ausserordentlich gering halten. Beim Schlosse Mitau befanden sich gleichzeitig ein Kalkofen und eine Ziegelei.<sup>125</sup> Jährlich wurden 600 Last Kalk gebrannt. Davon wurden für das Schloss und die Höfe 200 Last verbraucht.

<sup>124</sup> Staats-Archiv zu Königsberg, VII, 59. »Anschlag der aus dem Leibgeding der Herzogin Anna von Kurland zu erwartenden Einkünfte 1566«. Mitgeteilt von L. Arbusow in den kurl. Sitzber. 1897, S. 159 ff.

<sup>125</sup> Ebenda.

Die restlichen 400 Last brachten beim Verkauf in Riga abzüglich der Unkosten und Transportkosten immer noch einen Gewinn von 1498 Mc. Rig. Die Ziegelei, in der 30 000 Ziegel für den eigenen Bedarf, 70 000 zum Verkauf hergestellt wurden, brachte einen Reingewinn von 1158 Mc. Rig.; jeder dieser Nebenbetriebe also fast ebenso viel, wie eine Domäne.

Der durchschnittliche Reinertrag einer Domäne (1636<sup>1/2</sup> Mc. Rig.) hätte gerade nur für die Besoldung von 10—11 Pfarrern (je 150 Mc. Rig.) ausgereicht, welche in der Hauptsache doch nur von den Naturalbezügen aus den fürstlichen Ämtern und vom gesammelten Kirchenkorne lebten.

Aber diese Verhältnisse sind charakteristisch für die Naturalwirtschaft. Nicht in der Bearbeitung des Hofeslandes, sondern in den bäuerlichen Abgaben und Fronen lag der Schwerpunkt der damaligen Landwirtschaft.

Die bäuerlichen Naturalabgaben bildeten denn auch die Grundlage des damaligen fürstlichen Haushaltes. Soweit die Landesbeamten und Pastoren nicht direkt mit Land<sup>126</sup> entlohnt wurden, erhielten sie als »Amtmannsgerechtigkeit« oder Pastorenkorn ihre Naturalbezüge. In der Hauptsache aber flossen die bäuerlichen Naturalabgaben in die fürstliche Hofhaltung. Hinsichtlich der Natural- und Geldabgaben kann man die bäuerliche Bevölkerung in drei Gruppen teilen. Je nach der Grösse des Bauernhofes wurden sie Ganzhäker, Halbhäker oder Einfüsslinge genannt.<sup>127</sup> Innerhalb dieser Gruppen gab es

<sup>126</sup> Die dazu gehörenden Bauern wurden »Pastorenbauern« oder »Hauptmannsbauern« genannt. Vgl. v. Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 59. Von den allgemeinen Abgaben waren diese Bauern befreit und hatten nur den Pastoren oder Hauptleuten Abgaben und Dienste zu leisten. Über die Pastoratswidmen vgl. Schieman, Historische Darstellungen, S. 101, A. Seraphim, Geschichte, S. 21 und Ann. 114.

<sup>127</sup> Die soziale Gliederung der lettischen Bauern war folgende: Man unterschied zwischen Wirten und Knechten. Erstere waren landbesitzende Bauern, die je nach der Grösse ihres Gesindes — so wurde und wird heute das dem Wirte gehörende Land genannt — Ganzhäker, Halbhäker, Viertelhäker usw. genannt wurden. Jeder Bauernwirt hatte in seinem Gesinde eine Anzahl Knechte und Mäde, welche entweder in Lohn und Brot bei ihnen standen, oder als Halbkörner oder Hälftrner einen Teil des bäuerlichen Ackers bearbeiteten. Von seinem Lande musste der Wirt neben den Abgaben noch Gehorch zu Pferde und zu Fuss leisten, die er durch die Knechte ausführen liess, vgl. von Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 58. Die soziale Kluft zwischen Wirten und Knechten war eine grosse. Es war streng verboten, die Wirte zu Knechten zu machen oder Wirtskinder als Knechte und Mäde zu verdingen. Wenn von Hahn meint (S. 59—62), die Grenzen zwischen beiden Klassen der bäuerlichen Bevölkerung sei eine recht flüssige gewesen und dafür anführt, dass untüchtige Wirte abgeworfen und zu einem anderen als Knecht gelegt wurden oder dass ein tüchtiger Knecht das Gesinde seines verstorbenen Herrn in Ermangelung eines Erben übernahm, so waren das natürlich nur vereinzelte Fälle. — Ein Einfüssling war in Livland ein Kleinbauer, welcher dem Gutsherrn nur Handdienste leistete. In Kurland war dagegen auf den herzoglichen Domänen der Einfüssling — wie v. Hahn S. 59 ganz richtig hervorhebt — kaum von den anderen Wirten zu unterscheiden; er leistete sowohl Hand- wie Spanndienste. Diese soziale Gliederung des Bauernstandes hat sich bis heute in Kurland

natürlich erhebliche Unterschiede. Als typische Vertreter der grundbesitzenden bäuerlichen Bevölkerung kann man aber diese drei Kategorien unterscheiden. Ihre jährlichen Natural- und Geldabgaben kann man folgendermassen angeben:<sup>128</sup>

	Geldabgaben		Getreide			Für die Jagd	
	Wackengeld	Meistergeld	Roggen	Gerste	Hafer	Roggen	Gerste
	Mc. Rig.	Schilling	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Lof	Lof
1 Ganzhäker . . .	2	12	3	3	3	1	1
1 Halbhäker . . .	1	12	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1	1
1 Einfüssling . .	$\frac{1}{2}$	6	—	—	—	—	—

	Schafe	Hühner	Eier	Garn	Holz	Bretter	Zaun- staken	Amtmanns- gerechtigkeit
	Stück	Stück	Stück	Pfd.	Faden	Stück	Stück	
1 Ganzhäker	$\frac{1}{2}$ —1	3	10	10	1	2	60	je 1 Lof Roggen, Gerste u. Hafer
1 Halbhäker	$\frac{1}{4}$ —1	2	5	5	$\frac{1}{2}$	1	30	je $\frac{1}{2}$ Lof Roggen, Gerste u. Hafer
1 Einfüssling	$\frac{1}{6}$	1	5	5	—	—	—	— — —

Neben diesen allgemeinen Abgaben kamen noch Abgaben von Hopfen, Honig, Wachs, Heu, Stroh, Flachs usw. vor, zuweilen auch Schweine, Ferkel und Fische. Oft wurde an Stelle von Getreide Teer gefordert.<sup>129</sup>

Alle bäuerlichen Abgaben und Frondienste waren in sogenannten Wackenbüchern fest bestimmt. Eine Übertretung dieser Vorschriften oder ihre Abänderung war den Amtleuten streng verboten.

Neben diesen Naturallieferungen traten die Geldabgaben fast völlig zurück. Eigentliche Steuern waren dem Lande fast unbekannt. Wo sie vorhanden waren, wurden sie meist als rohe Kopfsteuer von den Domänen-Bauern erhoben. Bei dem allgemein herrschenden naturalwirtschaftlichen Bedarfsdeckungsprinzip schien ein ausgebildetes Steuerwesen bei guter Verwaltung der herzoglichen Domänen überflüssig.

Die Entwicklung der Territorialsteuer hängt mit der Einführung der geworbenen Soldtruppen zusammen;<sup>130</sup> hervorge-

erhalten. Nach der Aufhebung der Leibeigenschaft 1819 bildeten die Wirte den freien landbesitzenden Grossbauernstand; die Knechte blieben dagegen landlos und arbeiteten als Knechte weiter auf den Guts- und Bauernhöfen. Diese landlosen Knechte hatten bei der letzten lettischen Agrarreform den enteigneten und parzellierten Grossgrundbesitz erhalten und werden »Jungwirte« genannt.

<sup>128</sup> Nach dem Anschlag a. d. Leibgeding; 1 Rthlr. = 4 $\frac{1}{2}$  Mc. Rig.; 1 Mark Rig. = 30 Schillinge.

<sup>129</sup> Ebenda. Über die bäuerlichen Abgaben vgl. genauer von Hahn, S. 65 ff.

<sup>130</sup> Vgl. Schmoller, Umriss, S. 133.

gangen war sie aus der Bede. In den Städten hiess sie »Urbede« und wurde von Äckern und Häusern erhoben; auf dem Lande wurde sie als »Landbede« je nach der Grösse der Hufenzahl bemessen.<sup>131</sup> In dieser letzten Form wurde auch vom Orden ein Hufenschoss von allen Bauern erhoben. In Kurland wurde diese bäuerliche Abgabe Wackengeld genannt und nach der Grösse des Bauerngesindes, d. h. nach dem Anteil des damaligen Landmasses, des Hakens, berechnet.

Daneben war schon früh im Ordensstaate eine zweite bäuerliche Geldabgabe, das Heermeistergeld gebräuchlich. Sie lässt sich bis ins erste Jahrhundert der Ordenszeit zurückverfolgen. In dieser Bezeichnung wird sie zuerst im Jahre 1482 als ein Zins erwähnt, »da der orden zum kriege vorrath haben muss«.<sup>132</sup> Seiner Entstehung nach war dieses Heermeistergeld eine allgemeine Kriegssteuer, der Natur nach ein Kopfschoss, welcher von allen landbesitzenden Bauernwirten ursprünglich wohl in gleicher Höhe erhoben wurde.

Diese beiden Schosse bildeten die mittelalterliche ländliche Steuerverfassung des livländischen Deutsch-Ordensstaates. Seit dem 15. Jahrhundert hat sich auch hier aus dem Schoss, welcher einen in seiner Höhe wechselnden, je nach Bedürfnis durch Landtagsbeschlüsse jedesmal besonders bestimmten Zins darstellt, eine beständige in ihrer Höhe fest bestimmte Territorialsteuer herausgebildet.

Diese Steuerverfassung des Ordens hatte auch das Herzogtum unverändert übernommen. Das Wackengeld wurde in Höhe von 2 Mc. Rig. vom Haken erhoben und auf die einzelnen Wirte repartiert. Darnach musste ein Ganz- oder Heilhäker 2 Mc. Rig., ein Halbhäker 1 Mc., der Einfüssling, dessen typischer Vertreter ein Viertelhäker war,  $\frac{1}{2}$  Mc. usw. zahlen. Das Heermeister- oder Meistergeld bestand ebenso unter der alten Bezeichnung fort und wurde in Höhe von 12 Schillingen Rig. von jedem Bauernwirt erhoben; Einfüsslinge und landlose Bauern zahlten dagegen nur 6 Schillinge. Die Steuerermässigung bei der unteren Klasse der Bauernwirte wurde zum Teil wieder dadurch wettgemacht, dass einige von ihnen ausserdem noch eine andere Kriegssteuer, das sog. Landknechtgeld, in Höhe von 3 Schillingen zahlen mussten.

Dauernde Geldabgaben haben sich zuerst in den Städten entwickelt. Als Sitze älterer Kultur hatten sie schon früh ein örtliches Steuersystem ausgebildet, als die territorialen Steuer-

<sup>131</sup> Die Hufe als Steuereinheit findet sich auch namentlich im Osten Deutschlands. Der Hufenschoss, eine auf die Hufe gelegte Steuer, war vorzugsweise nur in der Mark und im preussischen Ordenslande üblich. — In Livland galt der Haken als Steuereinheit. Ein Rossdiensthaken war gleich 20 Bauernhaken; vgl. von Below, *Hdw. d. Stw.*, Art. »Hufenschoss«, v. Hahn, *Die bäuerlichen Verhältnisse*, S. 97 und A. von Tobien, *Die Agrargesetzgebung Livlands*, S. 50.

<sup>132</sup> Vgl. kurl. Sitzber. 1897, S. 162, Anm. 12.

forderungen an sie herantraten.<sup>133</sup> Neben den herzoglichen Bauern zahlten in Kurland nur noch die Städte Steuern, und zwar Zoll und Akzise. Ursprünglich war die Akzise oder das Ungelt eine städtische Naturalabgabe, welche von den notwendigsten Lebensbedürfnissen, von Bier und Wein, später auch vom Getreide, erhoben wurde. Als städtische Abgabe war sie älter als die Bede, als Territorialsteuer jünger.<sup>134</sup> Als landesfürstliche Steuer entstand die Akzise durch Zuschlag zur städtischen Bierziese. In Brandenburg erschien sie zuerst im Jahre 1472 und wurde in der ersten Zeit nur auf einige Jahre eingeführt. Da sie oft wieder prolongiert wurde, hat sie sich als eine ständige Konsumtionssteuer eingebürgert. Wie in allen deutschen Städten, so hat auch im Mittelalter in den wenigen kurländischen Städten eine städtische Akziseabgabe bestanden; als Territorialsteuer trat sie dagegen erst sehr spät auf. In Windau wurde sie erst im Jahre 1599 eingeführt.<sup>135</sup> Wenige Jahre später verordnete Herzog Wilhelm wegen der Einführung der Akzise, dass von jeder Last Malz 20 Mark, von jedem Lof aber 12 Schill. Rig. und von einem Ochsen  $\frac{1}{9}$  Mark genommen werden soll. Ihre Erhebung ist durch städtische Beamte erfolgt, die einen Teil der Einnahmen an die fürstliche Kammer abführten. Wohl infolge von Streitigkeiten, welche die Erhebung der Akzise hervorgerufen hatte, verordnete Herzog Friedrich am 22. Juni 1619, dass die Akzise vom Rat der Stadt Windau erhoben werden solle, und zwar  $\frac{1}{3}$  zum Besten der Stadt;  $\frac{2}{3}$  sollten dagegen dem Herzog zugute kommen.<sup>136</sup> Wohl infolge der nächsten Kriegsjahre scheint die Eintreibung der Akzise sehr nachlässig erfolgt zu sein, so dass im Jahre 1641 der Gerichtsvogt »die ganze Gemeinde und Bürgerschaft« zusammenfordern liess und bei Strafe ansagte, ein jeder hätte die mehrere Jahre lang nicht gezahlte Akzise bis zum nächsten Sonntag unweigerlich zu entrichten. Die Akzise wurde als eine fürstliche indirekte Verbrauchssteuer nur in den Städten erhoben, da der Adel steuerfrei war.

Gleichzeitig mit der Akzise wurde in Kurland auch der Zoll eingeführt, und zwar als Zuschlag zum städtischen Pfundzoll. Über diesen »alten fürstlichen Zoll« ist überhaupt nichts bekannt. Seiner Natur nach war er jedenfalls eine Verkehrssteuer, welche die beiden Seestädte Kurlands, Windau und Libau, zu zahlen hatten. Zölle als Territorialsteuern, welche an der Grenze des Landes erhoben wurden, waren damals in Kurland noch nicht vorhanden. Ihre Entstehung hängt aufs engste mit der Entwicklung des modernen Staates zusammen,

<sup>133</sup> Schmoller, Umriss, S. 135.

<sup>134</sup> Gliemann, Die Einführung der Accise in Preussen, S. 178.

<sup>135</sup> Mahler, Material, S. 239.

<sup>136</sup> Ebenda.

der sich auch wirtschaftlich seiner Sonderexistenz bewusst wurde, im Lande alle Kräfte, politische und wirtschaftliche, zusammenzufassen suchte und in Nachahmung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft seinen Nachbarn gegenüber sich immer mehr abschloss. Naturgemäss begann diese Entwicklung dort, wo die Grenzen die natürlichsten waren: an der Seegrenze.

Die weitere Entwicklung des fürstlichen Zolles wurde in Kurland durch zwei Ursachen gehemmt. Die Stadt Riga hatte auf Grund alter Privilegien und besonderer Verträge mit den kurländischen Herzögen erwirkt, dass alle Waren, die aus Kurland oder aus Litauen durch das Herzogtum geführt wurden, zollfrei die Grenzen passieren durften. Somit beschränkte sich die Erhebung des fürstlichen Zolles nur auf die beiden Seestädte. Doch auch hier ist er wohl nur wenige Jahre erhoben worden. Als nach der Eroberung Rigas durch die Schweden 1621 auch Kurland von ihnen besetzt wurde, führte Gustav Adolf in Windau und Libau, ebenso wie in Danzig, Pillau und Memel, den königlich-schwedischen Zoll ein. Als dieser 1635 nach dem Waffenstillstande aufgehoben wurde, verordnete im Dezember desselben Jahres ein königlich-polnisches Patent ohne Zustimmung des Kurfürsten von Brandenburg und des Herzogs von Kurland die Erhebung eines  $3\frac{1}{2}$  prozentigen polnischen Seezolles. Von 1621—1646 ist in den kurländischen Häfen der herzogliche Zoll nicht erhoben worden. Als 1646 die königliche Lizenz schliesslich aufgehoben wurde, wollten die Windauer sich des »alten fürstlichen Zolles« nicht mehr recht entsinnen und »einhellig aussagen...., dass von einkommenden wahren nichts gefordert oder gehoben worden« sei.<sup>137</sup>

Ihrem Ursprung nach gehörte die Zollgerechtigkeit zu den fürstlichen Regalien. Diese entstanden in West-Europa als finanzielle Ersatzmittel, da einerseits der staatliche Finanzbedarf stets im Wachsen begriffen war, andererseits die Domänialeinkünfte infolge der Verschleuderung vieler Staatsgüter nicht mehr ausreichen, indem die landesherrlichen Hoheitsrechte finanziell nutzbar gemacht wurden. Während ihre Entstehung in West-Europa historisch bedingt war, wurden sie nach Alt-Livland als fertige, ausgebildete Rechtsquellen übertragen, und erscheinen als solche in der ersten Zeit als ideelle Hoheitsrechte. Bei den Lehnshuldigungen der livländischen Heermeister Wolter von Plettenberg und Heinrich von Galen<sup>138</sup> wurden ihnen von Kaiser Karl V. mit anderen Hoheitsrechten auch die Regalien verliehen. Das Recht also, verschiedene Einkünfte zu erheben,

<sup>137</sup> Schreiben des Hauptmanns Georg Vischer an Herzog Jakob vom 29. Apr. 1646. Kurl. Land.-Arch. 109, Hz. Jakob I.

<sup>138</sup> Vgl. von Ziegenhorn § 45 und 50.

stand hier theoretisch schon lange fest, ehe es praktisch in Anwendung kam.<sup>139</sup>

Zu diesen fürstlichen Regalien gehörten in Kurland in der herzoglichen Zeit, ausser der bereits erwähnten Zollgerechtigkeit, die Wege-, Markt- und Brückengerechtigkeiten, das Strandrecht, Bernstein-, Fischerei-, Jagd- und Forstregal. Die letzteren hingen aufs engste mit der Domänenverwaltung zusammen. Die Forsten brachten namentlich durch die Teer- und Aschebrände namhafte Einnahmen. Die Fischerei und Jagd wurden den Verwaltern und Pfandhaltern der Domänen oder den Bauern vergeben, die dafür Abgaben zahlen mussten. Im Allgemeinen aber spielten die Regalien in Kurland bei der grossen Ausdehnung des Domänialbesitzes nur eine untergeordnete Rolle. Ihre Erträge waren meist auch gering.

Eine genauere Erörterung dieser Regalien<sup>140</sup> würde hier zu weit führen. Hier seien nur einige Beispiele genannt: Die Fähre über die Aa am Mitauschen Schloss, welche fast den ganzen Verkehr aus West-Kurland und Litauen nach Riga vermittelte und deshalb wohl die beste Einnahmequelle dieser Art bildete, brachte nach dem Anschlage von 1566<sup>141</sup> eine jährliche Einnahme von nur 100 Talern. Die Jahrmartsgerechtigkeit in Mitau, der zufolge der Käufer und Verkäufer von einem Ochsen je  $\frac{1}{2}$  Mc. Rig. zu zahlen hatten und von jedem Scheffel Korn 1 Schilling geben mussten, brachte im Jahre nur 33 Taler. Die Abgaben von den Krambuden und Fischbuden der drei jährlichen Fischmärkte wurden gar nicht veranschlagt, weil sie sehr wenig einbrachten, »seindt nur zufellige dinge«. Ebenso wurden die Fischereiabgaben nicht berechnet, weil sie in Naturalien geleistet und in der Haushaltung verbraucht wurden. Somit blieb die Hauptquelle der landesfürstlichen Finanzverwaltung der ausgedehnte Domänialbesitz.

Es besteht kein Zweifel, dass dieser in Friedenszeiten verhältnismässig hohe Revenuen abwarf und eine ständige sichere Einnahmequelle darstellte. Vergleicht man diese gesicherte finanzielle Position der kurländischen Herzöge mit den anderen Fürstenhäusern, so befanden sie sich in einer verhältnismässig beneidenswerten Lage. Beispielsweise sei angeführt, dass Friedrich Wilhelm, als er in Brandenburg die Regierung übernahm, für die nächsten Tagesausgaben weitere Ämter verpfänden musste; wiederholt liess man vom Berliner Magistrat 15 Taler

<sup>139</sup> Dazu gehörte beispielsweise das Akzise-Regal Plettenbergs, obgleich es in Kurland fast ein Jahrhundert später erst praktisch genutzt wurde; ebenso das Bergwerksregal Galens, das in Livland überhaupt nicht nutzbar gemacht werden konnte; vgl. jedoch über das vom Ordens-Meister Plettenberg dem Hans Blomberg für Livland erteilte Bergwerksprivileg von 1516; H. von Bruiningk, Livländische Güterurkunden II, Nr. 197.

<sup>140</sup> Vgl. darüber ausführlich von Ziegenhorn § 629—632.

<sup>141</sup> Kurl. Sitzber. 1897, S. 160 f.

für die Hofküche, um nur wieder ein oder zwei Tage kochen zu können.<sup>142</sup> Die täglichen Geldverlegenheiten nötigten zu täglich ungeordneten Geldanweisungen auf einzelne fürstliche Einnahmequellen.

Andererseits kam aber in Kurland wohl kaum mehr ein, als in der Hofhaltung verbraucht wurde. Und wenn Überschüsse erzielt wurden, so verwandte man sie, um die verpfändeten herzoglichen Ämter einzulösen.

Als Herzog Gotthard die Regierung in Kurland übernahm, waren grosse Gebiete des Landes veräussert,<sup>143</sup> die meisten Domänen verpfändet. Eine grosse Zahl derselben, darunter die Schlösser Bauske und Selburg wurden von Gotthard eingelöst, die früheren Mitgebietiger musste er entschädigen, und nicht unbedeutende Ausgaben hat er für Kirchenbauten und die Verwaltung gemacht. Seinen beiden Söhnen hinterliess er ein noch stark verschuldetes Land.

Besonders Herzog Wilhelm verstand es, in die verworrenen Finanzverhältnisse Ordnung zu bringen. Sein Hauptaugenmerk richtete er auf die Domänenverwaltung, kümmerte sich um das Grösste und Kleinste und bemühte sich neue Einnahmequellen zu erschliessen. Schon bei ihm findet man die Anfänge von wirtschaftlichen Unternehmungen, die sein Sohn, Herzog Jakob, im grösseren Masstabe getrieben hatte. Als Vorkämpfer landesfürstlicher Macht hat auch er versucht, seine Einnahmen zu steigern, um für den Kampf mit dem Adel grössere Machtmittel in Händen zu haben.

So hatte er schon ein Eisenwerk angelegt und Eisen und Schiffsnägel nach Holland ausgeführt.<sup>144</sup> Er bemühte sich den Handel im Lande zu heben und besass selbst Schiffe, welche die Erzeugnisse der Domänen nach Holland verführten.<sup>145</sup> Die noch verpfändeten Domänen begann er einzulösen; das an Preussen verpfändete Grobinsche Amt hatte er seinem Herzogtum zurückerworben und wollte auch das Stift Pilten durch ratenweise Abzahlungen erwerben.<sup>146</sup> Durch die Noldischen Händel und den Verlust des Herzogsthrones wurde diese Entwicklung unterbrochen.

Der schwedisch-polnische Krieg von 1621—35 brachte dem Herzogtum schwere Kriegsnöte, fremde Truppendurchzüge und jahrelange Besetzung. Der Ertrag der Domänen war auf ein

<sup>142</sup> Schmoller, Umriss, S. 139.

<sup>143</sup> Vgl. für das Folgende A. Seraphim, Geschichte, S. 1 ff und Arbusow, Grundriss, S. 214 ff.

<sup>144</sup> So 1596 — 11 Schpfd. Eisen, 1605 — 22 000 Schiffsnägel, 1615 — 38 000 Schiffsnägel. Sundzollisten II.

<sup>145</sup> In den Jahren 1599—1602 passierten den Sund in beiden Richtungen jährlich je 2, 2, 3 und 2 fürstliche kurländische Schiffe. Die Schiffer waren in 2 Fällen Lübecker, einmal ein Niederländer und sechsmal Emdener.

<sup>146</sup> Arbusow, Grundriss, S. 220—222.

Minimum herabgesunken und es musste, da der Kredit noch wenig entwickelt war, zur Verpfändung der Domänen geschritten werden. In diesem Mittel erschöpfte sich die damalige primitive Finanzkunst.

Als 1635 der Waffenstillstand zu Stumsdorf geschlossen wurde und die Schweden Kurland verliessen, versuchte Herzog Friedrich die Wunden, die der Krieg geschlagen hatte, zu heilen und die Bewirtschaftung der Domänen zu fördern. Bei seinem Tode hinterliess er aber seinem Neffen Jakob ein noch stark verschuldetes Land.

---

## 2. ABSCHNITT.

### Die äussere und innere Politik Herzog Jakobs (1642—1682).

Vorbemerkung: Ziele der inneren und äusseren Politik Herzog Jakobs.

Die politische Entwicklung der meisten europäischen Staaten vom 16.—18. Jahrhundert wird gekennzeichnet durch jene politische Bewegung, welche als die des Absolutismus bezeichnet wird. Es war die Zeit, als die Fürsten versuchten, sich von den Schranken zu befreien, welche sich ihnen in der unumschränkten Ausübung ihrer Macht entgegenstellten, die Zeit Ludwigs XIII. und Richelieus, Ludwigs XIV., Mazarins und Colberts, Gustav Adolfs und Oxenstiernas, Karls I. und Buckingham. Sie alle waren Vertreter des neuen Staatsgedankens, welcher sich in den meisten Fällen gegenüber den alten ständischen Einrichtungen und Gewalten durchsetzte. Der miles perpetuus und das vom Landesherrn besoldete und abhängige Beamtentum waren dabei die Stützen, welche der fürstlichen Gewalt zum Siege verhalfen.

Wesentlich anders verlief diese Entwicklung im Herzogtum Kurland. Im Verfassungskampf war die herzogliche Gewalt den Landständen unterlegen. Der Vorkämpfer der landesfürstlichen Macht in Kurland, Herzog Wilhelm, musste dieses Streben mit dem Verlust seines Landes und der Verbannung bezahlen. Dieses Schicksal des Vaters war von grösstem Einfluss auf seinen Sohn, Herzog Jakob.

Bereits vier Wochen nach seiner Geburt starb seine Mutter. Infolge der Verbannung des Vaters musste Herzog Jakob seine Jugend im Auslande zubringen, wo er eine harte, aber lehrreiche Schule der Entsagungen und Gefahren durchmachte. Schon als zweijähriger Knabe kam er nach Königsberg in die Obhut seiner Mutterschwester.<sup>147</sup> Vom fünften bis zum elften Lebensjahr wurde er in Berlin zusammen mit den kurfürstlichen Kindern erzogen. Mit 12 Jahren bezog Herzog Jakob die Universität Rostock und studierte darauf im Sommersemester 1623 in Leipzig, wo er einer damaligen Sitte gemäss zum pro tempore Rektor ernannt wurde.

Seit dem Juli 1624 weilte er wieder in Kurland, und hier begann erst für ihn das eigentliche Studium. Eine weit grössere Bedeutung kommt seinem zweiten Aufenthalt im Auslande von 1634—37 zu. In Teschen und Berlin hatte er Verwandte besucht. In intimem Briefverkehr stand er mit König Karl I. von England und dessen Familie; der Aufenthalt in England fiel wahrscheinlich in das Jahr 1635. Darauf folgte ein längerer Aufenthalt in Amsterdam und hier, in der damaligen hohen Schule der Staatsmänner und Volkswirte, mögen die merkantilistischen Ideen bleibenden Einfluss auf den Prinzen ausgeübt haben. Zur selben Zeit weilte auch von 1634—38 Friedrich Wilhelm von Brandenburg in Holland, und damals erst mögen die Bande zwischen beiden Fürsten geknüpft worden sein, die für die Regierung Herzog Jakobs von grösster Bedeutung werden sollten. Schliesslich hat Herzog Jakob, wahrscheinlich in Begleitung des Herzogs Bernhard von Weimar,<sup>148</sup> auch Paris besucht, wo er in der Person des Kardinals Mazarin den grössten Staatsmann seiner Zeit kennen lernte.<sup>149</sup> Anfang 1637 kehrte Herzog Jakob nach Kurland zurück.<sup>150</sup>

So wichtig auch die Eindrücke sein mochten, welche der Herzog auf diesen Reisen gewonnen hatte, so waren sie doch

<sup>147</sup> Diese und die folgenden Angaben über Herzog Jakob, soweit nicht anders vermerkt, nach Arbusow, Grundriss, S. 234 ff und Schiemann, Historische Darstellungen, S. 124.

<sup>148</sup> Von Mirbach, Briefe I, S. 277; über die Beziehungen Herzog Jakobs zum Herzog von Weimar vgl. aber auch Arbusow, Grundriss, S. 236.

<sup>149</sup> Meissners Behauptung (Das schöne Kurland, München 1918, S. 64 f.), »vor allem aber sog er im Paris Colberts (!) die Ideen des Merkantilismus in sich auf«, ist natürlich ein Irrtum.

<sup>150</sup> So Arbusow, Grundriss, S. 236. A. Seraphim, Geschichte, S. 100 und Schiemann, Historische Darstellungen, S. 124, geben dafür das Jahr 1639 an. Da Herzog Friedrich am 9./19. Juli 1638 seinem Neffen die Gebiete von Goldingen, Frauenburg und Windau zederte und am Tage darauf ihm die Regierung übertrug (Arbusow, ebenda, Diederichs, Herzog Jakobs Nachfolge, Kalender 1911, S. 47), so kann er nicht gut abwesend gewesen sein. Doch scheint im Jahre 1639 eine dritte kurze Auslandsreise Herzog Jakobs stattgefunden zu haben (Cruse, Kurland I, S. 138).

nicht die einzigen, die ihm die merkantilistischen Ideen der damaligen Zeit vermittelten. Verzeichnisse der ehemaligen herzoglichen Bibliothek<sup>151</sup> zeigen, wie sehr diese Ideen ihn dauernd beschäftigt haben. Zahlreich sind die Werke über Staatsverwaltung, Politik und Staatskunst; Bodin und Machiavelli, sowie Becher sind in mehreren Auflagen vorhanden. Besonders grosses Interesse hatte er der Geschichte, namentlich der niederländischen, und Reisebeschreibungen fremder Erdteile entgegengebracht. Viele Bücher beziehen sich auf Handel und Schiffahrtskunde, Fortifikationswesen und Kriegswissenschaft; andere behandeln den Bergbau, die Viehzucht, den Felddbau, die Bestellung eines Meierhofs usw., mit einem Wort alle Gebiete, die ein Fürst kennen musste, um sein Land gut regieren zu können.

Erwähnt seien noch persönliche Beeinflussungen durch einzelne Personen und die Staatspolitik und Handelsunternehmungen anderer Fürsten und Staaten, um die Fülle von Anregungen für die merkantilistische Politik Herzog Jakobs zu zeigen. Auffallend ist auch die grosse Zahl von Persönlichkeiten, die in Holland studiert hatten und mit denen Herzog Jakob als Erbprinz und in der späteren Regierungszeit sich umgab. 1638 ernannte er Johann Flügel, der in Königsberg, Frankfurt, Köln und Leyden studiert und Frankreich, Spanien, Portugal, Italien und die Schweiz bereist hatte, zu seinem Rat und sandte ihn an den englischen Hof. Von Höveln war seit 1638 Leibarzt des Herzogs. Vor allem muss aber der spätere Kanzler Herzog Jakobs Melchior von Fölkersam genannt werden. Neben diesen bekannten Persönlichkeiten,<sup>152</sup> die alle in Leyden studiert hatten, wurden noch eine ganze Reihe von Staatsmännern und Gelehrten aus der holländischen Schule die wichtigsten Berater des Herzogs.

Der Aufenthalt Jakobs an verschiedenen Fürstenhöfen, besonders in Brandenburg, England und Frankreich, brachte ihn mit den Fürsten dieser Länder in nahe Beziehungen, und hier lernte er auch die grossen politischen Strömungen, die damals an den Fürstenhöfen herrschten, kennen.

---

<sup>151</sup> Diederichs hat in den kurl. Sitzber. 1894, S. 36—37 und 134—140 Verzeichnisse von 127 Werken der herzoglichen Bibliothek veröffentlicht; diese Bücher sind in den Jahren 1656, 1659, 1661—63 meist bei Niklas Bauschart in Riga gekauft worden. Ein zweites, weit umfangreicheres Verzeichnis, welches 2716 Titeln nennt, befindet sich im Kurl. Land.-Arch. Die Abschrift ist von G. O. Hansen in St. Petersburg im Jahre 1904 gemacht worden. — Im Juli 1701 wurde die herzogliche Bibliothek von den Schweden aus Mitau nach Riga fortgeführt. 1714 ist sie dann weiter nach Petersburg gebracht worden und hat dort den Grundstock der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften gebildet.

<sup>152</sup> Biographische Notizen hierzu finden sich bei Recke-Napierski.

In Kurland war es weder zur Bildung eines fürstlichen Beamtentums, noch eines stehenden Heeres als Stützen landesherrlicher Gewalt gekommen; auch die politische Bedeutung der Städte war zu gering, um bei ihnen einen Rückhalt gegen die Macht des Adels finden zu können, und die Abhängigkeit von Polen hatte Formen angenommen, welche selbst dem Adel bedenklich erschienen. Trotzdem verfolgte Herzog Jakob dasselbe Ziel, wie seine Standesgenossen in West-Europa.

Die Mittel und Wege, das gleiche Ziel zu erreichen, waren für ihn andere, und man kann sie in den Begriff des Merkantilismus zusammenfassen, Merkantilismus im Sinne jener wirtschaftlichen und politischen Massnahmen, welche in den Dienst einer staatlichen Machtpolitik gestellt werden. Die Unabhängigkeit des Herzogs von den Landständen im Lehen, die Grösse und der Reichtum der Domänen bildeten für einen zielbewussten Landesherrn Entwicklungsmöglichkeiten, und es kam nur darauf an, diese Kräfte zu heben und richtig zu nutzen, um sich von den doppelten Fesseln der Oberlehnshoheit Polens und der Mitregierung des Adels zu befreien. Dieses Streben nach Souveränität und Absolutismus bildete das Endziel und den Zweck der Politik Herzog Jakobs.<sup>153</sup> Diese politischen Ziele waren das Primäre, die Grundlagen seiner Politik, die merkantilistischen Massnahmen — das Sekundäre, die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Die Massnahmen waren ihrer Natur nach politischer, finanzieller und wirtschaftlicher Art.

Unter diesem Gesichtspunkte sollen die Bestrebungen Herzog Jakobs betrachtet werden. Die Hauptprobleme der inneren und äusseren Politik bildeten das Verhältnis des Herzogs zu Polen und zum Adel. Durch welche Mittel er sie zu lösen hoffte, sollen die nächsten Kapitel zeigen. Zunächst wird dabei zu untersuchen sein, inwieweit das Lehnverhältnis zu Polen sich gelockert hatte und die Behördenorganisation und Finanzwirtschaft sich von den ständischen Einflüssen und Abhängigkeiten befreien konnten.

---

<sup>153</sup> A. Seraphim, Geschichte, S. 108, Louise Charlotte, S. 26, Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 162 u. 196, stellt mehrfach ausdrücklich die Erlangung der Souveränität als oberstes Ziel der Politik Herzog Jakobs hin, bezweifelt sie aber aus unverständlichen Gründen wieder (Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 163/164), — Vgl. hierzu auch Diederichs, Herzog Jakobs von Kurland Kolonien, S. 10 ff., Cruse, Curland, S. 155, Sewigh, Eine kurländische Colonie. S. 7.

### III. KAPITEL.

#### Die äussere Politik Herzog Jakobs und der I. Nordische Krieg (1654—1660).

Nachdem Herzog Friedrich am 16. August 1642 gestorben war, übernahm Herzog Jakob, der mit 32 Jahren im kraftvollsten Mannesalter stand, die Alleinregierung des Herzogtums. Kurland erhielt in ihm seinen bedeutendsten Fürsten. Viele Züge seines Wesens erinnern unzweifelhaft an den Vater. Derselbe starke Betätigungsdrang und das ausgesprochene Standesgefühl kennzeichneten auch den Sohn. Jedoch hatten die grossen natürlichen Veranlagungen und eine härtere, straffere Erziehung seinen Charakter noch reicher entwickelt. Der offene Sinn Herzog Wilhelms wurde übertoffen durch die schärfere Beobachtungsgabe und die höhere geistige Regsamkeit Jakobs. Auch sein oft leidenschaftlich aufbrausendes Wesen erinnert an die sanguinische Natur des Vaters. Eine grössere Selbstbeherrschung und Verslossenheit in politischen Dingen verrieten aber eine bessere Erziehung und politische Schulung. Mit einer guten Bildung, vielseitigem Interesse und oft phantastischen Plänen verband er eine sachliche Nüchternheit, die an die eines berechnenden Kaufmanns erinnert.

Der grosse Unternehmungsgeist und das ehrgeizige Streben nach grösserer politischer Macht, durch welche sich auch Herzog Jakob auszeichnete, waren die treibenden Kräfte der besten und erfolgreichsten Fürsten und Staatsmänner seiner Zeit. Durch die persönlichen Eigenschaften schien somit Herzog Jakob durchaus das Mass des Könnens zu besitzen, welches er zur Verwirklichung seiner ehrgeizigen politischen Pläne aufweisen musste.

Mit Recht wird mehrfach darauf hingewiesen,<sup>154</sup> dass der junge Herzog bei der Verfolgung dieser Pläne mit grosser Vorsicht auftrat. Dazu hatte er, als Sohn des vertriebenen und vom gesamten Adel gehassten Herzogs Wilhelm, allen Grund. Doch bewies er gleich beim Regierungsantritt seine politischen Fähigkeiten.

Die Oberräte, welche bisher die Regierungsgeschäfte führten, liess er zunächst ungestört ihre Pflicht ausüben. Galt es doch vor allem jegliche innerpolitischen Konflikte zu vermeiden, um so schnell wie möglich die polnischen Eingriffe in die innerpolitischen Verhältnisse des Herzogtums zu beseitigen. Die königlich-polnische Kommission, welche den jungen Herzog erst in die Regierung einweisen und die 59 Beschwerdepunkte der Ritterschaft wegen angeblicher Verletzung der Verfassung untersuchen sollte, wusste er so geschickt zu behandeln, dass die kommissarischen Arbeiten bereits in

<sup>154</sup> Cruse, Curland I, S. 141, A. Seraphim, Geschichte, S. 106.

zwei und halb Wochen erledigt wurden. Die vermeintliche grösste Schwierigkeit, auf welche die Kommissare zu stossen glaubten, — nämlich die Erfüllung des seinerzeit gegebenen Versprechens wegen Erbauung von zwei katholischen Kirchen in Kurland,<sup>155</sup> — war schon vor ihrer Ankunft aus dem Wege geräumt: die Angelegenheit war durch Verträge mit dem Bischof von Samaiten vom 6. Juni 1641 und 24. Oktober 1642 in Ordnung gebracht; der Platz für die Kirchen war bereits abgesteckt und Geld für den Bau derselben bereitgestellt worden.<sup>156</sup>

Die Behandlung der schwebenden Streitfragen zwischen dem Herzog und der Ritterschaft, über welche vor versammeltem Landtag im Beisein der polnischen Kommission verhandelt wurde, fand einen raschen Abschluss. Durch gewisse Zugeständnisse von seiten des Herzogs wurden die Hauptfragen rasch erledigt. Alle anderen Klagepunkte des Adels wurden dagegen dem nächsten ordentlichen Landtage zur Erledigung überwiesen oder bis zur Revision der kurländischen Statuten aufgeschoben.

Der Landtag, der zum 18. November nach Mitau einberufen wurde, konnte, nachdem der Commissorialische Vergleich vom Herzog, den Oberräten und den Landschaftsdeputierten unterzeichnet worden war und der Herzog die Huldigung des Adels empfangen hatte, schon am 29. November geschlossen werden. Am 2. Dezember hielt die königliche Kommission ihre letzte Sitzung.<sup>157</sup> Wenn der Herzog durch verschiedene Zugeständnisse gegenüber den Ansprüchen der Landstände auch Opfer bringen musste, so konnte er den raschen Abschluss der Landtagsverhandlungen doch als Erfolg für sich buchen. Einerseits wurde von vornherein das Misstrauen des Adels gegen ihn zerstreut, andererseits gelang es ihm, jeden weiteren Einfluss der polnischen Kommissarien auf die Entwicklung der innerpolitischen Zustände im Herzogtum auszuschalten. Über die noch schwebenden Fragen konnte sich der Herzog mit dem Adel allein auf den künftigen Landtagen auseinandersetzen.

Auch in der Folgezeit war die Politik Herzog Jakobs dahin gerichtet, dem Adel keine Veranlassung zu Klagen und Appellationen nach Warschau zu geben und damit Polen Vorwände zu neuen Eingriffen in die kurländischen Verhältnisse zu bieten. Über die noch unerledigten Streitpunkte war er stets bemüht, sich auf dem Landtage mit der Ritterschaft gütlich zu einigen. Wiederholt wurde der Adel aufgefordert,<sup>158</sup> seine gravamina schriftlich beizeiten vor dem Landtage einzuschicken, »damit sie in den deliberatoriis mit eingesetzt werden mögen«.

<sup>155</sup> Vgl. darüber H. Diederichs, Kalender 1911, S. 47 ff.

<sup>156</sup> Gebhardi, Geschichte, S. 62.

<sup>157</sup> Vgl. Cruse, Curland I, S. 141 ff, A. Seraphim, Geschichte, S. 103 ff.

<sup>158</sup> L. Absch. v. 29. Nov. 1642 § 47, v. 30. Juli 1648 § 28, v. 27. Juli 1652 § 7, v. 20. Nov. 1654 § 13 u. and.

Je mehr die fürstliche Zentralgewalt im Laufe der Regierungszeit Herzog Jakobs an Macht und Ansehen zunahm, desto leichter konnte sich der Herzog auch Polen gegenüber durchsetzen. Durch militärische Unterstützungen und Geldbeisteuern für Türken- und Kosakenkriege<sup>159</sup> verpflichtete er sich die Krone Polen, ebenso wie durch reichliche Donationen und persönliche Erkenntlichkeiten die polnischen Könige. Je öfter die Könige einander ablösten<sup>160</sup> und je mehr das Wahlkönigtum dem Einfluss der polnischen und litauischen Magnaten verfiel, desto weniger drückend wurde auch für Herzog Jakob das Lehnsverhältnis zu Polen. Parteistreitigkeiten und Zwiste im Innern lähmten die Kraft der königlichen Republik, während die aussenpolitischen Schwierigkeiten immer grösser wurden.

Zu den polnischen und litauischen Magnaten unterhielt er die regsten Beziehungen und nutzte ihren Einfluss auf den Reichstag aus, um dessen Entscheidungen zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Besonders intim waren die Beziehungen zu den reformierten Magnaten Litauens, vor allem zu den Radziwills.<sup>161</sup> Mit diesen und dem Kurfürsten von Brandenburg, der ja als Herzog von Preussen auch Lehnsmann der Krone Polen war, bildete Herzog Jakob gewissermassen eine Partei, mit der man in Polen rechnen musste. Nicht ohne Grund hegte der Prinz Karl Ferdinand die grössten Besorgnisse vor der Partei des Grossen Kurfürsten, des Herzogs von Kurland und der Radziwills, welche mit je 12000, 6000 und 5000 Mann auf der bevorstehenden Königswahl 1648 erscheinen sollten, weil »dero Seite mächtig und weit praevaliren würde«. <sup>162</sup> Die Korruption am polnischen Hof und in der Beamtenschaft war derart fortgeschritten, dass auf den kurländischen Landtagen neben den Geldern für »Zehrung und Unkosten« der Gesandten zum Krönungstage nach Warschau auch Gelder zu »Donationen« und »zur benötigten Spendierung und honorariis« öffentlich bewilligt wurden.<sup>163</sup>

<sup>159</sup> So 1649 gegen den Kosaken Bogdan Chmelnitzki; 1652 sandte Herzog Jakob geworbene kurländische Regimenter nach Polen; 1654 wurden 1000 Mann geworbener Truppen und Geld für den Kosakenkrieg bewilligt; vgl. Arbusow, Grundriss, S. 238; Schiemann, Historische Darstellungen, S. 125; L. Absch. v. 27. Juli 1652 § 1 und v. 24. Juli 1654 § 1.

<sup>160</sup> Nach dem Tode König Sigismunds folgten dessen Söhne Wladislaw IV. (1632—48) und Johann II. Kasimir (1648—68). 1669 wurde Michael Wisnowiecki, 1674 Johann III. Sobieski zum König gewählt.

<sup>161</sup> Die Radziwills, welche zu den einflussreichsten und mächtigsten Geschlechtern Litauens gehörten, waren mit dem kurländischen Herzogshause verwandt. Ihre Besitzungen lagen hauptsächlich im nördlichen Litauen unmittelbar an der kurländischen Grenze.

<sup>162</sup> Andreas Adersbach an die (preussischen) Oberräte, Warschau, den 22. Sept. 1648, Urk. u. Akt. I, S. 296.

<sup>163</sup> Vgl. L. Absch. v. 10. Okt. 1643, v. 30. Juli 1648 § 30, v. 5. März 1666 § 3 und den Ausspruch König Karl Gustavs von Schweden zu Fölkersam: »bey der Königin (Marie Louise von Polen) wäre alles feil umbss geldt«. Fölkersams Relation, S. 20.

Ausser den Gesandten, welche vom Herzog und von der Ritterschaft zu besonderen Gelegenheiten nach Warschau gesandt wurden, unterhielt Herzog Jakob am polnischen Hof ständige Residenten und Agenten, welche dauernd über alle Vorfälle am königlichen Hof und über alle politischen Ereignisse nach Mitau berichten mussten. Das Lehnverhältnis zu Polen hatte sich dermassen gelockert, dass der kurländische Kanzler Melchior von Fölkersam im Sommer 1655 mit vollem Recht von seinem Herrn dem Könige Karl Gustav gegenüber behaupten konnte, dieser hätte »mit Ihrer Mayt. (dem Könige von Polen) wenig zu thun; Ihre Fürstl. Gnade hetten Ihre iura ducalia undt investituras vor sich«. <sup>164</sup>

Dazu kam noch, dass Herzog Jakob rege Beziehungen zu anderen Fürstenhöfen unterhielt, Handelsverbindungen anknüpfte, die ihn überall bekannt machten, und dadurch auch nach aussen hin sich eine solche Selbständigkeit erkämpfte, welche früher bei der bescheidenen Stellung eines polnischen Lehnsfürsten undenkbar war. In den wichtigsten Ländern unterhielt er ständige Residenten. Grosses Gewicht legte der Herzog auf ein vornehmes Auftreten der eigenen Gesandten auf ihren Reisen und bei ihrem Aufenthalt an fremden Fürstenhöfen. Zu Gesandten wurden fast ausschliesslich nur Personen vom Adel ernannt, welche ausserdem wichtige Staatsämter bekleideten, wie Oberräte, Oberhauptleute oder höhere Militärpersonen; fehlten ihnen besondere Titel, so wurden sie meist zu »Fürstlichen« oder »Geheimen Räten« ernannt. Bei den Reisen wurden ihnen Zulagen gewährt; sie durften sich von mehreren Edelleuten, Sekretären und Bedienten begleiten lassen und in der fremden Residenz eigene Karossen halten.

Gegen die ausländischen Gesandten zeigte man das grösste Entgegenkommen. Sie wurden festlich in die Hauptstadt eingeholt, feierlich von den Oberräten und dem Herzog empfangen und über Gebühr und das übliche Mass hinaus mit Geschenken und Aufmerksamkeiten überhäuft. Nicht nur auf dem herzoglichen Schloss, sondern auch auf allen fürstlichen Ämtern, über die ihr Weg durch Kurland führte, wurden sie auf das Beste bewirtet und traktiert und von den Hauptleuten oder Amtmännern bis an die Landesgrenze begleitet. <sup>165</sup>

Mit den fremden Herrschern, Statthaltern, sonstigen hohen Würdenträgern und ihren Frauen wurde »alle Zeit« »gute Correspondenz« gehalten; oft übersandte ihnen der Herzog Geschenke, wie arabische Pferde, kurische Rüden oder Falken, die auf den herzoglichen Ämtern gezogen waren, oder versuchte die Gunst

<sup>164</sup> Fölkersams Relation, S. 13.

<sup>165</sup> Vgl. darüber u. a. A. Seraphim, Geschichte, S. 242 f, wo über den Empfang der brandenburgischen Gesandtschaft in Mitau im Jahre 1673 berichtet wird.

verschiedener Minister und Staatsmänner durch kostbare Geschenke und Geldzuwendungen zu erkaufen.<sup>166</sup>

Alle diese Bestrebungen des sonst sparsamen Fürsten waren nicht so sehr Selbstzweck, wie nur Mittel zum Zweck: sowohl das Auftreten der eigenen Gesandten im Auslande, als auch die reiche Bewirtung und Beschenkung von Ausländern sollten nur den Ruhm und den Glanz des Herzogs nach aussen verbreiten und gingen von der klaren Erkenntnis aus, dass eine Erhöhung von Macht und Reichtum, ein erhebliches Plus an Schwergewicht im Rate der Völker bedeutete. Tatsächlich ist es Herzog Jakob auch gelungen, durch seine ausländischen Verbindungen und insbesondere durch seine merkantilen Handels- und Kolonialunternehmungen bis zum I. Nordischen Kriege von 1654—60 nicht nur die meisten seiner Zeitgenossen, sondern auch den ruhigen Blick der historischen Forscher der Nachzeit über die wahren Kräfte der herzoglichen Macht und seines Landes zu täuschen.

Die Verhältnisse zu Schweden waren, so lange die Königin Christine lebte, gute. Die freundschaftlichen Beziehungen zum Stockholmer Hof wurden sowohl vom Herzog, als auch von der Herzogin Luise Charlotte unterhalten; ebenso bemühten sich beide, mit dem schwedischen Generalgouverneur in Riga in engem Einvernehmen zu leben, das zur Zeit der Statthalterschaft des Grafen Magnus Gabriel de la Gardie (von 1649—52 und von 1655—58) besonders gut war.<sup>167</sup>

Dasselbe gilt auch für die Beziehungen Herzog Jakobs zu Dänemark, was die im Kopenhagener Reichsarchiv erhalten gebliebenen Briefschaften<sup>168</sup> bezeugen. Die Freundschaft zu dieser Macht, in deren Händen der Schlüssel zur Ostsee lag, war für Herzog Jakob von höchstem Wert. Für Dänemark war das Verhältnis zu Schweden massgebend; es begrüsste die Erstarbung eines jeden Staatswesens an der Ostsee, das die weitere Ausdehnung der schwedischen Macht hindern konnte. Ohne Zweifel waren auch für die Beziehungen zu Kurland die merkantilistischen Bestrebungen der dänischen Könige, Friedrichs III. und Christians IV., massgebend, insbesondere die von diesen Fürsten geplante grossen Unternehmungen nach Russland und Persien. Die im Jahre 1639 nach Moskau abgesandte grosse Ambassade<sup>169</sup> nahm über Kurland ihren Weg. Desgleichen

<sup>166</sup> Bei Abschluss des Handelstraktates mit Frankreich erhielt Mazarin ein goldenes »Giess-Bekken«, eine goldene Giess-Kanne und mehrere Falken, der Minister Brienne 6 graue Apfelschimmel, die über 900 Taler gekostet hatten. Im Jahre 1677 liess der Herzog dem Minister Pomponne 20 000 Frs. offerieren, um die Freigabe des herzoglichen Schiffes »Die Möwe« zu erwirken. Vgl. von Mirbach, Briefe I, S. 311.

<sup>167</sup> Vgl. die Briefe an den Herzog und die Herzogin im Kurl. Land.-Arch. A. Seraphim, Luise Charlotte, S. 51 und Fölkersams Relation, S. 7.

<sup>168</sup> Veröffentlicht von A. Seraphim, kurl. Sitzber. 1892, S. 100 ff.

<sup>169</sup> Beschrieben von Olearius, vgl. Literaturangabe.

reisten auch die dänischen Gesandten und politischen Kuriere über Mitau an den Zarenhof. Der »iter in moschoviam« führte für Dänemark durch Kurland. Später, als der I. Nordische Krieg zwischen Schweden, Polen und Russland ausbrach, war es der einzige Weg.<sup>170</sup>

Enge freundschaftliche Beziehungen hatten schon früh zwischen England und Kurland bestanden.<sup>171</sup> König Jakob I. hatte im Jahre 1606 dem Herzog Wilhelm für leider unbekannte Dienste ein Jahrgeld von 400 Pfund (= 2000 Rthlr.) zugesichert; 1610 übernahm er die Patenschaft für den nach ihm benannten Herzog Jakob. Seit 1621 ist das Jahrgeld nicht mehr gezahlt worden, und die Verhandlungen, welche Herzog Wilhelm wegen dieser Zahlungen in London führte, blieben ohne Erfolg. Bald nach seinem Regierungsantritt nahm Herzog Jakob die Verbindungen wieder auf. Karl I. war schon damals mit dem Parlament in Kämpfe verwickelt,<sup>172</sup> und daher kam ihm die Unterstützung mit Schiffen, Munition und Getreide, welche ihm der kurländische Gesandte Georg von Fircks im Namen des Herzogs zusagte, sehr erwünscht. Seit dem Herbst 1645 weilte der Envoyé Karls I., Lord Cochrane, in Mitau, und über die Lieferungen wurden genaue Abmachungen getroffen. Später waren die herzoglichen Agenten Albrecht Lau in Danzig und Berndt Frese die Mittelspersonen zwischen dem Herzog und Lord Cochrane. 1649 erschien er selbst zum zweiten Male in Mitau. Tatsächlich sind auch zu Lebzeiten Karls I. sechs Kriegsschiffe, Getreide, Pulver, Musketen und Geschütze geliefert worden. Im Jahre 1650 betrugen die herzoglichen Forderungen schon 74584 Pfund (= 375923 Rthlr.). Als Gegenleistung für diese Lieferungen scheint der Herzog Konzessionen auf kolonialem Gebiet verlangt zu haben. Der Tod Karls I., den der Herzog auch persönlich gekannt hatte, hat dann die Beziehungen Kurlands zu England in wesentlich andere Bahnen gelenkt.

Schon als Erbprinz hatte Herzog Jakob freundschaftliche Verbindungen mit Georg II. Rakoszy, dem Fürsten von Siebenbürgen, angeknüpft, denen wahrscheinlich kühne politische Pläne zugrunde lagen; der im kurländischen Landesarchiv erhalten gebliebene Briefwechsel aus den Jahren 1639—1656<sup>173</sup> verrät allerdings von den grossen Plänen nichts, zeigt aber

<sup>170</sup> A. Seraphim, Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 195.

<sup>171</sup> Das Folgende hauptsächlich nach A. Seraphim, Geschichte, S. 119 f. Der Briefwechsel zwischen Cochrane und Herzog Jakob, welcher hauptsächlich auf Grund von Papieren aus dem alten Herzoglichen Archiv von H. F. Morland Simpson in den »Miscellany Vol. XV of the Publications of the Scottish History Society«, Dez. 1893 herausgegeben wurde, ist mir leider nicht zugänglich gewesen.

<sup>172</sup> 1638 Krieg zwischen England und Schottland, 1640 wurde Lord Strafford, der Ratgeber Karl I., hingerichtet. 1644 und 1645 besiegte Oliver Cromwell die Truppen Karls bei Marstonmore und Naseby; am 30. Jan. 1649 wurde der König hingerichtet.

<sup>173</sup> Im Kurl. Land.-Arch.

deutlich, dass beiden Fürsten viel an einer gegenseitigen Freundschaft gelegen war. Das politische Wirken Rakoszy's ist bekannt. Infolge des Krieges und der Ereignisse südlich der Karpaten wurden diese Beziehungen zerrissen.

Ausser den persönlich-politischen Verbindungen hatte Herzog Jakob als regierender Fürst zahlreiche Handelsbeziehungen angeknüpft, die von Russland und Persien im Süd-Osten bis nach Frankreich, Spanien, Italien im Westen und Süden reichten und nach Afrika und West-Indien hinübergriffen. Überall war er bestrebt durch Schaffung neuer Erwerbsquellen sich materielle Vorteile zu verschaffen. Neben dem rein kommerziellen Zweck hatten aber alle diese Verbindungen die Aufgabe, durch Allianzen nach aussen eine selbstständige Stellung zu erlangen und die Macht und den Glanz seines Hauses sowohl seinen Untertanen, als auch anderen Fürsten gegenüber zu erhöhen. In seinen Briefen an den Zaren, den König von Spanien und andere Herrscher sprach er gerne von seinen auswärtigen Beziehungen und Handelsunternehmungen. Und tatsächlich konnten sich auch nur wenige Herrscher rühmen, Besitzungen in fremden Erdteilen zu haben. Zeugte der wirkliche Besitz von vielen Ländern und volkreichen Städten von der Macht des Herrschers, so war mit den blossen Emblemen dieser Macht — Titeln, Kronen und Szeptern — im Vorstellungsvermögen der Menschen der Ruhm des Fürsten und die Macht an sich unwillkürlich verbunden.

In die Reihe dieser Bestrebungen fallen auch die Verbindungen, die Herzog Jakob zum Deutschen Reich und zum Kaiser anknüpfte. Die Königin Christine von Schweden hatte ihm 1648 die Erwerbung des Herzogtums Jägerndorf, mit dessen letzten Fürsten Herzog Jakob durch seine Gemahlin und Mutter verwandt war, zugesichert. Der Westfälische Friede hatte indessen anders bestimmt. Der Grosse Kurfürst, an den sich der Herzog um Unterstützung gewandt hatte, verweigerte seine Mithilfe, da diese Erwerbung aussichtslos war, und riet ihm, sich mit Lichtenstein zu vergleichen.<sup>174</sup> Infolgedessen musste der Herzog die Hoffnung, durch diese Erwerbung deutscher Reichsstand zu werden, fallen lassen.

Erst sechs Jahre später gelang es ihm die Verleihung des Indigenats im Heiligen Römischen Reich und die Erhebung in den Reichsfürstenstand vom Kaiser Ferdinand III. zu erwirken.<sup>175</sup> Einen wie grossen Wert Herzog Jakob diesem

<sup>174</sup> Schreiben v. 19. März 1649; Kurl. Land.-Arch. 44; Schreiben Friedr. Wilhelms von Brandenburg an Herzog Jakob und die Herzogin von 1645—74.

<sup>175</sup> D. d. Regensburg, d. 16. April 1654. Th. Schiemann, Historische Darstellungen, S. 197. — Dagegen scheint die Verleihung des Titels Durchlauchtig an den Herzog von ihm wohl angestrebt, aber nicht erreicht worden zu sein. Die darüber ausgestellte Urkunde, d. d. Wien, 1656, Aug. 24 im Herzoglichen Archiv (nach Schiemann, ebenda), trägt weder Siegel noch Stempel.

neuen Titel beilegte, erhellt aus der Tatsache, dass der sonst so überaus sparsame Fürst für diesen Zweck nicht unbedeutende Kosten aufwendete. Die Ausfertigung des Kaiserlichen Privilegs hatte ihm nach einer Rechnung aus dem Wiener »Hof-Kanzlei-Tax-Ambt« die nicht geringe Summe von 7521 Gulden gekostet!<sup>176</sup>

Ebenso hat Herzog Jakob für die Anfertigung seiner Genealogie weder Mühe noch Geld gespart. Das im Kurländischen Landesarchiv befindliche Original<sup>177</sup> zeigt die Ahnen des Herzogs und seiner Gemahlin, ihre Verwandtschaft mit den vornehmsten Fürstenhäusern Europas und, worauf es hierbei wohl besonders ankam, ihre Verwandtschaft oder direkte Abkunft von den berühmtesten und glorreichsten Fürsten. Um nur einige dieser Ahnen zu nennen, so fallen besonders auf: Wilhelm von Oranien, König Jakob von England, Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, Herzog Albrecht I. von Preussen, Gustav Adolf, die Heilige Elisabeth, Karl IV., Karl V., Philipp II., ebenso die Herzöge von Pommern und Mecklenburg, die Könige von Dänemark, Schottland, Ungarn usw.; auch fehlen nicht einflussreiche polnische Magnaten, wie z. B. die Radzivils, und selbst die polnischen Könige, die Oberlehnsherrn Kurlands. Der Zweck, den diese Genealogie verfolgte, ist ebenso offensichtlich, wie ihre Ausführung plump.

Vor allem aber wurde im Zeitalter des Absolutismus die Heiratspolitik der Fürsten als das beste Mittel angesehen, durch welches man die Stellung der Fürsten nach innen und aussen zu befestigen, neue Verbindungen anzuknüpfen und durch Erbverträge zu vergrössern suchte. Sprichwörtlich wurde ja die Heiratspolitik der Österreicher, und die Kurfürsten von Brandenburg gaben ihnen in dieser Beziehung nicht im geringsten nach. Die Verheiratung eines Neffen oder einer Tochter gehörte damals zu den grössten Staatsaktionen und beschäftigte die fürstlichen Räte und Minister ebenso, wie jede andere Staatsangelegenheit.

Wie Herzog Jakob selbst über diese Dinge dachte, ersieht man aus einem Schreiben an den Zaren vom Jahre 1646.<sup>178</sup> Die Niederlande und die protestantischen Fürsten Deutschlands trugen sich mit dem Plan, »von des seligen Königs von Boheimen und Pfalzgrafens Tochter eine davon« mit dem Zaren zu verhehelichen, um durch diese Verbindung den Druck der katholischen Mächte Österreich und Polen zu paralysieren. Der Her-

<sup>176</sup> Im Herzoglichen Archiv nach von Mirbach, Briefe I, S. 56.

<sup>177</sup> Kurl. Land.-Arch. 110, Herzog Jakob II, Herzog Jakobs Bemühungen um seine Genealogie 1648—76. E. von Fircks, Die Bemühungen Herzog Jakobs von Kurland um die Genealogie seines Geschlechts; Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, XXII. Jahrg., S. 391—400.

<sup>178</sup> Kurl. Land.-Arch. 110, Herzog Jakob II: »Des Selburgschen Oberhauptmanns Joh. Friedr. v. d. Recke Absendung nach Moskau« und »Beziehungen zu den Zaren 1630—1697«.

zog war in diese politischen Fäden der europäischen Kabinette mit verwickelt und trat als Vermittler zwischen den deutschen Fürsten und Moskau auf: ein Zeichen, welches Ansehen Herzog Jakob bei diesen Mächten genoss. In den Schreiben, das der Selburgsche Oberhauptmann Johann Friedrich von der Recke dem Zaren überbringen sollte, pries Herzog Jakob neben den persönlichen guten Eigenschaften der Prinzessin vor allem »die grossen commoda, aliancen und verbündnissen mit den grössten potentaten der ganzen christenheit«.

Dieser Gesichtspunkt war vor allem für die Verheiratung des Herzogs selbst der wichtigste. Das junge Fürstenhaus der Kettler, welches erst in der dritten Generation den Herzogshut trug, hatte sich stets bemüht, durch Verheiratung mit den alten Fürstenhäusern Deutschlands sich über den ihm ursprünglich gleichgestellten Adel zu erheben. Hatte der Adel doch noch den Vater Herzog Jakobs als »Nachbar Wilhelm« verspottet, dem er jedes Recht der Landeshoheit absprechen wollte. Neben der Ausbildung der Hoheitsrechte der Fürsten und der fürstlichen Zentralverwaltung waren daher die Heiratsverbindungen des herzoglichen Hauses die Mittel, durch welche die Kettler als gleichberechtigte Mitglieder des Fürstenstandes durch die Dynastien des Auslandes Anerkennung zu finden und über den einheimischen Landadel sich zu erheben hofften.

Nach aussen dagegen schufen die Heiratsverbindungen neue Wechselbeziehungen zwischen den Ländern: mit der neuen Fürstin kam meist ein fremder Hofstaat, fremdes Beamtentum ins Land und mit ihnen neue Kultureinflüsse; neue Handelsverbindungen, Interessengemeinschaften und politische Bindungen wurden geknüpft, während das fürstliche Erbrecht noch engere, unabsehbare und folgenschwerere Verkettungen nach sich ziehen konnte.

Die Heirat Herzog Gotthards mit der Prinzessin Anna von Mecklenburg hat so eine Fülle von kulturellen Einflüssen hervorgerufen, die wohl ebenso stark waren, wie die, welche die Universität Rostock als eine Hochburg des Luthertums auf die Reformation des Baltenlandes schon ohnehin ausgelöst hatte. Infolge der Heirat Herzog Wilhelms mit der Prinzessin Sophie von Preussen<sup>179</sup> und der Erziehung des Prinzen Jakobs am Berliner Hof waren die Beziehungen zu Brandenburg schon sehr freundschaftliche; durch die Heirat Herzog Jakobs mit der Prinzessin Luise Charlotte, der ältesten Schwester des Grossen Kurfürsten, wurden sie noch engere.

Als Herzog Jakob im Jahre 1644 durch seinen Rat Christoph von Derschau<sup>180</sup> wegen dieser Heirat mit dem Ber-

<sup>179</sup> Tochter des Markgrafen Albrecht Friedrich von Brandenburg.

<sup>180</sup> Derschau war Professor in Königsberg und seit 1636 Rat des Herzogs Friedrich von Kurland (L. Absch. 1636, Aug. 9) und nicht erst 1644 »neubestallter« Rat (A. Seraphim, Luise Charlotte, S. 18) Herzog Jakobs.

liner Hof in Verbindung trat, waren ausser ihm noch zwei andere Bewerber um die Hand der brandenburgischen Prinzessin vorhanden: König Wladislaus IV. von Polen und Karl Ludwig von der Pfalz, der Sohn des »Winterkönigs«. Die Protokolle des brandenburgischen Geheimen Rats<sup>181</sup>, der die Chancen der drei Kandidaten eingehend prüfte, geben über die Gründe, welche für die Zustimmung des Grossen Kurfürsten und seiner Räte zu der Heirat Herzog Jakobs mit Luise Charlotte bestimmend waren, Aufschluss.

So sehr auch die Verbindung mit dem Träger der polnischen Königskrone verlockend erschien, — die Religionsverschiedenheit, seine macht- und vermögenslose Lage, welche die materielle Sicherstellung der Gattin und Kinder im Falle seines Todes in Frage stellte, schalteten diesen Bewerber aus. Für den Pfalzgrafen sprachen das gleiche reformierte Glaubensbekenntnis, die Verbindung und Verwandtschaft mit dem englischen Königshause und die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Pfälzern boten viele politische Aussichten und Kombinationsmöglichkeiten; doch er war ein Fürst ohne Land, und die Restitution des geächteten Kurhauses in seine Herrschaft war zweifelhaft.

Der Geheime Rat entschied sich für den Kurländer, der, obgleich Lehnsmann Polens, als »ein kluger Herr des Standes wie andere Fürsten im Reich und hochgeachtet« war. Nicht minder war auch der Reichtum des kurländischen Herzogs massgebend.<sup>182</sup> Die Kettler, die fast  $\frac{2}{3}$  des Herzogtums ihr eigen nannten, waren auch im Verhältnis zu den deutschen Fürsten, die ewig in Geldverlegenheiten sassen und von den Ständen finanziell abhängig waren, tatsächlich reich zu nennen. Und von Herzog Jakob war sogar bekannt,<sup>183</sup> dass er damals schon bares Geld in Amsterdam liegen hatte, — unter deutschen Fürsten ein höchst seltener Fall.

Die allendliche Entscheidung stellte man der Prinzessin und ihrer Mutter anheim. Luise Charlotte gab ihr Jawort, nicht aus besonderer Zuneigung zu ihrem künftigen Gemahl, sondern, wie sie später in einem Brief an Otto von Schwerin äusserte,<sup>184</sup> nur auf »Geheiss und Zusage« des Kurfürsten. Und der Kurfürst, der bei dieser Heirat seine Kombinationen machte, war für diese Verbindung mit Kurland. Infolge des Lehnsverhältnisses zu Polen als Herzog von Preussen, seiner Gegnerschaft zu Schweden und der geplanten Beziehungen zu Russ-

<sup>181</sup> In Betracht kommen hierzu Meinardus, Protokolle II, S. 494, 595, 611 ff. u. III, S. 35, 45. Vgl. dazu auch A. Seraphim, Luise Charlotte, S. 18.

<sup>182</sup> A. Seraphim, Geschichte, S. 107, Anm. 28.

<sup>183</sup> Meinardus, Protokolle II, S. 613: »Hätte Geld zu Amsterdam in banco stehen, als wohl kein Fürst itzo hätte«.

<sup>184</sup> A. Seraphim, Luise Charlotte, S. 21.

land,<sup>185</sup> hatte der Kurfürst ein starkes Interesse für die Verhältnisse im Osten. Daher war ihm eine möglichst enge Verbindung mit Kurland sehr erwünscht, dessen Fürst zu Polen im selben Verhältnis wie er stand, dessen Land sich wie ein Keil zwischen beide Königreiche der Wasas schob und somit im Brennpunkt des wichtigsten Kampfes in Ost-Europa, des Kampfes um die Ostsee, stand. Kurland war für Friedrich Wilhelm gewissermassen ein politischer Aussenposten und das Schloss zu Mitau eine Hauptnachrichtenzentrale für seine Ostpolitik. Dass der Kurfürst hierbei ganz auf seine Rechnung kam, beweist die sehr lebhaft Korrespondenz, welche zwischen den Höfen von Berlin und Mitau bestand. Wiederholt bat der Kurfürst den Herzog, »vom muskowittischen krieg... gewisse nachricht mit ehisten unbeschwerdt« zu senden, oder über »die tractaten mitt der chron schweden undt pohlen ehist... (ihm) zu communicieren, was hirinnen schon fürgangen sey, damit ich meine consilia darnach zu richten habe«.<sup>186</sup>

Am 13. Juli 1645 wurde die Heiratsnotul in Königsberg aufgesetzt.<sup>187</sup> Die Schwierigkeit der verschiedenen Religionsbekenntnisse, — der Herzog war lutherischer Konfession, die Prinzessin reformiert, — wurde durch die Abmachung überwunden, dass die Söhne aus dieser Ehe, der kurländischen Verfassung gemäss, in der evangelischen Religion des Vaters, die Töchter dagegen nach dem reformierten Bekenntnis der Mutter erzogen werden sollten. Ebenso wurde auch vom Herzog ausser den zum Hofstaate Luise Charlottes gehörigen Personen, auch anderen, »so sich zu dero reformierten religion bekennen«, »sich des freyen Religionsexercitii unhinderlich zu gebrauchen jederzeit gegönnt und verstatet«.

Im Ehepakt hatte der Herzog ferner seiner Gemahlin 1000 Rthlr. als Morgengabe und weitere 8000 Rthlr. jährlich als »Ehegelder« versprochen;<sup>188</sup> der Kurfürst hatte seinerseits seiner Schwester als »Ehegeld« 15000 Rthlr. und 7500 Rthl. als »Schmuckgelder« zugesagt. Diese Summen sollten von den

<sup>185</sup> Vgl. darüber ausführlich Ferdinand Hirsch, Die ersten Anknüpfungen zwischen Brandenburg und Russland unter dem Grossen Kurfürsten, Berlin 1885 und 1886.

<sup>186</sup> Kurl. Land.-Arch. 44, insbesondere die Briefe Friedrich Wilhelms an Herzog Jakob, d. d. Cölln ahn der Sprehe, 3. Juny 1650 und Cleve, 28. März 1648,

<sup>187</sup> Das Folgende, soweit nicht anders vermerkt, nach A. Seraphim, Luise Charlotte, S. 21 ff. Berücksichtigt sind auch Meinardus, Protocolle III, S. 181, 184, 192, 197, 206, 210, 488, 509.

<sup>188</sup> Der Finanzpraxis der damaligen Zeit entsprechend — Bestreitung von Ausgaben durch Zuweisung auf bestimmte Kassen oder Einkünfte — wurden der Herzogin die der preussischen Grenze zunächst gelegenen herzoglichen Ämter Grobin, Oberbartau, Rutzau und Heiligenaa (A. Seraphim, Geschichte, S. 107 und Luise Charlotte, S. 22) verschrieben, die jährlich die versprochenen 8000 Rthlr. tragen sollten. 1649 wurden diese Ämter gegen die der Residenz Mitau näher gelegenen Güter Grenzhof, Fockenhof und Sessau eingetauscht. Gleichzeitig wurde der Herzogin das Amt Eckhöfchen verschrieben. A. Seraphim, Luise Charlotte, S. 30.

neumärkischen, preussischen und pommerschen Ständen als »Fräuleinsteuer« aufgebracht werden, flossen aber sehr spärlich ein und waren noch 1673 Gegenstand von Verhandlungen.<sup>189</sup>

Schliesslich wurde in den Ehevertrag die Bestimmung aufgenommen, dass, falls der Kurfürst kinderlos sterben sollte, die jülichischen Lande, in denen auch die weibliche Erbfolge galt, der Herzogin oder ihren Erben zufallen sollten.

Am 10. Oktober 1645 fand das Hochzeitsfest in Königsberg statt. Obgleich diese Ehe ohne besondere Neigung und aus politischen Rücksichten geschlossen wurde, so war sie doch eine sehr glückliche und vorbildliche.<sup>190</sup> Dem Herzog ist Luise Charlotte allezeit eine treue Gefährtin gewesen.

Waren die Beziehungen Herzog Jakobs zu Brandenburg schon ohnehin recht enge, so wurden sie durch diese Heirat noch mehr gefestigt. Der freundschaftliche Briefverkehr<sup>9</sup> zwischen dem Grossen Kurfürsten und Herzog Jakob, die nunmehr Vettern und Schwäger waren, zeigt eine Fülle von Interessengemeinschaften, die zwischen beiden Fürsten ausgetauscht wurden. Infolge der gleichen Erziehung in Berlin, sowie der Reisen und Studien im Auslande hatten beide dasselbe Interesse für Handel und Schiffahrt, industrielle Unternehmungen und Kolonien gewonnen. Trotz vieler gleicher Charaktereigenschaften hatte aber doch eine Verschiedenheit der Veranlagung und die politische und wirtschaftliche Struktur ihrer Staaten den Grossen Kurfürsten mehr für das Politisch-Organisatorische und Militärische, Herzog Jakob aber mehr für merkantilistische Ideen und merkantile Unternehmungen befähigt, und insofgedessen war oft der eine der Berater des anderen.

Abgesehen von den persönlichen Beziehungen der Fürsten hatte aber das freundschaftliche Verhältnis zu Brandenburg für Herzog Jakob eine eminent politische Bedeutung. In der deutschen Fürstenwelt wurde er als vollständig gleichberechtigt anerkannt; bei seinen Handelsunternehmungen und bei seinen Beziehungen insbesondere zu Holland fand er in der Person des Kurfürsten einen mächtigen Fürsprecher, während

<sup>189</sup> Über den Verdross, den diese unregelmässig gezahlten Gelder bereiteten, vgl. A. Seraphim, Luise Charlotte, S. 36 f. Die Stadt Sommerfeld war noch 1677 nach dem Tode der Herzogin wegen der Schmuckgelder mit 245 Thlr. rückständig, worüber am 8. April 1651 eine Obligation ausgestellt wurde. Kurl. Land-Arch. 110, Konsignation des Nachlasses der Herzogin Luise Charlotte 1677.

<sup>190</sup> Vgl. A. Seraphim, Geschichte, S. 108 und besonders A. Seraphim, Luise Charlotte.

<sup>191</sup> Kurl. Land-Arch. 43 u. 44. »Schreiben Friedrich Wilhelms von Brandenburg an Herzog Jakob und die Herzogin 1645—1674«; ferner Th. Schiemann, Briefe des Grossen Kurfürsten an seinen Schwager Herzog Jakob von Kurland und seine Schwester Luise Charlotte; Forsch. z. Brand. und Preuss. Gesch. Bd. X, Leipzig 1898, S. 325—337; E. Seraphim, »Ein Beitrag zu den Beziehungen des Grossen Kurfürsten zu Kurland, Aus der Korrespondenz des Grossen Kurfürsten mit seiner Schwester der Herzogin Luise Charlotte (1643—73). Fellin 1892.

Russland und Schweden gegen den kurländischen Herzog, infolge dessen Verwandtschaft und Freundschaft zu Brandenburg, mehr Rücksicht üben mussten, als dessen eigene schwachen Kräfte gebieten konnten. Ein enges Zusammengehen in der äusseren Politik mit dem Kurfürsten war aber schon deshalb gegeben, weil beide Fürsten in derselben staatsrechtlichen Beziehung zu Polen standen und beide dasselbe politische Ziel, die Souveränität in Preussen und Kurland zu erlangen, verfolgten; auch gegenüber Schweden befanden sich ihre Länder in der gleichen Lage.

Das Verhalten Schwedens und Polens war für das ganze nord-östliche Europa massgebend. Das Streben Schwedens, das dominium maris baltici zu verwirklichen, und der Streit zwischen den schwedischen und polnischen Wasas waren die Fragen, welche alle Ostseeländer in Spannung hielten. 1617 hatte Gustav Adolf Ingermannland und Karelien erobert und dadurch Russland von der Ostsee verdrängt;<sup>192</sup> 1621 erstürmte er Riga und schloss 1619 mit Polen den Waffenstillstand zu Altmark, um sich die Hände für die Teilnahme am Grossen Kriege in Deutschland freizumachen. 1635 wurde der Waffenstillstand im Vertrage zu Stumsdorf auf weitere zwanzig Jahre verlängert. Schweden behielt die Provinz Livland bis zur Ewst,<sup>193</sup> ohne dass Polen in die Abtretung dieser Provinz definitiv willigen wollte. Der Kampf war nur abgebrochen, nicht aufgegeben worden.

Seitdem aber der Deutsche Krieg seinem Ende entgegen ging, musste mit dem Wiederausbruch des schwedisch-polnischen Krieges gerechnet werden. Herzog Jakob, der gerade um diese Zeit seine industriellen und Handelsunternehmungen ins Leben rief und auf die wirtschaftliche Hebung seiner Domänen und Städte bedacht war, war natürlich alles daran gelegen, einen Wiederausbruch des Krieges zu verhindern und den Waffenstillstand in einen dauernden Frieden umzuwandeln.<sup>194</sup> Durch den Stumsdorfer Vertrag<sup>195</sup> wurden Herzog Jakob und der Herzog von Preussen zu »Prokuratoren des Friedens« ernannt. Desgleichen hatte man in Berlin am Zustandekommen des Friedens das grösste Interesse,<sup>196</sup> und die Herzogin Luise Charlotte wirkte weiter in diesem Sinne auf den Bruder ein.

<sup>192</sup> »Auch nicht mit einem Boot kann der Grossfürst von Moskau fortan in die Ostsee fahren«, erklärte damals Gustav Adolf auf dem Reichstag; Graf Schlippenbach, Zur Geschichte, S. 15.

<sup>193</sup> Dieser Fluss trennte seitdem das »schwedische« Livland von »Polnisch-Livland«, den drei Kreisen Dünaburg, Rossitten und Ludsen, dem heutigen Lettgallen.

<sup>194</sup> Für das Folgende vgl. hauptsächlich A. Seraphim, Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 159 f; derselbe, Geschichte, S. 121 und von Mirbach, Briefe II, S. 25 ff., 64 ff und 104 ff.

<sup>195</sup> Art. 22, abgedruckt bei von Ziegenhorn, Beil. 134.

<sup>196</sup> Meinardus, Protokolle II, S. 417 ff, 442, 649.

Die ersten Anregungen, einen Friedenskongress zu berufen, welche schon 1644 von Berlin aus erfolgten,<sup>197</sup> hatten ebenso wie die Bemühungen Herzog Jakobs in den Jahren 1644—50 keinen Erfolg.<sup>198</sup> Erst nachdem Johann Kasimir seinem Bruder als König gefolgt war (1648) und Ludwig XIV. das Amt eines Friedensvermittlers (*mediator pacis*) übernommen hatte (1645),<sup>199</sup> waren die Hauptschwierigkeiten überwunden, und im Jahre 1651 konnte der Kongress in Lübeck zusammentreten. Ausser Polen und Schweden beschickten ihn Frankreich, England, Venedig, Brandenburg und Kurland.<sup>200</sup> Der Herzog entsandte nach Lübeck seinen erprobten Oberrat und Kanzler Melchior von Fölkersam und den Rat und langjährigen Gesandten in Polen Johann von Wildemann. Obgleich der Herzog weder Mühe noch Kosten<sup>201</sup> gespart hatte, um die Kriegsgefahr zu beseitigen, so hatten die Verhandlungen keinen Erfolg. Die polnischen Gesandten hatten nicht die nötigen Vollmachten und wollten auch nicht auf das Erbrecht, den Titel und das Wappen Johann Kasimirs als eines Königs von Schweden verzichten und in die definitive Abtretung Livlands an Schweden willigen.<sup>202</sup> Nachdem der Kongress mehrfach unterbrochen worden war, ging man schliesslich 1653, ohne etwas erreicht zu haben, auseinander.

Als nun die Königin Christine dem Throne entsagte (1654) und Karl Gustav von Pfalz-Zweibrücken ihr folgte, verschärfte sich das Verhältnis zwischen Polen und Schweden noch mehr.<sup>203</sup> Der junge Schwedenkönig wollte die günstige Gelegenheit zum Losschlagen sich nicht entgehen lassen, besonders da Polen durch Kosaken und Russen hart bedrängt wurde.<sup>204</sup> Nochmals versuchte Herzog Jakob zwischen Polen und Schweden zu vermitteln. Polen entsandte im Sommer 1655 eine Delegation nach Stockholm, doch wurden ihre Kompromissvorschläge von Karl Gustav nicht angenommen. Da auch die Po-

<sup>197</sup> A. Seraphim, Luise Charlotte, S. 49.

<sup>198</sup> Schiemann, Urkundenmaterial, S. 401.

<sup>199</sup> Vgl. von Ziegenhorn, Beil. 173: »Lettre du Roi de France Louis XIV. au Duc de Courlande Jaques touchante la Mediation entre la Pologne et la Suede, 20. Mai 1649«.

<sup>200</sup> Schiemann, Historische Darstellungen, S. 177.

<sup>201</sup> »Mehr als 30 Deputierte wurden hier etwa 2 Jahre auf des Herzogs Kosten verpflegt.« A. Seraphim, Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 160.

<sup>202</sup> Fölkersams Relation, S. 8.

<sup>203</sup> Der polnische Gesandte Canasilus erklärte der Königin Christine, »der König (von Polen) und die Republik werden den Pfalzgrafen für keinen König von Schweden anerkennen«, worauf Christine erwiderte, »Ihr Vetter werde Johann Kasimir beweisen mit 30 000 Zeugen, wer rechtmässiger König von Schweden sei«. Cruse, Curland, S. 154 Anm. 3.

<sup>204</sup> Im April 1653 rückten die Russen mit zwei Armeen in der Ukraine und in Litauen gegen Polen vor; vgl. Graf Schlippenbach, Zur Geschichte, S. 15, A. Seraphim, Aus der kurländischen Vergangenheit S. 162, L. Absch. v. 1652 und Anm. 151.

len den kategorischen Verzicht auf den schwedischen Königstitel und auf Livland nicht aussprechen wollten und weitere Verhandlungen in Stettin ergebnislos blieben, so wollte Karl Gustav »sub clypeo armorum pacisciren«. Wie er auch vorausgesagt hatte, wurde Polen »zum theatro, darauf man umb crohn und scepter spielte«. <sup>205</sup>

Es ist hier nicht der Ort, um den militärischen und politischen Ereignissen dieses I. Nordischen Krieges von 1654—1660 in ihren Zusammenhängen nachzugehen, obgleich eine objektive, allgemeine, über den Rahmen der einzelstaatlichen Betrachtungsweise hinausgehende Darstellung dieses Krieges immer noch fehlt. <sup>206</sup> Für Kurland hat Professor August Seraphim unter Heranziehung aller verfügbaren Archivalien aus Mitau, Königsberg, Danzig, Berlin, Stockholm, Kopenhagen, Wien u. a. die Kriegsergebnisse und diplomatischen Verhandlungen, die während dieser Zeit um Kurland spielten, sehr eingehend dargestellt. <sup>207</sup> Hier kommt es allein darauf an, die Richtlinien der herzoglichen Aussenpolitik in diesem Kampf, in dem es sich um Sein oder Nichtsein handelte, klarzulegen und die Massnahmen und Mittel zu zeigen, durch welche der Herzog seine Ziele zu verwirklichen hoffte.

Bereits früher ist ausgeführt worden, dass das Streben nach Souveränität und Absolutismus die Hauptziele der herzoglichen Politik waren. Dabei wurde unter dem Begriff der Souveränität die unumschränkte Ausübung fürstlicher (staatlicher) Hoheitsrechte nach aussen hin, anderen Staaten gegenüber; verstanden, also Souveränität im völkerrechtlichen Sinne; mit dem Begriff des Absolutismus dagegen wurde die unumschränkte Ausübung fürstlicher Hoheitsrechte nach innen, den Landständen gegenüber, bezeichnet, also staatsrechtliche Souveränität. Um jedoch beide Begriffe der Souveränität gegeneinander streng zu scheiden, ist durchweg das Streben nach Souveränität als Ziel der äusseren, das nach Absolutismus als Ziel der inneren Politik gegeneinander abgegrenzt worden.

Die Definition des Begriffes der Souveränität entspricht auch der Auffassung, welche, durch Bodin begründet, im 16. und 17. Jahrhundert allgemein anerkannt war. Nach Bodin

<sup>205</sup> Vgl. Melchior von Fölkersams Relation.

<sup>206</sup> Vgl. für Brandenburg-Preussen — Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte, Bd. I, S. 231 ff, Urk. u. Akt. II, VI, VII, VIII, Stenzel, Preussische Geschichte, Droysen, Geschichte der preussischen Politik, Graf Schlippenbach, Zur Geschichte der Hohenzollerischen Souveränität u. a.; für Schweden: Rühls, Geschichte Schwedens, Carlson, Geschichte Schwedens; für Polen: Wagner, Geschichte von Polen; für Russland: Solowjew, Russische Geschichte; Hermann, Geschichte Russlands.

<sup>207</sup> Vgl. A. Seraphim, Geschichte, Luise Charlotte und besonders »Die herzoglose Zeit und ihre Vorboten 1655—1660« in »Aus der kurländischen Vergangenheit«.

ist die Souveränität die absolute und ausschliessliche Machtfülle eines Staates, über der keine andere Macht steht.

Der Begriff der Souveränität auf Kurland und auf die politischen Ziele Herzog Jakobs übertragen, bedeutet das Streben nach völliger Unabhängigkeit von der polnischen Lehnsheerheit. Kurland war ein halbsoveräner Staat und die Abhängigkeit von der polnischen Krone kennzeichnete sich durch vierfache Bindungen.<sup>208</sup> Erstens waren die Herzöge von Kurland in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte durch die polnische Oberherrschaft rechtlich und persönlich beschränkt. Die offizielle Belehnung und Investitur, die Rekognitionspflicht ihres Lehnsbesitzes und das Näherrecht der polnischen Könige, die Pflicht, um Konfirmation bei Änderungen und Neuerteilung von Privilegien und Polizeiordnungen an die Stände und Städte durch die Herzöge bei den polnischen Königen nachzusuchen oder um Erlaubniss beim Verkauf von Lehnsgütern, bei Steuer- oder Zollerhebung und anderen Pflichten, beschränkten rechtlich die Souveränität der Herzöge. Aber das Lehnverhältnis war auch ein persönliches und beruhte auf einem unbedingten Treuverhältnis des Belehnten zum Oberlehnsherrn. Zweitens mussten die kurländischen Herzöge durch den Lehn- und Rossdienst unmittelbar und mittelbar der polnischen Krone Kriegsdienst leisten und sie mit Kontributionen unterstützen. Drittens war die Gerichtsbarkeit der Herzöge über ihre Vasallen durch die Obergerichtsbarkeit der polnischen Könige und der königlichen Relationsgerichte beschränkt, deren Entscheidungen als Appellationsinstanzen jeder Unterbelehnte — einzeln oder als Körperschaft — gegen seinen Lehnsherrn beim Oberlehnsherrn anrufen konnte. Viertens brachte das Lehnverhältnis auch finanzielle Verluste für die Herzöge mit sich. Neben den Lehnabgaben konnten die Könige bei Gewährung des Zoll- oder Steuererhebungsrechts an die Herzöge auch einen Teil dieser Einnahmen für sich in Anspruch nehmen oder selbständig Zölle und Steuern im Herzogtum erheben.

Das Lehnverhältnis zu Polen stellte somit Bindungen rechtlich-persönlicher, militärischer, richterlicher und finanzieller Art dar. Erst diese Feststellung des Abhängigkeitsverhältnisses der kurländischen Herzöge von der Krone Polen »in praxi« ermöglicht es zu zeigen, welchen Weg Herzog Jakob einschlagen musste, um die volle Souveränität zu erlangen.<sup>209</sup> Es handelte sich für ihn also darum, das un-

<sup>208</sup> Vgl. hierzu auch von Ziegenhorn, § 302 ff.

<sup>209</sup> Die Ausführungen A. Seraphims über die Souveränität (Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 163 f.) als Ziel der herzoglichen Politik bleiben völlig unverständlich. Es mag dahingestellt sein, was er unter Souveränität versteht, wenn er einerseits bezweifelt, dass die Erlangung der Souveränität dem Herzoge »ausschliesslicher Zweck« gewesen sei, »obgleich er sie zeitweilig (!) der Unterwerfung

umschränkte rechtliche und persönliche Verfügungsrecht als Staatsoberhaupt, insbesondere die Kriegshoheit, Gerichtshoheit und Finanzhoheit zu erreichen.

Die Mittel aber, durch welche Herzog Jakob diese Ziele, die in ihrer Gesamtheit die Souveränität ausmachen, zu erreichen hoffte, waren stets dieselben: Diplomatische Verhandlungen und kluge Ausnutzung der Schwierigkeiten, in die Polen durch den Krieg verwickelt wurde, sowie der jeweiligen Machtverhältnisse, militärische Rüstungen und Stärkung der eigenen finanziellen Machtmittel.

Die Organisation des Heerwesens in Europa im 17. Jahrhundert, in das die Regierungszeit Herzog Jakobs fällt, trat in ein neues Stadium der Entwicklung. Die Lehnsvorfassung des Mittelalters mit ihren Ritterheeren hatte schon längst ihre Dienste versagt, ebenso wie das allgemeine Landesaufgebot.<sup>210</sup> Söldner, nach der Landsknechtstradition organisiert und für die Dauer eines Krieges gemietet, bildeten seit dem Beginn der Neuzeit die einzige leistungsfähige Truppe. Aber der 30-jährige Krieg hatte auch die Unzuverlässigkeit und Unzulänglichkeit dieser Truppen erwiesen. Der Grosse Deutsche Krieg und noch mehr die beständige Rivalität der Staaten und die fortwährenden Kriege seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, deren Brennpunkte der Kampf um die Ostsee, der Kampf um den Rhein und um die Suprematie zur See waren, machten die Schaffung ständiger, stehender, auf nationaler und staatlicher Grundlage organisierter Heere notwendig. Schweden mit seinen nationalen schwedisch-finnischen Regimentern, Savoyen und Frankreich hatten als erste diese neuzeitlichen Heeresorganisationen geschaffen und durch sie ihre grossen Erfolge errungen. In Deutschland war es der Grosse Kurfürst, der »zu seiner und des Römischen Reiches einziger Wohlfahrt« einen »miles perpetuus« unterhielt, »wodurch das einzige Mittel gewiesen wird, das Reich von dem Untergange und furchtsamer Gewalt der Benachbarten zu retten.«<sup>211</sup> Die Regierung Herzog Jakobs fiel somit in eine Übergangszeit, in der die alten Söldnerheere alle Mängel einer entarteten Organisation aufwiesen, aber immer noch das Gros der Heere bildeten, und in welcher der Übergang zu stehenden und staatlich verwalteten Heeren nur vereinzelt vollzogen wurde. Von grundlegender Bedeutung für die Herausbildung des modernen Heeres sind nach Som-

---

unter Schweden vorgezogen« habe, — andererseits aber in der »Souveränität«, im »Anschluss an Schweden« und in »einer klug zu benutzenden Neutralität«, die »richtigen, aber je nach den Umständen wechselnden Mittel«, erblickt, durch welche der Herzog stets dasselbe Ziel, sich »zu einem selbständigen Faktor im baltischen Norden auszugestalten«, zu erreichen suchte.

<sup>210</sup> Schmoller, Umriss, S. 250 ff.

<sup>211</sup> Nach Sombart, Kapitalismus II, S. 927.

bart<sup>212</sup> vor allem die Mittelbeschaffung, Kontinuität und staatliche Verwaltung. Neben dem organisatorisch-technischen Problem schliesst das moderne Heerwesen vor allem ein finanzielles in sich.

Die Bedeutung des finanziellen Problems der Heeresorganisation für Kurland soll später behandelt werden. Hier kommt es nur darauf an, zu zeigen, wie Herzog Jakob versuchte, sich ein stehendes Heer als Instrument der äusseren Politik zu schaffen, um sich und sein Land im Kampfe der übermächtigen Nachbarn zu behaupten. Dass es sich hierbei allerdings kaum mehr als um Versuche handelt, findet seine Erklärung in den finanziell unzureichenden Kräften des Herzogs, in der wirtschaftspolitischen Struktur des Landes und seiner Verfassung.

Die Heeresorganisation Kurlands, wie sie Herzog Jakob bei seinem Regierungsantritt vorfand, war eine lehnsrechtliche mittelalterliche. Entsprechend diese Organisation schon beim Ausgang der Ordenszeit nicht mehr den taktischen Anforderungen, so war sie nach Verlauf eines weiteren Jahrhunderts von den anderen Heeresorganisationen völlig überholt worden und zu einer blossen wertlosen Form herabgesunken. Seitdem die kurländischen Herzöge sich unter die polnischen Lehnsheerhöflichkeit gestellt hatten, mussten sie sich der wichtigsten Befugnisse, welche die Hermeister inne hatten, begeben: die Art des Lehndienstes der Herzöge und des Rossdienstes des Adels, das Verfügungsrecht über diese Truppen waren streng fixiert; die Grösse des herzoglichen und ritterlichen Aufgebotes war in Kriegszeiten auf 100 Reiter und 200 Mann Fussvolk, resp. auf 200 Reiter festgesetzt,<sup>213</sup> und damit war den Herzögen jede Möglichkeit von Reformen genommen. Herzog Wilhelm wurde sogar das Halten einer herzoglichen Leibwache von über 60 Mann untersagt.

Dazu kam noch die soziale Gliederung der Bevölkerung Kurlands, die jede Umbildung des alten Ross- und Lehndienstes

<sup>212</sup> Kapitalismus I, S. 343.

<sup>213</sup> Für die Regelung des Rossdienstes in älterer Zeit kommen in Betracht: *Pacta subj.*, das *Priv. Sig. Aug.* Art. 17, *Priv. Duc. Gotth.*, Art. 10, die *Landtagsrezesse* zu Riga vom 28. Febr. 1567 zu Bauske vom 6. Mai 1568, zu Mitau vom Jahre 1570 und 1575; ferner die *Investituren* der Herzöge Gotthard von 1561 und 1570, Friedrichs und Wilhelms von 1589 und Friedrichs von 1633 und die *form. reg.* § 28 und 32. Vgl. auch von Ziegenhorn § 339 und von Lieven, *Lehn- u. Rossdienst*, S. 16 f. Die *gen. Investituren* sind abgedruckt bei von Ziegenhorn, *Beil.* 50, 78, 88, 128. Nach allen Bestimmungen vor 1639 sollte der Lehn- und Rossdienst in Kurland in derselben Höhe geleistet werden, zu welcher die Herzöge von Preussen verpflichtet waren. Erst die *Investitur* Herzog Jakobs (vgl. von Ziegenhorn, *Beil.* 145) setzte den Lehndienst auf 100 Reiter und 200 Mann Fussvolk, den Rossdienst auf 200 Reiter fest. Vgl. von Lieven S. 15. Dieselbe Höhe schreiben auch die späteren *Investituren* Jakobs von 1649, 1670 und 1677, Friedrich Kasimirs von 1683 und Ferdinands von 1731 vor; abgedruckt bei von Ziegenhorn, *Beil.* Nr. 174, 206, 214, 215 u. 296.

unmöglich machte: der Adel war nur verpflichtet, in Kriegzeiten 200, oder bei doppeltem Aufgebot 400 Reiter zu stellen, war aber nicht gewillt, grössere militärische Lasten auf sich zu nehmen und über den alten Gebrauch sich beschweren zu lassen; das Bürgertum in den Städten war gering an Zahl und lebte unter schlechten Erwerbsverhältnissen; es konnte daher auch kein brauchbares Material zu Rekrutierungszwecken einer Armee liefern oder grössere finanzielle Lasten für den Unterhalt von Soldtruppen tragen. Die Bauern dagegen wurden, infolge ständischer und nationaler Vorurteile jener Zeit, als Unfreie und Undeutsche und deshalb als nicht zum Waffentragen berechtigt angesehen.

Diesen rechtlichen Bindungen und ständisch-sozialen Schwierigkeiten stand Herzog Jakob am Anfang seiner Regierung gegenüber. Schon in den vierziger Jahren war der Herzog bemüht, ungeachtet der sich ihm entgegenstellenden Schwierigkeiten, ein kleines, nur seiner Verfügungsgewalt unterstehendes Heer zu schaffen. Da eine Reform des Lehn- und Rossdienstes — der bisher bestehenden Organisation — wegen Polen und des einheimischen Adels unmöglich war, so kamen hierfür nur jene Söldner-Regimenter in Betracht, welche als private Organisationen und Finanzunternehmungen spekulierender Obersten den Hauptbestandteil der damaligen Heere bildeten. Der ausgehende 30-jährige Krieg bot für ein Anwerben solcher Söldner überall genügendes Material.

Die in allen Ländern herumschweifenden Söldner, deren Beruf der Krieg war, bildeten oft eine wahre Landplage, die man so rasch wie möglich los werden wollte. Nur so sind die Erlaubnisse Herzog Jakobs an Ludwig XIV. und die Könige von Dänemark, Truppen in Kurland anzuwerben, zu verstehen; denn es lag nicht im Interesse des Herzogs, dem ohnehin menschenarmen Lande noch Bestandteile seiner sesshaften bürgerlichen und bäuerlichen Bevölkerung zu entziehen. Gleichzeitig aber machte Herzog Jakob selbst durch das Anwerben solcher Söldnertruppen, ihre Zusammenfassung zu kriegsbrauchbaren Regimentern und ihre Ausrüstung ein finanzielles Geschäft. Mehrfach bot er solche Truppen dem König von Polen und dem Papst an, natürlich gegen entsprechende Zahlungen oder Verpfändung von sicheren Einnahmequellen.<sup>214</sup> Und tatsächlich wurden auch 1648, 1652 und 1654 solche »Völker« in Kurland angeworben und nach Polen gesandt.<sup>215</sup> Ein ähnliches Angebot, deutsche und polnische Knechte für

<sup>214</sup> Im Sept. 1648 verlangte der Herzog vom König die Sicherstellung seiner Kosten bei der Anwerbung und Ausrüstung von 5000 Mann durch den Danziger Pfundzoll und die Einkünfte des königlichen (polnischen) Preussens. Im Oktober d. J. fordert er Vorschuss wegen des Werbegeldes und Mustermonats aus dem Pfundzolle zu Danzig. Urk. u. Akt., S. 296 und Protokolle IV, S. 141.

<sup>215</sup> Vgl. Anm. 159.

den Zaren anzuwerben, liegt ebenfalls vor. 1670 und 72 führte Friedrich Kasimir als Oberst drei solche Regimenter den bedrängten Niederlanden zu. Waren diese Werbungen rein spekulierendem Geschäftsgeiste entsprungen, wie sie früher schon von den deutschen Kleinfürsten betrieben wurden, so hatten sie doch für Herzog Jakob auch eine Bedeutung als machtpolitischer Faktor.

Im Jahre 1648 machte er in Warschau den Vorschlag,<sup>216</sup> 4000 Mann zu Fuss und 1000 Reiter für die Republik zu werben. Die Hauptforderung des Herzogs war hierbei, ausser der Entschädigungsfrage, die Frage des Oberbefehls. Die 5000 Mann sollten in Verbindung mit 3000 Mann polnischer Truppen ein »*peculiaris exercitus*« bilden, über die der Herzog persönlich den Oberbefehl führen wollte. Da Polen diese Forderungen nicht annahm, musste der Herzog die Hoffnung, sich so eine Militärmacht zu verschaffen, aufgeben.

Er musste sich beschränken, Söldner als Besatzungstruppen der herzoglichen Schlösser auf eigene Kosten anzuwerben und zu unterhalten. Neben der herzoglichen Garde in Mitau, die hauptsächlich den Hofdienst versehen musste, kamen die »fürstlichen Reuter« und »Dragoner« auf den wichtigsten herzoglichen Schlössern — Mitau, Bauske, Doblen und Goldingen — in Betracht.

Die meisten Schlösser des Landes, welche in der Ordenszeit erbaut waren und meist in Tagfahrten von einander entfernt lagen, besaßen nach der taktischen Umstellung im Kriegswesen nur geringen Wert als Sicherheits- und Verteidigungsplätze. Eine Ausnahme bildeten fast nur die Schlösser Mitau und Bauske, welche durch ihre Lage an steilen Flussufern oder als »Wasserburgen« zwischen breiten Flüssen auch von den damaligen Heeren schwer zu erobern waren. Ausserdem war die strategische Lage dieser beiden Burgen eine ausserordentlich wichtige: sie beherrschten die Wege, die aus Litauen nach dem schwedischen Riga führten, und die Übergänge über die Aa und deckten das eigentliche Kurland und das westliche Semgallen gegen einen Angriff von Osten her.

Wie sehr der Herzog auf die Sicherung des Landes bedacht war, ersieht man aus der Tatsache, dass er schon frühzeitig, sobald es die finanziellen Mittel ihm erlaubten, die beiden Schlösser den modernen Anforderungen der Kriegstechnik entsprechend umbauen liess. Besonders für die Befestigung des Residenzschlosses Mitau hat Herzog Jakob die nicht geringe Summe von 58971 Reichstaler ausgegeben.

---

<sup>216</sup> Urk. u. Akt. S. 296; Andreas Adersbach a. d. Kurfürsten, dat. Warschau, 14. Sept. 1648.

Die Fortifikation des Schlosses Bauske hat 12 000 Taler gekostet.<sup>217</sup>

Das Mitausche Schloss, das bis dahin nur durch seine Mauern und einen Graben geschützt war, wurde 1648 mit neuen Wellen, einem Brückenkopf und fünf miteinander verbundenen Bastionen versehen. Die Stadt Mitau wurde gleichfalls durch einen Wall mit dreizehn Bastionen und einen Graben gesichert. Auch Goldingen und Doblen wurden neu befestigt. Das Schloss Mitau wurde reichlich mit Pulver, Kugeln, Salpeter, Schwefel und dergleichen versehen, neues Geschütz und 1000 Musketen für die Verteidigung beschafft.<sup>218</sup>

Die Gesamtzahl der Söldner auf den herzoglichen Schlössern lässt sich auf etwa 2—3000 Mann schätzen, polnischerseits wurden 1648 die Streitkräfte des Herzogs, vielleicht etwas übertrieben, auf 6000 Mann berechnet. Die angeworbenen Söldner sollten im Kriegsfall durch die Knechte aus den herzoglichen Ämtern verstärkt werden.

Eine aktive Feldtruppe stellten diese Söldner allerdings nicht vor und konnten es auch nicht sein. War ihre Gesamtstärke schon recht beschränkt im Vergleich zu den Heeren Schwedens, Polens und Russlands, so barg ihre Verteilung auf die verschiedenen Schlösser die Gefahr der Verzettlung dieser an sich geringen Streitkräfte; überdies konnten die alten Ordensschlösser den modernen, mit Artillerie ausgerüsteten Heeren keinen ernstesten Widerstand bieten. Fraglich war auch die Zuverlässigkeit der gemieteten Söldner, die aus aller Herren Länder stammend, jedem Herrn dienten, der ihnen gute Bezahlung und Beute in Aussicht stellte. Die Disziplin liess, wie überall, so auch in Kurland viel zu wünschen übrig, und die strengsten Strafmassnahmen schienen nur am Platz zu sein, um in diesen Truppen die Ordnung einigermaßen aufrecht zu erhalten.<sup>219</sup>

Die Söldner standen unter dem Befehl der Oberhauptleute und der Hauptleute, welche als Schlosskommandanten neben den richterlichen und Verwaltungs-Obliegenheiten auch die militärischen erfüllten. Da sie in erster Linie doch Beamte waren und nur aus dem indigenen Adel stammten, so

<sup>217</sup> »Unkosten auf das Schloss Mytaw angewandt zur Fortifikation«; Kurl. Land.-Arch. 109. Der Umbau des Mitauschen Schlosses muss zwischen 1652—58 erfolgt sein; vgl. die Ausführungen K. von Löwis of Menar, »Zur Baugeschichte der Komtureien des Deutschen Ordens in Kurland«, kurl. Sitzber. 1895, S. 45.

<sup>218</sup> Vgl. hierüber Mon. liv. ant. II, von Mirbach, Briefe I, S. 13, A. Seraphim, Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 219 und die vorige Anmerkung. Bei den Befestigungsarbeiten am Mitauschen Schloss waren, 6 Wallmacher, 6 Maurer, 6 andere Handwerker und 1000 Bauern mit 500 Pferden beschäftigt. An Gerät, Handwerkszeug und Material wurde gebraucht, resp. verbraucht: 2000 Karren, 3000 Schaufeln, 500 Sturz-Karren, 60 Brechstangen, 60 Wasserschöpfer, 8 000 (Kasten?) Nägel, 60 000 Ziegel, 60 Last Kalk, 4000 Bretter und 6850 Balken zum Bollwerk.

<sup>219</sup> Vgl. u. a. A. Seraphim, Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 220.

konnten aus ihnen keine militärischen Führerpersönlichkeiten hervorgehen, wie sie der Grosse Kurfürst in dem Fürsten von Nassau, Sparr, Derfflinger, dem Prinzen von Homburg und vielen anderen hatte.

Die zünftig organisierten Bürgergarden der Kaufleute und Handwerker in den kurländischen Städten hatten nur eine Bedeutung für die rein lokale Verteidigung und den örtlichen Sicherheitsdienst.<sup>220</sup>

Als der schwedisch-polnische Krieg im Herbst 1655 ausbrach, beschränkten sich die militärischen Machtmittel des Herzogs auf fünf Musketier- und Dragoner-Regimenter, die Besatzungen der herzoglichen Schlösser und drei Kompanien Lehnreiter, Waldförster und Wildnisbereiter, zusammen etwa 800 Mann. Im Laufe des Krieges hatte der Herzog noch einige neue Dragoner-Kompanien angeworben, und im Herbst 1658 wollte er noch weitere 3000 Soldaten aus eigenen Mitteln aufstellen.<sup>221</sup> Die finanziellen Hilfskräfte des Herzogs waren aber recht beschränkte. Wie der Kanzler von Fölkersam später aussagte, hatte der Herzog sein Geld damals in die überseeischen Unternehmungen hineingesteckt.<sup>222</sup> Ein Aushilfsmittel war daher die Heranziehung der herzoglichen Domänenbauern zum Kriegsdienst. Die »Knechte« wurden, wenn eine ausserordentliche Gefahr bevorstand, zusammengezogen und nachher wieder entlassen.<sup>223</sup> Eine Organisation als stehendes Heer, wie sie sich der Grosse Kurfürst in den Jahren 1655—60 durch Aushebung seiner Amtsbauern, der sog. Wybranzen, geschaffen hatte, waren sie in Kurland nicht geworden.

Da die eigenen Truppen des Herzogs nicht ausreichten, schien eine Reform des Rossdienstes dringend geboten zu sein. Schon vor dem Kriege hatte der Herzog sie angestrebt; der Adel aber hatte hierfür nicht das nötige Verständnis gezeigt. Die Versammlungen des Adels zur Beratschlagung in den Kirchspielen und der Landtag hatten sich als allzu schwerfällige Institutionen erwiesen.

Bereits auf dem Landtage von 1645 wurde vom Herzog »aus fürstlicher Vorsorge« ein neuer *modus defensionis patriae* vorgeschlagen und in die Deliberatorien gesetzt. Als aber der Landtag 3 Jahre später sich wieder versammelte, war man nicht weiter gekommen und der genau ausgearbeitete herzogliche Vorschlag musste von neuem zur Beratung in den Kirchspielen den Deputierten übergeben werden.<sup>224</sup>

<sup>220</sup> Mahler, Material, S. 4 und Einzelblatt.

<sup>221</sup> Urk. u. Akt. VIII, S. 21; Mon. liv. ant. II.

<sup>222</sup> Gebhardi, Geschichte, S. 56, Anm. d.

<sup>223</sup> Vgl. den Bericht des schwedischen Gesandten Grafen von Schlippenbach an seinen König; Graf Schlippenbach, Zur Geschichte, S. 117. Der Herzog hatte im September 1656 alle seine Leute zusammengezogen, um etwaigen Angriffen der Moskowiter zu begegnen.

<sup>224</sup> L. Absch. v. 18. März 1645 § 9 und vom 30. Juli 1648 § 3.

Erst bei Ausbruch des Krieges, als der Rossdienst aufgegeben wurde, fand sich der Adel bereit, durch praktische Massnahmen die Kriegsdienstpflcht neu zu regeln. Die Neuerungen erfolgten in zwei Richtungen: erstens sollte das mittelalterliche Reiteraufgebot, das schon lange nicht mehr von den lehndienstpflichtigen Grundbesitzern persönlich geleistet wurde, durch die Stellung sog. Dragoner in ein den neuzeitlichen Anforderungen mehr entsprechendes Fussvolk verwandelt werden; zweitens sollte die Verteilung dadurch entstehender Lasten, der Leistungsfähigkeit des Einzelnen entsprechend, neu geregelt werden und ausser den Grossgrundbesitzern sollten auch andere Schichten der Bevölkerung herangezogen werden.

Die Umwandlung des Rossdienstes in Söldner-Kompanien wurde vollzogen, indem der Landtag »an Stelle des gewöhnlichen Rossdienstes« »vom Pferde« 150 fl. willigte, um dafür Söldner anzuwerben.<sup>225</sup> Daneben aber sollte sich jeder Rossdienstpflichtige bereit halten, um auch persönlich erscheinen zu können. Zwei Jahre später beschloss man endgültig die Ablösung des Rossdienstes durch Geldzahlungen. Jeder Rossdienstpflichtige musste vom Pferde 100 fl. quartalweise zahlen, und diese Willigung wurde für vier Quartale gemacht.<sup>226</sup> Der herzoglichen Regierung blieb es überlassen, dafür vier Kompanien Fussvolk anzuwerben. Bei der Musterung im November desselben Jahres wurde jedoch nur eine Kompanie für gut befunden; die drei anderen waren nicht vollzählig und mussten zu einer Kompanie zusammengezogen werden. Wie immer waren die Zahlungen nur mangelhaft erfolgt. Nicht einmal die vor zwei Jahren (1652) bewilligten Gelder waren richtig eingegangen, obwohl gegen die »Restanten« das schärfste Exekutionsverfahren angedroht wurde. Nur der Dünaburgsche Adel, der unmittelbar durch die Russen bedroht war, fand sich zum Tragen der Kriegslast willig. Er machte das freiwillige Angebot, »anstatt des Rossdienstes und Reuters« zwei gute wohlmundierte Dragoner zu halten, die zusammen eine Kompanie von 100 Mann ausmachen sollten. Da auch diese drei Dragoner-Kompanien zur Sicherung des Landes nicht ausreichten, wurde beschlossen, »falls die Gefahr überhand nehmen und durch Gottes Verhängniss der Feind ins Land hereindringen sollte«, dass der Adel »so stark ein jeder werden kann zu Ross und Fuss« auf den ersten Befehl erscheine.

---

<sup>225</sup> L. Absch. v. 27. Juli 1652 § 1. Bereits 1601 wurden an Stelle des Rossdienstes 2 Komp. Fussvolk zu je 100 Mann gestellt, 1625 (vgl. L. Absch. v. 24. Dez. § 2) wurde neben dem gewöhnlichen Rossdienst die Stellung je eines Muskietiers bewilligt.

<sup>226</sup> L. Absch. vom 24. Juli 1654 § 1, 2 u. 8; für das Folgende L. Absch. vom 20. Nov. 1654.

Auf den Landtagen des Jahres 1655<sup>227</sup> wurden weitere Mittel für den Unterhalt der Söldner bewilligt. Doch die Last dieser quartalweise regelmässig zu zahlenden Gelder drückte zu schwer auf den geldarmen Adel. Daher wurden, um die Ausgaben für den einen Kapitän und seine Unteroffiziere zu sparen, die zwei Kompanien in eine zusammengezogen.<sup>228</sup> Nach Ablauf des Quartals aber sollten die zwei Söldner-Kompanien, die auf die Dauer dem Lande zu teuer wurden, kassiert und durch neue, aus den Bauern des einheimischen Adels rekrutierten Dragoner-Kompanien ersetzt werden. Jeder Rossdienstpflichtige sollte anstatt eines Pferdes zwei Dragoner von eigenen Untertanen »mit guten hierzu dienlichen Musketen und anderer Zubehör« stellen. Inzwischen wollte der Herzog seine »Völker«, die er bisher gehalten hatte, an die Grenzen verlegen, um die Truppen der Landschaft zu verstärken. Schliesslich wurde auch wieder das allgemeine Landesaufgebot aller Landsassen ins Auge gefasst.

Ausser den Verpflichtungen, die aus der Leistung des Rossdienstes entstanden waren, musste der Adel immer wieder ausserdem neue Willigungen machen. Neben den Naturallieferungen erforderten die Kontributionen, Subsidienszahlungen, Willigungen zur »Contentierung« der litauischen Armee und zur Verhütung des Einfalls feindlicher Völker (»Loskaufgelder«) beständig grosse Zahlungen in Geld. Kann die unregelmässige und mangelhafte Zahlung dieser Summen noch durch das Unvermögen des finanziell schwachen Adels entschuldigt werden, so bleibt dem Adel doch nicht der Vorwurf erspart, dass er den Ernst der Gefahr nicht begriffen und seine Pflichten nicht erfüllt hatte.

Die Landtage wurden meist nur mangelhaft von den Kirchspielen besickt; die Landboten aber waren zum grössten Teil, ohne den Schluss des Landtages abzuwarten, »ohne sich zu manifestieren«, im Juli 1656 fortgezogen, »gleichsam als ging ihnen die Wohlfahrt des Vaterlandes nichts an«. Auf dem Landtage von 1657 waren aus Kurland nur acht Deputierte, aus Semgallen wegen der Pest aber kein einziger erschienen. Sogar die verordneten Einnehmer der ständischen Willigungen waren weder persönlich auf dem Landtage von 1656 erschienen, noch hatten sie ihre Rechnungen eingesandt.<sup>229</sup> Der vom Herzog bereits 1652 geplante Ausbau der Befestigungen von Selburg,

<sup>227</sup> L. Absch. vom 12. März 1655 und vom 22. Juni 1655 § 1, 2, 3 und 12.

<sup>228</sup> Ein auch sonst in anderen Ländern aus Sparsamkeitsrücksichten oft geübtes Verfahren. So wurden 1661 in Brandenburg die Regimenter von der Goltz mit 900 Mann und Herzog August von Holstein mit 1000 Mann auf je 6 Kompanien reduziert, um an den Offiziersgehältern zu sparen. F. Hirsch, Die Armee des Gr. Kurfürsten und ihre Unterhaltung; Sybels Histor. Zeitschr. 1885, S. 234 f.

<sup>229</sup> Vgl. A. Seraphim, Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 197 u. 210; L. Absch. v. 3. März 1656 § 1 u. v. 6. Juli 1656, Einleitung und § 8.

Mitau, Libau und Windau,<sup>230</sup> die vor allem »zur Zeit der Not« dem »Adel mit den Ihrigen« als Zufluchtsorte dienen sollten, musste immer wieder verschoben werden, weil der Adel nicht die Arbeiter für den Befestigungsbau gestellt hatte und weil auf den Landtagen »darin nichts Gewisses geschlossen werden« konnte, bis schliesslich der Herzog durch die Oberräte und Hauptleute verordnen liess, in allen Städten und anderen Orten von Vieh und Kaufmannswaren einen Zoll zu erheben. Ebenso nachlässig wurde der Beschluss vom Juni 1655, die Dragoner zu stellen, ausgeführt. Der grösste Teil wurde überhaupt nicht gestellt, die Erschienenen haben sich wieder weggegeben und »mit den übrigen wenigen« ist »nichts vorzunehmen gewesen«. Ebenso hatte das Landesaufgebot versagt. Auf den Oberhauptmannschaften, wo sich der Adel eintragen lassen sollte, liess sich der Adel »teils gar nicht, teils ganz elendich« und schlecht einschreiben.<sup>231</sup> Ebenso stand es mit allen anderen Verpflichtungen. Die Deputierten liessen sich zwar zu den Willigungen überreden, erfüllt wurden sie aber von den Landsassen nur mangelhaft oder gar nicht.

Das ständische »Defensionswerk« drohte völlig zu scheitern. Alle diese Fehlschläge entmutigten jedoch den Herzog nicht. Immer wieder liess er neue Landtage ausschreiben, um mit dem Adel das Defensionswerk zu beraten. Immer wieder von neuem versuchte er den Adel anzutreiben, an seine Pflichten zu erinnern und die drohende Gefahr vor Augen zu führen. Durch eine gerechte Verteilung der Kontributionen versuchte er die stärker Belasteten zu entlasten und neben dem »Erbjunker« auch den »Geldjunker«, die Bürger und die Bauern mit heranzuziehen. Vielfach schoss der Herzog Geld vor und lieferte Naturalien aus seinen Ämtern, um sie zu einer gelegeneren Zeit vom Adel zurückzuerhalten. Aber immer wieder bestand er auf die Stellung der Dragoner und forderte neue Kontributionen vom Adel, um das Land sicherzustellen, und drohte mit Pönzahlungen und Exekutionsverfahren. Neben der Nachsicht und Hilfe liess er die grösste Strenge walten. Zwei Kriegskommissare wurden gewählt und andere Offiziere ernannt.<sup>232</sup> Kriegskommissare wurden bestellt und das Kriegrecht verhängt. Das Exekutionsverfahren wurde mit rücksichtsloser Strenge durchgeführt. An die Stelle der Mannrichter und Oberhauptleute, die früher die gewilligten Gelder zu sammeln und beizutreiben hatten, traten nun die Landesoffiziere, die direkt für ihre Truppen die vom Landtage bewilligten Mittel »armata manu exequiren« sollten. An die Haupt- und Oberhaupt-

<sup>230</sup> L. Absch. v. 27. Juli 1652 § 5, v. 22. Juni 1655 § 7 und vom 18. August 1656 § 2.

<sup>231</sup> L. Absch. vom 6. Juli 1656 § 1 und vom 18. Aug. 1656 § 3.

<sup>232</sup> L. Absch. v. 6. Nov. 1656 § 2 und 3. Ein Verzeichnis sämtl. Offiziere bei von Lieven, Lehn- und Rossdienst, Anhang.

leute ergingen strenge Befehle zur Musterung des Rossdienstes und des Landesaufgebotes.

Die geforderten Dragoner wurden schliesslich gestellt. Neue Mittel zur Beschaffung von Munition, für den Unterhalt und die Bewaffnung der Dragoner wurden bewilligt.<sup>233</sup> Der Adel musste in die Besteuerung seiner Bauern willigen. Der Rossdienst wurde gemustert, und zum Kriegsdienst zog man alle deutschen Einwohner des Landes heran. Auf dem Landtage vom 6. November 1656 wurde das Aufgebot sämtlicher adeligen und bürgerlichen Personen vom 18. bis zum 60. Lebensjahre beschlossen, wenn die »Zeit der Not es erforderte«. Auch die lettische Bauernbevölkerung der adeligen Güter wurde zum Kriegsdienst herangezogen. Jeder rossdienstpflichtige Grundbesitzer sollte »vom Pferde« zehn Mann, »vom  $\frac{1}{4}$  Pferde« drei Mann von seinen Untertanen stellen und diese mussten »wohl bewehret und beschossen, auch soviel möglich exerciret sein«, damit sie den verordneten Offizieren auf den ersten Befehl gestellt werden konnten.<sup>234</sup>

So konnte Herzog Jakob schliesslich mit mehr Vertrauen auf die Zukunft blicken. Mitten im Kriege gelang es ihm auch das Stift Pilten mit dem Herzogtume zu vereinigen. Alle Landtagsbestimmungen hatten von nun an auch für die piltensche Ritterschaft Geltung, und das Stift musste seinen Rossdienst, der 80 Reiter betrug, dem Herzog zur Verfügung stellen.

Ausser den fürstlichen Dragonern und Reitern, die in den herzoglichen Schlössern lagen, standen 600—760 adelige Dragoner an der Grenze. Die Aufgabe dieser stehenden Truppen des herzoglichen und ritterschaftlichen Aufgebots war, in erster Linie das Land vor den herumziehenden und überall requirierenden Trupps der schwedischen, russischen und polnischen Heere zu schützen.<sup>235</sup> Durch das allgemeine Landesaufgebot hoffte der Herzog im Notfalle eine Armee mit einer Gesamtstärke von 14000 Mann<sup>236</sup> dem Feinde entgegenzustellen. Fraglich blieb allerdings der Wert dieses Landesaufgebots im Kampf gegen ein einheitliches, kriegserprobtes Heer. Die verschiedenen kurländischen Aufgebote bildeten keine einheitliche homogene Masse, sondern ein buntscheckiges Nebeneinander von ausländischen Söldnern, einheimischen Bauerregimentern, dem mittelalterlichen Rossdienst, den herzoglichen

<sup>233</sup> L. Absch. v. 6. Nov. 1656 § 7 u. 13 u. v. 8. März 1658 § 2.

<sup>234</sup> L. Absch. v. 6. Nov. 1656 § 1 und 2 und v. 15. Juli 1658 § 18.

<sup>235</sup> L. Absch. v. 8. März 1658 und A. Seraphim, Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 212.

<sup>236</sup> Vgl. Cruse, Curland I, S. 160, von Mirbach, Briefe II, S. 77, A. Seraphim, Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 197; Cruse I, S. 155 spricht sogar von 15—20000 Mann, die der Herzog aufstellen wollte. Eine Nachprüfung dieser Zahlen ist schwer möglich, doch scheint die Zahl von 14000 Mann zu stimmen, wenn man die 3000 Mann Söldner, die der Herzog für Brandenburg oder Polen



Ein Vergleich der äusseren Politik Herzog Jakobs mit der Politik Friedrich Wilhelms von Brandenburg liegt nahe. Nicht nur dass beide Herrscher sich in ihren Interessen und Charaktereigenschaften glichen und staatsrechtlich in demselben Verhältnis zu Polen standen, in der äusseren Politik verfolgten sie beide dasselbe Ziel, die Souveränität über ihre Herzogtümer Kurland und Preussen zu erlangen. Wie gefährlich es aber ist, daraus Analogieschlüsse zu ziehen, zeigen die Vorwürfe, die gegen Herzog Jakob erhoben wurden, weil er »wo es Farbe zu bekennen und Partei zu nehmen galt« (für wen?), nicht »ähnlich, scheinbar widerspruchsvoll, aber zielbewusst gehandelt« habe, »wie Friedrich Wilhelm von Brandenburg«, obgleich die Lage nicht bloss dringend den »Zeitpunkt« von 1656 »zu benutzen einlud, sondern auch günstige Aussichten eröffnete«. Diese und ähnliche Angriffe von Prutz<sup>239</sup> müssen zurückgewiesen werden. Die einzige Frage, die sich bei einem Vergleich der Politik beider Fürsten im I. Nordischen Kriege aufdrängt, ist die: Hätte der Grosse Kurfürst dasselbe Ziel erreichen können, welches er durch seine Machtmittel und meisterhafte Politik erreicht hat, wenn er nur die Hilfsquellen gehabt hätte, über die Herzog Jakob verfügte? Jeder historisch Denkende, der einen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse hat, muss sie mit Nein beantworten. Kurland, das 1561 als künstlicher Staat geschaffen und von seiner wirtschaftlichen und kulturellen Metropole Riga losgerissen worden war, war ökonomisch lange nicht so entwickelt wie Preussen, das dazu noch in Königsberg seinen wirtschaftlichen Mittelpunkt besass. Das Kernland des Grossen Kurfürsten war aber die Mark Brandenburg. Ausserdem besass Friedrich Wilhelm noch Hinterpommern, Magdeburg, Minden, Cleve, die Grafschaft Mark, um bloss die wichtigsten Länder zu nennen. Nur dank diesem grossen Länderbesitz und den reichen Intraden

---

seiner Ausführung über »Kurlands deutsche Vergangenheit« erhebt. Auf S. 88 schreibt Prutz: »Hatte doch im November 1656, als der Krieg auszubrechen drohte (war bereits 1655 ausgebrochen), der Landtag beschlossen, es sollten im Fall der Not nicht bloss die bisher zum Kriegsdienst Verpflichteten aufgeboden, sondern ausnahmslos alle Männer von 18—60 Jahren. Es war, soweit wir sehen, das erste Mal, dass der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht (!) klar erfasst und mit der Absicht konsequenter Durchführung ausgesprochen wurde. Herzog Jakob scheint dafür kein Verständnis gehabt und die sich ihm hier bietenden Möglichkeiten nicht begriffen, oder sie unterschätzt zu haben. Hierin liegt sein Verschulden, für dass er und mit ihm sein Land schwer gebüsst hat«. Diese Vorwürfe und Schlussfolgerungen aus dem Beschluss des Landtages sind falsch. Gerade das Gegenteil ist richtig. Wenn überhaupt ein Verschulden vorliegt, so liegt es auf Seiten der Landstände, sicherlich aber nicht bei Herzog Jakob. Davon hätte sich Prutz auch selbst überzeugen können, wenn er sich die Mühe genommen hätte, auch nur einen Landtags-Abschied aus den Jahren 1654—58 durchzulesen.

<sup>239</sup> H. Prutz, Kurlands deutsche Vergangenheit, S. 87 u. 89. Nebenbei bemerkt, handelt es sich bei Prutz nur darum, aus »diesem Verschulden« Herzog Jakobs die Gründe für »des deutschen Kurlands Ende« (S. 88 ff.) zu konstruieren!

konnte der Grosse Kurfürst ein stehendes Heer von 26 000 Mann aufstellen und deshalb in den Jahren 1655—60 eine so kühne Politik verfolgen, deren Preis die Souveränität über das herzogliche Preussen war.

Von einem Parteiwechsel, wie ihn der Kurfürst durch die Verträge von Königsberg, Labiau und Wehlau vollzogen hatte, konnte für Herzog Jakob keine Rede sein. Friedrich Wilhelm konnte sich bündnisfähig erhalten nur durch sein Heer; für Herzog Jakob wäre ein Anschluss an Schweden gleichbedeutend mit einer völligen Unterwerfung gewesen. Diese konnten weder der kurländische Adel, der sich unter Polen bei seinem Streben nach einer gleichen »Libertät«, wie sie die polnischen und litauischen Magnaten genossen, recht wohl fühlte, noch die Städte wünschen, welche die drückenden schwedischen Kriegssteuern und Lizenten (Seezölle) fürchteten, aber ebensowenig der Herzog selbst, der keinen Anlass hatte, die lose Abhängigkeit von Polen mit dem straffen schwedischen Regiment zu vertauschen. Die schwedische Verwaltung im überdünschen Livland mit ihren zentralistischen Tendenzen wirkte auf den Herzog und die Stände gleich abschreckend. Auch die Aufforderung des Grossen Kurfürsten, »gesambter handt dem feinde zu begegnen«, <sup>240</sup> musste Herzog Jakob ablehnen, weil er bei seiner exponierten Lage doch nur der Leidtragende gewesen wäre und sich dem wechselnden Kriegsglück nicht anvertrauen durfte.

Für die Politik Herzog Jakobs im I. Nordischen Kriege waren drei Gesichtspunkte massgebend. Der Herzog versuchte, während alle rings um Kurland gelegenen Staaten im Kriege lagen, für sich und sein Land die Zusicherung der Neutralität von allen Kriegsführenden zu erlangen und war bestrebt, soweit es irgend ging, sie für die Dauer des Krieges zu erhalten. Daneben versuchte er durch geschickte diplomatische Verhandlungen einzelne Zugeständnisse von Polen zu erlangen, um das Lehnverhältnis weniger drückend zu gestalten. Schliesslich bemühte er sich um die Herbeiführung eines allgemeinen Friedens.

Bereits 1647 hatte die Königin Christine von Schweden für den Fall eines Krieges dem Herzog die Neutralität zugesichert. <sup>241</sup> Als der Krieg nun ausbrach, versuchte Herzog Jakob von Karl Gustav eine Zusage der Neutralität zu erhalten. Der König hielt den Herzog mit losen Versprechungen hin, und je grösser die Erfolge der schwedischen Waffen auf dem Schlachtfelde waren, desto dringender liess der König Herzog Jakob, ebenso wie den Kurfürsten von Brandenburg, zum Anschluss

<sup>240</sup> Schreiben des Grossen Kurfürsten vom 6./16. Aug. 1658 an Luise Charlotte; Kurl. Land.-Arch. 43; abgedruckt bei E. Seraphim, »Ein Beitrag«, S. 8.

<sup>241</sup> Abgedruckt bei von Ziegenhorn, Beilage 159.

an Schweden mahnen. Immer wieder lehnte der Herzog in den vielen Verhandlungen mit de la Gardie, Benedikt Skytte, Helms und Douglas die schwedischen »Protektionspunkte« ab, stellte Gegenforderungen, wollte erst Relationen des schwedischen Königs einholen und versuchte die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, um Zeit zu gewinnen. Über drei Jahre konnte Herzog Jakob diese Politik mit Erfolg betreiben. Schweden musste immer wieder nachgeben: Karl Gustav aus Rücksicht auf den Kurfürsten oder um einen Zusammenstoß mit Russland zu vermeiden, die schwedischen Gouverneure und Diplomaten, weil sie bei der Schwerfälligkeit der damaligen Diplomatie immer vor neue Tatsachen gestellt wurden, und neue Instruktionen vom oft ferne weilenden König einholen mussten. Bald war es der Angriff des Zaren auf Riga oder die Abberufung der Diplomaten und Generale, wodurch der Herzog immer wieder Zeit gewann. Versagten alle Argumente des Herzogs und war die politische Lage für ihn nicht günstig, so gab er in einzelnen Punkten nach, gestattete den schwedischen Truppen den Durchzug durch Kurland, den er sowieso nicht hindern konnte, erklärte sich bereit zur Zahlung von Subsidiën und Kontributionen oder versprach zur Abwendung der Einquartierung der schwedischen Armee Lieferungen von Naturalien.

Russland, das seit 1652 wegen der Ukraine mit Polen sich verfeindet hatte, dann aber in Wilna einen Waffenstillstand mit der Republik abschloss und Schweden den Krieg erklärte, gewährte dem Herzog in beiden Kriegen die Neutralität.<sup>242</sup> Sowohl bei der Eroberung Litauens und Polnisch-Livlands, als auch beim Vormarsch nach Livland und bei der Belagerung Rigas, wurde die Neutralität von den russischen Heerschaaren, die unmittelbar die kurländischen Grenzen berührten, streng eingehalten. Bald war es auch hier die Rücksicht, welche der Zar Alexei Michailowitsch auf den Kurfürsten nehmen musste, bald die Rücksichtnahme auf Schweden oder Polen, um sich nicht mit beiden zu verfeinden, und so wurde Kurland vor einem Kriege mit den Russen verschont. Doch auch Kurland selbst bildete einen Faktor in der russischen Politik, weil es den einzigen Weg für die Diplomaten des Zaren nach dem Westen darstellte; die Neutralität Kurlands lag also auch im Interesse des Zaren.

Jeder Neutralitätsvertrag, den Herzog Jakob mit einer fremden Macht abschloss, bedurfte einer Bestätigung des polnischen Oberlehnsherrn. Johann Kasimir, der das Herzogtum sowieso nicht verteidigen konnte, billigte, um Kurland von einem Anschluss an Schweden zurückzuhalten, diese Verträge<sup>243</sup>

<sup>242</sup> »Des Czaars Alexey Michailowitz Bewilligung der Neutralität vom 17. Jan. 1655«; abgedruckt bei von Ziegenhorn Beil. 181.

<sup>243</sup> Vgl. von Ziegenhorn Beil. 180, 183, 189.

und gewährte selbst dem Herzoge die Neutralität. Waren die ersten Verträge nur Versprechungen fremder Mächte, kurländisches Gebiet als neutral im Kriege zu respektieren, so bedeutete die Gewährung der Neutralität durch Polen doch ganz etwas anderes. Denn dadurch wurde Herzog Jakob von der Pflicht, seinem Oberlehnsherrn im Kriege militärisch zu unterstützen, entbunden. Lag in der unbedingten Kriegspflicht der Vasallen der Sinn und die Grundlage jedes Lehnverhältnisses, so war die Entbindung von dieser Pflicht eine Lockerung der lehnsrechtlichen Bindungen, ein Schritt zur Souveränität. Das militärische Schicksal Kurlands war damit nicht mehr mit dem Polens verbunden; Herzog Jakob hatte das *jus pacis et belli*, wenn auch eingeschränkt durch die vorbehaltliche Genehmigung von Fall zu Fall durch den Oberlehnsherrn, erlangt. Im Zusammenhang mit der Entwicklung der militärischen Machtmittel Kurlands bedeutete die Neutralitätspolitik Herzog Jakobs den einzigen Weg, den der Herzog in seiner Politik gehen konnte; staatsrechtlich betrachtet aber, war sie ein unbedingter Erfolg für den Herzog.<sup>244</sup> Es war dieselbe Politik, die der Grosse Kurfürst zu Beginn seiner Regierung einschlug, als er für die Dauer des 30-jährigen Krieges mit Schweden einen Neutralitätsvertrag abschloss.

Von Schweden immer wieder zum Anschluss gedrängt, von Johann Kasimir und Janus Radziwill zum Einhalten der Lehnspflicht und zum Festbleiben ermahnt, konnte Herzog Jakob jenes Doppelspiel, mit allen zu verhandeln, mit keinem es zu verderben und aus jeder Wendung der allgemeinen Politik für sich den grössten Nutzen zu ziehen, mit Erfolg betreiben.

Der Glaube, grosse politische Entscheidungen durch allseitiges Verhandeln, Korrespondieren, Ausweichen und Hinauszögern herbeizuführen, war ja im Anfang des 17. Jahrhunderts in der deutschen Fürstenwelt allgemein verbreitet.<sup>245</sup> Verstärkt wurde dieser Glaube an den Erfolg der Diplomatie durch den Ausgang des 30-jährigen Krieges. Obgleich Herzog Jakob nur geringe militärische Machtmittel in Händen hatte, versuchte auch er eine ähnliche Politik zu treiben, indem er, ohne sich selbst zu binden, sich als ein selbständiger Faktor zwischen den grossen Mächten zu behaupten und aus allen Verhandlungen möglichst viele politische Vorteile zu sichern suchte. Bald nach dem Abschluss des Labiau-Vertrages verlangte er, etwas voreilig, von Schweden die Anerkennung der Souveränität;<sup>246</sup> da

<sup>244</sup> Angesichts dieser Tatsache ist es unverständlich, wie man die Neutralität als das »geringere Übel« (A. Seraphim, Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 163), oder gar als »wunden Punkt« der Politik Herzog Jakobs bezeichnen kann.

<sup>245</sup> Künzel, Die drei grossen Hohenzollern, S. 116 und A. Seraphim, Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 208.

<sup>246</sup> A. Seraphim, Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 196.

er hierin eine Schwächung Polens sah, so hoffte er, dass Schweden damit zufrieden sein würde. Karl Gustav jedoch, der gerade damals auf die Erwerbung der Küstengebiete an der süd-östlichen Ostsee ausging, lehnte diese Forderung des Herzogs ab, bot ihm aber bei einer Unterwerfung unter Schweden bessere Lehnbedingungen an, als er sie unter Polen gehabt hatte. Namentlich sollte er die volle Justizhoheit über seine Untertanen erhalten. Der Herzog schlug jedoch auch damals die schwedische Protektion ab, besonders da bei den Verhandlungen, die sich bis zum Sommer des Jahres 1657 hingen, Polen ähnliche Zugeständnisse machen wollte. Polen und Schweden bemühten sich beide Brandenburg und Kurland für sich zu gewinnen. Neben dem österreichischen Gesandten war es vor allem die Herzogin Luise Charlotte, die ihren Bruder, den Kurfürsten von Brandenburg, mit Polen wieder aussöhnen wollte. Die Souveränität über das herzogliche Preussen war schliesslich der Preis, den Polen für die brandenburgische Waffenhilfe zu zahlen bereit war. Johann Kasimir stellte dem Herzog von Kurland, falls dieser sich nicht von Polen trennen und den Frieden vermitteln würde, in Aussicht, das herzogliche Hofgericht inappellabel zu machen.<sup>247</sup>

Die Gewährung der Neutralität durch Polen und die in Aussicht gestellte Gerichtshoheit des Herzogs waren die Erfolge seiner Politik im Kriege und ein Zeichen der Schwäche der polnischen Lehnshoheit. Tatsächlich wurde unter der straffen Regierung Herzog Jakobs und bei der fortgesetzten Schwächung der polnischen Republik das Lehnsverhältnis immer lockerer, und es bestand eigentlich nur noch in den Hoheitsrechten, die der König von Polen persönlich als Souverän über Kurland ausübte. Um auch diese allmählich zu beseitigen, versuchte Herzog Jakob die Einnahmen aus seinem Lande zu steigern und Handels- und Kolonial-Unternehmungen zu betreiben. Gerade durch die letzteren hoffte er im Besitz finanzieller Mittel zu gelangen, die ihn befähigt hätten, politisch immer unabhängiger zu werden.

Als der Krieg ausbrach, befanden sich die merkantilen Unternehmungen des Herzogs in voller Entwicklung. Der Krieg bedrohte sowohl die politische und wirtschaftliche Existenz des Herzogtums, wie auch die herzoglichen Unternehmungen. Daher machte Herzog Jakob die grössten Anstrengungen, um den Ausbruch des polnisch-schwedischen Krieges zu verhüten, und da das nicht möglich war, versuchte er zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, um einen allgemeinen Frieden herbeizuführen. Da Polen, Schweden, Russland, Brandenburg

<sup>247</sup> Desgl. S. 201 und Cruse, Curland I. S. 157. Wie weit diese in Aussicht gestellte Justizhoheit später wirklich zugestanden wurde, lässt sich nicht nachweisen. Irgend ein Privileg oder eine Urkunde über die Erteilung der Justizhoheit existiert nicht und ist wohl nie erteilt worden.

und später auch Dänemark, der Kaiser und Holland in den Krieg verwickelt waren und man selbst Frankreich und England eine Parteilosigkeit nicht nachsagen konnte, so war der Herzog als einziger Neutraler der gegebene Vermittler. Wiederholt wandte sich Karl Gustav an den Herzog mit der Bitte, zwischen Schweden und Polen oder Schweden und Russland zu vermitteln. Doch stellte sich immer wieder heraus, dass an einem wirklichen Frieden dem Schwedenkönig wenig gelegen war. Ihm kam es nur auf einen Separatfrieden an, um mit seiner gesamten Macht sich auf einen Feind, sei es Dänemark oder Polen, stürzen zu können. Ein solcher Teilfriede aber, der Schweden nur zu einem aggressiveren Vorgehen befähigt hätte, lag nicht im Interesse des Herzogs, und daher versagte er hierzu seine Vermittlung. Auch an direkten Friedensanträgen Schwedens an Polen hat es nicht gefehlt, doch wollte Karl Gustav seine Eroberungen nicht aufgeben. Nicht mit Unrecht sah man deshalb in Brandenburg und Kurland im Schwedenkönig den Friedensstörer und hielt es deshalb für vorteilhaft, wenn Schweden neue Gegner erhielt und so zum Frieden gezwungen würde. Deshalb begünstigte man in Mitau auch die dänisch-russische Annäherung, schlug die Vermittlung für eine schwedisch-russische Annäherung aus und versuchte, den Grossen Kurfürsten aus dem Bündnis mit Schweden zu trennen und ihn wieder mit Polen auszusöhnen. Eine grosse Rolle spielte dabei die Herzogin von Kurland, die mit dem kurländischen Kanzler in Königsberg weilte. Durch ihre Bemühungen hauptsächlich gelang es der polnisch-österreichischen Diplomatie den Kurfürsten zu gewinnen.

Nicht ganz mit Unrecht bezeichnete Karl Gustav später die Herzogin und Otto von Schwerin als die Hauptschuldigen, die den Kurfürsten zum Abfall von Schweden und zum Abschluss des Wehlauer Vertrages mit Polen bewogen hatten. Die intimen Beziehungen des Herzogs zu Brandenburg, Dänemark und Russland erregten in Schweden begreiflicherweise grosses Misstrauen. Nach dem Scheitern der Friedensverhandlungen mit Russland schob man schliesslich die Schuld am Misslingen auf den Vermittler.

Der I. Nordische Krieg trat inzwischen in seine letzte Phase. Der plötzliche Überfall Karl Gustavs auf Dänemark gab das Signal zu einem gemeinsamen Angriff der Polen, Österreicher und Brandenburger gegen Schweden. Schweden ging überall mit der grössten Rücksichtslosigkeit vor. Der neue schwedische Generalgouverneur in Livland, Graf Douglas, hatte den bestimmten Befehl, Kurland zu unterwerfen und weiter gegen Litauen zu marschieren.<sup>248</sup> Die selbständige Poli-

<sup>248</sup> Vgl. darüber ausführlich A. Seraphim, Geschichte, S. 129 ff. und Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 218 ff.

tik des Herzogs war den Schweden schon lange störend, und man wollte ihn unschädlich machen, um sich den Rücken zu decken. Die schwedischen Truppen waren nach Kurland einmarschiert, angeblich um weiter nach Litauen zu gehen, blieben aber in Kurland stehen. Der Herzog musste sich zu grossen Kontributionen verstehen. Als Douglas einen neuen Befehl vom König erhielt, die Übergabe der Festungen Mitau und Bauske zu fordern und, falls der Herzog sich dazu nicht freiwillig verstehe, die Orte mit Gewalt zu nehmen und sich des Herzogs zu bemächtigen, entschloss er sich zu handeln. Da er nur eine Armee von 3000 Mann hatte, griff er zur List. In der Nacht vom 28./29. September 1658 (9./10. Okt. n. St.) wurde das Schloss Mitau von Soldaten, die auf Böten herangefahren waren und die Wälle erkletterten, überrumpelt. Der Herzog und seine Familie wurden gefangen genommen. Als er auch dann nicht die Oberlehnshoheit Schwedens annehmen wollte, wurde er nach Riga und bald darauf nach Ivangorod bei Narva gebracht, wo er bis zum Schluss des Krieges blieb.

In Kurland brach unterdessen ein Kleinkrieg aus.<sup>249</sup> Die Landesversammlung in Goldingen im November 1658 beschloss die Verteidigung des Landes und wählte den Oberst Adam Berg von Carmel zum Führer. Im Januar 1659 wurde in Memel eine neue Regierung aus vier stellvertretenden Oberräten gewählt. Aber weder das kurländische Landesaufgebot, noch die Söldner, von denen sich besonders die Truppe des Obristen Johann Lübeck auszeichnete, waren trotz tapferer Gegenwehr den regulären schwedischen Regimentern nicht gewachsen. Im April 1659 war fast ganz Kurland in den Händen von Douglas. Im Sommer drangen wieder litauische Truppen, verstärkt durch zwei brandenburgische Regimenter und das kurländische Aufgebot, in Kurland ein. Der Krieg wurde mit wechselndem Glück geführt, aber noch bis zum Schluss blieben die Schweden im östlichen Kurland. Erst beim Friedensschluss zu Oliva 1660 konnte Herzog Jakob nach zweijähriger Gefangenschaft nach Kurland zurückkehren.

Der I. Nordische Krieg und besonders die Kriegsjahre 1658—60 waren von entscheidender Bedeutung sowohl für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes als auch für die auswärtige Politik Herzog Jakobs. Die Ereignisse zeigten, dass die Macht des Herzogs von allen überschätzt wurde. Der Schwerpunkt der Landesverteidigung beruhte auf dem Aufgebot des Lehn- und Rossdienstes und auf dem allgemeinen Landesaufgebot, welche beide versagten.

Die auswärtigen Beziehungen Herzog Jakobs in der zweiten Hälfte seiner Regierung waren, wie schon früher, durch seine

<sup>249</sup> Vgl. darüber ausser der in der vorigen Anmerkung angeführten Literatur auch von Lieven, Lehn- und Rossdienst, S. 22 f.

Handelsbeziehungen bedingt. Das Verhältnis zu Brandenburg blieb das alte und wurde noch gefestigt durch die Erziehung der herzoglichen Prinzen am Berliner Hof. An den deutschen Fürstenhöfen galten die Kettler als gleichberechtigt. Der älteste Sohn und Nachfolger Herzog Jakobs, Prinz Friedrich Kasimir, heiratete in erster Ehe die Prinzessin Sophia Amalia von Nassau-Siegen; die Prinzessin Luise Elisabeth verheiratete sich 1670 mit dem Landgrafen Friedrich zu Hessen-Homburg, dem als »Prinz von Homburg« berühmt gewordenen Sieger von Fehrbellin; die Prinzessin Maria Amalia wurde 1673 die Gemahlin des Landgrafen Karl zu Hessen-Cassel.<sup>250</sup> Die Verbindungen Herzog Jakobs mit den deutschen Fürsten wurden dadurch noch engere. Seinen Gesandten wurden dieselben Rechte und dasselbe Zeremoniell zugestanden, wie den Gesandten anderer Fürsten.<sup>251</sup> Das Ansehen, das der Herzog genoss, war gleich dem eines unabhängigen Fürsten. Unumschränkt übte er das Recht aus, Bündnisse, Verträge und Allianzen abzuschliessen. Selbst Neutralitätsverträge wurden, soweit sie die Lehnspflicht Polen gegenüber nicht beeinträchtigten, mit fremden Herrschern ohne Einwilligung des Königs geschlossen.

Das Lehnverhältnis zu Polen blieb ein ähnlich loses wie in der Vorkriegszeit. Gegenüber der Territorialsuperiorität und den oberherrschaftlichen Majestätsrechten des Königs setzten sich die Regierungsrechte des Herzogs immer mehr durch. Rein äusserlich kam das Lehnverhältnis des Herzogs zu Polen bei jeder Renovation des Lehns zum Vorschein. Mussten nach der polnischen Konstitution die zu investierenden Fürsten das Lehn persönlich empfangen,<sup>252</sup> so liess Herzog Jakob bei den Neubelehnungen 1649, 1670 und 1677 das Lehn durch seine Oberräte oder Gesandten empfangen. Obgleich der Herzog das Ziel seiner Politik, die Souveränität, im Kriege infolge seines unglücklichen Ausgangs nicht erlangt hatte, so verfolgte er auch später dasselbe Ziel. In Polen sah man scheinlich auf den seine eigenen Wege gehenden Herzog. Auf dem Reichstage 1672 war die Stimmung gegen ihn,<sup>253</sup> und man behauptete, dass er sich unvermerkt zum unumschränkten erblichen Herrn von Kurland und Pilten aufwerfen wollte und dass er sich durch einige einflussreiche Livländer und Kurländer am polnischen Hofe verschiedene Briefe und Privilegien darüber verschafft hätte. Obgleich verschiedene angebliche Lehnverfehlungen

<sup>250</sup> Vgl. A. Seraphim, Der Prinz von Homburg, Balt. Monatsschr., XXXIX Bd. S. 18 und 166 ff. Im Marburger Staatsarchiv finden sich von Herzog Jakob 14 Briefe an seine Tochter Maria Amalia und 12 Briefe an den Landgrafen Wilhelm VI.; von der Herzogin Luise Charlotte an die Landgrafen Wilhelm VI. und Karl 30 Briefe, ferner über 100 Briefe der Landgräfin Maria Amalia an ihre Geschwister und 35 andere Konvolute.

<sup>251</sup> Von Ziegenhorn § 654; Gebhardi, Geschichte, S. 98.

<sup>252</sup> Von Ziegenhorn § 318.

<sup>253</sup> Gebhardi, Geschichte, S. 106.

des Herzogs konstatiert wurden, so konnte die dem Herzog feindlich gesinnte Partei am polnischen Hof nur die Rückberufung des Prinzen Friedrich Kasimirs mit seinem Regiment aus den niederländischen Diensten erreichen. Während die persönlichen, lehnsrechtlichen Bindungen infolge des Verfalls der königlichen Macht immer schwächer wurden, so muss doch konstatiert werden, dass seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die staatsrechtlichen Beziehungen immer mehr den Ausschlag gaben. An Stelle der persönlichen Verpflichtungen traten zwischen dem Herzogtum und der Republik stärkere, auf realerer Grundlage beruhende Bindungen.

---

#### IV. KAPITEL.

##### Die Verfassung, Verwaltung und Finanzwirtschaft Kurlands unter Herzog Jakob (1642–82).

Am 29. November 1642 wurde Herzog Jakob durch die königlich-polnische Kommission feierlich als regierender Herzog eingesetzt. Die Landeshoheit, die er seitdem ausübte, war durch die beschworene Verfassung<sup>254</sup> beschränkt. Geschichtlich betrachtet, entstand die Landeshoheit aus vereinzelten Amtsrechten, die aus der königlichen Gewalt abgeleitet und nach Lehnsrecht übertragen waren, indem diese einzelnen Rechte sich konsolidierten und verselbständigten. Sie blieb allerdings immer nach oben durch das Reichsrecht, nach unten durch die Stände gebunden. Durch das Eindringen des römischen Rechts steigerte sich von 1600–1700 der Begriff der Landeshoheit zu einer einheitlichen, obersten, das ganze Land und die gesamten Untertanen umfassenden staatlichen Gewalt.<sup>255</sup> Das Streben nach Absolutismus hatte schon frühzeitig in den meisten Staaten Europas eine neuzeitliche Staatsgewalt herausgebildet, während Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft noch lange ihre mittelalterlichen und von den Ständen beeinflussten Charakterzüge aufwiesen. Das ganze öffentliche Leben war im 17. Jahrhundert wie überall, so auch in Kurland, erfüllt von Gegensätzen und Widersprüchen.

<sup>254</sup> Der Begriff der »Grundrechte«, wozu man in Kurland vor allem die Unterwerfungsverträge, Investiturdiplome und die Regimentsformel rechnete (Dorp. jur. Stud. III, S. 301 ff.), ist erst unter dem Einfluss der französischen Aufklärungszeit verbreitet worden und in das kurländische Staatsrecht hauptsächlich durch von Ziegenhorn hineingetragen worden. Das 17. Jahrhundert kannte keine Grundrechte; es ist immer nur von »iura et privilegia« oder »beschworenen Rechten« die Rede.

<sup>255</sup> Nach Schmoller, Preuss. Verf., Verwalt.- und Finanzgeschichte, S. 12 f., vgl. auch Schmollers Jahrb. 1884, S. 15.

War schon in Kurland die herzogliche Gewalt seit 1617 durch die Regimentsformel stark eingeschränkt worden, so musste Herzog Jakob bei seinem Regierungsantritt dem Adel noch weitere Rechte einräumen. Rein äusserlich betrachtet, stellte der Commissorialische Vergleich vom 29. November 1642,<sup>256</sup> der zwischen dem Herzog und dem Adel unter den Auspizien der königlichen Kommission geschlossen wurde, einen neuen Sieg des Adels dar. Besonders deutlich tritt dieses in den Bestimmungen über die Besetzung der höheren Landesstellen hervor;<sup>257</sup> die beiden gelehrten Räte sollten künftig auch nur Adelige sein, und der Herzog sollte sich der Vozierung sonstiger »geheimer Räte« enthalten. Die Hauptleute und die anderen Beamten vom Adel, welche nicht Indigene waren, sollten nicht höher befördert werden, und auch das Obersekretariat sollte durch einen Einheimischen vom Adel besetzt werden. Zu fürstlichen Amtleuten sollte, so viel wie möglich, der Adel befördert werden, und die Befehle an sie sollte der Herzog selbst, nicht aber der bürgerliche Oeconomus erteilen. Auch in der Abweisung der sogenannten Nobilisten, die wohl zum Herrenstand gehörten, nicht aber das Indigenatsrecht besaßen, und in dem Verbot des Güterbesitzrechtes Nicht-Adeliger lag eine Schädigung der herzoglichen Interessen.

Keineswegs aber hatte der Adel seine Ziele erreicht. Auch die polnische Kommission war nicht geneigt, die Macht des Adels weiter anwachsen zu lassen. Hatte der Adel die völlige Ausschliessung der gelehrten Räte von der Regierung, die sie nur als Hofgerichtsräte gelten lassen wollte, ebenso wie die sofortige Entfernung aller bereits angestellten nichtadeligen Beamten gefordert, so stellte die Entscheidung der Kommission in diesen Punkten ein Kompromiss zwischen den Wünschen des Herzogs und den des Adels dar. Die im Dienst befindlichen Beamten sollten bis zu ihrem Tode im Dienst bleiben.

Einen vollen Sieg hatte dagegen der Herzog in der Frage der Domänenverwaltung errungen. Während der Adel die Bildung einer adeligen Ökonomie-Verwaltung gefordert hatte, wurde ausdrücklich bestimmt, dass »die Oeconomica in Seiner Fürstlichen Gnaden Disposition verbleiben sollten.«

Von Bedeutung war die Bestimmung, dass von nun an Mitau die alleinige Residenz des Herzogtums sein sollte und dass mindestens drei Räte daselbst stets anwesend sein mussten, ferner die Festsetzung bestimmter Termine für die Appellations- und Kriminalgerichte und einer geregelten Geschäftszeit

<sup>256</sup> Dieser Commissorialische Vergleich unterscheidet sich, abgesehen von der Anwesenheit der polnischen Kommission, kaum von den Einigungen des Herzogs mit dem Adel auf den Landtagen. Er ist deshalb auch von von Rummel als 18. Landtags-Abschied aufgenommen worden und wird daher hier stets als L. Absch. v. 29. Nov. 1642 angeführt.

<sup>257</sup> L. Absch. v. 29. Nov. 1642 §§ 5—8, 10, 11.

für die Behörden.<sup>258</sup> Es ist falsch, der polnischen Kommission nur nationalistische und machtpolitische Motive unterzuschreiben, wie es oft geschieht. Die Kommissare waren in erster Linie Beamte und Staatsmänner und als solche durch ihren Dienst und durch ihre amtliche Laufbahn in ihren Anschauungen erzogen worden. Daher war ihr Einfluss auf die kurländische Verwaltung, Rechtsprechung und für die Ausbildung der Behördenorganisation eine günstige.

Fühlte sich der Herzog einerseits verpflichtet, dem Adel besonders in der Indigenatsfrage Zugeständnisse zu machen, da der Landtag sich für seine Restitution und Belehnung eingesetzt hatte, und wollte er durch seine Nachgiebigkeit die Verhandlungen so schnell als möglich zu Ende führen, um den Einfluss der polnischen Kommission auf die kurländischen Verfassungsfragen auszuschalten, so kam es ihm schliesslich doch darauf an, eine völlige Klarheit in allen Verfassungsfragen zu erlangen.

Mit Recht nennt von Ziegenhorn<sup>259</sup> die Regierung Herzog Jakobs eine der glücklichsten, weil er »den Rechten des Landes niemals zu nahe zu treten gesucht, aber auch bey der ihm gebührenden Landeshoheit sich zu erhalten gewusst hat.« Durch die Stetigkeit seiner Politik im Innern und durch die Macht seiner Persönlichkeit hat Herzog Jakob es verstanden, den ständischen Sonderinteressen des Adels gegenüber den Staatsgedanken zur Geltung zu bringen. Durch seine ruhige und sachliche Zusammenarbeit mit dem Adel hatte er in manchem Gegner der herzoglichen Macht aus der Zeit der Verfassungskämpfe später einen getreuen Mitarbeiter gefunden.

Auch in der Folgezeit war Herzog Jakob bemüht, nach Möglichkeit Verfassungskonflikte mit dem Adel zu vermeiden. Die »wohlerworbenen«, durch Privilegien und die Verfassung festgesetzten und durch den Lehnseid beschworenen Rechte des Adels liess er unangetastet, dessen Eingriffe aber in seine Landeshoheit wies er stets von vornherein zurück.

Die Stellung des Adels zum Herzog war seit der Regimentsformel eine andere geworden. Der Adel war in Kurland nicht nur der mächtigste, sondern auch der einzige wirkliche Stand, und man konnte ihm die einflussreichen Ämter auch gar nicht verweigern. Zudem stand er dem Landesherrn sozial am nächsten und die persönlichen Berührungspunkte mit dem Fürsten waren sehr enge. Wenn auch der Kampf um das Indigenatsrecht in vielen Ländern noch bis ins 18. Jahrhundert fort dauerte, so war es doch ein Hauptmerkmal des aufgeklärten Absolutismus, dass bei Besetzung hoher Landes- und Hofämter, für Offiziersstellen und Gesandtschaften fast ausnahmslos der Adel bevorzugt wurde.

<sup>258</sup> Desgl. §§ 3 u. 16.

<sup>259</sup> S. 61.

Strenger als vielleicht anderswo, in der 4 $\frac{1}{2}$  Jahrhunderte alten Tradition begründet, durch keine Übergangsformen gemildert, waren in Kurland die Stände von einander geschieden. Nur die »Unteutschen« oder »Curischen« waren Leibeigene der adeligen Grundherren oder Amtsbauern. Der Bürger war persönlich frei, durfte aber keine Leibeigenen halten und Güter besitzen. Dieses waren Vorrechte des Adels, die ebenso in der historischen Entwicklung des Landes begründet waren, wie das Recht der Besetzung der hohen Landesstellen. Die volle Gewährung des Indigenatsrechtes und Güterbesitzrechtes durch den Herzog an den Adel trug der Tradition und dem Standesgefühl des Adels Rechnung.<sup>260</sup>

Die Erledigung der anderen verfassungsrechtlichen Fragen zwischen dem Adel und dem Fürsten sollte nach der Entscheidung der polnischen Kommission auf den künftigen ordentlichen Landtagen erfolgen. Die Landtage selbst, die verfassungsmässig alle zwei Jahre zusammentreten sollten, konnten schon an und für sich keinen dauernden Einfluss auf die herzogliche Zentralgewalt ausüben. Zu einer Regelung der Beschwerdepunkte des Adels kam es — so sonderbar es klingen mag — erst in den sechziger Jahren. Der Landtag vom 21. November 1644<sup>261</sup> konnte »wegen allerhand fürgefallener Behinderung« nicht »zur Endschaft gebracht« werden; auf dem nächsten Landtag, vom 18. März 1645, konnte wiederum »wegen ungelegener Zeit des Jahres, Ergiessung der Ströme und anderer fürgefallener Geschäfte . . . kein endlicher Schluss gemacht werden.« Erst 1648 verglich sich der Herzog mit den Deputierten über einige Punkte, die meisten aber wurden wieder verschoben. Als dann der polnisch-russische und bald darauf der polnisch-schwedische Krieg ausbrach, wurden die Gravamina immer wieder verschoben und schliesslich bis nach dem Frieden vertagt. Die meisten Klagepunkte waren bis dahin natürlich gegenstandslos geworden. Aber auch das Interesse des Adels an den Landtagen, auf denen doch meistens nur neue Willigungen verlangt und neue Bürden auferlegt wurden, war stark abgekühlt. Der Herzog und der Landtag mussten schwere Strafen verhängen für die Kirchspiele, die keine Deputierten wählten, und für die Landtagsabgeordneten, die nicht erschienen waren.

Durch die gekennzeichnete Politik Herzog Jakobs gegenüber Polen und dem Adel blieben die herzoglichen Hoheitsrechte und seine Regierungstätigkeit unbelästigt von den sonst so vielen Eingriffen des Oberlehnsstaates, der Stände und des Landtages. Unterdessen hatte sich seine Regierung stabilisiert und durch die Heirat des Fürsten, seine auswärtigen

<sup>260</sup> In Brandenburg-Preussen hatte der Kampf um das Indigenatsrecht noch unter Friedrich I. nicht geruht; vgl. Schmoller, *Acta borussica*, Behördenorganisation I, Einleitung S. 130 ff.

<sup>261</sup> Vgl. die betreffenden Landtags-Abschiede.

Beziehungen und Handelsunternehmungen war das fürstliche Ansehen dermassen gehoben, wie vor Herzog Jakob und nach ihm kein Herzog im In- und Auslande es genossen hat.

Ebenso wie in allen Verfassungsfragen eine strenge Scheidung und Abgrenzung der adeligen Privilegien und der herzoglichen Hoheitsrechte sich unter der Regierung Herzog Jakobs vollzog, so fand eine scharfe Trennung in allen Verwaltungsangelegenheiten statt. Auch in verwaltungstechnischer Hinsicht vollzog sich eine schärfere Scheidung zwischen Land und Lehn, wie sie lehnsrechtlich schon im Mittelalter bestanden hatte. Der Adel blieb ungestört im Besitz aller seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Privilegien, übte unumschränkt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über seine Untertanen aus und behielt seine, vom herzoglichen Willen unabhängigen, ständischen, korporativen Rechte. Der Ausspruch des kurländischen Kanzlers, die »ratio status wolte, dass ein jeder standt in seinem statu conserviret« werde,<sup>262</sup> schien auch die Grundlage der herzoglichen Politik zu sein. Aber ebenso entschieden wies der Herzog Eingriffe der Landstände und Übergriffe der Beamten in alle Verwaltungs- und Regierungsfunktionen zurück und stellte damit die volle Verwaltungsautorität der landesfürstlichen Regierung her. Gleich zu Beginn der Regierung verfügte er, »die hohen Landes-Offiziere sollen sich in den Regierungsaffairen nicht inmisciren,« und 1662 erklärte er, dass die Angelegenheiten wegen des Strand-Vogts als eine »Privat-Sache« des Herzogs nicht vor den Landtag gehöre.<sup>263</sup>

Die Bedeutung der innerpolitischen Tätigkeit Herzog Jakobs liegt nicht in grossen Reformen, sondern in der strafieren Organisation der bisher bestehenden Verwaltung und in der Abgrenzung des Rechte- und Pflichtekreises der einzelnen Behörden. Die Trennung zwischen Justiz, Kirche, Finanz und Kammersachen wurde schärfer. Die Eingriffe der herzoglichen Kanzlei in die Rechtssprechung wurden beseitigt.<sup>264</sup> Die Termine für die einzelnen Gerichtsorganisationen und der Rechtsgang wurden neu geregelt,<sup>265</sup> Verbote des Neben-erwerbs für die Beamten erlassen.<sup>266</sup> Die herzogliche Kammer wurde, entsprechend dem Commissorialischen Vergleich, der bisherigen Kontrolle der Oberräte<sup>267</sup> entzogen und direkt dem Herzog unterstellt.

Valsts Arhivs.

J. M.

<sup>262</sup> Fölkersams Relation, S. 6.

<sup>263</sup> L.Absch. v. 29. Nov. 1642 § 9 u. v. 5. Aug. 1662 § 11. Über die Verfassungsrechte des Herzogs über die Domänen vgl. S. 86.

<sup>264</sup> Vgl. Seite 24.

<sup>265</sup> L.Absch. v. 29. Nov. 1642 § 16 u. v. 18. März 1645 § 36.

<sup>266</sup> Den Gerichts-Notarii wurde verboten, nebenbei noch als Notarii publici tätig zu sein (L.Absch. v. 18. März 1645 § 54), den fürstl. Beamten Krügerei oder Kaufmannschaft zu betreiben (L.Absch. v. 14. März 1669 § 32).

<sup>267</sup> Vgl. S. 24 f.

Doch nicht nur einzelne Verwaltungsgebiete unterstellte der Herzog seinem Willen, er ergriff selbst die Zügel der Regierung. Die Oberräte wurden als kollegiale Körperschaft aus der Regierung verdrängt. Ebenso wie dem Landmarschall die Kameralssachen und die Publica, »so das ganze Land angingen«, entzogen wurden, so wurden dem Oberburggrafen das Konfirmationsrecht der Wahlen auf dem Rathaus, die Gewerksachen und die Aufsicht über den städtischen Handel genommen und die Lehnssachen dem Obersekretariat unterstellt; der Kanzler verlor das Gebiet der Zoll- und Lizenzsachen, die Ecclesiastica und die Ediktsachen; der Landmarschall büsste die Akzise und Legationssachen ein.

Der Verkehr zwischen den Ämtern und der Hofhaltung ging von nun an über die Person des Fürsten. Er kannte die Bedürfnisse des Hofes, bereiste oft die Ämter, kontrollierte und übersah die wirtschaftliche Lage der einzelnen Domänen. Alle Gesuche, Petitionen und Supplikationen der Amtleute, Hauptleute, Bürgermeister und Räte der Städte, der Zünfte und der einzelnen Handwerker gingen nicht mehr an die Kanzlei, das Hofgericht oder die Kammer, sondern direkt an den Herzog, der selbst alle Eingaben durch fürstliche Entscheidungen, Verfügungen, Erlasse und Befehle beantwortete oder die einzelnen Sachen den Gerichten, der Kanzlei, dem Konsistorium, den einzelnen Räten oder städtischen Gerichtsvögten, die nach seinen Instruktionen, Befehlen und Vorschriften handeln mussten, überwies. Herzog Jakob entzog so den Oberräten die Aufsicht und selbständige Entscheidung über die einzelnen Beamten und Landeskollegien, verdrängte sie aus einer Regierungstätigkeit nach der anderen und überliess dem Kollegium der Oberräte im wesentlichen nur die richterliche Tätigkeit. Aber auch hier griff er durch sein Hoheitsrecht, zu begnadigen, ein. Die ganze Regierung und Verwaltung erhielt dadurch eine starke persönliche Färbung, die nur energische Persönlichkeiten mit grosser Arbeitskraft ausüben konnten. Die Verfassung von 1617 hatte Lücken gelassen, die es einem entschlossenen Herrscher ermöglichten, sich gegenüber der ständischen Zentralbehörde durchzusetzen.

Ausserlich freilich blieb in der ersten Zeit, von 1642 bis 1650/52, alles beim alten. Die vier alten Oberräte und die beiden gelehrten Räte blieben im Dienst. Neben Heinrich von Sacken, der 1638 als Nachfolger des greisen Matthias von der Recke Landhofmeister wurde, und Christoph von Fircks als Kanzler seit 1620, war es vor allem Otto von Grotthuss,<sup>268</sup> welcher als einstiges Haupt der Opposition und Führer des

<sup>268</sup> Biographische Notizen hierzu bei Recke-Napiersky. Über Chr. v. Fircks vgl. auch v. Mirbach, Briefe II, S. 214; über O. v. Grotthus vgl. Mon. liv. ant. II u. Seraphim, Geschichte, S. 93 f. Sehr wertvolles Material zur Personengeschichte geben auch die Landtags-Abschiede.

Adels im Verfassungskampf seit 1624 das Oberburggrafenamnt inne hatte. Es zeugte von der grossen Staatsklugheit und der gewinnenden Persönlichkeit Herzog Jakobs, dass er mit diesem einstigen erbitterten Feinde seines Vaters und der herzoglichen Macht überhaupt ein volles Jahrzehnt gemeinsam fast reibungslos die Regierung führte. Erst nach dem Tode der alten Oberräte erschienen in den massgebenden Stellen neue Mitarbeiter, die der Herzog in der Zwischenzeit herangebildet oder an sich gezogen hatte.

Während es in der älteren Generation, zur Zeit Herzog Gotthards, an einheimischen studierten Räten vom Adel mangelte, genoss die jüngere Generation eine weit bessere Ausbildung. Seit etwa 1600 hatte ein grosser Teil des kurländischen Adels in Königsberg, Wittenberg, Leipzig, Rostock oder Leyden studiert und unter dem Einfluss bürgerlicher studierter Hauslehrer und Professoren neue, freiere Ideen über Staat, Regierung und Recht in sich aufgenommen. Andere hatten in Polen oder an den Fürstenhöfen Deutschlands Kanzlei- und Hofdienste geleistet und auf den jetzt üblich-gewordenen Reisen ins Ausland Deutschland, Holland, Frankreich oder Italien kennengelernt.

Doch verlangte Herzog Jakob ausser einer guten Vorbildung auf den Universitäten und durch den Hofdienst noch mehr von seinen Landesbeamten. Es kann als Grundsatz des Herzogs bei jeder Beamtenbeförderung gelten, dass den höheren Stellen die Bekleidung bestimmter niedriger Stellen vorangehen musste.

Während Herzog Gotthard und zum Teil noch Herzog Friedrich die Beamten nach eigener Wahl aus der Zahl der einheimischen Adelligen und der ihnen persönlich bekannten Ausländer von Fall zu Fall bestimmten, musste bei Herzog Jakob jeder Landesbeamte eine vorgeschriebene Stufenleiter<sup>269</sup> durchlaufen, welche in Brandenburg-Preussen und in anderen deutschen Territorien schon seit längerer Zeit üblich war<sup>270</sup>. Dadurch erst konnte sich in Kurland ein adeliges Berufsbeamtentum bilden; eine Beamtenschaft, die ihre Tätigkeit zum Lebensberuf machte, war aber nur möglich durch eine regelmässige, dauernde und geregelte Arbeitszeit, feste Kompetenzen, gegenseitige Kontrolle und Beförderung nach den Fähigkeiten und der Tüchtigkeit des Einzelnen. Die Beschäftigung, die Amtsfunktionen und die dadurch entstehenden

<sup>269</sup> Die Reihenfolge der Beförderungen war etwa folgende: vom herzoglichen Rat oder Amtmann, Landschafts-Offizier oder Mannrichter zum Hauptmann oder »gelehrten Rat«; von da zum Oberhauptmann und schliesslich zum Oberrat (erst zum Landmarschall, dann zum Oberburggraf, Kanzler und zuletzt zum Landhofmeister); vgl. die Laufbahn Fölkersams, Vischers, Rummels, B. Plettenbergs, Christ. Heinr. von Puttkammers u. a.

<sup>270</sup> Acta Borussiae, Behördenorganisation I, Einleitung, S. 31 f.

Interessen und Kenntnisse brachten die an der Regierung Teilnehmenden von den Klassen- und ständischen Interessen in eine die Gesamtinteressen des Landes fördernde Richtung.<sup>271</sup>

Aus dem Kreise dieser Adelligen wählte sich Herzog Jakob seine neuen Mitarbeiter. Es waren diese Friedrich Johann von der Recke als Landhofmeister, Melchior von Fölkersam als Kanzler, Georg von Vischer als Oberburggraf, Hermann von Dönhoff (1644—54) und Wilhelm von Rummel (1654—62) als Landmarschälle.<sup>272</sup> Besonders zu Melchior von Fölkersam und Georg Vischer stand Herzog Jakob bereits als Erbprinz in engsten Beziehungen. Fölkersam kehrte 1632, aufgefordert durch Herzog Jakob, nach Kurland zurück, wurde fürstlicher Rat und verwaltete als »Inspector« (Amtmann) die Güter Herzog Jakobs, als dieser zum zweiten Mal ins Ausland ging; Vischer wurde 1639 Rat des jungen Herzogs; beide wurden später von Herzog Jakob zu den wichtigsten Hauptmanns-, Oberhauptmanns- und Oberratsstellen berufen. Bei der stets wachsenden Bedeutung des Kanzleramtes hätte Herzog Jakob schwerlich einen geeigneteren finden können als Melchior von Fölkersam, welcher der grösste Staatsmann des herzoglichen Kurlands überhaupt gewesen ist. Bei seiner guten Bildung, Vertrautheit mit den in- und ausländischen Verhältnissen und den Gepflogenheiten an den Fürstenhöfen war Melchior von Fölkersam ein hervorragender Mitarbeiter des Herzogs und leistete ihm als Leiter der auswärtigen Angelegenheiten die besten Dienste. Vischer dagegen war ein guter Kenner der praktischen Verwaltungstechnik, und auf ihn hauptsächlich sind wohl vielfach die Erfolge Herzog Jakobs

<sup>271</sup> Ebenda, S. 73.

<sup>272</sup> Friedr. Joh. v. d. Recke, Erbherr auf Neuenburg und Sohn des Kriegsobersten und ersten Landhofmeisters Matthias v. d. Recke († 1639), war erst Oberhauptmann von Selburg und von 1652—72 Landhofmeister.

Melchior von Fölkersam, geb. 1601, Erbherr auf Kalkuhnen und Barbern, besuchte die Schulen in Wilna und Braunsberg, studierte in Königsberg, Rostock und Leyden; ging von da als Hofmeister nach Emden, war dann Kammerjunker, später Rat und zuletzt Hofmarschall in Schwerin und v. 1626—32 Geheimer Rat und Hofmarschall des Herzogs Joachim Ernst in Plön; seit 1632 war er wieder in Kurland, erst als Rat Herzog Jakobs, seit 1638 Hauptmann von Kandau, von 1639—50 Oberhauptmann von Goldingen und seit 1650 Kanzler; † 1665. Von 1651—53 war er der Vertreter Kurlands in Lübeck, 1660 in Oliva und sonst oft in verschiedenen Missionen nach Polen, Schweden und Moskau tätig.

Georg von Vischer, Erbherr auf Vizehden, Spahren und später auch auf Laiden, hatte sich 1622 in poln. Kanzleidiene nach Warschau begeben, war 1638 Landnotar des Piltenschen Kreises, 1639 Hauptmann von Schrunden, 1649—52 Oberhauptmann von Mitau und zuletzt von 1652—58 Oberburggraf.

Hermann von Dönhoff war seit 1644 Landmarschall.

Wilhelm von Rummel war 1652 Hauptmann von Doblen und bekleidete hintereinander sämtliche vier Oberratsstellen nacheinander (1654 Landmarschall, 1661 Oberburggraf, 1666 Kanzler und von 1693—1676 Landhofmeister).

Vgl. hierzu L.-Absch. und Recke-Napiersky, für Fölkersam auch Arbusow, Grundriss, S. 235 Anm., für Vischer kurl. Land.-Arch. 109.

bei seinen Handelsunternehmungen und in der Zollpolitik zurückzuführen. Neben diesen wichtigsten Mitarbeitern des Herzogs weist seine Regierungszeit eine ganze Reihe von tüchtigen Verwaltungsbeamten auf, von denen nur Barthold von Plettenberg, Georg von Fircks, Ewald von Franck und Christoph Heinrich von Puttkammer<sup>273</sup> hier genannt sein mögen.

Zu einer weiteren Ausbildung der Behördenorganisation und Schaffung neuer Institutionen kam es in der Regierungszeit Herzog Jakobs nicht. Die Geschäfte waren nicht gewachsen; die Kleinheit und Einheitlichkeit des Herzogtums, der ausgesprochene agrarisch-feudale Charakter des Staates, die dünne Bevölkerung mit ihrer einfachen sozialen Gliederung machten einen weiteren Ausbau der Behördenorganisation unnötig. Auch hier beobachtet man dasselbe, was für die meisten deutschen Territorien der Zeit gilt. Die territoriale Verwaltung und Behördenorganisation hatte sich sozusagen festgefahren; die Fortschritte, welche die einzelnen Kleinstaaten bis etwa 1640 mehr oder minder erreicht hatten, genügten meist den Anforderungen der Bevölkerung und Regierung auf Generationen hinaus. So blieben denn auch in Kurland die Institutionen, wie sie in der Verfassung von 1617 festgelegt waren, meist unverändert weiter bestehen. Nur die grösseren, dichter bevölkerten Länder<sup>274</sup> unter der Leitung bedeutender Persönlichkeiten kamen zu einer neuen, komplizierteren Verfassung der Zentralbehörden. So war es die Hauptaufgabe der brandenburgisch-preussischen inneren Politik von 1640—1713 in den einzelnen Provinzen die Scheidung zwischen Regierung, Hofgericht, Kammer, Konsistorium und Steuerektion definitiv zu vollziehen und mit Hilfe des Geheimen Rats und anderer Zentralbehörden die durch Erbrecht und Traktate zugefallenen Länder zu »*membris unius capit*« zu machen.

Zur Bildung eines Geheimen Rats, als einer, wie in Brandenburg, aus In- und Ausländern zusammengesetzten obersten Landesbehörde, konnte es in Kurland nicht kommen. 1642

<sup>273</sup> Barthold Plettenberg war zuerst 1618 Landschafts-Fähnrich, 1645 semgallischer Mannrichter; 1652 wurde er als erster Adeliger zum »gelehrten« Rat ernannt; war dann 1655—1660 Oberhauptmann von Tuckum und 1660—63 Landmarschall. Georg von Fircks, Sohn des Kanzlers Christoph von Fircks, war mehrfach Gesandter des Herzogs Jakob in Frankreich, Holland, England und Moskau. Er starb als Oberhauptmann von Goldingen und wird als solcher 1652 und noch 1658 genannt. Ewald von Franck, herzoglicher Oberburggraf 1672—76 und nachher 1678 (bis 1682?) Kanzler. Christoph Heinrich von Puttkammer war 1666 und 67 herzoglicher gelehrter Rat, 1670 Oberhauptmann von Tuckum, bekleidete sämtliche vier Oberratsstellen (1672 Landmarschall, 1676 u. 78 Oberburggraf, 1678 Kanzler und seit 1682 Landhofmeister); † 1705.

<sup>274</sup> Vgl. hierzu Acta borussica, Behördenorganisation I, Einleitung, S. 70 f. und Schmoller, Der deutsche Beamtenstaat vom 16.—18. Jhd., Schmollers Jahrbuch, S. 70 ff.

musste der Herzog versprechen, sich »künftig der Vocierung geheimer Räte zu enthalten.«<sup>275</sup> Als solche waren bei seinem Regierungsantritt Georg Vischer auf Vizehden und der Ausländer Eberhard von Ahnen tätig. Diese blieben vorläufig in ihrer Stellung. Neue durfte der Herzog nicht ernennen. Seit 1650/52 vertrat aber das Kollegium der Oberräte, dem auch Vischer angehörte und das seitdem nur von Männern aus der neuen Generation besetzt wurde, gewissermassen die Rolle eines Geheimen Rats in Kurland. Während Friedrich Wilhelm von Brandenburg den Dualismus mit der ständischen Behördenorganisation durch höhere Regierungsinstitutionen, den Geheimen Rat und die Statthalterschaft, zu beseitigen versuchte, erreichte Herzog Jakob von Kurland dasselbe durch die Lösung der Personalfrage.

Neben den Landesbeamten traten später noch fürstliche Privaträte auf. Sie in irgend eine Verbindung mit den Oberräten, gelehrten Räten oder den »bürgerlichen« Räten aus der Zeit Herzog Wilhelms zu bringen,<sup>276</sup> ist unstatthaft. Diese waren Regierungs- und Verwaltungsbeamte, jene, als Berater, Gesandte, Bevollmächtigte, Residenten und politische Agenten, rein privater Natur. Die Führung der auswärtigen Politik, Verhandlungen mit dem Auslande und das Halten einer »guten Correspondenz« mit fürstlichen Personen und hohen Würdenträgern waren damals durchaus private Angelegenheiten des Herzogs. Er konnte sich beraten lassen, von wem er wollte. Die Stellung der herzoglichen Privaträte war eine ähnliche, wie die der sogenannten »Räte von Haus aus« in Brandenburg.<sup>277</sup> Diese, meist adelige Herren, sassen für gewöhnlich auf ihren Gütern und wurden gegen Futter und Mahl zu besonderen Dienstleistungen beim Kurfürsten verpflichtet oder auf Tage und Wochen nach dem Hofe berufen. Ebenso konnte der Herzog zur Wahrnehmung seiner Interessen im Auslande Personen nach eigenem Belieben ernennen. Die ständige Vertretung im Auslande begann sich damals erst als eine staatliche Organisation im Norden Europas einzubürgern. Ebenso wie das Heerwesen, die höhere Beamtschaft und die Handelsvertretung hatte sie noch nicht die Charakterzüge einer gelegentlichen und zufälligen Organisation abgestreift. Daher wurden als kurländische herzogliche Gesandte oder Residenten bald Inländer, wie Georg von Fircks oder der Amtmann von Volkershoven, oder Ausländer, wie der spätere Rigasche Stadt syndikus Johann Flügel, der Danziger Kaufmann Law oder der in gleichen brandenburgischen Diensten stehende Resident Viquefort und der Ostpreusse Adersbach, bestellt.

<sup>275</sup> Vgl. Seite 86.

<sup>276</sup> So A. Seraphim, Geschichte, S. 104 f.

<sup>277</sup> Vgl. Schmoller, Preussische Verf., Verw.- und Finanz-Geschichte, S. 20.

Fortschritte auf dem Gebiete der Verwaltung lassen sich in Kurland in der Zeit nach 1642 nur bei den unteren herzoglichen Behörden feststellen. Doch auch hier handelt es sich meist um Regelung der Kompetenzstreitigkeiten, um bessere Rechnungslegung oder um die Kontrolle durch spezielle Untersuchungskommissionen oder den Herzog selbst.<sup>278</sup> Namentlich auf dem Gebiete der Domänen-, Zoll- und Akziseverwaltung lassen sich grosse Fortschritte verzeichnen. Die Verwaltung der fürstlichen Domänen wurde nach brandenburgischem Muster neu geordnet. Alle Amtshandlungen auf den herzoglichen Domänen, in der Rentkammer, der Strandvogtei, der Zoll- und Akziseverwaltung wurden von zwei Personen vorgenommen, indem Herzog Jakob für die Amtleute, den Rentschreiber, den Strandvogt und für den Zöllner kontrollierende Gegenschreiber einführte.<sup>279</sup>

Ein Vergleich der Entwicklung der Verwaltung und Behördenorganisation in Kurland unter Herzog Jakob mit der der vorangegangenen Epoche zeigt, welche Fortschritte sie in der Zeit von 1642—82 gemacht hatte. Wenn auch die Institutionen und Ämter dieselben geblieben waren, ihrem Wesen nach waren sie doch ganz andere geworden. Mag die fürstliche Hofhaltung mit der Landesregierung äusserlich noch zusammenfallen, die Art und Form der Dienst- und Güter-Belehnung, die namentlich in der Lokalverwaltung noch nicht durchgeführte Arbeitsteilung und lebenslängliche Anstellung und Unabsetzbarkeit der höheren Beamten noch stark an das Mittelalter erinnern, — die Spitzenorganisation der Verwaltung und Regierung, das Kollegium der Oberräte mit seiner Sachkunde, wissenschaftlichen und amtlichen Vorbildung, Tradition und mit den vom Fürsten festgesetzten Kompetenzen bildeten nun mit dem Landesherrn zusammen den Kern der Regierung.<sup>280</sup>

Wenn auch die Landstände in der Zeit von 1617—42 an Macht noch zugenommen hatten, durch das Indigenatsrecht die Regierung beherrschten und das ständische territoriale Steuerbewilligungsrecht noch uneingeschränkt ausübten, so hatte sich doch die Regierung selbst durch Herzog Jakob gefestigt. Der Dualismus zwischen ständischen Oberräten und herzoglicher Macht war beseitigt. Die fürstliche Zentralverwaltung bildete mit dem obersten Landeskollegium gewissermassen eine Instanz. Die Lokalverwaltungen, Hauptmannschaften und Ämter, waren in direkte Abhängigkeit von der

<sup>278</sup> Vgl. von Ziegenhorn § 548, von Hahn, Die bauerlichen Verhältnisse, S. 9 f. und die A. O. von 1663 (daselbst S. 132 ff).

<sup>279</sup> Vgl. Cruse, Curland I, S. 14, von Mirbach, Briefe I, S. 11, Schmoller, Umriss, S. 125, von Hahn, Die bauerlichen Verhältnisse, S. 16, A. O. von 1663, L. Absch. v. 1658.

<sup>280</sup> Vgl. darüber auch Schmoller, Acta borussica, Behördenorganisation I, Einleitung, S. 73.

Zentralregierung gebracht und einer Kontrolle unterstellt. Gelang es noch das Steuerprivileg des Adels zu durchbrechen, das ständische Willigungsrecht der fürstlichen Steuergewalt unterzuordnen und eine kräftige Militärmacht zu begründen, so wäre der ständische Dualismus gänzlich überwunden und auch in Kurland der absolute Staat errichtet worden.

Für die fürstliche Finanzwirtschaft bedeutete die geschilderte Organisation der Landesbehörden von 1642—82, da sie in dieser Zeit weder eine Ausweitung erfuhren, noch neue Verwaltungsinstitutionen geschaffen wurden, keine neue Belastung. Sie konnte deshalb auch nicht eine treibende Kraft zu einer weiteren Ausbildung der Finanzwirtschaft Kurlands werden. Neu hinzugekommen waren nur durch die politischen Verbindungen des Herzogs und seine Handels- und Kolonialunternehmungen verschiedene Gesandte, Bevollmächtigte, Residenten, Handelsagenten und Faktoren.

Die Entlohnung der Beamten war eine ähnliche geblieben, wie in der vorangegangenen Epoche.<sup>281</sup> Die Bezahlung in Naturalien überwog bei weitem. Soweit Geldeinnahmen bei den Beamten üblich waren, waren sie gelegentliche Nebenvorteile, Gerichtsgebühren, Kanzleigefälle, Straf gelder, Exekutionssporteln u. a. Feste Geldgehälter kamen nur selten vor. Das Zurückdrängen der Naturalversorgung durch Geldgehälter hatte nur geringe Fortschritte gemacht, wobei die Geldeingänge, soweit sie vorkamen, bloss einen Ersatz für entsprechende Naturalien darstellten. Die Beamten, welche nicht bei Hofe gespeist werden konnten, erhielten ein »Kostgeld«; zuweilen wurde auch ein »Kleidergeld« gezahlt. Überwogen in den brandenburgischen Gehaltslisten um 1620 schon die Geldgehälter,<sup>282</sup> so waren sie in Kurland Ausnahmen. Selbst in Riga, der Handelsmetropole der östlichen Ostsee, wurden für den Rat erst 1675 Geldgehälter eingeführt. Bis dahin aber empfingen die Mitglieder des Rats zu einem grossen Teil noch Naturallieferungen, die wegen ihrer Buntscheckigkeit nicht geringes Interesse verdienen.<sup>283</sup>

Weit wichtiger waren in dieser Beziehung die stark gesteigerten Aufwendungen für die Hofhaltung, die Söldner und den Schiffbau. Diese grossen und wachsenden Ausgaben stellten immer grössere Anforderungen an die fürstliche Hofkasse und riefen dadurch die Notwendigkeit hervor, das Kassenwesen neu zu organisieren, die Einnahmen zu steigern und neue Hilfs-

<sup>281</sup> Vgl. hierzu »Deputate der herzoglichen Beamten in Curland« (für die Zeit v. 1655—1699), Inland 1840, S. 615; Kurl. Sitzber. 1882, S. 5; Schmoller, Acta borussica, Behördenorganisation I, S. 122 ff.

<sup>282</sup> Schmoller, ebenda, S. 124.

<sup>283</sup> Vgl. »Beiträge zu den Einnahmequellen der Glieder des Rigischen Rates in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts« von Dr. Philipp Schwartz, Rig. Sitzber. 1898, S. 69 ff.

quellen nutzbar zu machen. Finanzgeschichtlich betrachtet, waren es immer die stetig wachsenden Ausgaben, welche zu neuen Reformen zwangen und zur Ausbildung einer staatlichen Zoll-, Akzise- und Steuerverwaltung trieben.

Die Hofausgaben erschienen zunächst als Hauptzweck der neuen Finanzen von 1400—1800;<sup>284</sup> denn die Hofverwaltung war lange zugleich staatliche Zentralverwaltung, der Schlossbau zugleich Festungsbau und die Hofwache der Kern der stehenden Truppen. Aber die allgemeine Kultur, die wachsenden Ansprüche der Völker, vor allem der Fürsten und des Adels, gaben gleichzeitig den Anstoss zur Finanzentwicklung.

Unter den ersten Herzögen von Kurland stellte das Hofleben ein verhältnissmässig behäbiges Stilleben dar.<sup>285</sup> Die Verhältnisse waren noch recht einfache, die geistige Sphäre und die sittliche Kultur eine recht niedrige. Mit der Zeit aber drang ein zunehmender Luxus auch nach Kurland. Der Zuschnitt des Hoflebens hatte sich unter Herzog Jakob stark geändert. Obgleich eigentliche teure Feste nicht stattfanden und kein verschwenderischer Luxus getrieben wurde, so liebte der Herzog doch, trotz seiner Sparsamkeit fürstlich zu leben und fürstlich aufzutreten. Turniere, Falkenjagd und Pferdezucht wurden von ihm gepflegt. Auch das Hofpersonal war im Verhältnis zu früher stark vermehrt.<sup>286</sup> Während die Hofordnung Herzog Gotthards nur sechs Kammerjunker nennt, war ihre Zahl im Jahre 1677 auf etwa 35 Hof- und Kammerjunker angewachsen; dazu kamen noch etwa 40 Pagen. Die Zahl der ständig am Hof weilenden hohen Landesbeamten war gegen früher kaum gewachsen; daneben aber findet sich zur Zeit Herzog Jakobs in der Residenz eine grössere Zahl von niederen Hofbeamten, ein »Informator« für die fürstlichen Kinder, ein französischer Tanzmeister, ein Musikdirektor mit Kapelle usw. Ausserdem waren seit 1660 Offiziere der herzoglichen Garde und der herzoglichen Dragoner eine ständige Erscheinung am Hofe. Dazu kam noch der viel regere Verkehr, der unter Herzog Jakob in Mitau herrschte; fremde Gesandte und Diplomaten weilten fast ständig in Mitau oder befanden sich dort auf der Durchreise. Das Hofpersonal hatte sich seit einem Jahrhundert um etwa 100 Personen vermehrt, und, wenn auch nicht alle im herzoglichen Schloss untergebracht waren, und dort verpflegt, besoldet oder gekleidet wurden, sie belasteten doch die herzogliche Kasse.

Einen weit grösseren Einfluss aber auf die Finanzwirtschaft des 17. Jahrhunderts hatte das Militärwesen. Die Entwicklung

<sup>284</sup> Schmoller, Historische Betrachtung über Staatenbildung und Finanzwirtschaft, Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 33, S. 5 f.

<sup>285</sup> Vgl. A. Seraphim, Geschichte, S. 239 ff.

<sup>286</sup> Vgl. die Hofordnung von 1667, Mon. liv. ant. II und kurl. Sitzber. 1874, S. 14—17.

fast aller Staaten Europas vom agrarischen Lehnsstaat bis zum modernen Kulturstaat vollzog sich über den Machtstaat des 16.—18. Jahrhunderts. Unter den eigentlichen Staatsausgaben standen die militärischen bei weitem voran. Die erst periodisch, dann dauernd gemieteten Soldtruppen und später die Volksheere kosteten enorme Summen, oft 30—70 von Hundert der gesamten Staatsausgaben.<sup>287</sup>

Während heute die Mittel, um zu grossen Reformen zu kommen, ungleich grösser sind, die wissenschaftliche Einsicht unendlich bedeutender ist, konnten früher grosse Finanzreformen nur nach erschütternden staatlichen Katastrophen und während eines Krieges erfolgen. Die Schaffung eines stehenden Heeres war nicht nur eine machtpolitische Frage, sondern gleichzeitig auch eine innerpolitische von eminenter Bedeutung. Die Kosten zum Unterhalt dieser Heere waren unlösbar mit der Einführung von Steuern verbunden.

Welche Anstrengungen Herzog Jakob gemacht hatte, um im Frieden und besonders in den Kriegsjahren 1652—1658 ein Heer aufzustellen, ist bereits oben beschrieben worden.<sup>288</sup> Dass diese Frage in Kurland auch eine innerpolitische und finanzielle war, und dass die Anstrengungen Herzog Jakobs im wesentlichen infolge des finanziellen Unvermögens des Landes und seiner Bewohner scheiterten, soll gezeigt werden. Bei näherer Untersuchung lässt sich die Behauptung A. Seraphims,<sup>289</sup> dass »der Reichtum des Landes« die Aufstellung einer grösseren Militärmacht »gestattet hätte,« nicht aufrecht erhalten.

Von grösstem Einfluss auf die Finanzwirtschaft Kurlands war aber das Streben Herzog Jakobs, durch Reichtum zur politischen Macht zu gelangen. Wie alle eifrigen Merkantilisten verfolgte er dieses Ziel auf direktem und indirektem Wege, durch Steuern und Handel.

Die territoriale Finanzwirtschaft<sup>290</sup> des Mittelalters beruhte auf einem sehr grossen staatlichen Grundbesitz, auf einer Naturalabgabenverfassung, welche Getreide, Vieh und andere Naturalien dem fürstlichen Hof, den lokalen Verwaltungs- und kirchlichen Institutionen zuführten, und auf einer Naturaldienstverfassung, welche in Form von Arbeitsfronen, Kriegsdiensten usw. der Zentralgewalt Dienste zur Verfügung stellte. In den meisten Staaten des ausgehenden Mittelalters versagten diese »Arten der alten Machtkonzentration.« Die Domänen waren veräussert, der feudale Kriegsdienst genügte nicht mehr

<sup>287</sup> Nach Schmoller, Historische Betrachtung über Staatenbildung und Finanzwirtschaft, Schmollers Jahrb., Jahrg. 33. Unter Peter d. Gr. betrug die Ausgaben für das Heerwesen zeitweilig sogar 98 0/0.

<sup>288</sup> Vgl. Seite 67 ff.

<sup>289</sup> A. Seraphim, Geschichte, S. 228.

<sup>290</sup> Vgl. für das Folgende Schmoller, Historische Betrachtung über Staatenbildung und Finanzwirtschaft, Schmollers Jahrb. 1909. S. 3.

den militärischen Anforderungen, und Fronendienste und Naturallieferungen konnten die an sie gestellten Anforderungen nicht mehr erfüllen. Die neuen, geldwirtschaftlichen Einrichtungen waren aber noch nicht geschaffen oder noch unvollkommen ausgebildet. Daher erklärt sich zur Zeit der beginnenden Geldwirtschaft und der sich auflösenden Naturalwirtschaft die grosse finanzielle Schwäche und Hilflosigkeit der Staaten.

Dieselben Verhältnisse waren auch bei dem Zusammenbruch des Deutsch-Ordensstaates massgebend. Im Herzogtum Kurland blieb die Naturalwirtschaft mit dem Domänenbesitz, der Naturalabgaben- und Naturaldienstverfassung auch fernerhin die Säule des fürstlichen Haushaltes, und darin ist der innere Grund für die politische Schwäche des Staates zu sehen, die ihm nur gestattete weiter zu vegetieren.

Diese Entwicklung haben fast alle Staaten von 1600—1800 durchgemacht. Die finanzielle Hilflosigkeit wurde von den einzelnen Staaten bald in längerem, bald in kürzerem Zeitraum überwunden; oft zog sich die Krisis jahrhundertlang hin. In Frankreich brachten die Regierung Heinrichs IV. und das Ministerium Colberts<sup>291</sup> Besserungen, aber erst die Revolution und Napoleon überwand sie völlig. In Schweden waren es die Wasas, die durch ihre Reformen Schweden vorübergehend zur Grossmacht erhoben. In Russland wurde der entscheidende Schritt durch das rücksichtslose Zugreifen Peters des Grossen<sup>292</sup> getan; in Brandenburg-Preussen stellte der Grosse Kurfürst den Staatshaushalt auf neue Grundlagen.<sup>293</sup>

Die grössten Anstrengungen, um dasselbe zu erreichen, hat in Kurland Herzog Jakob getan. Wie überall beim Übergang von der mittelalterlichen Naturalabgaben- und Naturaldienstverfassung zur staatlichen Geldwirtschaft handelte es sich auch hier um eine Reihe tastender Versuche, von den Resten der alten Naturalverwaltung zu retten, was möglich war; daneben wurden die ersten Schritte unternommen, um zu einer geordneten Geldfinanz zu kommen.

Die fürstliche Finanzwirtschaft war im allgemeinen infolge der Steuerfreiheit des Adels und seiner Bauern nur auf das

<sup>291</sup> Cohn, Colbert, vornehmlich in staatswissenschaftlicher Hinsicht, Zeitschr. f. Stw. 1869 u. 1870; Hecht, Colberts polit. und volksw. Grundanschauungen; F. Wolters, Colbert, Meister d. Politik, II. Bd.

<sup>292</sup> Miljukoff, Die Staatswirtschaft Russlands und die Reformen Peters des Grossen (russisch); Journal des Ministeriums für Volksaufklärung, Petersburg 1890 u. 1891.

<sup>293</sup> Breysig, Der brand. Staatshaushalt in d. II. Hälfte des 17. Jahrh., Schmollers Jahrb. 1892, S. 1 ff u. 449 ff.; Geschichte d. brand. Finanzwirtschaft i. d. Zeit v. 1640—1697; Bd. I von Breysig, Bd. II von Wolters, Leipzig 1895 und München u. Leipzig 1915; Schmoller, Histor. Betrachtung über Staatenbildung und Finanzentwicklung (Jahrb., Jahrg. 33, S. 1), gibt einen Überblick für Frankreich, Österreich-Ungarn, England und Brandenburg-Preussen.

Gebiet des herzoglichen Lehns begrenzt; es umfasste also nur die fürstlichen Domänen und die Städte, die gleichfalls zum Lehn gehörten. Die Probleme, welche sich die fürstliche Finanzpolitik gestellt hatte und die sie praktisch zu lösen suchte, waren folgende:

Erstens handelte es sich darum, die Einkünfte aus der alten naturalwirtschaftlichen Finanzverfassung möglichst zu vergrössern und zu erweitern und zwar durch a) bessere Ausnutzung und Erweiterung des Domänenbetriebes, b) rationellere Ausnutzung der Geld- und Naturalabgaben der Domänenbauern, wobei es anfangs weniger auf die Ablösung der Naturalabgaben in Geld, als auf die Lieferung ausfuhrfähiger Produkte ankam, c) eine vielseitige Ausnutzung der Naturaldienstleistungen der Bauern.

Zweitens handelte es sich um die Ausbildung eines geordneten Geldabgabewesens durch a) die Begründung einer territorialen Zoll- und Akzise-Verwaltung und b) durch die Neuordnung der gebührenartigen Abgaben.

Drittens handelte es sich um die Heranziehung des Adels und der adeligen Bauern zu ausserordentlichen Diensten und Abgaben, a) zum persönlichem Kriegsdienst und b) zu Kontributionen.

Der fürstliche Domänenbesitz blieb nach wie vor die Grundlage des herzoglichen Staatshaushaltes. Als Herzog Jakob zur Regierung gelangte, waren die meisten Domänen verpfändet und verschuldet. Es handelte sich also bei der Begründung einer festen landesfürstlichen Finanzgewalt in erster Linie, ebenso wie in Brandenburg-Preussen,<sup>294</sup> um die Wiederherstellung des Domaniums aus den Händen adeliger Pfandinhaber und somit um die Zurückdrängung des ständischen Einflusses überhaupt.

Bereits 1644 waren 27 Ämter entschuldet. In den folgenden Jahren wurden weitere verpfändete Domänen eingelöst und neue Güter gekauft.<sup>295</sup> Gleichzeitig wurde nach Möglichkeit das Ödland in Kultur genommen. Vielfach wurden brach liegende Länder von mehreren angrenzenden Domänen zu neuen Höfen zusammengelegt und von den Amtleuten als »Vorwerke« bewirtschaftet

<sup>294</sup> Schmoller nennt »den schweren, fast erschöpfenden Kampf der Hohenzollern mit dem Adel um die Wiederherstellung des Domaniums von 1640—1740« den grössten Erfolg der brand.-preuss. Finanzpolitik, ohne den die Erkämpfung der Grossmachtstellung im 18. Jahrhundert unmöglich gewesen wäre. Die Erfolge waren auch grosse: nach einer Berechnung von Schmoller hat in Ostpreussen und Litauen 1740 der Adel über 48 000, der Staat über 123 000 Hufen verfügt; Schmoller, *Histor. Betrachtung über Staatenbildung und Finanzentwicklung*, Jahrb., Jahrg. 33, S. 43 ff.

<sup>295</sup> Vgl. hierzu: Protokolle II, S. 588 u. 611; A. Seraphim, *Luise Charlotte*, S. 27; *Kurl. Güter-Chronik* II, S. 61; O. Stavenhagen, *Die Kettler*, S. 72 Anm.; ferner die *Supplikations-Abscheide-Bücher* im kurl. Land.-Arch. und ein Verzeichnis der »Allodial-Güther, so das Fürstl. Haus nach und nach vom Adel an sich gebracht« im Lettländischen Staats-Archiv zu Riga.

oder verarrendiert.<sup>296</sup> Die grössten Anstrengungen wurden aber gemacht, um die »wüsten« Bauerstellen wieder zu besetzen. Oft wurden den Bauern »freie Jahre« und Saatkorn gewährt.

Die Domänenverwaltung wurde neu nach brandenburgischem Muster geordnet, der Abrechnungsverkehr zwischen den Ämtern und der Kammer neu geregelt und eine geregelte Kontrolle eingeführt. Wie in der ganzen Finanzwirtschaft, so wurde auch hier die Tendenz verfolgt, die Einkünfte möglichst zu steigern und die Ausgaben möglichst gering zu halten. Durch die fürstliche Buschordnung von 1643<sup>297</sup> wurde das Aushauen und Niederbrennen der »Wildnis« strengstens verboten und Massnahmen zum Schutze des Waldes verordnet.

Für die Bewirtschaftung der Domänen wurde Holland das Vorbild. Wenn auch Frankreich schon damals eine entwickelte Landwirtschaft besass und deshalb von allen Nationen beneidet wurde,<sup>298</sup> so war der Einfluss der holländischen Landwirtschaft, der Molkerei und des Gartenbaues auf Mittel- und Nord-Europa weit wichtiger. Ebenso wie im Handel und Schiffbau, so waren auch hier die Holländer die Lehrmeister. Was die »Schweizer« für Süddeutschland, das bedeuteten seit etwa 1600 die »Holländer« für Norddeutschland, Skandinavien und die übrigen Ostseeländer.

Die dauernde Nachfrage nach Getreide in West-Europa hatte revolutionierend auf die Landwirtschaft gewirkt. Die landwirtschaftliche Technik hatte sich seit dem 16. Jahrhundert gehoben.<sup>299</sup> Es entstand eine neue umfangreiche Literatur über den Landbau, die weder als »Hausväterliteratur« abgetan, noch durch die Verbreitung der Buchdruckerkunst allein erklärt werden kann. Sie verdankte ihre Entstehung der Entwicklung und den Anforderungen der Landwirtschaft. Wie gross das neuerwachte Interesse für landwirtschaftliche Fragen war, zeigt schon die Tatsache, dass die Bücher über den Landbau immer wieder neue Auflagen erlebten.<sup>300</sup>

Wenn auch die praktischen Erfolge und Fortschritte der Landwirtschaft im 16. und 17. Jahrhundert nicht über-

<sup>296</sup> So z. B. wurde laut Kontrakt vom 4. Aug. 1657 der neue Hof Eckenberg, bestehend aus 5 Haken aus dem Amte Setzen, 6 Haken aus Neuwallhof, 3 Haken aus Sauken und 1 Haken aus Sehren, angelegt und an Otto Dietrich von Buttlar arrendeweise für 13 000 fl. poln. übergeben, kurl. Land.-Arch. 41; für das Folgende vgl. A. O. von 1663, §§ 42, 64, 71.

<sup>297</sup> Eine spätere Kopie der »Fürstlichen Busch-Ordnung« vom 22. Juli 1643 befindet sich im Lettländischen Staats-Archiv.

<sup>298</sup> Sombart, Kapitalismus I, S. 489.

<sup>299</sup> Ebenda, S. 488 f.

<sup>300</sup> Olivier des Serres »Theatre d'agriculture« erlebte von 1600—1675 19 Auflagen (vgl. Sombart, ebenda, S. 489). Für das grosse Interesse, das in den Ostseeprovinzen dem Landbau entgegengebracht wurde vgl. Recke-Napiersky: Salomo Huberts »Stratagema oeconomicum oder Ackerstudent« erschien in Riga in 4 Auflagen 1645, 1649, 1688 und 1757; Johann Hermanns »Liefpländischer Landmann« erlebte von 1662—1695 zwei deutsche und eine polnische Auflage; Georg Holyks »Vereinigter Liff- und Aus-Ländischer Gartenbau« erschien von 1684 bis 1750 in 9 Auflagen.

schätzt werden sollen, so kann man ihre Entwicklung nicht so darstellen, wie es Sombart<sup>301</sup> tut, dass nämlich »neben der Eigenwirtschaft... ja auch schon während des Mittelalters eine merkantile Produktion bestanden« hätte, »und diese natürlich während der frühkapitalistischen Epoche an Ausdehnung« zunahm. Naudé und andere haben nachgewiesen, dass der mittelalterliche Getreidehandel früher bedeutend überschätzt worden ist; die Sundzollisten, die zum erstenmal ein umfangreiches authentisches statistisches Material für ein grosses Gebiet bringen, beweisen unzweideutig, dass erst im Laufe des 16. Jahrhunderts das Getreide ein Massengut im Handel wurde.

Die Fortschritte des 16.—17. Jahrhunderts lassen sich natürlich nicht mit dem mächtigen Aufschwung der Landwirtschaft seit dem Ende des 18. Jahrhunderts mit ihrer fortschreitenden Intensivierung vergleichen. Aber man muss nur verstehen, welche Kräfte und starke Impulse nötig waren, um die Landwirtschaft mit ihrem anerkannten Konservativismus aus dem jahrhundertelangen Zustand des Beharrens herauszureissen und anstelle des Bedarfsdeckungsprinzips den des Erwerbs zu setzen; dass das nur langsam geschehen konnte und die ersten Anfänge bescheidene waren, ist selbstverständlich. Auch heute noch betrachten weite Kreise der Bevölkerung ihren Besitz nicht als Rentenquelle, sondern begnügen sich mehr oder weniger damit, aus ihm die Mittel zur üblichen Lebenshaltung, zum sog. »standesgemässen« Unterhalt zu gewinnen.<sup>302</sup>

Von einer Intensivierung der Landwirtschaft des 16. bis 18. Jahrhunderts kann freilich nicht gesprochen werden, wohl aber von einer Rationalisierung. Die Anbaumethode blieb die alte Dreifelderwirtschaft. Aber man erkannte die Notwendigkeit der Düngung, sorgte für die Be- und Entwässerung und wandte der Viehzucht eine grössere Aufmerksamkeit zu. Man baute hochwertigere Produkte an, Weizen statt Roggen, Hanf und Flachs, nicht mehr für den Eigenbedarf allein, sondern für den Verkauf. Die Hofesfelder wurden erweitert. Die Entstehung der Gutswirtschaft, die rasche Ausdehnung des Garbenbaues und der Molkereibetriebe standen damit im Zusammenhange. Die Betriebsweise kann somit eine rationell-extensive genannt werden. Die praktischen Verbesserungen in der Landwirtschaft hatten sich natürlich nicht gleichmässig rasch auf alle Betriebe übertragen. Um so mehr darf man die Wirtschaftsweise der fortgeschritteneren Landwirte, die über dem Durchschnitt standen, im Vergleich zu diesem als rationell bezeichnen, denn sie warf einen mehr als durchschnittlichen absoluten Ertrag ab und bedingte eine höhere Rentabilität des Landgutkapitals.<sup>303</sup>

<sup>301</sup> Sombart, Kapitalismus II, S. 631.

<sup>302</sup> Brinkmann, Die Ökonomik der landwirtschaftlichen Betriebe, Grundriss der Sozialökonomik VII, S. 61.

<sup>303</sup> Ebenda, S. 29 u. 59.

Die Landwirtschaft Kurlands war noch um 1600 eine naturalwirtschaftliche. Ausgeführt wurde nur sehr wenig Getreide.<sup>304</sup> Immerhin bedeutete die Steigerung der Ausfuhrmengen in der Zeit von 1561—1610 von nur 43 bis auf 228 Last jährlich eine fünffache Steigerung der »Überschussproduktion«. Das nächste Jahrzehnt brachte infolge des ungünstigen Handelsvertrages mit Riga (1615) und der Kriege einen starken Rückgang der Ausfuhr aus West-Kurland. Seitdem aber fand eine rasche Steigerung der Getreideausfuhr statt. Das Jahr nach dem Waffenstillstande zu Altmark (1629) wies eine Ausfuhr von 1164 Last auf,<sup>305</sup> in den dreissiger Jahren wuchs sie noch weiter. Aber alle diese Zahlen wurden in den Schatten gestellt durch die Ausfuhrmengen in den vierziger und fünfziger Jahren, in der Regierungszeit Herzog Jakobs. Besonders die Jahre 1643—44 und 1647 mit 1995—2101 Last jährlich stellten Rekordjahre dar, und obgleich die Zeit von 1642—1657 durch Kriege und Sundsperrern ungünstig beeinflusst wurde, wies sie doch im Durchschnitt eine jährliche Ausfuhr von 1100 Last Getreide auf. Die folgende Tabelle zeigt die Ausfuhrmengen der vier Hauptgetreidearten aus Windau und Libau in den einzelnen Jahren:

Jahr	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Zusammen	Anmerkungen
	Last	Last	Last	Last	Last	
1640	484	31	566	27	1108	
1641	330	23	467	252	1072	
1642	381	10	379	83	853	
1643	1195	—	724	119	2038	
1644	1353	—	666	82	2101	
1645	198	—	116	—	314	Sundsperrre.
1646	834	—	578	178	1590	
1647	1189	—	623	183	1995	
1648	65	1	8	50	124	Sundsperrre.
1649	728	8	302	386	1424	
1650	601	27	93	86	807	
1651	551	31	137	102	821	
1652	587	3	28	6	624	
1653	512	2	115	50	679	} Englisch-holländischer Krieg.
1654	726	148	462	137	1473	
1655	1189	64	132	64	1449	} Schwedisch-polnischer Krieg.
1656	894	55	69	—	1018 *)	
1657	114	11	25	27	177	
Zusam.	11931	414	5490	1832	19667	
Durchschnittl. jährlich	663	23	305	102	1093	

\*) Ausserdem noch 132 Last Roggen und Gerste.

<sup>304</sup> Die folgenden Zahlen sind nach den Sundzollisten II berechnet. Sie gelten für die 4 wichtigsten Getreidearten (Roggen, Weizen, Gerste und Hafer), die aus Libau und Windau westwärts durch den Sund gingen. Weder die kurländische Ausfuhr über Riga, noch die Ausfuhr aus Kurland nach den Ostseehäfen ist dabei berücksichtigt.

<sup>305</sup> Nach Sundzollisten II; vgl. Beilage IV.

Ein genaues Bild über die landwirtschaftliche Produktion Kurlands können diese Zahlen nicht geben. Wohl aber zeigen sie, dass es sich nicht mehr um eine Eigenproduktion oder um eine Ausfuhr der »Überschussproduktion« handelt, sondern um eine Produktion für den Verkauf. Diese Entwicklung begann in den dreissiger Jahren, und damit trat die kurländische Landwirtschaft in ein neues Stadium der Entwicklung.

In welchem Verhältnis der Teil der Ernte, der zum Verkauf gelangte, zur Gesamternte und dem Eigenverbrauch stand, lässt sich schwer feststellen. Leider ist nur eine Angabe dieser Art erhalten geblieben. Sie gibt die Mengen der Aussaat, Ernte und des gleichzeitigen Eigenverbrauchs auf dem Hofe Postenden für das Jahr 1660 an.<sup>306</sup> Die Berechnung ergibt folgendes:

	Aus- saat	Ernte	Ernte über die Aussaat	Von der Gesamternte entfielen 1660 auf		
	Lof	Lof		die nächste Ernte Lof	den Eigen- verbrauch Lof	den Verkauf Lof und %
Roggen .	73	352	3,8 fach	73	59	220 L. = 62,5% d. Ernte
Gerste .	78	367	3,6 fach	78	228,4	60,6 „ = 16,5% „
Hafer . .	36	159	3,4 fach	36	68	55 „ = 35,3% „
Weizen .	3	12	3,0 fach	3	?	

Ein wirkliches Bild der allgemeinen wirtschaftlichen Lage kann diese Zusammenstellung nicht geben, da die Notizen sich auf das Jahr 1660 beziehen. Gerade damals, unmittelbar nach dem schwedisch-polnischen Kriege, herrschte auf allen Gütern Kurlands ein grosser Mangel an Saatkorn, Zugtieren und Knechten. Wohl aber erlaubt das Beispiel den Schluss zu ziehen, dass auch unter den ungünstigsten Verhältnissen der Eigenverbrauch so weit zurücktrat, dass noch fast  $\frac{2}{3}$  der Roggen-, über  $\frac{1}{3}$  der Hafer- und  $\frac{1}{6}$  der Gersten-Ernte ausgeführt werden konnten und zwar vom Hofesland. Der Schwerpunkt der damaligen Agrarverfassung Kurlands beruhte aber zum grössten Teil auf den gross- und mittelbäuerlichen Wirtschaften und ihren Naturalabgaben an die Guts- und Domänenverwaltung. Diese Naturalien und die Überschüsse der Produktion des verhältnismässig kleinen Gutslandes ergaben zusammen die Ausfuhrmengen. Da Gerste und Hafer im Sommerfelde und Roggen im Winterfelde angebaut wurden, so entfiel der grösste Teil der Aussaat auf Roggen, und dieser bildete das hauptsächlichste Ausfuhrprodukt der Landwirtschaft. Die Reinerträge der kurländischen Domänen hatten sich, entsprechend der ge-

<sup>306</sup> Kurl. Land.-Arch. Der Eigenverbrauch an Gerste betrug 208 Lof Malz und 31 Lof Grütze. Da allgemein angenommen wurde, dass 48 Lof Gerste — 60 Lof Malz und 2 Lof Gerste — 1 Lof Grütze ergibt, so betrug demnach der Gesamtverbrauch an Gerste 228,4 Lof.

steigerten Ausfuhr, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ungefähr verdreifacht.<sup>307</sup>

Der grösste Teil des Getreides aus Kurland ist aus den herzoglichen Domänen ausgeführt worden. Nicht nur, dass das herzogliche Lehn grösser und nach seiner Bodenqualität besser als der Allodialbesitz des Adels war, auch die Bewirtschaftung der Domänen war eine bessere. Ebenfalls in wirtschaftlicher Hinsicht war die fürstliche Macht den Neuerungen zugänglicher. Während der Adel zum grössten Teil im Banne des »Bedarfsdeckungsprinzips« verharrte, und höchstens das zunehmende Luxus- und Kulturbedürfnis einen »standesgemässen Unterhalt« erstrebte, waren die Herzöge von jeher darauf bedacht, ihre Einnahmen möglichst zu steigern, um die Bedürfnisse des Hofes und der Verwaltung bestreiten zu können.

Die Entwicklung der Agrarverhältnisse Kurlands seit der Begründung des Herzogtums lässt folgendes feststellen: Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts trat auch Kurland in den Kreis der Getreide exportierenden Länder. An der landwirtschaftlichen Produktion änderte diese Tatsache zunächst nichts; es handelte sich durchweg nur um geringe Ausfuhrmengen, die Produktion war noch eine »Überschussproduktion«. <sup>308</sup> Erst seit den dreissiger Jahren des 17. Jahrhunderts fand eine verstärkte Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Ausfuhr statt.

Diese Veränderungen in den Absatz- und Produktionsbedingungen riefen eine Reihe von Umwälzungen in der Verwaltung der herzoglichen Domänen, in der Entlohnung der Amtleute, in der Rechnungsführung und im Abrechnungsverkehr mit der herzoglichen Kammer hervor. Jetzt erst, seitdem das Getreide einen Ausfuhrwert darstellte, begann man die Verwaltung und Bewirtschaftung der Domänen rationeller zu gestalten. Es war der Anfang des Überganges von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Die Dreifelderwirtschaft blieb nach wie vor bestehen mit ihren Mängeln, dem teilweise Brachliegen des Bodens und den geringen Erträgen infolge häufigen Anbaues derselben Früchte. Versuche zur Einführung eines Vierfeldersystems auf den Ämtern <sup>309</sup> wurden gemacht, wodurch

<sup>307</sup> Im Jahre 1566 betrug der durchschnittliche Reinertrag einer Domäne nur 363½ Rthlr. (vgl. Seite 38). Dagegen wurden die jährlichen Einkünfte von 4 Ämtern (Rutzau, Ober- und Nieder-Bartau und Grobin) 1645 auf etwa 12 000 Rthlr. geschätzt; von 3 Domänen (Sessau, Grenzhof, Fockenhof) 1677 auf 10 000 Rthlr.; von 1 Domäne durchschnittlich also 3143 Rthlr., oder das 9-fache gegenüber 1566. Berücksichtigt man die Münzentwertung, so mag die Bodenrente ungefähr um das Dreifache gewachsen sein. 1528 galt 1 Rthlr. = 30 poln. Groschen, 1586 schon 36 Groschen; 1653 wurde 1 Rthler = 90 poln. Groschen gerechnet. Vgl. Braun; Bericht von poln. und preuss. Münzwesen, S. 69, 78, 91, v. Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 149. Über die Einkünfte aus den Gütern vgl. Cruse, Curland, S. 194; A. Seraphim, Aus Kurlands Herzoglicher Zeit, S. 200; Kalender 1912, S. 59.

<sup>308</sup> Vgl. Sombart, Kapitalismus II, S. 631.

<sup>309</sup> A. O. von 1663, § 43.

wohl die Brache ausgedehnt wurde, aber auch dem Boden eine grössere Ruhezeit gewährt werden sollte. Den Wirtschaftsleitern wurde eingeschärft, keine Wiedersaaten zu machen.<sup>310</sup> Auf gute Düngung wurde grosses Gewicht gelegt. Zur Saat sollte nur gutes, reines Korn verwandt werden; für die Unkraut- und Queckenbekämpfung wurden Belohnungen oder Strafen in Aussicht gestellt.<sup>311</sup> Saatroggen wurde oft aus Deutschland bezogen, um bessere Erträge zu erzielen.<sup>312</sup> Die Saat sollte tief eingepflügt werden, um besser überwintern und Wurzeln schlagen zu können. Vorschriften für eine gute Entwässerung und Bewässerung wurden erlassen.<sup>313</sup>

Als etwas Neues kam die Errichtung von Ackerteichen oder Stauungen auf. Diese waren niedrig gelegene Ländereien, welche mit einer Stauvorrichtung versehen und mehrere Jahre hindurch unter Wasser gehalten wurden. Als Teiche wurden sie mit Fischen besetzt. Meistens nach sechs Jahren wurde das Wasser abgelassen und der mit Schlamm gedüngte fette Boden brachte eine reiche Ernte. Solche Stauungen lassen sich für Amt-Bauske, Selgerben, Sessau, Grenzhof, Fockenhof, Kurkern, Friedrichshof, Grünhof u. a., namentlich auch in West-Kurland, nachweisen. Die Erträge von diesen Ackerteichen waren auch aussergewöhnliche. Während im allgemeinen das dritte Korn über die Aussaat gerechnet wurde,<sup>314</sup> gewann man in Amt-Bauske im Jahre 1650 für Weizen das neunte Korn und für Gerste das achtundeinhalbfache Korn über die Aussaat.

Auf die Viehhaltung wurde grosses Gewicht gelegt.<sup>315</sup> Die Wiesen und die ausgedehnten Weiden gestatteten das Halten von vielen Kühen, Schafen und Pferden. Für die Vermehrung des Viehbestandes wurde eifrig gesorgt. Auf einzelnen Domänen war der Bestand an Jungvieh auffallend gross. Auf die Zucht besonders guter Tiere wurde grosser Wert gelegt. Neben dem einheimischen Landvieh wurde auf den herzoglichen Domänen auch vielfach importiertes holländisches Rassevieh gehalten. In Rutzau besass der Herzog eine wertvolle Herde spanischer Schafe. Der Schweinezucht begann man mehr Aufmerksamkeit als früher zu schenken. Jedes grosse Amt musste 100, jedes kleine 50 Schweine halten. Für die Mast wurden

<sup>310</sup> von Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 19. Wiedersaat heisst das Besäen der Felder mehrere Jahre hintereinander mit derselben Frucht.

<sup>311</sup> A. O. von 1663 § 14; von Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 20. Die Bauern sollten Unkrautsamen aus Roggen und Lein aussuchen und ins Amt bringen; für 1 Killmit Unkrautsaat erhielten sie 1 Stof Salz. A. O. von 1663 § 100 und 116.

<sup>312</sup> Von Mirbach, Briefe I, S. 268, 269.

<sup>313</sup> A. O. von 1663 § 120 u. 121; für das Folgende vgl. von Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 18; A. O. von 1663 § 52 u. 53.

<sup>314</sup> Für das Jahr 1566 vgl. Seite 38. Im 18. Jahrhundert wurde noch bei Roggen das 4., bei Gerste das 3. und bei Hafer das 2. Korn über die Aussaat gerechnet; vgl. von Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 19.

<sup>315</sup> Über die Viehzucht vgl. A. O. von 1663 §§ 34—36, 66, 72, 74, 87, 92, 93, 98, von Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 20 f, und von Mirbach, Briefe II, S. 255.

bestimmte Vorschriften erlassen. Die Grundlagen der Viehhaltung hatten sich ebenso wie die des Körnerbaues von 1550 bis 1650 völlig geändert. Wurde früher das Vieh fast ausschliesslich für den Eigenverbrauch der Ämter, für die Hofhaltung und für die Beamten gezogen, so handelte es sich nunmehr um die Gewinnung tierischer Produkte für den Verkauf. Rindfleisch und namentlich das berühmte kurländische »Pöckelfleisch«, Butter und Schmalz gelangten zur Ausfuhr; Wolle und Häute wurden gleichfalls ausgeführt oder auf den herzoglichen Fabriken verarbeitet.

Dieselben Gesichtspunkte waren auch bei der Gewinnung von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft massgebend.<sup>316</sup> Ebenso wie die Geflügelzucht, sollten der Anbau von Hopfen, Gartengewächsen und die Gewinnung von Essig, auf den Domänen vor allem die Bedürfnisse der Hofhaltung befriedigen. Daneben aber legte der Herzog den grössten Wert auf die Gewinnung marktfähiger Produkte. War Roggen das hauptsächlichste Ausfuhrprodukt der Landwirtschaft, so warfen Weizen und Leinsaat verhältnismässig höhere Gewinne ab. Der Anbau von Weizen und Flachs, aber auch von Erbsen und Hanf wurde mit allen Mitteln gefördert. Nach der herzoglichen Amtsordnung von 1663 sollte jedes Amt jährlich 5—10 Lof Erbsen, 2 Lof Hanf und 5—10 Lof Weizen anbauen. Zuweilen übertraf, wie im Amt-Bauske, die Weizenaussaat sogar die Roggenaussaat. Dass der Anbau dieser Feldfrüchte direkt für Handelszwecke erfolgte, ersieht man aus der Verordnung, dass beispielsweise Hanf von den Ämtern nach Windau »zu behuf der schiffe« geliefert werden sollte. Das »Spinnwerk« sollte auf den Ämtern mit Fleiss betrieben werden, so dass jedes Amt je nach der Grösse 1000—2000 Ellen Leinwand jährlich liefern konnte. Ebenso sollten die Erzeugnisse der Forstwirtschaft, vor allem Teer und Asche, in den Ämtern gebrannt werden. Über diese Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft als Handelsartikel soll noch später die Rede sein.

Der Schwerpunkt der Domänenwirtschaft lag um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch immer in den Natural- und Geldabgaben der Bauern. Erst nach 1700 begannen die Einnahmen des Hofeslandes die bäuerlichen Abgaben zu übertreffen.<sup>317</sup>

Die Naturalabgaben wiesen noch im 17. Jahrhundert die grössten Unterschiede auf, nicht nur zwischen den einzelnen Ämtern, sondern oft auch zwischen den Bauergesinden ein und desselben Amtes.<sup>318</sup> Immerhin lassen sich für die Zeit

<sup>316</sup> A. O. von 1663, §§ 39, 50, 51, 56, 57, 60, 99, 104, 118.

<sup>317</sup> So betragen die Einnahmen aus der Eigenwirtschaft des Amtes Suhrs i. J. 1717—2394 fl., die aus den bäuerlichen Abgaben 1930 fl., vgl. von Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 125.

<sup>318</sup> Ebenda, S. 77 f.

Jahr und Domäne	Geldabgaben								Getreide			Vie
	„Altes“ Wacken- geld Mk. Rig.	Land- geld Gr.	Meister- geld Mk.	Soldat- geld Me.	Vasala- gengeld Fl.	Kontri- bution Fl.	Reuter- geld Fl.	„Neues“ Wacken- geld Fl. Gr.	Roggen Lof	Gerste Lof	Hafer Lof	Gross- vieh Stück
1566 (vgl. Seite 40)	2	—	1/3	—	—	—	—	—	9	9	9	—
1650 (Amt-Bauske)	—	4 Mk.	—	4	—	—	—	—	2-3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> -4 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> -2 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—
1650 (Amt-Bauske)	—	4 Mk.	—	4	3	—	—	—	2	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—
1663 (Amts-Ordnung)	—	ja	—	—	—	10- 12	—	—	ja	ja	ja	ja
1673 (Neuhausen)	—	18	—	—	—	10	—	—	2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	2 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	4	1
1691 (Nd-Bartau)	—	12	—	—	—	12	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1/2	1	3 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—
1696 (Holmhof)	—	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	10	10	6 Gr.	3	3	3	—
1698 (Cursieten)	—	—	—	—	—	—	—	65 Gr.	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1 Fl. 18 G
1717 (Nurmhusen)	—	15	—	—	—	—	—	6 Fl.	3	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—

von etwa 1566 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts entscheidende Veränderungen feststellen. Die obenstehende Tabelle zeigt die Abgaben der Domänenbauern pro Haken genutzten Bauerlandes in der Zeit von 1566 bis 1717.<sup>319</sup>

Die Zahl der einzelnen Naturalabgaben war gegenüber früher bedeutend gewachsen. Während früher das Getreide die grösste und hauptsächlichste Naturalabgabe des Bauern ausmachte, trat sie jetzt gegenüber den höheren Geldabgaben und anderen Naturalabgaben etwas mehr zurück. Die Getreideabgabe betrug in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert etwa nur ein Drittel der früheren Getreidezinse. Die Naturalabgaben wurden, ebenso wie früher, vom ganzen Haken erhoben und auf die einzelnen Bauernwirte »nach Proportion ihres Landes« verteilt. Das Aufkommen der vielen kleinen bäuerlichen Naturalabgaben in der Zeit seit 1562 ist bezeichnend für die sich allmählich ausweitende Hofhaltung. Diese trat im Laufe der Zeit immer häufiger an die Domänenverwaltungen heran und verlangte von ihnen, dass fast alle Bedürfnisse des Hofes, der herzoglichen Küche, des Marstalles und die Naturalbezüge der Beamten und Hofleute nach Möglichkeit nur von den Domänen bestritten werden soll. Da die Eigenwirtschaft der Domänen nur gering war, so konnten die Ansprüche des Hofes nur erfüllt werden, indem man von den Bauern neue Naturalabgaben verlangte und dafür eine gewisse Quote von Roggen, Gerste und Hafer fortfallen liess.

<sup>319</sup> Zusammengestellt nach von Hahn S. 103 ff.

und Fasel			Andere Naturalabgaben									Verschiedenes
Lämmer Stück	Hühner Stück	Gänse Stück	Leinsaat Lof	Garn Pfd.	Woll- geld Gr.	Hanf Pfd.	Hopfen Pfd.	Honig Pfd.	Wachs Pfd.	Eier St.		
3—1	3	—	—	10	—	—	—	—	—	10	} 1 Faden Holz } 2 Dielen } 60 Zaunstaken	
2	3	1	—	3	20	20	20	20	2	15		
ötling zwei mmer	3	} 1 Gans od. 3 Mc.	—	3	9-13 $\frac{1}{2}$	20	20	18 Mc.	6 Mc.	15		
ja	ja		—	1	ja	ja	20	20	20	—	—	Heu
2	1	1	$\frac{1}{3}$	3	13 $\frac{1}{2}$	3	3	—	—	10	} 20 Pfd. Butter, Stroh } Heu, Leinen, Eimer	
Fl.	1 Fl. 18 Gr.	18 Gr.	2	4	9	40	—	7 Fl. 6 Gr.	18 Gr.	6 Gr.		Heugeld = 3 Fl.
1	3	—	—	3	9	40	20	3., 18 „	1 Fl. 6 Gr.	20	} 2 Fuder Heu, 1 Sack } od. 9 Gr., Pudelgeld } 6 Gr., Leingeld 6 Gr.	
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—		Heu und Stroh
—	2	10	$\frac{1}{3}$	3	—	3	3	—	—	—	Heu und Stroh	

Unter der Regierung Herzog Jakobs kam noch ein neues Moment hinzu. Die Domänen sollten nicht nur die Bedürfnisse des Hofes befriedigen, sondern darüber hinaus Ausführprodukte beschaffen. Auch dazu wurde die Naturalabgabepflicht der Bauern nutzbar gemacht.<sup>320</sup> Hopfen, Honig und Hanf zu je 20 Pfund traten als neue bäuerliche Abgaben hinzu; ebenso sollte jeder Haken 3—4 Pfund Garn abliefern. Anstatt Gerste wurde Leinsaat gefordert. Anfangs, um 1650, wurde es den Bauern freigestellt, anstatt Gerste dasselbe Quantum Leinsaat zu liefern; später (1663) wurde bestimmt, dass vom Haken ein Lof Leinsaat geliefert werden musste. Aber auch durch andere Mittel versuchte man die Bauern zur Lieferung marktfähiger Produkte anzuhalten. Für das Wirken einer Elle Garn wurde ein Groschen gezahlt. Für die Ablieferung von einem Liesspfund Hanf wurden drei Mark von den Geldabgaben gestrichen. Für das Korn, das den Bauern vorgeschossen wurde, musste die Rückzahlung in Leinsaat, Hanf oder Vieh erfolgen.

Das Naturalabgabensystem hatte gegen 1650 seinen Höhepunkt erreicht. Entsprach die Fülle der vielen kleinen Abgaben den Bedürfnissen und der Wirtschaftsmethode der Zeit, so war ihre Erhebung und die Rechnungslegung vor grosse Schwierigkeiten gestellt. Für viele kleine Abgaben fehlte mit der Zeit auch die geeignete Verwendung. Schon seit der Mitte

<sup>320</sup> Für das Folgende vgl. A. O. von 1663 §§ 40, 76, 79, 105, 108, 109 u. a.

des 17. Jahrhunderts begann man daher viele kleine Abgaben in Geld zu berechnen. Die Ablösung der Naturalabgaben in Geld wurde durch die sich ausbreitende Geldwirtschaft und die steigenden Bedürfnisse der herzoglichen Kasse an baren Geldmitteln beschleunigt, und bis zum Ende des Jahrhunderts waren die meisten kleinen Naturalabgaben in Geldabgaben verwandelt. Anstelle der Naturalien traten jetzt in den Wackebüchern »Wollgeld« oder »Honig«, »Wachs«, »Heu«, »Hühnergeld« usw. Alle diese Abgaben wurden im Laufe der Zeit in eine einzige Geldabgabe, das sogen. »Wackengeld«, zusammengefasst.<sup>321</sup> Diese Entwicklung hatte unter Herzog Jakob seit etwa 1650 begonnen, hatte in der Regierungszeit Herzog Friedrich Kasimirs die grössten Fortschritte gemacht, ihren eigentlichen Abschluss aber erst am Ausgang der herzoglichen Zeit erreicht.

Weit wichtiger aber war in der Regierungszeit Herzog Jakobs die Ausbildung der bäuerlichen Geldabgaben. Auch hier fand eine ähnliche Entwicklung statt. Erst wurden mehrere kleine Geldabgaben ausgebildet, oft durch andere wieder ersetzt und schliesslich in eine einzige Geldsteuer zusammengefasst.

Das Herzogtum Kurland hatte aus der Ordenszeit zwei Geldabgaben übernommen: das »alte« Wackengeld und das »Meistergeld«. Der Unterschied zwischen beiden Steuerarten war der, dass das alte Wackengeld vom Haken des genutzten Bauerlandes erhoben und auf die einzelnen Wirte repartiert, das Heermeistergeld dagegen pro Kopf der bäuerlichen männlichen Bevölkerung in gleicher Höhe erhoben wurde. Dieser Unterschied ist auch bei den späteren kurländischen ländlichen Steuern zu beachten.

Die alten Bezeichnungen »Wackengeld« und »Meistergeld« kamen gegen Ende des 16. Jahrhunderts ausser Gebrauch, und an ihre Stelle traten die der Natur der Steuern mehr entsprechenden Bezeichnungen Landgeld und Soldatengeld. Der Unterschied zwischen beiden Steuerarten blieb aber voll bestehen, und ihre Erhebung erfolgte in den alten Münzeinheiten, in Mark und Schillinge. Das Landgeld wurde, ebenso wie früher das »alte« Wackengeld, nach der Grösse des Bauerlandes berechnet und betrug um 1650 für einen Ganzhäcker 4 Mk. Rig., für einen Halbhäcker 2 Mk. 12 Sch., für einen Einfüssling 1 Mk. 9 Schillinge; die Freibauern zahlten je nach der Grösse ihres Landbesitzes 5 Mk. 12 Sch. oder 6 Mk. 18 Sch. jährlich.<sup>322</sup> Das Soldatengeld dagegen wurde von jedem Bauern-

<sup>321</sup> Vgl. Tabelle Seite 108, 109 und von Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, Tabelle S. 32 und S. 82 ff. Dieses »Wackengeld« hat nichts mit der gleichnamigen Geldabgabe des 16. Jahrhunderts zu tun, die als eine Landbede gekennzeichnet wurde, vgl. Seite 79. Um beide Wackenabgaben zu unterscheiden, habe ich die erste als »neues« Wackengeld, die andere »altes« Wackengeld bezeichnet.

<sup>322</sup> Vgl. von Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, Beilagen III. und IV.

wirt unterschiedslos in der gleichen Höhe von 4 Mk. Rig. erhoben. Ein Freibauer oder Ganzhacker zahlte demnach ebensoviel, wie ein Viertelhacker und landloser Wirt. Die Erträge vom Haken betragen infolgedessen je nach der Zahl der selbständigen Wirtschaften 4, 8, 12 usw. Mk. In der Zeit von 1566 bis 1650 waren die beiden bäuerlichen Steuern stark gewachsen und zwar das Landgeld auf das Doppelte, das Soldatengeld auf das Zwölfwache. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde das Landgeld in den neuen Münzeinheiten Floren und Groschen erhoben und wurde am Ende des Jahrhunderts ein Teil des neuen Wackengeldes und als solches zusammen mit den in Geld abgelösten Naturalabgaben erhoben. Das Soldatengeld wurde nur bis zum I. Nordischen Kriege erhoben, weil seitdem andere neue Kriegssteuern aufkamen.

Bereits in den vierziger bis fünfziger Jahren wurde neben dem alten Soldatengeld in Mark gleichzeitig ein »Vasalagiengeld« in Floren erhoben.<sup>323</sup> Seine Entstehung hängt wahrscheinlich mit dem herzoglichen Lehndienst zusammen, und sie wurde hauptsächlich wohl zum Unterhalt der Söldner und zu Befestigungsbauten verwandt. War diese Abgabe ihrer Entstehung und Zweckbestimmung nach somit eine Kriegssteuer, so war sie ihrer Natur nach keine Kopfsteuer, wie das alte Meister- und Soldatengeld. Besteuert wurde der Haken Bauerlandes, und daher wurden die einzelnen Bauernwirte je nach der Grösse ihres Besitzes mit  $3,1\frac{1}{2}$  oder  $\frac{3}{4}$  Fl. belastet.

Der I. Nordische Krieg zwang dann zu weiteren Kriegssteuern. Ihre Entstehung soll später geschildert werden, im Zusammenhange mit der Einführung der allgemeinen Kontribution, der nicht nur die Domänenbauern, sondern »alle und jede Einwohner« des Landes unterworfen sein sollten. Hier sei nur noch bemerkt, dass nach dem Kriege das Soldaten- und Vasalagiengeld nicht mehr erhoben wurden; an ihre Stelle traten, als neue Kriegssteuern, die Kontribution und das Reutergeld auf, von 1660 an noch nebeneinander, im 18. Jahrhundert als eine Steuer unter wechselnden Benennungen. Auch die alte Bezeichnung Soldatengeld lebte dazwischen wieder auf,<sup>324</sup> aber mit der alten Kriegsabgabe, welche eine reine Kopfsteuer war, haben die neuen nichts mehr zu tun. Diese wurde seit 1660, ähnlich wie das Landgeld, vom Haken des bebauten Bauerlandes erhoben, wobei die Zahl der Wirte berücksichtigt wurde. Ihre Beträge waren gegenüber früher

<sup>323</sup> So in Bauske 1650. Von Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, hält fälschlicherweise (S. 82) das Meister-, Vasalagen-, Soldaten- und Reutergeld für ein und dieselbe Abgabe, für die nur »die verschiedensten Namen« gebraucht wurden. Mit dem Unterhalt des Rossdienstes (von Hahn, S. 81) haben diese Steuern nichts zu tun: das war Sache der Ritterschaft. Kontributionen waren nicht nur, wie von Hahn, S. 82 meint, Gelder, »die von fremden Truppen dem Lande auferlegt« wurden; darüber siehe weiter unten.

<sup>324</sup> A. O. von 1663, § 77.

verhältnismässig hoch. Vom Haken mit zwei bis drei Wirten wurden 10 fl. gezahlt; vier Wirte zahlten 4 Rthlr. = 12 fl. Jeder Halbhäcker zahlte 5 fl., jeder Einfüssling 3 fl. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann auch die Bezeichnung Reutergeld zu verschwinden, und die Abgabe wurde in das allgemeine Wackengeld mit hineinbezogen.

Ebenso wie die Bauern in der Regierungszeit Herzog Jakobs zu neuen Natural- und Geldabgaben herangezogen wurden, so bediente man sich auch der Naturaldienstpflicht der Bauern im weitgehendsten Masse. Zu dem »ordinären und extraordinären Gehorch« der Bauern bei der Bearbeitung des Gutlandes und den vielen sonstigen Arbeiten, welche die Bewirtschaftung der Domänen mit sich brachte,<sup>325</sup> kamen neue Dienstleistungen hinzu. Die Spinnfronen wurden vergrössert; die Stellungspflicht von Fuhren und das Verführen der Erzeugnisse an die Hofhaltung oder in die Seestädte wurde weiter ausgedehnt. Zu Befestigungsbauten und zum Kriegsdienst wurden die Bauern mit herangezogen. Namentlich aber waren es die herzoglichen industriellen Betriebe, welche zum Holzfällen, Kohlenbrennen, Erzwaschen und zu Transportzwecken im weitgehendsten Masse sich der bäuerlichen Arbeitskraft bedienten.

Die geschilderte Entwicklung der bäuerlichen Abgaben- und Naturaldienstverfassung im 17. Jahrhundert zeigt deutlich das allmähliche Eindringen der Geldwirtschaft in die naturalwirtschaftliche Agrarverfassung Kurlands. Die wachsenden Anforderungen der herzoglichen Finanzverwaltung an Geldabgaben der Bauern hatten ihre Grenzen an der Kapitalarmut des Landes. Die Heranziehung der bäuerlichen Arbeitskraft zur industriellen Produktion und die Forderungen von Lieferungen marktfähiger Produkte waren für die herzogliche Kammerverwaltung nur Auswege, um zu gesteigerten Einnahmen zu gelangen.

Lange nicht so umständlich war die Steuererhebung in den kurländischen Städten. Dort hatte sich die Geldwirtschaft schon voll eingebürgert. Die Bürger zahlten dem Herzoge, wie bereits geschildert wurde, Zoll und Akzise. Ihrer Entstehung nach waren diese fürstlichen Einnahmen Zuschläge auf die schon im Mittelalter ausgebildeten städtischen Abgaben, den Pfundzoll und die Brau- und Schlachtziese. Die Verwaltung dieser Steuern war eine lokale, städtische geblieben.

Als Herzog Jakob die Regierung antrat, waren die Zölle zum grössten Teil in den Händen des Königs von Polen und die Erträge der Akzise geringe. Die erste Sorge des Herzogs war daher auf die Restituierung und Reorganisation des Zollwesens gerichtet.

Die indirekten Steuern sind seit den Merkantilisten das eigentliche Betätigungsfeld der Staaten auf finanzpolitischem

<sup>325</sup> Vgl. darüber ausführlich von Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 65 ff

Gebiet.<sup>326</sup> Waren schon seit dem Mittelalter staatliche und territoriale Zölle und Akzisen bekannt, so gelangten sie jetzt erst im 17. und 18. Jahrhundert zur vollen Entfaltung. Die alten Schosse und Beden konnten den wachsenden staatlichen Finanzbedarf nicht decken. Ihre Erhebung hing zudem vom Willigungsrecht der Stände ab. In den Händen energischer und zielbewusster Fürsten und Staatsmänner erwachsen Zoll und Akzise zu den scharfen Waffen des modernen Staates, sowohl gegen die Nachbarstaaten, als auch gegen die alten privilegierten Stände im Lande. Der Adel wehrte sich gegen ihre Einführung, weil er wider alle Privilegien und verbrieften Rechte durch Verbrauchsabgaben mitbesteuert wurde. Die Städte empfanden sie dagegen meist als eine Erleichterung gegenüber den hart ankommenden Kontributionen. Von Frankfurt a/O. wird erzählt, es habe bei der allgemeinen Furcht vor Kontributionen die Akzise herbeigesehnt. Bei der Erhebung der Zoll- und Akzisegebühren handelte es sich meist um geringe Steuerbeträge; die Allgemeinheit merkte die Steuerzahlung um so weniger, als sie der Konsumtion angepasst war, während die alten Steuern meist in vier grossen Beträgen jährlich geleistet werden mussten. Mit der Einführung der neuen indirekten Steuern wurde auch tatsächlich der Steuerdruck vermindert; die Verteilung war eine gerechtere und lastete nicht mehr allein auf den Grund- und Hausbesitz.

Für die staatliche Finanzwirtschaft bildeten die indirekten Steuern verhältnismässig sichere Einnahmequellen, die leicht steigerungsfähig waren. Die Zölle hatten weniger unter den Missbräuchen der Verwaltung und den Mängeln der Technik zu leiden, wie die Bewirtschaftung und Verwaltung der Domänen. Die Einkünfte waren auch in schlimmen Zeiten viel höher und sicherer als die einzelner Ämter. Namentlich die Steuererhebung bei der Akzise und den Zöllen war eine einfachere. Steuerrückstände, wie sie bei den Schossen und Kontributionen häufig waren, wurden hier vermieden; das umständliche Exekutionsverfahren kam in Wegfall.

Wenn auch die Argumente für das Für oder Wider bei der Einführung der Akzise stark übertrieben wurden, man musste neue Einnahmequellen für den Finanzbedarf haben, und besser als die alten Steuermodi waren die neuen indirekten Steuern unzweifelhaft. Dass eine richtige Akzise das trefflichste Mittel sei, die allgemein herrschende Finanznot ohne allzu grossen Druck zu beseitigen, das war im 17. Jahrhundert eine allgemein verbreitete Meinung, die sich auf die

<sup>326</sup> Vgl. für das Folgende Gliemann, Die Einführung der Akzise, bes. S. 190 ff.; Breysig, Der brandenburgische Staatshaushalt, Schmollers Jahrbuch 1892, S. 28 ff.; Fineisen, Die Akzise in der Kurpfalz, S. 1 ff.; von Philippovich, Art. »Accise« i. Handw. d. Stw. und besonders Rachel, Acta borussica, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik I, S. 505 ff.

Ergiebigkeit und guten Seiten der holländischen »modi generales« stützte. Die indirekten Steuern wurden in den Niederlanden gerade im Kriege gegen Spanien ausgebildet und durch sie hauptsächlich die Kriegskosten bestritten. England ahmte nach Erschöpfung der finanziellen Hilfsmittel 1643 das Beispiel Hollands nach. Seit 1641 wurde die Akzise in Sachsen dauernd eingeführt, nachdem schon seit 1605, 1615 und 1628 Einzelsteuern auf Wein, auf die Aus- und Einfuhr und auf Fleisch erhoben wurden. Gleichfalls 1641 wurde in Brandenburg der Versuch mit der »Generalakzise« gemacht. In der durch die Kriege schwer heimgesuchten Pfalz erzielte Kurfürst Karl Ludwig mit der Akzise 1664 beispielelose Erfolge.

Ebenso wurden die Zölle der staatlichen Macht- und Finanzpolitik nutzbar gemacht.<sup>327</sup> Colbert schuf in den Jahren 1664—67 ein geordnetes Grenzzollsystem, das für alle Staaten Europas vorbildlich wurde. Der finanzielle Bestand vieler Staaten beruhte zum guten Teil auf den Erträgen der Seeabgaben und Handelszölle. »Den König von Dänemark«, heisst es in einer Flugschrift »machte bei der Armut seines Landes allein der Sundzoll zum König.« Gustav Adolf strebte danach, die ganze Ostseeküste mit den anliegenden Ländern in seinen Besitz zu bekommen. Die Seezölle von Danzig, Pillau, Memel, Libau und Windau waren von 1621—1635 die wichtigsten finanziellen Hilfsquellen Schwedens. Neben der Kupferrente brachten sie »die reellsten Einkünfte.« Pillau wurde später als eine »Goldgrube« für die brandenburgische Finanz bezeichnet.

Tatsächlich waren auch die Erträge enorme. Die jährlichen Einnahmen aus dem Sundzoll wurden 1649 schwedischerseits auf 5—600 000 Rtlr. geschätzt. Gustav Adolf hatte allein in Pillau in einem Jahre Zölle in Höhe von 500 000 Taler erhoben, so dass die Gesamteinnahmen aus den preussischen Seezöllen mit etwa 1 000 000 Rtlr. jährlich nicht zu hoch geschätzt sind.<sup>328</sup> Die enormen Zollsätze, welche die schwedischen Zolleinnehmer erhoben, waren weithin berüchtigt und wurden wachsend als Druck empfunden.

Die Bedeutung des Verlustes der kurländischen und preussischen Zölle von 1621—35 an Schweden und seitdem an Polen liegt für beide Herzogtümer klar auf der Hand. Der Handel in den Seestädten war auf das empfindlichste geschädigt, die territoriale Finanz eines der wichtigsten Einnahmequellen beraubt. Wenn die Beschlagnahme der kur-

<sup>327</sup> Vgl. hierzu Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte I, S. 220 f.; Erdmannsdörffer, Urk. u. Akt. I, S. 10 ff., 33, 34, 116, 119 ff., 125 ff. 129 ff., 132 ff.; Breysig, Schmollers Jahrbuch 1892, S. 28 ff.; Rachel, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik I, (Acta borussica) S. 382 f. u. 385 ff.

<sup>328</sup> Angaben nach Geyer, Geschichte Schwedens III, S. 340; Breysig, Schmollers Jahrb. 1892, S. 29; Urk. u. Akt. I, S. 10.

ländischen und preussischen Zölle schwedischerseits noch durch das Kriegs- und Pfandrecht gerechtfertigt werden konnte, so stellte das königlich-polnische Patent von 1635 einen ungerechtfertigten Eingriff in die Finanzhoheit des Kurfürsten von Brandenburg und des Herzogs von Kurland dar. Eine Beseitigung des königlich-polnischen Zolles verlangten nicht nur beide Fürsten, sondern auch die Stände Preussens, Kurlands und Litauens und die Kaufmannschaften der Städte.<sup>329</sup>

Gleich nach seinem Regierungsantritt setzte sich Herzog Jakob für die Restitution des Zollwesens ein. Während Brandenburg seit dem Köpenicker Vertrage von 1638 die Hälfte der Zollerträge und ein gewisser Anteil an der Zollverwaltung zugebilligt wurde, scheint Herzog Friedrich 1641 das Recht erlangt zu haben, neben dem  $3\frac{1}{2}\%$  königlichen Zoll noch eine  $1\%$  Abgabe zu erheben.<sup>330</sup> Dadurch wurde für das Land die Sache nur noch schlimmer. Der Landtag und die Bürger drängten immer entschiedener auf die Aufhebung der Lizenzen. Den gemeinsamen Bemühungen Brandenburgs und Kurlands gelang es auch schliesslich 1646, Polen zur Aufgabe der Seezölle zu bewegen. Im April wurde sowohl die  $1\%$  herzogliche, wie auch die  $3\frac{1}{2}\%$  polnische Abgabe durch die herzogliche Seeordnung aufgehoben.

Damit wurde die Reorganisation des Zollwesens in Kurland nötig. Weder die hohen schwedischen und polnischen Zollsätze konnten beibehalten, noch der halb vergessene alte herzogliche Zoll wieder eingeführt werden. Als ein verständiger und umsichtiger Mitarbeiter erwies sich der Hauptmann von Windau und spätere herzogliche Oberrat Georg Vischer. Am 29. April 1646 proponiert er, da man auf keine Weise erfahren konnte, wie es früher mit dem Zoll gehalten wurde, und da der neue Zoll sowohl von einkommenden und ausgehenden Waren gefordert werden sollte, eine neue »fürstliche Verordnung und Tax« zu erlassen. Da die fürstliche Verordnung am 9. Mai ohne Taxe erfolgte, so schlug Vischer vor, die Waren »nach 100 zu taxieren« und »von jedem hundert ein gewisses zu heben« oder vorläufig »ohne weitläufige mühe den dritten teil dessen, was die wahren an königlicher lizent bishero gegeben, einzunehmen.« Bei dem ersten Vorschlag, dem Vischer einen »Überschlag« beigegeben hatte, scheint es auch geblieben zu sein.<sup>331</sup>

<sup>329</sup> Für Preussen Anm. 325; für Kurland, L.-Absch. v. 18. März 1645 § 34 u. 49.

<sup>330</sup> Vgl. für das Folgende kurl. Land.-Arch. 109 u. Mahler, Material, S. 105, 111, 116, 286.

<sup>331</sup> Die wahrscheinlich noch 1646 oder Anfang 1647 erlassene herzogliche »Akzise- und Zollordnung« ist scheinbar nicht erhalten geblieben. Auszüge befinden sich im kurl. Land.-Arch. 41. Eine Zolltaxe vom 17. März 1690 für eingeführte Waren bringt Cruse, Curland I, S. 232 f.

Die kurländischen Seezölle behielten seit der Schwedenzeit die Nebenbezeichnung »Lizent«. Ebenso wie die preussischen Zölle gingen sie zum grössten Teil auf den schwedischen Kriegszoll, zum kleinsten auf den alten hansischen Pfundzoll zurück. Dem Schiffsverkehr nach zu urteilen, mögen die Zollerträge in den beiden kurländischen Seestädten höher gewesen sein als in Memel und betragen demnach annähernd über 5000 Taler. Sie kamen also den Einnahmen aus zwei herzoglichen Domänen nahezu gleich.<sup>332</sup>

Das wesentlich Neue am Zoll bestand im folgenden. Die Zollverwaltung wurde eine rein staatliche. Mit dem alten Pfundzoll hatte der neue fürstliche Zoll nichts mehr zu tun; der Staat nahm die Verwaltung dieser Einnahmen selbst in die Hand.<sup>333</sup> In den Seestädten wurde die Lizent vom fürstlichen Strandvogt verwaltet, wahrscheinlich mit Hilfe eines Lizentschreibers. Jeder fremde Schiffer hatte sich beim Hauptmann und bei der fürstlichen Lizent anzugeben; später traten selbständige Lizentinspektoren und -verwalter auf. In Mitau war es der Akzise-schreiber, der wahrscheinlich unter der herzoglichen Kammer stand und mit der Akzise auch den dortigen Zoll verwaltete. Der Stadt Libau wurde 1653 für den Ausfall des alten Zollanteils vom Herzog ein Zollzuschlag von 10 Groschen von 100 Floren (= 0,33<sup>0</sup>/<sub>0</sub>) auf 10 Jahre gewährt; 1659 wurde dieses Privileg von König Johann Kasimir auf »immerwährende Zeiten« verliehen.<sup>334</sup> Windau erhielt vom Herzog das Recht, als Ersatz für die fortfallenden alten städtischen Zollgebühren, von jeder Last einen Zoll von 6 Groschen zu erheben.

Was aber die Zollverfassung des 17. Jahrhunderts von den mittelalterlichen Markt- und Brückenzöllen und Wegegeldern, aus denen sie hervorgegangen war, unterschied, war die Tatsache, dass sie den alten Gebührencharakter völlig verloren hatte. Die Zölle waren jetzt Grenzabgaben geworden und zu einem System zusammengefasst, das zur Hebung und Förderung der Industrie und zum Schutz der heimischen Produktion dienen sollte. Die Zölle waren jetzt nicht mehr ein Entgelt für die Benutzung von Strassen, Brücken oder für den Schutz, sondern ein Instrument staatlicher Wirtschaftspolitik und ein beliebtes Kampfmittel der Merkantilisten, mit dem handelspolitische Ziele verfolgt wurden.<sup>335</sup>

<sup>332</sup> Für den Schiffsverkehr vgl. Sundzollisten I u. Acta borussica, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik I, S. 850. Der Strandvogt von Libau sandte dem Herzog an Zoll- und Salzgeldern 3824 fl. und hoffte noch 150 fl. einzunehmen; kurl. Land.-Arch., Konzept I.

<sup>333</sup> Mahler, Material. S. 123, 286, 318 u. 321 und Hauptleute, Strandvögte usw. Windaus; kurl. Land.-Arch. 41, Schreiben des Herzogs v. 8. Juli 1647.

<sup>334</sup> Wegner, Geschichte Libaus, S. 30. Den Wortlaut des königl. Privilegs von 1659 an Libau siehe bei von Ziegenhorn, Beil. 213.

<sup>335</sup> Vgl. Hass, Schmollers Jahrb. 1903, S. 1450; Breysig, Schmollers Jahrb. 1892, S. 34 f.

Diesen Charakter nahmen in der Regierungszeit Herzog Jakobs auch die kurländischen Seezölle an. Dasselbe Ziel verfolgte der Herzog mit der Errichtung des neuen Zolles zu Mitau und anderer Zollstätten, die das Land von Osten her abschliessen und die wirtschaftlichen Privilegien und Rechte Rigas, der alten Handelsmetropole Livlands, brechen sollten. Darauf wird noch später zurückzukommen sein.

Es sei nur noch in diesem Zusammenhange erwähnt, dass bei Zollerhebungen nicht mehr das rein fiskalische Interesse im Vordergrund stand. Während Schweden durch fortgesetzte Steigerung der Zölle aus der ewigen Finanznot herauszukommen suchte, verband Herzog Jakob mit den Zöllen Ziele einer kühnen und erfolgreichen Handels- und Verkehrspolitik. Ähnlich wie der Grosse Kurfürst durch Herabsetzung des Pillauer Zolles auf den etwas niedrigeren Stand des Danziger Zolles, versuchte er mit weitblickender Mässigung durch niedrige Zollgebühren den Handel nach Kurland zu leiten. Die verhältnismässig niedrigen Zollsätze, die nur  $\frac{1}{3}$  der früheren königlichen Zollbeträge vor 1646 betrugten, haben nicht wenig zur Entwicklung der kurländischen Städte und des Handelsverkehrs beigetragen. Die Erfahrung lehrte, dass die Zollermässigungen wachsende Erträge brachten und dass die Förderung des Handels somit wieder dem fiskalischen Interesse zustatten kam.

Eine ähnliche innere Umwandlung wie die Zölle, hat auch die Akzise<sup>336</sup> vom Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert durchgemacht. War das städtische Ungelt im Mittelalter und die landesfürstliche Ziese auf die Besteuerung einzelner Artikel des Verbrauches, wie Bier, Mehl und Fleisch — oder eigentlich auf das Brauen, Mahlen und Schlachten — begrenzt, so erfasste die neue Akzise im Prinzip alle Gegenstände des Verkaufs und Gebrauchs. Im einzelnen wies sie die grössten Unterschiede und Verschiedenheiten auf. So war die kurbrandenburgische Akzise von 1641 nicht nur eine Konsumtionssteuer, sondern gleichzeitig auch Personalsteuer, Viehsteuer und dergl., so dass die Bezeichnung Akzise hier eigentlich nur ein Kollektivname für mehrere sich einander ergänzende Steuern war. Die sächsische »Land- und Waren-Akzise« vom selben Jahre war »eine durchgehende Anlage auf alle Waren im Lande, sie haben Namen wie sie wollen;« ausgenommen waren nur Bücher, einheimische Weine und Biere und Schlachtvieh, weil sie durch andere, ältere Steuern schon belegt waren. In der Kurpfalz endlich machten gerade diese Gegenstände des allgemeinen Konsums, — besonders fremde Weine, Korn, Malz, Vieh, Papier und Pergament, — die Hauptbesteuerungsobjekte aus.

<sup>336</sup> Vgl. hierzu Gliemann, Die Einführung der Akzise, S. 190 f., 185 ff., 193; Breysig, Schmollers Jahrbuch 1892, S. 147 ff.; Fineisen, Die Akzise in der Kurpfalz, S. 9 f.; Acta borussica, Handels-, Zoll- und Akzispolitik I, S. 505 ff.

Die Besonderheit all dieser Akzisen seit dem 17. Jahrhundert liegt vor allem darin, dass sie erstens im bewussten Gegensatz zu den alten Besitzsteuern eingeführt wurden und zweitens nach finanztechnischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu einem System zusammengefasst waren. Gerade die erwähnten Akzisen von 1641 in Brandenburg und Sachsen bezogen sich zum grossen Teil auf die vom Auslande eingeführten Waren und bildeten hier ein Werkzeug der merkantilistischen Handelspolitik. In ihren Hauptbestandteilen waren sie sowohl Verbrauchssteuern als auch Verkehrssteuern. Die Verquickung der Akzise mit dem Zoll erklärt sich durch die besonderen Zoll- und handelspolitischen Verhältnisse in diesen Staaten.

In den meisten Fällen handelte es sich jedoch bei den neuen indirekten Steuern um die Besteuerung des Warenumsatzes in den Städten. Hier hatte die indirekte Besteuerung schon von jeher den Kern der städtischen Finanz gebildet; ihre Erhebung in den einzelnen Städten war auch für die landesherrliche Gewalt ungleich leichter, als für ein ganzes Land. Diese steuer-technischen und historischen Bedingungen blieben denn auch meist an der neuen Akzise länger haften, als bei anderen Steuern.

Die herzogliche Akzise in Kurland war gleichfalls aus dem städtischen Ungeld hervorgegangen.<sup>337</sup> Beim Regierungsantritt Herzog Jakobs befand sich die Akzise in einem völlig zerrütteten Zustande. Ihre Reorganisation erfolgte gleichzeitig mit dem Zollwesen im Jahre 1646.

Auch in Kurland wurde die Akzise in ein nahes Verhältnis zum Zoll gebracht. Ihre Verwaltung war meist die gleiche: in den Seestädten wurde die Akzise durch die Strandvögte erhoben, in Mitau, Goldingen und Bauske durch die Akziseschreiber, in den kleinen Städten und Ortschaften durch den Zöllner. Die Zoll- und Akzise-Ordnung von 1646 wurde als eine Verordnung erlassen und oft ist es schwer zu sagen, wo es sich um Zoll oder wo es sich um Akzise handelt. Doch ist diese Verbindung beider Steuerarten nur eine äusserliche. Die Akzise wurde ausser von Bier und Vieh, wie schon früher, jetzt noch von Met und Branntwein, ausländischem Bier und Wein erhoben. Das wesentlich Neue bei der Akzise war aber die staatliche Verwaltung und ihre gleichmässige Regelung für alle Städte im Herzogtum, während früher die Akzise vom Rat der betreffenden Stadt und entsprechend den jeweiligen Privilegien und Bedürfnissen der Städte erhoben wurde. Damit kam auch die Erhebung des einen Drittels der Akzise zum Besten der Städte

<sup>337</sup> Das Folgende nach Angaben bei Mahler, Material, S. 239 f.; Wegner, Geschichte Libaus, S. 25; kurl. Land-Arch. 41. Suppl. Absch. des Herzogs an den Mitauschen Rat vom 8. Juli 1647.

allmählich »in abusum«, und der ganze Betrag floss jetzt in die herzogliche Kasse.<sup>338</sup>

Die jährlichen Erträge aus der Akzise waren anfangs nicht hoch; für Windau mögen sie etwa 300 Gulden betragen haben, für ganz Kurland etwa 1000 Rthlr. Eine allgemeine Landsteuer ist die Akzise in Kurland nicht geworden. Der Adel genoss nach wie vor neben der völligen Steuerfreiheit auch die volle Mühlen- und Kruggerechtigkeit auf seinen Gütern; der Bedarf an ausländischen Bieren und Weinen für die Hofhaltung wurde zollfrei eingeführt; die herzoglichen Bauern und sonstigen Amtsuntertanen waren dem Mahl- und Braurecht auf den herzoglichen Gütern unterworfen.

Während Zoll und Akzise beim Regierungsantritt Herzog Jakobs als neue Einnahmequellen sich erst bildeten, lag der Schwerpunkt der herzoglichen Finanz anfangs noch bei den alten Abgaben, welche mehr der grund- als der landesherrlichen territorialen Steuergewalt entsprangen. Neben dem Zins und dem Landgelde, welche die hauptsächlichsten Einnahmen des Herzogs waren, spielten die Regalien, die gebührenartigen Wege-, Brücken- und Marktzölle nur eine geringe Rolle. Das Jagd- und Fischereiregal brachte gar keine oder sehr geringe Erträge und lieferte hauptsächlich das Wild und die Fische für die herzogliche Hofhaltung. Das Strandrecht, bei dem der Herzog für die Bergung des gestrandeten Schiffes oder Schiffsgutes am herzoglichen Strande  $\frac{1}{5}$  erhielt, war ohne Bedeutung. Am wichtigsten war noch das Bernsteinregal.<sup>339</sup>

Eine Neuordnung erfuhren nur die Fähr- und Brückenzölle.<sup>340</sup> Der Adel blieb für sich und seine Waren, die er verführte, auch fernerhin zollfrei; doch setzte es der Herzog

<sup>338</sup> 1685 baten der Rat und die Bürgerschaft Windaus den Herzog, er möge verordnen, dass nicht der Strandvogt, sondern, wie von alters her, der Rat die Akzise erhebe und dass der Stadt wieder der dritte Teil derselben, wie früher, zugute komme. Der Streit um die Akzise dauerte bis 1699 und endete mit dem Siege der Stadt. Sie erhielt die Verwaltung der Akzise zurück, zahlte dem Herzog jährlich 200 Gulden und behielt alles übrige für sich (Mahler, Material, S. 239 f.). Auch hier zeigt sich deutlich der Verfall der herzoglichen Macht nach dem Tode Herzog Jakobs.

<sup>339</sup> Die Jagd und Fischerei war vielfach verpachtet. In Angern zahlten adelige und rigasche Bauern  $\frac{1}{4}$  Strömlinge oder 1 Thlr. Der Aalfang brachte dortselbst nur 20 Thlr. Gewinn, der Lachsfang deckte nicht einmal die Kosten von 56 Thlr. Am bedeutendsten war noch der Rummel-Fischfang bei Goldingen. Bezeichnenderweise wurde die »Erfindung«, die auf dem Laichzuge die Wehren überspringenden Fische in aufgestellte Netze und Körbe zu fangen, Herzog Jakob zugeschrieben. Über die Fischerei vgl. v. Mirbach, Briefe II, S. 271; Hennig, Geschichte Goldingens I, S. 44; Mahler, Material, S. 12; über das Strandrecht — von Mirbach, Briefe II, S. 271; über das Bernsteinregal — Lentilius, Düna Ztg. Nr. 178. Das Sammeln des Bernsteins war verboten. Die Aufsicht erfolgte durch die »Strandreuter«, die unter dem Strandvogt standen. Dieser hatte über den eingesammelten Bernstein, der oft in grossen Stücken gefunden wurde, dem Herzog Rechenschaft abzulegen. Der Bernstein wurde wahrscheinlich an die Bernsteindreherzunft in Grobin verkauft. Herzog Jakob hat aber auch selbst Bernstein ausgeführt.

<sup>340</sup> Vgl. L.-Absch. v. 29. Nov. 1642 § 34, v. 30. Juli 1648 § 16 u. 17, v. 5. Aug. 1662 § 15, v. 14. März 1669 § 30 und v. 8. Juli 1684 § 21.

durch, dass bei den neuerrichteten Fähren und Brücken auch der Adel, falls er sie benutzen wollte, die Abgaben zahlen musste; wo jedoch »von alters her« Brücken und Fähren waren, sollte er auch fernerhin zollfrei bleiben. Eine weit grössere Bedeutung kommt nur einigen lokalen Zollstätten, wie dem Mitauschen Fährzoll und anderen Zöllen an der Aa und Misse zu. Durch Steigerung der Gebühren und ihre Handhabung gestaltete der Herzog sie zu Grenzzöllen, um den Verkehr und die Durchfuhr zu treffen und die privilegierte Handelsstellung Rigas dadurch zu brechen.

Aus allen diesen Einkünften, der Eigenbewirtschaftung der Domänen, bäuerlichen Natural- und Geldabgaben, Zoll, Akzise und den Regalien hatte der Herzog alle Ausgaben für die Verwaltung, Hofhaltung und persönliche Bedürfnisse zu bestreiten. Es entsprach den Anschauungen der Zeit über die fürstlichen und ständischen Pflichten, dass alle laufenden Ausgaben für die Hofhaltung und Verwaltung von den Einnahmen des Herzogs aus dem Lehn bestritten werden mussten, jedes »extraordinarium« aber »durch extraordinäre Mittel zu colligieren« sei.<sup>341</sup> Zu diesen extraordinären Mitteln, die der Adel aufbringen musste, gehörten die Kontributionen, die auf dem Landtag gewilligt wurden.

Nach Recht und Herkommen mussten bei gemeinsamen Willigungen auf den Landtagen  $\frac{1}{3}$  der Gesamtsumme vom Herzog für das Lehn und  $\frac{2}{3}$  vom grundbesitzenden Adel für das Land aufgebracht werden.<sup>342</sup> Die Verteilung der gewilligten Gelder geschah in der Weise, dass jeder Grundherr entsprechend der Grösse seines Landbesitzes nach dem alten Hakenkataster eine entsprechende Quote aufbringen musste. Die Kontribution war also in Kurland, ebenso wie in anderen deutschen Territorien, eine landständische Repartitionssteuer, bei der die Gesamtsumme bestimmt war und dann auf die einzelnen Kontributionspflichtigen nach dem Anteil ihres Besitzes umgelegt wurde.

Die Kontributionssteuer hatte sich seit der Ordenszeit nicht geändert. Die Kontributionslast ruhte nach wie vor nur auf dem Grundbesitz. Die Verteilung geschah immer noch nach dem alten herrmeisterlichen Hakenkataster, obgleich der Landbesitz seitdem vielfachen Veränderungen unterworfen war. Vereinzelt wurden, ausser dem landbesitzenden Adel, auch andere Bevölkerungskreise, so die Pfandhalter und Arrendatoren, herangezogen; doch geschah das nur vereinzelt bei besonders schweren Kontributionslasten. Eine Hakenrevision ist dagegen oft verordnet, aber nie ausgeführt worden. Sie ist ebenso unterblieben, wie die Errichtung des landständischen Landes-Kastens.

<sup>341</sup> Vgl. L.-Absch. v. 17. Sept. 1658 § 10.

<sup>342</sup> Stavenhagen, Die Kettler, Anm. 19 u. 20.

Die Kontributionen<sup>343</sup> sind seit dem Ende des 16. Jahrhunderts als landständische Steuern, welche für den Unterhalt von Söldnerheeren oder für Kriegszwecke erhoben wurden, in allen deutschen Territorien entstanden. Besonders infolge des 30-jährigen Krieges sind sie zu einer stets wiederkehrenden Einrichtung geworden. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wiesen diese Kriegssteuern alle Mängel einer ständischen Einrichtung auf. In Brandenburg hatte man vergeblich versucht, sie nach einer neuen, statt nach der alten Rossdienstmatrikel zu berechnen. Da die Reform an ständischen Widerständen scheiterte, verlegte der Kurfürst das Hauptgewicht der Reform des Finanzwesens zunächst auf die städtische Akzise. Erst nach grossen Zugeständnissen konnte der Grosse Kurfürst zur Aufbringung und zum Unterhalt eines Heeres zu Beginn des I. Nordischen Krieges die Bewilligung von 530 000 Thlr. erlangen, die nach und nach in den nächsten sechs Jahren aufgebracht werden sollten. Aber zu dauernden Leistungen waren die Stände nicht zu bewegen. Erst im Verlauf des Krieges von 1655—1660, der dauernd grosse Willigungen für Kriegs- und Heereszwecke erheischte, gewöhnte man sich an die Zahlung fester Jahressummen. Der eisernen Energie des Kurfürsten ist es zu danken, dass nach harten Kämpfen mit dem Adel die Kontributionen seit 1660 regelmässig gezahlt und in den höheren Instanzen in landesherrliche Verwaltung genommen wurden. Die Jahr für Jahr gleichen Summen als Kontributionszahlungen erweckten erst die Rechtsüberzeugung von der ewigen Dauer der Steuern. Gleichzeitig hörten die Landtage auf sich zu versammeln (1660—1720). Ähnlich verlief die Umwandlung der Kontributionen in Steuern in den meisten deutschen Territorien.

In Kurland war Herzog Jakob bemüht, gleichzeitig mit der Schaffung eines kleinen stehenden Heeres die Kontributionen in regelmässig zu zahlende Steuern zu verwandeln. 1648 wurde auf dem Landtage beschlossen,<sup>344</sup> dass »ein aerarium publicum effective construiet« werden soll, wozu vom Pferde jährlich 20 fl. auf 20 Jahre gewilligt wurden. Gleichzeitig strebte der Herzog eine Neuverteilung der Kontributionslast an. Erstens handelte es sich dabei um eine Haken-Revision, zweitens um einen neuen, der Leistungsfähigkeit und der Gerechtigkeit entsprechenden Verteilungsmodus der Landtags-Willigungen. 1645 wurde die Haken-Revision in die Deliberatorien gesetzt; 1655 aber musste sie, da der Krieg bereits ausgebrochen war, bis nach dem Friedensschluss verschoben werden.<sup>345</sup>

<sup>343</sup> Vgl. von Below, Art. »Kontributionen« i. Hndw. d. Stw.; Schmoller, Umriss, S. 143; derselbe, Schmollers Jahrb., 33. Jahrgang, S. 45; Graf Schlippenbach, Zur Geschichte der Hohenzollerischen Souveränität, S. 20 f.

<sup>344</sup> L.-Absch. v. 30. Juli 1648 § 28.

<sup>345</sup> L.-Absch. v. 18. März 1645 § 9, u. v. 22. Juni 1645 § 12.

Die zweite Reform dagegen gelangte zur Ausführung. 1645 wurde bestimmt, dass auch adelige Hauptleute, »wann sie mit Erb-Güthern oder Gelde genugsam besitzlich, wie auch die Pfandhalter, Arrendatoren und Rentenier« zum Landtage zugelassen werden sollen und »dass sie proportionaliter von ihren Summen die onera patriae zu tragen schuldig« seien. 1648 wurde dieser Beschluss dahin ergänzt, dass, »was ein Erbherr allemal vom Pferde zu thun schuldig« ist, die Pfandhalter und Rentenier »von 30 000 fl., gegen eines Pferdes Rossdienst gerechnet, auch zu contributieren verbunden seyn« sollen und »zwar ohne anderweitige Anrechnung dem Erbherrn.«<sup>346</sup> Auf den folgenden Landtagen<sup>347</sup> wurden diese Beschlüsse in die Tat umgesetzt: neben dem Erbherrn wurden nun auch die »Geldjunker« zur Kontribution mit herangezogen.

Wichtig war ferner der Landtagsbeschluss, dass die Deputierten ohne vorherige Zustimmung der Kirchspielsversammlungen neue Steuern willigen durften,<sup>348</sup> die zu zahlen jeder bei Verlust der adeligen Freiheiten und Immunität schuldig sein sollte.

Die Kontributionen traten in eine neue Phase der Entwicklung, als der Krieg das Herzogtum selbst unmittelbar bedrohte. An die Stelle des unentgeltlich geleisteten Rossdienstes, der aus der Ordenszeit stammenden persönlichen Heerbannpflicht, traten nun geworbene Söldner-Kompanien, deren Ausrüstung und Unterhalt dauernd grosse Geldleistungen erforderten. Die ursprünglich nur einmalig gewilligten Kontributionen wurden damit zu festen quartalweise zu entrichtenden Zahlungen für den Truppenunterhalt. Im Juli und September 1654 wurden 100 bis 150 fl. pro Quartal gewilligt.<sup>349</sup> Diese Kontributionen sollten automatisch weiter gezahlt werden, so lange die Kriegsgefahr bestand und der Unterhalt der Söldner nötig war.

Die jährlichen Kontributionssummen wuchsen von 30 000 auf 120 000 fl., und im folgenden Jahr wurden weitere Willigungen gemacht. Da ausserdem Kontributionen an Schweden und Polen gezahlt werden mussten, so konnte der geldarme Adel auf die Dauer diese Lasten nicht tragen, und Rückstände bildeten sich bei den Quartalzahlungen häufig. Im Herbst 1655 musste die Ritterschaft 650 fl. vom Pferde willigen, um die Vorschüsse, die der Herzog für die Landschaft gemacht hatte, zurückzuzahlen.<sup>350</sup>

<sup>346</sup> L.-Absch. v. 18. März 1645 § 21 u. v. 30. Juli 1648 § 6.

<sup>347</sup> L.-Absch. v. 27. Juli 1652 § 1 ff. Dabei wurde festgesetzt, dass die Arrendatoren, Pfandhalter usw. von je 1000 fl. — 5 fl. zahlen mussten. Demnach entsprach die Stellung eines Rossdienstpferdes in natura der Zahlung von 150 fl.

<sup>348</sup> L.-Absch. v. 18. März 1645 § 56.

<sup>349</sup> L.-Absch. v. 27. Juli 1654 § 1 ff; v. 20. Nov. 1654 §§ 1 und 4; vgl. auch v. Lieven, Lehn- und Rossdienst, S. 18.

<sup>350</sup> L.-Absch. v. 24. Sept. 1655 § 1 und 3; v. 3. März 1656, Einleitung und § 2; v. 6. Nov. 1656 § 13.

Die teureren Söldner-Kompanien wurden aufgelöst; Dragoner-Regimenter, welche aus einheimischen Bauern des Adels gebildet wurden, traten an ihre Stelle, um Geldausgaben zu sparen. Aber auch dann noch war der Adel nicht imstande, dauernd die Kriegslasten zu tragen. Der Herzog gestattete, dass auch die Lehnspferdegelder zu den Kontributionen der Landschaft herangezogen wurden. Die in den fürstlichen Ämtern sitzenden Arrendatoren, Pfandhalter und Rentenierer, die Städte und fremden Kaufleute sollten »das Ihrige mit zu contribuiren schuldig« sein,<sup>351</sup> um so der Landschaft die Aufbringung der nötigen Geldmittel zu erleichtern. 22 herzogliche Lehnsleute wurden ausnahmsweise dazu bestimmt, ihre Quoten an Geld und Korn zum Rossdienst zur Erleichterung der Willigungen des Adels zu zahlen.<sup>352</sup>

Da der Dünaburgsche Adel am meisten unter dem Krieg zu leiden hatte, wurden für ihn geringere Kontributionsquoten festgesetzt. Die rückständigen Gelder wurden auf die anderen Kontributionspflichtigen wieder verteilt.<sup>353</sup> Aber trotz Nachsicht, Unterstützungen und Vorschüsse durch den Herzog, liess er gegen die »Säumigen und Widerspenstigen« die grösste Strenge walten. Denn es galt das ständische »Kreditwerk« zu retten, ebenso wie das ständische »Defensionswerk«, um die Sicherheit im Lande aufrecht zu erhalten. Die schärfsten Exekutionsmassnahmen wurden verhängt.<sup>354</sup> An die Stelle der früheren Einnehmer, die auf den Landtagen aus der Zahl der Deputierten gewählt wurden, und anderer dazu verordneten adeligen Herren und der Mannrichter als Exekutoren, traten die Landesoffiziere und die militärische Exekution. Immer wieder trieb der Herzog die Deputierten zu neuen Willigungen an und verlangte vom Adel neue Kontributionen.

Der Adel verharrte noch meist in der völligen Naturalwirtschaft; die Geldwirtschaft hatte hier nur geringe Wurzeln geschlagen. Die Grundbesitzer waren daher nicht fähig, allein diese dauernden Geldforderungen aufzubringen.<sup>355</sup> Für eine gerechte Verteilung der Kontributionslast musste gesorgt werden. Für den Unterhalt der Dragoner wurden den Verwendungszwecken entsprechend kleine Geldsummen einzeln gefordert, bald für die Besoldung der Offiziere, bald für die Bewaffnung der Dragoner und für Munition oder für das Futter für die Pferde.<sup>356</sup>

<sup>351</sup> L.-Absch. v. 24. Sept. 1655 § 2 u. v. 3. März 56 § 2.

<sup>352</sup> L.-Absch. v. 15. Juli 1658 § 10; vom 17. Sept. 1658 § 3.

<sup>353</sup> L.-Absch. v. 15. Juli 1658 § 15.

<sup>354</sup> L.-Absch. v. 22. Juni 1655 § 6, v. 24. Sept. 1655 § 5 u. 6, v. 6. Nov. 1656 § 1 u. 12, v. 8. März 1658 § 7 und v. 17. Sept. 1658 § 8.

<sup>355</sup> Vgl. auch von Lieven, Lehn- und Rossdienst, S. 16; L.-Absch. vom 15. Juli 1658 § 10 und vom 17. Sept. 1658 § 3.

<sup>356</sup> L.-Absch. v. 6. Nov. 1656 § 7 u. 14, v. 8. März 1658 § 2 u. 3 u. a.

Neben Geld wurden vom Adel Kornlieferungen<sup>357</sup> verlangt, um sich damit namentlich von den feindlichen Armeen loszukaufen.

Aber der Adel musste auch in die Erhebung eines Zolles von Vieh und allen Waren auf 3 Jahre einwilligen<sup>358</sup> und die Besteuerung seiner Bauern zulassen. Ähnlich der in Kleve üblichen Schornsteinsteuer sollte für drei Jahre »durchs ganze Land« von allen adeligen Bauern ein Rauchgeld von  $\frac{1}{2}$  Rthlr. »vom Rauch« erhoben werden.<sup>359</sup> 1658 wurde der Betrag bedeutend erhöht. Jeder Ganzhäcker sollte 2 Rthlr. jährlich, jeder andere Bauer aber, »der sein eigen Feuer und Rauch hat«, einschliesslich der Fischer, Schützen, Buschwächter, Strandbauern, un deutschen Krüger usw., »niemand ausgenommen«, 1 Rthlr. zahlen. Gleichzeitig wurde die Erhebung des Rauchgeldes in Höhe von 2 Rthlr. auf alle Einwohner des Landes, deutsche Krüger und Handwerker, Müller, Pastorenbauern und die Einwohner der Flecken und Städte, »sie seien arm oder reich«, ausgedehnt. Dadurch wurde das Rauchgeld die erste direkte Steuer Kurlands, die alle Einwohner in Stadt und Land zu zahlen hatten. Selbst der Adel war von dieser Steuer nicht ausgeschlossen: jeder Grundherr wurde mit »40 Rauch« (= 80 Rthlr.) besteuert; dieselbe Steuer zahlten auch die Arrendatoren für je 40 000 fl.

Ausser dem Grund- und Hausbesitz wurde seit 1658 auch das Kapital besteuert.<sup>360</sup> »Von allen Geldern, so auf Pfand oder Renten im Lande stehen«, musste zum Unterhalt der Dragoner für jedes Quartal 2 fl. von 1000 gezahlt werden. Ausserdem wurden alle im Lande »zinsbaren Gelder« und Einnahmen aller Personen, »wes Standes und Condition sie wären«, auch die Priester, Witwen und Waisen mit 1 fl. pro 1000 besteuert. Alle Kaufleute, einheimische und fremde, mussten den 100. Pfennig zahlen.

Die eigentlichen Kontributionen blieben nebenbei noch bestehen. Die bewilligten Quartalzahlungen liefen automatisch weiter. Aber in der Hauptsache handelte es sich doch um Willigungen für die litauische und schwedische Armee, um das Land vor der Einquartierung dieser Heere zu bewahren und sich vor eigenmächtigen Requisitionen loszukaufen. Aber auch diese Last trugen nicht die Grundbesitzer allein, auch die Städte wurden dazu herangezogen. Um die litauische Armee

<sup>357</sup> L.-Absch. v. 3. März 1656 § 2 und 7; v. 8. März 1658 § 9; v. 15. Juli 1658 § 10; v. 17. Sept. 1658 § 5.

<sup>358</sup> L.-Absch. v. 18. Aug. 1656 § 2.

<sup>359</sup> Schmoller, Umriss, S. 133; L.-Absch. v. 18. Aug. 1656 § 1; v. 6. Nov. 1656 § 5; v. 15. Juli 1658 § 1, 2, 9 u. 14. Ausser den hier genannten Rauchgeldern wurde laut L.-Absch. v. 17. Sept. 1658 § 1 eine zweite Rauchsteuer ausgeschrieben, und zwar für die Rossdienstpflichtigen in Höhe von 100 Rthlr. = 300 fl. für alle anderen Einwohner ausnahmslos 2 Rthlr.

<sup>360</sup> L.-Absch. v. 8. März 1658 § 2 u. v. 15. Juli 1658 § 7, 8 u. 9.

zu »contentieren«, mussten die kurländischen Städte zusammen 12000 fl. als Kontributionslast übernehmen.<sup>361</sup>

So hatte sich die Kontribution von 1652 bis 1658 in ihrem Wesen völlig verändert. Aus den landständischen Willigungen, die ursprünglich nur im Kriegsfall zum Besten der polnischen Republik gemacht und nur vom grundbesitzenden Adel getragen wurden, ist sie während des Krieges eine allgemeine Kriegssteuer des Herzogtums geworden; aufgebracht wurde sie in den verschiedenen Formen einer Grund-, Kapital-, Vermögens-, Einkommen-, Haus- oder Kopfsteuer von allen Schichten der Bevölkerung des Herzogtums. Interessant dabei ist, dass noch bevor Hobbes als erster die sog. Assekuranztheorie ausgesprochen hatte (1669), als einzige Begründung bei der Erhebung der Kontributionen die allen Einwohnern des Landes gewährte Sicherheit als Entgelt angeführt wird.<sup>362</sup>

Trotz der grossen Summen, die der Adel für den Unterhalt der Söldner und Dragoner aufbringen musste, lag der Schwerpunkt der Landesverteidigung doch bei den Truppen, die der Herzog aufstellte. Ausser den Kompanien und den Schlossbesatzungen, welche der Herzog dauernd im Dienst hielt, hatte er während des Krieges grosse Summen an Geld der Ritterschaft vorgeschossen. Gleichzeitig hatte er die grosse Pfandsomme für Pilten mitten im Kriege aufgebracht und durch neue Ersparnisse und Rückzahlungen der bei der Landschaft ausstehenden Quantitäten an Getreide und Geldbeträgen,<sup>363</sup> hoffte er die nötigen Mittel zur Anwerbung von weiteren 3000 Söldnern beschaffen zu können, als er im Oktober 1658 von den Schweden gefangen genommen wurde und die Katastrophe über Kurland hereinbrach.

Nach dem Frieden von Oliva musste das Land sich zu neuen grossen Willigungen bereit erklären, um die Kriegslasten abzutragen. Die Truppen des Rittmeisters Lübeck mussten weiter im Dienst gehalten und der Rossdienst wieder gestellt werden, um das Land wenigstens vor dem herum-schweifenden Raubgesindel und vor eigenmächtigen Requisitionen der feindlichen und befreundeten Armeen zu schützen. Der Freiherr von Kettler auf Amboten, der Kaufmann Hennig Wohlers, Lutter Dörper, der Ober-Quartiermeister von Nolde,

<sup>361</sup> L.-Absch. v. 17. Sept. 1658 § 2; Cruse, Curland I, S. 164; kurl. Land.-Arch. 36.

<sup>362</sup> 1652 (L.-Absch. v. 27. Juli § 1) sollten die »Rentenierer, Pfandhalter und Arrendatoren zur Kontribution herangezogen werden und »diese Last zusamt dem Geniess der Sicherheit mittragen.« Von der Kontribution sollten Pfandhalter, Arrendatoren, Städte und Kaufleute, »welche der allgemeinen Landessicherheit mitgeniessen, nicht ausgeschlossen sein, sondern (sonder) mit dem Nutzen der Sicherheit die Last nach der von Ritter- und Landschaft geschehenen Bewilligungen mittragen und auskehren.« (L.-Absch. v. 24. Sept. 1655 § 2.)

<sup>363</sup> L.-Absch. v. 8. März 1658 § 9, v. 14. März 1669 § 57 u. 58 und v. 25. Nov. 1672 § 11—13.

der Oberrat Wilhelm von Rummel, endlich der Herzog selbst machten Schuldforderungen wegen der für die Landschaft gemachten Vorschüsse an Geld und Korn geltend; die Städte Mitau und Bauske verlangten eine Rückzahlung der für das Land geleisteten Kontributionen und Requisitionen der feindlichen Heere.<sup>364</sup> Alle diese Forderungen aber wurden bei weitem übertroffen durch die Prätionen der polnischen und litauischen Feldherren für die dem Herzogtume geleistete »Assistenz« und »vermehrte Kriegsdienste«. So schwer es dem von Feind und Freund ausgeplünderten Lande fiel, diesen Forderungen nachzukommen, sie mussten doch geleistet werden, um die litauisch-polnischen Heere zu befriedigen und das Herzogtum vor eigenmächtigen Requisitionen zu bewahren.

Gleich auf dem ersten Landtage im Februar 1660 in Goldingen<sup>365</sup> wurden für die notwendigsten Ausgaben 70 fl. vom Pferde gewilligt, im August desselben Jahres 100 fl. zur Abtragung von 30 000 fl. für die litauische Armee und 7400 fl. wegen des Neuhausenschen Kirchspiels; der Herzog bewilligte dazu für seine Ämter und Städte 6000 fl. Die Forderungen des Obersten Lübeck sollten durch eine Willigung von 50 fl. vom Rossdienstpferde im Laufe von drei Jahren abgetragen werden. Im Juli 1661 mussten die Ansprüche der Feldherren Pac und Sapieha in Höhe von 68 666 und 52 000 fl. abgetragen werden. Die kurländischen Grundbesitzer und herzoglichen Lehnsträger übernahmen davon 52 000 fl., die semgallischen 27 000 fl., da sie ausserdem Korn und Viktualien der polnischen Armee liefern mussten; der Herzog zahlte selbst 17 000 fl. und für den piltenschen Kreis 22 000 fl. Ferner wurde eine allgemeine Kontribution durchs ganze Land für alle Städte, Marktflecken, Kaufleute, Handwerker, Juden und Russen ausgeschrieben.<sup>366</sup> Weitere Willigungen des Adels folgten.<sup>367</sup> Die

<sup>364</sup> L.-Absch. v. 13. Aug. 1660, § 14; v. 5. Aug. 1662 § 9; v. 4. März 1667 § 11 u. 12; v. 14. März 1669 § 60; v. 27. Juli 1676 § 9. Die Forderungen der Stadt Mitau an die Ritter- und Landschaft für die Vorschüsse und Requisitionen der Polen und Schweden beliefen sich auf 24 830 fl. ausser den Getreide-, Vieh-, Fleisch- und sonstigen Lieferungen; vgl. Kurl. Sitzber. 1894, S. 45—47 Beilage.

<sup>365</sup> Vgl. für das Folgende: L.-Absch. v. 3. Febr. 1660 § 7; v. 13. Aug. 1660 § 7 u. 8; v. 3. Febr. 1661 § 4; v. 2. Juni 1661 § 1—6.

<sup>366</sup> Jeder Kaufmann musste 8 Rthl. zahlen, ein vornehmer Bürgersmann in den Städten 5, ein Kaufgeselle 1—3, jeder Bürger und Müller 2, ein Handwerker 1½, ein Krüger 1, eine Witwe ½ Rthl. L.-Absch. v. 2. Juni 1661 § 3.

<sup>367</sup> 1662 wurden vom Pferde Rossdienst 120 fl. gewilligt; 1663—160 fl. und 8 Lof Roggen; der Herzog gab dazu je 6000 und 2000 fl. und 500 Lof Roggen; 1665 wurden schliesslich für die polnische Armee noch 400 fl. vom Pferde gewilligt, wozu der Herzog noch 32 000 fl. gab; vgl. L.-Absch. v. 5. Aug. 1662 § 9, 30—33; vom 9. März 1663 § 2, 8 u. 10; v. 16. Nov. 1665 § 1. Von 1658—1665 wurde der litauischen Armee zusammen 436 926 fl. gezahlt wie der »Ungeferliche Überschlag, was die Littauische Armee . . . aus dem Herzogthumb Churland und Semgallen laut Quittantzen bekommen« beweist; nach einem Konzept im kurl. Land.-Arch. 109.

Städte wurden wieder in verstärktem Masse zu den Kontributionszahlungen herangezogen.<sup>368</sup>

Aber auch die Pfandherren und Arrendatoren mussten zu der allgemeinen Last auch das Ihre beitragen; immer deutlicher wurde es, dass der Grossgrundbesitz allein nicht die Last tragen konnte. Aber auch die adeligen Pfandhalter und Rentner liessen sich nicht ihren Beitrag zu den onera patriae vom Landtag vorschreiben, sondern verlangten das Willigungsrecht für sich.<sup>369</sup> Von 1660—1665 wurden die Pfandhalter und Arrendatoren meist gleichzeitig mit dem Landtage »verschrieben«, um sich wegen ihrer Willigungen zum Besten des Landes mit den herzoglichen Räten zu vergleichen. Seit 1654 wurde eine Kontribution von 140 fl. von 80 000 fl. einem Pferde Rossdienst gleichgestellt. Aber mit den gleichen Pflichten forderten die Geldjunker immer entschiedener gleiche Rechte mit den Erbjunkern. Am 16. November 1665 wurde schliesslich beschlossen, dass »die adeligen Pfandhalter und Rentenierer nicht weiter absonderlich verschrieben werden« sollen, »besondern unter dem Ausschreiben E. E. Ritter- und Landschaft mitbegriffen seyn.« Grundbesitz und Kapital in Händen des Adels wurden als gleichberechtigt anerkannt. Beide wollten mit demselben Recht über die Geschicke des Herzogtums beraten und entscheiden.

Bis zum Ende des Jahres 1665 waren im wesentlichen die ungeheuren Summen für die polnische und litauische Armee abgetragen. Aber auch an eigenmächtigen Kontributionen der litauischen Armee,<sup>370</sup> namentlich im kurländischen Oberlande, hat es auch nachher nicht gefehlt. Die übrigen Forderungen wurden bis 1673 beglichen. Zuletzt einigte sich der Herzog mit dem Adel wegen seiner Prätionen.<sup>371</sup> Für die vom Herzog für die Landschaft gemachten Vorschüsse wurde vom Pferde je 35 Lof Roggen, Gerste und Hafer und 2 Lof Erbsen kontribuiert. Alle Lehnsleute, Pfandhalter und Rentenierer gaben im gleichen Verhältnis; alle Deutschen und Bauern, die Land besaßen, mussten vom Haken je 2 Lof Roggen, Gerste und Hafer

<sup>368</sup> Die Stadt Windau musste — nach Mahler, Material S. 119—121 u. 130 — an Kontributionen zahlen: 1) laut herzoglichem Befehl v. 9. Nov. 1660 »zu des Landes Sicherheit als Beisteuer von jedem Hause in der Stadt 1 Rthlr. monatlich, von den ruinierten und verwüsteten Häusern (!) aber nur die Hälfte.« 2) 1661 als Anteil an den Geldern, die der Herzog der litauischen Armee zahlen musste, 600 fl. 3) 1662 »zur gantzlichen Abfindung der kngl. Littauschen Armee 150 fl. an guter grober Müntze.« 4) 1665, im Febr. abermals für die Littausche Armee 60 fl., 5 Lof Roggen, 5 Lof Gerste und 5 Lof Hafer; 5) Am 20. Dez. 1665 wieder »wegen der littauschen Armee« 300 fl. Im Oktober 1665 bittet die Stadt den Herzog, sie mit der Kontribution zu verschonen, da die Bürger durch den Krieg völlig verarmt und ruiniert wären.

<sup>369</sup> Vgl. hierzu L.-Absch. v. 2. Juli 1661 § 2, v. 5. Aug. 1662 § 34, v. 9. Juli 1663 § 4 und besonders vom 16. Nov. 1665 § 3.

<sup>370</sup> L.-Absch. v. 5. März 1666 § 1; v. 29. Juli 1673 § 5; v. 14. März 1669 § 15.

<sup>371</sup> L.-Absch. v. 24. Dez. 1668 § 57, 58 u. v. 25. Nov. 1672 § 11.

liefern; bis zum 13. Februar 1673 sollten diese Willigungen für den Herzog in Bauske, Mitau, Goldingen, Windau und Libau abgeliefert werden. Dies war die letzte allgemeine Kontribution in Kurland.

Zu weiteren Willigungen waren die Stände nach Abtragung aller Schuldforderungen nicht mehr zu bewegen. Auf dem Landtage des Jahres 1669<sup>372</sup> musste der Herzog der Ritter- und Landschaft die Erklärung abgeben, dass alle während des Krieges gemachten Landtags-Abschiede, « welche der formulae regiminis und privilegii nobilitatis » zuwider gemacht worden sind, » erloschen und kraftlos seyn sollen. » Schon vorher musste sich der Herzog mit der Stellung des gewöhnlichen Rossdienstes begnügen, die Truppen des Obersten Lübeck wurden verabschiedet, und damit fiel auch der innere Grund für die Erhebung von Kontributionen fort. Seitdem waren die Kontributionen in Kurland, wie früher, Willigungen der Landstände für die Interessen des Adels,<sup>373</sup> ausnahmsweise wurden sie im Kriegsfall auch für die Bedürfnisse der Republik gewilligt.

Somit war die allgemeine Kontribution von 1654—1673 nur eine vorübergehende Erscheinung in der Finanzgeschichte Kurlands des 17. Jahrhunderts. Gegenüber der Steuerfreiheit des Adels, an der auch Herzog Jakob nicht zu rütteln wagte, scheiterten die Versuche einer umfassenden Reform des Finanzwesens. Zu einer Umwandlung der Kontributionen in feste jährliche Steuerbeträge kam es in Kurland nicht. Der Adel behauptete nach wie vor seine völlige Steuerfreiheit, die gleichzeitig mit den anderen Privilegien und Vorrechten vom Herzog aufs neue anerkannt werden musste und vom König 1668 bestätigt wurde.<sup>374</sup>

Als einziger Fortschritt auf dem Gebiet des Finanzwesens in der Regierungszeit Herzog Jakobs lässt sich somit nur die Ausbildung der indirekten Besteuerung, des Zoll- und Akzisenwesens, feststellen. Um trotzdem zu grösseren Einnahmen zu gelangen, die allein die Lösung der Souveränitätsfrage durch finanzielle Mittel gestattet hätten, musste der Herzog den Schwerpunkt seiner Wirtschaftspolitik einerseits auf die Bewirtschaftung seiner Domänen, andererseits auf den Handel und die überseeischen Unternehmungen verlegen. Hier gerade winkten die Silberfelder der Neuen Welt und die Gewürzinseln Indiens und versprachen Reichtum und Macht. Dass diese Schätze der Übersee mehr eine psychologische

<sup>372</sup> L.-Absch. v. 14. März 1669 § 34.

<sup>373</sup> Landständische Willigungen wurden gemacht für Zehrung der Gesandten nach Warschau, für die Konfirmation der Privilegien, für Donationen für den König und andere Würdenträger und als Beisteuer für den Türkenkrieg; vgl. L.-Absch. v. 5. März 1666 § 2 u. 3; vom 4. März 1667 § 3 u. 4; v. 24. Dez. 1668 § 1; 1669 § 63; 1672 § 6 u. 7; 1673 § 1; 1676 § 1.

<sup>374</sup> Vgl. L.-Absch. v. Jahre 1668.

Wirkung auf die vulgäre Phantasie der damaligen Zeit übten und die Aussichten auf sie nicht durch reale wirtschaftliche Tatsachen begründet waren, musste erst die Erfahrung lehren. Bezeichnend aber ist es für die damalige Zeit, dass ähnliche Gedankengänge sowohl Abenteuernaturen vom Typ Drakes und Raleighs, wie die bedeutendsten Herrscher Europas beschäftigt haben. Ehe aber darauf eingegangen wird, ist noch ein Überblick über die Entwicklung der fürstlichen Finanz unter Herzog Jakob zu geben.

Nachdem Herzog Jakob am 20. Juli 1633 zu Warschau mitbelehnt worden war, wurden ihm von Herzog Friedrich einige Ämter zugeteilt. Im Juli 1638 wurde dieser Besitz des Erbprinzen durch die Gebiete von Goldingen, Frauenburg, Siuxt, Irlmlau, Schmarden und Sessau vergrössert.<sup>375</sup> Diese Ämter bildeten den Anfang und den Grundstock der herzoglichen Finanz. Ihre Verwaltung und Bewirtschaftung unter der Leitung Melchior von Fölkersams bildeten die Vorschule für die Regierungstätigkeit des Herzogs. Wie gross die Unternehmungslust des Prinzen war, ersieht man aus der Tatsache, dass er schon damals den Hafen von Windau ausbauen lassen wollte.

Als Herzog Friedrich 1642 starb, übernahm Jakob die Regierung im Herzogtum und die Verwaltung der übrigen fürstlichen Ämter. Das Hauptproblem auf finanziellem Gebiet war anfangs die Entschuldung und Einlösung der während des schwedisch-polnischen Krieges verpfändeten Domänen. Die grossen und raschen Erfolge auf diesem Gebiet sind wohl hauptsächlich auf die gute Bewirtschaftung der Ämter, die er schon als Erbprinz verwaltete, zurückzuführen. Gleichzeitig liess Herzog Jakob in Windau eine Schiffswerft errichten und betrieb den Handel mit den Erzeugnissen seiner Domänen nach Holland. — Bereits 1644 war ein grosser Teil der verpfändeten Domänen eingelöst, und der Herzog konnte in Berlin mitteilen lassen, dass er bald aus seinen Schulden herauskommen würde.<sup>376</sup>

Das folgende Jahrzehnt bis zum Ausbruch des I. Nordischen Krieges war auch auf finanziellem Gebiet das erfolgreichste und glücklichste während seiner ganzen vierzigjährigen Regierungszeit. Die fortschreitende Entschuldung der Domänen, die Ausgaben von 71 000 Rtlr. für Befestigungsbauten, weitere Ausgaben für Söldner-Truppen zur Sicherung des Landes, die Gründung von Eisenwerken, Geschützgiessereien, Webereien und sonstiger industrieller Betriebe, der Bau von 32 Kriegsschiffen und vielen Handelsschiffen, der Kauf von Kolonien, — sind erstaunliche Glanzleistungen auf finanziellem Gebiet. 1655 war der Herzog auf den Höhepunkt des Glanzes und Reichtums angelangt. Er

<sup>375</sup> Arbusow, Grundriss, S. 235 f.; Cruse, Curland I, 141.

<sup>376</sup> Protokolle II, S. 494; A. Seraphim, Luise Charlotte, S. 27.

war, wie König Karl Gustav sich ausdrückte, »zu arm für einen König, aber zu reich für einen Herzog.«<sup>377</sup>

Als der I. Nordische Krieg ausbrach, hatte der Herzog grosse Summen auf die »indische Schifffahrt« und für die Kolonien verwendet. Trotzdem hatte er in den ersten Kriegsjahren wieder Mittel aufgebracht und ein kleines Heer aufgestellt. Für Pilten hatte er die Pfandsumme von 80 000 Rtlr. gezahlt; Schweden hatte vom Herzog Kontributionen in Höhe von über 200 000 Rtlr. erpresst.<sup>378</sup>

Weit bedeutender waren die Verluste, die der Herzog durch die Zerstörungen des Landes erlitten hatte; schwedische, polnische, litauische und brandenburgische Truppen requirierten rücksichtslos im Lande. So hatten die Polen allein 145 Bauern des Amtes Neu-Rahden von 1658 bis 1660 fast den ganzen Viehbestand, 362 Pferde und 516 Kühe im Wert von 19 085 fl., dazu 5 036 Lof Korn fortgenommen.<sup>379</sup> Die stattliche Flotte des Herzogs wurde eine Beute der Schweden und Holländer. Der Wert allein der fünf Schiffe, die die Schweden in Windau erbeutet hatten, wurde auf 100 000 Reichstaler geschätzt.<sup>380</sup> Die Fabriken des Herzogs waren zerstört. Die Kolonien gingen verloren. Die Domänen waren völlig ruiniert. Nach dem Frieden von Oliva betrug die Einkünfte der Herzogin aus ihren Ämtern nur 60 fl., statt wie sonst 5—6 000 fl.<sup>381</sup> Die Summe von 6 $\frac{1}{2}$  Millionen Taler, die Herzog Jakob durch den Krieg verloren haben soll,<sup>382</sup> ist eher zu niedrig, als zu hoch geschätzt worden.

Als der Herzog aus der Gefangenschaft zurückkehrte, fand er ein völlig verwüstetes Land vor; es herrschte Mangel an Saatkorn und Zugvieh; die besten Knechte waren wegge worben. Die Städte waren völlig verarmt; die meisten Schlösser waren verwüstet,<sup>383</sup> und, da sie unbewohnbar waren, musste der Herzog zunächst im engen Schlosse zu Grobin seine Residenz beziehen.

Unermüdlich ging Herzog Jakob daran, die Kriegsschäden zu beseitigen.<sup>384</sup> An alle Amtleute erging der Befehl, die Äcker wieder zu bestellen. Kurfürst Friedrich Wilhelm sandte dem Herzog Saatkorn, Pferde und Rinder. Schiffe wurden wieder

<sup>377</sup> Schiemann, Historische Darstellungen, S. 142; A. Seraphim, Luise Charlotte, S. 27.

<sup>378</sup> Gebhardi, Geschichte, S. 80 u. 96 Anm. d.

<sup>379</sup> Kurl. Land.-Arch. 43.

<sup>380</sup> Gebhardi, Geschichte, S. 97.

<sup>381</sup> A. Seraphim, kurl. Sitzber. 1894, S. 39 f.

<sup>382</sup> Von Mirbach, Briefe I, S. 15, nach von Blomberg, Description de la Courlande, Utrecht 1705, S. 243.

<sup>383</sup> Vgl. hierzu A. Seraphim, Geschichte, S. 140 ff.; kurl. Land.-Arch. 42, Schreiben des Herzogs v. 26. Mai 1661 u. v. 13. Sept. 1660.

<sup>384</sup> Kurl. Land.-Arch. 40, Befehl des Herzogs »an die beamten, dass sie wieder den acker bestellen sollen«; kurl. Land.-Arch. 42, undatiertes Schreiben des Herzogs aus Windau; A. Seraphim, kurl. Sitzber. 1894, S. 39 u. 40; Protokolle VI, S. 155.

gebaut, und Fabriken wurden neu errichtet. Überall musste der Herzog von vorne anfangen. Aber lange noch spürte man die Nachwehen der Kriegszeit.<sup>385</sup> Ausser dem Grossen Nordischen Krieg (1701—21) hat wohl kein zweiter Krieg wie der von 1655—1660 auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes hemmend gewirkt.

Die zweite Hälfte der Regierungszeit des Herzogs war ganz dem Wiederaufbau des Landes gewidmet. An schweren Rückschlägen hat es nicht gefehlt. In den sechziger Jahren wurde die fürstliche Finanzwirtschaft, die ganz auf der Ausfuhr der Erzeugnisse der Domänenwirtschaft beruhte, durch den starken Rückgang der Getreidepreise<sup>386</sup> aufs empfindlichste getroffen. Dazu kamen der grosse Misswachs im Jahre 1667, der Durchzug der Schweden durch Kurland 1678 und die Seuchen. Handel und Verkehr stockten infolge der Kapitalknappheit.

Die Gehälter an die fürstlichen Beamten wurden jahrelang nicht ausgezahlt.<sup>387</sup> Der Brautschatz der Herzogin musste verpfändet werden. Alles, was der Herzog an Geld aufbringen konnte, musste der polnischen Armee abgegeben werden. Während der Herzog grosse Geldsummen bei der kurländischen und piltenschen Ritterschaft ausstehen hatte, plagten die Puttkammer, Sacken und andere Pfandhalter und Kreditoren den Herzog täglich mit der Rückzahlung des geliehenen Geldes; die vom Herzog angebotenen Güter aber wollten sie weder in Pfand noch in Kauf nehmen.

Eine Besserung brachten erst die siebziger Jahre. Das Land begann sich von den Kriegsschäden zu erholen. Der Handel entwickelte sich lebhaft; die Städte blühten wieder auf. Der Herzog hatte wieder eine kleine Flotte erbaut; mit Umsicht und Energie richtete er neue industrielle Betriebe ein und entwickelte eine Handelspolitik, die noch erfolgreicher war, als in der Zeit vor dem Kriege. Am Ende der Regierungs-

<sup>385</sup> So hatte Amt-Bauske 1679 nur 24 grosse und 22 junge Tiere, während 1650 dort 100 Stück Rindvieh und 100 Stück Jungvieh vorhanden waren; von Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 20.

<sup>386</sup> Vor dem Kriege (1650) kostete 1 Lof Roggen 4 fl.; »1663 war das Korn hoch im Preise«: 24—25 Mk. Rig. = 5 Floren Grobgeld; aber bereits »um Fastnacht« fiel der Roggenpreis auf 2 fl., 1666 auf 6 Mk., 1668 auf 5 Mk. »gutt geltt«; 1669 ist »das liebe korn so wohl feil gewehssen, das es fast keiner kaufen wollte«; man zahlte 4, 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, höchstens 5 Mk. Nach des Kaufmanns »Berent Kedings Tagebuch« (kurl. Sitzber. 1894, S. 97 ff). Aus den Briefen des Herzogs treten dieselben Klagen, besonders über das billige Korn hervor. Das Korn war so gering im Preise, ebenso Asche, Hanf und Holz, dass es aus Riga wieder nach Kurland zurückgeführt werden musste; kurl. Land.-Arch., Herzog Jakobs Briefe an die Herzogin Luise Charlotte 1660—1676; besonders die Briefe vom 10. Mai 1669, 14. Juni 1669, 8. Juli 1669, 20. Juli 1669.

<sup>387</sup> Die Forderungen des Informators Zangner wegen seines rückständischen Gehalts, kurl. Sitzber. 1882, Anhang S. 5.

zeit Herzog Jakobs war das Land schon wieder zu einer gewissen Wohlhabenheit gelangt, wie sie in den Memoiren des Arztes Lentilius dem Leser entgegentritt. Bei seinem Tode konnte der Herzog seinem Nachfolger ein geordnetes Staats- und Finanzwesen hinterlassen.

---

### 3. ABSCHNITT.

## Herzog Jakob als Unternehmer: Die industriellen, Handels- und Kolonial- unternehmungen Herzog Jakobs.

Vorbemerkung:  
Ost- und westeuropäischer Merkantilismus.

Die Untersuchungen über die Entwicklung der fürstlichen Finanzwirtschaft in Kurland zeigen, dass diese im 17. Jahrhundert zum grössten Teil noch eine naturalwirtschaftliche war. So erfreulich sich auch die Anfänge einer geldwirtschaftlichen Finanz, besonders seit den vierziger Jahren, bemerkbar machten, Zoll und Akzise namentlich neue Einnahmen für den Fiskus erschlossen und der wachsende Wohlstand des Landes der herzoglichen Kasse durch Steuern wachsende Einkünfte brachte, so reichten sie nur dazu aus, die wachsenden Bedürfnisse der Hofhaltung und der Verwaltung zu decken. Die politischen Ziele des Herzogs konnten durch die Mittel, welche ihm in Form von Abgaben und Leistungen zur Verfügung standen, nicht erreicht werden. Da der Adel, der kapitalkräftigste Stand in Kurland, steuerfrei war, ein Handelsstand aber, der besteuert werden konnte, fehlte, so nahm der Herzog den Handel in die eigene Hand.

Der Kaufmanns- und Gewerbestand war in Kurland noch unentwickelt. Für grössere Unternehmungen fehlte es an Kapital. Dazu kam der konservative Charakter der alten Unternehmungsform und ihrer Organisation. »Der zünftige Handwerker und der Kaufmann blieb bei dem Alten, Althergebrachten, bei dem, was er erlernt hatte und wie er es gewohnt war.«<sup>388</sup>

Herzog Jakob, der den Handel und das Gewerbe als Quellen des Reichtums in Holland und England kennen gelernt hatte, wollte als kapitalistischer Unternehmer das angestrebte poli-

---

<sup>388</sup> Sombart, Kapitalismus I, S. 844 f.

tische Ziel erreichen, das auf dem Wege einer geldwirtschaftlichen Finanz nicht befriedigt werden konnte. Eine Perspektive von ungeheurer Tragweite rollte sich damit vor den Herzog auf. Kurland sollte für das weite litauisch-russische Hinterland im Osten durch die industriellen Unternehmungen des Herzogs und seine Beziehungen zu den Seenationen des Westens ein vorgelagertes Holland werden. Was durch die wirtschaftliche Struktur des Landes, die noch herrschende Naturalwirtschaft und die Kleinheit des Landes unmöglich war, wollte der Herzog durch seine industriellen, Handels- und Kolonialunternehmungen erreichen: sie sollten für ihn die Quellen des Reichtums werden, welche allein in absehbarer Zeit die finanzielle Lösung der Souveränitätsfrage ermöglicht hätten. Damit stellen die Unternehmungen des Herzogs ein Experiment dar, dessen Gedankengänge typische merkantilistische Ideen seiner Zeit verraten.

Ähnliche Züge weist der Merkantilismus im ganzen Osten und Norden Europas auf. Während in Westeuropa, in Holland, England und Frankreich, der Merkantilismus eine Zusammenfassung der Städte und des Bürgertums bedeutete, welches das höchste Ergebnis der mittelalterlichen Entwicklung und zugleich geistig wie wirtschaftlich der Ausgangspunkt der neuen, staatlichen wirtschaftlichen Entwicklung war,<sup>389</sup> so fehlte im Osten dieses Bürgertum teilweise oder vollständig. Der preussische Merkantilismus war ein Mittelding zwischen West- und Osteuropa.<sup>390</sup> Das Finanzwesen hatte hier unzweifelhaft einen westeuropäischen Zug; in seinen Massnahmen, von oben herab zu verordnen, zu reglementieren und zu befehlen, erinnert er dagegen an die oft brutalen Massnahmen, welche Peter der Grosse anwandte, um seinen »widerwillig« lernenden Untertanen das ABC beizubringen.

Damit soll der Verdienst der Staatsoberhäupter für die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaftsweise und für die Schaffung neuer staatsfördernden und staaterhaltenden Kräfte keineswegs geschmälert werden. Gerade unter den Staatsmännern und Herrschern jener Zeit finden sich viele Persönlichkeiten, welche einen ausgeprägten Sinn für die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens zeigten und geniale Leiter ihrer Staaten waren.<sup>391</sup>

Vergleicht man die Entwicklung des Merkantilismus in den einzelnen Staaten, so sieht man, dass, je mehr die wirtschaftliche Entwicklung des Landes hinter der Westeuropas zurücksteht und je weniger das auf einer breiten Schicht eines entwickelten Bürgertums ruhende Finanzwesen die Bedürf-

<sup>389</sup> Von Schulze-Gaevernitz, Studie zum osteuropäischen Merkantilismus, S. 442.

<sup>390</sup> Ebenda, S. 447 f.

<sup>391</sup> Vgl. Sombart, Kapitalismus I, S. 842.

nisse des Staates zu befriedigen vermag, die persönliche Initiative der Staatsleiter und die staatlichen Unternehmungen immer stärker in den Vordergrund treten.

Als Beispiel mögen die verschiedenen Handelskompanien herangezogen werden. In Holland und England beruhten sie ganz auf den freien Vereinigungen der Kaufleute und ihrer Initiative. In Frankreich ist die staatliche Initiative nicht zu verkennen; in Schweden und Dänemark machte der Staat die grössten Anstrengungen, um sie überhaupt ins Leben zu rufen. In Brandenburg war die Afrikanische Kompanie trotz der Beteiligung von Privatleuten ihrem Wesen nach eine »Churfürstliche«; in Kurland waren die Unternehmungen rein private Gründungen des Herzogs. Die Verschiedenheit des Merkantilismus in West- und Osteuropa beruhte im wesentlichen auf der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Grundlage der Staaten.

---

## V. KAPITEL.

### Die industriellen Unternehmungen und die Manufakturpolitik Herzog Jakobs.

Die industriellen Anlagen, die Herzog Jakob ins Leben gerufen hatte, lassen sich ihrer Zweckbestimmung nach in drei Gruppen zusammenfassen, denen verschiedene manufakturpolitische Gesichtspunkte zu Grunde lagen. Zunächst handelte es sich um gewerbliche Betriebe, welche die Anforderungen und Bedürfnisse des fürstlichen Hofhaltes befriedigen sollten; die Tendenz ist hier dieselbe, wie bei dem alten naturalwirtschaftlichen Bedarfsdeckungsprinzip. Zweitens handelte es sich um Beschaffung und Herstellung von Hilfsmitteln, welche die Ausweitung des Aufgabenkomplexes und des Betätigungsfeldes des Herzogs erforderte. Hierher gehört vor allem der Schiffbau, der durch den herzoglichen Handel nötig wurde und der seinerseits die Anlage einer Reihe von Industrien und gewerblichen Betrieben hervorrief, wie Stückgiessereien, Gewehrfabriken, Nagelschmieden, Seilereien, Segeltuchfabriken u. s. w. Schliesslich dienten dieselben Anlagen und andere Gewerbe zur Herstellung von Ausfuhrprodukten; für ihre Begründung waren rein erwerbswirtschaftliche Gesichtspunkte massgebend.

Die industriellen Unternehmungen der ersten Gruppe entsprangen den alten Anschauungen der vorhergehenden Wirtschaftsepoche. Die der alten Domänenwirtschaft eigenen Bestrebungen, alles, wessen man bedurfte, innerhalb der eigenen Wirtschaft herzustellen, wurden auch auf den herzoglichen Haushalt übertragen.

Die Bedarfsdeckung des älteren Territorialstaates war ähnlich gegliedert, wie die in einem mittelalterlichen Gutshaushalt. Neben dem üblichen Getreidezins mussten die Bauern einer Domäne Wolle, einer zweiten — Garn, einer dritten — Teer usw. liefern. Der Gehorch der Bauern wurde in jedem einzelnen Fall nach den Bedürfnissen der Hofhaltung bestimmt.

Das Bedarfsdeckungsprinzip übernahm auch der Staat des 16.—18. Jahrhunderts. Mit der Ausweitung des Bedarfs, strebte man auch, die Produktion den vielseitigeren Bedürfnissen entsprechend mannigfacher zu gestalten. Die wirtschaftliche Autarkie wurde das Ideal des merkantilistischen Staates. Neue Industrien wurden geschaffen, Hofhandwerker berufen, um alle Bedürfnisse des fürstlichen Haushaltes befriedigen zu können.

In Kurland war bereits in der Ordenszeit und unter den ersten Herzögen eine Reihe von solchen Unternehmungen entstanden, welche den Bedarf der Domänen und des Hofes decken sollten. In der Hauptsache waren es land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, wie Sägemühlen, Teerbrände, Mahlmühlen, Seilereien, Ziegeleien und Kalkbrennereien. Die herzogliche Hofhaltung in Mitau mit den vielen Hofhandwerkern, Schneidern, Schustern, Töpfern, Müllern, Tischlern usw., stellte einen solchen vergrößerten naturalwirtschaftlichen Haushalt nach der Art der mittelalterlichen Domänenwirtschaft dar.

Aber bereits zur Zeit Herzog Gotthards reichte die naturalwirtschaftliche Bedarfsdeckung für die gewachsenen Ansprüche der Hofhaltung nicht mehr aus. Neben den Naturallieferungen der Domänen mussten für den vergrößerten herzoglichen Haushalt grosse Mengen von Salz, Wein, Fischen und Gewürzen aus dem Auslande bezogen werden. Für die höheren Beamten wurden seidene Kleider eingeführt, und die Zahl des niederen Hofpersonals, das mit »einerlei Tuch« bekleidet wurde, betrug weit über hundert.

Eine Ausweitung erfuhr die Hofhaltung, als Herzog Jakob den Hofstaat noch vergrößerte und als eine grössere Zahl geworbener Söldner zur beständigen Erscheinung auf den herzoglichen Schlössern wurde. Waren für den Unterhalt der Söldner in erster Linie grössere Geldmittel erforderlich, so verband sich doch damit zugleich ein technisches Problem: die Soldaten mussten bekleidet und bewaffnet werden. Trotz der geringen Zahl der Soldaten in Kurland muss man sich doch vergegenwärtigen, welche Anforderungen sie an einen bis dahin naturalwirtschaftlichen Hof- und Staatshaushalt stellte, dessen höchste Leistung bis dahin darin bestand, einen kaum 200-köpfigen Hofstaat in Mitau zu unterhalten und mit allem Nötigen zu versehen. Rechnet man die Gesamtzahl aller Artilleristen, Musketiere, Dragoner und fürstlichen Reiter auf nur 2000 Mann, so bedeutete das für den fürstlichen Haushalt eine zehnfache Belastung gegenüber früher. Es handelt sich hierbei um einen

Massenbedarf an Waffen, Lebensmitteln und Kleidern. Dazu kommt noch, dass der Soldat in seiner Eigenschaft immer ein »Nur-Konsument«<sup>392</sup> ist.

Vor ganz neue Aufgaben wurde der fürstliche Staatshaushalt durch den Bau von Kriegs- und Handelsschiffen gestellt. Herzog Jakob hat auf seiner Schiffswerft in Windau von 1639—1682 44 Kriegsschiffe und 79 Handelsschiffe gebaut. Der Bedarf der Schiffsartillerie allein betrug 1414 Geschütze,<sup>393</sup> eine Zahl, welche  $58\frac{0}{100}$  sämtlicher Geschütze der Felicissima Armada von 1588,  $37\frac{0}{100}$  aller Schiffsgeschütze Englands zur Zeit Cromwells oder  $\frac{1}{5}$  aller Schiffskanonen, welche Colbert während seiner 20-jährigen Amtstätigkeit für die französische Marine herstellen liess, ausmachte. Übersicht man den sonstigen Bedarf des Schiffbaues an Masten, Bauholz, Schiffsnägeln, Tauen, Segeltuch usw., so versteht man erst, welche industriellen und gewerblichen Anlagen dazu gehörten, um den nötigen Bedarf zu befriedigen, auch wenn seine Beschaffung sich auf vier Jahrzehnte verteilt.

Der Schwerpunkt der Industrie, welche Herzog Jakob schuf, konzentrierte sich denn auch um den Schiffbau und die Herstellung von Kriegsmaterial. Schon als Erbprinz hatte er vier Schiffe in Windau bauen und ausrüsten lassen.<sup>394</sup> Gleich nach seinem Regierungsantritt liess er die Werft ansehnlich erweitern. Die Schiffs-»Baustelle« befand sich am linken Ufer des Flusses, dicht oberhalb der Stadt Windau.<sup>395</sup> Weiter aufwärts, bei Patzkuln, befand sich eine Bucht, die als Winterhafen benutzt wurde.

Der Schiffbau veranlasste weiter die Gründung von zahlreichen anderen Industrieanlagen und gewerblichen Betrieben. In Windau befanden sich neben der Werft eine »grosse« Schmiede, eine Nagelschmiede, eine Drechslerei und eine Sägemühle. Den Bedarf an Schiffsbauholz lieferten hauptsächlich die Sägemühlen an den Flüssen Windau und Abau; Teer wurde in den zahlreichen Teerbrennereien, vor allem in Ober- und Nieder-Bartau, Rutzau, Grobin, Schründen, Goldingen, Rönnen, Suhrs u. a., gewonnen. Segeltuch wurde in Schründen und in den fünfziger Jahren, als der Bedarf besonders gross war, auch in Alt-Rähden und Würzau hergestellt. Seilereien gab es in Suhrs und Udrenneck, Pulvermühlen in Schründen und Kandau, eine Gewehrfabrik in Schründen. Nägel wurden

<sup>392</sup> Sombart, Kapitalismus I, S. 752, ff.

<sup>393</sup> Vgl. von Mirbach, Briefe II, S. 173; die folgenden Angaben berechnet nach Sombart, Kapitalismus I, S. 750 f.

<sup>394</sup> Von Mirbach, Briefe II, S. 243; im Juni 1639 war bereits ein Schiff schon fertig; der Herzog wollte damit Söldner nach Frankreich überführen. Johann Flügel an den schwedischen Gouverneur Erichson, d. 30. Juni 1639; kurl. Sitzber. 1896, S. 7.

<sup>395</sup> Mahler, Material, S. 116, 129, 253, 254, 296; von Mirbach, Briefe II, S. 219.

besonders in Baldohn, Schiffsanker in Ehden, Kugeln, Granaten und Geschütze in den vielen Eisen- und Kupferhämmern hergestellt.<sup>396</sup>

Schon ein blosses Aufzählen aller Betriebe und technischen Einrichtungen, welche mit dem Schiffbau aufs engste zusammenhängen, zeigt, wie sehr die Entwicklung der Industrie durch die Schiffbautätigkeit Herzog Jakobs eigentlich erst hervorgerufen wurde. Denn der Bedarf an Schiffsbaumaterial war ein grosser und vielseitiger.<sup>397</sup>

Eine besondere Beachtung verdient die Metallindustrie. Die ersten Schmiedewerke wurden in Windau errichtet; doch wuchsen die metallverarbeitenden Werke bald zu einem selbständigen Industriezweige aus. 1646 sandte der Herzog den Stangenschmied Heinrich Gärtner nach Braunschweig, welcher »einen Berggräber, der da Erz suchen weiss, einen Stückgiesser und einen Stangenschmied, der zu frischen (schmelzen) versteht«, anwerben sollte.<sup>398</sup> Um 1650 entstand der erste grosse Eisenhammer in Baldohn, bald nachher die anderen grossen Werke in Ehden und Buschhof und mehrere kleine Eisen- und Kupferhämmer und zuletzt 1679 das grosse Hammerwerk in Angern.<sup>399</sup>

Charakteristisch für die merkantilistischen Bestrebungen jener Zeit war es, dass Herzog Jakob als Material sich hauptsächlich des einheimischen Raseneisenerzes bediente. Ebenso wie in ganz Nordeuropa, so findet sich dieses See-, Sumpf- oder Wieseneisenerz auch in Kurland als eine Begleiterscheinung vieler Moore bald in grösseren oder kleineren Massen, zuweilen in Klumpen oder lagerartig geordnet.<sup>400</sup> Dieses Erz wurde bereits von den heidnischen Letten und Lieven ausgebeutet. In Schweden wurde es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verarbeitet. In Finnland wurden 1897 noch 75 000 Tonnen Eisen gewonnen, 1907 aber nur noch 3 300. In Litauen und Weissrussland wird es von den Bauern noch bis auf den heutigen Tag für den eigenen Bedarf benutzt.

<sup>396</sup> Von Mirbach, Briefe II, S. 212 ff.

<sup>397</sup> Vgl. hierzu Sombart, Kapitalismus I, S. 760 ff., 767 f.

<sup>398</sup> Nach von Mirbach, Briefe II, S. 244.

<sup>399</sup> Über die 4 grossen Eisenhämmer vgl. von Mirbach, Briefe II, besonders S. 185, 243 ff., 252 f., 269 ff. und 274; über Angern ausserdem noch Weygands Bericht in den Breslauer Sammlungen III, S. 35. Im ganzen lassen sich 10 verschiedene Eisen- und Kupferhämmer nachweisen; doch haben einige (Tuckum und Schlock) nur kurze Zeit bestanden, andere (Eckau, Reschenhof und Neugut) waren nur Dependents von Baldohn.

<sup>400</sup> Ausser der bereits genannten Literatur vgl. hierzu kurl. Sitzber. 1872. (Die Geologie Kurlands) und 1893 (Hertel, Das Eisenerz in Kurland); *Magnalia Dei in locis subterraneis* oder *Unterirdische Schatzkammer aller Königreiche und Länder*, I. Teil, S. 228, 242, II. Teil, S. 944—948, Braunschweig 1727 und *Wolffenbüttel 1730*, dargestellt von Francisco Ernesto Brückmann. Über die Gewinnung und Verarbeitung der See- und Sumpferze vgl. Maedje, *Über den Ursprung der ersten Metalle, der See- und Sumpferzverhüttung* u. s. w. Jena 1916, daselbst auch umfangreiche Literaturangabe.

Der Gehalt des Sumpferzes an Eisen beträgt in Kurland etwa 22—38  $\frac{0}{0}$ .<sup>401</sup> Da es leicht schmelzbar ist, eignet es sich besonders gut für den Guss. Das Erz wurde mit Stangen gebrochen, darauf gewaschen und verhüttet. In der Hauptsache lieferte dieses Erz das Material für das »Gusswerk«, für Kugeln, Granaten und verschiedenes Hausgerät. In Angern, wo der Malm besonders gut war, wurde auch Stangeneisen hergestellt, das dem schwedischen Eisen in nichts nachgegeben haben soll. In Mitau wurde ein Stahlhammer errichtet, der das Eisen zu Stahl weiter verarbeitete.<sup>402</sup>

So weit es irgend ging, wollte der Herzog mit dem einheimischen Erz auskommen. Doch machte die Brüchigkeit des daraus gewonnenen Eisens die Einfuhr schwedischer Erze nötig.<sup>403</sup> Die Bestrebungen des Herzogs aber, unabhängig von der fremden Erzeinfuhr zu sein, führten zu Verhandlungen mit Dänemark; 1664 kam es zwischen Herzog Jakob und dem König Friedrich III. zu einem Vertrage,<sup>404</sup> demzufolge der Herzog die Konzession erhielt, in »Norwegen allerhand Erze, es sey von Silber, Kupffer, Eisen, Bley und andere Metallen . . . aufsuchen, und nach Befindung derselben die für nötig erachtende Werke darauf anrichten zu lassen.« Schon im nächsten Jahr wurden in Eidsvold und bei Oslo zwei Bergwerke in Betrieb gesetzt. Das dort gewonnene Erz wurde über Windau nach Kurland eingeführt und in den herzoglichen Eisenhämmern verarbeitet. Die »Nordischen Werke« sollen dem Herzoge nicht geringen Vorteil gebracht haben. Soweit aus den Sundzollisten ersichtlich ist, wurden tatsächlich seit 1667 fast jährlich auf kurländischen Schiffen grössere Mengen von Eisen nach Kurland gebracht, und die Anzahl der aus Norwegen nach Kurland fahrenden Schiffe stieg ausserordentlich.<sup>405</sup>

Die Rüstungsindustrie blühte besonders in den fünfziger Jahren. Namentlich der stark betriebene Schiffbau in dieser Zeit beanspruchte viele Geschütze, Nägel, Kugeln und Granaten. Ausserdem herrschte eine grosse Nachfrage nach Kriegsmaterial, da die Auseinandersetzung zwischen Schweden und Polen bevorstand und von beiden Seiten gerüstet wurde. Es bestanden damals in Kurland drei herzogliche Pulvermühlen; sogar nach England wurde Pulver geliefert. Später war nur

<sup>401</sup> Vgl. Kupffer, Baltische Landeskunde, S. 248; Inland 1840; S. 163 f.

<sup>402</sup> Weygands Bericht, Breslauer Sammlungen III, S. 36; von Mirbach, Briefe II, S. 265 f.

<sup>403</sup> Schreiben Herzog Jakobs an den Artillerie-Kapitain der Stadt Riga vom 18./27. August 1674. Rig. Stadt-Arch., Curl. IV, 8. 32.

<sup>404</sup> »Concession des Königs von Dänemark, gegeben über Erze an Silber usw. in Norwegen, den 13. May 1664«, abgedruckt bei von Ziegenhorn, Beil. 194.

<sup>405</sup> Vgl. hierzu kurl. Sitzber. 1872, Anhang, S. 6 und 1895, S. 7; Mahler, Material, S. 128; 1668 kam das herzogliche Schiff »Cabljou« mit Eisen aus Norwegen nach Windau; Sundzollisten I und II; Beilagen III und V.

noch die eine Pulvermühle zu Schründen in Betrieb. Aber auch in den siebziger Jahren wurde noch viel Kriegsmaterial nach Riga verkauft.<sup>406</sup>

Neben Geschütz und anderem Schiffsmaterial sollten die Eisenwerke aber auch zugleich die für das Land nötigen Eisenwaren herstellen. Die Herstellung von Stangeneisen für die Schmiede war besonders wichtig. Dazu kamen noch verschiedene eiserne Werkzeuge und Geräte. Das Werk in Ehden lieferte Schiffsanker und Ambosse; in Neugut wurden Glocken, in Baldohn eiserne Platten und Rammen, Mörser, Grapen, Kessel und anderes Hausgerät hergestellt, das sowohl in Kurland, als auch in Litauen einen guten Absatz fand.<sup>407</sup>

Neben der Metallindustrie erlangte die Textilmanufaktur eine grössere Bedeutung. Sie sollte in erster Linie den Bedarf für die Hofhaltung, für die Angestellten und Söldner befriedigen. Es entstanden etwa sechs Tuchfabriken mit Walkmühlen, Färbereien und anderen Anlagen, von denen die in Annenburg, Mesothen und Rutzau die bedeutendsten waren. Wie der Arzt Lentilius berichtete,<sup>408</sup> wurde die Wolle der vielen Schafe und Ziegen, von denen es besonders viele um Libau gab, nicht ausgeführt, sondern zu Handschuhen und Beinkleidern verarbeitet und in grossen Mengen nach Litauen und Polen verkauft. In Annenburg wurden die gröberen Tuche, sogen. Boy- und Sergetuche, aus der einheimischen Schafwolle angefertigt, welche guten Absatz nach Livland, Russland und Litauen fanden. Hier befanden sich auch die grossen Färbereien, darunter eine Indigofärberei. In Mesothen, wo 29 Meister angestellt waren, wurden besondere Qualitäten hergestellt, da man hier ausschliesslich spanische Wolle, welche aus Danzig geholt wurde, verarbeitete. Mit grossen Kosten hatte der Herzog eine Herde spanischer Schafe in Rutzau angeschafft, welche aber im schwedisch-polnischen Kriege vernichtet wurde.<sup>409</sup>

Endlich kam eine Reihe kleinerer gewerblichen Betriebe, welche zum Teil durch die Aufnahme ausländischer Religionsflüchtlinge veranlasst wurden.<sup>410</sup> Es handelt sich dabei in der Hauptsache um Luxuswaren, deren Herstellung man begünstigte, um höherwertige Bedürfnisse im Lande einzuführen und damit das dafür aus dem Lande fliessende

<sup>406</sup> Verschiedene Schreiben des Herzogs an den Rigaschen Rat 1672—77; Rig. Stadt-Arch., Curl. IV., 8. 32; Schreiben des Rats an den Herzog a. d. J. 1671—85, Lib. Miss. Courl.; vgl. auch von Mirbach, Briefe II, S. 246, 274 und A. Seraphim, Geschichte, S. 120.

<sup>407</sup> Von Mirbach, Briefe II, S. 251 und 276.

<sup>408</sup> Düna-Zeitung, Nr. 171.

<sup>409</sup> Von Mirbach, Briefe II, S. 254 f.; Schieman, Historische Darstellungen, S. 130.

<sup>410</sup> Von Mirbach, Briefe II, S. 254; A. Seraphim, Geschichte, S. 110; vgl. auch hierzu Rachel, Acta borussica, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik I, S. 643.

Geld darin behalten werde.« So wurden in Annenburg vom Dratzieher Mölder kostbare Brokate, vom Bild- und Tapetenwirker Hoffmann Gobelins und Tapeten hergestellt. Ebenso gab es in Mitau eine Tapetenwirkerei. Die Pläne des Herzogs, auch die Seidenindustrie in Kurland einzubürgern, konnten nicht verwirklicht werden. Eine Papiermühle bestand in Thomsdorf, doch scheint es sich hier nur um einen kleinen Betrieb gehandelt zu haben.

Ein charakteristisches Beispiel für das Schicksal dieser Art von Industrien bot die Glasindustrie. Obgleich Glas in Kurland ein gangbarer Artikel war, machten sich die Glashütten gar nicht oder nur schlecht bezahlt.<sup>411</sup> Die Glashütte zu Baldohn war für die geringe Summe von 150 Talern verpachtet, während die Glashütte in Mitau mehrere Jahre hindurch kaum 30 Taler eintrug und so gut wie nichts leistete. Der Hüttenmeister, ein gewandter und beredter Franzose, überreichte dem Herzog bei irgend einer Gelegenheit unter tausend Bücklingen einen schönen Pokal und liess es dann bei Komplimenten und schönen Phrasen bewenden. Dasselbe Schicksal hatte auch die Salpetersiederei, obgleich der Herzog es bald mit Franzosen, bald mit Deutschen versuchte. Besser dagegen arbeitete die Seifensiederei in Kliewenhof, die für den herzoglichen Hof und für den Verkauf Seife lieferte und einen Nettoertrag von 1000 Talern abwarf.<sup>412</sup>

Im allgemeinen konnten die Galanterie- und Luxuswarenindustrien in Kurland nicht bodenständig werden. In den Stürmen des I. Nordischen Krieges gingen sie meist zugrunde.

Im ganzen hatte Herzog Jakob etwa siebzig verschiedene gewerbliche Anlagen geschaffen. Ein grosser Teil von ihnen gehörte zu den forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, wie z. B. die neun Sägemühlen und die zwölf Teer- und Aschebrennereien. Als grössere Werke kamen in Betracht: die Schiffswerft in Windau, der Stahlhammer in Mitau, die Eisen- und Kupferhämmer in Baldohn, Ehden, Buschhof und Angern, die Gewerfabrik, die Pulvermühle und Segelfabrik in Schrunken, die Seilerei in Suhrs und die Tuchfabriken in Annenburg und Mesothen. Diese wurden nach dem Kriege wieder, bzw. neu errichtet. Für eine Beurteilung der Industrie kommen daher nur diese Werke in Betracht.

Technisch waren die industriellen Anlagen gut eingerichtet. Die Werft in Windau wurde von Niederländern angelegt. Ebenso waren die ersten Schiffsbauer Holländer, welche die neuesten Erfahrungen im Schiffbau mit nach Kurland brachten. Der wesentliche Fortschritt nach 1600 bestand im Bau eines neuen Schiffstyps, der Fleute.<sup>413</sup> Sie vereinigte die

<sup>411</sup> Von Mirbach, Briefe II, S. 224, 251, 266 f., 283.

<sup>412</sup> Ebenda, S. 267 f., 283.

<sup>413</sup> W. Vogel, Geschichte der Schifffahrt, S. 102 ff.

Vorzüge der älteren Schiffstypen, der Boote, mit der Eigenart der Rahsegler und konnte trotz ihrer grösseren Ausmasse<sup>414</sup> mit weniger Mannschaft und grösserer Schnelligkeit segeln, wodurch eine höhere Wirtschaftlichkeit erzielt wurde. Der neue Schiffstyp wurde die stärkste Waffe der niederländischen Expansion, bewirkte den Rückgang der lübischen Schifffahrt und den Zusammenbruch der Mittelmeerschifffahrt. Damit hängt auch der Rückgang der Eigenreederei in allen Ostseehäfen zusammen. Erst zwanzig Jahre nach den Holländern begann man auch in Lübeck Fleuten zu bauen und seitdem hielt dieser Schiffstyp seinen Siegeszug im Schiffbau.

Der Fortschritt der Industrie beruhte technisch auf der Einführung der Mühlen- und Hammerwerke; damit war eine gesteigerte Ersetzung der menschlichen Kraft durch eine mechanische Wasser- oder Windkraft und eine Umsetzung dieser Kraft durch die Drehbewegung eines Rades zu verschiedenen Hantierungen möglich geworden. Die »Mühle« war neben der Manufaktur als Betriebsform die älteste Gestalt der Fabrik, und noch lange während des Zeitalters des Dampfes bezeichneten die Engländer ihre Fabrikanlagen als »Mill«. <sup>415</sup> Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts kamen die Mühlen in verstärktem Masse zur Anwendung; aber erst durch die Holländer wurden sie bedeutend verbessert und verbreiteten sich von den Niederlanden aus rasch über Europa.

Durch Herzog Jakob wurde die Mühlenindustrie in Kurland eingeführt. Neben den alten Getreide-Mühlen mit einem Gang wurden neue Wassermühlen errichtet. So wurde in Mitau eine grosse Wassermühle vom Herzog errichtet, deren drei Gänge durch einen Kanal, der heute noch der »Jakobs-Kanal« heisst, betrieben wurde. Nebenbei scheint sich noch die städtische »Rossmühle« erhalten zu haben. Auf allen Domänen wurden »Amtsmühlen« errichtet, zum grössten Teil »holländische« Windmühlen. Die zum Amt gehörigen Bauern durften nur diese Amtsmühlen benutzen. Infolge ihrer leichten und billigen Bauart und Unabhängigkeit von den Wasserverhältnissen, verbreiteten sie sich schnell in Kurland. In Windau wurde ein

<sup>414</sup> So hatte 1645 ein herzogliches Schiff 140 Last Salz und 50 Pib Wein geladen, ein zweites 209 Last Salz; gleichzeitig brachten 2 kurl. Schiffe zusammen 211 Last Getreide und Leinsaat aus Windau. Es handelt sich also durchweg um Schiffe von über 100 Last Grösse, die westwärts durch den Sund fuhren. Sundzolllisten I u. II. — Im Ostseeverkehr waren die Schiffe bedeutend kleiner; der Schiffsverkehr in Pillau, Elbing und Königsberg zählte 1631 u. 1642 — 486, 71 und 426 Schiffe mit 36 440, 5565 und 30 700 Last; im Durchschnitt betrug also die Grösse der Schiffe 75, 78 u. 72 Last. Vgl. Acta borussica, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik I, S. 366.

<sup>415</sup> Nach Sombart, Kapitalismus I, S. 485. 1633 errichteten die Holländer an der Themse eine Windsägemühle, mit deren Hilfe ein Mann und ein Knabe soviel Bretter zu schneiden vermochten, wie vorher 20 Männer. Sombart, ebenda, S. 455 f.

durch Wind betriebenes Sägewerk errichtet. Von anderen Mühlenwerken, die auch in Kurland Eingang fanden, seien noch die Pulver-, Papier-, Walk- und Drehmühlen<sup>416</sup> erwähnt. Mit Recht hat man die Zeit als das »Zeitalter der Mühle« bezeichnet.

Die Hammerwerke waren dem Prinzip nach Hammermühlen; durch eine maschinelle Kraft, die durch Wasserräder, Übertragung und Hebebäume auf die Hammerachse übertragen wurde, bearbeitete man das Eisen mechanisch.<sup>417</sup> Die Beschreibung des Eisenwerkes in Angern durch Weygand zeigt, dass es sich um zusammengesetzte, mit verschiedenen technischen Hilfsmitteln ausgestattete Werke handelt; neben dem Hochofen befand sich eine Blas-Mühle, welche durch Wasserantrieb das Gebläse in Bewegung setzte, ferner eine Eisengiesserei, das Hammerwerk, die Eisenhütte, die Schmiede, die Nagelschmiede usw. Es handelte sich somit um Grossbetriebe mit modernen technischen Einrichtungen, die einen grossen Fortschritt gegenüber den handwerksmässigen Schmieden darstellten. Wiederholt bestellte der Rigasche Rat beim Herzog »Münzdruckwerke«, eiserne Rammen usw., da sie diese »nirgends füglicher und besser, als bei Sr. Fürstl. Durchl. baldonischen Eisenwerk und Hammer anfertigen lassen können.« Mehrfach wandte sich das Amt der Rigaschen Schmiedemeister an den Herzog mit der Bitte, bei grösseren Arbeiten der technischen Einrichtungen »auf I. F. D. baldonschen Eisenhammer, theils der grossen Hitze, theils auch der anderen überaus zustatten kommenden Bequemlichkeiten halber« sich bedienen zu dürfen.<sup>418</sup>

Die Technik war mit der Arbeiterfrage aufs engste verknüpft: das technische Können haftete an der Person des Arbeiters.<sup>419</sup> Da es sich bei den meisten industriellen Betrieben um Neuanlagen handelte, so konnten sie nur dadurch entstehen, dass fremde Handwerker ins Land gezogen wurden. Für den Schiffbau kamen hauptsächlich Holländer, daneben auch Lübecker, Kolberger, vereinzelt noch Norweger und Dänen in Betracht. 1643 liess der Herzog durch seinen Faktor in Amsterdam den Schiffszimmermann Cornelius Wilmsten nebst drei Zimmerleuten anwerben; 1651 waren ausser einem Norweger die fünf Zimmer- und Schiffsbauleute, die Ankerschmiede, Blockdreher und Nagelschmiede Holländer. Der rasche Wechsel des Personals<sup>420</sup> zeigt, wie schwierig die Arbeiterfrage war. 1652 befanden sich in Windau sechs Kolbergische Zimmerleute; gleichzeitig wurden einundzwanzig neue Zimmerleute in Am-

<sup>416</sup> Zum Abdrehen zahlreicher Gegenstände, auch Metallwaren. Eine solche befand sich in Windau und wurde das »Drehhaus« genannt; vgl. Mahler, Material, S. 252.

<sup>417</sup> Über die »Hammerwerke« vgl. Sombart, Kapitalismus II, S. 750.

<sup>418</sup> Rig. Stadt-Arch., Lib. Miss. Courl., S. 10, 31, 34 f., 44, 47, 56, 59 ff., 65.

<sup>419</sup> Sombart, Kapitalismus II, S. 824 ff.

<sup>420</sup> Vgl. Mahler, Material, S. 159, 246, 253.

sterdam angeworben; 1654 kamen wieder zehn neue Holländer hinzu, nachdem ein Teil der früheren abgegangen war. Seit 1652 hatten sich hier die Verhältnisse einigermaßen gebessert, und der Schiffbau nahm in den Jahren 1652—58 seinen Aufschwung. Die technische Leitung des Schiffbaues lag ebenfalls in Händen von Ausländern. Die Oberbaumeister waren von 1652—58 Gerth Jansen, nach dem Kriege Cornelius Siffert, beides Holländer.<sup>421</sup> In den Eisenwerken waren in der ersten Zeit meist Deutsche angestellt, seit 1661 aber nur Schweden. Nach dem Kriege wurden die Eisenwerke nach schwedischem Muster neu eingerichtet und erhielten eine schwedische Organisation. Die Eisenwerke von Baldohn, Angern, Buschhof und einige kleinere Betriebe standen lange Zeit hindurch unter einer einheitlichen technischen Leitung. Die Verwaltung dieser Werke lag in der Hand des Inspektors Bengt Ström, eines Schweden. Ihm unterstanden in den einzelnen Werken »Erzvoigte«. Ehdem dagegen, das grösste Eisenwerk des Herzogs, stand unter der selbständigen Leitung des Erzvogtes Voigt, der hier die Stelle eines Inspektors vertrat.<sup>422</sup> Auch die Vorsteher der Glashütten und alle Meister waren Ausländer. Die Tucharbeiter waren Deutsche und Franzosen.

Nur vereinzelt wurden auch einheimische zünftige Handwerker herangezogen, doch handelt es sich hier meist um Herstellung von Gegenständen des Kleingewerbes. So stellten die Drechsler in Goldingen Patronen für das Pulver her; die Kleinschmiede erhielten die in der Gewehrfabrik hergestellten Musketenläufe, um sie zu verschrauben; die Böttcher in Libau fertigten auf Bestellung des Herzogs Fässer für die Ausfuhr von Teer und Leinsaat an.<sup>423</sup>

Die Abhängigkeit der herzoglichen Industrie von den ausländischen Spezialisten machte sich oft unangenehm bemerkbar. So drohte infolge der politischen Spannung die Abberufung der schwedischen Arbeiter. Die Löhne für die Ausländer waren zudem gegenüber den inländischen Löhnen sehr hoch, da der Herzog die Ausländer erst durch grosse Versprechungen ins Land ziehen musste.<sup>424</sup>

In der Regel bestand die Entlohnung in »Ausspeise« und Geld.<sup>425</sup> Die Ausspeise wurde aus den Einnahmen eines Amtes bestritten. Wie die Bezeichnung schon zeigt, war sie eine Zahlung in Geld für die ursprünglich in natura gelieferte Be-

<sup>421</sup> Mahler, Material, S. 253; von Mirbach, Briefe II, S. 220.

<sup>422</sup> Vgl. von Mirbach, Briefe II, S. 245 f., 251, 276.

<sup>423</sup> Von Mirbach, Briefe II, S. 273 f.

<sup>424</sup> In der Instruktion an den Stangenschmied Gärtner, der in Braunschweig Bergarbeiter und Schmiede anwerben sollte, heisst es, was er den Leuten an Lohn »zusagen würde, das wolle der Herzog genehm halten und richtig auskehren lassen«; von Mirbach, Briefe II, S. 244.

<sup>425</sup> Vgl. »Löhnungsregister der Offizianten und Handwerker an der Baustelle« bei von Mirbach, Briefe II, S. 268; vgl. auch S. 223, 266 u. 273.

köstigung. Der Geldlohn dagegen wurde von der herzoglichen Kammer ausgekehrt. Die Produktion versuchte man durch weitere Versprechungen zu fördern, indem man den Arbeitern Extravergütungen für ihre Leistungen auskehrte.<sup>426</sup> So erhielt der Büchsenmacher in Schründen für jeden Lauf, »so er gut schmiedet und nicht springet«, sechs Groschen; in Mitau erhielten die Werkmeister für jeden Zentner Stahl einen Taler, die Werkleute kleinere Zulagen. Der Mastmeister in Angern erhielt eine wöchentliche Extravergütung von fünf Talern, die Former und Stückmeister ein Drittel des Nettoertrages ihrer Arbeit, der Erzvogt ausser dem doppelten Deputat für jede Tonne rein gewaschenen Erzes noch anderthalb Gr. Alb.

Die teuren Löhne für die Ausländer wurden als eine schwere Last empfunden; daher war der Herzog darauf bedacht, »dass allgemach die fremden Handwerker abgeschafft und in deren Stelle kurische Unterthanen ausgelernet werden möchten, dieselben Dienste zu versehen, damit künftig es nicht nötig sey, so grosse Gagie und Zahlung zu thun«. <sup>427</sup> Abgesehen von dem mangelnden Willen der Schweden, diesem herzoglichen Befehl nachzukommen, hatte das aber seine Schwierigkeiten aus technischen Gründen. Trotz aller Bemühungen des Herzogs konnten schliesslich nur ein lettischer Nagelschmied und ein lettischer Stangenschmied in Baldohn angestellt werden.

Dagegen wurden in der Seilerei, Segelmacherei und in der Weberei schon früh Einheimische verwendet. Die sechzehn Seiler in Suhrs und die sechs Weber in Schründen waren Letten, die zum Teil auch eigene Ländereien hatten.<sup>428</sup> Dasselbe gilt von der Holzverarbeitenden Industrie; auch der Schiffbau beschäftigte schon früh eine grössere Zahl »undeutscher« Zimmerleute. 1658 arbeiteten auf der Werft neben 18 Holländern und 7 Lübeckern 37 Letten.<sup>429</sup>

Die grosse Masse der ungelerten Arbeiter mussten die herzoglichen Domänen stellen. In Suhrs musste das Amt, wenn die Ankertaue zusammengeschlagen wurden, was einen grösseren Aufwand an Kräften erforderte, 30—40 Mann stellen.<sup>430</sup> Wurden hier die Knechte nur vorübergehend gebraucht, so beanspruchte die Eisenindustrie dauernd einen grossen Aufwand an solchen Arbeitskräften zum Holzfällen, Kohlenbrennen, zum Erzgraben und -waschen und für den Transport. Daher wurden den Eisenwerken bestimmte Domänen zugeteilt, welche wöchentlich eine Anzahl Knechte stellen mussten. Wurden diese Arbeitskräfte der Landwirtschaft entzogen, so lag andererseits hierin eine grosse Vergeudung der

<sup>426</sup> Die folgenden Angaben nach von Mirbach, Briefe II, S. 266, 270, 273.

<sup>427</sup> Von Mirbach, Briefe II, S. 249.

<sup>428</sup> Ebenda, S. 250 u. 223.

<sup>429</sup> Mahler, Material, S. 129, 253.

<sup>430</sup> Von Mirbach, Briefe II, S. 223.

Menschenkraft, da die Arbeiter oft 40—50 Kilometer bis zur Arbeitsstätte zurücklegen mussten.<sup>431</sup> Aber auf dieser Ausbeutung der unentgeltlichen Arbeit der Leibeigenen beruhten zum grössten Teil die Manufakturen und Fabriken des östlichen Europas.<sup>432</sup>

Die Blütezeit der herzoglichen Industrie waren unzweifelhaft die fünfziger Jahre. Durch die günstige Konjunktur wurde die Kriegsindustrie gefördert; auch wurden zum ersten Mal aus Kurland grössere Mengen von Metallen und Metallwaren in die Länder westlich vom Sund ausgeführt.<sup>433</sup> Durch die wachsende Wohlhabenheit des Landes entwickelten sich die verschiedenen industriellen Unternehmungen gut. Nach dem Kriege errichtete der Herzog seine industriellen Betriebe von neuem. Die technischen Einrichtungen waren in der Nachkriegszeit zweckmässiger und entsprachen mehr den praktischen Anforderungen; die wirtschaftliche Depression der Nachkriegszeit, der Kapitalmangel und das Stocken des Handels liessen jedoch auch die Industrie nur schwer hochkommen. Erst in den siebziger Jahren trat eine Besserung ein. Der Absatz nach Riga nahm wieder zu; die Produktion hat aber erst gegen Ende der Regierungszeit Herzog Jakobs annähernd den alten Umfang erreicht,<sup>434</sup> hauptsächlich deshalb, weil neue Werke errichtet wurden. Die Produktion in den einzelnen Werken war gegenüber der Zeit vor 1658 bedeutend zurückgegangen.<sup>435</sup> Dadurch wurde auch der Ertrag der Werke ein geringerer. Die Gründe für den Rückgang der Produktion waren verschiedene; in der Hauptsache waren es aber die Erschöpfung der Malmgruben und der Mangel an Brennstoff, da infolge des sehr grossen Holzverbrauches das Holz von weitem herangeführt werden musste, und die schlechte Qualität des Malms, dessen Verarbeitung viel Brennstoff und Arbeit beanspruchte. Die Erträge waren jetzt nur unbedeutend höher als die Un-

<sup>431</sup> Nach Ehdén gehörten wöchentlich 45 Arbeiter zu Pferde und 100 zu Fuss aus 14 verschiedenen Ämtern, nach Buschhof 12 zu Pferde und 12 zu Fuss aus 4 Ämtern; nach Angern gehörten die Bauern von 12 Haken Bauernland und 60 Strandbauer; nach Baldohn schickten 6 Ämter von 20 Haken Land wöchentlich 16 $\frac{1}{2}$  Arbeiter zu Fuss und 27 $\frac{2}{3}$  zu Pferde; vgl. von Mirbach, Briefe II, S. 247, 253, 270, 275.

<sup>432</sup> Vgl. dazu Sombart, Kapitalismus I, S. 813 f.

<sup>433</sup> Von 1651—57 wurden über 4290 Schpfd. Eisen und Eisenstangen, ausserdem Kupfer, Stahl, Messing u. Blei auf kurländischen Schiffen ausgeführt; nach Sundzollisten II; vgl. Beilage IV.

<sup>434</sup> 1680 wurden durch den Sund 709 Schppfd. Eisen u. 53 Schppfd. Kupfer ausgeführt, während zwischen 1661 u. 1679 nur 62 Schppfd. Eisen und 4 Schppfd. Messing ausgeführt wurden; vgl. Beilage IV.

<sup>435</sup> In Baldohn wurden nur ca. 2000 Faden Holz verbraucht, während früher, vor dem Kriege, der Verbrauch 5800 Faden betrug; von Mirbach, Briefe II, S. 248.

kosten.<sup>436</sup> Diese Gründe mögen den Herzog in den letzten Jahren seiner Regierung veranlasst haben, die drei Werke in Baldohn, Buschhof und Ängern dem früheren Inspektor Ströhm zu verpachten. Die Pachtssumme betrug 5 500 Taler, davon entfiel die Hälfte auf den Hammer zu Ängern.<sup>437</sup>

Den erhofften finanziellen Gewinn haben die Eisenwerke jedenfalls nicht gebracht. Dasselbe gilt auch von den vielen kleinen industriellen Betrieben. Am günstigsten lagen die Verhältnisse noch bei der Wollmanufaktur. Mit den besseren ausländischen Erzeugnissen konnten sie jedoch nicht konkurrieren, während der Absatz von gröberen Tuchen nach Litauen infolge der geringen Kapitalkraft der dortigen Bevölkerung doch nur ein sehr beschränkter war.

Mit seinen Hoffnungen war der Herzog der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung weit vorausgeeilt; es fehlte eben ein beständiger Markt für die industriellen Erzeugnisse. Es herrschte überall noch die naturalwirtschaftliche Bedarfsdeckung, und durch den Krieg hatte die Kaufkraft des Landes einen schweren Rückschlag erlitten.

Dennoch kommt den industriellen Unternehmungen des Herzogs eine grosse Bedeutung zu. Herzog Jakob hatte als erster den Entschluss gefasst, aus den Gleisen der alten Wirtschaftsführung herauszutreten und neue Wege einzuschlagen. Er war der erste im Lande, der kapitalistisch dachte. Ein kapitalkräftiger Unternehmerstand fehlte bisher in Kurland. Der kapitalkräftigste Stand im Lande, der Adel, stand aus Tradition und Standesgefühl ähnlichen Gedankengängen fern. In der Zeit einer schwachen Kapitalbildung hatte nur der Fürst die Mittel, um grössere Unternehmungen gründen zu können.

Aus verfassungspolitischen Gründen hatte der Herzog nicht die Mittel zur Verfügung, durch die in anderen Ländern ähnliche staatliche Unternehmungen geschützt oder »hochge-

<sup>436</sup> Vgl. von Mirbach, Briefe II, S. 224, 248, 252. Die Unkosten für das Eisenwerk in Baldohn betragen für  
Arbeitslohn für von 20 Haken gehorchende Bauern, von jedem Haken

30 Tlr. . . . .	600	Tlr.
2000 Faden Holz, für jeden Faden $\frac{1}{2}$ Tlr. . . . .	1000	„
3334 Tonnen Erz u. 480 Tonnen Kalkstein, für die Tonne 6 Gr. . . . .	254	„
die »Interessen«, 6% von 6000 Tlr. Kapital . . . . .	360	„
	2214	Tlr.

Dazu kamen noch die Löhne für die Handwerker und kleinere Ausgaben.

<sup>437</sup> Vgl. von Mirbach, Briefe II, S. 248 u. 271. In der Folgezeit war das Werk in Ängern bald verpachtet, bald wurde es vom Herzog betrieben (vgl. Weygands Bericht i. d. Breslauer Sammlungen III, S. 35; 1728 trug das Werk nur 700 Rthr., während es zu Ströhms Zeiten 7000 fl. = 2333 Rthr. einbrachte. Zuerst ging das Eisenwerk in Buschhof ein, da der dortige Malm erschöpft war, bald darauf auch das Baldohnsche Werk. Der Eisenhammer in Ehden und der Stahlhammer in Mitau bestanden noch 1696 (Mahler, Material, S. 316) und gingen im Nordischen Kriege unter. Das Eisenwerk in Ängern wurde, da das Erz erschöpft war, nach Uggunzeem verlegt, wo es noch 1780 bestand.

züchtet« wurden. Ein- und Ausfuhrverbote konnte der Herzog zum Schutz seiner industriellen Gründungen nicht erlassen, noch durch zollpolitische Massnahmen ihnen irgend eine Monopolstellung geben. Die Förderung der industriellen und Manufakturthätigkeit beschränkte sich auf das Gebiet des herzoglichen Lehns, und sie waren dahin gerichtet, die Ausfuhr inländischer Rohstoffe zu verhindern.<sup>438</sup> Alle im Lande vorhandenen Rohstoffe sollten so viel wie möglich im Lande verarbeitet werden. Nur zum Teil waren die Erzeugnisse der Industrie für den Verbrauch am herzoglichen Hof und im Lande bestimmt; zum anderen Teil sollte die Industrie Gebrauchswerte oder Tauschwerte, sei es in Form von Schiffen oder in Form von Waren, für den Handel herstellen.

## VI. KAPITEL.

### Die Handels- und Schiffahrtsunternehmungen.

Der auswärtige Handel Kurlands lag vor Herzog Jakob ausschliesslich in den Händen der Holländer. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts drang der Schiffsverkehr der Niederländer immer stärker in die Ostsee ein. Die schwache Eigenreederei der meisten baltischen Städte wurde immer mehr zurückgedrängt. Am Ende des Jahrhunderts beherrschten die Niederlande monopolistisch den Ostseehandel und die Ostseeschifffahrt. Im 17. Jahrhundert war die »Ostersche Navigation« »die Herzader des holländischen Handels.« Im Durchschnitt des Jahrzehnts 1646—55 passierten 2204 niederländische Schiffe jährlich den Sund.<sup>439</sup> Bekannt ist die Erklärung des holländischen Gesandten bei den Verhandlungen 1648 in Münster: »Wenn die Commercien in der Ostsee nicht frei bleiben, dann könne es in zehn Jahren dahin kommen, dass auf der Börse in Amsterdam Gras wüchse und man die Schiffe zu Brennholz in den Kaminen verbrennen müsse.«<sup>440</sup>

In welcher Abhängigkeit der kurländische Handel von der niederländischen Schifffahrt war, zeigen die Sundzolllisten. Von 1562—1641 fuhren 2279 Schiffe aus Kurland durch den Sund, davon waren 2047 niederländische und nur 71 lübische. Die wenigen kurländischen Schiffe einzelner Windauscher, Goldingscher und Libauscher Kaufleute fielen überhaupt nicht ins Gewicht.<sup>441</sup> Von einem Seehandel des Herzogs und der kurländischen Kaufleute konnte damals keine Rede sein.

<sup>438</sup> Vgl. A. O. von 1663, § 110.

<sup>439</sup> W. Vogel, Die Grösse der europäischen Handelsflotten, S. 309 f.

<sup>440</sup> Nach Schück, Brandenburg-Preussens Kolonialpolitik I, S. 10.

<sup>441</sup> Vgl. Beilage I.

Massgebend für die Schiffahrts- und Handelsbestrebungen Herzog Jakobs waren die Eindrücke, welche er auf seinen Reisen, namentlich in den Niederlanden, gewonnen hatte. Holland war damals und noch bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die grösste See- und Handelsmacht, und nirgends wie hier, mag der Satz, dass Handel Reichtum erzeugt, so überzeugend gewirkt haben. »Dass der Handel und die Seefahrt die Seele, die Nerven, die Grundstütze der Niederlande, die Mutter alles Reichtums waren, führen die Schriftsteller der ersten Zeit als sprichwörtlich an.« »Es war Volksmeinung, dass der Handel Geld ins Land bringt.«<sup>442</sup>

Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts war die Reaktion gegen die Vorherrschaft der Niederländer im Handel und in der Schifffahrt allgemein. Es begann die Emanzipation des heimischen Handels und der eigenen Schifffahrt. Nicht mit Unrecht sah man im 18. Jahrhundert die Hauptgründe für den Rückgang des holländischen Handels darin, dass die »Kenntnis der wahren Handelsinteressen allgemein wurde«, die Industrie in den anderen Ländern erwachte und dass »jede der übrigen Nationen ihren Handel immer mehr zum Aktivhandel zu erheben sich bemühte.«<sup>443</sup>

Die Niederländer unterschieden im 17. Jahrhundert einen Aktiv- und Passivhandel, je nachdem er mit eigenen oder fremden Schiffen betrieben wurde.<sup>444</sup> Diese ursprüngliche Definition des Aktivhandels scheint noch bis ins 18. Jahrhundert hinein die am meisten übliche gewesen zu sein. Die Selbständigkeit des Handels eines Volkes war die Folge seiner Aktivität. Erst seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde, von England ausgehend, mit der Begründung der Handelsbilanztheorie dem Begriff des Aktivhandels eine andere Bedeutung beigelegt. Von Heyking<sup>445</sup> führt die Entstehung der Handelsbilanztheorie auf die Handelsgewohnheiten der englischen Ostindischen Kompanie zurück. Der erste »systematische Begründer« dieser Theorie war Thomas Mun, dessen Werke 1609 und 1664 herausgegeben wurden. Seitdem datiert die Handelsbilanztheorie.

Die Handelspolitik Herzog Jakobs ging dahin, den bisher passiven Handel Kurlands in einen aktiven zu verwandeln. Es galt also für den Herzog, sich von der Vermittlung der holländischen Kaufleute zu befreien, indem er auf eigenen Schiffen die Produkte seines Landes verführte und damit

<sup>442</sup> Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer, S. 117, 119.

<sup>443</sup> Lüder, Geschichte des holländischen Handels, S. 473, 490, 497, ähnlich auch S. 483, 507, 511 u. a.

<sup>444</sup> Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer, S. 118, Anm. 437 bis 439.

<sup>445</sup> Von Heyking, Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie, S. 71 ff.

selbst den Gewinn, den bisher die Niederländer einheimsten, einzog. Der Herzog, der bisher der grösste Produzent landwirtschaftlicher Erzeugnisse war, wollte damit der grösste Reeder seines Landes werden. Wesentlich schwieriger war die Lösung desselben Problems für die Kaufmannschaft der kurländischen Seestädte. Der Kapitalmangel hatte sie in die Abhängigkeit von ausländischen Exporteuren gebracht, während der Getreide produzierende Adel danach strebte, unter Ausschliessung der Vermittlung des einheimischen Kaufmanns, direkt mit dem Fremden zu handeln.

Die Auffassung von der Bedeutung und dem Nutzen einer eigenen Flotte war allgemein. Am deutlichsten hat wohl Raule die Notwendigkeit einer eigenen Flotte begründet,<sup>446</sup> »weil die Seefahrt die Seele der Commerciens ist und vor Augen zu sehen, dass die Schifffahrt allerlei Menschen, wes Handwerks und Unternehmung sie auch sein, das Brot gibt; daneben die Erfahrung lehrt, wie Holland, England, Frankreich, Hamburg und Lübeck allein durch Seefahrt florieren;« habe man eigene Schiffe, so werden »alle Vortheilen, die nun in Holland und anderswo gehen, hier zu Lande bleiben.«

Gleich nach seiner Rückkehr nach Kurland begann Herzog Jakob die im Auslande gewonnenen Erfahrungen in die Tat umzusetzen. Schon 1639 war das erste Schiff gebaut, aber naturgemäss konnte sich der Schiffbau in Windau nur langsam entwickeln. Die ersten »herzoglichen« Schiffe, welche 1641 den Sund passierten, waren gecharterte lübische Schiffe und noch in den folgenden Jahren finden sich einige niederländische Schiffe in fürstlichen Diensten.<sup>447</sup> Mit grosser Energie verstand es Herzog Jakob, die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu heben und sich so allmählich die Mittel für den Bau eigener Schiffe zu verschaffen.

Die Kosten für den Bau der Schiffe waren hoch; so soll das Schiff »Der rothe Löwe« von 28 Stücken 23 000 Taler gekostet haben. Raule gab in einer »Tax der Schiffe«, welche der Kurfürst ankaufen wollte, folgende Preise an: für ein Schiff von 40 Stücken 25 000 Taler, von 36 Stücken 20 000, von 24 Stücken 12 500, von 20 Stücken 10 000 Taler usw.; zehn »Flüten« von 150—175 Last kosteten 50 000 Taler.<sup>448</sup>

In rastloser 18-jähriger Tätigkeit hat der Herzog an der Flotte gearbeitet, die trotz vieler Rückschläge im Jahre 1658 einen Bestand von etwa 10 Kriegsschiffen und 14 Handelsschiffen aufwies. Von 1639—1682 wurden 44 Kriegsschiffe,

<sup>446</sup> Raules Denkschrift über die Seefahrt v. J. 1680, nach Schüeck, Brandenburg-Preussens Kolonialpolitik II, S. 93.

<sup>447</sup> Vgl. Sundzollisten I für die Jahre 1641, 1644, 1646 und 1649.

<sup>448</sup> Vgl. hierzu von Mirbach, Briefe I, S. 314; Schüeck, Brandenburg-Preussens Kolonialpolitik II, S. 82, 94 und 246 f.

60 grössere u. 19 kleinere Handelsschiffe gebaut, davon 32 Kriegsschiffe vor 1658. Diese 123 Schiffe haben aber nie gleichzeitig die herzogliche Flotte gebildet, wie vielfach angenommen wird.<sup>449</sup> Von der Zahl der gebauten Schiffe sind abzuziehen die für andere Länder gebauten Schiffe und die in den 40-er Jahren von Franzosen und Spaniern und in den 50-er Jahren von Holländern und Engländern gekaperten Schiffe; mehrere sind auch durch Strandung verloren gegangen. Nach den Sundzollisten passierten von 1640—57 im ganzen 150 kurländische Schiffe ostwärts und 188 Schiffe westwärts den Sund; 38 Schiffe sind also verkauft, gestrandet oder gekapert worden.

Die herzogliche Flotte mit etwa 24 Segeln stellte im Verhältnis zur Produktionskraft des Landes und zur Grösse der Handelsflotten anderer Staaten<sup>450</sup> einen Machtfaktor dar, welcher in der auswärtigen Politik mehrfach als solcher gewertet wurde. 1655 verlangte Schweden die Vereinigung der 12 kurländischen Orlogsschiffe mit der schwedischen Flotte; 1656 wollte der Zar den Herzog bewegen, seine Flotte zur dänischen stossen

<sup>449</sup> Vgl. über die herzoglichen Schiffe von Mirbach, Briefe II, S. 218; übertriebene Angaben über die Stärke der kurl. Flotte bei Arbusow, Grundriss, S. 238 u. A. Seraphim, Geschichte, S. 113. Richtig dagegen ist die Angabe in Fölkersams Relation, S. 13, der Herzog hätte (1655) nicht mehr als 10 oder 15 (Kriegs-) Schiffe; ferner bei A. Seraphim, Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 176, wo nur von 12 Orlogsschiffen die Rede ist; am genauesten scheint die im Text nach Cruse, Curland I, S. 155, angegebene Zahl zu sein.

<sup>450</sup> Colbert schätzte die damalige Handelsflotte Europas auf 20 000 grosse Schiffe, von denen die Holländer 15—16 000, die Engländer 3—4 000 und die Fransosen 5—600 Schiffe besaßen; nach Clément, Lettres de Colbert II, 463 u. CCLXVII werden diese Zahlen oft wiedergegeben, so von Roscher, Geschichte der englischen Volkswirtschaft, S. 67, August Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I, S. 195 f. u. a., zuletzt noch (1922) von Wolters, Colbert. Die Angaben Colberts sind stark übertrieben. Er verfolgte nur den Zweck, Ludwig XIV. von der Notwendigkeit eines kraftvollen eigenen Schiffbaues zu überzeugen. Ebenso bringt Erdmannsdorfer, Deutsche Geschichte I, S. 218 f., nach einer niederländischen Quelle für die niederländische Handelsmarine i. J. 1634 eine viel zu hohe Zahl (34 850 Schiffe!); Sombart, Kapitalismus II, S. 282, bezweifelt mit Recht auch die Schätzungen Pettys. W. Vogel, Festschrift für Dierich Schäfer, S. 331, hat die Tragfähigkeit der Schiffe berechnet und kommt zum Ergebnis, dass die Angaben Colberts um ein Mehrfaches zu hoch gegriffen sind. Nach Vogel besass

Holland 1670 — 3510 Schiffe mit . . . . .	284 000 Last
Deutschland . . . . .	52 000 „
England (1688 — 75 000, 1702 — 130 000 Last)	47 000 „
Frankreich . . . . .	40 000 „
Schottland . . . . .	5 000 „

Die früheren Berechnungen, soweit sie nicht auf Schätzungen beruhten, wechselten die Zahl der Schiffsfahrten mit der Zahl der Schiffe. Daher wurde die Zahl der Ostseefahrer viel zu hoch, die der Ostindienfahrer zu niedrig angegeben. Nach den Sundzollisten I passierten 1646 und 1655 z. B. 672 und 634 niederländische Schiffe mit 2038 und 2009 Durchfahrten den Sund; jedes niederländische Schiff fuhr also 3 mal jährlich in die Ostsee. Damit sind die Zahlen, wie sie Erdmannsdorfer (6 000 Ostseefahrer!) u. a. bringen, widerlegt. Dagegen wurden die Kriegsschiffe meist richtig gezählt. So besass Frankreich 1661 nur 30, 1683 dagegen 244 Kriegsschiffe (nach Sombart, Kapitalismus I, S. 762). Aus diesen Zahlen ersieht man die Bedeutung der 10—12 kurländischen Orlogsschiffe.

zu lassen. Der herzogliche Bevollmächtigte Quinzano in Madrid gab dem Herzog den Rat, ein Bündnis mit Spanien gegen Frankreich zu schliessen, da er seiner Flotte wegen ein sehr erwünschter Bundesgenosse sei.<sup>451</sup>

Einen grossen Teil der in Windau gebauten Schiffe verkaufte der Herzog in andere Länder. Die Schiffe selbst waren »ein grosser und wichtiger Handelsartikel«. Der Schiffbau wurde vom Herzog betrieben, um seinen Finanzen »eine bedeutende Vermehrung zuzuwenden.«<sup>452</sup> Auch für Kurland galt dasselbe, was Raule über Preussen sagte,<sup>453</sup> dass nämlich »in diesem Lande der Schiffbau zu viel geringerem Preise eingeführt werden kann, zumalen das Holz und Hanf so viel weniger kosten, als sich die Lizenten, Arbeitslohn und Frachten nach Holland betragen.«

1643 machte der Herzog Ludwig XIV. ein Angebot, Galeeren, »wie Frankreich sie in dem Kriege mit Spanien gebrauchen konnte«, in Kurland zu bauen. Nach England hatte Herzog Jakob bis zum Tode Karls I. sechs Kriegsschiffe verkauft.<sup>454</sup> 1665 kaufte der französische Gesandte Gargot im Auftrage Colberts mehrere Schiffe von Herzog Jakob, und 1680 erbot sich der Herzog, wieder Schiffe für Frankreich zu bauen.<sup>455</sup>

Im Jahre 1646 hatte der Herzog sein Ziel im wesentlichen erreicht. Die herzogliche Flagge, der schwarze Taschenkrebs auf rotem Tuch, passierte von 1646—56 im Durchschnitt jährlich 13 mal den Sund westwärts. Das Monopol der niederländischen Schifffahrt in den kurländischen Häfen war damit gebrochen. Während früher die Niederländer mit 88% an der Schifffahrt in Kurland beteiligt waren, wies ihre Flagge im Verkehr aus Kurland durch den Sund von 1642—57 nur noch 57% auf; gleichzeitig war der Anteil der kurländischen Schiffe von 0 auf 26% gestiegen.<sup>456</sup> Die Niederländer blieben noch die Exporteure des Adels; die Erzeugnisse seiner Domänen konnte der Herzog selbst verführen. Er war nicht mehr wie früher auf die niederländischen Transportmittel und damit auf die Preise, die sie ihm diktieren konnten, angewiesen. Mit Recht konnte sich der Herzog daher rühmen, »cum eius modi

<sup>451</sup> Vgl. A. Seraphim, Aus der kurländischen Vergangenheit, S. 176 u. 186 und Schreiben Quinzanos an den Herzog vom 30. Sept. 1681 u. v. 9. Jan. 1682, i. d. kurl. Sitzber. 1890, S. 54.

<sup>452</sup> Nach von Mirbach, Briefe II, S. 217 u. Cruse, Curland I, S. 146.

<sup>453</sup> »Denkschrift über die Schifffahrt«, bei Schück, Brandenburg-Preussens Kolonialpolitik II, S. 94. Das Verkaufen und Vermieten von Schiffen wurde besonders von den Norwegern betrieben; vgl. Lüder, Geschichte des holländischen Handels, S. 497.

<sup>454</sup> Nach von Mirbach, Briefe I, S. 309 und A. Seraphim, Geschichte, S. 119 f.; weitere Belege für den Verkauf von Schiffen bei von Ziegenhorn, S. 61; Cruse, Curland I, S. 146; kurl. Sitzber. 1872, Anhang S. 9.

<sup>455</sup> Nach Mitteilungen von Professor Charliat.

<sup>456</sup> Berechnet nach den Sundzollisten, vgl. Beilage I.

necessaria in totum fere orbem ex nostris provinciis transportentur.«<sup>457</sup>

Die Schiffbautätigkeit Herzog Jakobs gewann dadurch noch an Bedeutung, weil sie in eine Zeit fiel, in der die Reedereibetriebe der übrigen an der Ostsee gelegenen Städte und Länder zurückgegangen waren. Herzogliche Schiffe waren daher auch im Frachthandel tätig und besorgten den Verkehr zwischen verschiedenen Ostseehäfen und dem Westen.<sup>458</sup> Auch lassen sich herzogliche Schiffe in den Jahren 1647—49 im Dienst Venedigs nachweisen.

Gleichzeitig mit dem Ausbau der Flotte, versuchte Herzog Jakob direkte Handelsbeziehungen mit anderen Staaten anzuknüpfen. Der erste Handelsvertrag, den er abschloss, war der Vertrag mit Frankreich vom 30. Dezember 1643.<sup>459</sup> Die Absichten, die der Herzog dabei verfolgte, gehen aus der Instruktion hervor, welche er seinem Gesandten Georg Baron Fircks mitgab.<sup>460</sup> Dieser sollte die Häfen Frankreichs bereisen, Erkundigungen über die Weingegenden einziehen und mit besonderer Berücksichtigung auf die Wein- und Salzgewinnung den Ankauf von Gütern in Frankreich für den Herzog einleiten. Der Herzog wollte somit Gebiete erwerben, die für die Gewinnung von zwei der wichtigsten Einfuhrartikel massgebend waren. Dagegen sollten Schiffe und Schiffsgut nach Frankreich verkauft oder gegen Wein und Salz eingetauscht werden.

Die Verhandlungen, welche Baron Fircks mit dem Kardinal Mazarin und dem Grafen Brienne führte, erfüllten nicht ganz die Hoffnungen des Herzogs. Der Ankauf von Schiffen wurde abgelehnt mit dem Hinweis auf den bevorstehenden Frieden mit Spanien und wegen Geldmangel. Im Vertrage wurde jedoch dem Herzog das Recht gewährt, in Frankreich Handel zu treiben, ohne höhere Zölle und Abgaben zu zahlen, wie französische Untertanen, und Güter anzukaufen, ohne dass das *droit d'aubaine*, das Erbrecht des Königs an dem Nachlass der Fremden, geltend gemacht werden sollte; der Besitz sollte nach dem Tode des Herzogs seinen Erben zufallen. Dafür erhielt Frankreich das Recht, in Kurland Truppen zu werben, und

<sup>457</sup> Herzog Jakob in der Instruktion an Gorecki vom 26. August 1654; nach Schieman, Historische Darstellungen, S. 238.

<sup>458</sup> Von 1641—56 fuhren durch den Sund folgende kurländische Schiffe von fremden Häfen kommend: 26 Schiffe aus Riga, 6 aus dänischen Ostsee-Häfen, 4 aus Danzig, 2 aus Schweden und je 1 Schiff aus Königsberg und Wolgast. Von 1661 bis 82 kamen 2 kurl. Schiffe aus Lübeck, je 1 aus Westpreussen (ausser Danzig), Königsberg und Dänemark, 4 aus Riga und 2 aus Schweden (vgl. Beilage II). Die aus Riga kommenden kurländischen Schiffe hatten hauptsächlich wohl kurländische Fracht. Die Angabe in den Sundzollisten I für 1647 »11 Schiffe aus Riga« ist wohl auf einen Druckfehler zurückzuführen und soll wohl »aus Kurland« heissen. Dafür spricht die Angabe über die Heimathäfen der Schiffe.

<sup>459</sup> »*Traité du commerce entre Louis XIV. et le Duc Jacques de Courlande*, 30. Dez. 1643«; abgedruckt bei von Ziegenhorn, Beil. 154.

<sup>460</sup> Vgl. hierzu von Mirbach, Briefe II, S. 309 ff.

den beiderseitigen Untertanen wurden gleiche Handelsprivilegien zugesichert.

Für Frankreich waren bei dem Abschluss des Vertrages dieselben Gründe massgebend, wie für den Herzog; sie gingen dahin, direkte Beziehungen zu fremden Ländern einzuleiten, um den holländischen Zwischenhandel auszuschalten. Aus demselben Grunde schloss Ludwig XIV. 1655 ein Seetraktat mit den Hansestädten, um fremde Kaufleute, mehr als bisher, in die französischen Häfen zu ziehen.<sup>461</sup>

Grosse praktische Folgen scheint der Vertrag von 1643 nicht gehabt zu haben. Die Verhandlungen über den Ankauf der Güter Marnac, Cusar und Curailac zerschlugen sich nach dem Tode Mazarins.<sup>462</sup> Spätere Verhandlungen, die noch 1677 wegen Erwerbungen von Ländereien in Frankreich geführt wurden, hatten ebenso keinen Erfolg. Der Handel mit Frankreich war aber sehr rege, besonders in den Jahren des Krieges zwischen Holland und England.

Eine neue Epoche der französisch-kurländischen Handelsbeziehungen beginnt mit der Amtstätigkeit Colberts, der eine Reihe von Handelstraktaten mit verschiedenen Staaten abschloss und seit 1665 auch mit Kurland in nähere Beziehungen trat. Die Klärung der Fragen, inwieweit die Ideen Herzog Jakobs auch auf Colbert von Einfluss gewesen sind und welche Projekte Colbert durch die Begründung der »Compagnie de Commerce du Nord« verwirklichen wollte, müssen einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

Gleichzeitig mit den ersten Verhandlungen mit Frankreich versuchte Herzog Jakob auch Handelsverbindungen mit dem südlichen Europa anzuknüpfen. Bereits 1643 ist ein herzogliches Schiff in Lissabon nachweisbar, zwei Jahre später ein anderes in Sizilien.<sup>463</sup> 1648 hatte der Herzog Forderungen an die Signorie in Venedig für Leistungen kurländischer Fahrzeuge, welche im Dienst der Republik im Mittelmeer Verwendung gefunden hatten.<sup>464</sup> Mit dem Papst wurden von 1651 bis 1654 Unterhandlungen über grosse phantastische Unternehmungen geführt. 1656 kam es zu einem Handelsvertrage mit Spanien; den »see- und schiffahrern des herrn herzogs von churlandt« wurde »die freye negotiation, handel und wandlung in allen dero untergebenen königreichen, provinziën und seehaffen. . . verwilliget und gestattet.«<sup>465</sup> Irgend eine praktische Bedeutung kommt diesem Vertrage aber nicht

<sup>461</sup> E. Baasch, Hans. Gesch. bl. 1910, S. 60.

<sup>462</sup> Von Heyking, kurl. Sitzber. 1841, S. 117. Die Güter liegen in den Departements Dordogne und Lot.

<sup>463</sup> Vgl. Sundzollisten I für 1643 und 1645 und Beilage III.

<sup>464</sup> Arbusow, Grundriss, S. 239.

<sup>465</sup> »Don Francesco de Maura und corte real. . . der königlichen May. zue Hispanien cammerer, rath und extra ordinari botschafter in Teutschlandt. . . « Wien, 15. Febr. 1656; kurl. L.-Arch. 109.

zu. Während der ganzen Regierungszeit Herzog Jakobs haben nur wenige herzogliche Schiffe spanische Häfen angelaufen.

Neben den Niederlanden und Frankreich war Dänemark mit seinen Nebenländern von grösster Wichtigkeit für die herzogliche Handelspolitik. 1674 erwarb der Herzog vom König Christian V. das Privileg, mit drei Schiffen im Lauf von zwölf Jahren nach Island Handel zu treiben und von dort Fische, Fleisch, Häute, Felle, Wolle und Wollwaren auszuführen.<sup>466</sup> 1664 erwarb der Herzog eine Konzession zur Ausbeutung norwegischer Erze, und Anfang der fünfziger Jahre ein Privileg auf Flekkerö.<sup>467</sup> Beim letzten Privileg handelte es sich wahrscheinlich um eine Fischereigerechtigkeit, welche der Herzog vom König von Dänemark erworben hatte. Diesen Schluss zu ziehen gestattet die Tatsache, dass seit der ersten nachweisbaren Fahrt nach Flekkerö (1653) die Fahrten nach Bergen eingestellt wurden (1652) und seitdem mehrfach herzogliche Schiffe zollfrei mit Proviant und Mannschaften den Sund nach Flekkerö und Hamburg passierten. Bekannt ist auch die Insel Flekkerö als Zufluchtsort für alle Schiffe, die in die Ostsee fahren, besonders in Kriegszeiten.

Die handelspolitischen Pläne Herzog Jakobs, welche auf die Ausschaltung des holländischen Zwischenhandels hinzielten, konnten durch die Schaffung einer eigenen Flotte nur zum Teil verwirklicht werden. Konnte der Herzog durch die Verfrachtung der Erzeugnisse seiner Domänen auf eigenen Schiffen sich von der Abhängigkeit der holländischen Lieger und Reeder in den kurländischen Seehäfen befreien, so blieb er doch abhängig von den holländischen Kaufleuten in Amsterdam, die den Handel zwischen allen Nationen vermittelten.

Denn Amsterdam war der »Basar Europas«, wo man alles kaufen und verkaufen konnte, der »Weltmarkt« des 17. Jahrhunderts. Mit der Selbstverfrachtung war nur der Reeder ausgeschaltet, nicht aber der Zwischenhändler. Dieser konnte nur umgangen werden durch direkte Handelsverbindungen mit anderen Ländern. Der Abschluss eines Handelsvertrages allein genügte freilich nicht und war oft sehr problematisch, wie es der Vertrag mit Spanien beweist.

Das Verzeichnis der Waren, welche von 1642—57 nach Kurland eingeführt wurden,<sup>468</sup> zeigt, welche Bedürfnisse dort herrschten. Scharf heben sich einige, wenige, wichtige Waren und Warengruppen hervor, und zwar: Salz, Heringe, Weine,

<sup>466</sup> »Des Königs in Dänemark Christian des V. Privilegium über die Schifffahrt auf Island, gegeben dem Herzog Jacobus, den 7. Sept. 1674,« abgedruckt bei von Ziegenhorn, Beil. 209.

<sup>467</sup> Dieses Privileg wird nur kurz von Cruse, Curland I, S. 184 und von A. Seraphim, Aus Kurlands herzoglicher Zeit, S. 200 erwähnt, ohne dass etwas Näheres darüber bekannt ist. Über das Bergwerksprivileg siehe weiter unten. Für das Folgende vgl. Sundzollisten I u. II.

<sup>468</sup> Vgl. Beilage V.

wollene und seidene Gewebe, Kolonialwaren und Metalle. Aber ebenso waren auch die Gebiete, in denen diese Waren hergestellt oder gewonnen wurden, geographisch mehr oder weniger scharf umrissen. Ausgetauscht freilich wurden alle diese Waren mit den Erzeugnissen des Ostens, Getreide, Lein-  
saat, Flachs, Hanf, Holz und Waldwaren, in Amsterdam.

Das Salz wurde, ebenso wie im späteren Mittelalter, hauptsächlich in Westfrankreich gewonnen. Während früher das Baysalz <sup>469</sup> von der Loiremündung das Hauptprodukt war, welches aus Frankreich ausgeführt wurde, überwog im 17. Jahrhundert die Ausfuhr aus der Gegend von Brouage. <sup>470</sup> Das Salz war das einzige Massengut, das im Westen verfrachtet wurde; die Salzfahrer waren ein Gegenstück zu den Getreideschiffen im Osten. War der Handel nach Frankreich gesperrt, so fuhr man weiter nach Portugal, Spanien oder Sizilien. Hier im Süden wurde vor allem das portugiesische Setubal ein starker Rivale für die Franzosen. Dieses Salzausfuhrgebiet von der Loire bis zum Mittelmeer war auch das hauptsächlichste Weingebiet. Französische und spanische Weine spielten eine grössere Rolle als der Rheinwein. <sup>471</sup>

Diesem geschlossenen Salz- und Weingebiet im Süden und Südwesten entsprach im Norden ein ähnlich zusammenhängendes Fischereigebiet. Mit der Jahreszeit von Norden nach Süden vordringend, laichte der Hering an der Küste Norwegens, Schottlands und Englands. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts besass Holland das europäische Heringsmonopol, »das ihm von Gott beschert war.« <sup>472</sup> Seitdem dieses aber durch die Engländer gebrochen wurde, beteiligten sich Dänen, Norweger, Schweden und Deutsche am Fischfang.

In verstärktem Masse nahm England seit Beginn des 17. Jahrhunderts auch am Woll-, Seiden- und Kolonialwarenhandel teil, aber vorläufig dominierten noch die Niederländer im Handel mit diesen Waren.

Diese wirtschaftsgeographischen und wirtschaftspolitischen Verhältnisse waren bei den Handelsbestrebungen Herzog Jakobs massgebend. Wenngleich die Hoffnungen und Wünsche, die der Herzog beim Abschluss der Handelsverträge hegte, nicht ganz in Erfüllung gingen, so bildeten doch die Verträge und die Konzessionen, die er sich erwarb, die Grundlagen, durch welche er den Wein und das Salz erhandeln, den Hering fangen und das Erz ausbeuten wollte.

<sup>469</sup> Benannt nach der Bay von Bourgneuf, südlich der Loire.

<sup>470</sup> Hauptsächlich aus den Orten Brouage, Seudre, St. Martin, Oléron, La Rochelle u. a.

<sup>471</sup> Vgl. Sundzollisten II.

<sup>472</sup> Wätjen, Zur Statistik der holländischen Heringsfischerei im 17. und 18. Jahrhundert; Hans. Gesch. bl. 1910, S. 150.

Gleich nach seinem Regierungsantritt versuchte der Herzog nach Süden und nach Norden Handelsbeziehungen anzuknüpfen. Seit 1643 sandte er Schiffe nach Brouage, Seudre und Lissabon;<sup>473</sup> nach Norden versuchte er über Göteborg und Marstrand Anschluss nach Bergen zu gewinnen. 1645 kehrte ein Schiff aus Sizilien mit über 200 Last Salz heim; die Salzfahrten nach Westfrankreich nahmen seit 1650 stark zu. 1651 engagierte der Herzog in Holland einen Speckschneider und Harpunierer mit Namen Martin Bendikesch,<sup>474</sup> erwarb das Privileg auf Flekkerö und versuchte sich 1652, 1653, 1657 und 1666 in der Hochseefischerei. Aber der Holland-Markt war noch vorläufig bei weitem der wichtigste. Fast alle Waren, selbst französische Weine und Nordseeheringe wurden bis in die sechziger Jahre von herzoglichen Schiffen über Amsterdam eingeführt.

Eine Änderung trat erst in der zweiten Hälfte der Regierung ein. Inwieweit aber diese durch eine aktive Handelspolitik des Herzogs oder durch die allgemeine gesamtpolitische Lage herbeigeführt wurde, muss dahingestellt bleiben. Andererseits ist es eine Tatsache, dass in den sechziger Jahren, als der Herzog nur wenig Schiffe besass, die Holländer in Windau und Riga die Preise niedrig zu halten suchten und den Herzog nicht »zu gelde kommen lassen« wollten.<sup>475</sup> Auf Holland als Abnehmer der land- und forstwirtschaftlichen Produkte war aber der Herzog angewiesen. Um sich ganz vom holländischen Handelsmonopol zu befreien, kam es schliesslich darauf an, neue Abnehmer für die Landesprodukte zu finden.

Die Bemühungen des Herzogs in dieser Richtung waren schliesslich von Erfolg. Teer, Pech, Hanf und Flachs wurden nach England verkauft. 1675 schloss der Herzog mit dem Hanfhändler Rafe Fell in Newcastle einen Vertrag ab, und es scheint mehrere Jahre hindurch dahin Flachs geliefert worden zu sein.<sup>476</sup> Doch stand der Handel mit England weit dem Verkehr mit anderen Ländern nach. Viel wichtiger war der Handel nach Frankreich.<sup>477</sup> Besonders viel Leinsaat wurde dahin verführt, daneben auch Weizen und Hafer.

<sup>473</sup> Vgl. hierzu Sundzollisten I, auch für alle folgenden Angaben, soweit nicht anders vermerkt.

<sup>474</sup> Mahler, Material, S. 318. — 1666 wurden 2 Schiffe, »Lachs« und »Cabljou« in Windau für den Heringsfang ausgerüstet, auf welchen sich 20 Heringsfänger befanden, die aus Norwegen stammten, Mahler, Material, S. 127 und 246.

<sup>475</sup> Kurl. L.-Arch., Herzog Jakobs Briefe (1660—76), Schreiben vom 14. Juni 1669.

<sup>476</sup> Mahler, Material, S. 254; kurl. Land.-Arch. 43.

<sup>477</sup> Vgl. hierzu Mahler, Material, S. 128, 248, 318. 1666 lief die »Parsimonia« von Windau aus mit 498 Tonnen Leinsaat nach Frankreich, 1669 kam die Buchse »Die 3 Heringe« aus Frankreich mit Salz und fuhr mit Weizen und Hafer zurück. 1680 fuhren 2 herzogliche Schiffe mit Leinsaat nach »Rocho in der Provinz Brittonen« (Roscoff); 1681 wieder ebendahin 2 Schiffe mit Leinsaat.

Von besonderer Bedeutung aber wurde nach 1660 der Getreideexport nach Nordwest-Deutschland.<sup>478</sup> Hier erschloss sich dem Herzog ein neuer Markt. Seit 1669 wurde dieser Verkehr ein beständiger, und seit 1674 kamen jährlich mehrere leere Transportschiffe durch den Sund zurück. Der Verkehr nach der deutschen Nordseeküste, der vor dem Kriege nur ein herzogliches Schiff aufwies, stand in der Zeit von 1661—82 nur dem Verkehr mit den Niederlanden nach. Gleichzeitig aber trat der Handel nach Holland stark zurück.

Die folgende Zusammenstellung<sup>479</sup> zeigt deutlich die Veränderungen, die sich im Verkehr kurländischer Schiffe mit den wichtigsten Handelsgebieten des Westens zwischen 1640—57 und 1661—82 vollzogen hatten. Die Zahlen geben die kurländischen Schiffe an, die aus den westlichen Ländern kommend den Sund passierten. Die mit Ballast zurückfahrenden Schiffe sind zurückkehrende Getreideschiffe, und lassen auf den Umfang des Exports aus Kurland nach den betreffenden Ländern schliessen.

## 1640—1657:

	Gesamt- Anzahl der Schiffe	davon				Anteil am Gesamtver- kehr in %
		be laden		mit Ballast		
		Zahl	in %	Zahl	in %	
Niederlande . .	93	63	68	30	32	62
Frankreich . . .	17	17	100	—	—	11,3
Norwegen . . . .	9	4	44	5	56	6
N.W. Deutschl. .	1	1	100	—	—	0,7
Andere Länder .	30	22	73	8	27	20
Zusammen:	150	107	71	43	29	100

## 1661—1682:

	Gesamt- Anzahl der Schiffe	davon				Anteil am Gesamtver- kehr in %
		be laden		mit Ballast		
		Zahl	in %	Zahl	in %	
Niederlande . .	34	11	32	23	68	29
Frankreich . . .	19	16	84	3	16	16
Norwegen . . . .	22	11	50	11	50	19
N.W. Deutschl. .	25	2	8	23	92	22
Andere Länder .	16	11	69	5	31	14
Zusammen:	116	51	44	65	56	100

<sup>478</sup> Vorläufig kann das Gebiet nicht näher bezeichnet werden. Jedenfalls handelt es sich nicht um Hamburg, da in den mir von Frau Staatsminister N. E. Bang zur Verfügung gestellten Auszügen aus dem noch ungedruckten Material der Sundzollisten diese Stadt von 1661—82 nur von 2 kurländischen Schiffen angesegelt wurde. Augenscheinlich handelt es sich um das Weser- und Jade-Gebiet, da schon früher 1 herzogliches Schiff in Oldenburg nachweisbar ist.

<sup>479</sup> Nach den Sundzollisten I, für die Zeit von 1661—82 nach ungedrucktem Material (vgl. Anm. 478) zusammengestellt.

Trotz des allgemeinen Rückganges des Handels in der Nachkriegszeit, — 1640—57 fuhren im Durchschnitt 8 kurländische Schiffe, 1661—82 nur 5 Schiffe jährlich ostwärts durch den Sund, — hatte der Verkehr nach Nordwestdeutschland, Norwegen und Frankreich zahlenmässig und prozentual stark zugenommen. Der Handel von und nach Holland dagegen hatte sich sehr verringert. Früher gingen fast  $\frac{2}{3}$  aller kurländischen Schiffe nach den Niederlanden, nach 1661 weniger als  $\frac{1}{3}$ . Im Gewebe-, Seiden- und Kolonialwarenhandel war Holland wohl immer noch massgebend. Wein, Salz und Fische dagegen holten die herzoglichen Schiffe direkt aus erster Hand. Für die Ausfuhr dagegen wurden neue Absatzmärkte erschlossen.

Die Ausschaltung der niederländer Lieger und Reeder, der Bezug der Erzeugnisse des Westens und der Export der Produkte der herzoglichen Domänen ohne die vermittelnde Tätigkeit der Niederländer sind die Erfolge der Schiffahrts- und Handelsunternehmungen Herzog Jakobs.

Die handelspolitischen Pläne Herzog Jakobs gingen aber noch weiter. Im Besitze einer eigenen Seeküste mit dem weiten polnisch-russischen Hinterlande, wollte der Herzog die vorteilhafte Lage seines Landes ausnutzen, um einen gewinnbringenden Zwischenhandel nach Russland und Persien zu treiben.

Seitdem der alte Hansehandel nach Russland aufgehört hatte und Polen und Schweden systematisch eine Absperrung Russlands von der Ostsee und vom Westen betrieben,<sup>480</sup> wurde das Zarenreich eine terra incognita für Europa. Die Engländer hatten erst 1553 den Handelsweg über das spätere Archangelsk entdeckt; bald folgten ihnen auch die Holländer.<sup>481</sup> Der Einspruch, den Lübeck 1584 gegen diese Fahrten um Norwegen erhob, konnte nicht viel besagen. Gegenüber der wachsenden Konkurrenz der Holländer und Engländer verlor der alte Handelsweg, der noch dazu durch Zölle in Riga, Reval, Narwa und Wiborg erschwert wurde, an Bedeutung. Gleichwohl hatte die Konkurrenz bewirkt, dass die alten Traditionen, die von den Nowgorodfahrern aufrecht erhalten wurden, wieder erwachten. Der alte »Naugard-Zoll« in Lübeck wurde erneuert, 1603 eine Legation der Hansestädte nach Moskau abgesandt, und Hamburg war eine der ersten Städte, welche die neu erlangten Vergünstigungen ausnutzte und seit 1604 Schiffe nach Archangelsk entsandte. Die inneren Wirren in Russland lähmten dann wieder den Handel, aber seit der Mitte der dreissiger Jahre fand ein förmlicher Wettlauf um den russischen Markt statt. Lübeck, die Engländer, Holländer und Dänen versuchten durch Legationen nach Moskau jeder für sich irgend welche Vorteile

<sup>480</sup> Alexander Brückner, Peter der Grosse, S. 7 ff.

<sup>481</sup> Vgl. hierzu und für das Folgende Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer, S. 8 ff. u. 19 f.

zu erlangen. Wollten die einen am alten traditionellen Hansehandel festhalten, so beschäftigten sich die anderen mit weitausschauenden Plänen eines Handels über Moskau nach Persien. Bald war es der Seidenhandel, bald der Bernsteinexport nach Persien, oder ein Projekt einer »persianisch-armenischen Handelscompagnie,«<sup>482</sup> welche die Gemüter beschäftigten.

Ähnliche Pläne hegte auch Herzog Jakob. Namentlich der Einfluss der berühmten holsteinischen Gesandtschaft von 1635 war hierbei nicht ohne Wirkung geblieben. Im Jahre 1646 sandte er den Selburgschen Oberhauptmann Johann Friedrich von der Recke nach Moskau<sup>483</sup> »zur suchung des freyen handels in Moscovien und Persien.« Von der Recke sollte die Erlaubnis für den Herzog erwirken, »mit fünf schiffen oder mehr« über Archangelsk handeln zu dürfen, Erkundigungen über die Verkehrsverhältnisse von Pleskau nach Moskau und Archangelsk, über die Wolga-Schiffahrt »bis ans mare Caspium und Ormes zu des königs in Persien hoffe« einziehen u. a. m. Die Gesandtschaft gelangte aber nur bis zur Grenze und musste von dort wieder zurückkehren.

Aber schon zwei Jahre später wollte Herzog Jakob den Seidenhandel aus Persien über Moskau nach Kurland leiten.<sup>484</sup> Der Danziger Kaufmann Clement Cölmer riet dem Herzog von diesem Unternehmen ab. Er hatte selbst versucht, von Trapezunt aus durch die Ukraine und Polen Rohseide nach Danzig zu transportieren. Obgleich er ein königlich-polnisches Privileg hatte, allein den Seidenhandel im Königreich zu treiben, schlug der Versuch fehl, hauptsächlich wegen der hohen Transportkosten und Zölle, der Unsicherheit der Verkehrsverhältnisse, der Kosakenaufstände und Kriege.

Obgleich es dem Herzog gelang, vom Grossfürsten die Zollfreiheit für den Seidenhandel zu erhalten, wodurch die Seide billiger nach Danzig geliefert werden konnte, als es den Holländern auf dem Seewege möglich war, scheiterte auch dieser Plan. Der Grossfürst verlangte die Abnahme grosser Quantitäten und der Herzog stellte seinen »participanten«, den Danziger Kaufleuten, hohe Kautions- und unbequeme Zahlungsbedingungen. Die Verhandlungen zogen sich bis zum Ausbruch des Krieges hin und wurden später nicht mehr aufgenommen.

So sehr sich auch Herzog Jakob um die Belebung des Handels mit Russland bemühte, wollte er doch nicht recht in Fluss kommen. Den russischen Kaufleuten gewährte er freien Durchzug durch Kurland, gestattete ihnen sogar den Kaufhandel im

<sup>482</sup> Vgl. A. Olearius, Ausführlicher Bericht der kundbaren Reise nach Moskau und Persien; Schück, Brandenburg-Preussens Kolonialpolitik I, S. 187; F. Hirsch, Die ersten Anknüpfungen zwischen Brandenburg und Russland.

<sup>483</sup> Kurl. L.-Arch. 110.

<sup>484</sup> Kurl. L.-Arch. 109.

Lande »ohne abstattung eines zolss«, <sup>485</sup> aber die praktischen Ergebnisse waren gleich Null. Abgesehen von den schlechten Verkehrsverhältnissen, machten vor allem die schlechten Rechtsverhältnisse und die fast beständigen Kriege zwischen Polen und Russland einen geregelten Handel unmöglich. »Alle Handlung wird stutzig, wann sie an die Moskwowische Gränze zu rühren kommt.« <sup>486</sup>

Der ganze Handel binnenwärts beschränkte sich auf den Vertrieb der Kolonial- und Manufakturwaren des Westens und der Erzeugnisse der herzoglichen Industrie nach den angrenzenden Distrikten Litauens und Polnisch-Livlands, wogegen diese ihre Landeserzeugnisse eintauschten.

Über die Organisation des fürstlichen Handels liegen wenig Nachrichten vor. Doch lässt sich auf Grund des archivalischen Materials feststellen, dass dem Herzog nichts ferner gelegen hat, als eine Monopolisierung des Handels. Die eingeführten Waren wurden in Libau und Windau, soweit es sich nicht um Bedürfnisse der Hofhaltung handelte, vom Strandvogt an die einheimischen Kaufleute verkauft, denen der Vertrieb im einzelnen überlassen wurde, ebenso wie der Handel mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen und das Kaufschlagen mit den Fremden.

Der Handel des Herzogs beschränkte sich auf die Ausfuhr der Erzeugnisse der Domänen und auf die Einfuhr der für die Hofhaltung und die Domänen wichtigen Handelsartikel. Bei allen Handelsgeschäften war der Herzog selbst der Unternehmer. Er war gewohnt, mit dem frühen Morgen aufzustehen und mehrere Stunden hintereinander Briefe an seine Agenten zu diktieren. <sup>487</sup> In seinen Händen liefen alle Fäden zusammen. Er kannte persönlich alle Führer seiner Schiffe, die Arbeiter auf der Schiffswerft und in den Fabriken. <sup>488</sup> Von allen einkommenden Schiffen liess er sich die Schiffsrollen zuschicken und kontrollierte persönlich mehrfach im Jahr die industriellen Betriebe. Ohne seinen besonderen Befehl durfte nichts aus den Fabriken verabfolgt werden; er »offerierte« die Erzeugnisse zu einem bestimmten Preise und regelte selbst die Transportbedingungen. Oft wurden langwierige Korrespondenzen geführt, um den gewünschten Preis zu erlangen.

In allen industriellen Werken hatte der Herzog nach dem Muster der Domänenverwaltung kontrollierende Gegenbeamte eingeführt. Auf der Werft war es der »Bauschreiber«, auf den Hammerwerken die »Werkschreiber«, welche täglich die ein-

<sup>485</sup> Kurl. L.-Arch. 110.

<sup>486</sup> Urk. und Akt. I, S. 130.

<sup>487</sup> Von Mirbach, Briefe I, S. 10.

<sup>488</sup> Mahler, Material, S. 128 und 252; für das Folgende vgl. von Mirbach, Briefe II, S. 225 und Rig. Stadt-Arch., Curl. IV, 8, 32 und Lib. Miss. Curl.

zelen Werkstätten zu revidieren hatten und »gehörige Rechnung« halten sollten. Neben den gewöhnlichen Rechnungen mussten »Consignationen« über den Erz- und Kohlenverbrauch, über die Lieferungen, Zahl der Arbeiter usw. regelmässig dem Herzoge eingesandt werden.<sup>489</sup>

In allen wichtigen Orten, so in Amsterdam, Nantes, Hamburg, London, Kopenhagen, Paris und Lübeck unterhielt der Herzog ständige Agenten,<sup>490</sup> welche ihm fortlaufend über die politischen Ereignisse, ebenso wie über die Handelsverhältnisse und Marktpreise, berichten mussten. Mit den einheimischen Kaufleuten in Windau, Goldingen, Libau und Mitau stand er in enger Fühlung.<sup>491</sup>

Die Handelsgeschäfte in den Seestädten besorgten die dortigen Strandvögte,<sup>492</sup> die herzogliche Spediteure und Faktoren, Zollbeamte und Steuereinnahmer in einer Person waren. Als solche hatten sie auch die Aufgabe, die herzoglichen Schiffe mit Proviant und Munition zu versehen. Zu jeder Strandvogtei gehörten Speicher und Warenhäuser, in denen die Schiffsausrüstungsgegenstände und die auszuführenden und einkommenden Waren aufbewahrt wurden.

Neben Windau und Libau kam noch Mitau als Hauptort für den herzoglichen Handel in Betracht. Hier wurden die Erzeugnisse der Domänen des östlichen Kurlands gesammelt und im Winter nach den Seestädten gebracht, ebenso die meisten Industrieerzeugnisse und andere »amtliche Waren«. Nur schwer transportierbare Waren, wie Holz, Eisenstangen und Metallwaren, Hanf und Flachs, aber auch Asche und Potasche wurden über Riga ausgeführt.

Ein Bild von der Bedeutung und der Grösse des herzoglichen Handels gewährt die nachstehende Tabelle. Nach dieser Zusammenstellung<sup>493</sup> führte der Herzog etwa 40% des Getreides und der Leinsaat, 20% des Flachses 30% der Häute und der Waldwaren von der Gesamtausfuhr über die kurländischen Häfen aus. Industrie- und Manufakturwaren wurden dagegen ausschliesslich nur vom Herzog ausgeführt.

In der Zeit von 1640 bis 1657 belief sich die Ausfuhr kurländischer Erzeugnisse durch den Sund für

<sup>489</sup> Mahler, Material, S. 316; von Mirbach, Briefe II, S. 278.

<sup>490</sup> Von Mirbach, Briefe II, S. 155.

<sup>491</sup> Vom Goldingschen Kaufmann Arendt, der selbst mit eigenen Schiffen nach Holland handelte, befand sich im alten Herzoglichen Archiv ein ganzes Konvolut mit Berichten an den Herzog aus den Jahren 1640—43; Katalog des Herzoglichen Archivs in Mitau, Mitau 1903, Katalog-Nr. 854.

<sup>492</sup> Vgl. hierzu kurl. Sitzber. 1868, S. 316 f.; Mahler, Material, S. 126, 316, 318; Wegner, Geschichte Libaus, S. 27. Es gab in Kurland 3 Strandvogteien: in Windau, Libau und Heiligen Aa.

<sup>493</sup> Berechnet nach den Sundzollisten II. Wie immer, so muss auch hier bei der »Ausfuhr auf kurländischen Schiffen« der Vorbehalt gemacht werden, dass es sich neben den herzoglichen Schiffen auch um einige Schiffe Libauscher, Goldingscher und Windauscher Kaufleute handelt. Ihre Zahl ist aber sehr gering.

1640-1657 c. 2. Stunde

	die 4 Haupt- getreide- arten	Lein- samen	Flachs u. Hanf	Gewebe	Häute u. Felle	Eisen	Asche, Pech, Teer u. Potasche
	Last	Last	Schpfd.	Stück	Decker	Schpfd.	Last
Gesamtausfuhr aus Kurland . . . . .	19 799	2 490,5	5 880	1 738	2 971	812	1 806
Davon auf kurländ. Schiffen . . . . .	8 193,5	982	1 119	1 738	914	812	576
Dazu Ausfuhr auf kurländ. Schiffen über Riga . . . . .	68	—	4 483	—	52	3 478	204

Die Blütezeit des herzoglichen Handels waren die fünfziger Jahre bis zum Einfall der Schweden in Kurland. Mit den wichtigsten Nationen hatte Herzog Jakob Handelsverträge abgeschlossen und stand in direktem Handelsverkehr mit ihnen. Kolonien waren in Afrika und Westindien angelegt worden. Er hatte Fabriken gegründet und die landwirtschaftliche Produktion stark gehoben. Die Städte und das flache Land hatten sich seit dem letzten Kriege in den zwanzig Friedensjahren erholt. Unter dem Regiment der Ordnung begann die städtische Betriebsamkeit sich zu regen. Kurland erhielt erst durch den Herzog eine kommerzielle Bedeutung. Die jährliche Ausfuhr auf kurländischen (herzoglichen) Schiffen betrug <sup>494</sup>

	Getreide	Leinsaat	Flachs u. Hanf	Gewebe	Häute u. Felle	Eisen	Asche, Pech, Teer u. Potasche
	Last	Last	Schpfd.	Stück	Decker	Schpfd.	Last
1642—46	528	16	39	22	7	—	35
1647—51	563	61	63	10	83	80	40
1652—56	513	112	1 688	280	84	766	57

Gleichzeitig wurden auf kurländischen Schiffen jährlich eingeführt

	Salz	Hering	Franz. Weine	Gewebe	Seide	Kolonial- waren	Eisen
	Last	Last	Pib	Stück	Pfd.	Pfd.	Schpfd.
1642—46	309	1	37	184	52	1 300	48
1647—51	318	6	37	328	89	2 349	—
1652—56	124	21	62	221	65	5 965	—

<sup>494</sup> Berechnet für die einzelnen Jahrfünfte nach den Sundzollisten II, ebenso die nächsten Tabellen; genauere Angaben in den Beilagen IV und V.

In den Kriegsjahren 1658/60 hatten die herzoglichen Domänen schwer gelitten; es fehlte an Saatkorn, Arbeitstieren und Menschen. Die industriellen Anlagen waren von den Schweden zerstört, und die Kolonien von den Holländern geraubt worden. Die Schiffe waren zum grössten Teil eine Beute der Schweden geworden.

»Der ganze Handel ist jetzt mehr passiv als aktiv« — ist die oft wiederkehrende Klage des Herzogs. »Statt, wie es ehemals der Fall war, in unseren eigenen, zahlreichen Schiffen den Leuten die Waren zuzuführen, die wir nicht selbst verbrauchten, müssen wir jetzt warten, bis sie kommen sie zu holen«. <sup>495</sup> Bis die nötigen Mittel herbeigeschafft, andere Schiffe wieder gebaut wurden und dem kurländischen Handel eine Selbständigkeit und Aktivität gegeben werden konnte, mussten Jahre vergehen.

Sofort nach seiner Rückkehr begann der Herzog mit grosser Energie an den Wiederaufbau zu schreiten. Die Fabriken und die Werft wurden neu eingerichtet und der Schiffbau mit grossem Eifer betrieben. Bereits 1660 wurde an zwei Schiffen in Windau gearbeitet. 1666 besass der Herzog schon sechs neue Schiffe. <sup>496</sup>

Langsam begann sich auch der Handel in der Nachkriegszeit zu erholen. Von 1662—81 stieg die Getreideausfuhr im Jahresdurchschnitt von fünf zu fünf Jahren von 51, 200 und 183 auf 354 Last jährlich und hatte mit 484 Last im letzten Jahr fast die Höhe der Vorkriegszeit — 535 Last jährlich — erreicht. Die jährliche Ausfuhr von Leinsaat stieg in den einzelnen Jahrfünften von 26, 15 und 52 auf 57 Last.

Die Einfuhr hielt sich in der Nachkriegszeit in sehr bescheidenen Grenzen. Die Bevölkerung war durch den Krieg und die Pest stark dezimiert, der Wohlstand vernichtet und damit die Kaufkraft geschwächt. Jährlich wurden auf kurländischen Schiffen in der Nachkriegszeit eingeführt <sup>497</sup>

	Salz	Hering	Franz. Weine	Gewebe	Seide	Kolonialwaren	Eisen
	Last	Last	Pib	Stück	Pfd.	Pfd.	Schpfd.
1662—66	18	3	5	17	24	655	—
1667—71	82	—	21	35	7	755	69
1672—76	19	2	10	32	—	220	26
1677—81	50	10	49	71	14	2 900	34

<sup>495</sup> Von Mirbach, Briefe II, S. 162 f., 253.

<sup>496</sup> Mahler, Material, S. 128 f., 248.

<sup>497</sup> Die Angaben sind nicht vollständig; so waren für das Jahr 1677 in dem Material, das mir zur Verfügung stand, wohl 3 »beladene« Schiffe, aber keine Waren angegeben. Die Lücken können erst nach der Veröffentlichung der Sundzollisten für die Zeit nach 1660 nachgetragen werden.

Im Vergleich hierzu wurden in der Vorkriegszeit jährlich eingeführt: 257 Last Salz, 10 Last Hering, 45 Pib Weine, 244 Stück Gewebe, 68 Pfd. Seide, 3204 Pfd. Kolonialwaren und 16 Schiffpfund Eisen.

Der Handel hatte in den letzten Lebensjahren Herzog Jakobs fast den Stand der Vorkriegszeit wieder erreicht. In einer zwanzigjährigen mühevollen Arbeit hatte er das Land wieder auf die frühere Höhe der wirtschaftlichen Entwicklung gebracht; nicht der Fortentwicklung, sondern dem Wiederaufbau waren diese Jahre gewidmet. Sein Sohn konnte an der Stelle wieder weiterbauen, wo der I. Nordische Krieg dem Lande den Ruin brachte. In seinem Testament vom Jahre 1677<sup>498</sup> empfahl Herzog Jakob ihm insbesondere den Handel mit allem Fleiss zu fördern.

---

## VII. KAPITEL.

### Die herzoglichen Kolonien in Afrika und Westindien.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vollzog sich in Europa eine allgemeine Verschiebung der Machtverhältnisse zur See. Die Niederländer wurden die Erben der Hanse im Norden und der Spanier und Portugiesen im Süden. Die Eroberung Brasiliens und der portugiesischen Kolonien in Guinea bezeichnen den Abschluss dieser Entwicklung. Gleichzeitig aber erstarkten auch andere Staaten, vor allem England und Frankreich. Das ganze 17. Jahrhundert war erfüllt von Seekämpfen und Eroberungskriegen, welche sich zwischen den fünf Nationen, Portugiesen, Spaniern, Niederländern, Engländern und Franzosen, abspielten. In dieser Zeit des Kampfes um die Herrschaft zur See und des Wechsels der Machtverhältnisse wurden auch kleinere Staaten, an deren Spitze energische und unternehmende Fürsten standen, ermutigt, sich auch einen »Platz an der Sonne« zu erobern. Neben den grossen Nationen waren es die Dänen und Schweden,<sup>499</sup> welche sich am Überseehandel und an Kolonialgründungen zu betätigen versuchten. Bekannt sind auch vor allem die Bestrebungen des Grossen

---

<sup>498</sup> Vgl. Cruse, Curland I, S. 185.

<sup>499</sup> Über die dänischen und schwedischen Niederlassungen an der Goldküste vgl. Darmstädter, Geschichte der Aufteilung u. s. w. S. 69—72, daselbst auch genaue Literaturangabe. Über Schwedische Kolonisation in Amerika vgl. Kretschmar, Schwedische Handelskompanien, Hans. Gesch. bl. 1911, S. 215.

**Kurfürsten.**<sup>500</sup> Ein Menschenalter vor den kolonialen Gründungen des Kurfürsten hat sich auch sein Schwager, Herzog Jakob von Kurland, mit Erfolg in der Kolonialpolitik betätigt. Wenn diese Kolonialgründungen der vier Anlieger an der Ostsee auch in keinem Zusammenhange stehen, so waren die Gründe und die Veranlassungen zu diesen kolonialen Bestrebungen dieselben, der Zweck der gleiche.

Die Kolonialpolitik war ein Teil der merkantilistischen Handelspolitik. War der auswärtige Handel nach der damals herrschenden Ansicht allein imstande, einem Volke, das keine Gold- und Silberbergwerke besass, Gold und Silber zuzuführen,<sup>501</sup> so erhoffte man dasselbe in noch erhöhterem Masse von den Kolonien. Namentlich nach der ungeahnten Ausweitung, welche der Handel durch die Entdeckungen und den Verkehr mit der Neuen Welt erfuhr, durch den Zufluss des Edelmetalles nach Europa und den gewinnbringenden Gewürzhandel schienen die Kolonien ungeahnte Schätze zu bergen.

Die Wirkung, welche von den neuentdeckten Ländern ausging, war zunächst eine psychologische. »Die indischen Gewürzinseln und die amerikanischen Gold- und Silberländer fesselten und blendeten den Blick Europas und erweckten Abenteuerlust und einen lüsternen Unternehmungsgeist.«<sup>502</sup>

Die Ideen, welche Herzog Jakob mit der Erwerbung eigener Kolonien verband, entsprangen zunächst aus den allgemeinen Handelsbestrebungen. Sie gingen dahin, den Bedarf aus fremden Ländern möglichst einzuschränken und selbst Gebiete zu erwerben, in denen die wichtigsten Handelsartikel, die man von aussen beziehen musste, hergestellt wurden. Im Hinblick auf die Wein- und Salzgewinnung wurde der Handelsvertrag mit Frankreich geschlossen; um den Hering nicht in Bergen, Göteborg oder Holland kaufen zu müssen, erwarb er das Privileg auf Flekkerö und sandte selbst Heringsfänger in die Nordsee; die Einfuhr von fertigen Geweben wurde durch die Errichtung einer eigenen Textil-Manufaktur eingeschränkt. Dasselbe Ziel verfolgte der Herzog durch den Erwerb eigener Kolonien. Die teuren Gewürze, die bisher aus Holland bezogen wurden, sollten aus eigenen Kolonien auf eigenen Schiffen nach Kurland gebracht werden.

Darüber hinaus verfolgte Herzog Jakob aber noch andere Ziele. Der unermessliche Reichtum, den die neu entdeckten Welten zu bergen schienen, der Glanz des Geheimnisvollen und Unbekannten waren auch an ihm nicht spurlos vorübergegangen. War der Reichtum Portugals auf dem Gewürzhandel, die Macht Spaniens auf den Besitz der Silbergruben

<sup>500</sup> Schück, Brandenburg-Preussens Kolonialpolitik, 2 Bde.

<sup>501</sup> Vgl. Roscher, Geschichte der deutschen Nationalökonomik, S. 230.

<sup>502</sup> Mann, Marschall Vauban, S. 300.

in der Neuen Welt und die Blüte Hollands auf den Handel begründet, so verband sich mit dem Besitz von Kolonien der Begriff von Macht und Reichtum. Was der Herzog durch das wirtschaftlich noch unentwickelte und menschenarme Land nicht erreichen konnte, das hoffte er durch die Erwerbung oder Entdeckung neuer überseeischer Besitzlichkeiten zu erlangen. Hier winkten einem unternehmenden und energischen Fürsten Reichtum und Macht. Was durch die beschränkten Hilfsmittel der Heimat nicht möglich war, das hoffte er durch die überseeischen Unternehmungen, wenn sie vom Glück begleitet waren, zu erlangen: durch Reichtum auch zur politischen Macht zu gelangen und so eine Lösung der Souveränitätsfrage zu finden. Damit im Zusammenhange stehen die Pläne des Herzogs, Mitau zum Stapelplatz des nordischen Handels mit Kolonialwaren zu machen und phantastische, kühne Entdeckungs- und Eroberungspläne in der Südsee.

Auf keinem Gebiet trat die private Initiative einzelner kühner und wagemutiger Personen so in den Vordergrund, wie bei den überseeischen Unternehmungen und Kolonialgründungsversuchen des 16. und 17. Jahrhunderts. Ist der »Kapitalismus« das Werk Einzelner, so sind die ersten Kolonialunternehmungen es noch in erhöhterem Masse. Auf keinem anderen Gebiet waren die Kräfte des Staats der beginnenden Neuzeit noch so unzulänglich, wie auf diesem noch vollständig neuen Betätigungsfeld. Der Staat des 16.—17. Jahrhunderts, der allmählich erst seine Kräfte im Innern zusammzufassen suchte und bestrebt war, sein Betätigungsfeld immer weiter auszudehnen, besass weder die Kraft, noch die Organisation, um direkt selbst tatkräftig einzugreifen. Wenn Sombart<sup>503</sup> einen »unmittelbaren Zusammenhang« zwischen Staat und Kolonien in Bezug auf deren Eroberung, Organisation und Verwaltung konstatiert, so ist das für die vorliegende Zeit sicher verfrüht. Nur durch die Initiative einzelner kühner Seefahrer und Abenteurer oder handeltreibender Gesellschaften, sind damals Kolonien entdeckt, erobert und ausgebeutet worden. Das gilt sowohl von den spanischen Eroberern in Amerika, wie von den Drakes und Raleighs und den grossen Ost- oder West-Indischen Kompanien.

Staatliche Kolonien gab es damals noch nicht. Die Tätigkeit des Staates bei Kolonialgründungen beschränkte sich in der Hauptsache auf eine »Belehnung« oder »Privilegierung« einzelner Personen oder Gesellschaften mit dem Besitz und auf die Verleihung der richterlichen und militärischen Gewalt in den neuerworbenen Gebieten. Sie übten in ihren überseeischen Besitzungen die Hoheitsrechte aus und damit auch oft das *ius belli et pacis*.

<sup>503</sup> Kapitalismus I, S. 430.

Man unterschied demnach damals Feudal- oder Eigentümerkolonien, mit denen einzelne Personen nach der Form des alten Feudalsystems belehnt wurden, von den Gesellschafts- oder Freibriefkolonien.<sup>504</sup> Die Einzelpersonen oder Gesellschaften hatten der staatlichen Kolonisation vorgearbeitet, und erst viel später kam der Begriff der Kronkolonie auf.

Wenn bei den kolonialen Bestrebungen der nordeuropäischen Staaten die Person des Herrschers in den Vordergrund trat, so erschien der Fürst nicht so sehr als der Vertreter des Staates, sondern als Einzelperson, als ein unternehmender »fürstlicher Kaufmann«. Gerade in den skandinavischen Staaten, in Brandenburg und Kurland, wo es an privater Initiative oft mangelte und wo das ständische, beim Alten, Überkommenen festhaltende Gemeinschaftsgefühl überwog, trat die Person des Herrschers als Unternehmer auf allen Gebieten in den Vordergrund. Die Könige von Dänemark und Schweden, der Grosse Kurfürst und Herzog Jakob von Kurland erscheinen hier als die Träger der Kolonialpolitik.

Die von den Fürsten gewählte Form der Kolonialunternehmungen waren meist Handelskompanien, welche mehr oder weniger den West- oder Ostindischen Kompanien der Niederländer oder Engländer nachgebildet waren. Ihre Octrois waren zum grössten Teil Kopien des Octrois der Niederländisch-Ost-Indischen Kompanie.

Auch Herzog Jakob hatte versucht, eine ähnliche Kompanie zu begründen. Die ersten Versuche, die kolonialpolitischen Pläne zu verwirklichen, fielen bereits in die ersten Jahre seiner Regierung; aber weder mit den niederländischen Gesellschaften 1643, noch mit der eben gebildeten französischen Kompanie hatte der Herzog Erfolg.<sup>505</sup> Deutlicher traten die Absichten des Herzogs erst seit dem Herbst 1649 hervor.<sup>506</sup> Er hatte den Entschluss gefasst, eigene Schiffe nach »Indien« zu schicken. 1650 beauftragte er seinen Faktor in Amsterdam, Henry Momber, unter Beteiligung holländischer Kaufleute eine »Kompanie für den Handel nach Guinea« zu bilden, um sich dadurch vor der Missgunst der Niederländisch-West-Indischen Kompanie zu schützen. Die Amsterdamer Assecuradeurs wollten aber die drei herzoglichen Schiffe gegen eine Wegnahme von Seiten der West-Indischen Kompanie nicht versichern. Der Herzog liess sich jedoch dadurch von seinem Vorhaben nicht abhalten und befahl, die Schiffe in Paris oder Hamburg zu versichern.

In diese Zeit, im September 1650, fiel die Aufforderung des Grossen Kurfürsten an Herzog Jakob, sich an einem Ko-

<sup>504</sup> Supan, Territoriale Entwicklung, S. 56, 62 f.

<sup>505</sup> Vgl. hierzu von Mirbach, Briefe I, S. 309—315; über ähnliche Verhandlungen in London und Brüssel, siehe Seraphim, Geschichte, S. 118 ff.

<sup>506</sup> Für das Folgende vgl. Diederichs, Herzog Jakobs Kolonien, S. 14 ff.

lonialunternehmen zu beteiligen.<sup>507</sup> Von Dänemark sollte die Insel Tranquebar gekauft und eine Kompanie nach dem Muster der Niederländisch-Ost-Indischen Kompanie gegründet werden. Die Hauptbeteiligten sollten der Kurfürst, Hamburg und Dänemark sein; ausserdem sollten für dieses Unternehmen noch die Stände Preussens, die Stadt Königsberg, der Herzog von Kurland und die westpreussischen Städte Danzig, Thorn und Elbing interessiert werden. Königsberg und Herzog Jakob wurden ausserdem ersucht, dem Kurfürsten eine Anleihe von 26 000 Talern zu geben. Die preussischen Oberräte wollten auf den Vorschlag nicht eingehen. Sie gaben dem Abgesandten des Kurfürsten, Schlezer, den Rat, er solle »erst nach Kurland reisen und wenn er dort was merkliches ausgerichtet habe, mit ihnen weiter konferieren«. Herzog Jakob wollte die Anleihe gegen genügende Sicherheiten gewähren. »Des Hauptzwecks halber« aber machte er »Rationes in contrarium geltend und widerriet schliesslich dem Kurfürsten das ganze Dessen«. Der Herzog hatte richtig erkannt, dass Dänemark mit Hilfe Brandenburgs und Hamburgs nur seine bankerotte ostindische Kompanie neu beleben wollte; da der Kurfürst sich schon stark gebunden hatte, gab er ihm den Rat, »das Geringste zu leisten, was er nur könne«. Der Hauptgrund jedoch, weshalb Herzog Jakob sich nicht an diesem Unternehmen beteiligen wollte, war wohl der Umstand, dass er, bevor noch das Angebot des Kurfürsten an ihn erging, selbst schon den Entschluss gefasst hatte, eigene Kolonien zu begründen und »ohne partizipanten« den Handel dahin zu betreiben. Die ersten Schritte, diesen Entschluss zu verwirklichen, hatte er bereits unternommen.<sup>508</sup>

Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die gleichzeitigen Verhandlungen mit den Generalstaaten zu betrachten. Nachdem der Herzog 1643 und 1650 mit den niederländischen Kaufleuten vergebliche Verhandlungen wegen Beteiligung am Kolonialhandel geführt hatte, war er entschlossen, mit »eigenen Mitteln« und »mit Gottes Beistand« Ost- und West-Indien zu befahren«. Die Verhandlungen mit den Generalstaaten im November 1651 hatten nur den Zweck, die Stellung der Republik zu sondieren, und das bereits begonnene Unternehmen des Herzogs vor der Eifersucht der niederländischen Kompanien zu sichern. Hierzu sollte der kurländische Gesandte im Haag,

<sup>507</sup> Vgl. hierzu Diederichs, Herzog Jakobs Kolonien, S. 17 ff; Seraphim, Kolonialpolitische Streifzüge, S. 51, 57, 72 f; Schück, Brandenburg-Preussens Kolonialpolitik I, S. 16—48, II, S. 42 f; Sewigh, Eine kurländische Colonie, S. 10.

<sup>508</sup> Im Sept. 1651 befand sich das herzogliche Schiff »der Walfisch« auf der Fahrt nach Afrika. Schlezers Absendung nach Kurland war am 8. Sept. 1650 beschlossen worden, aber erst im Januar 1652 war er in Mitau; Schück, Brandenburg-Preussens Kolonialpolitik I, S. 31 u. 43 f. Vom 16. Oktober 1651 datierte ein Schreiben Herzog Jakobs an von Puttkammer, dass auf den Vorschlag des Kurfürsten schon Bezug nimmt; Diederichs, Herzog Jakobs Kolonien, S. 20.

Franz Hermann von Puttkammer, zwei Vorschläge machen.<sup>509</sup> Erstens sollten »alle Länder, welche der Herzog durch sein Volk und seine Schiffe okkupieren lassen werde, unter Haer Hogh Moghenden Protectie gestellt werden, doch als Eigentum des Herzogs und seiner Erben«; zweitens sollten alle Waren, die aus diesen Kolonien kämen, nur in Holland verkauft werden. Die Generalstaaten sollten hierzu eine kategorische Erklärung abgeben. Vom Angebot eines Bündnisses, wie Sewigh und nach ihm Diederichs annehmen, war hierbei keine Rede. Die Vorschläge stellten das Höchstmass dessen dar, wozu der Herzog bei einem Zusammengehen mit den Niederlanden sich bereit erklärte. Die Instruktion an von Puttkammer war un-zweideutig: er sollte »ja oder nein verlangen«; »wollen sie (die Generalstaaten) aber solchen Vorschlag nicht acceptieren, so mögen sie es bleiben lassen, wir wollen doch nachher Ost- und Westindien kommen und sollen es uns weder sie noch andere wehren können.« Die Staaten gingen aber auf diese Vorschläge des Herzogs mit Rücksicht auf die Kompanien nicht ein; den allgemeinen Freundschaftsversicherungen fügten sie noch hinzu, »sie würden S. F. D. auch ferner ungehindert in allem lassen, war er suo iure thun zu können glaube.« Diese Verhandlungen mit den Generalstaaten stellten die letzten Annäherungsversuche des Herzogs an die Niederlande dar. Nach der Absage der niederländischen Regierung näherte sich der Herzog der englischen Republik und das Zusammengehen mit England in allen kolonialen Fragen bildete die Grundlage der herzoglichen Kolonialpolitik.

Während und vor diesen Verhandlungen hatte Herzog Jakob die ersten Schritte für die Gründung eigener Kolonien getan. Im Juni 1651 beauftragte er seinen Handelsagenten Joachim Deniger, in Holland eine Kompanie von 100 Soldaten zu einer Fahrt nach Afrika anzuwerben. In Windau wurde das herzogliche Orlogschiff »der Walfisch« mit 20 Geschützen und dem nötigen Proviant ausgerüstet. Am 3. September 1651 segelte das Schiff unter Führung des Kapitäns Wilhelm Mollyn von Windau ab; als Handelsagenten fuhren Deniger und Schulz mit, denen der Herzog genaue Instruktionen mitgegeben hatte. Am 25. Oktober landete diese erste Expedition im Gambia.<sup>510</sup>

<sup>509</sup> Vgl. für das Folgende Diederichs, Herzog Jakobs Kolonien, S. 19 f. u. Sewigh, Eine kurländische Colonie, S. 10. Sewigh, (S. 11.) bringt die Mission von Puttkammers fälschlicherweise mit der Erwerbung der Insel Tobago zusammen, die erst 3 Jahre später erfolgte, und zwar im engsten Zusammengehen mit England.

<sup>510</sup> Diederichs, Kalender der Deutschen Vereine 1909, S. 36 f. erwähnt nur kurz die »Gründung« der Kolonie am Gambia; genaueres darüber bringt der »Rapport von Joachim Deniger, gewesener charrant mayer der staaten von Holant in der brasilianischen conquesta, anitzo in dienst vor Ihr. F. Durchl. Jacobus in Liefant zu Churlant und Semgallen herzogk, . . . . was auf die africanische gambische reise ist gesucedirt ao 1651 / ao 1652« im kurl. L.-Arch., »Bibliotheka Ducis Curlandiae«, S. 35 f. Joachim Deniger, erst in niederländischen Diensten

Die beiden Agenten begannen sofort Verhandlungen mit den einheimischen Negerfürsten. Vom König von Cumbo wurde die zehn Seemeilen von der Gambiamündung stromaufwärts gelegene Insel St. Andreas gekauft. Gleichzeitig oder bald darauf erwarb der Herzog noch das Gebiet von Gilffre (heute Dschillifree) am nördlichen, der St. Andreas-Insel gegenüberliegenden Ufer und vom König von Barra das Gebiet von Bayona an der Mündung des Gambia-Flusses; später kaufte er vom Könige von Kassan noch ein sechzig Seemeilen stromaufwärts gelegenes Gebiet.

Einige Monate später landete ein zweites herzogliches Schiff »das Crocodill« im Gambia und segelte Ende März von hier wieder ab. Wohl kurze Zeit vorher verliessen Deniger und Mollyn mit dem »Walfisch« die neue Kolonie und kamen am 21. Juli 1652 glücklich in Windau an.

Die Besitzergreifung der Kolonie war mit keinem eigentlichen Landerwerb verbunden. Es handelte sich hier nur um einige Niederlassungen zum Zwecke des Tauschhandels, welche militärisch befestigt wurden. Den Mittelpunkt der gambischen Kolonie bildete die St. Andreas-Insel, wo ein starkes mit vier Bastionen versehenes Fort aus Stein erbaut wurde. Ähnliche »Forteressen« wurden auch an den anderen Orten angelegt. Im St. Andreas-Fort wohnte ein Teil der Besatzung und der Gouverneur der Kolonie; ausserhalb desselben befanden sich Baracken, Speicher, Waren- und Wohnhäuser für die Europäer und Eingeborenen und eine Kirche mit dem Kirchhof. Die Zahl von 140 Soldaten, welche im Herbst 1652 in Kopenhagen angeworben wurden, zeigt, dass der Herzog durchaus für die militärische Sicherung der Kolonie Sorge getragen hatte, da sonst die Zahl der Soldaten in allen europäischen Forts an der afrikanischen Küste nur gering war.<sup>511</sup>

---

in Brasilien, dann Faktor Herzog Jakobs in Amsterdam, hatt bei den kolonialen Unternehmungen des Herzogs eine hervorragende Rolle gespielt. Ihn schickte der Herzog als ersten Agenten nach Gambien und 3 Jahre später nach Tobago. Er entstammte wahrscheinlich einer Goldingschen Bürgerfamilie. Nach Mitteilungen von Oberlehrer Räder wird dort 1593 ein Glaser Franz D. Bürger; er war seit 1613 u. noch 1631 Ratsverwandter und von 1626—30 Gerichtsvogt. Ein Magnus D., eines Bürgers Sohn, wird 1632, Juli 6., Bürger in Goldingen. — Das Folgende hauptsächlich nach Diederichs, Herzog Jakobs Kolonien, S. 20 ff. u. Kalender der Deutschen Vereine 1909, S. 37. Supan, Die territoriale Entwicklung, hat weder diese, noch andere Studien über die Kolonialtätigkeit Herzog Jakobs gekannt. Die einzige Quelle, die er benutzte, ist scheinbar nur Gebhardi. Er verwechselt daher auch (S. 55 u. 83) den St. Andreas-Fluss an der Elfenbeinküste mit der St. Andreas-Insel am Gambia und hält Herzog Friedrich (!) für den Begründer der kurländischen Kolonie.

<sup>511</sup> Diederichs, Herzog Jakobs Kolonien, S. 31. Die Truppenmacht der Niederländer im Fort Elmina, »das an Stärke und Schönheit auf der Küste nicht seines gleichen hatte«, bestand 1645 aus nur 70 Mann; das Fort Nassau zählte nur 27, Axim 23, Accra nur 8 Mann Besatzung; vgl. Wätjen, Festschrift für D. Schäfer, S. 33 f. Die ganze Truppenmacht der Niederländer an der Goldküste betrug nur

Wenige Monate nach der Besitzergreifung der Kolonie, wurde diese von Verwicklungen mit anderen Seemächten bedroht. Im März 1652 erschien im Gambia der Pfalzgraf Ruprecht der Cavalier,<sup>512</sup> der als Parteigänger Karls II. seine Kaperzüge gegen die Schiffe der englischen Republik und der Spanier unternahm. An der Mündung des Gambia hielt er das kurländische Schiff »Crocodill« an. Als er jedoch erfuhr, wem das Schiff und das Fort gehörten, entschuldigte er sich und gab das Schiff wieder frei. Gleichzeitig eröffnete der Pfalzgraf dem Gouverneur, Major Fock, ein Geheimnis. Durch erbeutete Schriftstücke und Aussagen gefangener englischer Kapitäne der Guinea-Kompanie hatte er erfahren, dass stromaufwärts am Gambia reiche Goldminen sich befänden. Auch teilte er diese Entdeckung dem Herzoge direkt mit<sup>513</sup> und riet ihm, baldigst einige Schiffe hinzusenden, um die Kolonie in gute Aufnahme zu bringen. »Da meine Gelegenheit es nicht leiden kann, so lange allhier zu bleiben«, so gönne er es ihm, dem Freunde Karls II., den »Tresor« am ehesten.

Obleich durch diese Nachricht die Kolonie für den Herzog einen erhöhten Wert zu gewinnen schien, so hatte die Landung des Parteigängers der Stuarts in der kurländischen Kolonie die Gefahr ernster Verwicklungen mit der englischen Republik heraufbeschworen. Der kurländische Schiffer Peter Schulte hatte dem Pfalzgrafen, der auf dem Gambia-Flusse »einige englische Rebellen« kaperte, als Pilot gedient. Tatsächlich scheint auch die Fortnahme einiger herzoglicher Schiffe durch die Engländer im Herbst 1652 eine Folge dieses Zwischenfalles gewesen zu sein.<sup>514</sup>

Dieser Schritt der englischen Republik ist nur zu verständlich, da der Herzog die Stuarts schon früher gegen das Parlament unterstützt hatte, und mit Recht konnte man in dem Zwischenfall mit dem Prinzen Ruprecht eine Parteinahme für das englische Königshaus sehen. Eine Feindschaft mit der Republik hätte die Wegnahme aller herzoglichen Schiffe und das Scheitern der kolonialen Unternehmungen zur Folge gehabt. Es lag natürlich im Interesse des Herzogs, einen offenen Bruch zu vermeiden, und, da an eine Restitution der Stuarts zunächst nicht zu denken war, drängten ihn seine Kolonialpläne, mit der englischen Republik sich zu verständigen.

---

bis 200 Mann; vgl. Darmstädter, Geschichte der Aufteilung, S. 49. Weitere Angaben über die geringen Besatzungen in den Faktoreien siehe bei Schück, Brandenburg-Preussens Kolonialpolitik I, S. 235; Darmstädter, S. 72; Reisebeschreibungen III, S. 14 ff., 22, 36, 74.

<sup>512</sup> Der Sohn des »Winterkönigs« und Neffe König Karls I. von England.

<sup>513</sup> Prinz Ruprecht an Herzog Jakob, datiert »in der Rivier von Gambia« den 22. März 1652, nach Diederichs, Herzog Jakobs Kolonien, S. 26 f.

<sup>514</sup> Mombers u. de Byes Schreiben an Herzog Jakob v. 4. Okt. 1652, nach Diederichs, ebenda, S. 28.

Weit gefährlicher schien aber die Eifersucht der Niederländisch-West-Indischen Kompanie für die junge herzogliche Kolonie zu werden. Kaum hatte diese die Nachricht von der kurländischen Niederlassung erfahren, als sie Gegenmassnahmen traf, um den Verkehr zwischen Kurland und der Kolonie zu verhindern.<sup>515</sup> Im Herbst 1652 zwang der Vertreter der Kompanie das reichbeladene herzogliche Schiff, den »Walfisch«, das sich der afrikanischen Küste näherte, zur Umkehr. Der Herzog betraute mit der Vertretung seiner Angelegenheiten bei den Generalstaaten den polnischen Residenten N. de Bye und forderte Schadenersatz und Genugtuung für die ihm zugefügte Beleidigung. De Bye erkannte klar, dass »die Herren diejenigen wenig in Consideration ziehen, die sich nicht selbst mit den Waffen considerabel machen.« »Wenn J. F. D. ein Mal ein paar Schiffe mit Ammunition und Volk dahin senden wollten,« — schrieb der Resident an den Herzog, »und bey solcher Rencontre Defension anbieten lassen, würden sie sich hernachmals eines anderen bedenken und J. F. D. Schiffe wol ungemolestiert lassen.« Andere Mittel gebe es nicht, die Tätigkeiten abzuwehren, »denn man wird uns die besten Worte und Promessen geben und dennoch die Commerciën nach Möglichkeit hindern.« Die Verhandlungen zogen sich denn auch über ein Jahr hin. 1653 wurden sogar drei herzogliche Schiffe, die »Invidia«, die »Temperantia« und der »Luchs«, von den Niederländern weggenommen. De Bye riet dem Herzog, als Repressivmassregel die holländischen Schiffe in kurländischen Häfen mit Arrest zu belegen. Tatsächlich scheint der Herzog dank der Geschicklichkeit des Residenten die Freigabe seiner Schiffe durchgesetzt zu haben.

Unterdessen war 1652 der Krieg zwischen England und den Niederlanden infolge der Navigations-Akte ausgebrochen. Dem Herzog war natürlich alles daran gelegen, von beiden Mächten die Zusicherung der Neutralität zu erhalten. Nach langen Verhandlungen gelang es ihm auch 1653 einen Neutralitätsvertrag mit den Generalstaaten abzuschliessen und am 28. August 1654 einen solchen mit Cromwell. In den folgenden Jahren schloss sich Herzog Jakob immer mehr England an, um einen festen Rückhalt gegen die Missgunst und Intriguen der Holländer zu gewinnen. 1657 schloss Herzog Jakob mit Cromwell einen Schiffahrtsvertrag ab,<sup>516</sup> der ihm grosse Vorteile gewährte. Auch die persönlichen Beziehungen zu Cromwell gestalteten sich sehr freundschaftlich.<sup>517</sup> Unzweifelhaft hatte der Herzog die Erfolge seiner Kolonialpolitik dem

<sup>515</sup> Das Folgende in der Hauptsache nach Diederichs, ebenda, S. 21 ff. u. 28 f.

<sup>516</sup> Das Original befindet sich im kurländischen Provinzial-Museum zu Mitau; eine Kopie auch bei von Klopmann, *Abrégé*.

<sup>517</sup> Vgl. hierzu Diederichs, Herzog Jakobs Kolonien, S. 42 und Lettre d'Oliver Cromwell au Duc Jacques, 1657, bei von Klopmann, *Abrégé*.

Zusammengehen mit England zu verdanken. Infolgedessen blieb der Herzog in den Jahren 1654—58 unangefochten im Besitz seiner Kolonien, und die Schifffahrt wurde nicht, wie in den ersten Jahren, durch die Kaperei gestört.

Um so grösser waren die inneren Schwierigkeiten, welchen der Herzog bei seinen kolonialen Unternehmungen gegenüberstand. Es fehlten ihm geeignete und zuverlässige Personen, die mit der Leitung der Kolonie betraut werden konnten. Der Herzog musste sich daher nach ausländischen, im Kolonialhandel und in der Kolonialverwaltung erfahrenen Personen umsehen. Auch die Berater des Grossen Kurfürsten in kolonialen Angelegenheiten, so Gijssels von Lier und Benjamin Raule, waren meist Niederländer. Es war daher kein Zufall, dass auch Herzog Jakob zum ersten Gouverneur der Gambia-Kolonie einen Niederländer wählte.

Nachdem der Herzog im Sommer 1652 von der erfolgreichen Expedition des »Walfisches« bei der Rückkehr Denigers nach Kurland in Kenntnis gesetzt worden war, ernannte er den Holländer Jakob du Moulin zum »Direkteur sowohl militiae als politique« der neuen Kolonie.<sup>518</sup> Ende September 1652 sandte er ihn mit ausserordentlichen Vollmachten mit drei Schiffen, dem »Crocodill«, der »Patientia« und der »Grossen Chur von Windau«, nach dem Gambia. Aber schon in Kopenhagen ereigneten sich Dinge, welche zeigten, dass der Herzog sich in der Person seines Gouverneurs geirrt hatte. Du Moulin erwies sich als ein habsüchtiger und gewissenloser Beamter. Auf die Klagen einzelner Offiziere, besonders des Leutnants Friedrich Wilhelm Trotta, gen. Treyden, liess der Herzog die Mahnung ergehen, sie sollen dem Direktor ihrem Eide gemäss allen gebührenden Respekt und Gehorsam beweisen. Während die Schiffe nutzlos im Sund lagen, löste sich die Disziplin unter der Mannschaft. Schliesslich schritt die dänische Regierung ein und verlangte, dass die in Kopenhagen angeworbenen Leute entlassen werden sollten. Von den Leuten »verstrich« einer nach dem andern, da sie keine Löhnung erhielten. Die Gelder, die Du Moulin für die Besoldung der Mannschaft und für Proviant empfangen hatte, verwandte er für seine eigenen Zwecke und versetzte sogar Teile der Schiffsladung. Schliesslich brach eine offene Meuterei aus. Du Moulin wurde in Arrest gesetzt, und die Schiffe kehrten nach Kurland zurück.

Der Leutnant Trotta von Treyden, der bisherige Führer der Söldner, segelte schliesslich am 29. Mai 1653 nach dem Gambia ab. Du Moulin sass etliche Jahre in Goldingen im

<sup>518</sup> Das Folgende nach Diederichs, Herzog Jakobs Kolonien, S. 29 ff. Du Moulin erhielt als Gouverneur ein monatliches Gehalt von 100 Rtlr., ausserdem in Gambien noch 20 Rtlr. monatlich. Der niederländische Gouverneur an der Goldküste erhielt 300 fl. monatlich, ausserdem noch einen Anteil am Reingewinn; vgl. Wätjen, Festschrift für D. Schäfer, S. 534.

Gefängnis, wurde aber schliesslich freigelassen, nachdem er eine Obligation über das, was er dem Herzog schuldig war, ausgestellt hatte.

Nicht besser erging es dem Herzog mit seinem zweiten Gouverneur, dem dänischen Obristleutnant Philipp von Seitz.<sup>519</sup> Dieser segelte im April 1654 mit vier Schiffen nach dem Gambia, verliess aber schon nach acht Wochen die Kolonie, ohne die Schiffe mit Waren beladen zu haben. Die besten Offiziere und Soldaten hatte er mit sich genommen, so dass der Herzog den Verdacht schöpfte, er habe die Kolonie den Spaniern in die Hände spielen wollen. Herzog Jakob liess gegen den »ungetreuen Diener« einen Prozess in Hamburg anstrengen; Seitz flüchtete aber nach Altona. Als er auch hier verhaftet werden sollte, floh er weiter. Den Schaden, der durch ihn erwachsen war, etwa 15 000 Rtlr., musste der Herzog verschmerzen. Auch späterhin erlitt der Herzog manchen Verlust durch untreue Untergebenen; so »verstrich« im Jahre 1656 der Kommissar Nikolaus Grünwald, der von 20 000 fl. Rechnung ablegen sollte.<sup>520</sup>

Nach diesen schlimmen Erfahrungen, welche der Herzog mit den ausländischen Abenteurern gemacht hatte, wurde er in der Auswahl seiner Beamten vorsichtiger. Das System der Kolonialverwaltung wurde geändert. Anstelle des einen obersten Beamten traten zwei oder drei, die als kollegiale Körperschaft mit der Leitung der Kolonie beauftragt wurden.<sup>521</sup> Die Verwaltung der Kolonie am Gambia wurde 1655 nach holländischem Muster umgestaltet. Das Amt des Gouverneurs wurde von dem des »Direkteurs über die Kaufmannschaft« getrennt, entsprechend der Stellung des Gouverneurs, als militärischen Befehlshaber und Vertreter der Landeshoheit, und der Stellung des niederländischen Generaldirektors an der Goldküste. In der Person des Kapitäns Otto Stiel als Gouverneur auf St. Andreas fand der Herzog einen zuverlässigen, pflichttreuen Mann, unter dessen Verwaltung sich Handel und Wandel am Gambia ruhig entwickeln konnten.

Die Aufsicht über die einzelnen Handelszweige und Faktoreien wurde besonderen Kommissaren<sup>522</sup> übergeben, welche

<sup>519</sup> Vgl. hierzu Diederichs, Herzog Jakobs Kolonien, S. 37 ff.

<sup>520</sup> Ebenda, S. 41.

<sup>521</sup> Über die Verwaltung der Kolonie und Organisation des Handels bringt Diederichs, S. 39, nur wenig. Die Angaben lassen aber erkennen, dass der Reform von 1655 die Einrichtungen der Niederländisch-West-Indischen Kompanie zugrunde gelegt worden waren. Vgl. darüber Wätjen, Festschrift für D. Schäfer, S. 533.

<sup>522</sup> Diese entsprachen den Oberkaufleuten (opperkooplieden) oder Oberkommis der Niederländisch-West-Indischen Kompanie an der Goldküste. Der erste Opperkoopmann von Elmina führte den bezeichnenden Titel »tweete person ter Küste«; vgl. Wätjen, ebenda, S. 534; Doormann, Die Niederländisch-West-Indische Compagnie an der Goldküste, S. 416 ff.

dem Herzog jährlich Rechenschaft über den Verkauf der eingeführten Waren und der exportierten Produkte ablegen mussten. Unter der Kontrolle dieser herzoglichen Beamten trieben dann die einzelnen Kaufleute<sup>523</sup> den Tauschhandel mit den Eingeborenen. Die Beamtenschaft in der kurländischen Kolonie kann nicht sehr zahlreich gewesen sein, da gleichzeitig das gesamte Beamtenpersonal der Niederländer an der Goldküste nur sechzig Mann betragen haben mag, von denen etwa vierzig in Elmina wohnten.<sup>524</sup>

Bei dem Tauschhandel in Guinea kam es besonders darauf an, dass stets ein genügender Vorrat von solchen Artikeln vorhanden war, nach denen gerade im Augenblick eine starke Nachfrage herrschte. Oft kam es vor, dass durch ein zu starkes Angebot einzelner Waren ihr Marktwert sofort herabgedrückt wurde. Es mussten deshalb die Kommissare stets ermitteln, welche Gegenstände besonders gut gingen und bei welchen die Nachfrage zurückgegangen war. Man war in Afrika gar nicht so einfältig, wie oft angenommen wird. Jede Spekulation mit Schundwaren und »Ladenhütern«, bei der auf die Dummheit des Negers gerechnet wurde, erwies sich regelmässig als ein ganz verfehltes Experiment; denn der Schwarze wusste sehr wohl gute und schlechte Qualität voneinander zu unterscheiden; sie verlangten stets »lauter gute« Ware. Namentlich die Engländer verstanden es durch tadelloses Tauschwarenmateriale der Holländern eine gefürchtete Konkurrenz zu bereiten.<sup>525</sup>

Auch bei der kurländischen Einfuhr nach Gambien handelte es sich neben Salz, Eisen und Branntwein, die als Massenartikel immer ihren Absatz fanden, besonders um die verschiedenen anderen europäischen Waren, die meist nicht einzeln aufgezählt werden. Zu diesen Artikeln gehörte die Leinwand, die immer starke Nachfrage fand. Besonders beliebt war das von den schlesischen Webern hergestellte Leinen, das gut bezahlt wurde. Gangbare Artikel waren auch Betttücher, verschiedene Tücher aus groben Leinen, Hemden, Hosen und Röcke aus Drell- und Segeltuchstoffen.<sup>526</sup> Von Textilwaren erfreuten sich besonders die feinen dünnen Wollarten, die Sayen, einer grossen Beliebtheit. Von anderen Geweben, die als gute Tauschwaren für den Guineahandel in Betracht kamen, sind noch zu nennen Smallen, Gold- und Silberbrokate, Tressen,

<sup>523</sup> Den Unterkommis (onderkooplieden) oder Assistenten in den niederländischen Faktoreien entsprechend.

<sup>524</sup> Vgl. Wätjen, ebenda, S. 554, und Darmstädter, a. a. O., S. 49.

<sup>525</sup> Vgl. Wätjen, ebenda, S. 538 ff.

<sup>526</sup> Vgl. hierzu auch Wätjen, ebenda, S. 540 f.

Seidenbänder, seidene und wollene Strümpfe und Teppiche in allen möglichen und möglichst grellen Farben.<sup>527</sup>

Diederichs, der sich eingehend mit der Kolonialpolitik Herzog Jakobs befasst hatte, hat den Kolonialhandel wenig berücksichtigt. Das Material im alten Herzoglichen Archiv ist von ihm in dieser Richtung nicht ausgenutzt worden. Die einzige Quelle, die daher über die Waren, welche aus Kurland nach den Kolonien gingen, Aufschluss gibt, sind die Sundzollisten. Obgleich in ihnen der Bestimmungsort der Schiffe und der Waren nicht genannt wird, so lassen sich doch mit ziemlicher Sicherheit aus den Warenverzeichnissen diejenigen Waren feststellen, welche nach den Kolonien bestimmt waren.

Vor 1652 wurden aus Kurland durch den Sund nur selten Gewebe ausgeführt; dabei handelte es sich immer um geringe Quantitäten von einfachen Ladungen,<sup>528</sup> durchweg wohl nur um Ausfuhr »grober« einheimischer Leinen und Wollstoffe. Mit dem Jahre 1653 änderte sich das Bild: alljährlich wurden grössere Mengen verschiedener Gewebe ausgeführt,<sup>529</sup> welche in ihrer Zusammensetzung ganz den Anforderungen des Kolonialhandels entsprachen. Neben kurischen Leinen, groben Drellstoffen und anderen Geweben, welche in den herzoglichen Manufakturen in Mesothen und Annenburg hergestellt wurden, führten die herzoglichen Schiffe auch Krakausche und schlesische Leinen aus. Die Tatsache, dass beispielsweise 1657 140 Stück Krakausche Leinen und 12 Stück wollene Gewebe (Sajen) aus Windau ausgeführt, die 1656 in derselben Menge durch den Sund nach Kurland eingeführt wurden,<sup>530</sup> beweist, dass die Wiederausfuhr nur für den Kolonialhandel stattfand. Eine Ladung von 41 Schiffpfund Harz (Harpix), 200 Pfund Bernstein (Rav), 14 Dutzend Bettücher (Sengetaepper) und 36 Oxhoevd Branntwein ist ebenso eine typische Sendung für die Kolonien.<sup>531</sup>

<sup>527</sup> Die von den einheimischen schwarzen Webern angefertigten Baumwollstoffe waren sehr schmal, meist nur 5—6 Zoll breit, selten 9 Zoll; die Farben waren entweder blau oder gelb (Indigo und Baumrinde); andere Farben konnten die Schwarzen nicht herstellen. Vgl. Reisebeschreibungen III, S. 21.

<sup>528</sup> Es gingen aus Kurland auf kurländischen Schiffen durch den Sund

1643	—	110	Stück	Laerred	(Leinen)
1649	—	26	„	groft	Stoff
1651	—	24	„	Klaede	
1652	—	36	„	Rasch	og Sajen.

<sup>529</sup> Auf kurländischen Schiffen wurde 1653—57 ausgeführt

1653 — 132 Stück Kirsej, 64 Stück Klaede und 200 Stück Krakausk Laerred; ausserdem noch Kursk Laerred für 250 Tlr.

1654 — 6 Stück Drelling, 366 Stück Laerred, 50 Stück enk. Sajen.

1655 — 80 Stück Dreil., 32 Stück Klaede, 216 Stück Laerred, 100 Stück Blaarlaerede, 120 Stück Sajen.

1657 — 140 Stück Krakausk Laerred, 24 Stück slesisk Laerred, 12 Stück uldent (wollene) Stoff.

<sup>530</sup> Sundzollisten II, 1656 u. 1657.

<sup>531</sup> Sundzollisten II, 1655.

Zu den zur Verschiffung nach Guinea bestimmten Handelsgegenständen gehörten ferner Metallwaren, wie Stabeisen, Kupferstäbe, Messingringe, metallene Töpfe, Eimer, Kessel, Messer usw.<sup>532</sup> Besonders das Stabeisen spielte eine grosse Rolle und wurde vielfach als Wertmass für alle anderen Tauschgegenstände benutzt. Sicher ging auch ein Teil der aus Kurland seit 1651 ausgeführten Metallwaren nach Gambien, doch fehlen darüber genauere Anhaltspunkte. Beliebte Tauschwarenartikel waren ferner Tonwaren, Glas, Glasperlen, Flaschen und »Kramwaren.«

Die Hauptausfuhrartikel vom Gambia waren Gold, Elfenbein, Wachs, Häute, Pfeffer und Paradieskörner, Oel und Früchte der Palmbäume.<sup>533</sup> Auf die Nachricht von den reichen Goldminen am Oberlauf des Gambia hin sandte der Herzog mit Du Moulin in Norwegen gemietete Bergleute nach der Kolonie; diese aber entliefen in Kopenhagen, da der Direktor ihnen nicht die Löhnung gezahlt hatte. Von späteren Versuchen die Goldminen aufzufinden oder auszubeuten, verlautet nichts. Es kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, dass Gold von den Kurländern in Guinea nie gewonnen worden ist, sondern dass höchstens nur Tauschhandel mit Goldstaub oder Berggold getrieben worden ist.<sup>534</sup>

Dagegen ist Elfenbein mehrfach nach Kurland gebracht worden und stellte eines der wichtigsten Ausfuhrartikel auch nach Kurland dar.<sup>535</sup> Ebenso wurden Wachs und Häute aus der kurländischen Kolonie ausgeführt.<sup>536</sup> Der Gewürzhandel spielt in Afrika gegenüber den Pfeffermassen, die aus Ost- und West-

<sup>532</sup> Vgl. hierzu Wätjen, a. a. O., S. 542 und Beilage IV.

<sup>533</sup> Über die Ausfuhrartikel von Guinea vgl. Wätjen, a. a. O., S. 528; über den Handel auf dem Gambia — Reisebeschreibungen III, S. 20, 45 ff., 90 ff., 140 ff.

<sup>534</sup> Obgleich Diederichs (a. a. O. S. 40) angibt, dass »auch Gold in nicht unbeträchtlicher Menge in den kurländischen Niederlassungen gewonnen worden ist,« so kann dieses auf Grund genauer Kenntnisse über die Goldausbeute und über den Goldhandel mit Recht bezweifelt werden. Wie Darmstädter, a. a. O., S. 49 f. nachweist, gelang es den weissen Ansiedlern nicht, die Goldminen in ihren Besitz zu bringen. Sie lagen im gebirgigen Hinterland und wurden von den Eingeborenen als eine Art Heiligtum behütet. Zu grösseren militärischen Expeditionen fehlten aber den Gesellschaften die nötigen Mittel. Vgl. auch hierzu Wätjen, a. a. O., S. 547 u. Bosmann a. a. O., S. 107. Im Gambiagebiet kamen die Europäer im 17. Jahrhundert trotz eifriger Bemühungen, zu dem sagenhaften Goldlande »Bambuck« oder »Tombuto« zu gelangen, nie über Barrakonda hinaus; vgl. Reisebeschreibungen III, S. 13, 27 ff., 46.

<sup>535</sup> Nach den Sundzollisten II brachten 1652 zwei herzogliche Schiffe 5 300 Pfund Elfenbein (etwa 300 Zähne) nach Kurland aus Guinea, 1653 kam noch ein Schiff mit Elfenbein (ohne nähere Angaben) aus den Kolonien.

<sup>536</sup> Wachs wurde nach den Sundzollisten auf herzoglichen Schiffen eingeführt 1652 (10 Schiffpfund) u. 1653 (ohne nähere Angaben); 1654 empfing der Kaufmann Benecker in der Windauschen Strandvogtei 23 Schpfd., 32 Liespfd. und 5 Pfd. »Gambisch Wachs« (Mahler, Material. S. 247). — Häute wurden i. J. 1653 aus Gambien eingeführt, u. zwar 20 Decker »Huder af vilde Dyr« und 380 Decker »toarr. Huder«; Sundzollisten II.

indien ausgeführt wurden, nur eine geringe Rolle; grosser Beliebtheit erfreuten sich als scharfes Würzmittel nur die pfefferähnlich schmeckenden Paradieskörner. Daneben mögen noch in kleinen Mengen Oel und Früchte der Palmbäume ausgeführt worden sein;<sup>537</sup> letztere stellten aber nur einen geringen Tauschwert dar.

Über den Umfang des herzoglichen Handels am Gambia lässt sich kein genaues Bild gewinnen. Nach sicheren Quellen<sup>538</sup> haben nur vier Schiffe, direkt aus Guinea kommend, den Sund passiert. Es muss aber angenommen werden, dass verschiedene Schiffe auch Zwischenhäfen auf der Fahrt vom Gambia nach Kurland angelaufen haben oder dass die Waren schon in Holland und in anderen europäischen Häfen verkauft wurden, ohne nach Kurland zu gelangen. Für den Verkehr nach der gambischen Kolonie liegen genauere Angaben vor. Danach sind in den Jahren 1651—54 mindestens zwölf herzogliche Schiffe dahin gefahren.<sup>539</sup> Ebenso lässt sich nichts genaues über den Gewinn, den der Herzog aus der afrikanischen Kolonie zog, feststellen. Diederichs<sup>540</sup> hält ihn trotz der vielen Schäden und Verluste infolge der Schikanen der Niederländer und Veruntreuungen durch einzelne Beamte für recht bedeutend.

Immerhin muss beachtet werden, dass der Kolonialhandel sich nur wenige Jahre von 1651—57 praktisch auswirken konnte. Hatte er in den ersten Jahren, wie der Handel überhaupt, durch den englisch-niederländischen Seekrieg von 1652 bis 54 zu leiden, ebenso wie infolge der inneren Schwierigkeiten einer ungeordneten Kolonialverwaltung in den ersten Jahren, so litt der Handel seit 1656 durch den schwedisch-polnischen Krieg, der die Existenz des Herzogtums selbst aufs schwerste gefährdete. Der Handel wies seit 1656 einen allgemeinen Rückgang auf.<sup>541</sup> Der Bedarf der Kolonien an Metallen und Manufakturen konnte in der kurzen Zeitspanne, in welcher der Herzog im Besitz der Kolonie war, sich nicht in dem Masse auswirken, wie er es unter normalen Verhältnissen vermocht hätte. Die fördernde Wirkung auf die herzogliche Industrie konnte anfangs deshalb nur gering sein. Mit Recht aber erwartete der Herzog von den Kolonien diese Rückwirkung auf seine industriellen und Schifffahrtsunternehmungen, die durch den Kolonialhandel eigentlich erst belebt worden wären.

<sup>537</sup> Eine Karte im kurl. L.-Arch., die von Diederichs im Anhang wiedergegeben ist, verzeichnet die Stellen, an denen Palmen, Paradiesbäume u. a. wuchsen.

<sup>538</sup> Sundzollisten I und II für 1652, 53 u. 55.

<sup>539</sup> 1651—2 Schiffe (»Walfisch« und »Crocodill«); 1652—3 Schiffe (»Walfisch« und die Kriegsschiffe »Prudentia« und »Pietas«, nach von Klopmann, *Abrégé*); 1653—3 Schiffe (»Crocodill«, »Patentia« und die »Grosse Chur von Windau«, nach Diederichs, *Herzog Jakobs Kolonien*, S. 36); 1654—4 Schiffe (nach Diederichs, ebenda S. 38); zusammen von 1651—54 also 12 Schiffe.

<sup>540</sup> Ebenda, S. 41.

<sup>541</sup> Vgl. Beilagen II—V.

Jedenfalls setzte Herzog Jakob grosse Hoffnungen auf den Kolonialhandel, und nachdem er schon einmal an der afrikanischen Küste Fuss gefasst hatte, versuchte er den Kolonialbesitz weiter auszudehnen. Am Oberlauf des Gambia hatte er eine Faktorei bei Kassan angelegt und beschäftigte sich im Jahre 1654 mit neuen Plänen, in West-Indien und in der Südsee Besitzungen zu erwerben. Bei der ständigen Rivalität der grossen Kolonialmächte untereinander, schien ein energisches Vorgehen auch Erfolg zu versprechen.

Nachdem die Niederländer den Portugiesen die wichtigsten Stützpunkte an der Goldküste entrissen hatten, besonders seit der Eroberung Elminas 1637, waren sie die Herren des ehemaligen portugiesischen Kolonialreiches in Westafrika.<sup>542</sup> Daran änderte im wesentlichen auch die Rückgewinnung Angolas und S. Thomés 1648 durch die Portugiesen nichts. Dagegen konnten die Holländer anderen europäischen Völkern gegenüber das Handelsmonopol, das sie als Rechtsnachfolger der Portugiesen beanspruchten, auf die Dauer nicht behaupten.

Schon die Königin Elisabeth hatte englischen Gesellschaften Privilegien für den Handel nach Afrika verliehen.<sup>543</sup> 1631 wurde in England eine neue Afrikanische Gesellschaft gegründet, welche Faktoreien an der Sierra Leone und an der Goldküste (Cormantin 1632, Winnedah 1633) errichtete. Natürlich trat sie von Anfang an als die schärfste Konkurrentin der Holländer auf, welche ihrerseits englische Schiffe kaperten.

Etwas später erschienen auch die Schweden in Afrika. 1645 wurde die schwedische Handelsgesellschaft gegründet, welche 1650 eine Reihe Forts an der Goldküste errichtete. Den Schweden folgten im Jahre 1658 die Dänen.<sup>544</sup>

<sup>542</sup> Der Kampf gegen die Spanische Monarchie, mit der Portugal seit 1580 vereinigt war, und der Wagemut bestimmten die holländischen Seefahrer nach West- und Ostindien zu fahren, um nicht die Produkte der Truppen in Lissabon kaufen zu müssen. (Darmstädter, a. a. O., S. 46 f.). Da die niederländischen »Guineafahrer« auf den schärfsten Widerstand der Portugiesen stiessen, beschlossen 1611 die Generalstaaten zum Schutze des Handels Stützpunkte an der afrikanischen Küste zu errichten. 1612 wurde das Fort Nassau an der Goldküste, 1617 Goerée bei Kap Verde erbaut. 1621 wurde die Niederländisch-West-Indische Kompanie gegründet mit dem bestimmtem Zweck, die Spanier in ihren Kolonien, der Hauptstütze ihrer Macht, zu bekämpfen. Die Gesellschaft wurde ebenso, wie die Niederländisch-Ost-Indische Kompanie mit Hoheitsrechten ausgestattet, und ihr wurden alle Forts an der afrikanischen Küste übertragen. Seit 1624 trat sie aktiv in Afrika auf: 1634 wurde Brasilien erobert; 1637 entriss sie den Portugiesen den Hauptplatz an der Goldküste, St. Joerg de Mina (Elmina), 1641 S. Thomé und S. Paolo de Laonda, 1642 fiel die letzte Besetzung der Portugiesen, das Fort Axim, in die Hände der Niederländer.

<sup>543</sup> Die erste Gesellschaft erhielt 1585 das Handelsprivileg nach Marokko, eine andere 1588 nach Senegambien, eine dritte 1592 bis zur Sierra Leone; Reisebeschreibungen III, S. 1. Für das Folgende vergleiche Darmstädter, a. a. O. S. 51 f.

<sup>544</sup> Darmstädter, a. a. O. S. 69 f. Die schwedischen Forts hiessen Karlsborg (bei Cabo Corso), Boutri, Ursu Lodge (Accra), Annamobo, Johannisborg (Toccorari) und Gemoree (Apollonia). Über die dänischen Niederlassungen vgl. Darmstädter, S. 70 f.; über die englischen, schwedischen und dänischen Forts an der Goldküste auch Supan, Die territoriale Entwicklung der europ. Kolonien, S. 71 f.

Auch die Franzosen haben sich schon früh am Handel in Afrika beteiligt. Im Jahre 1626 wurde die französische Kompanie für den afrikanischen Handel in Rouen von Richelieu gegründet, welche zwölf Jahre später die erste französische Niederlassung in West-Afrika am Senegal errichtete.<sup>545</sup> Doch traten die Franzosen vorläufig gegenüber den anderen europäischen Nationen zurück, um erst in den siebziger Jahren mit besonderer Aktivität in die Kolonialpolitik einzugreifen.

Fügt man zu diesen in den fünfziger Jahren bestehenden europäischen Niederlassungen noch den den Portugiesen verbliebenen Besitz in Afrika und die kurländischen Forts am Gambia hinzu, zu denen sich in den achtziger Jahren noch die brandenburgischen Stützpunkte hinzugesellten, so ergibt sich eine wirre Gemengelage von europäischen Niederlassungen und Forts. Besonders an der Goldküste lagen die Faktoreien und Festungen der verschiedenen europäischen Nationen bunt durcheinander. Oft befanden sich die Forts nur auf Gewehrschussweite von einander entfernt. In Accra lagen ein englisches, ein holländisches und ein dänisches Fort nahe beieinander.<sup>546</sup> Alle diese Niederlassungen und befestigten Punkte gehörten nicht den verschiedenen europäischen Staaten, sondern den betreffenden privilegierten und mit Hoheitsrechten ausgestatteten Handelsgesellschaften, die sich gegenseitig die schärfste Konkurrenz im Handel mit den Eingeborenen machten.

Einen noch grösseren Abbruch taten den Handelsgesellschaften die einzelnen Kaufleute, welche von ihren Schiffen aus an der afrikanischen Küste einen illegitimen Handel trieben. Besonders an der Goldküste, wo der Handel am stärksten blühte, hielten sich diese Zwischenläufer — »interlopers« — oft in grosser Zahl auf.<sup>547</sup> Auf leichten schnellen Schiffen fahrend, welche die Schiffe der Gesellschaften übersegeln konnten, fuhren sie mit halben Segeln die Küste entlang und handelten ausser Schussweite im Angesicht der Forts. Obgleich die Kompanien mit grösster Schärfe gegen die Privatkaufleute vorgingen, konnten sie nur wenig gegen sie ausrichten. Kam es einmal zum Kampf mit Kompanieschiffen, so fochten sie bis auf den letzten Mann. Diese doppelte Konkurrenz der privilegierten Gesellschaften untereinander und mit den Einzelkaufleuten machte den Handel, der an und für sich sehr gewinnbringend war, unrentabel. Dazu kam noch, dass die Gesellschaften viel umständlicher arbeiteten und die Kosten für Verwaltung, Besatzungen der Forts usw. tragen mussten.

<sup>545</sup> Vgl. Darmstädter, a. a. O., S. 57.

<sup>546</sup> Ebenda, S. 39.

<sup>547</sup> Philipps (Reisebeschreibungen III, S. 396) hat 1694 gleichzeitig über ein Dutzend holländischer »interlopers« an der Goldküste gesehen. Vor Elmina allein lagen 4—5 von ihnen und handelten dort eine ganze Woche lang.

Diese Verhältnisse muss man sich auch bei den herzoglichen Kolonien am Gambia-Strom vergegenwärtigen. Der Herzog genoss hier keineswegs ein Handelsmonopol. Engländer, Niederländer und Portugiesen handelten auch hier mit den eingeborenen Kaufleuten, und der Herzog hatte keine Macht, sie daran zu hindern. Er genoss hier nur den Vorteil, eine Niederlassung zu besitzen, von der aus er beständig mit den Eingeborenen handeln konnte.

Nirgends wie hier in West-Afrika stiessen die Handelsinteressen der europäischen Nationen auf so engem Raum zusammen. Jede Kompanie, jede Nation war bestrebt, ihr Handelsgebiet gegenüber den anderen abzuschliessen, fremde Kaufleute vom Handel auszuschliessen, die Zahl der eigenen Faktoreien aber zu vergrössern.

Die Kolonialbestrebungen jener Zeit dürfen, wie bereits hervorgehoben wurde, nicht nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus betrachtet werden; die Phantasie und Romantik haben im hohen Grade mitgewirkt. Dass Herzog Jakob, dessen Jugend in die Tage eines Sir Humphrey Gilberts und Sir Walter Raleighs fiel, bei seiner sanguinischen Natur sich mit ähnlichen Projekten trug, wie diese, darf daher nicht verwundern.

In den Jahren 1651—54 trug er sich mit grossen, heute phantastisch anmutenden Entdeckungs- und Eroberungsplänen in der Südsee. Verständlich werden sie nur, wenn man sich die damalige Zeit mit ihrem Wagemut und der abenteuerlichen Unternehmungslust vergegenwärtigt. Es war noch immer die Zeit der grossen Seefahrten und Entdeckungen. Fast jährlich kamen neue Nachrichten von der Auffindung neuer Länder und Inseln und hielten Europa in Spannung: Kurz vor 1600 wurden die Marquesas- und Santa-Cruz-Inseln entdeckt, bald darauf die Paumotu und die Neuen Hebriden; es entstand eine Jagd nach herrenlosen Inseln und man hoffte, einen neuen grossen Kontinent in der Südsee zu entdecken. Noch im Jahre des Regierungsantritts Herzog Jakobs wurden von den Holländern Neu-Britannien, Tasmanien, Neu-Seeland und das Tonga-Archipel aufgefunden. Flotten wurden ausgerüstet und Südseekompanien gegründet, um den Gewinn aus jenen fernen Ländern nicht anderen zu überlassen.

Auch Herzog Jakob wollte, seiner unternehmenden Natur nach, sich an der Beute und an der Jagd nach neuen Gebieten beteiligen. Möglich, dass er von Seefahrern persönlich noch dazu ermutigt wurde. Schon im Jahre 1651 lassen sich die ersten Spuren dieser grossangelegten Entdeckungspläne feststellen. Der Herzog wandte sich an den Papst Innocenz X.,<sup>548</sup> um ihn

<sup>548</sup> Schreiben Herzog Jakobs an den Papst Innocenz X. vom 24. August 1651; Schiemann, *Historische Darstellungen*, S. 234 f. Für das Folgende vgl. ausführlicher Schiemann, ebenda, S. 234—241.

für ein »schwieriges Geschäft« (in adruo negotio) zu gewinnen, welches »Gott zur Ehre, der Heiligen katholischen Kirche zum Wachstum und dem Papste zu unsterblichem Ruhm« gereichen sollte. Die Verhandlungen, die geführt wurden, wurden vom Bischof von Wilna und vom päpstlichen Legaten in Polozk, Don Camillo Pamphili unterstützt; dem Herzog gelang es auch, die Bedenken des Papstes gegen seine lutherische Konfession zu zerstreuen.

In der Instruktion an den Legaten Jakob Gorecki vom 26. August 1654 legte der Herzog ausführlich seine Pläne auseinander. Er wollte eine Flotte von vierzig Schiffen ausrüsten und mit 24 000 Mann besetzen. Diese Macht wollte er aussenden, um neue Länder zu entdecken, welche der Papst unter seine Protektion nehmen sollte. Die Einwohner sollten in kirchlicher Hinsicht der Oberhoheit des päpstlichen Stuhles unterstellt werden. Als Gegenleistung verlangte der Herzog für die Ausrüstung der Schiffe und für die Verpflegung der Mannschaften eine Summe von drei bis vier Millionen Talern und das Recht, allein dahin Handel treiben zu dürfen. Zum Schluss geht aus der Instruktion hervor, dass der Herzog auch mit dem König von Polen verhandelt hatte. Die Gebiete nördlich vom Äquator wollte dieser unter seine Protektion nehmen; für die südlichen Gebiete sollte der Papst seinen Schutz gewähren. Der Plan gelangte nicht zur Ausführung. Innocenz X. starb am 5. Jan. 1655, und im selben Jahr brach der schwedisch-polnische Krieg aus.

Unterdessen hatte aber Herzog Jakob eine zweite Kolonie erworben: die Antillen-Insel Tobago. Während der Besitz der herzoglichen Kolonien am Gambia rechtlich durch die Verträge mit den eingeborenen Königen begründet war, war die Erwerbung Tobagos rechtlich zweifelhaft. Die Seeländer hatten im Jahre 1632 versucht die Insel zu kolonisieren, mussten sie aber bald wieder aufgeben.<sup>549</sup> Darauf kam sie in den Besitz der Engländer. Ob sie der »Compagny of Providence« oder dem Präsidenten dieser Kompanie, dem Grafen Warwick, persönlich gehörte,<sup>550</sup> ist nicht festzustellen. Mögen auch die Fragen, ob der Graf das Recht hatte, diese Insel zu verkaufen, und ob eine Verleihungsurkunde seitens der englischen Krone nötig war,<sup>551</sup> prinzipiell berechtigt sein, — englischerseits ist das Kauf- und Besitzrecht des Herzogs von Kurland nie beanstandet worden.

<sup>549</sup> Über die früheren Schicksale der Insel vgl. Sewigh, Eine kurländische Colonie, S. 2 ff. Die Insel Tobago ist 43 km lang, 10—12 km breit u. etwa 295 qkm gross.

<sup>550</sup> Graf Warwick nannte Tobago, ebenso wie Trinidad, 1643 »seine« Insel; Sewigh, ebenda, S. 8.

<sup>551</sup> Die Forderung Sewighs (S. 9) nach einer »Abtretungs- oder Verleihungsurkunde« durch den »König von England« war undenkbar, da England damals eine Republik war! Nach Gebhardi, Geschichte, S. 67, soll Cromwell 1652 das Besitzrecht des Herzogs an der Insel bestätigt haben.

Der Kaufvertrag kam schon vor 1652<sup>552</sup> zustande. Aber erst am 20. Mai 1654<sup>553</sup> ging das erste herzogliche Schiff »die Herzogin von Curland« mit 40 Kanonen unter dem Befehl Wilhelm Mollens an der Nordwest-Küste Tobagos vor Anker. Mollens ergriff von der Insel Besitz für den Herzog und liess ein Fort erbauen, welches nach dem Herzog »Fort Jacobus« benannt wurde.<sup>554</sup> Die mitgebrachten Kolonisten wurden an Land gesetzt und Plantagen angelegt.

Unterdessen mögen die Niederländer von der Besitzergreifung der Insel durch Herzog Jakob erfahren haben. Im September desselben Jahres landeten Seeländer, welche von den VlissingerKauffleuten Adrian und Cornelius Lampsin<sup>555</sup> geschickt worden waren, auf der Insel. Der Versuch, sich mit Waffengewalt des kurischen Forts zu bemächtigen, misslang, und die Seeländer wurden von der kurländischen Besatzung zurückgeschlagen. Diese konnte aber die Seeländer nicht ganz von der Insel verdrängen. Sie landeten auf der entgegengesetzten Seite der Insel, in der Roode Clyp Bay, und so bestand seit 1654 auch eine niederländische Niederlassung auf Tobago. Ob sie die Oberhoheit des Herzogs anerkannten oder neben den Kurländern ohne irgend welche Beziehungen zu ihnen wohnten, ist nicht festzustellen.<sup>556</sup> Übergriffe haben sich die Niederländer vorläufig nicht zu Schulden kommen lassen. Die Stellung der Niederländisch-West-Indischen Kompanie war durch den Verlust Brasiliens 1654 stark erschüttert, so dass der Herzog von Seiten der Kompanie nichts zu befürchten brauchte. Die Generalstaaten hatten aber schon 1653 einen Neutralitätsvertrag mit dem Herzog geschlossen.

<sup>552</sup> Die Erzählung, König Jakob I. von England hätte als Taufpate dem Herzog die Insel »zum Angebinde« gegeben (Cruse Curland I, S. 147), ist natürlich nur eine Sage; Mit Recht fordert daher A. Seraphim (Misslungene Seefahrten, S. 280, Anm. 2), dass dieses »Märchen aus den Compendien verschwinden sollte.« Es wird aber noch von Supan, Die territoriale Entwicklung, S. 55, neu aufgewärmt, der ausserdem Herzog Friedrich zum Patenkinde König Jakobs I. von England macht! Darmstädter, Geschichte der Aufteilung, S. 73, gibt nach Lucas, Historical Geography 2, S. 254 ff. als Jahr der Erwerbung der Insel 1642 an. Sewigh datiert den Kaufvertrag mit Warwick »Mitte der vierziger Jahre«; beide Angaben geben das Jahr der Erwerbung zu früh an. Nach Diederichs, Kalender der Deutschen Vereine 1909, S. 36, wurde die Insel 1650 oder 1651 von Warwick an den Herzog verkauft.

<sup>553</sup> Dieses Datum, nach von Klopman, Abrégé, ist bisher weder von Sewigh, noch von Seraphim beachtet worden. Es passt, da die Seeländer im September auf der Insel landeten, genau zu der Darstellung, die Sewigh, S. 10 u. 11, gibt; Seraphims Angabe (Misslungene Seefahrten, S. 280), dass die Besitzergreifung der Insel »jedenfalls vor 1654« stattgefunden hat, ist zu früh datiert.

<sup>554</sup> Das Fort lag an der besten Bucht der Insel, der »Jacobus-Bay,« die heute noch, in Erinnerung an jene Zeit, »Great Courland Bay« heisst.

<sup>555</sup> Die Gebrüder Lampsins gehörten zur zeeländischen Kammer der Niederländisch-West-Indischen Kompanie. Es ist charakteristisch für die damalige Zeit, dass während die Generalstaaten und die Kompanie selbst den Besitz des Herzogs unangefochten liessen, die Kammer von Zeeland oder eigentlich nur die Hauptinteressenten eingriffen und mit Waffengewalt vorgingen.

<sup>556</sup> Sewigh, Eine kurländische Colonie, S. 11.

In der kurzen Friedenszeit 1654—58 entwickelte sich die Kolonie günstig. Alle Reisenden, welche die Insel im 17. Jahrhundert besucht hatten, schilderten sie, mit ihrer üppigen Vegetation, dem gesunden Klima, den zahlreichen guten und geschützten Buchten und mit ihrem Fischreichtum als eine Perle der Antillen.<sup>557</sup> Die Kolonie am Gambia war, wie schon geschildert, in erster Linie ein Tauschhandelsplatz. Eine Bebauung und geregelte Bewirtschaftung des Landes hat hier nicht stattgefunden. Vom Standpunkt der Produktion ausgehend, betrieb man in Afrika Raubwirtschaft. Im Gegensatz zu den afrikanischen Kolonien war Tobago eine Siedlungskolonie. Trotz der Fruchtbarkeit des Bodens musste das Land bebaut werden. Daher wurden hier Kolonisten angesiedelt, welche Plantagen anlegten und diese durch Sklaven bearbeiten liessen. Schon das erste herzogliche Schiff landete Kolonisten auf der Insel, die verschiedenen Nationen angehörten. Ausser der Hauptniederlassung auf der Insel, dem Jakobsfort, entstanden bald noch andere Niederlassungen, so Kasimirshafen, Friedrichshafen, Kurischhafen und Neu-Mitau. Die folgenden Jahre wurden der Besiedlung und Urbarmachung des Landes gewidmet. Wiederholt landeten Schiffe, um neue Kolonisten, Verpflegung für diese und die Besatzung der Forts und Munition zu bringen.<sup>558</sup>

Was der jungen Kolonie am meisten fehlte, waren Menschen, welche das Land bebauen konnten. Tobago wurde nach der Art der anderen westindischen Inseln angebaut, und das Menschenmaterial hierzu stellte der Schwarze Erdteil. Seit der Mitte der dreissiger Jahre wurde der Sklavenhandel zum Angelpunkt des holländischen Guineaverkehrs.<sup>559</sup> Je mehr der Plantagenbau und besonders der Anbau und die Verarbeitung des Zuckerrohres in Westindien und Brasilien ausgedehnt wurde, desto mehr Sklaven benötigte man, und um so gewinnbringender wurde der Handel mit der »Schwarzen Ware«.<sup>560</sup> Nur durch diese geeigneten und billigen Arbeitskräfte war die wirtschaftliche Ausbeutung Westindiens möglich.

Durch die Erwerbung Tobagos erhielt die Kolonie am Gambia eine erhöhte Bedeutung. In St. Andreas besass der Herzog einen Ort, der vorzüglich für den Sklavenhandel gelegen war, in Tobago eine Plantagenkolonie, die Sklaven als Arbeiter brauchte. Die Zahl der auf Tobago angesiedelten Kolonisten und Sklaven ist unbekannt. Wenn auch die Angaben

<sup>557</sup> Ebenda, S. 2 ff.

<sup>558</sup> Vgl. von Klopmann, *Abrégé*.

<sup>559</sup> Wätjen, *Festschrift für D. Schäfer*, S. 558.

<sup>560</sup> Vgl. hierzu besonders Paasche, *Der Ursprung der Sklaverei in den Kolonien*, Leipzig 1909; E. von Lippmann, *Geschichte des Zuckers*, Leipzig 1890; Wätjen, *Festschrift für D. Schäfer*, S. 558 f.; derselbe, *Der Negerhandel*, *Hans. Gesch. bl.* 1913, S. 425 f. u. 431 ff.

über Zahl der Einwohner stark übertrieben sind,<sup>561</sup> so hatte die früher menschenarme Insel in den wenigen Jahren bis 1658 einen grossen Aufschwung zu verzeichnen.

Der erste Direktor auf Tobago war der Führer der ersten Expedition, Wilhelm Mollens. Ihm unterstand, ebenso wie anfangs dem Direktor in Gambien, die gesamte Verwaltung der Insel. Nach vier Jahren erst kehrte Mollens 1657 nach Kurland zurück, um dem Herzog einen mündlichen Bericht zu erstatten.<sup>562</sup> In seiner Abwesenheit vertrat ihn Walfast de Brederot, genannt Clotring. Der Herzog war mit Mollens Bericht sehr zufrieden und schickte ihn im August 1658 mit dem Kriegsschiff »Cavalier« nach Tobago zurück.

Lag der Schwerpunkt der afrikanischen Niederlassungen im Handel, der von einzelnen Punkten aus betrieben wurde, so waren die westindischen Kolonien ausgesprochene »Flächenkolonien«. Hier spielte der Plantagenbau die grösste Rolle. Aber auch als Stützpunkt des Handels, war die Insel Tobago von grosser Bedeutung. Im spanischen Amerika war der Handel ein staatliches Monopol. Auch die anderen europäischen Völker, Engländer, Franzosen und Holländer, liessen keinen fremden Handel in ihren Besitzungen zu und kaperten solche Schiffe, die das Verbot übertreten wollten. Gleichzeitig aber trieben sie selbst einen ausgedehnten, regelmässigen Schmuggelhandel nach den spanischen Kolonien. Die bedeutendste holländische Besitzung in Westindien war Curaçao, welche den Hauptstützpunkt für den Schleichhandel nach Venezuela bildete. Nach Supan<sup>563</sup> soll dieser niederländische Handel bald den gesetzlichen spanischen Handel übertroffen haben. Die Lage Tobagos, nur 35 km von Trinidad und in der Nähe der Orinoco-Mündung gelegen, machte diese Insel zum Handelsstützpunkt sehr geeignet. Leider sind über diesen Handel nach dem Festlande nur kurze Hinweise vorhanden.<sup>564</sup>

Die Ausfuhr aus Tobago war in der ersten Zeit naturgemäss noch gering,<sup>565</sup> obgleich schon 1655 grössere Mengen Pfeffer, Kanel, Ingwer und Tabak nach Kurland eingeführt wurden. Für die Zukunft aber erwartete der Herzog grosse Entwicklungsmöglichkeiten für diese, seine wichtigste Kolonie. Sie sollte »eine Hauptquelle des Reichtums des Fürsten«<sup>566</sup> werden. Den Bedarf an Kolonialwaren, besonders an Zucker, Reis,

<sup>561</sup> Nach von Mirbach, Briefe II, S. 170, soll 1658 Tobago 3 Städte mit über 12 000 Einwohnern gehabt haben! Ebensolche übertriebene Angaben macht Cruse, Curland I, S. 20.

<sup>562</sup> Nach von Klopmann, Abrégé.

<sup>563</sup> Die territoriale Entwicklung, S. 56.

<sup>564</sup> Vgl. hierzu von Mirbach, Briefe II, S. 168.

<sup>565</sup> Die Sundzollisten führen nur 2 kurländische Schiffe für 1655 u. 57 an, die aus West-Indien nach Kurland zurückkehrten; davon fuhr ein Schiff mit Ballast.

<sup>566</sup> Von Mirbach, Briefe II, S. 170.

Pfeffer und Ingwer, die bisher aus Holland bezogen wurden, sollte aus der eigenen Kolonie gedeckt werden. Der Verbrauch an Zucker hat, im Vergleich zu früher, nicht nur am herzoglichen Hof, sondern auch in den reichen Bürgerhäusern stark zugenommen.<sup>567</sup> Da Zucker einen Massenkonsumartikel darstellte, scheint der Herzog besonders auf die Zuckerproduktion grosses Gewicht gelegt zu haben. Mehrere Zuckersiedereien wurden auf der Insel errichtet.<sup>568</sup> Nebenbei spielte die Herstellung von Rum noch eine gewisse Rolle.

Die Erwartungen aber, die der Herzog an das Aufblühen der Kolonie knüpfte, lagen in der Zukunft. Sein Plan ging dahin, Mitau zum Stapelplatz des Handels mit Kolonialwaren für den ganzen Osten zu machen.<sup>569</sup> Wie hoch der Herzog seinen westindischen Besitz einschätzte, geht aus der folgenden Äusserung des Herzogs an den König von Schweden hervor: wenn der Friede geschlossen würde, könnte er durch seine Flotte ihm zu einer Eroberung in Amerika verhelfen, die ihm zehnmal grössere Einkünfte verschaffen würde, als durch den polnisch-schwedischen Krieg zu erlangen wäre.<sup>570</sup>

Der Herzog stand scheinbar nahe am Ziel, als der I. Nordische Krieg ausbrach, der alle seine Hoffnungen und bisherigen Erfolge zunichte machte. Die Mühen und Unkosten, die man bisher für die Besiedlung und Urbarmachung der Insel aufgewendet hatte, fingen jetzt erst an ihre Früchte zu tragen. Im Herbst 1658 lagen fünf Schiffe in der Jacobus-Bay vor Anker, auf die Geleitschiffe und günstigen Wind wartend.<sup>571</sup> Endlich erschienen die beiden herzoglichen Kriegsschiffe, die »Fortitudo« und der »Jacobus Minor«, brachten aber die Nachricht von der Gefangennahme des Herzogs durch die Schweden. Trotzdem segelten die Schiffe ab und kamen auch glücklich in Windau an, fielen aber hier den Schweden in die Hände. Den Verlust an Waren allein schätzte der Herzog auf mehr als 100 000 Taler.

Als die Nachricht von der Gefangennahme des Herzogs in Tobago bekannt wurde, wollten die Niederländer sich in den Besitz des kurländischen Forts setzen.<sup>572</sup> Der erste Angriff wurde von den kurländischen Söldnern abgeschlagen. Durch Vorspiegelungen, Lockungen und Drohungen gelang es aber den Niederländern, die Söldner gegen den Kommandanten Christoph von Kayserling zu empören und so in den Besitz der Festung zu gelangen.

<sup>567</sup> Ebenda, S. 171.

<sup>568</sup> Ebenda, S. 181.

<sup>569</sup> Ebenda, S. 170.

<sup>570</sup> Gebhardi, Geschichte, S. 81.

<sup>571</sup> Nach von Mirbach, Briefe II, S. 178 f.

<sup>572</sup> Vgl. hierzu Sewigh, Eine kurländische Colonie, S. 12; A. Seraphim, Misslungene Seefahrten, S. 281 f.

Wenige Zeit später ging auch die gambische Kolonie dem Herzog verloren.<sup>573</sup> Am 4. Februar 1659 schloss der Faktor des Herzogs in Amsterdam, Henry Momber, mit der Amsterdamer Kammer der West-Indischen Kompanie einen Vertrag ab. Die Kompanie verpflichtete sich, das St. Andreas-Fort für den Herzog zu unterhalten, wollte aber in der Zwischenzeit, bis zur Rückkehr des Herzogs, dort alle Handelsrechte genießen. Obgleich der Resident des Herzogs in Amsterdam, Wicquefort, gegen diesen Vertrag protestierte und der Kommandant des Forts, Gouverneur Stiel, die Übergabe des Forts verweigerte, gelangten die Niederländer durch einen Gewaltstreich in dessen Besitz, indem sie die Söldner aufwiegelten. Während sich Stiel in den Niederlanden aufhielt, kam Anfang 1660 die überraschende Nachricht nach Amsterdam, dass ein französischer Kaper das Fort nachts überrumpelt, ausgeplündert und einem Kaufmanne im Dienst der Kammer von Groningen, der sich gerade auf dem Gambia aufhielt, verkauft hatte. Da die Kammer das Fort nicht behalten wollte, bot sie es dem herzoglichen Faktor an. Kapitän Stiel mietete in aller Eile einige Knechte und nahm im April 1660 die Insel wieder für den Herzog in Besitz. Ein erneuter Überfall durch die Kammer von Amsterdam, scheiterte nur daran, dass die Negerhäuptlinge unter Führung des Königs von Barra für die Rechte des Herzogs eintraten und den Niederländern mit Krieg drohten.

Im März 1661 erschien jedoch der englische Kapitän Holmes mit fünf Schiffen im Gambia und forderte die bedingungslose Übergabe des Forts. Da ein Widerstand unmöglich war und alle Proteste nichts halfen, musste Kapitän Stiel vor der Übermacht weichen. Seitdem weht die englische Flagge am Gambia. In England hielt man auf Grund des Vertrages von 1659 die Niederländer für die eigentlichen Besitzer der Kolonie.<sup>574</sup> Die Wegnahme der herzoglichen Kolonie erfolgte im Auftrage der englischen Royal Compagnie of Merchant Adventurer for Africa (R. A. Co.), deren Präsident der Herzog von York war. Bald darauf überrumpelte Holmes auch die mit ungenügenden Verteidigungsmitteln versehenen niederländischen Forts an der Goldküste, mit Ausnahme der Forts Elmina und Axim. Die englische Afrikanische Kompanie war der Exponent der englischen Aussenpolitik, und der Krieg beider Kompanien bildete nur den Auftakt zum II. niederländisch-englischen Seekriege, in dem de Ruijter neue Lorbeeren für die in ihrer Stellung erschütterte niederländische Seemacht pflückte.

Mit dem Jahre 1661 endete die Kolonialtätigkeit Herzog Jakobs, nicht aber die Kolonialpolitik. Gleich nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft knüpfte er Verhandlungen

<sup>573</sup> Das Folgende nach Diederichs, Herzog Jakobs Kolonien, S. 42 ff.

<sup>574</sup> Sewigh, Eine kurländische Colonie, S. 16.

wegen der Rückgabe Tobagos mit den Lampsins an,<sup>575</sup> welche sich aber monatelang hinzogen. Der Herzog musste sich schliesslich von der Nutzlosigkeit der Verhandlungen um so mehr überzeugen, da Cornelius Lampsin sich unter den Schutz Ludwigs XIV. gestellt hatte, der am 25. Mai 1663 die Insel für eine französische Baronie erklärte und Lampsin zum Baron von Tobago ernannte.

Ebenso verliefen die Verhandlungen mit England wegen der Rückgabe Gambiens ohne Ergebnis.<sup>576</sup> Weder die englische Regierung noch die Afrikanische Kompanie dachten daran, dem Herzoge die Kolonie zurückzugeben. Schliesslich kam es am 17. November 1664 zu einem Vertrage zwischen Karl II. und Herzog Jakob.<sup>577</sup> Der Herzog überliess die gambische Kolonie England. Dafür durfte er gegen Abstattung eines 3<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Zolls in allen englischen Häfen der Guinea-Küste Handel bis zum Wert von 12000 englischen Pfund treiben. Daran schloss sich eine Abmachung über die Insel Tobago, die vom König dem Herzog und seinen Erben verliehen wurde, mit der Bedingung, dass es nur kurländischen und englischen Untertanen gestattet werden sollte, sich auf der Insel niederzulassen, und dass die Produkte nur nach englischen und kurländischen Häfen oder nach Danzig verführt werden durften.

Die Afrikanische Kompanie dachte aber garnicht daran, dem Herzog den Handel in Afrika zu gestatten, da ihr bei der Gründung das alleinige Recht des Handels erteilt worden war; zwei Schiffe, welche der Herzog ausgerüstet hatte, mussten unverrichteter Sache zurückkehren trotz des königlichen Passes, der ihnen erteilt worden war.

Der II. niederländisch-englische Seekrieg von 1664-67 wurde mit wechselndem Erfolge geführt. Im Mai 1665 schlug der Herzog von York die holländische Flotte unter Wassenaar. De Rujter entriss den Engländern die meisten Forts an der Guinea-Küste, fuhr von dort nach West-Indien, schlug im Sommer 1666 in einer viertägigen Schlacht die englische Flotte unter Prinz Robert, eroberte 1667 das Schloss Scheerness und sperrte die Themse. Der Friede von Breda beendete 1667 den Krieg. Holland gelang es nicht, die Rücknahme der Navigationsakte durchzusetzen und es musste England als eine gleich starke Macht in den Kolonien anerkennen.

Während des Krieges, Anfang 1666, wurde Tobago von englischen Freibeutern erobert und geplündert. Bald darauf besetzten die Franzosen die Insel und gaben sie den Nieder-

<sup>575</sup> Vgl. hierzu Sewigh, ebenda, S. 17 u. 21 und A. Seraphim, *Misslungene Seefahrten*, S. 284.

<sup>576</sup> Vgl. hierzu ausführlich Diederichs, *Herzog Jakobs Kolonien*, S. 51 f. und die Schreiben des englischen Staatssekretärs vom 23. Sept. 1663 und der R. A. Co., abgedruckt in den kurl. Sitzber., S. 71 ff.

<sup>577</sup> Abgedruckt bei von Ziegenhorn *Beil.* 195.

ländern zurück. Beim Friedensschluss war man in England froh, sich mit dem Gegner auszusöhnen, und man dachte nicht daran, sich für die Rechte des Herzogs von Kurland einzusetzen.<sup>578</sup> Da die Proteste und Eingaben des Herzogs unberücksichtigt blieben, entschloss sich der Herzog selbständig zu handeln. Anfang September 1668 verliess die erste Expedition mit dem »Islandfahrer« unter Kapitän Moritz Castens mit vierzig Söldnern unter Kapitän Waltmann die Ostsee. Das Schiff erreichte auch Tobago, aber an der Unfähigkeit, Rivalität und dem beständigen Hader beider Führer scheiterte das Unternehmen.

Ebenso misslang die zweite Expedition. Das eine Schiff, der »Blumentopf«, unter Kapitän Joachim Nagel mit 32 Kanonen fiel in die Hände der Korsaren. Das andere Schiff, die »Möwe«, welches am 27. Dezember 1670 Windau verliess und neun Monate in Newcastle liegen blieb, um dort Soldaten anzuwerben, erreichte wohl Westindien, wurde aber am 27. Febr. 1672 an der Küste von Granada von den Franzosen gekapert.<sup>579</sup>

Auch die Verhandlungen, die gleichzeitig wegen der Besitzrechte an der Insel in Amsterdam geführt wurden, waren um keinen Schritt vorwärts gekommen, als der III. Seekrieg zwischen den Westmächten 1672 ausbrach. Die Insel wechselte wieder mehrfach den Besitzer; 1673 vertrieben die Engländer die Niederländer von der Insel, und als 1674 der Friede zwischen England und den Niederlanden geschlossen wurde, war Tobago ausgeplündert, verwüstet und entvölkert.

Am 16. Mai 1675 sandte der Herzog wieder zwei Schiffe,<sup>580</sup> den »Einhorn« und den »Isländer«, unter von der Heyde aus, um von der Insel Besitz zu ergreifen. Wieder erwies sich der Führer der Schiffe als ein Abenteurer; die Schiffe kamen nur bis Kopenhagen, wo die dänische Regierung schliesslich einschritt und den »Isländer« beschlagnahmte, während von der Heyde mit dem zweiten Schiff »davon«gegangen war. Zwei weitere Schiffe, die »Rose« und der »Islandfahrer«, welche der Herzog 1677 wieder nach Tobago aussandte, wurden von den Franzosen gekapert.

Ogleich der Herzog zehn Schiffe durch algerische Seeräuber, Unglücksfälle, durch französische Kaperei und durch die Untreue eigener Leute eingebüsst hatte,<sup>581</sup> liess er sich durch nichts von seinen Kolonialplänen abbringen. Mit be-

<sup>578</sup> Vgl. hierzu und für das Folgende Sewigh, Eine kurländische Colonie, S. 2 und A. Seraphim, Misslungene Seefahrten, S. 284.

<sup>579</sup> Vgl. hierzu von Klopmann, Abrégé; A. Seraphim, Misslungene Seefahrten, S. 290; kurl. Sitzber. 1896, S. 16; kurl. L.-Arch. 40, Instruktion an den Major Johann de Leck usw. vom 1. Nov. 1670.

<sup>580</sup> Vgl. A. Seraphim, Misslungene Seefahrten, S. 291 f.; kurl. Sitzber. 1892, Anhang S. 12.

<sup>581</sup> Kurl. L.-Arch. 43, Schreiben des Herzogs an Prinz Ruprecht vom 3. Aug. 1677.

wundernswerter Zähigkeit hielt er an seinem Vorhaben fest. Dieser unbeugsame Wille und die Hartnäckigkeit lassen sich nur durch die politischen Ziele des Herzogs erklären. Der einzige Weg, die Souveränitätsfrage finanziell zu lösen, schien dem Herzog infolge der geringen wirtschaftlichen Entwicklung des Herzogtums mit seiner naturalwirtschaftlichen Finanz nur durch den Besitz überseeischer Besitzungen möglich zu sein. Deshalb hielt er nicht nur an der Rückerwerbung Tobagos fest, sondern versuchte gleichzeitig noch neue Kolonien zu erwerben.<sup>582</sup>

1670 trug sich der Herzog mit dem Plan, gemeinsam mit Hamburg die Schiffahrt nach Ostindien zu betreiben. Von 1661 an wurden die Verhandlungen mit Spanien über den Schadenersatz für die in den vierziger Jahren gekaperten Schiffe geführt. 1675 verlangte der Herzog anstatt der Zahlung einer Entschädigung die Abtretung von Trinidad. Ebenso verlangte er von Frankreich für seine Entschädigungsansprüche Martinique oder eine andere Insel und von England einen Ort in Afrika, Amerika, Schottland oder Island, der so beschaffen sein sollte, »dass er die Interessen (von der Schuldsumme) trägt.« Die Verhandlungen, welche sich bis zum Tode des Herzogs hinzogen, blieben natürlich alle erfolglos.

Der einzige Erfolg der herzoglichen Kolonialpolitik war die Wiedergewinnung Tobagos.<sup>583</sup> Im Sommer 1681 sandte der Herzog den Obersten Franz Monck mit zwei Schiffen als Gouverneur nach Tobago, dem es auch gelang, sie zu erreichen. Eine neue Ansiedlung wurde gegründet und zu ihrem Schutz eine Festung erbaut. Nach zwanzigjähriger unermüdlicher Anstrengung, wehte wieder jenseits des Ozeans die herzogliche Flagge.

In der Neujahrsnacht 1682 starb Herzog Jakob. Die Kolonialgründung überlebte ihn nicht lange. Auf verlorenem Posten ausharrend, behauptete sich die Kolonie ohne Nachschub aus der Heimat nur kurze Zeit. Im Jahre 1683 kehrte Oberst Monck, von allen Mitteln entblösst, in die Heimat zurück.

1686 sandte der neue Herzog Friedrich Kasimir wieder eine Expedition nach Tobago unter Kapitän Schmoll.<sup>584</sup> Ein zweites Schiff mit dem Gouverneur und herzoglichen Oberrat Dietrich von Alten-Bockum erlitt Schiffbruch an der Insel, wobei der Gouverneur ums Leben kam. 1688 verliess Kapitän Schmoll mit dem grössten Teil der Besatzung die Insel und

<sup>582</sup> Vgl. hierzu den Katalog des alten Herzoglichen Archivs Nr. 616; A. Seraphim, Geschichte, S. 118, 148 f.; kurl. Sitzber. 1890, S. 41—57, und 1861, Maisitzung; Diederichs, Herzog Jakobs Kolonien, S. 62 f.

<sup>583</sup> Vgl. ausführlicher hierzu von Mirbach, Briefe II, S. 195 ff.

<sup>584</sup> Vgl. von Treskow, Kapitän Berthold Otto Schmoll, Hans. Gesch. bl. 1918, S. 61—77 und kurl. Sitzber. 1896, S. 16 ff.

segelte nach New-England, wo das Schiff verkauft wurde. Auf Tobago harrete noch Leutnant Fanton mit einer kleinen Schar aus. 1690 verliessen die letzten Ansiedler die Insel und kehrten in die Heimat zurück. 1687 und 1691 führte Friedrich Casimir Verhandlungen mit Brandenburg wegen eines Verkaufs der Insel. Abgesehen von den unklaren Besitzrechten und den englischen Ansprüchen auf die Insel, wurde das Kaufprojekt wohl wegen des hohen Kaufpreises vom Kurfürsten fallen gelassen.<sup>585</sup>

Den Nachfolgern Herzog Jakobs fehlte, abgesehen vom Willen, auch die Kraft, den überseeischen Besitz festzuhalten und die Aufgaben der Kolonialpolitik zu lösen.

---

#### 4. ABSCHNITT.

---

### Städtische und territoriale Wirtschaftspolitik.

#### Vorbemerkung:

Fürstliche und landständische Interessen und die Entwicklung der Städte.

Wenn im Vorstehenden in der Hauptsache nur von fürstlichen und landständischen Interessen die Rede war, so hat das seine Gründe in der wirtschaftlichen und politischen Struktur des Landes und in seinem ausgesprochen agrarischen Charakter; die Städte spielten nur eine geringe Rolle.

Der Komplex der Fragen der staatlichen Regelung der Produktion und des Handels, mit dem man gewöhnlich die merkantilistischen Bestrebungen verbindet, nahm in Kurland daher auch nur einen geringen Raum ein. In den beiden folgenden Kapiteln soll dieses Verhältnis der herzoglichen Obrigkeit zu den Städten, dem Bürgertum, Handel und Handwerk in Kurland näher untersucht werden.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann vorweggenommen werden: die Hebung des Städtewesens, die Schaffung einer möglichst zahlreichen und wohlhabenden Bevölkerung sind die eigentlichen Erfolge der herzoglichen Politik.

---

<sup>585</sup> Schück, Brandenburg-Preussens Kolonialpolitik I, S. 207, 234; über die ferneren Schicksale der kurländischen Kolonie auf Tobago vgl. Diederichs, in den kurl. Sitzber. 1909/10, S. 4.

## VIII. KAPITEL.

## Der Zoll- und Handelsstreit mit Riga im 17. Jahrhundert.

Die Stadt Riga kann sich, als eine der wenigen Städte, eines Privilegs rühmen, das älter ist als die Stadt selbst. Im Jahre 1200 verbot Papst Innocenz III. auf Wunsch des Bischofs Albert allen Kaufleuten den Besuch der Sengaller Aa,<sup>586</sup> um so den ganzen Handelsverkehr in der zu gründenden Stadt zu konzentrieren. Kein anderes Privileg, als dieses, ist mit gleicher Zähigkeit von der 1201 gegründeten Stadt verteidigt und behauptet worden. Als zwei Jahre nach der Gründung Rigas ein Schiff in die Sengaller Aa fahren wollte, wurden der Schiffer und der Steuermann wegen Übertretung des Verbots enthaupet.<sup>587</sup> Nur auf den eigenen Handel und den eigenen Wohlstand bedacht, hatte man an der Düna mit beispiellosem Stadtegoismus die Privilegien zu erweitern verstanden und immer neue Rechtsvorzüge zu erwerben, erkämpfen und zu ertrotzen gewusst. Gerade hier, bei der grossen räumlichen Ausdehnung der Fläche, die dem Mutterlande fremd war, hatte man gegenüber den schwächeren politischen und wirtschaftlichen Organisationen das Gästerecht und das Niederlagsrecht, auch Vorbeifahrtsrecht genannt, in einer Weise ausgedehnt, die das umliegende flache Land auf hunderte von Kilometern monopolistisch zu beherrschen gestattete.

Für den Wirkungsbereich des Rigaschen Stapels sprach schon allein die Tatsache, dass während der folgenden drei bis vier Jahrhunderte sich im Westen nur Goldingen, im Nordosten Wenden und im Südosten nur Dünaburg als kleine Städte entwickeln konnten. Das Aufkommen der Hakelwerke in der Nähe der Ordensschlösser und der Handel der kleinen Nachbarstädte oder stadähnlicher Gebilde, wie Üxküll, Kokenhusen und Roop<sup>588</sup> ist von Riga ebenso rücksichtslos und erfolgreich bekämpft worden, wie der Handel des Ordens, der von Dünaburg, Mitau oder Wenden aus betrieben wurde. Den Dünahandel beherrschte die Stadt vollkommen; sie hinderte den Russen an der Ostseefahrt und den Deutschen an der Dünafahrt.<sup>589</sup>

<sup>586</sup> Vgl. von Bulmerincq, Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas, S. 13; W. Stein, Zur Geschichte der älteren Kaufmannsgenossenschaften, Hans. Gesch. bl. 1910, S. 585.

<sup>587</sup> W. Stein, ebenda.

<sup>588</sup> C. Mettig, Baltische Städte, S. 363 ff.

<sup>589</sup> Vgl. hierzu Goetz, Deutsch-russische Handelsgeschichte des Mittelalters, S. 173 ff., 227, 231, 267 ff., 293 f., 296, 321, 325, 335 u. 677 ff.

Der Grundsatz, »Gast handle nicht mit Gast«, wurde immer konsequenter durchgeführt.<sup>590</sup> Schon am Ende des 14. Jahrhunderts verbot der Rat der Stadt Riga dem nicht-livländischen hansischen Kaufmanne, dem »overseeschen deutschen Kopmanne«, das Kaufschlagen mit den Russen; 1437 wurde dieses Verbot auch den Holländern gegenüber und 1460<sup>591</sup> allgemein ausgesprochen. 1516 einigten sich die »drei livländischen Städte«, Riga, Dorpat und Reval, über die strengste Durchführung dieses Rechtssatzes. 1550 wurde Hans Vegesack wegen Übertretung desselben in Dorpat enthauptet. Die kleinen livländischen Städte verloren immer mehr an Bedeutung.

Der Schiffbau und die geringe Eigenreederei Rigas ging seit dem 16. Jahrhundert freilich immer mehr zurück.<sup>592</sup> Der Schiffsverkehr wurde erst von den Lübeckern, seit der Mitte des Jahrhunderts aber von den Holländern vermittelt, und Gustav Adolf hat die Rigaschen Kaufleute 1630 treffend als »Faktorees der Holländer« bezeichnet.<sup>593</sup> Um so eifersüchtiger wahrte Riga seine monopolistische Handelsstellung, und die Stadt vermittelte auch fernerhin ausschliesslich den Verkehr zwischen der See und dem Binnenlande.

Als 1561 der Ordensstaat zusammenbrach, hielt Riga unter der Führung seines Bürgermeisters Jürgen Padel<sup>594</sup> noch zwanzig Jahre lang den polnischen Lockungen und Versprechungen stand, bis die städtischen Privilegien und insbesondere die handelspolitischen Vorrechte von Polen völlig gewährleistet wurden. Im Corpus Privilegiorum, welches am 14. Januar 1581 vom König der Stadt verliehen wurde,<sup>595</sup> erhielt sie das utile dominium, ius iurisdictionis, directionis et inspectionis über den Dünastrom und das ausschliessliche ius navigandi, importandi et exportandi mercis zugesichert. Insbesondere wurde bestimmt, »dass die waren einzig und allein nach dem Rigischen hafen und markt gebracht, daselbst feilgeboten, verkauft und alsdann in die schiffe geladen werden«

<sup>590</sup> Für das Folgende vgl. C. Mettig, Vortrag über das Gästerecht, Rig. Sitzber., 8. März 1900.

<sup>591</sup> Nach Siewert, Rigafahrer, S. 16, erst 1539; doch scheint es sich hier nur um eine Wiederholung eines früher bereits ausgesprochenen Verbots zu handeln.

<sup>592</sup> Der Rückgang der Eigenreederei in den ostdeutschen Hansestädten war ein allgemeiner; nur Danzig unterhielt eine eigene blühende Schifffahrt. Über den Rückgang der Schifffahrt Königsbergs und seiner Nachbarstädte vgl. W. Vogel, Festschrift für D. Schäfer, S. 300. Aus Riga fuhren durch den Sund westwärts von 1562 bis 71 — 1504 Schiffe, davon 1114 niederländische = 74%, von 1591 bis 1600 — 2284 Schiffe, davon 1839 niederländische = 81%; während von 1574—86 noch 66 in Riga beheimatete Schiffe ostwärts und 62 Schiffe westwärts durch den Sund fuhren, waren es von 1587—1605 nur noch 7, resp. 11 Schiffe; von 1606—1652 ist kein einziges Rigasches Schiff im Sundverkehr nachweisbar; vgl. Sundzollisten I.

<sup>593</sup> C. Mettig, Geschichte der Stadt Riga, S. 325.

<sup>594</sup> Schiemann, Historische Darstellungen, S. 96.

<sup>595</sup> Vgl. hierzu Berkholz, Der Handelsvertrag von 1615, S. 37—39.

sollten und keine neuen Häfen und Handelsstädte zum Nachteil der Stadt Riga und der Königlichen Einkünfte aus den Portoriengeldern anderswo eröffnet werden sollten; der Ausfuhrhandel aus der Treyder- und Bulder-Aa wurde verboten.

Herzog Gotthard von Kurland wurde über diesen Vertrag durch ein königliches Schreiben vom 15. April 1581 in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig aufgefordert, zum Nachteil der Stadt Riga kein Getreide und andere Lebensmittel aus Libau und Windau auszuführen, damit durch »dergleichen ersonnene neue ausschiffungen der Rigische hafen, dessen bestätigtem, altem handelsgebrauch und privilegien zuwider, keinen schaden leide.«

Diese der Stadt Riga erteilten Rechte standen in direktem Widerspruch zu den Privilegien der kurländischen Städte, welche, im Besitz des Rigaschen Stadtrechts, das Recht des freien Handels in West-Kurland für sich beanspruchten; ebenso zu der Strandgerechtigkeit des kurländischen Adels und zu den Subjektionspakten von 1561, nach welchen den Herzögen die Nutzungen auf dem halben Dünaström zugesichert waren.<sup>596</sup> Die Folge dieser Widersprüche waren endlose Klagen, Proteste und Beschwerden von beiden Seiten bei der polnischen Regierung, welche den Anfang des Handelsstreites zwischen der alten Hansestadt und dem neugegründeten Herzogtum Kurland bildeten. Da Polen für die Rechte Rigas eintrat, solange die Stadt polnisch blieb, und die Stadt die Schiffe, die an der kurländischen Küste Handel zu treiben versuchten, wegnahm, so mussten die kurländischen Herzöge nachgeben. Stets neue Klagen Rigas<sup>597</sup> über die »unerlaubte Kaufmannschaft« am kurländischen Strande, die fortwährenden Fischereistreitigkeiten und besonders der dauernd wachsende Schiffsverkehr in den kurländischen Seestädten<sup>598</sup> beweisen aber, dass man tatsächlich in Kurland sich um die Rigaschen Rechte wenig kümmerte. Da Riga den alten Schiffsverkehr nach Windau und Libau in Wirklichkeit auch nicht verhindern konnte, so

<sup>596</sup> Der kurländische Adel genoss nach den Statuten von 1617 § 82 und dem Priv. Goth. § 6 u. 8 die freie Schifffahrt und das zollfreie Ausfuhrrecht in den kurländischen Häfen und am adeligen Strande. Die Rechte des Herzogs bezüglich der Nutzungen auf der Düna bestimmten die *pacta subj.* § 9 u. 16; tatsächlich aber durfte der König dem Herzoge garnicht diese Rechte verleihen, da in einer Reihe von älteren Privilegien seit 1225 das Eigentumsrecht und der Gebrauch des Flusses und seiner beiderseitigen Ufer allein der Stadt Riga zugesichert waren.

<sup>597</sup> Die vielen Klagen und Relationen über den Handelsstreit zwischen Riga und Kurland bilden den Hauptbestandteil der Abteilung *Curlandica* des äusseren Archivs der Stadt Riga. Soweit sie die rechtlichen Beziehungen und den Hafentreit betreffen, sind sie von Dr. Berkholz bearbeitet und historisch dargestellt worden. Einige Schriftstücke sind auch bei von Ziegenhorn (Beil. 90, 92, 93) abgedruckt.

<sup>598</sup> Vgl. Sundzollisten I und Beilage I.

war man schliesslich geneigt, diese beiden Orte als »gerechte Häfen« anzuerkennen.<sup>599</sup>

Erst am 21. Oktober 1615 kam es zwischen Riga und den Herzögen Friedrich und Wilhelm zu einem Vertrage,<sup>600</sup> der die hauptsächlichsten Streitpunkte regelte. Die Herzöge mussten der Stadt Riga uneingeschränkt das *utile dominium* über den Dünastrom überlassen. Dafür durften sie jährlich 200 Last Roggen und 200 Last Waldwaren aus ihren Domänen zollfrei über Riga ausführen und für die Hofhaltung zum eigenen Gebrauch das Nötige einführen. Windau und Libau wurden als Ausfuhrhäfen anerkannt, doch wurde die Ausfuhr von Sommerkorn verboten. Riga versprach ferner die Fährgelder bei den Überfahrtstellen an der Düna »auf ein Billiges« zu setzen; dafür sollten auch in Kurland die Fähr- und Brückengelder, insbesondere zu Mitau, Bauske, Neugut, Bullen, Eckau, Goldingen, Schründen, Durben u. a., nach dem alten niedrigen Satz erhoben werden. Die Herzöge aber mussten sich ausdrücklich verpflichten, die Zufuhr aus Kurland und Litauen nach Riga nicht zu hindern und die Wege, Brücken und Fährn stets in guter Ordnung zu halten.

Als König Gustav Adolf 1621 Riga eroberte, bestätigte er der Stadt die alten Rechte und Privilegien.<sup>601</sup> Durch eine Regimentsinstruktion vom 18. November 1621 wurde noch ausdrücklich das Löschen der Schiffe auf dem Strome und die direkte Abfuhr der Waren nach Mitau und Kurland mit Umgehung Rigas verboten. Während des Krieges 1621—29 hatte der kurländische Handel unter den vielfachen Kriegsmassnahmen<sup>602</sup> zu leiden. Erst nach dem Abschluss des Waffenstillstandes zu Altmark wurden durch die Vereinbarung zu Elbing am 29. März 1630 und den Vergleich zu Riga am 7. Juni 1630 die Handelsbeziehungen zwischen dem Herzogtum und dem schwedischen Riga geregelt. Beide Male wurde dabei der Vertrag von 1615 als Grundlage anerkannt.

Es ist bezeichnend für die Entstehung der modernen Staaten, dass deren wirtschaftliche Grenzen noch auf lange Zeit hinaus sich nicht mit den politischen deckten. Besonders dort, wo im Mittelalter starke und reiche Stadtgemeinden entstanden

<sup>599</sup> Ob die freie Schifffahrt für Libau und Windau durch einen besonderen Vertrag v. J. 1605 den Herzögen für ihre Waffenhilfe, durch welche die Schlacht bei Kokenhusen am 17./27. Sept. zugunsten Polens entschieden wurde, zugestanden wurde, mag dahingestellt bleiben. Berkholz bezweifelt, wohl mit Recht, einen solchen Vertrag, da in den vielen Schreiben im Rig. St.-Arch. kein einziger Hinweis auf einen solchen zu finden ist.

<sup>600</sup> Abgedruckt bei von Ziegenhorn, Beil. 100.

<sup>601</sup> Vgl. hierzu Berkholz, Der Vertrag von 1615, S. 43—46.

<sup>602</sup> Abgesehen von den vielfachen Kriegsnöten, welche den Handel unterdrückten, sei hier angeführt, dass z. B. Gustav Adolf durch ein Patent v. 26. Juli 1628 den Besuch aller preussischen und kurländischen Häfen, ausser Königsberg, verbot.

waren, griffen sie auch später noch mit ihren Rechten und Gerechtigkeiten über die Grenzen des eigenen Landes in die Nachbarstaaten hinüber. Der Kampf zwischen Territorium und Stadt hat jahrhundertlang geführt, und er wurde auf verschiedene Weise geführt. Es dauerte meist Jahrhunderte, bis die stärksten Stadtwirtschaften mit ihren Sonderrechten sich in das Gefüge der modernen Staaten eingliedern liessen. Ging die Tendenz der Entwicklung im Innern der Staaten hauptsächlich dahin, die Privilegien, die politischen und wirtschaftlichen Sonderstellungen, der Stadtgemeinden zu überwinden, so strebten die Staaten nach aussen dahin, die Eingriffe fremder Stadtwirtschaften von ihren Territorien abzuwehren und fern zu halten.

Bekannt ist es, welchen Kampf Gustav Wasa gegen Lübeck geführt hatte, das bis dahin den ganzen Norden Europas beherrschte. Ähnlich lagen die handelspolitischen Verhältnisse zwischen der alten Hansestadt Riga und dem Herzogtum Kurland. Durch alte Gerechtigkeiten und traditionelle Gewohnheiten, kodifizierte Rechte und Privilegien übte Riga eine Monopolstellung aus, die weit über die übliche »Bannmeilenzone« hinaus auf das Herzogtum Kurland bis nach Litauen und Weissrussland sich erstreckte. Diese Monopolstellung Rigas bezog sich nicht nur auf das Stapel- und Gästerecht, sondern auch auf das kurländische Handwerksgewerbe und den lokalen Marktverkehr durch den Messe- und Jahrmarkthandel, auf das Zoll- und Akzisewesen, auf die rechtliche Regelung der Produktion durch das Zunftrecht, auf das Aufsichtsrecht über Wege und Brücken, auf das Mass-, Gewicht-, Münz- und Geldwesen. Durch diese Monopolstellung, die materielle und kulturelle Überlegenheit, übte Riga eine Herrschaft über das Herzogtum aus, welche für einen halbwegs selbstbewussten Staat nicht minder drückend war, wie die politische Abhängigkeit von Polen.

War in der Ordenszeit und in der polnischen Zeit die Düna die Grenze zwischen zwei Gemeinwesen ein und desselben Staates, so wurde mit dem Jahre 1621 der Strom zur Reichsgrenze. Die Landesherren hatten zum vierten Mal gewechselt; nach dem Erzbischof, dem Orden und dem König von Polen wurde Schweden Herr des überdünischen Livlands; die Stadt Riga aber übte nach wie vor die wirtschaftliche und kulturelle Herrschaft über alle anliegenden Länder und Gestade aus, gleichsam als ginge die Königin aller mittelalterlichen städtischen Gemeinschaften an der östlichen Ostsee die neue staatliche, über die alten lokalen Wirtschaftsorganisationen sich erhebende Gemeinschaft nichts an.

Der Vertrag von 1615 bildete auch fernerhin auf veränderter politischer Grundlage die rechtliche Norm für den Handelsverkehr zwischen Riga und Kurland. Das Gebiet der

Rigaschen Monopolstellung erstreckte sich auf zwei verschiedene staatliche Gebiete mit verschiedenen Jurisdiktionsgewalten. Waren früher im Mittelalter das Rigasche Stapelrecht für die Semgaller Aa und der Zoll auf die dahin gehenden Waren Massnahmen gegen das Aufkommen Mitaus als Handelsrivalin, so wurde jetzt der gesamte Handel des Herzogtums durch sie getroffen. War es früher eine Angelegenheit zweier lokaler Wirtschaftsorganisationen, so bedeutete jetzt die Monopolstellung Rigas einen Eingriff in das Wirtschaftsleben eines Staates. Jeder Versuch, das Zoll- und Akzisewesen nach eigenem Willen zu gestalten, jeder Versuch einer eigenen Handelspolitik musste das Herzogtum in einen Konflikt mit Riga bringen.

Die Veranlassung zu dem Handelsstreit war die Erhöhung der Zollsätze auf alle nach Mitau auf dem Wasserwege gehenden Waren, wozu wahrscheinlich Riga zur Abtragung der hohen Kontributionen an Schweden genötigt wurde. Im Jahre 1623 betrug die Gebühren<sup>603</sup> mit 12 Schilling pro Lof Getreide etwa das 3—4-fache der entsprechenden Zollsätze, die in Mitau erhoben wurden. Von einer Tonne Bier wurde 1 Mc. Rig. Zoll genommen. Diese Zollsätze auf Massenprodukte, die Kurland aus Riga nur selten einfuhrte, waren immerhin noch verhältnismässig niedrig und betrug 1½ bis 3⅓ % des Wertes des Getreides oder Bieres. Die Last Salz musste dagegen mit 24 Mc., unspezifizierte und Luxus-Waren mit 12 % des entsprechenden Wertes verzollt werden. Die Stadt Mitau, die unter diesen Zöllen am meisten zu leiden hatte, wandte sich wiederholt<sup>604</sup> um Unterstützung an Herzog Friedrich, protestierte beim Rigaschen Rat, klagte bei der Königin Christine über die »wider alle frey-, billigkeit undt recht ufgedrungenen neuen unerhörten wasserzöllen«, wodurch die Bürger »von den Rigischen gantz und gar aussgemergelt und zu armen leuten gemacht werden«. Die Stadt Mitau berief sich auf die Pacta und bat um die Abschaffung des Zolles; 1636 wurde sogar eine Gesandtschaft nach Stockholm abgefertigt; erreicht aber wurde nichts.

Obgleich 1635 nach dem Waffenstillstande zu Stumsdorf der Vertrag von 1615 zwischen Riga und Kurland nochmals erneuert wurde,<sup>605</sup> erhöhte unmittelbar darauf Riga die Zollsätze genau ums Doppelte. Dazu kamen noch verschiedene den

<sup>603</sup> Für alle angeführten Zollsätze vgl. Beilage VI; sie sind versch. Angaben aus dem Rig. St.-Arch., Curlandica IV, 8. 23, entnommen.

<sup>604</sup> Rig. St.-Arch., Curl. IV, 8. 23. Schreiben der Stadt Mitau an den Herzog; Schreiben der Stadt Mytow an den König von Schweden; Supplikation der Stadt Mytow an I. K. M. zu Schweden; gravamina und beschwerpuncta der Stadt Mytow wieder die kgl. Stadt Riga vom 4. Nov. 1638; die drei ersten Schreiben sind ohne Datum.

<sup>605</sup> Berkholz, Der Vertrag von 1615, S. 44.

Mitauschen Handel drückende Bestimmungen. Die Boote der Mitauschen Kaufleute mussten an der Stern-Schanze anlegen, das Korn und die Leinsaat mussten in ein besonderes Messhaus gebracht und übermessen werden und dann volle drei Monate dort liegen bleiben, ehe sie verkauft werden durften.

Diese Massnahmen zeigen, dass es sich bei den Zollerhöhungen nicht mehr um Aufbringung der Kontributionen, die übrigens im Jahre 1630 der Stadt fast völlig von König Gustav Adolf erlassen worden waren,<sup>606</sup> handelte, sondern alle diese Zollmassnahmen und Schikanen, denen allein Mitau unterworfen war, sollten die unliebsame Konkurrenz tot machen. Weder Herzog Friedrich, noch die Königin Christine konnten Riga von ihrem Vorhaben abbringen. So richtete der Herzog am 15. Dezember 1640 ein Schreiben an den Rat zu Riga,<sup>607</sup> in dem es heisst: »Dieweile ihr uns denn so vielfältig auf die pacta verweisen wollen, so können wir nicht vorbeiy, sondern müssen euch dieselben auch etwas unter die augen stellen; ob es nun hierin nach dem alten gelassen und den pactis von euer sachen, wie ihr so hoch darin dringet, nachgelebet werde, das geben wir euch vernünftig zu bedenken«. Selbst die Königin Christine ermahnte 1641 und 1643 die Stadt, »in den commercien die Mitauschen etwas humaniter zu tractieren«.

Als Herzog Jakob zur Regierung gelangte, war er wohl von vornherein entschlossen, diese Abhängigkeitsverhältnisse des kurländischen Handels von Riga zu beseitigen. In ihrem Schreiben vom 8. Mai 1647 warnte die Königin abermals Riga, dass man »nicht zu strenge und genau sehe auf alte sitten und gewohnheiten, vielmehr wass gegenwärtige zeiten erfordern können«, und fügte, auf die Handelspläne Herzog Jakobs hinweisend, hinzu: »denn sonstn die handlung durch allerhand consilia, die auf den pollnischen seiten, wie genugsamb kundbar ist, getrieben werden, einen anderen lauff bekommen und nicht so leichtlich wiedergebracht und redressiert werden können«.

Weitere Übergriffe Rigas zwangen den Herzog, Gegenmassnahmen zu ergreifen, die sich zu einem neuen, schärferen Handelskrieg zwischen Riga und Kurland auswuchsen, bis schliesslich der Herzog systematisch daran ging, die privilegierte Handelsstellung Rigas mit allen nur möglichen Mitteln zu beseitigen und die kurländischen Städte zu Stapelplätzen des ostbaltischen Handels zu erheben.

Der Handelsstreit des Herzogtums Kurland mit Riga hat zahlreiche Parallelerscheinungen in den Handelsstreitig-

<sup>606</sup> Mettig, Geschichte der Stadt Riga, S. 325 ff.

<sup>607</sup> Berkholz, Der Vertrag von 1615, S. 44—46 u. Rig. St.-Arch., Curl. IV, 7, 4; verschiedene Schreiben zwischen Riga und Mitau in Zollsachen der 30-er und 40-er Jahre.

keiten des 15.—17. Jahrhunderts.<sup>608</sup> So hatte Lübeck den Travestapel rücksichtslos geltend gemacht, Danzig das Handelsmonopol gegenüber Thorn und den anderen Weichselstädten durchgesetzt; Brandenburg hatte mit Stettin einen erbitterten, jahrzehntelangen Handelskrieg geführt, Braunschweig-Lüneburg mit Hamburg um die Elbe gekämpft; Harburg, Stade, Glückstadt und Altona sind durch die Begünstigungen der einzelnen Landesherren als Rivalen Hamburgs emporgekommen.

Alle diese Kämpfe unterscheiden sich von einander durch die Verschiedenheit der geographischen und verkehrstechnischen Bedingungen, die Privilegien und Rechte, die Stärke der Interessenkonflikte und durch die Machtverhältnisse der einzelnen Uferstaaten und -Städte. Immerhin lassen sich zwei Gruppen von Handelssperren und -Streitigkeiten feststellen. Zur ersteren gehören die Streitigkeiten der Städte unter einander um das Stapel- und Vorbeifahrtsrecht, Strassen- und Vorkaufsrecht, um die offene Reede und das ausschliessliche Monopolrecht. Es ist im wesentlichen ein Kampf lokaler, mittelalterlicher Wirtschaftsorganisationen, etwa wie der Danzigs mit Thorn, Stettins mit Frankfurt oder Frankfurts mit Guben und Magdeburgs mit Hamburg; wenn auch oft der Kampf äusserlich vom Landesfürsten geführt wurde, wie bei der Handelssperre Brandenburgs gegen Stettin im Jahre 1562, hinter ihm standen doch die städtischen Organisationen; die Kampfmittel waren hauptsächlich Bevorrechtung anderer Städte, Verruf oder Verbot und Stromsperren. Es war die Periode der städtischen Handelskämpfe und Handelssperren.

Zur zweiten Gruppe gehören die Kämpfe territorialer und staatlicher Gewalten gegen die grösseren, mächtigeren Handelsplätze und Seehäfen, welche die Vermittlung zwischen See- und Binnenhandel für sich allein in Anspruch nahmen. Diese Kämpfe territorialer und städtischer Gewalten untereinander verkörpern gleichsam den Kampf der mittelalterlichen Wirtschafts- und Machtorganisationen mit den neuzeitlichen Formen der Machtkonzentration. Es ist die Periode territorialer Handels- und Zolkämpfe. Die Kampfmittel waren andere geworden. Zoll und Akzise wurden zu einem System ausgebaut und bildeten die hauptsächlichsten Waffen der neuen Staaten. Die alten Kampfmittel wurden auf das ganze Territorium angewandt; es waren nicht mehr Sperren einzelner Ströme und Strassen, sondern generelle Ein- oder Ausfuhrverbote für ein ganzes Land. In Deutschland wurde der Kampf bei der territorialen Zersplitterung lange nicht in dem Ausmasse und mit der Erbitterung, wie in Westeuropa, ausgefochten. Dort hatten sich geschlossene nationale Staaten gebildet, die städtischen und

<sup>608</sup> Vgl. Schmoller, Umriss, S. 61—103; Rachel, Acta borussica, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik I, S. 89 ff. u. 181 ff.

lokalen Sonderinteressen wurden früher überwunden oder in den Dienst der nationalen Wirtschafts- und Machtpolitik gestellt. Es war dort ein Kampf ganzer Staaten gegen Staaten und von Völkern gegen Völker.

Der Handelsstreit zwischen Riga und Kurland vor und nach 1615 war hauptsächlich ein Kampf lokaler Wirtschaftsorganisationen, eine Handelssperre Rigas gegenüber Mitau, ein Streit um das Stapelrecht oder gegen die Strandgerechtigkeit des Adels oder des Territorialherrn. Auch innerhalb Kurlands spielte sich ein ähnlicher Streit der kurländischen Städte am Windaufusse, Windau, Pilten und Goldingen, gegeneinander und gegen die Grundbesitzer um die offene Reede und das Handelsrecht ab. Einen wesentlich anderen Charakter hatte der Kampf zwischen der Stadt Riga und dem Herzogtum seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Geführt wurde er von dem einheitlichen, zentralen Machtwillen des Herzogs und in der Hauptsache mit modernen, neuzeitlichen Kampfmitteln, der Akzise und den Grenzzöllen und einer klugen Tarifpolitik. Eingeleitet wurde er durch die Zollstreitigkeiten der vierziger und fünfziger Jahre. Dieser bildete gleichsam die Vorbereitung und den Auftakt zu dem grösseren Handelsstreit nach dem Friedensschluss zu Oliva.

Herzog Jakob konnte in den ersten Regierungsjahren von Riga keine Zugeständnisse im Streit um den Mitauschen Wasserzoll erlangen. Die Gravamina der Stadt Mitau vom 2. August 1643<sup>609</sup> blieben unberücksichtigt, ebenso wie die wohlgemeinten Warnungen der schwedischen Königin, die besorgt war, dass Libau und Windan infolge der geringen Seezölle in Kurland stärker »frequentiert werden und der fürst in Churland an schiffen prosperieren und zunehmen möchte«. Auch die auf dem Landtage des Jahres 1645 ernannte Kommission,<sup>610</sup> welche von Seiten des Herzogs und des Adels nach Riga wegen des Mitauschen Zolles und anderer Beschwerden abgesandt wurde, konnte nichts erreichen.

Die Absichten des Rigaschen Rats gehen mit aller Deutlichkeit aus der geheimen »Instruction E. E. Raths denen Herrn Deputierten nach Schweden, so anno 46 mitgegeben den Mitauschen Zoll und den Massenhandel betreffend«<sup>611</sup> hervor. Erstens sollte durch den Wasserzoll bewirkt werden, dass »Mitaw nicht so sehr wachse;« zweitens dass der Gassenhandel beibehalten werde; drittens sollte durch ihn die »litauische bauerhandlung« den Bürgern nicht entzogen, und viertens sollte durch die Vorschrift, dass das Mitausche Getreide drei Monate

<sup>609</sup> Rig. St.-Arch., Curl. IV, 8. 23.

<sup>610</sup> L.-Absch. v. 18. März 1645 § 12.

<sup>611</sup> Rig. St.-Arch., Curl. IV., 8. 23. Der Anfang fehlt; die Instruktion beginnt erst mit dem 4. Punkt.

lang liegen bleiben sollte, erreicht werden, dass »genugsamer vorrath beybehalten« werde »und daneben all das vorerwehnte mit befördert wirdt«.

Erneute Klagen der Stadt Mitau<sup>612</sup> zeigen, dass man hier die Absichten Rigas voll erkannt hatte. Die Zollerhöhungen und Schikanen dienten »zu keinem anderen ende, als dass sie uns den annoch geringen handel verlegen wollen, weiln sie auff unss Mitauschen alleine und sonst niemand anders,« weder auf die »Bautzischen (Bauskeschen) oder (sonst) jemand im ganzen lande, adel und unadel« »gerechten zoll gesetzet«. Wenn auch die Klagen der Mitauschen Bürgerschaft in den grellsten Farben die Not und Verzweiflung schilderten und nach der Art aller Supplikanten stark übertrieben sein mögen, so drückte der Mitausche Wasserzoll, der »zu zeiten von hundert wohl über 20 Rtr.« betragen haben soll, doch schwer auf die Bürgerschaft.

Die einzige Gegenmassnahme, die der Herzog zunächst ergreifen konnte, war die Verdoppelung des alten Zolles, der in Mitau auf die nach Riga ausgeführten Waren erhoben wurde.<sup>613</sup> Wenn man dadurch auch die Zufuhr nach Riga erschwerte und behinderte, so traf diese Massnahme auch die Mitauschen Kaufleute, die nun eine doppelte Auflage in Mitau und in Riga entrichten mussten. Eine weitere Folge dieser Zollerhöhung auf die Ausfuhr nach Riga war die Zunahme eines ausgedehnten Schmuggelwesens. Die Deutschen auf dem Lande und in den kleinen Marktflecken, die kurländischen Bauern, namentlich am Berse-Bach, an der Aa und die Strandbauern, führten, den Mitauschen Zoll umgehend, ihre eigenen und die aufgekauften Landeserzeugnisse nach Riga. Die vielfachen Verbote blieben wirkungslos, so lange nicht ein organisiertes Grenzzollsystem geschaffen war, das auch Riga gegenüber als Waffe angewandt werden konnte.

Wie bereits geschildert, waren eigentliche Zölle im Herzogtum Kurland fast unbekannt. Die Seezölle wurden allgemein und ihrem Wesen entsprechend »Lizenten« genannt; unter Zöllen verstand man dagegen Gebühren, welche als Entgelt für die Benutzung der neu angelegten Wege, Brücken, Fähren und Dämme erhoben wurden. Während in West-Europa und namentlich in Brandenburg das mit seinen Nebenländern die drei grössten deutschen Ströme, den Rhein, die Elbe und die Oder, beherrschte, schon früh Stromzölle zu den Regalrechten

<sup>612</sup> Rig. St.-Arch., Curl. IV. 8. 36. »Klage des Bürgermeisters, Vogts, Raths und der ganzen Gemeine der Stadt Mitau vom 20. Augusti Anno 1646 an Herzog Jakob«. »Klage der Stadt Mitau an Herzog Jakob über den Rigischen Zoll« (ohne Datum).

<sup>613</sup> Rig. St.-Arch., Curl. IV. 8. 23. »Der Zoll zur Mytaw;« vgl. Beilage VI. Ob es sich hier schon um einen Ausfuhrzoll oder um einen Stromzoll (vgl. unten) handelt, lässt sich nach dem Material nicht feststellen.

des Landesfürsten gehörten, spielten in Kurland diese Zölle nur eine geringe Rolle. Der einzige Zoll dieser Art scheint der beim Mitauschen Schloss erhobene Zoll gewesen zu sein.

Gleichzeitig mit der Reorganisation der Seezölle wurden auch die gebührenartigen Brücken- und Fährzölle im östlichen Kurland von Herzog Jakob von Grund aus geändert. In der verhältnismässig kurzen Zeitspanne von 1646—50 war es ihm im wesentlichen gelungen, die bestehenden und neu errichteten Fäh- und Brückenstellen in eine geschlossene Kette von Zollstätten umzuwandeln, durch welche die Zufuhr nach Riga aus Kurland und Litauen kontrolliert werden konnte.

Die topographischen Verhältnisse sollen durch die folgende Karte erläutert werden:



Der Hauptverkehr aus Kurland und Litauen nach Riga ging über Mitau und musste also dort den Zoll passieren. Auch sonst gab es an der zum grössten Teil schiffbaren Aa Fähren an den herzoglichen Schlössern und Domänen und zwar bei Bullen, Schlock, Klivenhof, Annenburg, Mesothien und Bauske. Ausser dem nördlichen Strandwege von Tuckum über Schlock und Bullen, führten vier Wege nach Riga,<sup>614</sup> welche der Herzog

<sup>614</sup> Rig. St.-Arch., Curl. IV, 8. 22, Schreiben des Herzogs an den Rat der Stadt Riga vom 2. Juni 1671.

nach dem Vertrage von 1615 in gutem Stande erhalten musste. Der erste über Mitau und Klivenhof umging den grossen Tirul-Sumpf nördlich; die drei anderen über Eckau, Neugut und Baldohn wurden bei den Fähren und Brücken über die Eckau und Misse kontrolliert.

Die Akzise- und Zollordnung von 1646 bestimmte im 10. Artikel,<sup>615</sup> dass alle Kaufmannswaren, welche aus dem Herzogtum und aus Litauen nach Riga oder umgekehrt über die Grenze geführt würden, in Mitau beim Akzise-Schreiber verzollt werden sollten. Dasselbe gilt wohl auch für die Stadt Bauske, wo sich ebenfalls ein Akzise-Schreiber nachweisen lässt. Ursprünglich wurde nur der Zoll in diesen beiden Städten erhoben. An die Zollmeister zu Tuckum und Klivenhof und den Fährmann zu Annenburg ergingen Befehle, die Rigaschen und kurländischen Bauern und Deutschen, welche »mit aufkaufung allerhand wahren, getreydes und viehes zum höchsten schaden der stadtnahrungk und unterschleif unsers zolls . . . durch ungewöhnliche wege zu wasser und zu lande mit wagen und booten abführen«, festzunehmen, oder an den Mitauschen Zoll zu verweisen.<sup>616</sup> Ursprünglich hatte sich also der Zoll in engster Anlehnung an das städtische Wege- und Stapelrecht und an die fürstliche Akzise entwickelt.

Gleichzeitig wurde in Eckau ein Zöllner angestellt, welcher auf den dortigen »Pass« Achtung geben und die »Diebswege« bereiten und verhauen sollte, damit keine anderen Auswege gesucht werden konnten. Über die Misse liess der Herzog eine Brücke errichten und dort, ebenso wie bei der Mitauschen Fähre, einen Zoll erheben.<sup>617</sup> Da man auch in Litauen dazu überging, die von kurländischen Kaufleuten erhandelten Waren mit einem Zoll zu belegen, so griff man in Kurland zu Gegenmassnahmen<sup>618</sup> und forderte auch von den litauischen Bauern und Kaufleuten den gebührenden Zoll. Für den Durchgangsverkehr aus Litauen nach Riga kam der Grundsatz zur Geltung, dass die Waren nur einmal verzollt werden sollten. Bei der Überschreitung der kurländischen Grenze erhielten die Litauer nach Bezahlung der Zollgebühren Freizettel und konnten so zollfrei die zweite Landesgrenze wieder überschreiten. Am 8. November 1650 wurde ein allgemeines »Edikt wegen der

<sup>615</sup> Kurl. L.-Arch. 41, Schreiben des Herzogs an den Rat, Elterleute und Bürger »zur Mytow«, v. 8. Juli 1647.

<sup>616</sup> Kurl. L.-Arch., Herzog Jakob II., Supplikationen an den Herzog 1642—54; Schreiben des Herzogs v. 10. Sept. 1649. Da das Schmuggelwesen besonders auf der Berse sich entwickelte, so wurde das Befahren dieses Baches für alle, ausser dem am Bache besitzlichen Adel, verboten; L.-Absch., v. 5. Aug. 1662 § 21.

<sup>617</sup> Kurl. L.-Arch., ebenda; Schreiben des Herzogs an Johann Fabricius, Amtmann zur Eckau, Mitau, d. 7. Juli 1649; L.-Absch. v. 29. Nov. 1642 § 34; v. 18. März 1645 § 41; v. 5. Aug. 1662 § 16.

<sup>618</sup> Kurl. L.-Arch., ebenda; Schreiben des Herzogs an Daniel Stauchmann, Akziseschreiber zum Bauske; Mytow, d. 8. Nov. 1650.

Scheumery, Vorkaufs, Zoll-, Fähr- und Brücken-geld an alle Kirchspiele Kurlands und Semgallens<sup>619</sup> vom Herzog erlassen, welches alle früheren Bestimmungen über den Kauf und Verkauf, Zölle und Fährgelder, Jahrmärkte und die Zollfreiheit des Adels wiederholte. Damit fand die Ausbildung des Zollwesens in Kurland ihren Abschluss.

Die Organisation des Zollwesens war keine einheitliche. Sie schloss sich überall an schon bestehende oder gleichzeitig geschaffene Institutionen an. In den Städten Mitau und Bauske waren es die Akziseschreiber, welche auch den Zoll erhoben. Neben selbständigen Zollmeistern, die direkt der herzoglichen Kammerverwaltung unterstanden, waren auch subalterne Zolleinnehmer und Zöllner eingesetzt, welche dem jeweiligen Amtmann unterstanden und durch diesen die herzoglichen Befehle erhielten. Die Amtleute und Einnehmer der Brücken- und Fährgelder fungierten nebenbei auch als Aufsichtsbeamte und Kontrolleure. Wie die vielen Beschwerden der Städte zeigen,<sup>620</sup> dauerte es lange, bis man sich an die neuen Einrichtungen gewöhnte und die Missbräuche beseitigt waren.

Die herzoglichen zollpolitischen und fiskalischen Interessen deckten sich mit denen der Städte. Diese bekämpften im Interesse der eigenen egoistischen städtischen Wirtschaftspolitik die Krügerei des Adels auf dem Lande und das Bierbrauen ausserhalb der Stadt, den Vorkauf und die Scheumery auf offenen Landstrassen, die Handwerker und Händler auf dem flachen Lande, welche »keine unpfllichten leisteten«, und den direkten Verkauf an die fremden Kaufleute ohne Vermittlung der Städte. Die herzogliche Akzise- und Zollpolitik, die sich eng an die alten städtischen Einrichtungen anschloss, konnte nur wirksam sein, wenn auch der Herzog die Misstände, welche den Städten die Nahrung entzogen und gleichzeitig den herzoglichen Einnahmen Abbruch taten, bekämpfte. Die vielen, immer aufs neue erlassenen diesbezüglichen Befehle des Fürsten an die Amtleute und die Landtags-Abschiede<sup>621</sup> zeigen, wie schwer es war, die Übelstände, welche trotz harter Strafen und Konfiskationen überall herrschten, abzuschaffen. Während die Städte und der Herzog für den alten gebundenen Verkehr eintraten, war der Adel für den freien ungehinderten Verkehr,<sup>622</sup> als Verfechter der alten Rechte und Pri-

<sup>619</sup> Ebenda. Am 27. Juli 1652 wurde das Edikt wiederholt.

<sup>620</sup> Ebenda.

<sup>621</sup> Auf den Vorkauf, die Scheumery und Zollumgehungen beziehen sich folgende L.-Absch.: v. 9. Aug. 1636 § 96; v. 20. Juli 1638 § 13, 14 u. 33; v. 30. Juli 1648 § 9, 23 u. 24; v. 5. Aug. 1662 § 10, 12, 13, 22 u. 25; v. 14. Mai 1669 § 30—32 u. 43; v. 8. Juli 1684 § 14.

<sup>622</sup> Über ein ähnliches Verhältnis des Fürsten, der Städte und Landstände in den deutschen Territorien vgl. von Below, Probleme, S. 96 ff.

vilegien war er der Vorkämpfer einer neuen Wirtschaftsauffassung.

Wenn auch die Schwierigkeiten bei der Errichtung der Zollschranken noch grosse waren und die Zollumgehungen auch später noch nicht ganz unterdrückt werden konnten, so störte schon die Kontrolle des Handels und Verkehrs nach Riga die Interessen dieser Stadt auf das empfindlichste. Zudem erhöhte der Herzog im Herbst 1650 die Zollsätze, wodurch der Rigasche Rat in Aufregung versetzt wurde. Am 13. September sandte er Hermann Paffrath nach Mitau, der wegen des neuen, am dortigen Zollkrüge zu entrichtenden Zolles Erkundigungen einziehen sollte. Daran schlossen sich wahrscheinlich Verhandlungen zwischen dem Herzog und dem Rigaschen Rat, welche den ganzen Winter über gedauert hatten und in deren Verlauf sich Riga zum Nachgeben bereit erklärte. Am 23. April 1651 berichtete jedenfalls ein ungenannter Gewährsmann des Herzogs aus Riga,<sup>623</sup> dass schwedischerseits eine Kommission gebildet werde, damit »praetendierte gravamina gebührendermassen verglichen und hingelegt werden können«.

Weitere Nachrichten über den Ausgang des Zollstreites fehlen. Geruht haben die Streitigkeiten zwischen Riga und dem Herzogtum auch späterhin nicht. Auch der Herzog hatte sich nicht genau an den immer noch geltenden Vertrag von 1615 gehalten.

Neben dem Zollstreit ging ein zweiter Streit über die verbotenen Häfen an der kurländischen Küste einher. Nach wie vor wurden in Kurland »am offenen Vorstrande« Korn und Holz eingeschifft, und weder die Klagen der Stadt Riga, noch königliche schwedische decreta konnten diese eingerissenen Missbräuche abschaffen. Noch während des Krieges, am 6. Juni 1657 klagte der Rat in einer Eingabe<sup>624</sup> über den Besuch der Kayerwick (Kaugern) in Kurland. Doch spielte dieser Streit um die kurländischen Klipphäfen erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine grössere Rolle.

Übersieht man die Erfolge der herzoglichen Zollpolitik gleichzeitig mit der Handelspolitik, so muss man sie als bedeutend bezeichnen. Der Handelsverkehr in den kurländischen Städten hatte sich stark gehoben. Die Klagen Mitaus über den Wasserzoll verstummten. Riga gebot nicht mehr unumschränkt über den kurländischen und litauischen Ausfuhrhandel. Libau und Windau gelangten zu grösserer Bedeutung. Die Zahl der westwärts aus Kurland durch den Sund fahrenden Schiffe stieg im Jahresdurchschnitt von 25—26 Schiffen in der Zeit von 1642—48 auf 52—53 Schiffe jährlich zwischen 1649 bis

<sup>623</sup> Zwei Schriftstücke im Rig. St.-Arch., Curl. IV, 8. 23.

<sup>624</sup> Rig. St.-Arch., Curl. IV, 8. 37.

1651 und 1655—57.<sup>625</sup> Dass der verstärkte Schiffsverkehr nicht allein auf die neuerwachte herzogliche, resp. städtische Eigenreederei zurückzuführen ist, beweist die folgende Tabelle.

Es fuhren jährlich durch den Sund westwärts aus kurländischen Häfen:

	1632—41	1642—48	1649—51 u. 1655—57	Zunahme von 1642-48 bis 1649-57 um
Kurländische Schiffe . .	0,5	6	12	100%
Fremde Schiffe . . . . .	23	20	40	100%
Überhaupt . . . . .	24	26	52	100% <sup>626</sup>

Nicht nur der herzogliche Reedereibetrieb, sondern auch der fremde und gesamte Schiffsverkehr hatte sich in den fünfziger Jahren gegenüber dem vorangehenden Jahrzehnt verdoppelt. Da die landwirtschaftliche Produktion sich nicht in dem Masse verstärkt hatte, so ist die Zunahme des Schiffsverkehrs nur auf die herzogliche Zoll- und Handelspolitik zurückzuführen. Die kurländische und litauische Ausfuhr hatte sich im verstärkten Masse den kurländischen Häfen zugewandt. Die Befürchtungen der Königin Christine waren in Erfüllung gegangen: Der Herzog hatte an Schiffen zugenommen und der Handel der kurländischen Seestädte hatte sich vermehrt.

Die Eifersucht Rigas blieb auch nicht aus. Neben den politischen Beweggründen, die zur Gefangennahme des Herzogs im I. Nordischen Krieg führten, haben auch die Rigaschen Handelsinteressen stark mitgespielt. In der schwedischen Denkschrift,<sup>627</sup> welche die Gefangensetzung des Herzogs rechtfertigen sollte, wurde der Herzog auch beschuldigt, dass er den Rigaschen Handel ruiniere und anstelle der alten Handelsmetropole an der östlichen Ostsee Mitau zum Stapelplatz des »Nordischen Handels« machen wolle.

Der Krieg hatte das Land auch um diese Erfolge gebracht. Als die kurländische Landwirtschaft sich von den Verwüstungen zu erholen begann, mussten die Erzeugnisse des östlichen Kurlands über Riga ausgeführt werden. Die hohen schwedischen Ausfuhrzölle aber drückten schwer auf den Handel; infolge der verkehrstechnischen Verhältnisse, vor allem bei dem herrschenden Pferdemangel nach dem Kriege, war für den östlichen Teil des Landes eine Ausfuhr über Libau und Windau unmöglich.

<sup>625</sup> Diese Zahlen, ebenso wie die der folgenden Tabelle sind nach den Angaben in den Sundzollisten I berechnet worden. Die dazwischen liegenden Jahre von 1652—54 zeigen einen Rückgang im Schiffsverkehr infolge des holländisch-englischen Krieges. Es passierten den Sund 1652 — 40 (davon 13 kurl. Schiffe), 1653 — 21 (resp. 11) und 1654 — 38 (resp. 17) Schiffe.

<sup>626</sup> Die Zunahme um 100% in allen drei Fällen ist natürlich nur eine zufällige.

<sup>627</sup> Vgl. Mon. liv. ant. II, S. 32, Punkt 8.

Unter diesen Verhältnissen entstand beim Herzog der Plan, durch das östliche Kurland einen Kanal herstellen zu lassen,<sup>628</sup> der von der Eglon-Mündung bis zum Meer bei Kaugern reichen sollte, um so auch die Ausfuhr aus dem kurländischen Oberlande zu ermöglichen und das Land wirtschaftlich zu erschliessen. Es handelt sich hierbei um keinen eigentlichen Schiffahrtsweg, sondern um einen »Graben«, — wie dieser Kanal allgemein in den Schriftstücken genannt wurde, — der den Warentransport auf flachgehenden Booten ermöglichen sollte. Der Herzog hatte bereits an der Wehsit, einem Nebenfluss der Kleinen oder Kurländischen Memel, eine Holz-Sägemühle angelegt und die Bretter auf Flössen nach Mitau bringen lassen. Der Plan schien also ausführbar zu sein.

Der Verkehr auf dieser Wasserstrasse sollte von der Düna die Eglon aufwärts gehen. Hier sollte der »Neue Graben« die Verbindung mit der Sussei herstellen, so dass die Boote Sussei und Memel abwärts, an Radziwilischki und Bauske vorbei, nach Mitau und Schlock gelangen konnten. Um von hier aus an das Meer zu gelangen, sollte der »Schlocksche Graben« den Schlockschen Bach aufwärts bis zum Kaugern-See geführt werden; ein Durchstich der schmalen Nehrung, welche diesen Strandsee von der Ostsee trennte, sollte schliesslich die Verbindung mit dem Meere herstellen.

Dieser Wasserweg war zum Teil schon früher auf seiner letzten Strecke von den Strandbauern benutzt worden, welche durch mehrfaches Umladen am Kaugern-See und bei Schlock in die Aa kamen und ihre Fische auf den Mitauschen Markt brachten. Zwei Schleusen beim Schlockschen Mühlendamm und eine durchgehende Fahrrinne von 2—3 Fuss sollte den Bootsverkehr von Mitau aus direkt bis zu den bei Kaugern ankernden Schiffen ermöglichen. Der Vorteil einer solchen Wasserstrasse lag auf der Hand.

Weit schwieriger schien aber die Herstellung des »Neuen Grabens« im Oberlande zu sein. Der eine halbe Meile lange Graben sollte in seinem Scheitelpunkte durch viele kleine Gräben, die das Wasser aus den Sümpfen und Morästen dahin leiteten, gespeist werden, so dass das Wasser nach beiden Seiten hin abfliessen sollte. Im Sommer 1667 hatten 400 Arbeiter vier Wochen lang am Kanal gearbeitet, im darauf folgenden Winter wieder 200 Mann vierzehn Tage lang. Dann wurden die Arbeiten, die bereits ein halbes Jahr geruht hatten, eingestellt. Die technischen Schwierigkeiten waren scheinbar so gross, dass die Durchführung des Planes aufgegeben werden musste.

So sehr man sich im 17. Jahrhundert namentlich in West-Europa für Kanalbauten interessierte, so waren doch die Er-

<sup>628</sup> Rig. Stadt-Archiv, Curl. IV, 8. 33; 6 Schriftstücke mit 2 Karten, die Kanalpläne Herzog Jakobs betreffend.

folge noch unbedeutend.<sup>629</sup> Weder durch ähnliche Versuche, wie sie Herzog Jakob machte, noch durch die gewöhnlichen Schleusen konnte man das Hauptproblem, die Versorgung der Kanäle mit Wasser, lösen. Erst seit der Erfindung oder Einbürgerung der Kammerschleuse (1759) begann eine neue Aera des Kanalbaues.

Die technischen Schwierigkeiten waren es wohl auch hauptsächlich, welche die Vollendung des Kanalbaues unmöglich machten. Dazu kamen die Proteste der Stadt Riga und der schwedischen Regierung. Wie erregt die Stimmung in Riga war, ersieht man daraus, dass man dauernd die Arbeiten an den Kanälen beobachten liess und man ernstlich befürchtete, der Herzog wolle durch diesen Kanal die Düna nach Kurland ableiten. Nicht ganz mit Unrecht fürchtete man eine Schädigung des Rigaschen Handels.

Am 18. Juli 1668 lief ein scharfer Protest des Königs von Schweden ein, welcher den Herzog ermahnte und verwarnte, in die Rechte und Privilegien der königlichen Stadt Riga und in die Schöpfungen der Natur nicht einzugreifen. Der Herzog bestritt in seinem Antwortschreiben irgend welche Rechte der Stadt Riga verletzt zu haben, da der Graben dreizehn Meilen von der Düna und der schwedischen Grenze entfernt lag; auch hätte die Natur die Führung des Grabens vorgezeichnet. Veranlasst sei er aber zu dem Kanalbau worden infolge der Verwüstungen und des Raubes aller Pferde im letzten Kriege. Dennoch wolle er der Freundschaft wegen von seinem Vorhaben abstehen. Bald darauf teilte er auch dem schwedischen Generalgouverneur in Riga, Grafen Klaus Aokesson Tott, mit, dass die Arbeiten am Kanal eingestellt werden sollen.

Mit dem Fallenlassen dieses Planes war aber die Absicht, dem Rigaschen Handel wo irgend nur möglich Abbruch zu tun, keineswegs aufgegeben. Während in den vierziger und fünfziger Jahren der Herzog gegenüber den schwedischen Übergriffen sich zu verteidigen suchte und die zoll- und handelspolitischen Massnahmen als Repressivmassnahmen anwandte, wurde jetzt der Herzog der angreifende Teil. Die siebziger Jahre schienen den Herzog dazu auch zu ermuntern. Das Herzogtum begann sich von den Kriegsschäden zu erholen; der Herzog hatte wieder Mittel aufgebracht, Schiffe gebaut und war nicht mehr auf Riga als Ausfuhrhafen angewiesen. Die inneren Zwistigkeiten dagegen in Riga nahmen die Stadt zu sehr in Anspruch, um ihre Rechte Kurland gegenüber in dem Masse geltend zu machen, wie es die Rechte und Verträge der Stadt gestattet hätten.<sup>630</sup>

<sup>629</sup> Vgl. darüber ausführlicher Sombart, Kapitalismus II, S. 252.

<sup>630</sup> Vgl. Berkholz, Der Vertrag von 1615, S. 46.

Riga erhob nach wie vor an der Bolderaa den Wasserzoll auf alle nach der kurländischen Aa gehenden Waren. Obgleich nach den Bestimmungen des Olivischen Friedens zwischen Kurland und Livland keine Zollerhöhungen stattfinden durften,<sup>631</sup> ging der Herzog daran, die Zollstätten wieder aufzurichten und neue Zollabgaben zu erheben. Bereits 1666 war auf der Bolderaa ein herzoglicher »Wasser-Kapitain«<sup>632</sup> stationiert, der die Durchfuhr nach Riga zu kontrollieren hatte. 1667 beklagte sich der Rat beim Herzog über die neuen »ungewöhnlichen« Zölle,<sup>633</sup> welche in Kurland erhoben wurden. Anfang 1671 wurden dieselben Klagen vom Rigaschen Rat wiederholt, besonders über die Errichtung der »Grenzwand« im Babelschen; weiter klagte der Rat über die verfallene Brücke bei Eckau, wodurch der Verkehr nach Riga unterbunden werde.

Am 20. März 1671 ging eine neue ausführliche Klage- und Bittschrift an den Herzog. Insbesondere legte der Rat es dem Herzog zur Last, dass die frühere reiche Zufuhr aus Kurland und Litauen jetzt vollständig abgeschnitten und unterbunden sei, und zwar dadurch, dass der Herzog entgegen den alten beschworenen pactis die öffentlichen Wege und Überfahrten absichtlich verfallen lasse und bei Mitau eine neue Auflage von 1 Rtlr. von jedem beladenen Wagen erhebe. Ausserdem musste für jedes Fuder Flachs gleichfalls noch 1 Rtlr. gezahlt werden, für jede Tonne Leinsaat 3 Mc., für jedes Lof Roggen 4 Gr. Ebenso musste für einen jeden Ochsen 15 Gr., für ein Schaf oder Lamm 4 Gr. Zoll entrichtet werden. Alle diese Zollbeträge wurden neben den gewöhnlichen Fährabgaben erhoben. Auch an kleinlichen Schikanen kurländischerseits hat es nicht gefehlt, um dem Handel nach Riga Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Während sonst der Herzog für die Erhaltung und Ausbesserung der Wege und Brücken grosse Aufwendungen machte, um die »Commerciens zu befördern«, wurden die Strassen, welche aus Litauen nach Riga gingen, absichtlich vernachlässigt; die Litauer und die Rigaschen Händler mussten oft 1—3 Tage warten, ehe sie mit der Fähre übergesetzt wurden. Infolgedessen zogen es die Litauer vor, ihre Waren ohne Zoll in Mitau zu verkaufen oder nach anderen kurländischen oder preussischen Städten zu verführen.

So sehr der Rat der Stadt Riga auf die Abstellung dieser Misstände drängte und der Rat, die Kaufleute, das Amt der Fleischer Rigas u. a. sich beschwerten, so behandelte der Herzog die Sache dilatorisch. Er schob die Schuld am Rückgang des

<sup>631</sup> Von Ziegenhorn § 627.

<sup>632</sup> Rig. St.-Arch., Curl. IV, 8, 27.

<sup>633</sup> Das Material für das Folgende im Rig. St.-Arch., Lib. Miss. Curl. 1671 ff., S. 1 f., 4 f., 9 f., 13 ff., 17 ff., 21 ff., 43 u. a.; Abt. Curlandica IV, 8, 22, Antwortschreiben des Herzogs vom 2. Juni 1671.

Rigaschen Handels der Stadt selbst zu, beantwortete nicht die Schreiben und empfing nicht die Rigaschen Abgesandten, die nach Mitau kamen, um persönlich beim Herzog Vorstellungen zu machen.

Als der Rigasche Obersekretär Melchior von Dunte Ende Januar 1672 abermals nach Mitau kam, wurde er schliesslich doch vom Herzog gnädig empfangen, konnte aber weder eine schriftliche Resolution, noch eine mündliche Versicherung erlangen. Auch die späteren Schreiben des Rats blieben erfolglos, obgleich der Rat auch seinerseits geneigt war, für die Abstellung seiner Beschwerden den Mitauschen Wasserschiffbau abzusprechen.

Die vielen Klagen verstummten auch späterhin nicht. Bald wurde die Rigasche Durchfuhr nach Preussen behindert, oder den Rigaschen Handwerkern und Händlern der Besuch der Jahrmärkte erschwert; bald beklagten sich die Knochenhauer über die hohe Besteuerung des Viehes, das sie in Kurland oder Litauen gekauft hatten, oder die verfallenen Brücken und schlechten Fähren hinderten den Verkehr. Die Streitigkeiten überwogen dermassen, dass die Geschichte der kurländisch-Rigaschen Handelsbeziehungen zu einer Geschichte fortwährender Zwiste und Klagen wurde.

Kaum hatten sich die Wogen des Zollstreites etwas gelegt, so entbrannte der Streit um die Hafengerechtigkeit mit voller Wucht. Immer wieder wurden die Klipphäfen an der kurländischen Küste von herzoglichen und holländischen Schiffen angesegelt. Im Sommer 1674<sup>634</sup> waren sogar zehn holländische Segler in die Düna gefahren und hatten ungeachtet des Rigaschen Stapelrechts an der kurländischen Seite des Flusses Holz geladen. Konnte Riga hier auf der Düna seine Rechte noch wahren, so konnte es den Besuch der kurländischen Strandorte nur schwer kontrollieren. Dass es sich aber nicht mehr um gelegentliche Besuche der kurländischen Küstenorte handelte, zeigen die fortwährenden Klagen des Rigaschen Rats über die »ungewöhnlichen Porten und Ausschiffungen am churländischen Strande«.<sup>635</sup>

Im Sommer 1681 sandte der Rat den Kunstmeister Ruppert Bindeschuh nach Kurland, dessen ausführlicher Bericht die Verhältnisse in den Klipphäfen schildert. In Angern hatte der Herzog sogar Kornspeicher und Scheunen errichten lassen. Drei Schiffe hatten hier geankert, um Korn und Holz zu verladen. 2 $\frac{1}{2}$  Meilen weiter war noch ein Schiff gleichfalls mit Korn beladen worden. Die Vorstellungen, die Riga durch den Sekretär Heinrich Witte von Schwanenberg, gestützt auf den Bericht Bindeschuhs, in Mitau beim Herzog erhob, blieben

<sup>634</sup> Rig. St.-Arch., Lib. Miss. Curl., S. 69.

<sup>635</sup> Rig. St.-Arch., Curl. IV, 7. 7 u. 8. 33 u. Lib. Miss. Curl., S. 131—134.

ebenso unberücksichtigt, wie die Beschwerden des schwedischen Generalgouverneurs, Freiherrn Christer Claesson Horn.

Auch nach dem Tode Herzog Jakobs ging der Streit um die Klipphäfen am kurländischen Strande weiter. Die Stadt wandte sich schliesslich hilfeschend an den König nach Stockholm, worauf eine königliche Verfügung vom 7. Juni 1688<sup>636</sup> den Generalgouverneur Hastfer beauftragte, dem Herzog Vorstellungen zu machen und durch »glimpfliche mittel die abschaffung solcher praepjudize zu versuchen«.

Welchen Umfang der Handel an der kurländischen Küste mittlerweile angenommen hatte, zeigte der Bericht Bindschuh's vom 28. Februar 1689 über seine zweite Inspektionsfahrt. Der Herzog, der Adel, dessen Güter am Strande lagen, und die Städte beteiligten sich an diesem Handel. Bindschuh konnte zwischen Dünamünde und Windau acht Klipphäfen feststellen.<sup>637</sup> Überall waren Speicher und Schuppen gebaut, in denen Getreide und Holz, das im Winter bei guten Schlittenwegen in die Strandorte gebracht worden war, bis zum Frühjahr lagerte. An vielen Stellen waren neue Speicher im Bau. Wie man sieht, hatte dieser Küstenhandel einen Grad von Stetigkeit erlangt, mit der man auch für die Zukunft rechnete. Einen besonders regen Verkehr wiesen die herzoglichen Küstenorte Angern und Cayerwyck (Kaugern) auf. Hauptsächlich im letzten Ort trieben auch die Mitauschen Kaufleute einen regen Handel und brachten ihre Waren auf Kähnen, die bekannte Wasserstrasse über Schlock benutzend, nach Mitau. Unter dem Schutz eines adeligen Grundbesitzers hatte sich sogar ein »verdorbener Kaufmann« mit Namen N. Broun niedergelassen und trieb einen regen Handel, indem er bei »gross und kleinigkeiten« verkaufte. Im Jahre 1688 hatten 18 Schiffe, davon ein Schiff dreimal, die verbotenen kurländischen Häfen besucht. Sie brachten dahin französisches Salz, Wein, Hering, Tabak und nahmen mit sich Roggen, Gerste, Hafer, Leinsaat, Teer, Sparren, Eichenstämme und Planken, Schiffsholz und in Angern ausserdem noch Eisen.

Der Streit um die Klipphäfen dauerte bis zum grossen Nordischen Kriege. Wenn auch Riga schliesslich, unterstützt von der schwedischen Regierung, zur Bewachung der Küste und Wegnahme der Schiffe schritt, so konnte es nur zeitweiligen Küstenhandel unterdrücken. Die häufigen Überschreitungen des Verbots zeigten, dass weder Herzog Friedrich Kasimir,

<sup>636</sup> Das Folgende nach Berkholz, Der Vertrag von 1615, S. 47 ff., wo auch der Bericht Ruppert Bindschuhs vom 28. Februar 1689 abgedruckt ist.

<sup>637</sup> Die Namen der Klipphäfen sind folgende: Cayerwyck (= Kaugern), 5 Meilen von Riga, Laatsch-Krug oder Bielen-Marck (= Plönen) 8 Meilen, Angern 11 $\frac{1}{2}$  Meilen, Bärsche-Zehme 14 Meilen, Sigge-Ragge 19—20 Meilen, Bäche Rog (Rojen) 21 Meilen, von Riga; dazu noch Irben 3 Meilen und Lyserort 8 Meilen jenseits Domesnäs.

noch der Adel der Stadt irgend welche Rechte einräumen wollten. Erst unter der schwachen Regierung Herzog Ferdinands scheint Riga endgültig die Oberhand in diesem Streit erhalten zu haben.

So sehr auch der Küstenhandel und die Zoll-, Handels- und Wegepolitik Herzog Jakobs zur Hebung des Handels in Kurland beigetragen haben mögen, so stellen diese Massnahmen in der Hand des klugen und energischen Fürsten doch nur die negativen Kampfmittel dar, mit denen er der privilegierten Handelsstellung Rigas Abbruch tun wollte. Sicher hätten sie auch nicht die tatsächlichen Erfolge gezeitigt, wenn der Herzog nicht gleichzeitig durch positive Massnahmen den Verkehr in den kurländischen Häfen zu heben versucht hätte.

Neben dem Schutz der heimischen Kaufleute vor den fremden Faktoren und Aufkäufern, einer guten Bracke<sup>638</sup> und einem freien ungehinderten Verkehr, war es vor allem die kluge Tarifpolitik des Herzogs, welche es ermöglichte, kurländisches und litauisches Getreide über die kurländischen Seehäfen zu weit geringerem Preise auszuführen, als über das durch die hohen schwedischen Zollabgaben gedrückte Riga.

Im bewussten Gegensatz zu Schweden, welches infolge der wachsenden Finanznot stets zu neuen Auflagen und Zollerhöhungen griff, hatte Herzog Jakob in den kurländischen Seestädten einen geringen Zoll erheben lassen. Bei der Reorganisation des Zollwesens 1646 wurden die Zollsätze sofort auf etwa  $\frac{1}{3}$  der früheren schwedischen herabgesetzt. Selbst während des Krieges von 1652—58 und nachher bei der Abtragung der Kriegsschuldenlast wurden die Zölle nicht erhöht, obgleich sonst auch die Städte mit drückenden Kontributionen belegt wurden. Ein Vergleich der Zollverhältnisse Kurlands mit den Nachbarländern soll die Bedeutung der herzoglichen Zolltarifpolitik für die Entwicklung des kurländischen Handels und Verkehrs zeigen.

Wenn auch der Kurfürst von Brandenburg im allgemeinen bestrebt war, die Zollsätze in den preussischen Häfen auf einen etwas niedrigeren Stand des entsprechenden Danziger Zolles zu halten,<sup>639</sup> so wurden doch auch hier die Zölle fiskalisch ausgenutzt. Trotz seiner schlechteren Reede machte deshalb Libau mit seinem niedrigen Zoll Memel die grösste Konkurrenz. Besonders Leinsaat wurde des hohen Zolles wegen von den

<sup>638</sup> Über die schlechte Leinsaat- und Warenbracke in Memel, Schlesien u. a. O. im 17. Jahrhundert vgl. Rachel, Acta borussica, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik I, S. 436 f. »Bracke« — eine in Ostpreussen und in Deutschland allgemein übliche Bezeichnung für Warenprüfung und Warenaussonderung, während in den Baltischen Provinzen die niederdeutsche Form Wrake (Wraker u. s. w.) gebräuchlich geblieben ist.

<sup>639</sup> Vgl. hierzu Rachel, Acta borussica, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik I, S. 394, 412, 437 f.

Memeler Kaufleuten aus Memel nach Libau auf Wagen geführt und dort in die Schiffe verkauft. Der Kurfürst wollte zuerst einen Landzoll in Memel errichten, um die Wiederausfuhr zu verhüten, musste dann aber diesen Plan wieder aufgeben und im Jahre 1664 den Zoll von 30 preussischen Groschen für die Tonne auf  $22\frac{1}{2}$  herabsetzen. Ebenso litt der Memeler Handel unter der schlechten Bracke, und dies soll später der Hauptgrund gewesen sein, weshalb viele Schiffe weiter fuhren. Ähnlich verhielt es sich mit dem Pillauer Zoll. 1685 fuhren daher die Engländer lieber nach Libau, Riga, Reval oder Narva, um von dort trotz der höheren Fracht Hanf und Flachs zu holen.

Ebenso wurde der Handel Rigas schwer durch die schwedischen Zölle beeinträchtigt. Die chronische Geldnot der schwedischen Krone führte zu immer zweifelhafteren finanzpolitischen Massnahmen, welche schliesslich in der Gütererreduktion seit 1678 ihren Höhepunkt erreichten. Die vielfachen Klagen des Rigaschen Magistrats in Stockholm über die hohen Zollsätze blieben unberücksichtigt.

Die schwedischen hohen Zölle waren es wohl in der Hauptsache, welche zusammen mit der Tarifpolitik Herzog Jakobs das meiste dazu beigetragen hatten, um den Handel von Riga zu verdrängen und nach Kurland zu leiten. Besonders seit 1660 kamen die kurländischen Seestädte immer mehr in Aufnahme; die Zahl der Schiffe stieg von Jahr zu Jahr, so dass die kurländische Konkurrenz dem Rigaschen Handel den grössten Abbruch tat.

Wenn auch stark übertrieben, schildert eine Denkschrift des Rigaschen Rats an den König Karl XI. aus dem Jahre 1681<sup>640</sup> in treffender Weise die Gefahren, die dem Rigaschen Handel durch das schwedische Steuersystem erwachsen. Wegen des allgemeinen Interesses, das diese Denkschrift beanspruchen darf, sei hier der wichtigste Abschnitt wiedergegeben.

»Riga ist auf dem russischen, littauischen und kurischen Handel gegründet; denn die Getreidezufuhr aus Livland selbst beträgt kaum den vierten Teil des Ganzen, und wetteifert also mit Königsberg, Libau und Windau. Der Handel zieht dorthin, wo die Abgaben und Auflagen am niedrigsten sind, und wo er beständig ist. Wird er sich nach Riga ziehen können, wenn zum Beispiel die Last Roggen, die in Kurland nur 1 Tlr. 9 Gr. Unkosten macht, bei uns, wie das der Fall ist, fast 5 Tlr. Zoll beträgt? Schon hat sich der Saeleinsaat- und Flachshandel, durch den Pfortenzoll vertrieben den Kurländern zugewandt, wie der Handel Libaus beweist, da es jetzt jährlich über 100 Schiffe zählt, während es früher höchstens 8 oder 9 hatte. Dazu kommt noch das Getreideausfuhrverbot. Kürzlich gingen grosse Quantitäten Roggen, die hierher bestimmt waren, auf das bloss

<sup>640</sup> Abgedruckt in der »Rigaschen Rundschau« 1897, Nr. 287.

Gericht des Verbots hin, nach Kurland. So möchte es Riga bald wie Antwerpen gehen, von wo die Antwerpener Kaufleute ihre Comptoirs nach Antwerpen verlegt haben. Libau und Windau würden unser Amsterdam sein. Wo aber der Handel frei ist, da setzt der Fremde nicht bloss seine Produkte ab, sondern versorgt sich auch mit anderen Waren, deren er bedarf, so dass der Staat und seine Untertanen doppelt gewinnen. Alle fremden Waren aber lassen bei uns in Folge des Zolles 10, 20 und 30 Prozent mehr, als in Königsberg u. a. O. Wenn der Handel nicht bald erleichtert wird, muss Mitau der Stapelplatz werden, wohin die »amtlichen Waren aus Libau und Windau mit geringer Mühe und wenig Unkosten transportiert werden können.«

---

## IX. KAPITEL.

### Die herzogliche Handels- und Gewerbepolitik und die Entwicklung der Städte Kurlands im 17. Jahrhundert.

Die Zeit des Überganges vom Mittelalter zur Neuzeit bildete auch in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Städte einen Einschnitt. Hatte bis dahin die mittelalterliche Stadtwirtschaft in einem langen Entwicklungsprozess städtische Sonderrechte und die lokale Gebundenheit des Verkehrs und der gewerblichen Produktion ausgebildet,<sup>641</sup> so kamen seit dem 15. Jahrhundert die grösseren Territorien als politische und wirtschaftliche Rivalen der älteren Wirtschaftsorganisationen allmählich hoch. Die Verwaltung der Territorien hatte bis zum Ende des 16. Jahrhunderts bedeutende Fortschritte gemacht und war der städtischen Verwaltung ebenbürtig.<sup>642</sup> Wenn auch der lange Kampf zwischen Territorium und Stadt in den einzelnen Landschaften mit verschiedener Kraft und verschiedenem Erfolg geführt wurde, so erwies sich doch die territoriale Organisation mit der einheitlichen, für das ganze Land geltenden Regelung des gesamten Wirtschaftslebens, mit einem territorialen Münz-, Mass- und Gewichtssystem, mit einer einheitlichen Handels- und Verkehrspolitik und einem zentralen Machtwillen doch als der Stärkere und als Träger des Fortschritts.

Der Kampf zwischen Territorium und Stadt wurde nicht gegen die Stadt, sondern gegen die schroffen, egoistischen städtischen Sonderinteressen und Sonderrechte geführt, um im

---

<sup>641</sup> Vgl. darüber von Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung; derselbe, Probleme, S. 143—256; Schmoller, Umriss, S. 4 ff.

<sup>642</sup> Von Below, Art. »Bürger, Bürgertum« i. Wb. d. Vw., III. Aufl.

Interesse einer staatlich gebundenen Regelung des Wirtschaftslebens die lokalen Interessenkonflikte mit einander zu versöhnen, die Kräfte des Landes zusammenzufassen und nach aussen abzuschliessen. Gleichzeitig aber wurden auch die städtischen Interessen, Handel und Gewerbe von der Landesregierung gefördert, um so die Kräfte des Landes zu heben und sie in den Dienst einer gesamtstaatlichen Wirtschafts- und Machtpolitik zu stellen.

Wesentlich anders verlief diese so gekennzeichnete Entwicklung in Kurland. Abgesehen von der monopolistischen Stellung Rigas im Handel und in der gewerblichen Produktion des livländischen Ordenslandes, gab es auf dem Boden des späteren Herzogtums Kurland im Mittelalter keine »Stadtwirtschaften«. Der agrare und feudale Charakter des Landes herrschte vor. Erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts fingen die Städte an sich zu entwickeln. Seitdem begann man auch in Kurland die Bedeutung der Städte, des Handels, des Gewerbes und des Verkehrs für die Gesamtinteressen des Landes und des Fiskus zu erkennen.

Dass es dazu allerdings auch einer vorhergehenden Umgestaltung der ökonomischen Verhältnisse bedurfte, soll gezeigt werden.

In der Ordenszeit hatten sich in der Nähe fast aller grösseren Ordensschlösser Hakenwerke gebildet,<sup>643</sup> deren Leben aufs engste mit der Burg zusammenhing. In diesen Niederlassungen wohnten die Handwerker, welche auf dem Schloss die nötigen Arbeiten ausführten, dort zum Teil auch Kleidung und Speise erhielten und der Botmässigkeit und Rechtsprechung des Komturs, Vogts oder Amtmanns unterstanden. Die wenigen Kaufleute, welche im Laufe der Zeit hinzukamen, veränderten kaum die Bedeutung dieser kleinen Siedlungen. Die überall herrschende Naturalwirtschaft, die Autarkie des Ordens in wirtschaftlichen Dingen, die Rivalität Rigas und die bewusst betriebene Politik des Ordens, weder die Vereinigungen der Vasallen noch der Bürger hochkommen zu lassen, hinderten den weiteren Aufstieg dieser Ortschaften.

In der ganzen Ordenszeit hatten sich nur im westlichen Kurland drei Orte zu Städten entwickeln können. Neben der Jesusburg, der Residenz des Oberkomturs in Kurland, hatte sich Goldingen zwischen 1347 und 1355 zur Stadt erhoben; bald darauf erhielten Windau, neben der gleichnamigen Ordenskomturei, und 1378 Hasenpoth, neben der Residenz des Bischofs von Kurland gelegen, die Stadtrechte.<sup>644</sup> Weitere Städtegrün-

<sup>643</sup> Vgl. hierzu Mettig, Baltische Städte und Kupffer, Baltische Landeskunde, S. 485 ff.

<sup>644</sup> Von Ziegenhorn, Beil. 12, 12a, 13 u. 24. Mitau soll angeblich schon 1435 auch eine eigene Gerichtsbarkeit gehabt haben.

dungen haben im Mittelalter auf kurländischem Boden nicht stattgefunden.

Die Entstehung dieser Städte scheint die Hofrechtstheorie Sombarts<sup>645</sup> zu stützen: der Grosskomtur, der Bischof, Ordensritter und Herren erscheinen als die »grossen Konsumenten« die Gründer der Städte gewesen zu sein. Andererseits aber kann Windau an der Mündung des Flusses auch als Handelsort hochgekommen sein; ebenso Goldingen an der Windau. Auch die Entstehung vieler »Marktflecken«, wie Schönberg, Frauenburg u. a. in Kurland und Litauen, und das Emporkommen Mitau und Bauskes als Städte, allerdings in einer späteren Zeit, scheinen dagegen die Marktrechtstheorie, welche besonders von Kallsen und von Below vertreten wird,<sup>646</sup> zu stützen. Dafür spricht auch das rasche Aufblühen Libaus im 17. Jahrhundert, während gleichzeitig das nahe Hakelwerk Grobin an der gleichnamigen Ordensburg sich nicht weiter entwickeln konnte und verkümmerte.

So unzweifelhaft es auch ist, dass die Fürsten, Bischöfe, Ritter, geistliche und weltliche Herren mit ihrem Hofstaat und der Burgbesetzung als »Städtegründer« eine gewisse Rolle spielten, so überschätzt Sombart in seiner »Theorie über die Entstehung der mittelalterlichen Stadt« sichtbar die Bedeutung dieser »grossen Konsumenten«, welche angeblich ihre »Landrente« in der Stadt verzehrten.<sup>647</sup> Ihnen kommt jedenfalls nicht die Bedeutung zu, welche Sombart ihnen beilegt. Weder die »Landrentenagglomeration« als »Konsumtionsfond«,<sup>648</sup> noch die Bedürfnisse der Herren und ihres Hofstaates konnten angesichts des herrschenden naturalwirtschaftlichen Bedarfsdeckungsprinzips die ökonomischen Grundlagen für die Städte geben. Recht fertigen liesse sich diese Theorie Sombarts nur, wollte man gleichzeitig die Bedeutung der Naturalwirtschaft einschränken, oder sie etwa durch die Stadtwirtschaft ablösen lassen.

Sombarts Definition der Stadt im ökonomischen Sinne,<sup>649</sup> als »eine Ansiedlung, die für ihren Unterhalt auf die Erzeugnisse fremder landwirtschaftlicher Arbeit angewiesen ist,« ist nur eine negative. Dagegen schätzt er die Bedeutung der Stadt als Produktionsfaktor und die Bedeutung des Austausches mit den Bauern zu gering ein und unterschätzt den »internationalen Handel«, von dem er aber selbst im damaligen Lübeck »nur 6 000 Menschen«, also 20% (!), der Gesamtbevölkerung der Stadt

<sup>645</sup> Kapitalismus I, S. 135 ff. u. 142 ff.

<sup>646</sup> O. Kallsen, Geschichte der deutschen Städte, S. 238 u. G. von Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum (1905); vgl. hierzu auch Sombart, Kapitalismus I, S. 125; über die Polemik zwischen Sombart und von Below vgl. Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 1919 ff.

<sup>647</sup> Sombart, Kapitalismus I, S. 124 ff., 143 ff. u. 150.

<sup>648</sup> Ebenda, S. 152 f.

<sup>649</sup> Ebenda, S. 128.

leben lässt.<sup>650</sup> Sichtbar überschätzt er auch die Bedeutung der Feldflur, welche den Städten durch Privilegien zugewiesen wurde, und es heisst das Wesen der Städte völlig verkennen, wenn man sie lediglich für »Konsumtionsstädte« hält, die sich füttern lassen »ohne Gegenwerte leisten zu müssen.«<sup>651</sup> Wodurch schliesslich unterscheidet sich eine Stadt von einem Dorf, wenn Sombart nach Fritz feststellt,<sup>652</sup> dass »von insgesamt etwa 300 uns in Ostdeutschland bekannt gewordenen Gründungen nur etwa 30 über das Niveau einer kleinen Ackerstadt hinausgekommen sind«, die übrigen aber im wesentlichen von der Feldflur gelebt haben?

Unzweifelhaft ist die Privilegierung das sicherste Kennzeichen der Stadt.<sup>653</sup> Sie bezieht sich nicht nur auf die Stadtverfassung, erteilt der Stadt nicht nur eine eigene Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Polizeiordnung, sondern sie erstreckt sich auch auf ökonomische Verhältnisse. Die erteilten Stadtrechte, wie das Stapelrecht, das Bannmeilen- und Wegerecht, die Hafengerechtigkeit, der usus negotiandi und das Recht der Zollerhebung, sind unzweifelhaft die Quellen des Einkommens und der Nahrung für die Bürger und für die ganze Stadtgemeinde gewesen.

Es ist jedenfalls ein Fehler, wenn Sombart annimmt, dass die Bischofstädte Oberitaliens nur als Sitze weltlicher und geistlicher Fürsten und Herren hochgekommen sind, dass Hamburg, Florenz, Amsterdam und Ypern ihre Bedeutung nur erlangt haben, weil der Erzbischof von Hamburg und die Herzöge von Sachsen, die Markgrafen von Tusciem und der Erzbischof von Florenz, der Bischof von Holland und die Herren von Amstel, der Bischof von Ypern und die Grafen von Flandern dort gelebt hätten.<sup>654</sup> Wenn Sombart schreibt,<sup>655</sup> dass Freiburg Freiburg blieb, weil »das Freiburger, das Hamburger und andere Stadtrechte dem Adel verboten in der Stadt zu wohnen,« »Genua aber Genua wurde«, weil diese Stadt viele mächtige und reiche Landherren aufnahm, warum behauptet er nicht mit demselben Recht, dass Hamburg Hamburg blieb? Warum aber blieb Marienburg ein kleines Städtchen, trotz der grossen Bedeutung, die Sombart den geistlichen Ritterorden als Städtegründern »bei ihrem bekannten Reichtum« beilegt,<sup>656</sup> während Danzig emporblühte?

<sup>650</sup> Ebenda, S. 155.

<sup>651</sup> Ebenda, S. 140 ff.

<sup>652</sup> Ebenda, S. 140.

<sup>653</sup> Vgl. hierzu von Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertums S. 4. f; W. Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Jahrb. f. Nationalökon., III F. 6, S. 164; Sombarts gegenteilige Meinung hierzu Kapitalismus, I, S. 138 ff.

<sup>654</sup> Sombart, Kapitalismus I, S. 144.

<sup>655</sup> Ebenda, S. 152.

<sup>656</sup> Ebenda, S. 149.

Die ökonomische Entwicklung der Städte beweist unzweideutig, dass Fürsten nur im beschränkten Masse als »Städtegründer« in Betracht kommen, dass aber dem Handel und dem Gewerbe bei Städtegründungen und für ihre weitere Entwicklung eine weit grössere Rolle zukommt.<sup>657</sup>

Die Bedeutung, welche Fürsten und Rittersitzen einerseits, dem Handel, Gewerbe und Verkehr andererseits, für die Gründung und Entwicklung der Städte zukommt, zeigen die Gebiete, in denen Handel und Wandel unentwickelt und von den natürlichen Verhältnissen abhängiger waren, am deutlichsten. Im livländischen Ordenslande, wo dieses besonders zutrifft, ist Riga nicht als Sitz des Bischofs, Erzbischofs oder des Domkapitels, sondern als Handelsstadt hochgekommen. Überall, wo sich der Handel entwickelte, in Reval, auf der Handelsstrasse Pernau-Fellin-Dorpat-Pleskau, an der Narva und Düna entstanden die grösseren Städte.

Die Ordensburgen hatten es nicht über die Gründung elender Hakelwerke herausgebracht, die Bischöfe und Komture zu kleinen Städtchen; der Ordensmeister in Livland mit seiner Residenz zu einer kleinen Stadt von der Grösse Wendens; die Residenz des Hochmeisters, die Hochburg der abendländischen Christenheit, hat es nicht über die Gründung eines Städtchens von der Grösse Marienburgs gebracht, dessen Ausdehnung nicht einmal der des Marienburger Schlosses entsprach.<sup>658</sup> Nach 1378 ist in Kurland und Livland überhaupt keine einzige Stadt mehr gegründet worden. Die Versuche, die der Orden noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in dieser Richtung unternahm, schlugen fehl.<sup>659</sup>

Diese Tatsachen zeigen, dass Fürsten und Herren als »Städtegründer« nur in beschränktem Masse in Betracht kommen. Die Fortschritte, welche das Städtewesen zwischen 1200 und 1500 gemacht hat, verdankt es in erster Linie dem Handel, Gewerbe und Verkehr.

Die drei kleinen kurländischen Städte hatten das ganze Mittelalter hindurch nur eine rein lokale Bedeutung. Wenn Goldingen und Windau auch zur Hanse gehörten und vereinzelt auch an den Hansetagen teilgenommen haben,<sup>660</sup> so wurden sie bald, ebenso, wie die kleinen livländischen Städte, von Riga, das sich als alleinige Repräsentantin aller livländischen Hansestädte aufwarf, herabgedrückt. Wirtschaftlich und politisch gerieten die kleinen kurländischen Städte in

<sup>657</sup> Vgl. hierzu besonders die Ausführungen von Belows, Probleme, S. 443-498.

<sup>658</sup> Vgl. den Plan bei C. Steinbrecht, Schloss Marienburg, S. 10 u. 11.

<sup>659</sup> So in Walk und Schlock; Mettig, Baltische Städte, S. 97 ff. u. 106 ff.

<sup>660</sup> Ausser für die 3 grossen livländischen Städte ist die Beteiligung an den Hansetagen von 8 kleinen Städten nachweisbar. Pernau hatte 20 mal, Wenden 17, Wolmar 18, Fellin 16, Lemsal 12, Kokenhusen 9 mal, Windau und Goldingen aber nur je 2 mal an den Hansetagen teilgenommen; Holländer, Städtetage, S. 12.

die völlige Abhängigkeit vom Orden und Riga. In zweifelhaften Rechtsfällen und Streitigkeiten über Handelsrechte und Zunftangelegenheiten wurden der Rat der Stadt Riga oder die dortigen Gilden und Ämter<sup>661</sup> als Appellationsinstanzen angerufen. Der Orden, der keine korporativen Zusammenschlüsse in seinem Lande duldet, hielt auch die Städte nieder und griff als Landesherrschaft oft in die inneren Angelegenheiten der Städte bei Ernennung der Bürgermeister, der Ratsmitglieder usw. ein.<sup>662</sup> So büssten die Städte, obgleich sie im Besitz der Rigaschen Stadtrechte<sup>663</sup> waren, ihre politische und wirtschaftliche Bedeutung immer mehr ein; sie verfielen dem Landrecht und der Herrschaft des Adels und sanken zu einer Bedeutungslosigkeit herab, wie die Städte Polens. Wirtschaftlich aber konnten die Städte nicht hochkommen, weil bei der naturalwirtschaftlichen Bedarfsdeckung des Ordens und seiner Vasallen nur wenig Spielraum für die Betätigung der Städte übrig blieb. Die Zeit der Entwicklung der Städte war noch nicht herangereift. So blieben auch die Verhältnisse in den ersten Jahrzehnten der herzoglichen Zeit, etwa bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

Erst seitdem begann eine neue Aera für die Entwicklung der Städte. Die ökonomischen Verhältnisse waren andere geworden. Es ist bereits geschildert worden, wie die mittelalterliche Naturalwirtschaft durch die Nachfrage nach Getreide in Westeuropa eine Umwälzung erfuhr. Erst jetzt wich allmählich das Prinzip der Nahrung dem des Erwerbs; die Schranken des naturalwirtschaftlichen Bedarfsdeckungsprinzips fielen; es entstand ein Handel, ein Markt im weiteren Sinne.

Diese ökonomischen Umwälzungen bestimmten auch die Entwicklung der Städte. Das Interesse für die Städte und den Handel, die Bestrebungen der Herzöge, die kurländischen Städte in Aufnahme zu bringen, hatten jetzt erst ihre ökonomischen Grundlagen erhalten.<sup>664</sup> Nicht aus merkantilistischen Liebhabereien, politischen oder fiskalischen Interessen allein erklären sich die Bestrebungen der kurländischen Herzöge Friedrichs und Wilhelms und besonders Jakobs, den Handel, das Gewerbe und den Verkehr im Lande zu heben.

<sup>661</sup> So hiessen in Altlivland, aber auch in Norddeutschland (Lübeck), allgemein die Zünfte; vgl. Stieda u. Mettig, Schragen und von Below, Art. »Zünfte« im Wb. d. Vw.

<sup>662</sup> Über die Stellung des Ordens zu der Stadt Wenden vgl. Baerent, Aus Wendens 700-jähriger Geschichte, Baltische Akademische Blätter 1925, Nr. 15, S. 3—5.

<sup>663</sup> Vgl. hierzu F. Frensdorff, Das Stadtrecht von Wisby, Hans. Gesch. bl. 1916, S. 1 ff. u. Hirsch, Geschichte Danzigs, S. 75; Dorp. iur. Stud. III, S. 304.

<sup>664</sup> Dieses gilt ebenso auch für andere Länder, wie Schweden, Dänemark usw. Obgleich der Begriff der »Naturalwirtschaft« in der Nationalökonomie gut gearbeitet worden ist, so sind die praktischen Auswirkungen desselben im Zusammenhange mit der städtischen und territorialen Entwicklungsgeschichte bisher überhaupt nicht untersucht worden.

Bereits 1557 erhielt Pilten vom Bischof Johann von Münchhausen das Rigasche Stadtrecht verliehen. Aber die eigentliche Periode der Städtegründungen begann erst um 1600. Mitau war schon 1590 im Besitz der Stadtrechte und erhielt 1606 eine neue Polizeiordnung, desgleichen Bauske 1609 und 1635. 1610 erhielt Windau eine erweiterte »Bursprake«. Selburg erhielt 1621 Stadtrechte, doch ging diese Gründung in den folgenden Kriegsjahren wieder unter. Libau wurde 1625 Stadt. Das Neustädtchen oder Neu-Mitau erhielt 1630 Stadtrechte und wurde 1646 als Friedrichstadt neu gegründet. 1670 wurde Jakobstadt von Herzog Jakob gegründet und mit dem Magdeburgischen Stadtrecht, wie es die Städte Polens, Litauens und Weissrusslands besaßen, privilegiert, während in allen anderen kurländischen Städten das Lübischesch-Wisbysch-Rigasche Recht galt. 1695 wurde endlich Grobin als letzte Stadt in herzoglicher Zeit mit den Stadtrechten versehen.<sup>665</sup>

Die Erhebung einer Ortschaft zur Stadt war mit Erteilung von Privilegien verbunden. Durch sie wurden die Städte mit rechtlichen und ökonomischen Vorrechten gegenüber dem flachen Lande ausgestattet; zu den rechtlichen gehörten eine eigene Verwaltung und »Polizey«, eigenes Gericht und ein eigenes vom Landrecht unterschiedenes Stadtrecht; zu den ökonomischen — vor allem das ausschliessliche Vorrecht des Handels, das Zunftrecht und der Zunftzwang. Das Marktrecht und die Befestigung waren dagegen in Kurland nicht unbedingte Merkmale einer Stadt.<sup>666</sup>

Gleichzeitig nahmen die Herzöge in verstärktem Masse die Interessen ihrer Städte gegenüber dem Adel wahr. Wenn auch schon früher, in der Ordenszeit, Entscheidungen zu Gunsten der Städte getroffen wurden, so handelte es sich im wesentlichen nur um richterliche Regelungen von Streitigkeiten durch die Oberherren. Eine solche war auch die Entscheidung des grossen Ordensmeisters Wolter von Plettenberg, welche er 1511 bei seiner Anwesenheit in Kurland in einem Streite zwischen »de erbahren gude mann in dem gebedde to Goldingen«, welche »ehre hüsere dasüßst binnen der stadt hebbben, und etlichen aus dem rade undt borger« der Stadt Goldingen fällte.<sup>667</sup> Das

<sup>665</sup> Tuckum erhielt erst 1799 Stadtrechte, vgl. hierzu Mettig, Balt. Städte, Kupffer, Baltische Landeskunde, S. 485 ff.; Inland 1838, S. 151 u. 197, 1844, S. 116; von Ziegenhorn, Beil. 91; A. Seraphim, Geschichte, S. 91 f.

<sup>666</sup> Goldingen erhielt erst 1538, gleichzeitig mit Wenden und Wolmar, den Wochenmarkt verliehen; Windau sogar erst 1678. Jahrmärkte hatten dagegen die meisten Städte und Flecken »von Alters in Brauch«; vgl. von Ziegenhorn, Beil. 34, 91; Mahler, Material, S. 132. — Während in Deutschland fast alle Städte befestigt waren, so namentlich im Elb-Saale-Kreise, gehörten befestigte Städte in Kurland zu den Ausnahmen. Mitau wurde erst 1652 von Herzog Jakob befestigt, ebenso Goldingen. Die übrigen Städte waren wohl alle unbefestigt.

<sup>667</sup> Abgedruckt bei L. Arbusow, Akten und Rezesse, III. Bd. n. 51 und bei von Ziegenhorn, Beil. 26.

Urteil lautete dahin, »so jemand kopfschlaget . . . oder andere borgerneringe driwet, de soll ock borgerrecht, gelieke eren nabern . . . to doende verpflichtet syn«.

Aber auch später griff der Adel namentlich in der Verfallszeit in die wirtschaftlichen und rechtlichen Privilegien der Städte ein. Während der Zeit des Niederganges der Städte liess sich der Adel bei der Unterwerfung unter Polen seine Rechte und Privilegien verbriefen. Adelige Krüge fand man im 16. Jahrhundert in den Städten häufig. Das Recht des Adels, von Windau und Libau aus den Seehandel zu betreiben, wurde zum Gewohnheitsrecht und später als solches in die Privilegien aufgenommen, ungeachtet des Rigaschen Rechts der Städte. Obgleich städtische und landständische Privilegien daher im schärfsten Widerspruch zu einander standen, wurden sowohl diese wie jene oft durch königliche Reskripte bestätigt.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts aber ergriffen die Herzöge bewusst Partei für die Städte, um ihre rechtliche Stellung gegenüber dem Adel zu stärken und sie wirtschaftlich in Aufnahme zu bringen. Dem gegenüber waren die Eingriffe der Herzöge in die inneren Verhältnisse der Städte völlig bedeutungslos. Wo sie erfolgten, sollten sie nur die Missbräuche in der städtischen Verwaltung und im Zunftwesen beseitigen. Eigentliche Stadtwirtschaften, abgesehen von der auch über Kurland dominierenden Stellung Rigas, hat es in Kurland im Mittelalter nicht gegeben; hier begann die Entwicklung der Städte gleich mit der Periode der »Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung«. <sup>668</sup>

Wie schwer es aber wurde, die Eingriffe des Adels in die städtischen Privilegien zu beseitigen, zeigen die vielen Verfügungen und Urteile der Herzöge. <sup>669</sup> In der Zeit des Verfassungskampfes standen die Städte auf der Seite der Herzöge, und als 1617 Herzog Wilhelm das Land verlassen musste, wollten Goldingen und Windau die neue Obrigkeit nicht anerkennen. Namentlich Herzog Wilhelm hat sich sehr für die Städte eingesetzt. Noch 1617 erklärte er den Abgeordneten der Städte, <sup>670</sup> dass er seinem Bruder das Wohl der Städte besonders ans Herz legen wolle gegenüber den Angriffen des Adels. Insbesondere sollte der Seehandel, »darnach die vom adel heim- und öffentlich getrachtet und bishero gebrauchett,« nur den Städten erlaubt werden. Die städtischen Rechte sollten in dem »vorhabenden statutenbuch« berücksichtigt werden.

<sup>668</sup> Vgl. G. von Below, Art. »Bürger, Bürgertum«, W. b. d. Vw.

<sup>669</sup> So gegen die Krügerei des Adels in den Städten; vgl. L. Absch. v. 8. Febr. 1606 u. das Hofgerichtsurteil v. 1607 bei von Ziegenhorn Beil. 95 u. 96.

<sup>670</sup> Begleitschreiben Herzog Wilhelms an die Abgesandten Jasper u. Schiller; Autz, den 6. Febr. 1617; Mahler, Material, S. 87.

Die Niederlage der Herzöge im Verfassungstreit war auch ein Sieg des Adels über die Städte. Der Protest, welchen die Städte Windau und Goldingen und »andere zu Grobin und Libau eingesessenen« am 5. März 1617 der herzoglichen Regierung »wegen der unbefugten kaufmannschaft, höckerei, bierschenkens, schiffsfahrten« des Adels einreichten, wurde nicht berücksichtigt.<sup>671</sup>

Der Vertrag der Herzöge mit Riga von 1615, der schwedisch-polnische Krieg von 1621—29, die schwedische Kaperei an der kurländischen Küste<sup>672</sup> und die hohen schwedischen und königlich-polnischen Lizenten, — all das verschlechterte die Lage der Städte. Erst Herzog Jakob blieb es vorbehalten, mit grösserem Glück und Erfolg für die Interessen der Städte zu wirken.

Bei den Bestrebungen, die politische und rechtliche Stellung der Städte zu heben, konnte der Herzog zunächst nur wenig erreichen. Immerhin lassen sich auch hier kleine Erfolge feststellen. So verfügte der Herzog 1644, dass die Adeligen, die Krüge in den Städten hatten »und gleichst den anderen, der Stadt Einwohnern, bürgerliche Nahrung treiben, auch dasselbe leisten, was andere tun müssen,« wobei die Entscheidung Plettenbergs von 1511 reasumiert wurde.<sup>673</sup> Auf den nächsten Landtagen wurde dieser Rechtsspruch wiederholt und allmählich zur Geltung gebracht.

Den Streit um die Polizeiordnungen der Städte Mitau und Bauske, gegen die der Adel Klage erhob, konnte der Herzog nicht entscheiden. Da die vom Adel und von den beiden Städten ernannten Kommissare sich nicht einigten, wurde die Entscheidung über diese Angelegenheit dem Könige überlassen.<sup>674</sup> Die Deputation der beiden Städte konnte jedenfalls vom König Wladislaus IV. soviel erreichen, dass dem Landrechtsentwurf Derschaus die Bestätigung versagt blieb, so lange ihn die Städte nicht auch guthiessen; in einem Reskript bestätigte der König den Städten dieselben Rechte, wie sie die Städte Preussens besaßen.<sup>675</sup>

Nebenher ging der Streit um das Recht der Städte, an den Landtagen teilzunehmen. Der 1642 in Aussicht genommene »allgemeine Landtag«, an dem sich auch die Städte beteiligen sollten, musste infolge des Widerstandes des Adels fallen gelassen werden. Immerhin konnte der Herzog erlangen, dass die Klagen der Städte in die Deliberatorien gesetzt wurden. Eine herzogliche Resolution bestimmte ferner, dass den Städten zu ordentlichen Landtagen, »als ein dazu gehöriger

<sup>671</sup> Mahler, Material, S. 87.

<sup>672</sup> Ebenda, S. 85 u. 271.

<sup>673</sup> Von Ziegenhorn Beil. 155.

<sup>674</sup> Ebenda, Beil. 165 u. L.-Absch. v. 30. Juli 1648 § 7.

<sup>675</sup> Von Ziegenhorn Beil. 166—171.

status der termin notifiziert werde«, damit sie ihre Abgeordneten nach Mitau schickten, deren Beschwerden der Herzog auf dem Landtage vertreten wollte.<sup>676</sup> Solche Aufforderungen des Herzogs sind oft an die Städte ergangen.<sup>677</sup>

Diese geringen Erfolge auf politischem und verfassungsrechtlichem Gebiet standen aber in keinem Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Aufschwung, welchen die Städte seit den Kriegsjahren 1621—29 erlebten.

Nicht nur in den politischen und verfassungsrechtlichen Verhältnissen des 16. Jahrhunderts lag der geringe Erfolg der Politik Herzog Gotthards, die Städte in Aufnahme zu bringen. Die bisherigen Mittel, Handel und Gewerbe zu fördern, waren unzulänglich, um grössere Erfolge zu erzielen. Eine Handels- und Gewerbepolitik lag dem Orden und der ersten Generation der herzoglichen Zeit noch fern.

Vor allem musste man das heimische Gewerbe und den Handel vor den monopolistischen Bestrebungen Rigas schützen, um es überhaupt grosszuziehen. Eine Schutzzollpolitik konnte man aber in einem Lande ohne ein Grenzzollsystem nur durch eine steuerliche Abschliessung derselben verfolgen.<sup>678</sup>

Das kurländische Handwerk war in der Ordenszeit noch unentwickelt. Wenn überhaupt irgend eine Organisation des Handwerks in den drei alten Städten vorhanden war, so waren es die Zusammenschlüsse der Gewerke in Form von Bruderschaften, Gilden oder Genossenschaften,<sup>679</sup> wie sie in Riga vor 1352 allgemein und nachher noch vereinzelt vorkamen. Eine ähnliche Vereinigung besaßen jedenfalls im 14. Jahrhundert die Kaufleute in Goldingen in der Organisation der »Schwarzen Häupter.«<sup>680</sup> Auf dem flachen Lande und in den kleinen Ortschaften Kurlands war das Handwerk nur in geringer Zahl vertreten und hatte infolgedessen keine eigenen Ämter gegründet. Um aber trotzdem die Vorteile des Zunftwesens zu geniessen, liessen sich viele von ihnen bei den Rigaschen Zünften anschreiben und wurden »Mitmeister« der betreffenden Ämter in Riga.<sup>681</sup>

Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begann das Handwerk eine grössere Rolle zu spielen. 1574 lassen sich in

<sup>676</sup> Von Ziegenhorn Beil. Nr. 156.

<sup>677</sup> An Windau 1654, 1662, 1666, 1667 (am 4. Febr. u. 10. Nov.), 1668 (am 7. Juli und 15. Nov.), 1675 und 1676; nach Mahler, Material, S. 130.

<sup>678</sup> Vgl. hierzu auch Schmöller, Preuss. Verf., Verw. u. Finanzgesch., S. 98 f.

<sup>679</sup> Diese Verbände umfassten meist mehrere Zünfte oder Handwerker, die oft technisch mit einander nichts gemeinsam hatten. So bildeten 1244 Korduaner, Zimmerleute und Tischler in Regensburg eine Zunft; W. Stieda, Zunfthandel des 16. Jahrhunderts, Histor. Taschenbuch 1885, S. 309.

<sup>680</sup> »Statuten der Schwarzen Häupter zu Goldingen, Inland 1840, S. 385—388; Siewert, Rigafahrer, S. 83.

<sup>681</sup> Von der Ropp, Das zünftige Handwerk, S. 36. Über die »Mitmeister« vgl. weiter unten.

Mitau mindestens zwölf verschiedene Gewerbe nachweisen;<sup>682</sup> besonders in Mitau und Goldingen nahm das Handwerk gegen Ende des Jahrhunderts einen raschen Aufschwung. Gleichzeitig begannen die Handwerker sich zu freien Zünften zusammenzuschliessen. Diese Zünfte unterschieden sich von den späteren dadurch, dass sie auf freie Vereinbarung der Handwerker der stärksten Gewerke sich zusammenschlossen, ohne von der Landesregierung offiziell bestätigt zu sein und ohne Schragen zu besitzen. Solche freie Zünfte lassen sich in Mitau für die Leineweber, Glaser, Goldschmiede und Bäcker nachweisen.<sup>683</sup> Da diese Zünfte weder mit dem Zunftrecht, noch mit dem Zunftzwang ausgestattet waren, so kommt ihnen nur eine geringe Bedeutung zu. Die Rigaschen Handwerksämter beherrschten noch in dieser Zeit fast die gesamte gewerbliche Produktion Kurlands.

Erst kurz vor dem Ausgange des 16. Jahrhunderts begannen sich in Kurland den Rigaschen Ämtern ebenbürtige Zünfte zu bilden, wobei sie von den Herzögen durch die Verleihung von Schragen mit dem ausschliesslichen Recht der gewerblichen Produktion und mit dem Zunftzwange ausgestattet wurden. Die ersten Schragen, die überhaupt bekannt sind, sind die Schragen der Glaser von 1597 und der Schuster und Lohgerber von 1599 in Mitau.<sup>684</sup> Das Streben der Handwerker nach dem ausschliesslichen Gewerberecht und die weitgehende Unterstützung durch die Landesregierung hatten eine rasche Zunftbildung und die Emanzipation des kurländischen Handwerks zur Folge. In den meisten Fällen handelte es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss der in Kurland lebenden Handwerker, die früher den Rigaschen Ämtern als Mitmeister angehörten, denen die Herzöge neue Schragen verliehen.<sup>685</sup>

Auch in Goldingen, der ältesten Stadt Kurlands, fand das Handwerk einen »goldenen Boden«. Namentlich unter Herzog

<sup>682</sup> Und zwar 4 Schuster, 3 Schneider, 2 Kleinschmiede und je 1 Potter, Goldschmied, Wantmacher, Glaser, Müller, Hütler, Semischgerber, Zimmermann und Maurer.

<sup>683</sup> Die Glaser hatten schon vor 1597 einen Ältermann, ebenso die Goldschmiede schon 1600, obgleich die Zunft erst später gegründet wurde; den Leinwebern hatte schon Herzog Gotthard einen Schragen versprochen; 1608 schloss das Weberamt mit den Rigaschen Webern einen Vertrag über die gemeinsame Regelung der Lehr- und Gesellenzeit, der Löhne usw. ab. Ebenso bildeten die Bäcker noch vor 1621 ein Amt, obgleich sie keinen Schragen besaßen. Vgl. Schragen d. Glaser v. 1597, Einleitung, bei v. d. Ropp, ebenda, S. 41; Stieda u. Mettig, Schragen, S. 405 f.

<sup>684</sup> Die Schragen der Glaser, Schneider und Fleischer sind abgedruckt bei von der Ropp, ebenda, S. 134 ff.; der Schragen der Goldschmiede — bei Dannenberg, Das Mitausche Goldschmiedeamt, S. 33. Eine wertvolle Kopie der Mitauschen Handwerker-Schragen besitzt das dortige Museum der Gesellschaft für Literatur und Kunst in der Handschriftensammlung J. H. Woldemars. Eine Übersicht über alle vorhandenen Mitauschen Schragen gibt v. d. Ropp, S. 130 ff.

<sup>685</sup> Vgl. für das Amt der Kürschner »Contract zwischen Rigischen- und Mitauschen Kürschnern i. J. 1633«, Rig. St.-Arch., Curl. IV, 8. 26.

Wilhelm, der hier residierte, nahm das Gewerbe einen raschen Aufschwung. Von 1611 bis 1760 haben sich hier fünfzehn verschiedene Handwerksämter gebildet.<sup>686</sup>

Noch grösser war der Aufschwung des Gewerbes in Mitau. Unter Herzog Friedrichs Regierung entstanden hier mindestens zwölf Ämter. Die im schwedisch-polnischen Kriege, namentlich durch den Brand Mitaus 1625 verlorengegangenen Schragen wurden zwischen 1632 und 38 wieder erneuert. Besonders nach dem Kriege nahm das Handwerk einen raschen Aufschwung. Während für 1574 nur zwölf Gewerbe mit achtzehn Meistern nachgewiesen werden können, wurden 1642 zwölf Ämter und etwa vierzig verschiedene Gewerbe mit über zweihundert Gewerbetreibenden gezählt.<sup>687</sup> Die Eifersucht Rigas auf das Emporblühen Mitaus hatte allen Grund. Unter Herzog Jakob entwickelte sich das Gewerbe weiter. Die alten Schragen wurden bestätigt und ergänzt; Gesellenschragen kamen hinzu und etwa fünf neue Ämter wurden gegründet. Das folgende Verzeichnis soll eine Übersicht über die in herzoglicher Zeit entstandenen achtundzwanzig Ämter Mitaus geben:<sup>688</sup>

Ämter der	Gründungsjahr	Ämter der	Gründungsjahr
1 Glaser . . . . .	1597	15 Böttcher . . . . .	1655 (1760)
2 Schuster u. Lohgerb.	1599 (1686)	16 Töpfer . . . . .	1681 (1684)
3 Kleinschmiede . . .	1611	17 Chirurgen . . . . .	(1693)
4 Hutmacher . . . . .	1611	18 Rierner . . . . .	1694
5 Weber . . . . .	1616 (1653)	19 Stell- und Rade-	
6 Goldschmiede . . .	(bald nach	macher . . . . .	1730
	1619 (1636 u. 86)	20 Fleischer . . . . .	1732 (1776)
7 Bäcker . . . . .	1632 (1644 u. 85)	21 Kupferschmiede . .	1732
8 Kürschner . . . . .	(1634)	22 Handschuhmacher	(1665) 1733 (1780)
9 Gürtler . . . . .	1635	23 Perückenmacher . .	1733
10 Grobschmiede . . .	1637	24 Maurer . . . . .	1761
11 Tischler . . . . .	(1638)	25 Zimmerleute . . . .	1761
12 Schneider . . . . .	(1645)	26 Rot- u. Lohgerber . .	1771
13 Sattler . . . . .	1647	27 Knopfmacher . . . .	1763
14 Drechsler . . . . .	1653	28 Zinngiesser . . . . .	?

<sup>686</sup> Vgl. hierzu Henning, Geschichte Goldingens, u. v. d. Ropp, S. 8 f. Es bestanden in Goldingen die Ämter der Barbieri und Bader, Kupferschmiede, Schlachter, Tischler, Kleinschmiede (und Schwertfeger?), Weber, Hutmacher, Töpfer, Schmiede, Kürschner, Schuster, Schneider, Gürtler und Sattler, Glaser und Semischgerber.

<sup>687</sup> Nach einem »Verzeichnis unser stad (Mitau) einwohner, wie dieselbe J. F. H. den erbhuldigungss eydt geleistet, den 13. dezember anno 1642« im Kurl. L. Arch., 10, Convolute und 10 Aktenstücke. Das stärkste Amt war die Zunft der Schneider mit 10 Meistern; es folgten die Schuster mit 8, die Hutmacher u. Tischler mit 7, die Kürschner, Gürtler u. Bäcker mit 6, die Kleinschmiede u. Schlosser, die Goldschmiede und die Grobschmiede mit 5 Meistern usw.

<sup>688</sup> Nach von der Ropp, Das zünftige Handwerk in Mitau. Die Zahlen geben das Jahr der Erteilung des Schragens an, die eingeklammerten das Jahr einer späteren Bestätigung derselben. Die beiden letztgenannten Zünfte, deren Existenz von der Ropp, S. 36 f., bezweifelt, sind hier auch angeführt worden; für sie spricht das Verzeichnis der Amtsschragen, in denen beide Zünfte mitaufgeführt werden, und die Bittschriften der Knopfmacher um Verleihung eines Schragens; für die Existenz des Amtes der Zinn- oder Kannengiesser spricht die einzige nach einem Gewerke benannte Strasse Mitaus (»Kannengiesser-Strasse«).

Auch in den kleineren Städten schlossen sich die Handwerker eines Gewerbes, wenn sie zahlenmässig stark genug waren, zu Ämtern zusammen. In Bauske, der drittgrössten Stadt des damaligen Kurlands, bestanden 1638 mindestens drei Ämter. Herzog Friedrich verlieh den Schneidern und Schustern das Bannmeilenrecht und bestätigte den Schragen der Goldschmiede, deren Amt damals aus vier Meistern bestand. 1648 wird ausserdem noch ein Amt der Kürschner erwähnt.<sup>689</sup> In Libau bestand um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein Böttcheramt; 1646 wohnten dort gleichzeitig vier Goldschmiede, und 1699 wurde daselbst auch ein Amt der Goldschmiede gegründet.<sup>690</sup> In Windau wurde 1652 der Schragen der Schuhmacher bestätigt, 1693 der der Züchener und Weber, 1695 der Schneiderschragen.<sup>691</sup> In Grobin bestand eine Bernsteinreherzunft. Im allgemeinen aber spielte das Zunftwesen in den kleinen Städten nur eine geringe Rolle gegenüber den Ämtern in den beiden Residenzstädten.

Die Schragen wurden von den kurländischen Handwerkern meist von den entsprechenden Zünften anderer Städte entlehnt. Vor allem galt auch in Kurland, ebenso wie in den livländischen Städten, Riga als das Vorbild der Zunftorganisation.<sup>692</sup> Aber auch aus verschiedenen deutschen Städten wurden die Schragen übernommen; so erhielten die Mitauschen Kürschner die Schragen aus Riga, die Glaser aus Wismar; die Leineweber und Fleischer erhielten Schragen, wie sie »auch in andern Städten gebräuchlich« waren; die Schwarz- und Weissriemer und Drechsler holten die Schragen aus Elbing, die Mitauschen Sattler aus Goldingen usw.<sup>693</sup>

Die Entstehung des Zunftwesens in Kurland erfolgte zu einer Zeit, als die Zünfte in Deutschland schon alle Merkmale einer entarteten Einrichtung aufwiesen.<sup>694</sup> Auch in Riga, dessen Gewerbe im 16. Jahrhundert noch im Aufschwung begriffen war, trat im 17. Jahrhundert mit der übermässig

<sup>689</sup> Mettig, Baltische Städte, S. 243; Arbusow, Aus dem Schwarzen Buche zu Bauske, Kurl. Sitzber. 1888, Anhang S. 31 f. u. 34.

<sup>690</sup> Wegner, Geschichte Libaus, S. 28; Seuberlich, Beiträge, S. 186.

<sup>691</sup> In Windau hatten sich 7 Ämter in der herzoglichen Zeit gebildet: die Schuhmacher 1652, die Züchener und Weber 1693, die Schneider 1695, die Schmiede 1724, die Huf- und Waffenschmiede 1712, die Maurer 1764 und die Böttcher 1776. Doch haben diese Ämter nicht alle gleichzeitig bestanden; 1775 gab es nur 4 Zünfte (Schuhmacher, Schmiede, Schneider und Maurer); zu ihnen traten dann noch die Böttcher, so dass 1818 5 Ämter existierten. Vgl. Mahler, Material, S. 117, 130, 132, 273 und von der Ropp, Daz zünftige Handwerk, S. 40.

<sup>692</sup> So übernahmen in Dorpat die Mahler und Glaser 1549, die Schmiede 1578 und die Dörptschen Hutmacher 1694 fast alle Artikel der entsprechenden Rigaschen Ämter. Vgl. den Vertrag von C. Mettig v. 12. Febr. 1892 in den Rig. Sitzber. 1892, S. 8 ff.

<sup>693</sup> Von der Ropp, Das zünftige Handwerk, S. 39 f. u. »Contract zwischen Rigischen und Mitauschen Kürschnern« 1633, Rig. St.-Arch., Curl. IV, 8. 26.

<sup>694</sup> W. Stieda, Gewerbl. Zustände in Preussen, Preuss. Jahrb. 1884, S. 506 ff.

ausgedehnten Lehr- und Gesellenzeit, den hohen Eintrittsgeldern, der Erschwerung des Meisterwerdens und der Geschlossenheit der Zünfte bei einer geringen Zahl von Meistern eine Zeit des Verfalles ein.<sup>695</sup> Dieselben Bestimmungen, die in Riga und anderen deutschen Städten galten, wurden auch in die kurländischen Schragen aufgenommen. Sie bieten daher nichts abweichendes von der sonst üblichen Zunftordnung.<sup>696</sup> Abgeschwächt wurden allerdings die Mängel dieser Zunfteinrichtungen in Kurland durch den Ausschluss der Rigaschen Konkurrenz, den wachsenden Absatz nach Litauen und die Entwicklung des Wirtschaftslebens überhaupt. Infolgedessen erlebte das Zunftwesen in Kurland seit 1635 und besonders unter Herzog Jakob ihre Blütezeit.

Schon früh wurden in allen Ländern Stimmen über die Misstände im Zunftwesen laut. Die Ratschläge zur Verbesserung des Zunftwesens liefen gewöhnlich auf die extremsten Vorschläge hinaus; neben der Verschärfung des Zunftzwanges forderte man sogar die völlige Beseitigung der Zünfte. Der praktische Staatsmann ging in fast allen Fällen den Mittelweg; man hatte eben nichts, um es an die Stelle der Zunftordnung zu setzen; man konnte schliesslich auch gar nicht die alte gewerbliche Ordnung entbehren: die staatliche Akzise- und Zollordnung war unlöslich mit der alten Organisation des Gewerbes verbunden. Man liess sie also bestehen und versuchte die alten Bestimmungen durch neue Vorschriften zu verändern, zu verschärfen und zu verbessern.<sup>697</sup> Dieselben Mittel wandte auch die herzogliche Gewerbepolitik in Kurland an: man versuchte einerseits die Zünfte zu stärken, die alte gewerbliche Ordnung in vollem Umfange aufrecht zu erhalten, andererseits die Misstände zu beseitigen oder doch zu mildern und die handwerkliche Produktion für das ganze Land einheitlich zu regeln. Die späte Entstehung der Zünfte in Kurland brachte ein stärkeres Abhängigkeitsverhältnis der Zünfte von der herzoglichen Regierung mit sich. Nicht im Gegensatz zu der städtischen Ordnung, wie in Westeuropa, ist das Fürstentum in Kurland hochgekommen, sondern durch die Herzöge und ihre Unterstützung hatten sich die Städte und das Gewerbe entwickelt. Im Interesse der fürstlichen Zoll- und Akzisepolitik wurde die lokale Organisation und Gebundenheit des Handwerks und des Handels gefördert. Die vielen herzoglichen Befehle, Erlasse und Verbote über die Scheumerey und den Vorkauf wurden sowohl im Interesse der fürstlichen als auch städtischen Gewerbe- und Finanz-

<sup>695</sup> Stieda u. Mettig, Schragen, S. 152 ff.

<sup>696</sup> Über die Organisation der Mitauschen Zünfte, deren genaue Darstellung nicht die Aufgabe dieser Arbeit ist, vgl. von der Ropp, a. a. O., S. 43.

<sup>697</sup> W. Stieda, Gewerbliche Zustände in Preussen, S. 508.

politik erlassen. Ebenso wie in Brandenburg bedurften die kurländischen Herzöge zur Durchführung der indirekten Besteuerung der Zünfte.<sup>698</sup> Deshalb wurden die Zünfte unter die Kontrolle der herzoglichen Zentralregierung gestellt. Für alle Streitigkeiten der Handwerker und Zünfte, welche vom Amtsgericht nicht beigelegt werden konnten, war das Hofgericht in letzter Instanz zuständig.

Infolge dieser Wechselbeziehungen zwischen dem Zunftwesen und der Besteuerung war die Landesregierung bemüht, die Zunftverfassung auszudehnen und zu stärken. Die innere Organisation der Zünfte, die Bestimmungen über die Lehr- und Gesellenzeit, über das Meisterwerk und die gewerbliche Produktion waren für die Landesregierung Fragen zweiten Ranges. Weit wichtiger aber war die strenge Aufrechterhaltung der Zunftordnung. Deshalb lag die Verfolgung der Bönhasen ebenso im Interesse der Landesregierung, wie der Zünfte. Deshalb wurden die Zünfte auch mit dem Zunftzwang und dem Bannmeilenrecht<sup>699</sup> ausgestattet. Aus demselben Grunde wurde auch der Besuch fremder oder unzünftiger Handwerker auf den Jahrmärkten, wo im Prinzip freie Konkurrenz herrschte, erschwert; so bestimmte der Schragen der Drechsler von 1635 im 18. Artikel, dass die fremden Drechsler ihre Waren nicht länger als einen Tag ausliegen lassen durften; unzünftigen Handwerkern war sogar der Besuch der Jahrmärkte verboten.<sup>700</sup> Im Interesse der Abschliessung des Landes vor der ausländischen Konkurrenz wurde den einheimischen Gewerbetreibenden die Mitmeisterschaft bei fremden Ämtern untersagt.<sup>701</sup> So gründeten die Handschuhmacher, die bis dahin zu der Rigaschen Zunft gehörten, 1665 eine eigene Zunft. Im Schragen der Chirurgen (ohne Datum) wurde den Meistern vorgeschrieben, nicht mehr »mit ausländischen Ämtern zu halten.«

Zum Schutze des heimischen Gewerbes wurden oft von der Regierung Verordnungen erlassen, welche die Stärkung eines bestimmten Gewerbes bezweckten. Beispielsweise wurde auf eine Supplik der Mitauschen Goldschmiede hin im Jahre 1619 die Einfuhr von Gold- und Silberwaren vollständig verboten. Diese Massnahme führte sofort zur Gründung einer

<sup>698</sup> Stieda, ebenda, S. 510.

<sup>699</sup> Die Bannmeile betrug in den meisten Fällen 1 Meile; bei den Schneidern aber nur  $\frac{1}{2}$  Meile, bei den Goldschmieden dagegen 3 und bei den Chirurgen sogar 6 Meilen. Für die Schneider und Schuster in Bauske betrug die Bannmeile 1 Meile. Im Interesse der Zünfte lag es, die Bannmeile möglichst auszudehnen; so betrug sie bei den Gürtlern 1635 1 Meile, am Anfang des 18. Jahrhunderts dagegen 5 Meilen. Vgl. von der Ropp, a. a. O., S. 88 f.; Dannenberg, Das Mitausche Goldschmiedeamt, S. 38, Arbusow, Aus dem Schwarzen Buche zu Bauske, Kurl. Sitzber. 1888, Anhang S. 34.

<sup>700</sup> Schragen der Drechsler v. J. 1653, Art. 18. u. 19, bei von der Ropp, ebenda, S. 92 f.

<sup>701</sup> Von der Ropp, ebenda, S. 35 u. 80.

Zunft der Goldschmiede in Mitau und zur Blüte dieses Gewerbes in ganz Kurland. In Mitau zählte die Zunft 1635 schon acht Meister, in Bauske bei ihrer Begründung vier Meister. Die Hauptbeschäftigung der Goldschmiede war die Herstellung von Bauernschmuck. Namentlich die sogen. silbernen Brezen fanden einen guten Absatz bis weit nach Litauen hinein. 1643 versuchten die Rigaschen Goldschmiede durch den Rat der Stadt bei Herzog Jakob zu erwirken, dass ihnen die Jahrmärkte in Kurland wieder geöffnet werden mögen, da sie früher dort ein grosses Absatzfeld hatten. Infolge der Aufrechterhaltung des Verbots blühte das Goldschmiedegewerbe in ganz Kurland auf. In Libau waren 1646 vier Goldschmiedemeister, in den achtziger und neunziger Jahren kamen neue Meister hinzu, und 1699 wurde ein eigenes Amt gegründet. In Goldingen lassen sich für das Jahr 1638/39 mindestens vier Meister und 1688 sieben Meister gleichzeitig nachweisen; 1686 wurde auch hier das Goldschmiedeamt gegründet. In Windau hatten sich schon zwischen 1648 und 1678 drei Goldschmiede niedergelassen.<sup>702</sup>

Gleichzeitig aber mit den Massnahmen, welche die Tendenz der Stärkung der Zunftordnung verfolgten, griffen die Herzöge, namentlich seit Herzog Jakob, immer mehr in die Zunftverhältnisse ein. In erster Linie sollten hierbei die Misstände beseitigt werden. Die ausgedehnte Lehr- und Gesellenzeit,<sup>703</sup> die Muthjahre, die hohen Eintrittsgebühren, die Erschwerung des Meisterstücks, die Geschlossenheit der Zünfte waren Massnahmen, welche den Zweck verfolgten, den Zugang zum Verbands anderen zu erschweren und die Besitzenden im Genuss ihrer Vorrechte zu erhalten.<sup>704</sup> Nahmen so die Zünfte die Interessen der Produzenten wahr, so führte der Schematismus, mit dem die Zunftbestimmungen im vorschriftsmässigen Geleise durchgeführt wurden, zu einer Verknöcherung der Zunftverfassung. Die herzoglichen Verordnungen, namentlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, brachten einen frischeren Zug in die alten Vorschriften. So bestimmte Herzog Jakob 1645 für die Schneider als Meisterstück: »ein schlecht hosen und wams, einen frawen rock mit falten und schlechte haupt-kappe;« für die Goldschmiede wurde als Meisterstück bestimmt: »ein einfach trinkgeschirr, ein siegel oder petschier undt ein golden ring mit durchsichtigen stein.« Desgleichen

<sup>702</sup> Vgl. hierzu Dannenberg, Das Mitausche Goldschmiedeamt; Neumann, Verzeichnis balt. Goldschmiede; Seuberlich, Beiträge zur Gesch. der balt. Goldschmiede u. Mettig, Baltische Städte, S. 243. Rig. St.-Arch., Suppliken II, S. 195.

<sup>703</sup> So betrug die Lehr- und Gesellenzeit bei den Apothekern 9 Jahre, dazu kamen noch 2 Muthjahre und die Wanderjahre; vgl. Apotheker-Lehrbrief von Albert Kronberger für den Gesell Badendick, 1643; abgedruckt in d. Kurl. Sitzber. 1866, S. 150 f. Aber noch um 1800 war eine Lehrzeit von 7—9 Jahren in Kurland bei den Goldschmieden üblich; Dannenberg, ebenda, S. 29.

<sup>704</sup> Stieda, Gewerbliche Zustände, S. 507.

wurden »alle kostspieligen Traktamente« beim Meisterwerden untersagt; es sollte nur eine »einfache Bewirtung« stattfinden. Ausser den üblichen Zahlungen von 25 Rtlr. sollten »unter keinem vorwande irgend welche beyträge beim meisterwerden gefordert werden.«<sup>705</sup>

Die Verschiedenheit der herzoglichen und zünftischen Interessenpolitik trat aber besonders deutlich in der Frage der geschlossenen Zünfte hervor. Die Zünfte verfolgten damit den Zweck, dass die einzelnen Meister sich »desto besser erheben und auf kommen mögen.« Die Tendenz der herzoglichen Politik ging wiederum dahin, zu Gunsten der Konsumenten die Zahl der geschlossenen Zünfte einzuschränken oder wenigstens die Zahl der Meister in den geschlossenen Zünften zu erhöhen.<sup>706</sup>

Ebenso wandten sich die Herzöge gegen die Vorschriften, durch welche der enge Kreis der für den Handwerksberuf Prädestinierten noch mehr verengt werden sollte.<sup>707</sup> So bestimmten durchweg alle Handwerkerschragen, dass nur deutsche Lehrlinge und Gesellen in die Zunft aufgenommen werden sollten; selbsterständig durften auch keine Unfreien ein Handwerk in der Stadt betreiben. Ihnen stand auch als »Untheutschen« kein Bürgerrecht zu. Somit waren die Letten in der Regel von allen Zünften ausgeschlossen. Eine Ausnahme machten nur die Zünfte der Weber und Töpfer, die auch Letten aufnahmen.<sup>708</sup> Namentlich die Weber wurden dadurch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu einem lettischen Amt. Aber bereits 1642 gab es in Mitau eine Reihe »unteutscher Knochenhauers, Leinewebers, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Sagers (Holzsäger), Gräber« usw.<sup>709</sup> 1643 gründete Herzog Jakob eine lettische Zunft der Schneider. Im 18. Jahrhundert kam noch ein lettisches Fleischeramt hinzu. Wenn die herzogliche Politik im Prinzip auch gegen die Niederlassung von Letten in den Städten war, so stellte sie sich nicht auf den engherzigen Standpunkt der Zünfte. Besonders in den Kriegs- und »Schmachtzeiten« waren oft Letten vom flachen Lande in die Städte gezogen, und »nach Jahr und Tag« verlor der Grundbesitzer das Recht sie zurückzufordern. Aus ihnen rekrutierten sich denn auch die lettischen Zünfte und Handwerker. Herzog

<sup>705</sup> Schragen der Schneider von 1645 § 8, von der Ropp, a. a. O., S. 47 Anm. 6; Schragen der Mitauschen Goldschmiede § 2, Dannenberg, ebenda, S. 34; Schragen der Libauschen Goldschmiede v. 1699 § 3 u. 5, Seuberlich, a. a. O., S. 186.

<sup>706</sup> Von der Ropp, a. a. O., S. 115 f. Die Zunft der Chirurgen, die mit 5 Meistern geschlossen wurde, war 1693 keine geschlossene Zunft mehr. Ebenso liess der Schragen der Leineweber von 1653 eine unbeschränkte Zahl von Meistern zu. Die Bäcker bildeten 1632 eine geschlossene Zunft mit nur 7 Meistern, während sie 1685 12 Meister zählte.

<sup>707</sup> Vgl. hierzu auch von Below, Art. »Zünfte«, Wb. d. Vw.

<sup>708</sup> Von der Ropp, a. a. O., S. 70 ff.

<sup>709</sup> Vgl. Kurl. L.-Arch. 41.

Jakob, der auf seiner Werft in Windau und in den anderen industriellen Betrieben mit Vorliebe Letten anstellte, trug auch dieser Entwicklung Rechnung. Auf eine Klage des Schmieds Haberland in Bauske gegen den undeutschen Schmiedegesellen Jürgen gab der Herzog 1654 die Resolution, man solle ihn »unmolestiert« lassen, da er bei einem deutschen Meister ausgelernt habe.<sup>710</sup> Ebenso sollten fremde Handwerker, die ihr Gewerbe rechtmässig erlernt hatten, vor den einheimischen nicht zurückgesetzt werden.

Ein Mittel, auch in dieser Beziehung den engen Zunftgeist der Ämter zu umgehen, war das Recht der Herzöge, Handwerkern die Ausübung des Gewerbes zu gestatten. Dieses Recht der Obrigkeit wurde oft in den Schragen ausdrücklich stipuliert.<sup>711</sup> Die privilegierten Handwerker, die sog. Freimeister und Hofhandwerker, wurden vom Herzoge mit den Rechten der zünftigen Handwerker ausgestattet. Ogleich sie also keiner Zunft zugehörten, genossen sie alle Vorrechte derselben. Oft nahmen sie darüber hinaus noch eine bevorzugte Stellung ein, da sie meist von den städtischen Abgaben und der Akzise befreit waren und die Zahl ihrer Gesellen und Lehrlinge nicht beschränkt war.<sup>712</sup> In der Regel aber mussten die Freimeister auch das Meisterwerk machen und wurden in die Zunft aufgenommen. Bereits 1642 war die Zahl der Freimeister eine bedeutende. Herzog Jakob hatte ihre Zahl noch beträchtlich erhöht.<sup>713</sup>

Unabhängig vom städtischen Gewerbe und der Zunftordnung hatte sich auf dem Lande das ländliche Handwerk gebildet. Besonders auf den Gütern des Adels lebten viele Landhandwerker, die der Zunftordnung nicht unterworfen waren. So wohnten um Frauenburg in den Jahren 1678—89 viele lettische und deutsche Handwerker; namentlich die Weber und Schmiede waren dort stark vertreten. Wenn auch die Ausübung des Gewerbes ihnen nicht verboten wurde, so sollte das städtische Handwerk durch das ländliche auf keinen Fall benachteiligt werden. So wurde dem Adel nicht gestattet, durch die Landhandwerker Gegenstände herstellen zu lassen

<sup>710</sup> Arbusow, Aus dem Schwarzen Buche zu Bauske, Kurl. Sitzber. 1888, Anhang S. 32.

<sup>711</sup> »Der Hohen Obrigkeit« stand es frei, besondere Goldschmiede für sich und andere anzustellen, doch sollten sie im Amte sein und der Zunftordnung unterworfen sein. Schragen der Goldschmiede § 28, Dannenberg, a. a. O., S. 39.

<sup>712</sup> Von der Ropp, ebenda, S. 87 f. In Bauske war ein Freischuster von der Akzise befreit; Arbusow, Aus dem Schwarzen Buche, Kurl. Sitzber. 1888, S. 34.

<sup>713</sup> So wurden 1642 in Mitau gezählt an Freimeistern und Hofhandwerkern: 2 Schneider, 1 Schuster, 1 Bäcker, 2 Müller, 1 Uhrmacher, 1 Goldschmied usw.; Kurl. L.-Arch. 41, Verzeichnis unserer Stadteinwohner usw. Über die Hofgoldschmiede vgl. Seuberlich, a. a. O., S. 208 f. u. Neumann, a. a. O., S. 24—29. In Windau wohnten auf der Schlossfreiheit viele deutsche Leute und Handwerker, »qui nullis oneribus civitatensibus gravantur«; Mahler, Material, S. 241.

und in der Stadt zu verkaufen, welche dort von dem zünftigen Handwerk hergestellt werden konnten. Dahin gehört auch das Verbot, Fleisch und Brot in die Stadt zum Verkauf zu bringen.<sup>714</sup>

Charakteristisch für das zünftige Handwerk in Kurland war die grosse Zahl der Gewerbearten bei einer grossen Zersplitterung und Kleinheit der Zünfte. Ebenso wie im schwedischen Livland galt es wohl auch in Kurland, dass zur Gründung von Spezialämtern mindestens drei Meister an einem Ort wohnen mussten.<sup>715</sup> Die Zahl von zehn Meistern in einem Amt wurde nur selten erreicht, die meisten Ämter zählten nur vier zünftige Meister. Namentlich in den kleinen Städten war das Handwerk zahlenmässig nicht stark genug, um selbständige Ämter zu errichten. Ebenso wie schon früher, vor der Begründung selbständiger Ämter in Kurland, die Handwerker bei den entsprechenden Rigaschen Ämtern angeschrieben waren, so bildeten seit 1600 die beiden grösseren kurländischen Städte, Mitau und Goldingen, die Vororte für die kleinen Städte. Die Handwerker der kleinen Ortschaften, welche Mitglieder der Zunft einer anderen Stadt waren, nannte man Mitmeister.<sup>716</sup> Sie entsprachen also den Landmeistern im sächsischen Gebiet. Sie genossen alle Vorteile der Zunft, durften aber nur das halbe Stadtwappen auf ihre Erzeugnisse schlagen, so z. B. die Goldingenschen Mitmeister nur das halbe Rad. War dieser Zusammenschluss ursprünglich ein freiwilliger, dessen Vorteil in der Mitbeteiligung an den Vorrechten der Zunftordnung bestand, so wurde seit Herzog Jakob das Recht der Ausübung eines Gewerbes von der Mitgliedschaft zu einer Zunft abhängig gemacht. In einer Schragenergänzung von 1649 wurde beispielsweise bestimmt, dass alle Sattler in Semgallen mit der Mitauschen Sattlerzunft »heben und legen« sollten. Ebenso wurde bei den anderen Ämtern bestimmt, dass die Handwerker der kleinen Städte und Ortschaften mit dem Mitauschen oder Goldingenschen Amte »halten« und dort Mitmeister werden sollten. So entstand neben den alten, rein lokalen Organisationen des Handwerks, eine territoriale Ordnung des Zunftwesens. Die Handwerker der Städte Westkurlands, Windau, Pilten, Hasenpoth, Grobin und Libau, und der vielen Ortschaften und Marktflecken, wie Tuckum, Kandau, Zabeln, Talsen, Durben usw., hielten zu der entsprechenden Zunft in Goldingen, soweit sie in den Städten keine eigenen Zünfte bilden konnten. Für Semgallen war dagegen Mitau der Vorort. Auch bei Regelung von Streitfällen, die das Handwerk und

<sup>714</sup> Über das Landhandwerk vgl. auch Gebhardi, Geschichte, S. 37; A. Seraphim, Geschichte, S. 265; von der Ropp, a. a. O., S. 88 f.; Kurl. Sitzber. 1893, Anhang S. 21 u. 26.

<sup>715</sup> Seuberlich, a. a. O., S. 179.

<sup>716</sup> Vgl. von Below, Art. »Zünfte«, Wb. d. Vw.; Seuberlich, a. a. O., S. 186 Neumann, a. a. O., S. 4; von der Ropp, a. a. O., S. 80 ff.

das Zunftwesen betrafen, bildeten die Mitauschen und Goldingenschen Zünfte und Amtsgerichte die erste Instanz.<sup>717</sup>

Falls sich in den kleinen Städten selbständige Zünfte bildeten, so rezipierten sie die Schragen in der Regel von den entsprechenden Ämtern Mitaus und Goldingens.<sup>718</sup> Doch das waren nur Ausnahmen. Abgesehen von den Schuster- und Schneiderzünften, konnten sich in den kleinen Städten nur infolge besonderer Umstände selbständige Zünfte bilden. Die Goldschmiede in Bauske und Libau entstanden nur infolge der Beliebtheit des Bauernschmuckes in Litauen, wodurch ein grosser Absatz dahin gewährleistet wurde; die Zunft der Züchner und Weber in Windau verdankte ihre Entstehung dem Schiffbau, das Böttcheramt in Libau der wachsenden Ausfuhr, namentlich der Leinsaat, die Zunft der Bernsteindreher in Grobin — den Bernsteinfunden an der Südwestküste Kurlands.

Die Rechte und Befugnisse der grösseren Ämter Mitaus und Goldingens erstreckten sich aber über das ganze Territorium des westlichen Kurlands oder Semgallens. Die Konzentration des Zunftwesens in den beiden grösseren Städten entstand aus den ökonomischen Verhältnissen infolge der Kleinheit und Zersplitterung der Zunftorganisation in Kurland und der früheren Abhängigkeit des kurländischen Gewerbes von Riga. Die Landesherren begünstigten diese Entwicklung, schufen sie aber nicht.

Die Bezeichnung »Landinnungen«, die von Below für »Zünfte«, deren Gebiet sich über mehrere Städte erstreckte, gebraucht,<sup>719</sup> ist für Kurland nicht zutreffend und leicht irreführend. Die kurländischen Ämter waren keine Organisationen des zünftigen Handwerks in den Städten Kurlands, sondern ihr Schwerpunkt lag bei den alten städtischen Zünften Mitaus und Goldingens. Den Charakter solcher städtischen Zünfte konnten sie trotz der Mitmeister nicht abstreifen.

Die ausgleichende Tätigkeit der Herzöge beschränkte sich im wesentlichen darauf, die Widersprüche der verschiedenen Lokalstatuten zu beseitigen und auszugleichen. Einheitliche, für den ganzen Umfang des Territoriums und für alle Zünfte geltende Zunftordnungen finden sich für das 17. Jahrhundert noch nicht. Man musste erst versuchen, die einzelnen Gewerbe und Zünfte zu heben und musste daher der Besonderheit und der Eigenart eines jeden Handwerks Rechnung tragen. Gene-

<sup>717</sup> Vgl. von der Ropp, a. a. O., S. 70.

<sup>718</sup> So entlehnten die Windauschen Schuhmacher ihren Schragen 1660 aus Goldingen, die Windauschen Böttcher 1760 und die Bauskeschen Schuhmacher 1638 ihre Satzungen aus Mitau. Der Originalschragen der Bauskeschen Goldschmiede von 1638 ist gleichfalls eine Kopie des Mitauschen Goldschmiedeschragens und stimmt fast wörtlich mit diesem überein; Mahler, Material, S. 130; von der Ropp, a. a. O., S. 40; Mettig, i. d. Rig. Sitzber. 1897, S. 8.

<sup>719</sup> Von Below, Art. »Zünfte« i. Wb. d. Vw.

relle Verfügungen wurden nur für ein einheitliches Mass- und Gewichtssystem erlassen.<sup>720</sup>

Beim kurländischen Handel waren die ökonomischen und rechtlichen Beziehungen zu Riga und zum Adel bei weitem verwickelter, als beim zünftigen Gewerbe. Schon die Privilegien und rechtlichen Bestimmungen entbehrten, wie bereits geschildert, der Klarheit und Eindeutigkeit. Die Rechte, welche die Städte Kurlands für sich in Anspruch nahmen, kollidierten mit den älteren Privilegien Rigas und des Adels. Dazu lag es noch in der Natur des auswärtigen Handels, dass die Abhängigkeit von den ausländischen Händlern und von den politischen Einflüssen grösser war. Während das Betätigungsfeld des Handwerks ein lokales war, griff der Seehandel mit seinem Gütertausch, seinen Verkehrsmitteln und sonstigen Beziehungen weit über diese Grenzen hinaus. Die Ausweitung des Betätigungsfeldes verkörpert gleichsam die Menge der Konfliktstoffe und Abhängigkeitsverhältnisse.

Das 16. Jahrhundert brachte den Aufschwung des kurländischen Handels mit sich. Von 11 Schiffen in den sechziger Jahren stieg die Zahl der jährlich durch den Sund aus Kurland westwärts fahrenden Schiffe auf 53 in den neunziger Jahren. Von den Schiffen waren 82—86% niederländische. Schon diese Zahlen beweisen die Abhängigkeit des kurländischen Handels vom Auslande und seinen Transportmitteln. Der Handel, der durch die Getreideausfuhr nach Holland in den neunziger Jahren seinen Höhepunkt erreicht hatte, sank in den folgenden Jahrzehnten immer mehr und zählte in den Kriegsjahren 1622—28 nur 21 Schiffe jährlich. Auch in den dreissiger Jahren blieb der Verkehr mit 23 Schiffen jährlich noch weit hinter dem der neunziger Jahre zurück. Noch 1636 wurde über den geringen Schiffsverkehr in Windau geklagt.<sup>721</sup>

Auch die kurländische Eigenreederei hielt sich in sehr bescheidenen Grenzen und ging andauernd zurück. Von 1562 bis 1613 liefen in beiden Richtungen nur 51 kurländische Schiffe, durchschnittlich also genau nur ein Schiff jährlich durch den Sund.<sup>722</sup> Im Jahre 1617 lief das letzte kurländische Schiff durch den Sund. Es war vermutlich ein Schiff jenes Goldingen-

<sup>720</sup> Für alle Goldschmiede sollte die Rigasche Probe und das Rigasche Gewicht gelten; Schragen der Mitauschen Goldschmiede § 3 u. 4; Dannenberg, a. a. O., S. 34. Ebenso bestimmten die Landtags-Abschiede generell, dass im ganzen Lande »Mass, Elle und Gewicht einerley seyn solle«; vgl. A. O. von 1663 § 4, 5 u. 45; L.-Absch. v. 29. Nov. 1642 § 43, v. 18. März 1645 § 18, v. 5. Aug. 1662 § 19, v. 14. März 1669 § 33, v. 23. Aug. 1692 § 29 usw.

<sup>721</sup> Fremde Kaufleute — heisst es in einem Bericht des Windauschen Amtmanns — seien im Juni gar keine dagewesen, dagegen wollen etliche aus Windau und Goldingen mit einem Lübischen Bürger aussegeln, um vielleicht Käse und Butter für den Export zu kaufen. Mahler, Material S. 108; Seraphim, Aus Kurlands herzoglicher Zeit, S. 108.

<sup>722</sup> Vgl. hierzu die Sundzollisten.

schen Kaufmanns Johann Gossing, der angeblich mit 12 Schiffen über Windau nach Holland, Frankreich und Spanien Handel trieb.<sup>723</sup>

Zu dem wirtschaftlichen Niedergang infolge des schwedisch-polnischen Krieges, den Seuchen und den drückenden Zöllen kam noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein erbitterter Streit um das Recht des freien Handels von der Windauschen Reede aus, der zwischen den drei kurländischen Städten an der Windau — Goldingen, Pilten und Windau — geführt wurde. Die rechtliche Grundlage dieses Streites bildete das Rigasche Stadtrecht, mit dem alle drei Städte ausgestattet waren; Pilten und Goldingen verlangten für sich das Recht des freien Handels mit den Schiffen; Windau dagegen nahm auf Grund desselben Rechts das Stapelrecht für das Windauggebiet allein für sich in Anspruch.

Der Streit begann 1603, als die Windauer den Goldingenschen Kaufleuten den bisher »üblichen Handel« mit den fremden Kaufleuten nicht mehr gestatten wollten.<sup>724</sup> Dieser Streit wurde 1606 von Herzog Friedrich zu Gunsten Goldingens entschieden,<sup>725</sup> und Goldingen und Windau scheinen sich wegen des Handels auf der Windauschen Reede gütlich geeinigt zu haben.<sup>726</sup> Dasselbe Recht, wie es Goldingen zugestanden war, nahm auch Pilten für sich in Anspruch und berief sich hierbei auf die Stadtrechte und auf einen Vergleich zwischen dem Heermeister und dem Bischof von Kurland. Auch lassen sich für 1614 freie Bootsfahrten der Piltener nach Windau nachweisen, und der Getreidehandel der Stadt soll zeitweilig sogar den der Windauschen Bürger übertroffen haben. Seit 1619 führten die Piltenschen einen langwierigen Prozess mit Windau um das Recht der freien Hafen- und Handelsgerechtigkeit, welches ihnen von den Windauern bestritten wurde.<sup>727</sup>

Die Stellung der Landesherrschaft und Oberherrschaft in diesem Streit war eine unklare. 1625 entschied das Appellationsgericht den Streit zu Gunsten der Piltenschen Bürger; ihnen wurde sogar »ihr voriges Recht« »de novo confirmiert«. Drei Jahre später wurde jedoch vom Herzog und vom König bestimmt, »die Piltenschen Güter, welche von da (Windau) zur See geschiffet werden, sollen an keinem anderen, als an die Eingesessenen zu Windau ohne einige Winkelzüge verhandelt,

<sup>723</sup> Wegner, Geschichte Libaus, S. 23; Mahler, Material, S. 245.

<sup>724</sup> Mahler, Material, S. 86.

<sup>725</sup> Ebenda, S. 90 u. 98; L. Arbusow, Aus dem Schwarzen Buche zu Bauske, Kurl. Sitzber. 1888, Anhang. S. 30; Cruse, Curland I, S. 89.

<sup>726</sup> Mahler, Material, S. 86. 1624 handelt noch der Goldingensche Kaufmann Gossing in Windau, wo er einen eigenen Faktor hatte, mit den fremden Schiffen.

<sup>727</sup> Mahler, Material, S. 88 ff.

und nach Kaufmanns Art gekauft und verkauft werden.«<sup>728</sup> Nach diesem Erfolg wollten die Windauer 1633 auch den Goldingern den freien Handel von der Windauschen Reede aus nicht mehr gestatten. Der Herzog nahm für Windau, der König für Goldingen Partei, und schliesslich scheint Goldingen sein altes Recht wiedererlangt zu haben.<sup>729</sup> Doch auch in der Folgezeit hat der Streit zwischen den drei Windau-Städten nicht geruht. Pilten fühlte sich unrechtmässig benachteiligt und griff zu Repressalien. So wurde einmal eine nach Goldingen bestimmte Ladung mit 200 Tonnen Salz angehalten und nicht eher herausgegeben, bis die Goldinger der Stadt Pilten davon die Hälfte überliessen; ein anderes Mal, zur Zeit Herzog Jakobs, wurden sogar 500 Tonnen Salz zurückgehalten.<sup>730</sup>

In den vierziger Jahren versuchten die Windauer wieder den direkten Handel der Goldinger mit den Schiffen zu unterbinden, indem sie die Goldingenschen und fremden Kaufleute, die mit jenen handelten, mit hohen Strafen belegten; für die Benutzung der Speicher, in denen die Goldinger das Korn aufschütteten, nahmen sie hohe Gebühren und gestatteten nicht das direkte Verladen von den Booten in die Schiffe; für Leinsaat, Fleisch und Salz verlangten die Windauer von den Goldingern den doppelten Zoll usw. 1651 wurde auf die Klage Goldingens der gesamte Rat Windaus vom Herzog vor das Appellationsgericht zitiert, um sich zu rechtfertigen. Goldingen erlangte auch diesmal wieder sein altes Recht. 1655 wurden die städtischen Privilegien Goldingens von König Johann Kasimir von neuem bestätigt, wobei den Bürgern ausdrücklich die »macht und freyheit auff des vorübergehenden Windauschen strohmes-münde oder rehde in den schiffen zu verkaufen und aus den schiffen zu kaufen« zuerkannt wurde.<sup>731</sup> Damit wurde endgültig der Hafenstreit entschieden. Der freie Zugang zum Meere war wohl der Hauptgrund für die Blüte Goldingens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, während Windau, dem dadurch das natürliche Hinterland entzogen war, gleichzeitig von Libau überflügelt wurde.

Bedeutend nachteiliger für die Entwicklung der Städte und für die Kaufleute war das Recht des Adels, mit den

<sup>728</sup> Mahler, Material, S. 89 f., 98 u. 101, nach einem »Register über das Appellations-Gerichts-Protokoll de anno 1623 usque ad annum 1639«. Massgebend für das letzte Urteil war wohl die staatsrechtliche Beziehung zwischen dem Herzoge und dem Stifte Kurland. Der Herzog nahm offensichtlich Partei zu Gunsten seiner Windauschen Untertanen.

<sup>729</sup> Ebenda, S. 101; 1640 befrachtete der Goldingensche Kaufmann Arndt ein Schiff auf der Windauschen Reede; 1641 verkaufte er von Windau aus seine Waren, die bei einem dortigen Kaufmann lagen, an fremde Kaufleute.

<sup>730</sup> Ebenda, S. 104 nach Schriftstücken aus dem alten Herzoglichen Archiv. Da 1 Last Salz 18 Tonnen entsprach, so müsste es sich hier fast um 28 Last (!) gehandelt haben.

<sup>731</sup> Ebenda, S. 126 u. 249.

Fremden direkt, ohne Vermittlung der einheimischen Kaufleute, zu handeln. Landrecht und Stadtrecht standen hier im schärfsten Widerspruch zu einander. Nach »Stadtrecht und Gewohnheit« war es besonders hier im baltischen Osten der Handel, dessen Vermittlung die Städte ausschliesslich für sich in Anspruch nahmen. Dieses Vermittlungsrecht im Handel war die Grundlage und die grösste Besonderheit des Rigaschen Rechts. Im Mittelalter, so lange die Hansen den Verkehr vermittelten, war der Handel nach der allgemein geltenden Auffassung ein ebenso selbständiges Vorrecht der Bürger, wie später noch das Gewerbe. Der Konflikt mit dem Adel entstand erst, seitdem die handelspolitischen Verhältnisse andere geworden waren, der Umfang des Getreidehandels sich vergrösserte und seitdem vor allem der Kundenkreis ein anderer wurde. Die in den Ostseehandel eindringenden Niederländer strebten unter Ausschluss der Hansen und der örtlichen Kaufmannschaft nach dem direkten Verkehr mit den Produzenten des Haupthandelsartikels, des Getreides. Die Auseinandersetzung zwischen Stadt und Land war also auch gleichzeitig ein Kampf zwischen einheimischen und fremden Kaufleuten.

Im ganzen Norden und Nordosten Europas gehörte die Auseinandersetzung zwischen dem Adel und den einheimischen Kaufleuten zu den schärfsten Konflikten des 16. und 17. Jahrhunderts. Im Westen fehlte das Objekt dieses Streites, das Getreide. Überall im Osten, wo es einen schwachen Bürgerstand gab, vor allem in Polen, Kurland und Preussen, siegte der Adel; nur stärkere städtische Gemeinwesen, wie Riga, konnten sich hier durchsetzen.<sup>732</sup> Aber auch in Norddeutschland, Schleswig-Holstein, Dänemark und Schweden zog der grundbesitzende Adel den grössten Nutzen aus dem Verkauf seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse.<sup>733</sup>

Bereits Herzog Gotthard gestattete dem Adel, die auf seinen Gütern gewonnenen »Produkte, Crescentien und Facticien« in den Häfen an den »fremden Mann« zu verkaufen und dafür zu kaufen oder einzutauschen, »was er zu seiner eigenen Consumption gebrauche«, ohne dafür einen Land- oder Seezoll zu entrichten.<sup>734</sup> Herzog Friedrich bestätigte 1606 dieses Recht den adeligen Grossgrundbesitzern, da »sie in erlangten Privile-

<sup>732</sup> Siehe den »Vergleich zwischen dem Adel und den Städten in Liefland« vom 15. Januar 1698; abgedruckt bei von Ziegenhorn, Beil. 92.

<sup>733</sup> Für Brandenburg vgl. Rachel, Acta borussica, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik I, S. 80 ff. Für Schleswig-Holstein vgl. Jürgens, Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte, S. 52 f. Der Adel Schwedens und Dänemarks, Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns und Polens verfuhr oft das Getreide auf eigenen Schiffen. Von 1544 laufen häufig, von 1574 an beständig, jährlich mehrere adelige und fürstliche Schiffe durch den Sund; vgl. Sundzollisten I.

<sup>734</sup> Von Mirbach, Briefe II, S. 187 ff.

gien hierüber stattlich versehen« waren.<sup>735</sup> Die Klagen Windaus und der anderen Städte wurden 1617 abgewiesen. Seitdem stand dieses Recht des Adels in Kurland fest; bei den Streitigkeiten der folgenden Jahrzehnte handelte es sich nur um die Auslegung, was unter dem Begriff der eigenen Produktion und des eigenen Gebrauchs zu verstehen sei, ein Begriff freilich, der kaum feststellbar ist.

Nach dem schwedisch-polnischen Kriege entbrannte der Streit um die Kaufmannschaft in den Seestädten aufs neue. Die Städte bestritten, auf Grund ihres Rigaschen Stadtrechts, das Recht des Adels, als Gast mit Gast zu handeln, da hierdurch ihre bürgerliche Nahrung geschmälert wurde. Da weder 1636 noch 1638 zwischen den Landtagsdeputierten und den Städten ein Vergleich zustande kam, so wurde diese Streitfrage ad declarationem regiam remittiert.<sup>736</sup> Die beiden Seestädte griffen schliesslich zur Selbsthilfe, indem sie die mit dem Adel direkt handelnden ausländischen Kaufleute mit Strafzöllen belegten. Um die Ordnung aufrecht zu erhalten, erliess Herzog Jakob 1645 ein Mandat und bestätigte die Rechte des Adels, soweit er sie früher schon besass.<sup>737</sup> Aber bereits 1662 beklagte sich der Adel abermals über die Schwierigkeiten, welche die Städte dem Handel mit dem fremden Kaufmanne in den Weg legten. Die früheren Landtagsbeschlüsse wurden von neuem bestätigt,<sup>738</sup> im übrigen aber sollte eine königliche Resolution hierüber abgewartet werden. Diese erfolgte erst 1676;<sup>739</sup> König Johann Sobiesky entschied den Streit zu Gunsten des Adels, wobei die Anmassungen und Vertragsbrüche (depactationes) und Monopole der Städte aufs schärfste gerügt wurden.

Musste somit die herzogliche Landesregierung in der Frage der Handelstätigkeit des Adels in den Seestädten dem Adel auf Kosten der einheimischen Kaufleute weitgehende Rechte zugestehen, so verfolgten die Herzöge zusammen mit den Städten gegenüber den ausländischen Kaufleuten dieselbe Politik. Sie lief darauf hinaus, dem fremden Kaufmanne den Zugang ins Hinterland zu verschliessen.

Während die städtische Handelspolitik von jeher schon prinzipiell auf die Ausschliessung der Fremden vom Zwischenhandel gerichtet war, so unterstützten früher die Landesfürsten die Fremden. In Preussen<sup>740</sup> und auch in Livland genossen im Mittelalter die fremden Kaufleute besondere Vergünsti-

<sup>735</sup> Von Ziegenhorn, Beil. 96.

<sup>736</sup> L. Absch. v. 9. Aug. 1636 § 18 u. 38 u. v. 20. Juli 1638 § 27.

<sup>737</sup> Abgedruckt bei von Ziegenhorn, Beil. 157 und Inland 1841, Heft 43; vgl. auch Wegner, Geschichte Libaus, S. 36.

<sup>738</sup> Mahler, Material, S. 123 u. 268 u. L. Absch. v. 5. Aug. 1662 § 10.

<sup>739</sup> Abgedruckt bei von Ziegenhorn, Beil. 210 u. Inland, VI. Jahrgang, S. 685 f.; vgl. auch Mahler, Material, S. 267 und von Mirbach, Briefe II, S. 187.

<sup>740</sup> Th. Hirsch, Handels- u. Gewerbegeschichte Danzigs, S. 129.

gungen von Seiten der Landesherren und der Landstände, von denen sie gegenüber den eifersüchtigen einheimischen Kaufleuten in Schutz genommen wurden. Auch in Kurland überwogen in der herzoglichen Politik dieselben Motive noch im 16. Jahrhundert.

Die Zeit des wirtschaftlichen und rechtlichen Niederganges der kurländischen Städte fiel in die Zeit des Eindringens der Niederländer in die Ostsee. Wie in allen Ostseehäfen, so hatten sie auch in den kurländischen Seehäfen ihre Handelsagenten oder Lieger, durch welche sie den Getreidehandel direkt mit dem Produzenten betrieben.<sup>741</sup> Die fremden Handelsagenten fuhren im Lande umher, kauften auf den Gütern des Adels und des Herzogs Getreide und Holz auf und führten die Produkte des Landes auf eigenen Schiffen aus.

Neben den Holländern kamen nur noch die Lübecker in Betracht, doch traten sie gegenüber den ersteren bedeutend zurück. In den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts fuhren neben 460 niederländischen nur 21 Lübische Schiffe, aus kurländischen Häfen kommend, westwärts durch den Sund.<sup>742</sup> Im Sundverkehr hatten die Niederländer die Lübecker fast völlig verdrängt. Dafür aber dominierten die Lübecker noch im Ostseeverkehr. Ebenso wie die nach Nowgorod, Schonen, Bergen, Riga, Spanien, England, Flandern usw. handelnden Kaufleute bildeten die nach Kurland handeltreibenden Lübischen Kaufleute ein Kurlandfahrer-Kollegium. Wenn dieses Kollegium auch keine feste geschlossene Korporation war, so bildete es doch eine Gruppe von Kaufleuten mit gleichen gemeinschaftlichen Interessen. Im 16. und 17. Jahrhundert wuchsen die Kaufmanns-Kollegien zu freiwilligen Organen der öffentlichen Verwaltung heran. Seitdem die alte rätliche Alleinherrschaft in Lübeck gebrochen war (1605), nahmen die Kompanien für sich das Recht in Anspruch, jederzeit in Kommerz-Angelegenheiten vom Rat gehört zu werden, der nichts ohne den Konsens der kommerzierenden Zünfte tun durfte.<sup>743</sup> Ebenso wie die Niederländer, hatten auch die Lübecker Kurlandfahrer in Windau und Libau ihre ständigen Vertreter.

Neben den Niederländern und Lübeckern spielten von ausländischen Kaufleuten nur noch die Schotten eine grössere

<sup>741</sup> Die Lieger wurden treffend als Vertreter ausländischer Kaufleute »so in commission per mare handeln« bezeichnet; Mahler, Material, S. 264, nach Schriftstücken im alten Herzoglichen Archiv (Nr. 129). Vgl. hierzu auch A. Seraphim, Geschichte, S. 277.

<sup>742</sup> Berechnet nach den Sundzollisten I. Dazu kommen noch 14 Schiffe aus Ostfrisland und 18 dänische, doch fallen beide seit 1603 überhaupt nicht mehr ins Gewicht. Vgl. Beilage I.

<sup>743</sup> Nach Siewert, Rigafahrer, S. 1—3.

Rolle.<sup>744</sup> Während die beiden ersten den See- und Grosshandel betrieben, waren die Schotten die typischen Vertreter des Klein- und Hausierhandels. Als solche waren sie im ganzen Osten, in Schlesien, Polen, Preussen und Kurland, im 16. und 17. Jahrhundert häufig anzutreffen. Mit einem bescheidenen Geschäftsgewinn sich begnügend, durchzogen die schottischen Hausierer das Land. Erst im 18. Jahrhundert wurden sie in Kurland von den aus Litauen einwandernden Juden völlig verdrängt.

Die agrarischen Interessen der Herzöge und des Adels traten, in Opposition gegen die Städte, für die Einschränkung des Gästerechts, für die Zulassung der fremden Kaufleute und für den freieren Verkehr ein. Jeder neue Sieg des Adels in dieser Richtung bedeutete einen wirtschaftlichen Rückschritt der Städte und einen Niedergang der einheimischen Kaufmannschaft. Erst mit dem 17. Jahrhundert begannen die Landesherren in der Erkenntnis des Werts der Städte gegen den allmächtigen Adel, mit der wachsenden Hochschätzung des Handels und Gewerbes und in Verbindung mit der Ausbildung eines territorialen Steuersystems eine planmässige, das städtische gewerbliche Leben fördernde Politik zu betreiben. Dabei gingen die Grundzüge der alten Rechtsverhältnisse zwischen Stadt und Land, der Glaube an die Schädlichkeit des Vorkaufs und die Anschauungen über die Aufgaben der Zünfte auf die landesherrliche Gesetzgebung über.<sup>745</sup> Der neue Staat bedurfte in den finanzpolitischen und rechtlichen Verhältnissen der alten Organisationsformen, ehe er sie beseitigen konnte.

Die Einwohner Windaus und Libaus waren zu wenig Kaufleute im vollen Sinne des Wortes. Niederländer und Lübecker besorgten den ganzen auswärtigen Handel und entrissen ihnen den Gewinn. Nur wenige von ihnen erhoben sich über das Niveau von Spediteuren und Kaufgesellen ausländischer Firmen. Die Mitauschen Kaufleute lebten nur dürftig von dem geringen Lokalhandel,<sup>746</sup> soweit er ihnen von Riga gelassen wurde. 1642 wurden in Mitau neben einem Krämer-»Ältesten« noch 36 Kaufgesellen genannt.

Dazu kam die rückständige Handelsverfassung der kurländischen Städte. Während der internationale Handel bereits in grossen Formen betrieben wurde, herrschte in der einheimischen Kaufmannschaft der enge mittelalterliche lokal-

<sup>744</sup> Vgl. darüber Rachel, Polnische Handels- und Zollverhältnisse, Schmollers Jahrb., 33 Bd., S. 488. H. Riemann, Die Schotten in Pommern im 16. und 17. Jahrhundert und ihr Kampf mit den Zünften; Zeitschr. f. preuss. Gesch. III., S. 597 bis 613 und Sembrzycki, Engländer und Scotten, besonders S. 228—247.

<sup>745</sup> Vgl. hierzu Schmoller, Umriss, S. 19.

<sup>746</sup> Vgl. A. Seraphim, Geschichte, S. 111 und Anm. 47; für die ähnlichen Verhältnisse in Preussen — Schück, Brandenburg-Preussens Kolonialpolitik I, S. 4.

egoistische Zunftgeist.<sup>747</sup> Während im Handel in Wirklichkeit die Konjunkturen des internationalen Gesamthandels herrschend waren, hielten die Räte und Kaufmannszünfte am alten Glauben fest, als sei der Handel jeder Stadt auf sich und auf die lokalen Selbstbestimmungen gestellt. Tatsächlich beherrschten die ausländischen Firmen mit ihren Faktoren auch den kurländischen Handel. Sie bestimmten den Bedarf an den kurländischen Ausfuhrwaren und schickten die Erzeugnisse des Westens nach eigenen Berechnungen wieder dorthin. So sehr sich die Kaufleute Libaus und Windaus auch wehrten, sie konnten sich höchstens als Zwischenhändler einschleichen und mussten die grossen Gewinne den Fremden, die das Risiko des Seehandels trugen, überlassen.

Auf das alte Stadtrecht sich berufend, konnten die einheimischen Kaufleute den Fremden nur den Kleinverkauf wehren. Der Verkauf der Einfuhrartikel nach Elle, Mass und Gewicht blieb ein Vorrecht der Bürger. Dem Einzelnen waren bei dieser Vermittlungstätigkeit, angesichts der in den Stadtrechten vorgeschriebenen Rücksichten auf die Gesamtheit der handeltreibenden Mitbürger, möglichst hohe Schranken gesetzt. »Alles war verboten, was dem rührigen, unternehmenden oder bemiteltem einen Vorteil vor den anderen Stadt- und Zunftgenossen verschaffen konnte.«<sup>748</sup> Der Aufkauf auf dem flachen Lande war untersagt, ebenso wie der Vorkauf vor der Stadt und das Überbieten des Mitbürgers. Der Markthandel durfte von den Kaufleuten nur in eigener Person und nicht durch Gesellen betrieben werden. So wurde in Windau noch 1620 die alte Bestimmung wiederholt: »Es soll auch kein kaufmann mehr denn einen deutschen jungen, es sei zu hause oder aufm lande, halten, laut der baursprache . . . und sollen von nun an die unteutschen, so bei den kaufleuten sein, die wahren zu verkaufen, gänzlich abgeschafft werden.«<sup>749</sup> Ebenso war es den Bürgern verboten, zu Hause eine grössere Wage »als ein Liespfund« zu halten; »was mehr gewogen wirdt, gehet an die waag an der stadt.«<sup>750</sup> Alle seewärts einkommenden Waren mussten auf dem Rathause dem Rat und der Kaufmannschaft verhandelt werden. Sie wurden dann den Zunftgenossen zugeteilt, denen ihre Anteile durch den geschworenen Messer<sup>751</sup> aus den Schiffen zugemessen wurden.

Die alten Stadt- und Zunftrechte mussten den Handel immer nachteiliger beeinflussen und wurden schliesslich gegen-

<sup>747</sup> Das Folgende nach Rachel, Acta borussica, Handels-, Zoll- und Akzise-politik I, S. 373 f.

<sup>748</sup> Ebenda.

<sup>749</sup> Nach Mahler, Material, S. 243.

<sup>750</sup> Mahler, Material, S. 90, nach dem Windauschen Stadt-Buch, S. 6.

<sup>751</sup> Windau hatte 1680 einen städtischen Salzmesser und -Wäger und 2 städtische Kornmesser; Mahler, Material, S. 324.

über dem internationalen Grosshandel unhaltbar. Gerade der Handel durchbrach die lokale und genossenschaftliche Bindung des Verkehrs viel früher, ehe die rechtlichen Bestimmungen den inzwischen vollzogenen Veränderungen Rechnung trugen. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts traten denn auch in den kurländischen Städten, vor allem in Goldingen, einzelne reiche Kaufleute auf, wie jener schon erwähnte Gossing († 1626), nach ihm der Kaufmann Arendt in Goldingen und der Bürgermeister von Windau Jakob Jaspers, welche, frei von zünftischer Gebundenheit, dem eigenen egoistischen Erwerbstrieb folgend, es verstanden hatten, Reichtum zu erlangen.<sup>752</sup> Die Kampfmittel der einheimischen Kaufleute gegenüber den fremden waren die alten; das Marktrecht, Stapelrecht, Fürkaufs- und Kleinhandelsrecht sollten den fremden Grosshändler an der Küste festhalten und den direkten Handel mit den Bauern unterbinden.<sup>753</sup>

Seit etwa 1600 fanden die Bürger hierbei die weitgehendste Unterstützung durch die Landesregierung. Der wesentliche Fortschritt gegenüber dem Mittelalter lag darin, dass eine Verordnung, die früher nur eine lokale Gültigkeit hatte, seit der herzoglichen Zeit mehr oder weniger das ganze Territorium umspannte. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts und besonders seit den dreissiger Jahren häuften sich denn auch in den Landtagsbeschlüssen, fürstlichen Dekreten und Befehlen die Verordnungen gegen den Bauerhandel der fremden Kaufleute, der Rigaschen Lieger, der Schotten und fremden Schiffer und Bootsleute.<sup>754</sup> Obwohl diese Verordnungen auch den Bürgern von Nutzen waren, so traf dies generelle Verbot des Vorkaufs auf dem Lande und des Handelns mit dem Bauer in demselben Masse auch die unternehmenden einheimischen Kaufleute. Die Unterstützung durch die landesfürstliche Verfügungsgewalt ist deshalb nicht hoch anzuschlagen; im Kampf gegen die fremden Kaufleute blieben die einheimischen im wesentlichen auf sich selbst gestellt.

Während Windau an der alten Zunftverfassung der Kaufleute festhielt und durch die Konkurrenz Goldingens und des Herzogs grossen Abbruch im Handel erlitt, zeigte sich das aufstrebende Libau bei weitem rühriger. Über alle inländischen und ausländischen Kaufleute dominierte hier das Amsterdamer

<sup>752</sup> Ein sehr lehrreiches Material liefert hierzu das Tagebuch des Kaufmanns Keding; abgedruckt i. d. Kurl. Sitzber. 1893, S. 97 ff.

<sup>753</sup> 1620 verfügte die Bürgerschaft: »Es sollen die schotten nicht recht und macht haben bauerhandel zu treiben, sondern nur eine offene lade zu halten«. Mahler, Material, S. 243.

<sup>754</sup> Vgl. Schmoller, Umriss, S. 19; L.-Absch. v. 9. Aug. 1636 § 45, v. 30. Juli 1648 § 24; Kurl. L.-Arch., Schreiben Herzog Friedrichs an den Hauptmann zu Bauske Georg Medem 1639: »ligger und vorkäufer sollen abgeschafft werden«.

Handelshaus Volkert Volkertsen, das durch seine Agenten Willem und Geert Tjards und Jan und Jakob de Becker fast den gesamten Getreide-, Salz- und Leinsaathandel beherrschte.<sup>755</sup>

Im Reedereibetrieb hatten die Libauer bereits in der Zeit von 1580 bis 1613 die Goldingenschen und Windauschen Kaufleute überflügelt.<sup>756</sup> Gegenüber der Konkurrenz der fremden Kaufleute schlossen sich die einheimischen Libauschen Kaufleute zu gemeinsamem Handel zusammen. Der alte, in seinen Grundlagen schon lang erschütterte Zunftgeist wurde neu belebt. An die Stelle der alten Kaufmannszünfte trat eine neue gildische Verfassung.<sup>757</sup> Bereits 1634 hatten sich »sämtliche« Handwerksämter unter der Führung ihres ersten Ältermanns Christoph Unzel zu einer sogenannten »Kleinen Gilde« zusammengeschlossen. Bald darauf wurde auch von den Kaufleuten die »Grosse Gilde« gegründet; jedenfalls scheint sie 1646 schon existiert zu haben.<sup>758</sup>

Der Rat und die einheimischen Kaufleute traten als Käufer grösserer Warenmengen und Schiffsladungen gemeinsam auf, wobei bei der Verteilung dem Rat besondere Vorzüge eingeräumt wurden.<sup>759</sup> Die Verquickung egoistischer privater Handelsinteressen mit der Leitung kommunaler Angelegenheiten schuf für den Rat eine Monopolstellung gegenüber den fremden Kaufleuten und Liegern. Die Geschäftsinteressen der Mitglieder des Magistrats wurden ein Teil der Wirtschaftspolitik der Stadt. Bürgermeister, Gerichtsvogt, Ratsverwandte und Stadt-Ältermänner wurden die ersten Grosshändler der Stadt.

Es bildete sich damit ein neuer Grossbürgerstand in den kurländischen Städten. Die alte, schon vielfach durchlöcherzte Zunftordnung wurde weiter durchbrochen. Namentlich das Gesellenverbot liess sich nicht mehr aufrecht erhalten. Die kapitalkräftigen Libauschen, Windauschen und Goldingenschen Kauf- und Ratsherren setzten in die kleinen Städte und Ortschaften ihre Kaufgesellen und Faktoren,<sup>760</sup> verhandelten

<sup>755</sup> Wegner, Geschichte Libaus, S. 28.

<sup>756</sup> Unter den kurländischen Schiffen zählte man neben 13 aus Windau kommenden Schiffen (also Windauschen, Piltenschen u. Goldingenschen Kaufleuten gehörig) 17 Libausche Schiffe im Sundverkehr west- und ostwärts fahrend.

<sup>757</sup> Wegner, Geschichte Libaus, S. 30. u. 37; E. Landenberg, Die kleine Gilde zu Libau, Libauer Tageblatt 1895, Nr. 69 u. 70.

<sup>758</sup> Windau blieb etwa  $\frac{1}{2}$  Jahrhundert hinter Libau in dieser Entwicklung zurück. Hier wurde erst 1696 die Bürgerschaft der Kaufleute von der der Handwerker unterschieden; 1715 wurde zum ersten Male die Bezeichnung »Kleine Gilde« gebraucht; Mahler, Material, S. 242, 261. Die ersten Ältermänner der Kaufleute und der Handwerker werden 1694 und 1695 erwähnt; Mahler, Ratslinie. Am 9. März 1694 erhielt die Bürgerschaft der Kaufleute in Windau das Recht, einen Ältermann unter sich zu wählen; Mahler, Hauptleute, Strandvögte usw.

<sup>759</sup> Nach Wegner, Geschichte Libaus, S. 29; doch handelt es sich keineswegs um eine neue »genossenschaftliche« Organisation, wie Wegner annimmt.

<sup>760</sup> Vgl. hierzu vor allem Kedings Tagebuch, kurl. Sitzber. 1893, S. 97 ff., das in anschaulichster Weise die Zeitverhältnisse schildert.

durch sie im Binnenlande Waren und förderten durch Geldvorschüsse den Aufkauf von Getreide, Holz, Flachs, Leinsaat und anderen Produkten. Mit dem Emporkommen dieser neuen Unternehmer war die Geschlossenheit der alten Kaufmannszunft durchbrochen. Wer nicht zu dem neuen Stande der Grossbürger emporsteigen konnte, wurde niedergedrückt. Innerhalb der alten »ehrbaren Zunft der Kaufleute« mit dem Begriff der alten Nahrung vollzog sich so eine Scheidung in zwei soziale Schichten, die der Grosskaufleute und Krämer. Bei der Einführung der neuen Gildenordnung vom 23. März 1662 war diese Trennung im wesentlichen schon vollzogen.

Ausserlich kommt diese Scheidung der Bürgerschaft in verschiedene soziale Schichten in der Organisation der Bürgergarden<sup>761</sup> zum Ausdruck. Die schon im Mittelalter bestehenden Bürgergarden, die neben den militärischen und polizeilichen Obliegenheiten auch Sammelpunkte für das gesellige Leben waren, begannen im 17. Jahrhundert sich in besondere Gruppen zu teilen, die auf dem Gegensatz zwischen Kaufleuten und Handwerkern beruhten. Auch hier scheint Libau allen anderen Städten vorangegangen zu sein. Von der alten »Roten Bürgergarde«, die seitdem nur von Handwerkern und Angehörigen der Kleinen Gilde gebildet wurde, trennten sich die Kaufleute, welche im 18. Jahrhundert sich wieder in zwei Garden teilten, in die »Grüne« der verheirateten Kaufleute und Grossbürger und in die »Blaue Garde« der unverheirateten Kaufleute und Handlungsgesellen.

Die Zeit der sozialen Scheidung der Stadtbevölkerung war gleichzeitig eine Zeit innerer Kämpfe um die Leitung und Verwaltung der Stadtangelegenheiten. Am Ende der Ordenszeit scheint der Rat nur aus Handwerkern bestanden zu haben, da ein besonderes Patriziat infolge des wirtschaftlichen Niederganges der kurländischen Städte fehlte. Seit dem Aufschwung des Handels am Ende des 16. Jahrhunderts begannen die Kaufleute auch im Rat das Übergewicht zu erlangen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts waren Handwerker nur ganz vereinzelt im Rat vertreten; in der Regel wurden sie nicht mehr gewählt.<sup>762</sup>

Die folgenden Kämpfe zwischen Handwerkern und Kaufleuten und die Ausbildung der Gildenverfassung führten zu einem Kompromiss in der Besetzung der Ratsstellen und in der Stadtverfassung. Die Kaufleute behielten durchweg das Übergewicht, aber auch der Einfluss der Handwerker konnte nicht ganz ausgeschaltet werden.

<sup>761</sup> Vgl. für Libau »Die Libauschen Bürgergarden und Fahnen«, Lib. Kalender 1875 und »Die rothe Bürgerfahne zu Libau«, Inland 1840, Nr. 27; für alle anderen Städte Mahlers Abhandlung über »Die Bürgergarden in Kurland« und Material, S. 240.

<sup>762</sup> Nach Mahler, Ratslinie.

Der städtische Rat in Kurland war dem Rigaschen nachgebildet.<sup>763</sup> Er bestand aus sieben bis neun Mitgliedern, aus einem Bürgermeister, einem Gerichtsvogt, ein bis zwei Stadtschreibern und drei bis fünf Ratsverwandten oder Ratsherren. Dazu kamen die beiden Stadt-Ältermänner<sup>764</sup> und die beiden Ältesten.

Der Bürgermeister wurde von der gesamten Bürgerschaft gewählt. Die zwei oder drei gewählten Kandidaten wurden dem Herzog präsentiert, der von ihnen einen zum Bürgermeister ernannte. Der Gerichtsvogt wurde gleichfalls von der Bürgerschaft mit Stimmenmehrheit gewählt und vom Rat konfirmiert. Die Ratsherren dagegen wurden aus der Zahl der Ältesten bestimmt, welche von der gesamten Bürgerschaft gewählt wurden.

Obleich die Bürgerschaft für die Wahl der meisten Ratsmitglieder zuständig war, so war doch de facto der Einfluss der Bürger auf den Magistrat nur gering. Ausser dem Gerichtsvogt, der auf drei Jahre gewählt wurde, waren alle anderen Mitglieder des Rats lebenslänglich im Amt. Der Aufstieg zum Bürgermeister vollzog sich nur langsam über das Amt der Ältesten und Ratsherren, und war zufällig ein Nicht-Kaufmann als Ältester in den Rat gewählt worden, so hatte er, bis er in eine entscheidende Stellung gerückt war, schon längst sein Handwerk aufgegeben. Dazu kam noch, dass die Ratsmitglieder kein Salarium hatten. Nur der Bürgermeister erhielt »laut hergebrachter Gewohnheit« von jeder Ladung (?) Salz eine Tonne.<sup>765</sup> Der Stadtschreiber und der Gerichtsvogt, welche besoldet wurden, erhielten ausserdem noch, ebenso wie der Bürgermeister und der kassaführende Ältermann, die »Schreib-« und »Siegelgelder«.

Die eigentliche Verwaltung der Stadt lag in Händen des Bürgermeisters und der Ratsherren. Unterabteilungen des Magistrats waren die fünf Niedergerichte.<sup>766</sup> 1) Das Vogteigericht hatte die volle Zivilgerichtsbarkeit über die Bürger auszuüben; es setzte sich aus dem Gerichtsvogt und zwei Ratsherren zusammen. 2) Das Waisengericht, aus drei Ratsherren bestehend, entschied über Waisen- und Erbschaftssachen. 3) Das Amtsgericht bestand aus dem Ältermann der Handwerker und vier zünftigen Meistern und war zuständig für alle Streitigkeiten

<sup>763</sup> Nach Mahler, Ratslinie und Polizeiordnung der Stadt Windau; vgl. auch Inland 1844, S. 180.

<sup>764</sup> Diese wurden entweder von der Kaufmannschaft (Gr. Gilde) oder von den Handwerkern (Kl. Gilde) gewählt; vgl. Anm. 758.

<sup>765</sup> Der Stadtschreiber in Windau führte 1681 auf dem herzoglichen Schloss das Protokoll und bekam dafür aus dem fürstlichen Amt jährlich 30 Lof (= 1/2 Last) Salz und 5 Faden Brennholz; ebenso noch 1691 und 1706. Mahler, Material, nach Schriftstücken aus dem alten Herzoglichen Archiv Nr. 126 u. 129.

<sup>766</sup> Mahler, Ratslinie; Bunge, Gerichtswesen, S. 283 und Inland, S. 196, »Niedergerichte in den kurländischen Städten«.

der Gewerbeordnung, der Zünfte und ihrer Glieder. 4) Das Wettgericht, welches sich aus vier Beisitzern aus der Kaufmannschaft unter dem Vorsitz von zwei Ratsherren zusammensetzte, war die erste Instanz für alle den Handel betreffenden Streitigkeiten, Kontrakte, Rechnungs- und Schuldforderungen. 5) Die Stadtkämmerei setzte sich aus einem Ratsherrn, den beiden Stadtkältermännern und je zwei Ältesten der Kaufmannschaft und des Gewerbestandes zusammen. Sie erhob die Stadteinkünfte,<sup>767</sup> veranstaltete die erforderlichen Bauten und entschied alle Streitigkeiten in Grenz- und Servitutssachen und über die Stadtplätze und Häuser.

Diese Zusammensetzung der Stadtverwaltung blieb, abgesehen von den örtlichen Unterschieden, in allen kurländischen Städten unverändert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Ausgebildet wurde sie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als die Städte ihre höchste Entwicklung erreicht hatten.

Neben der landesfürstlichen und städtischen Gewerbe- und Handelspolitik hatte auch die herzogliche Bevölkerungspolitik viel zum Aufblühen der Städte beigetragen. Während die Landstände und Städte prinzipiell gegen jede Zuwanderung von Fremden waren, die dem Indigenatsrecht des Adels Abbruch tun konnten und der Bürgerschaft die »Nahrung« schmälerten, so nahmen die Landesfürsten seit dem 16. Jahrhundert hierzu eine wesentlich andere Stellung ein. Namentlich in Deutschland nach dem 30-jährigen Krieg erkannte man den Wert einer zahlreichen Bevölkerung. Man förderte ihre Vermehrung durch Aufhebung von Eheverboten, Prämierung kinderreicher Ehen und begünstigte die Einwanderung. Besonders deutlich waren die Absichten der Regierung, wenn sie gleichzeitig mit einer Zwecksetzung verbunden waren, wie Schaffung neuer Industriezweige, Urbarmachung von Sümpfen, die Besiedelung »wüster« Gegenden usw. Zugleich versuchte man der Bevölkerung eine billige und gute Lebenshaltung zu gewährleisten, indem man die Getreidepreise möglichst niedrig zu halten suchte, die Einfuhr von Nahrungsmitteln begünstigte und ihre Ausfuhr erschwerte. Wenn die Mittel und Wege in den einzelnen Ländern verschiedene waren, so verfolgte man mit der Bevölkerungspolitik den gleichen Zweck: das Land möglichst »populös« zu machen, eine zahlreiche und wohlhabende Bevölkerung zu schaffen.

<sup>767</sup> Die Stadt Windau hatte beispielsweise folgende Einnahmen: 1) das Lastgeld, auch Stadtgeld genannt, welches von den Schiffern genommen wurde, in der Höhe von 6 Gr. von jeder Last, 2) das Pfahlgeld von jedem Schiff, das in den Hafen kam und am städtischen Bollwerk anlegte, 1 fl. 15 Gr., 3) das Bootsgeld, von jedem Boot, das in die See zum Ausladen der Schiffe ging, 4) desgleichen von jedem Boot, das stromaufwärts nach Goldingen ging, 11—12 Gr., 5) das Grundgeld und 6) verschiedene gebührenartige Abgaben, wie Mass-, Wage-, Bracke- und Lein-  
saatbrand-Gelder; vgl. Mahler, Material, S. 321—325.

In Kurland begann die Bevölkerungspolitik mit dem Ende des 16. Jahrhunderts. Doch hielten sich die Massnahmen unter Herzog Friedrich nur in bescheidenen Grenzen. Man wollte die Städte »in Aufnahme bringen«, die Mittel aber, um das zu erreichen, beschränkten sich im Grunde genommen nur darauf, durch Erhebung von hohen Abgaben den Fortzug aus der Stadt zu erschweren, ebenso wie man durch ein Verbot den Bauer an die Scholle fesseln wollte. Erst mit Herzog Jakob begann man auch hier positivere Mittel anzuwenden.

Von allen Erschütterungen, unter welchen das kurländische Staatswesen im 17. Jahrhundert am stärksten und folgeschwersten zu leiden hatte, war die Pest die schrecklichste. Meist im Gefolge der Kriege hatte sie oft das Land heimgesucht. Sie richtete Verwüstungen an, hinter denen der Krieg mit seinen Begleiterscheinungen bei weitem zurücktrat. Gleich zu Beginn des Jahrhunderts räumte gleichzeitig mit dem Hunger die Pest im Jahre 1602 entsetzlich unter der Bevölkerung auf. In den zwanziger Jahren kam mit dem Kriege die Pest wieder ins Land; in Schlock starb fast die gesamte Bevölkerung. Im Jahre 1646 herrschte eine pestartige Seuche, von der Menschen und Vieh befallen wurden. Als dann im I. Nordischen Kriege das 120 000 Mann starke russische Heer sich Düna abwärts wälzte, um Riga zu belagern, brachte es auch die sibirische Pest mit sich, die sich rasch ausbreitete. Der Kampf, den man mit dieser Krankheit führte, war ein aussichtsloser; alle Mittel versagten. Auch die strengen Absperrungs- und Quarantäne-Vorschriften, die Herzog Jakob verfügte, nutzten nichts. Die Pest kam auch nach Kurland und richtete in den vier Jahren von 1657—1661 eine Katastrophe an, die nur von der grossen Pest des Jahres 1710 übertroffen wurde. Man stand ihr ohnmächtig gegenüber und musste sie gewähren lassen, bis sie sich ausgetobt hatte. In Mitau wurde damals der dritte Teil der Bevölkerung hinweggerafft.<sup>768</sup>

Wenn man mit den damaligen Mitteln die Pest selbst nicht bekämpfen konnte, so versuchte man die Spuren, die sie hinterlassen hatte, möglichst bald zu beseitigen. Freilich dauerte es lange, bis die »wüsten« Bauerngehöfte wieder »besetzt« werden konnten. Bei der Neubesiedlung des Landes war man lediglich auf den natürlichen Bevölkerungszuwachs im Lande angewiesen.

Günstiger lagen die Verhältnisse in der Bürgerschaft. Der Bürger war frei und konnte sich frei bewegen. Aber zünftische Engherzigkeit, Eifersucht auf jeden, der die Nahrung der Bürger

<sup>768</sup> Die Angaben sind entnommen Dr. Gustav Otto, Das Medizinalwesen in Kurland, Kurl. Sitzber. 1897, u. einzeln; [Ulich], Aus Libaus Vorzeit, Lib. Kalender 1874; Kedings Tagebuch, Kurl. Sitzber. 1897, S. 105; Kurl. Land.-Arch. 110, Suppliken an Herzog Jakob 1642—1684; Mettig, Baltische Städte, S. 241.

noch weiter schmälern konnte, nationale und religiöse Vorurteile bildeten auch in den kurländischen Städten Hindernisse, die eine Niederlassung von Fremden nur schwer zuließen. So durften nach der Polizei-Ordnung, früheren fürstlichen Privilegien und Kirchen-Visitationsordnungen die Städte keinen zum Bürger annehmen, der nicht der Augsbургischen Konfession zugetan war.<sup>769</sup> Noch 1642 musste Herzog Jakob der Landschaft gegenüber versichern, dass er zu Predigern niemand anders voozieren würde, als solche, die der »reinen evangelischen Religion und der unveränderten Augsburgischen Konfession zugetan« wären.<sup>770</sup> Ebenso bestimmten die Grundrechte, dass nur Personen lutherisch-evangelischer Religion und deutscher Nation die Landesämter bekleiden durften.

Aber bereits 1645 heiratete Herzog Jakob die Prinzessin Luise Charlotte und mit ihr kamen ein reformierter Hofprediger, reformierte Hofbeamten und Handwerker nach Mitau. Gegenüber dem heftigen Widerstande des orthodox-lutherischen Adels ernannte er den reformierten von Puttkammer zum Rat und später zum Oberrate. Ebenso ging er gegen die Engherzigkeit der Bürger vor. Er begünstigte die Einwanderung von Handwerkern aus Deutschland, Schweden und den Niederlanden.<sup>771</sup>

War der Herzog selbst prinzipiell für eine Duldung und Gleichberechtigung der Reformierten, so fand er im Lande den schärfsten Widerstand seitens der Städte und des Adels. Die Stadt Mitau, welche dem Einfluss der herzoglichen Hofhaltung, des Herzogs und seiner Gemahlin am stärksten ausgesetzt war, musste die Zulassung der Reformierten als erste dulden. Hier liessen sich denn auch in der Folgezeit viele Reformierten aus dem Gefolge der Gemahlinnen der Herzöge Jakob und Friedrich Kasimir nieder und 1701 wurde in Mitau eine eigene reformierte Gemeinde begründet.<sup>772</sup> Libau scheint in der Frage der Gleichberechtigung der Reformierten am tolerantesten gewesen zu sein. Im Jahre 1667 liessen sich hier viele Reformierten aus Ostpreussen, Bremen, Holland, Schweden und der Pfalz nieder,<sup>773</sup> und diese Zuwanderung war von grösster Bedeutung für einen erhöhten Aufschwung der Stadt. Aber auch in Windau liessen sich im selben Jahr 17 neue Bürger nieder.<sup>774</sup>

Über die Zuwanderung von Kaufleuten und Handwerkern in Windau, die dort gleichzeitig das Bürgerrecht erworben

<sup>769</sup> Vgl. Mahler, Material, S. 241, und Wegner, Geschichte Libaus, S. 25.

<sup>770</sup> L.-Absch. v. 29. Nov. 1645 § 1; wiederholt L.-Absch. v. 18. März 1645 § 7.

<sup>771</sup> Vgl. Mettig, Baltische Städte, S. 317.

<sup>772</sup> Pastor H. Cruse, Die reformierte Kirche in Mitau, Kurl. Sitzber. 1866, S. 90 ff.

<sup>773</sup> Wegner, Geschichte Libaus, S. 43; Kienitz, Zur Geschichte der evang.-ref. Kirche in Libau, Inland 1845, S. 121—125.

<sup>774</sup> Diese und die folgenden Angaben für Windau nach Mahler, Die Bürgerschaft der Stadt Windau.

hatten,<sup>775</sup> existieren genaue Aufstellungen. Danach hatten sich dort in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts 100 Personen niedergelassen, von 1600—1649 und von 1650—1699 dagegen 265, resp. 300 Personen; das heisst, es wanderten in der Regierungszeit der Herzöge Jakob und Friedrich Kasimir drei mal so viel Personen ein, als vor 1600, jährlich sechs Personen gegenüber zwei in der ersten herzoglichen Zeit. Durchweg gehörten fast alle dem Handwerker- oder Kaufmannsstande an.<sup>776</sup>

Dieser Zuwanderung entsprach denn auch ein Steigen der Bevölkerungszahl in den kurländischen Städten in der Regierungszeit Herzog Jakobs. Bis 1640 zeigte die Bevölkerung Windaus einen stagnierenden Zustand: es wanderten infolge der schlechten wirtschaftlichen Bedingungen jährlich ein bis zwei, höchstens drei neue Bürger zu. Die Zahl der Bevölkerung Windaus blieb in der zweiten Hälfte des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts in gleicher Höhe:<sup>777</sup> 1542 zählte man 43 handel- und gewerbetreibende Bürger, 1610 ohne den Rat 42. Am Ende der Regierungszeit Herzog Jakobs zählte man aber 103 steuerpflichtige Bürger. Besonders in den fünfziger bis siebziger Jahren, hatte die Stadt »an Bürgerschaft merklich zugenommen.« In den vierziger bis achtziger Jahren lassen sich viele Häuserkäufe und Neubauten in Windau feststellen; im Jahre 1644 zählte die Stadt 1888 Einwohner. Während man die Bevölkerung Libaus um 1625 auf nur 1000 Einwohner schätzte, soll sie 1697 schon fast 2000 betragen haben.<sup>778</sup> Den grössten Aufschwung aber hatte Mitau zu verzeichnen;<sup>779</sup> zur Zeit Herzog Gotthards noch ein Hakelwerk, zählte man 1642 etwa 250 deutsche Bürger, 1658 fast 800 Häuser, und gegen Ende der siebziger Jahre wurde die Einwohnerzahl auf 5000 geschätzt. Auch die kleineren Städte

<sup>775</sup> »Es soll auch keiner alhier mass ond macht haben, handel und wandell treiben, ehr habe denn zuvor sein eydt abgelegt,« ebenda nach einer Verordnung des Rats v. J. 1620.

<sup>776</sup> So wanderten in den 40-er Jahren nach Windau ein (Mahler, Die Bürgerschaft der Stadt Windau):

1640	—	12	Personen,	davon	7	Kaufleute,	4	Handwerker,	1	Unbekannter.
1641	—	11	„	„	4	„	3	„	4	Unbekannte,
1644	—	9	„	„	1	„	5	„	3	„
1645	—	10	„	„	4	„	3	„	2	„
										u. 1 hzl. Beamter
1646	—	6	„	„	1	„	5	„	0	Unbekannter.

Als Herkunftsländer der Eingewanderten werden angegeben hauptsächlich Livland, Preussen, Schottland, Lübeck, Hamburg, Danzig, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein.

<sup>777</sup> Für alle folgenden Angaben über Windau, vgl. Mahler, Die Bürgerschaft der Stadt Windau und Mahler, Material, S. 125, 177 u. 319.

<sup>778</sup> Wegner, Geschichte Libaus, S. 27, und Libauer Kalender 1874, S. 52, Peter der Grosse in Libau.

<sup>779</sup> Vgl. hierzu Kurl. Land.-Arch. 41, Verzeichnis der Einwohner Mitaus v. J. 1642, Mon. liv. ant. II, S. 31, und Lentilius, Düna-Zeitung 1897, Nr. 179.

verzeichneten einen Aufschwung; sie konnten aber mit der Entwicklung der beiden Seestädte und Mitau nicht mehr Schritt halten.

Dieselbe Entwicklungstendenz, wie sie in dem Anwachsen der Bevölkerung in den Städten hervortritt, lässt sich auch beim Überseehandel feststellen. Seit dem Todesjahre Herzog Gotthards (1587) hatte sich die Ausfuhr bis zum Regierungsbeginn Herzog Jakobs verzehnfacht. Dann aber setzte, infolge der wachsenden landwirtschaftlichen Produktion und der herzoglichen Handels- und Zollpolitik, ein noch stärkerer Aufschwung im Handel ein. Die Jahre 1643, 1644 und 1647 mit je 2038, 2101 und 1995 Last Getreide stellen in der Ausfuhr Rekordjahre dar, die hisher bei weitem noch nie erreicht worden waren.

Der schwedisch-polnische Krieg und besonders die Jahre 1658—60 hatten den Handel und die Städte ruiniert. Kurland wurde ein Land ohne Herrscher und ohne Recht. Für die Städte bedeuteten diese Jahre eine völlige Katastrophe. Libau, Windau, Grobin und Goldingen wurden gebrandschatzt, Goldingen und Mitau, die mehrfach von Hand zu Hand gingen, von Feind und Freund geplündert, und noch nach dem Kriege dezimierte die Pest bis 1661 die verarmte Bevölkerung.

Es ist die grosse Tragik im Leben Herzog Jakobs, dass er zum zweiten Male auf allen Gebieten von neuem anfangen musste. Während bei seinem Regierungsantritt das Land und die Städte auf eine dreizehnjährige Friedenszeit zurückblicken konnten, und der Krieg von 1621—29 bei weitem nicht die Verwüstungen im Lande angerichtet hatte, wie der I. Nordische Krieg, musste Herzog Jakob nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft buchstäblich aus dem Nichts den Neubau beginnen.

Bereits im März 1658 suspendierte der Herzog, da die Pest seit 1657 im Lande gewütet und namentlich in Mitau und Bauske viele Handwerker dahingerafft hatte, auf zwei Jahre sämtliche Schragen der Handwerker.<sup>780</sup> Ausdrücklich wurde den Magistraten befohlen, keinen Personen bürgerlichen Standes, die ihr Handwerk verstehen, ohne Unterschied der Religion das Bürgerrecht zu verweigern oder irgendwelche Schwierigkeiten ihnen zu bereiten. 1661 wurde dieser Befehl wiederholt und ein allgemeines Getreideausfuhrverbot bis auf weiteres erlassen, weil im Lande selbst ein grosser Mangel an Korn herrschte.<sup>781</sup> Mit allen Mitteln versuchte der Herzog die Städte wieder zu heben. Die Einwanderung von Reformierten wurde begünstigt; namentlich 1668 und 1671 kamen viele ins Land. Der Müssiggang in den Städten wurde bekämpft.<sup>782</sup>

<sup>780</sup> Kurl. L.-Arch. 40, Sammlung fürstlicher Reskripte, S. 481.

<sup>781</sup> Mahler, Material, S. 247.

<sup>782</sup> L.-Absch. v. 14. März 1669 § 42.

Der Schiffsverkehr wurde durch die Errichtung von Hafenanlagen und eines Leuchtturmes in Windau gefördert.<sup>783</sup>

Noch 1665 klagten die Bürger Windaus dem Herzoge ihre Not.<sup>784</sup> Der Rückgang der Getreidepreise seit dem Kriege lähmte den Handel. Aber bereits seit dem Ende der sechziger Jahre begann sich der Verkehr zu beleben. Die Flussschifffahrt nach Goldingen zeigte in den Jahren 1668—70 einen starken Verkehr.<sup>785</sup> Seit den siebziger Jahren begann ein erneuter Aufschwung der Städte und des Handels. Ein genaueres Bild über diese Entwicklung der zwanzigjährigen Friedenszeit und der Erfolge der herzoglichen Handels-, Zoll- und Wirtschaftspolitik ist vorläufig, so lange die Sundzolllisten für die Zeit nach 1660 noch nicht herausgegeben sind, nicht möglich.

Die Früchte der herzoglichen Politik und seines Wirkens traten aber meist erst nach seinem Tode zu Tage. Vergegenwärtigt man sich die wirtschaftliche Lage der Städte und ihrer Bewohner in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, und vergleicht man sie mit der Lage der Städte am Ende des Jahrhunderts, so sieht man erst die Erfolge. Damals waren die Städte schwache Gemeinwesen, die nicht einmal Mittel besaßen oder aufbringen konnten, um eine Schule oder ein Rathaus zu bauen. Nach dem Tode Herzog Jakobs zeigte das Wirtschaftsleben Kurlands ein ganz anderes Bild.

Das Handwerk hatte sich erst im 17. Jahrhundert entwickelt und zeigte am Ende des Jahrhunderts seine höchste Blüte in Kurland. Die Landwirtschaft hatte einen hohen Aufschwung aufzuweisen. Die Beschreibung Kurlands aus den letzten Lebensjahren des Herzogs, welche der Arzt Lentilius hinterlassen hat,<sup>786</sup> zeigt das Land in einer gewissen Wohlhabenheit, für die auch die vielen Luxusgesetze sprechen. In den Städten, besonders in Mitau, Libau, Goldingen und Windau, hatte sich eine kapitalkräftige Kaufmannschaft gebildet, die immer mehr aus der Sphäre des Kleinhandels und aus der blossen Vermittlerrolle zwischen dem Lande und den fremden Händlern heraustrat und in verstärktem Masse selbst den Grosshandel in die Hand nahm. Der Transit aus Litauen und aus Russland hatte sich

<sup>783</sup> Mahler, Material, S. 275 und 292. Die grosszügigen Pläne des Herzogs, die Bartau und die Windau schiffbar zu machen und grosse künstliche Hafenanlagen zu schaffen, mussten freilich infolge technischer Schwierigkeiten und der Geldarmut der Städte zunächst zurückgestellt werden. Kurl. L.-Arch. 110, Suppliken an Herzog Jakob von 1642—54; Mahler, Material, S. 104, 116, 119, 274 f.; Wegner, Geschichte Libaus, S. 31 f.; Hennig, Geschichte Goldingens, S. 42.

<sup>784</sup> Mahler, Material, S. 119.

<sup>785</sup> Es verkehrten 1668 nach Goldingen 6, von Goldingen 69, zusammen 75 Lastboote; 1669 nach Goldingen 1, von Goldingen 94, zusammen 95 Lastboote; 1670 nach Goldingen 14, von Goldingen 88, zusammen 102 Lastboote. Nach Mahler, Material, S. 254.

<sup>786</sup> Mspt. in der Rig. Stadt-Bibliothek, auszugsweise wiedergegeben i. d. Düna-Zeitung 1897.

von Riga weg den kurländischen Seehäfen zugewandt. Die Kompanie der Nowgorodfahrer in Lübeck handelte von 1683 bis 1701 in erhöhtem Masse über Libau.<sup>787</sup> Der Schiffsverkehr hatte sich seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts bis 1681 verzehnfacht.

Seit dem Anfang der siebziger Jahre erschienen Schiffe Windauscher und Libauscher Kaufleute wieder im Sundverkehr. Namentlich aber, nachdem Herzog Jakob auch in Libau in den letzten Jahren seiner Regierung eine Schiffswerft gegründet hatte,<sup>788</sup> begann hier der Reedereibetrieb der einheimischen Kaufleute aufzublühen. Gleichzeitig überwarfen sich der Adel und der Herzog 1685 mit der Amsterdamer Firma Volkert Volkertsen. Seitdem war der Bann der holländischen Handelsherrschaft in Kurland gebrochen<sup>789</sup> und der Wohlstand der einheimischen Kaufleute begründet. Es kamen damals die bedeutendsten Kaufleute jener Zeit empor: Wilhelm Giffenich, der zugleich der stärkste Reeder war, Thomas Jackson, Joachim von der Horst, Engelbrecht und Arent Grootte, Heinrich Klock und die Gebrüder Schilder; die letzteren waren die bedeutendsten Spediteure des Adels. Gleichzeitig wuchs der Umfang des Geschäftsbetriebes. 1688 wurden Verträge über grössere Getreidelieferungen nach Lübeck abgeschlossen; 1697 expedierten die Häuser Heinrich Klock und Arent Grootte 21 Schiffe von 80—120 Lasten mit Getreide nach Schweden, und Heinrich Grub kaufte im Auftrage der englischen Marine 3000 Schpfd. Flachs in Russland und verschifft ihn von Libau aus nach England.

Es herrscht vielfach die Auffassung, als wäre der Herzog mit seinen Handels- und industriellen Unternehmungen nur der grösste Konkurrent der Städte gewesen,<sup>790</sup> — eine Meinung, die unbegründet ist. Das kurländische Handwerk verblieb bei der mittelalterlichen Produktionsmethode und Produktionsart, während der Herzog als erster Industrien und Manufakturen ins Leben rief, bei denen von einer Konkurrenz gegenüber dem Handwerk überhaupt keine Rede sein kann. Der Handel mit den land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen der Domänen lag in den Händen ausländischer Kaufleute, ehe der Herzog selbst aus eigener Initiative Schiffe baute und die Produkte selbst auf den Markt brachte, anstatt sich von den Holländern die Preise diktieren zu lassen. Auch hier kann folglich von einer Konkurrenz gegenüber den einheimischen Kaufleuten keine Rede sein.

Den fürstlichen Unternehmungen kommt hingegen eine weit höhere Bedeutung zu, als man gewöhnlich den

<sup>787</sup> Siewert, Rigafahrer, S. 72 u. 400.

<sup>788</sup> Als Schiffsbaumeister werden Peter Mitz und Peter Class, als Schiffschmied Korn genannt; Wegner, Geschichte Libaus, S. 35.

<sup>789</sup> Für 1708/9 werden in Windau »etliche« Lieger, »meist aus Lübeck ansässige«, 1710 nur 7 »lübische« Lieger erwähnt; Mahler, Material, S. 250, 264.

<sup>790</sup> So Wegner, Geschichte Libaus, S. 28.

»misslungenen Seefahrten« beizulegen geneigt ist. Der Herzog wurde der erste grosse Unternehmer seines Landes. Er begnügte sich nicht mit dem althergebrachten Verkauf der »überschüssigen« landwirtschaftlichen Produkte, sondern versuchte die Domänenwirtschaft möglichst rentabel und rationell zu gestalten. Durch den direkten Verkauf seiner Erzeugnisse unter Ausschaltung des fremden Zwischenhandels nahm er mit dem Verkaufsgewinn den Unternehmergeinn des waghenden Kaufmanns für sich in Anspruch.

Mehr als alle theoretischen Erwägungen, musste damals das Beispiel eines Mannes auf die Umgebung wirken. Durch seine Handels-, Industrie- und kolonialen Unternehmungen hatte Herzog Jakob seinen Untertanen den Weg gewiesen und ein Vorbild gegeben. Der einheimische Adel wandte sich immer mehr der Marktproduktion zu, wenn auch hier die Überwindung der Naturalwirtschaft nur langsam und allmählich sich vollziehen konnte. Weit beweglicher war die Kaufmannschaft, und der Einfluss der herzoglichen Unternehmungen war hier der grösste. Die Schiffahrtsbestrebungen des Herzogs gingen nach seinem Tode auf die Städte über. So schickte der Libausche Kaufmann Wilhelm Giffenich 1695 das in Libau erbaute Schiff »Das weisse Lamm« unter dem Kapitän Jost Janssen Hahn mit Waren nach West-Indien.<sup>791</sup>

Die herzogliche Handels-, Zoll- und Tarifpolitik ermöglichte erst die Bildung einer Klasse von Unternehmern in Kurland und schuf die Vorbedingungen hierzu. Die Unternehmungen des Herzogs, weckten die Unternehmungslust unter den heimischen Kaufleuten. Darin liegen die Erfolge der herzoglichen Politik und des Wirkens Herzog Jakobs. Die Unternehmungslust der Kaufleute und der Kapitalisten im Zeitalter des Merkantilismus war es vor allem, welche die Reederei und den grosskaufmännischen Betrieb, Manufakturen eine rationelle Bewirtschaftung der Landgüter und andere Formen der modernen Grosswirtschaft geschaffen hatte.

Die Entstehung eines kapitalistischen Bürgertums in Kurland hatte Herzog Jakob erst ermöglicht. Erst unter Herzog Jakob entstand in Kurland ein Städtewesen, wie es Westeuropa bereits im Mittelalter besessen hatte. Damit hatte Herzog Jakob erst die realen Grundlagen für seine Souveränitätsbestrebungen und für die herzogliche Machtpolitik geschaffen. Jetzt erst konnten auch in Kurland zur Erreichung der politischen Zwecke dieselben Mittel angewandt werden, auf welche westeuropäischen Staaten sich stützten: eine geldwirtschaftliche, auf dem Bürgertum ruhende staatliche Finanzwirtschaft.

<sup>791</sup> Ehenda, S. 36 und 43.

## SCHLUSS.

## Der Ausgang des Merkantilismus in Kurland.

Unter Herzog Jakob hatte Kurland die höchste wirtschaftliche Entwicklung erreicht. Durch seine umsichtige Leitung hatte sich die Regierung gefestigt, die Widersprüche des Adels waren verstummt und der Wohlstand des Landes hatte bei seinem Tode eine hohe Blüte erreicht. Seinem ältesten Sohn und Nachfolger hinterliess er ein gefestigtes Staatswesen und eine geordnete Finanzwirtschaft.

Friedrich Kasimir (1682—98) verfolgte die vom Vater eingeschlagene Wirtschaftspolitik weiter. Auch er setzte die industriellen, Schiffsahrts- und Handelsunternehmungen fort, versuchte, wenn auch vergeblich, den überseeischen Kolonialbesitz festzuhalten und förderte die Entwicklung der Städte. Die Mittel und Wege, den Wohlstand im Lande zu pflegen und die herzoglichen Einnahmen zu steigern, waren dieselben geblieben, der Zweck aber, den er damit verfolgte, war ein anderer geworden.<sup>792</sup>

Nicht das Streben nach Absolutismus und Unabhängigkeit war das Ziel Friedrich Kasimirs. Zwar versuchte auch er, die Macht des Adels einzuschränken und kaufte adelige Allodialgüter auf, um so den grundbesitzenden Adel zu schwächen. Allerdings musste er diese Güter wieder verpfänden, da es dem prachtliebenden Fürsten stets an Geldmitteln mangelte.

Mitau sollte ein Klein-Versailles werden. Prunkvolle Feste, eine italienische Oper und eine glänzende Hofhaltung wurden eingeführt. Diesem Luxus und äusseren Glanz, den der Herzog und seine Gemahlin etwickelten, entsprachen nicht die Kräfte des Landes.

Rasch wurde verschwendet, was die sparsame Regierung Herzog Jakobs eingebracht hatte. Zweifelhafte Finanzoperationen — Verkauf von Amtsuntertanen als Söldner nach Dänemark (1682 u. 1688), Reduzierung des Münzwertes — reichten nicht aus, um die Gläubiger zu befriedigen. Fast jährlich nahm der Herzog Anleihen von 6—12000 Gulden bei der Stadt Libau auf.<sup>793</sup> Zoll und Akzise, Fabriken und Manufakturen wurden veräussert, eine Domäne nach der anderen verkauft oder verpfändet. Die Folge war die Zerrüttung des Finanzwesens. Der Münzhoft geriet infolge der Misswirtschaft in Stocken.<sup>794</sup> Rasch sank das Land von der Höhe herab, die es durch die Besonnenheit und persönliche Würde Herzog Jakobs erlangt hatte.

<sup>792</sup> Vgl. für das Folgende Schiemann, Historische Darstellungen, S. 131 ff.; A. Seraphim, Geschichte, S. 158 ff.

<sup>793</sup> Wegner, Geschichte der Stadt Libau S. 44.

<sup>794</sup> Inland 1844, S. 344.

Auch die politische Stellung des Fürsten liess sich trotz der glänzenden Hofhaltung nicht aufrecht erhalten. Gleich beim Regierungsantritt des neuen Herzogs verweigerte die Ritter- und Landschaft die Huldigung, bis die Beschwerden des Adels behoben wurden. Der Landtag versammelte sich nicht mehr, wie bisher, im herzoglichen Schloss, sondern in der Stadtschule. Der Herzog musste durch die Kompositionsakte von 1684 dem Adel Zugeständnisse machen,<sup>795</sup> um dessen Huldigung zu erlangen. Aber dadurch wurden die Klagen der Ritterschaft nicht beseitigt; die schlechte Finanzwirtschaft, die vielen Misstände in der Verwaltung und verschiedene törichte Massnahmen des Herzogs führten zu stets neuen Klagen und Appellationen des Adels nach Polen.

Die herzogliche Macht verfiel aber immer mehr. Als Friedrich Kasimir 1698 starb, hinterliess er als Erben den sechsjährigen Prinzen Friedrich Wilhelm.<sup>796</sup> Zwischen der Mutter des Prinzen, der Herzogin Sophie, dem Bruder Friedrich Kasimirs, Herzog Ferdinand, und den Oberräten entbrannte ein Streit um die Vormundschaftsregierung. Dem Herzog Ferdinand, der polnischer General-Leutnant war, wurde schliesslich die Regierung von König August übertragen. Aber weder die Oberräte wollten ihr Recht, das ihnen nach der Verfassung bei Minderjährigkeit des Herzogs zustand, aufgeben,<sup>797</sup> noch wollte die Herzogin das Recht der Mitregierung fallen lassen. Durch diesen Streit verlor die Landesregierung den letzten Rest des Ansehens.

1700 brach der Grosse Nordische Krieg aus. Herzog Ferdinand floh vor den heranrückenden Schweden nach Danzig und regierte das Herzogtum von hier aus. Kurland hat er nie wieder gesehen. Er starb in Danzig 1737. Seit 1701 haben die Herzöge auf den Landtagen nicht mehr teilgenommen.<sup>798</sup> Die Oberräte fühlten sich mit Recht als Väter und Wächter des Landes und der Landtag als alleiniger Repraesentant der Landesinteressen. Die kurze Regierungszeit Friedrich Wilhelms (1710 bis 1711), auf den man grosse Erwartungen setzte, blieb ohne Bedeutung. Herzog Ferdinand regierte nach dem plötzlichen Tode des Neffen als Exponent des polnischen Einflusses in Kurland von Danzig aus weiter, während tatsächlich der russische Einfluss durch die Witwe Friedrich Wilhelms, die Zarentochter Anna, welche in Mitau residierte, und durch den Sieg Peters des Grossen, der nun Herr von Livland war, bei weitem überwog.

Durch die Verfassung des Jahres 1717 wurde die herzogliche Gewalt noch mehr eingeschränkt. Das Legations-

<sup>795</sup> Vgl. L.-Absch. vom 29. März und vom 13. Juni 1684.

<sup>796</sup> Vgl. Schiemann, Historische Darstellungen, S. 141 ff.

<sup>797</sup> Form. reg. § 4.

<sup>798</sup> Vgl. auch von Lieven, Jahrbuch für Genealogie, 1896.

recht der Herzöge wurde beschränkt;<sup>799</sup> fürstliche Befehle wurden ohne Landtagserörterungen für ungültig erklärt, und die Ritterschaft erlangte neue, weitgehende Rechte. Kurland hatte eine oliarchische Regierung und war nur noch dem Namen nach ein Herzogtum.

Mit dem Verfall der fürstlichen Macht hörten in Kurland die merkantilistischen Bestrebungen auf. Zoll und Akzise waren veräussert.<sup>800</sup> Die industriellen Anlagen und Manufakturen, die Herzog Jakob begründet hatte, wurden zum grössten Teil durch den Nordischen Krieg vernichtet. Die herzoglichen Schifffahrtsbestrebungen hatten aufgehört.

Die grosse Pest hatte während des Krieges entsetzlich unter der Bevölkerung aufgeräumt.<sup>801</sup> In Windau blieben nur sieben Bürgerfamilien am Leben; in Bauske starb die gesamte Zunft der Schuhmacher bis auf einen Meister aus; Grobin verlor alle Bürger bis auf acht; in Pilten starben 190 Bürger. Selbst die Landgemeinden wurden schwer heimgesucht.<sup>802</sup> Etwa 200 000 Menschen, die Hälfte aller Einwohner Kurlands, wurden durch die Pest dahingerafft. Der Landtag und die Landesregierung vertraten nur die agrarischen Interessen des Landes; eine protektionistische Wirtschaftspolitik lag ihnen fern. Die Masseneinwanderung von Juden aus Litauen nach Kurland, durch den Grossgrundbesitz im weitgehendsten Masse begünstigt, setzte ein und bewirkte den Niedergang des Handwerks und der Kaufmannszünfte. Eine merkantilistische Politik, deren Anfänge sich unter der Regierung der Herzöge Friedrich und Wilhelm nachweisen lassen und die unter Herzog Jakobs Regierung ihren Höhepunkt erreichte, hatte im 18. Jahrhundert in Kurland keinen Raum.

Wo einst die herzoglichen Eisen- und Kupferhämmer standen, rauschten im Winde die Fichten- und Föhrenwälder. Die früher bebauten Plätze der Schiffsbauwerft bei Windau wurden von den Arrendatoren des Amtes Rothof in die Hofesfelder einbezogen. Auch die grosse Schmiede, sowie der Glockenturm waren abgerissen worden.<sup>803</sup> Die kurländische Flagge war vom Weltmeer verschwunden.

Mit Stolz aber erfüllt es noch heute jeden Kurländer beim Gedenken jener Zeiten, als Herzog Jakob der Nachwelt Bahnen zeigen wollte, die zu gehen seine Zeit sich noch als zu schwach erwies.

<sup>799</sup> Vgl. *Dorp. jur. Stud.*, S. 289.

<sup>800</sup> *Mahler, Material*, S. 286.

<sup>801</sup> Vgl. für die folgenden Ausgaben Kupffer, *Baltische Landeskunde; Kurl. Sitzber.* 1889, S. 22; *Kurl. Land.-Arch.*, *Suppliken u. a.*

<sup>802</sup> Von 150 Wirten des Amtes Angern hatten nur 40 die Pest überlebt; *Weygands Bericht über das Eisen-Werk in Angern*, S. 36.

<sup>803</sup> *Mahler, Material*, S. 252.

## REGISTER

**Vorbemerkung: Die Zahlen verweisen auf die betreffenden Seiten, bzw. auf die Nummer der Anmerkungen, falls vor den Zahlen Anm. steht.**

- Aa, Sengaller-, Fluß 69. 120. 192.  
197. 201 f. 207. 209.
- Abau, Fluß 136.
- Abgaben 5. 10. 12. 34. 107 ff. Anm.  
126. 129. 317; Geld- 40 f. 100.  
107 ff; Natural- 34. 39 f. 96. 99 f.  
107 ff; Fischerei-, Jagd-, Markt-  
44. 119; -freiheit des Adels 12. 16;  
s. a. Zoll- u. Steuerfreiheit.
- Abhängigkeit von Polen 23. 65. 78.
- Absolutismus 8. 15. 46. 49. 64. 85. 87.  
254.
- Accra, Fort. Anm. 511. 544.
- Ackerbau 33; -teiche 106.
- Acta borussica. Anm. 64. 70. 72. 110.  
260. 270 f. 274. 281 f. 326 f. 332.  
336. 410. 414. 608. 638 f. 733.
- Adel 8. 11 ff. 37. 51. 68. 71. 73. 78.  
86 ff. 91 f. 113. 123. 146. 149 ff.  
204 f. 220 ff. 234. 253 ff. Anm. 596;  
-smatrikel 14.
- Adersbach, Andreas 94. Anm. 162.  
216.
- Aerarium provinciale publicum 29.  
121.
- Afrika 164. 175. 179 ff. 188. 190.  
Anm. 508. 542; Afrikanische Kom-  
panie, brand. 134.
- Agenten, herzogliche 27. 53. 160 f.
- Agrarverhältnisse in Kurland 105.
- Ahnen, Eberhard von 94.
- Aktivhandel 148. 163.
- Akzise, -gebühren, -Regal, -politik,  
-verwaltung, -wesen u. a. 8. 11. 30.  
42. 95. 100. 112 ff. 117 ff. 128.  
199 f. 203 f. 224. 227. 231.  
Anm. 139. 338; -schreiber 116. 118.  
Anm. 618.
- Albert, Bsf. v. Riga 192.
- Albrecht I., Hz. v. Preußen 10. 57.
- Albrecht Friedrich, Markgr. v. Bran-  
denburg. Anm. 179.
- Alexei Michailowitsch, Zar 79.
- Allodialgüter, -besitz 11. 16. 36. 105.  
Anm. 118; Allodifikation des Lehns.  
Anm. 30.
- Alten-Bockum, Dietrich von —, Ober-  
rat u. Gouverneur 190.
- Altmark, Friede zu- 62. 103.
- Altona 174. 199.
- Amboten 125.
- Amerika 31. 128.
- Amsterdam 47. 59. 142. 147. 154 ff.  
161. 187. 189. 214. 217. Anm. 510.
- Amt, Ämter = Domäne, -n (s. d.);  
Amthof 33 f. Anm. 108; Amtmann,  
-leute 24 f. 27. 34. 39 f. 86. 130;  
Amtmannsgerechtigkeit 34. 39 f.  
Anm. 112.
- Amt, Ämter = Zunft, Zünfte (s. d.).
- Amtsgericht 228. 233. 245.
- Amts-Ordnung s. A. -O. v. 1663.
- Angern, Domäne 137 f. 140. 143 f.  
146. 210 f. Anm. 339. 431. 437. 637.
- Anna Petrowna 255.
- Anna, Herzogin, Gemahlin Hz. Gott-  
hards 58. Anm. 56.
- Annamobo, Fort Anm. 544.
- Annenburg, Domäne 176. 202 f. 19.  
139 f.
- Anschluß an Schweden 79 ff.
- Antillen 184.
- Antwerpen 214.
- A. O. v. 1663 107. Anm. 84. 278 f.  
296. 309. 311. 313. 315 f. 320. 324.  
438. 720.
- Apollonia, Kap Anm. 544.
- Appellation, -en, Klagen, Beschwer-  
den, Gravamina d. Adels n. Polen  
13 f. 50 f. 88. Anm. 46; Appella-  
tionsrecht d. Adels 12. 14; Appel-  
lationsgerichte 86.
- Arbeiter zu Fuß u. zu Pferde 16 f.  
Anm. 431.
- Arbusow, Leonid. Anm. 25. 47. 85.  
124. 143. 146 ff. 150. 159. 272. 375.  
449. 667. 689. 699. 710. 712. 725.
- Archangelsk 158 f.
- Arendt, Kaufmann. Anm. 491. 729.  
242.
- Armee, brandenb. 130; litt.-poln. 126 f.  
130 f. Anm. 367 f; schwed. 83. 130.

- Arrendatoren 120. 122 f. 127. Anm. 347. 362.  
 Aschebrennerei 44. 140.  
 Assekuranztheorie 125.  
 Assessor, Gerichts- 26.  
 August, König v. Polen 255.  
 Ausfuhr, -waren, -Produkte aus Kur-  
 land 103 ff. 109. 134; aus Guinea.  
 Anm. 533.  
 Ausfuhrverbote 147. 199. 213.  
 Ausgaben, herzogliche, staatliche 33.  
 35 f. 97. 120. 129; extraordinäre  
 120.  
 Ausspeise 143.  
 Autarkie, wirtschaftl. 135. 215.  
 Autz 19.  
 Axim, Fort. Anm. 511. 542.
- Baasch, E. Anm. 461.  
 Badendick, Gesell. Anm. 703.  
 Bäche Rog. Anm. 637.  
 Baerent. Anm. 662.  
 Bärse Zehme. Anm. 637.  
 Baldohn 137. 139 f. 142 f. 146. 203.  
 Anm. 399. 431. 435 ff.  
 Baltische Monatsschrift. Anm. 250.  
 Bambuck. Anm. 534.  
 Bang, N. E. Anm. 478.  
 Bannmeilenrecht 226. 228.  
 Barbern. Anm. 272.  
 Barra, König von —, 170. 187.  
 Barrakonda. Anm. 534.  
 Bartau, Nd.- 136. Anm. 307; Ober-  
 136. Anm. 188. 307; Fluß.  
 Bauern, adelige-, Domänen-, -wirt 11.  
 16. 68. 101. Anm. 127; Freibauern.  
 Anm. 122.  
 Bauschreiber 160.  
 Bauske, Amt-, Schloß, Stadt 19. 45.  
 69 f. 83. 107 f. 118. 126. 128. 195.  
 201 ff. 207. 216. 220. 222. 226. 229.  
 231. 233. 256. Anm. 108. 385. 699.  
 718.  
 Bayona 170.  
 Beamte, herzogl. niedere 11. 32 f;  
 hohe, oberste 14. 16. 20. 29. 32 f.  
 Anm. 269; städt. 42; Beamtentum  
 5. 8. 30. 46. 89. 91.  
 Becher, J. J. 6. 48.  
 Becker, Jan u. Jakob de — 243.  
 Bedarfsdeckung, -sprinzip 8. 102. 105.  
 134 f. 219.  
 Bede, -n 10. 41 f. 113.  
 Befestigungsbauten 111. 129. Anm.  
 217 f.  
 Behörden, -organisation 12; in Kur-  
 land 16. 18. 20. 23. 27. 93. 95.  
 Behrse, Fluß. Anm. 616.  
 Beilage I. Anm. 441. 456. 742.  
 " II. " 541.
- Beilage III. " 405. 463. 541.  
 IV. " 433 f. 494. 532.  
 541.  
 " V. " 405. 468. 494.  
 541.  
 " VI. " 603.  
 Below, Georg von 216. 233. Anm. 131.  
 343. 622. 641 f. 646. 653. 657. 668.  
 707. 716. 719.  
 Bendikesch 156.  
 Benecker, Kaufmann. Anm. 536.  
 Berg von Carmel, Adam. 83.  
 Berg, Dr.-, hzl. Rat 21.  
 Bergen 154. 156.  
 Bergfried Domäne 37 f. Anm. 112.  
 Bergwerke, -sregal, -sprivileg. Anm.  
 139. 466. 467.  
 Berkholz, Leo. Anm. 607. 630. 595.  
 597. 599. 601. 605. 636.  
 Berlin, Berliner Hof 17. 47. 58 ff.  
 84. 129.  
 Bernhard von Weimar 47.  
 Bernstein, -regal 44. 119. Anm. 339.  
 -dreherzunft 226. 233. Anm. 339;  
 -handel 159. 176.  
 Beschwerden, s. Appellationen.  
 Besteuerung der Bauern des Adels  
 75. 124; s. a. Steuern.  
 Bevölkerungspolitik 5. 246 ff. Anm.  
 121.  
 Bewirtschaftung der Domänen 105.  
 128 f.  
 Bibliothek, hzl. 48. Anm. 151. 510.  
 Bidermann 2.  
 Bielen Mark. Anm. 637.  
 Bier 11; -ziese 42.  
 Bindeschuh, Ruppert 210 f. Anm. 636.  
 Blanqui-Buss 1. Anm. 4.  
 Blomberg, Hans. Anm. 139.  
 Blomberg. Anm. 382.  
 Bodin 48. 64.  
 Böhmen, König von 57.  
 Bönhasen 5. 228.  
 Bogislaus XIV., Hz. v. Pommern 17.  
 Bolderaa, Bulder-Aa 194. 209.  
 Bonn. Anm. 20.  
 Bosmann. Anm. 534.  
 Bourgneuf, Bay von. Anm. 469.  
 Boutri. Anm. 544.  
 Brache 106.  
 Bracke. Anm. 638.  
 Brandenburg (-Preusen) 42. 48. 58.  
 61 ff. 77. 81 f. 84. 91. 93. 99. 114 ff.  
 121. 134. 191. 199. 201. 228. Anm.  
 260. 733.  
 Brasilien 164. 183 f. Anm. 510. 542.  
 Braun. Anm. 307.  
 Braunsberg. Anm. 272.  
 Braunschweig 137. Anm. 424.  
 Breda, Friede von — 188 f.

- Brederot, Walfast de B.—, gen. Clot-  
tring 185.
- Breslauer Sammlungen. Anm. 399.  
437.
- Breysig. Anm. 293. 326 ff. 335 f.
- Brienne, franz. Minister. Anm. 116.
- Brinckmann. Anm. 302 f.
- Brouage. Anm. 470.
- Broun, Kaufmann 211.
- Brückenabgaben, -zölle 119 f. 195.  
202 ff; Brückengerechtigkeit 44.
- Brückmann, Franziskus Ernst. Anm.  
400.
- Brückner, Alexander. Anm. 480.
- Bruiningk, Herrmann von. Anm. 139.
- Buckingham 46.
- Bücher, Karl 3. Anm. 12.
- Bürger, -tum 37. 68. 88. 112. 133.
- Bürger, -tum 37. 68. 88. 112. 133.  
191 f; -garden 244; -recht 230. 248.  
250.
- Bulmerincq, A. von. Anm. 586.
- Buschhof 137. 140. 143. 146. Anm.  
431.
- Buschordung von 1643. 101. Anm.  
297.
- Buttlar, Otto Dietrich von. Anm. 296.
- Bye, N. de —, Resident 172.
- Cabo Corso. Anm. 544.
- Canasilius, poln. Gesandter. Anm. 203.
- Carlson. Anm. 206.
- Caspium, Mare — 159.
- Castens, Kapitän 189.
- Cayerwyck 205. 211. Anm. 637.
- Charliat. Anm. 455.
- Chmelnitzki, Bogdan. Anm. 159.
- Chünrrät, hzl. Rat. Anm. 109.
- Child 6.
- Christian IV, Kön. v. Dänemark 54.
- Christian V, Kön. v. Dänemark 154.
- Christine, Kön. v. Schweden 54. 56.  
63. 78. 197 f. 200. Anm. 203.
- Clément. Anm. 450.
- Cleve 77. 124.
- Cochran, Lord 55. Anm. 171.
- Cölmer, Clement, Kaufmann 159.
- Cohn. Anm. 291.
- Colbert 3. 46. 99. 114. 136. 151. 153.  
Anm. 450.
- Compagnie de Commerce du Nord  
153.
- Compagnie of Providence 182.
- Cormantin, Fort 179.
- Cortes 4.
- Cromwell, Oliver 136. 172. Anm. 172.  
551.
- Cruse, Wilhelm. Anm. 150. 153 f. 157.  
203. 236. 247. 279. 307. 331. 361.  
375. 449. 454. 467. 498. 552. 561.  
725.
- Combo, König von —, 170.
- Curaçao 185.
- Curailac 153.
- Cusar 153.
- Dänemark 54. 57. 82. 134. 138. 154.  
158. Anm. 458. 664. 733.
- Dänen 142. 155. 158. 164. 179.
- Dänische Ost-Indische Kompagnie  
168.
- Dannenberg. Anm. 629. 702 f. 705.  
711. 720.
- Danzig 30 f. 43. 114. 139. 168. 188.  
199. 217. 255. Anm. 214. 458.
- Darmstädter. Anm. 499. 511. 524.  
534. 543 ff. 552.
- De Bye. Anm. 514.
- Defensionswerk 74.
- De la Court 6.
- De la Gardie, Graf Magnus Gabriel  
54. 59.
- Deniger, Franz, Magnus und Joachim.  
169 f. 173. Anm. 510.
- Derfflinger 69.
- Derschau Christoph, von, hzl. Rat  
58. Anm. 109. 180.
- Deputat 34. Anm. 114. 281.
- Deputierte des Adels 15. 122.  
der Städte 15.
- Deputiertenlandtage 28.
- Deutscher Orden, Deutsch-Ordens-  
Staat in Livland 8 ff. 15 f. 18. 27 f.  
41. 99. Anm. 100. 662; -in Preußen.  
Anm. 131.
- Deutschland, Deutsches Reich 37. 56.  
66. 91. 106. 157 f. 199. Anm. 450.  
666.
- Diederichs, Heinrich 169. 176. 178.  
Anm. 55. 150 f.  
153. 155. 506 ff. 513 ff. 517 ff. 534.  
537. 539 f. 552. 573. 576. 582. 585.
- Dienstverlehnung, Dienstlehne 34.  
Anm. 109.
- Diplomatie 79 f. 82.
- Disziplinargewalt 16.
- Doblen 19. 25 f. 69. Anm. 86.
- Dönhoff, Herrmann von, Landmar-  
schall 92. Anm. 272.
- Dörper, Lutter 125.
- Domanium 100. Anm. 294.
- Domänen 5. 98; Kurl. 10. 15 f. 27.  
30. 32 ff. 45. 90. 95. 100 f. 105 ff.  
129. Anm. 91; -bauern 71. 107 ff;  
-betrieb 100; -erträge 17. 37 ff. 45.  
104. 130. Anm. 307. 317; -verwal-  
tung 25. 34. 45. 86. 95. 101. 105;  
-wirtschaft 135; Domänialbesitz der  
Herzöge 30. 36. 44. 99 f.
- Domesnäs, Anm. 637.
- Doormann. Anm. 522.

- Dordogne. Anm. 462.  
 Dorp. iur. Stud. Anm. 30. 39. 48. 68. 254.  
 Dorpat 193. 218. Anm. 692.  
 Douglas, Graf, Gen-Gouv. v. Livland 82 f.  
 Dragoner, -Kompanien 71 ff. 75. 123.  
 Drake 129. 166.  
 Drehmühle, Drehhaus. Anm. 416.  
 Dreifelderwirtschaft 102. 105.  
 Dreissigjährige Krieg 37. 62. 66. 68. 80.  
 Dresden 17.  
 Dreyling, Dr. hrzl. Rat 21. Anm. 109.  
 Droysen. Anm. 206.  
 Dschillifre, Gilfre 170.  
 Düna 10. 19. 28. 193 ff. 207. 210. 218. Anm. 596.  
 Dünaaburg. Anm. 193.  
 Dünamünde 19.  
 Düna-Zeitung. Anm. 408. s. Lentilius.  
 Du Moulin. Anm. 518.  
 Dunte, Melchior von — 210.  
 Durben 195. 232.  
  
 Eckau 195. 203. 209. Anm. 399. 617.  
 Eckenberg. Anm. 296.  
 Eckhöfchen. Anm. 188.  
 Eglon, Fluß 207.  
 Ehden 137. 139 f. Anm. 431. 437.  
 Ehepakt, -vertrag 60 f.  
 Eidsvold 138.  
 Eigenproduktion 104; -wirtschaft 102. 108. Anm. 317; -verbrauch 104. 107. Anm. 306.  
 Eigenreederei 141. Anm. 592.  
 Einfüßling, -e 39 ff. 110 ff. Anm. 127.  
 Einfuhr, -verbote 7.  
 Eingeborene vom Adel — s. Indigene.  
 Einnahmen des Herzogs 16. 32. 35. 45. 100.  
 Einnehmer der Willigungen 29. 73. 123.  
 Eisen, -erz 138 f. 142 ff. 175. 177. 162 ff. Anm. 405. 433 f.; norweg. 154; Stangeneisen 138 f. Anm. 433 f.  
 Eisenwerke, -hämmer 45. 136 ff.  
 Raseneisenerz 137 f. 145.  
 Elbe 201.  
 Elbing 168. 195. 226. Anm. 414.  
 Elfenbein 177. Anm. 535.  
 Elfenbeinküste. Anm. 510.  
 Elisabeth, Heilige- 37.  
 Elisabeth, Kön. v. England 179.  
 Elisabeth Magdalena, Herzogin v. land 25. Anm. 86.  
 Elmina 175. 179. 187. Anm. 511. 522. 542. 547.  
 Emden. Anm. 272.  
 Emminghaus 2.  
  
 England 6. 47 f. 55. 63. 82. 114. 132 ff. 136. 138. 148 f. 151 ff. 171 ff. 187 ff. 252. Anm. 19. 172. 450. 509. 551.  
 Engländer 6. 150. 155. 158. 164. 171. 175. 181 f. 185. 188 f.  
 Entlohnung der Amtleute 34. 105; der Beamten 30. 96. 131. Anm. 110; in Geld 33 f. 96; in Natur, 33 f. 96.  
 Entschuldung der Domänen 45. 129.  
 Erdberg, von 2. Anm. 18. 20.  
 Erdmannsdörffer. Anm. 206. 327. 450.  
 Erichson, schwed. Gouverneur. Anm. 384.  
 Ernst Johann, Herzog 25.  
 Ernte 38. 104. 106. Anm. 314.  
 Erträge der Domänen, s. Domänen.  
 Erträge der Regalien 44.  
 Erzvogt, -vögte 143 f.  
 Estland 10. 19.  
 Ewst, Fluß 62. Anm. 193.  
 Execution 123.  
 Fabricius, Johann. Anm. 617.  
 Fabrik, -en, hzl. s. Industrie.  
 Fähren, Fährstellen 202; -gelder, -abgaben, -zölle 195. 202 ff.  
 Fanton, Leutnant 191.  
 Fehmarn 31  
 Fehrbellin 84.  
 Felicissima Armada 136.  
 Fellin. Anm. 660.  
 Ferdinand III., Kaiser 56.  
 Ferdinand, Hz. v. Kurland 225.  
 Feudalkolonien 166 f.  
 Feudalstaat 8.  
 Finanz, -entwicklung Kurlands 129 ff.; -hoheit 65. 115; -politik 5. 100. Anm. 294; -verhältnisse, -wesen 9. 35. 133; -verwaltung 8. 32. 128; -wirtschaft 6. 30. 96 ff. 129 ff.  
 Fineisen. Anm. 326. 336.  
 Finnland 137.  
 Fiskal 23. 25; Fiskus 58.  
 Fircks, Christoph von, Kanzler 90 Anm. 268. 273.  
 Fircks, Baron, Eduard. Anm. 177.  
 Fircks, Georg von, hzl. Rat u. Oberhauptmann 55. 93 f. 152. Anm. 272.  
 Fischerei, -regal 44. 119. Anm. 339. 474.  
 Flandern 217.  
 Flachshandel 156. 161 f.  
 Flekkerö 154. 156.  
 Fleute 140 f.  
 Florenz 217.  
 Flügel, Johann 48. 94. Anm. 394.  
 Fock, Major 171.  
 Fockenhof 106. Anm. 307.  
 Fölkersahm, Melchior von, Kanzler 48. 53. 63. 71. 82. 92. 129. Anm. 163 f. 167. 202. 205. 262. 269. 272. 449.

- Form. reg., Regimentsformel von 1617  
14 f. 18 f. 21 f. 86 f. 128. Anm. 43 ff.  
66 f. 69. 71. 73. 82. 88 f. 94. 97.  
213. 254.
- Forsten, Forst-wirtschaft, -regal, -ge-  
rechtigkeit 11. 44. 107.
- Franck, Ewald von 93. Anm. 273.
- Frankfurt a. O. 48. 113. 199.
- Frankreich 16. 48. 63. 66. 82. 91. 99.  
101. 133 f. 149. 151 ff. 164. 190. 235.  
Anm. 19. 166. 450. 477.
- Franzosen 143. 150 ff. 164. 180. 185.  
188 f.
- Frauenburg 129.
- Fräuleinsteuer 61.
- Freibauern 37. 110 f.
- Freibriefkolonien 167.
- Freiburg 217.
- Freihandelside 1.
- Freimeister 231. Anm. 712 f.
- Frensdorff. Anm. 663.
- Frese, Berndt, hzl. Agent 55.
- Friedensvermittlung 81 f.
- Friedrich der Grosse 2 f.
- Friedrich, Hz. v. Kurland 13. 17 f.  
27 f. 34. 42. 46. 50. 91. 115. 129.  
195. 198. 219. 225 f. 235. 248 f. 256.  
Anm. 150. 510. 552.
- Friedrich III, König von Dänemark  
54. 138.
- Friedrich, Landgraf zu Hessen-Hom-  
burg 84.
- Friedrich Kasimir, Hz. v. Kurland  
24. 69. 84 f. 110. 190 f. 211. 248.  
254 f.
- Friedrich Wilhelm, Kurfürst von  
Brandenburg 44. 47. 59 ff. 66. 71.  
77 ff. 82. 94. 99. 117. 121. 149.  
164 ff. 173. Anm. 174. 186. 191.  
240.
- Friedrich Wilhelm, Hz. v. Kurland  
255.
- Friedrichshafen 184.
- Friedrichstadt 220.
- Fritz 217.
- Fürsten, -höfe, -geschlecht 4. 6. 53.  
57 f. 84.
- Gärtner, Stangenschmied 137. Anm.  
424.
- Gästerecht 192 f.
- Galen, Heinrich von, Ordensmeister  
43. Anm. 139.
- Gambia, Gambien 169 ff. 187 f. Anm.  
510. 513. 518. 534. 536.
- Ganzhacker 16. 34. 39 ff. 110 f.
- Garde, hzl. 69.
- Gargot, franz. Gesandter 151.
- Gartenbau 102.
- Garosen 109.
- Gebhardi. Anm. 118. 120. 156. 222.  
251. 253. 378. 380. 510. 551. 570.  
714.
- Gebiete des Ordens. Anm. 83.
- Gebühren, gebührenartige Abgaben  
100. Anm. 115.
- Gefangennahmen Hz. Jakobs 125. 186.  
206.
- Geheimer Rat in Brandenburg 59. 93.
- Gehorch, ordinäre und extraordinäre  
112.
- Geier. Anm. 328.
- Geldwirtschaft 99. 105. 112. 132 f.  
„Geldjunker“ 122. 127.
- Gemorée. Anm. 544.
- Genealogie, hzl. 57. Anm. 177.
- Generalstaaten 168 f. 172. 183. Anm.  
542. 555.
- Genua 217.
- Georg II, Rakoszy 55 f.
- Gerichtshoheit, -barkeit -wesen 26.  
65 f. 81. 89. Anm. 51. 86. 247. 266.
- Gerichtsvogt 42.
- Gesandte, hzl. 27. 53 f. 84; adelige 29;  
ausländ. 53 f. 97.
- Gesellenverbot 243.
- Gesellenzeit 5.
- Gesellschaftskolonien 167.
- Getreideausfuhr 103 ff. 157. 161 ff.  
234 ff. Anm. 304; -handel 30. 102.  
Anm. 100 f. 733; -lieferungen 124;  
-preise 131. 251. Anm. 386.
- Gewebe 155. 162 ff. 175 f.
- Gewehrfabrik in Schründen 136. 140.
- Gewerbe 218. 223. 228; -politik 5. 30.  
223. 227. 240; s. auch Zunft.
- Gewürzhandel 165. 177 f.
- Gide et Rist. Anm. 3.
- Giffenich, Wilh., Kaufmann 252 f.
- Gijssel von Lier 173.
- Gilbert, Sir Humphrey — 181.
- Gilden, -ordnung 223. 243 f.
- Glasindustrie, -hütten 140. 143.
- Gliemann. Anm. 134. 326. 336.
- Glückstadt 199.
- Goerée. Anm. 542.
- Goeteborg 156.
- Goetz. Anm. 589.
- Gold, -handel, -ausbeute, -minen 171.  
177. Anm. 534.
- Goldingen, Domäne, Schloss, Stadt 19.  
83. 118. 126. 128 f. 136. 173. 192.  
195. 200. 215 f. 220 ff. 229. 232 ff.  
250. Anm. 108. 660. 666. 680. 686.  
718. 721.
- Goldküste 174 f. 179 f. 188. Anm. 511.  
518. 522. 542. 544. 547.
- Gotthard Kettler, Ordensmeister und  
erster Hz. v. Kurland 10 ff. 16. 19.  
21. 28. 45. 58. 91. Anm. 683.

- Gerecki, Jakob, Legat 182. Anm. 457.  
 Gossing, Gold, Kaufmann 235. 242.  
 Anm. 726.  
 Graswinkel 6.  
 Gravamina, s. Appellationen.  
 Great Courland Bay. Anm. 554.  
 Grenzen Kurlands 19.  
 Grenzhof, Domäne 38. 106. Anm. 112.  
 122. 307.  
 Grobin, Amt, Stadt 10. 45. 136. 216.  
 220. 222. 226. 232 f. Anm. 188. 307.  
 339.  
 Groningen 187.  
 Groote, Engelhecht u. Arent, Kaufleute 252.  
 Großbürger, -Kaufleute 243 f. 251.  
 Großer Kurfürst, s. Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg.  
 Grotius, Hugo 6.  
 Grothus, Otto von, Oberburggraf 90.  
 Anm. 268.  
 Grub, Heinrich, Kaufm. 252.  
 Grünhof, Domäne 38. 106. Anm. 112.  
 Grünwald, Kommissar 174.  
 Guben 199.  
 Grundgesetze, -rechte 18. Anm. 254.  
 Grundriss der Sozialökonomie. Anm. 302 f.  
 Güstrow 17.  
 Güterbesitzrecht 86. 88.  
 Güter der Adels, s. Allodialgüter.  
 Guinea 167 f. 177 ff. Anm. 533. 535.  
 Guineafahrer. Anm. 542.  
 Gustav Adolf, Kön. v. Schweden 17.  
 46. 57. 62. 114. 194 f. 198. Anm. 192. 602.  
 Gustav Wasa 196.  
 Haberland, Schmied 231.  
 Hafengerechtigkeit 210. 235.  
 Hahn, Jost Janssen, Kapitän 253.  
 Hahn, Freiherr von. Anm. 54. 109.  
 118. 127. 131. 279. 307. 310 f. 313.  
 315. 317 ff. 321 ff. 325. 385.  
 Hakelwerke 192. 215.  
 Haken 16. 41. Anm. 54. 131; Roßdient- u. Bauernhaken. Anm. 131;  
 -kataster 120; -revision 120 f.  
 Halbhäcker 34. 39 ff. 110. 112.  
 Hamburg 149. 154. 158. 161. 167 f.  
 190. 199. 217. Anm. 478.  
 Hammerwerke 141. Anm. 417.  
 Handel 1. 5. 30. 45. 147 f. 165. 174 ff.  
 185. 191 f. 198. 206 ff. 218. 223.  
 234 ff. 251 f. Anm. 533; Handelsbeziehungen, Handelsunternehmungen, -politik Hz. Jakobs 56. 128 f.  
 132 f. 148. 152 ff. 160 ff. 205 f.  
 234 ff. 252 f.; bilanz, bilanztheorie, system 1. 3. 7 f. 148. 163; -flotten.  
 Anm. 450; -gesellschaften, -kompanien 7. 134. 167 f. 179 ff. 187.  
 Anm. 534. 543; -privilegien, -monopol 153 f. 156. 179. 192 ff. 234 ff.;  
 -streit, -kämpfe 194. 198 ff. 208 ff.  
 238. Anm. 597; -verträge 103.  
 152 ff. 195 f. 198. 203. 222.  
 Handwerk 5. 223 ff. 232 f. 251. 256;  
 s. auch Zünfte.  
 Handwerker, fremde 142 ff. 231; lettische 144. 230 f.; unzüftige 228;  
 Hofhandwerker 231.  
 Hanf, -handel 156. 162.  
 Hanse, -städte 4. 9. 153 ff. 164. 218.  
 Anm. 592; -tage 660.  
 Hans. Gesch. bl. Anm. 461. 472. 499.  
 560. 584. 586 f. 663.  
 Hansen, G. O. Anm. 151.  
 Harburg 199.  
 Hasenpoth 215. 232.  
 Hass. Anm. 335.  
 Hastfer, schwed. Gen.-Gouv. 211.  
 Hauptleute 25 ff. 33 f. 70. 87. 122;  
 -mannschaften 25. Anm. 83. 85.  
 Haushalt, fürstl. 134 ff. 139. s. Hofhaltung.  
 Hauswirtschaft 31.  
 Hecht. Anm. 291.  
 Heer, -wesen; stehendes Heer; Heeresorganisation 30. 66 ff. Anm. 238.  
 Heerbannpflicht 122.  
 Heermeistergeld, s. Meistergeld.  
 Heilhäcker, s. Ganzhäcker.  
 Heiligenaa. Anm. 188.  
 Heinrich IV., Kön. v. Frankreich 99.  
 Heiratsverbindungen, -politik 57 f.;  
 -notul 60.  
 Hennig. Anm. 339. 686.  
 Henning, Salomo. hzl. Rat. 12.  
 Heringe, Heringsfang 154 f. 162 ff.  
 Hermann. Anm. 206.  
 Hermann, Johann. Anm. 300.  
 Herzöge v. Preußen. Anm. 213.  
 v. Kurland 10. 12 ff.  
 Herzogliche Gewalt, Macht 11.  
 Herzogliches Archiv 35. Anm. 174.  
 491. 582. 730. 741.  
 Heyde, von der —, Kapitän 189.  
 Heyking von 2. Anm. 445.  
 Heyking, von. Anm. 117 ff. 462.  
 Hirsch, Ferdinand. Anm. 228. 482.  
 Hirsch, Th. Anm. 185. 663. 740.  
 Hndwb. d. Stw. Anm. 131. 343.  
 Hndwb. d. Volkswirtschaftslehre.  
 Anm. 7.  
 Hobbes 125.  
 Höveln, von, Leibartz des Herzogs 48.  
 Hof, -haltung 5. 16. 19. 30. 32 f. 90.  
 97. 108. 134 f. Anm. 107; -personal,  
 -beamte 97. Anm. 105 f. -gericht 19.

- 22 f. 26. 81; -räte 21. 23; -gerichts-  
räte 86; -ordnung. Anm. 105. 107.  
Hofesland, -felder 102. 104. 107.  
Hoffmann, Tapetenwirker 140.  
Hofrechtstheorie 216 f.  
Hoheitsrechte, herzogliche 43. 81.  
88 ff; s. auch Landeshoheit.  
Holländer 101. 140. Anm. 415. 542;  
s. auch Niederländer.  
Holland 6. 45. 47. 82. 91. 101. 114.  
129. 132 ff. Anm. 450; s. auch Nie-  
derlande.  
Hollander, Bernhard. Anm. 660.  
Holmes, engl. Kapitän 187.  
Holyk, Georg. Anm. 300.  
Holznutzung 34.  
Homburg, Prinz von, — s. Friedrich  
Wilhelm, Landgraf v. Hessn-  
Homburg.  
Horst, von der —, Joachim, Kauf-  
mann 252.  
Hubert, Salamo. Anm. 300.  
Hufe, Hufenschöß 41. Anm. 131.  
Hufeland 1.
- Indigene 14; Indigenat, Indigenats-  
recht, -frage 21. 25. 86 ff. Anm.  
260.  
Industrie, industr. Unternehmungen  
129. 131 ff. 145 ff. 152 ff. 163. 178.  
Ingermannland 62.  
Inland. Anm. 74. 78. 114. 281. 401.  
665. 680. 737. 739.  
Innozenz III, Papst 192.  
Innozenz X, Papst 181 f. Anm. 548.  
Interloper. Anm. 547.  
Investituren, Investiturdiplome hzl.  
Anm. 213. 254.  
Irben, Anm. 637.  
Irland 190.  
Irmlau 126.  
Island 154.  
Italien 48. 91.  
Ivan der Schreckliche, Zar 10.
- Jackson, Thomas, Kaufmann 252.  
Jacobus Fort u. Bay 183 f. 186. 190.  
Anm. 554.  
Jadegebiet. Anm. 478.  
Jägerndorf, Herzogtum 56.  
Jagd, -gerechtigkeit, -regal, freie —  
11. 16. 44. 119. Anm. 339.  
Jahrmarkt, Jahrmarktsgerechtigkeit  
44. 228 f. Anm. 666.  
Jakob I, Kön. v. England 55. 57.  
Anm. 552.  
Jakob, Herzog von Kurland 9. 18. 24.  
45 ff. 50 ff. 75 ff. 97. 99. 103. 109.  
115. 121 ff. Anm. 150. 171. 177.  
183. 213. 238 f. 244. 250. 339. 383 f.
386. 403. 406. 457. 475. 508. 510.  
548. 551 f. 555. 614 ff. 668.  
Jakobskanal 141.  
Jakobstadt 220.  
Jansen, Gert, Oberbaumstr. 142.  
Jaspers, Jakob, Bürgermeister 242.  
Anm. 670.  
Joachim Friedrich, Kurfürst v. Bran-  
denburg 21.  
Joachim I, Kurfürst v. Brandenburg  
57.  
Johann II Kasimir, König von Polen  
18. 63. 79 ff. 116. Anm. 160. 203.  
Johann III Sobieski, Kön. v. Polen  
238. Anm. 160.  
Johann v. Münchhausen, Bsf. 220.  
Johannisburg, Fort. Anm. 544.  
Juden in Kurland 240. 256.  
Jüllich 61.  
Jürgen, Gesell 231.  
Jürgens. Anm. 733.  
Justizhoheit. s. Gerichtshoheit.
- Kalender. Anm. 307. 510. 552.  
Kallsen. Anm. 646.  
Kalkofen 37 f.  
Kalkuhnen. Anm. 272.  
Kaltenhof 37 f. Anm. 112.  
Kammer, hzl., -verwaltung 24. 89;  
-beamte 24; -räte 20. 22; -schreiber.  
Anm. 79; -verwandte 23. 24.  
Kammer von Seeland, der N. W. I.  
Co. Anm. 555.  
Kammeralisten 24.  
Kampf um die Ostsee 62. 66.  
Kanalbau, -pläne 207 f.  
Kandau 136.  
Kangern-See 207.  
Kanzelei, hzl. 19. 23 f. 33; -ordnung  
von 1581. 23.  
Kanzler 21. 23. 90. Anm. 62.  
Kap Verde. Anm. 542.  
Karelien 62.  
Karl IV, Kaiser 57.  
Karl V, Kaiser 1. 3. 43. 57.  
Karl I, Kön. v. England 46 f. 55.  
Anm. 172. 512.  
Karl II, Kön. v. England 171. 188.  
Karl, Landgrf. v. Hessen-Kassel 84.  
Karl Ferdinand, Prinz v. Polen 52.  
Karl Gustav, Kön. v. Schweden 53.  
63 f. 78 f. 81 ff. 130. Anm. 163.  
203.  
Karl Ludwig, Kurfürst v. d. Pfalz 59.  
114.  
Karlsborg, Fort. Anm. 544.  
Kassan, Ort a. Gambia 170. 179.  
Katholische Kirchen in Kurland 51.  
Kaufleute, Kaufmannstand in Kur-  
land 132. 147. 160. 198. 235 ff.

- 251 ff; fremde 148 f. 154. 159. 167 f. 193. 235 ff. Anm. 721.
- Kaugern 205. 207. 211. Anm. 637.
- Kayslerling, Chr. von 186.
- Keding, Berendt, Kaufmann. Anm. 386.
- Kettler, die 36. 58 f. 84.
- Kettler, Freiherr von, 125.
- Kirche, kirchliche Verhältnisse 12. 35.
- Kirchenbauten 45. -korn 39.
- Kirchspiele 15. 28. Anm. 93; Kirchspielsversammlungen 71. 122.
- Klagen des Adels nach Polen, s. Appellationen.
- Kleete 34. Anm. 113.
- Klievenhof 140. 202 f.
- Klipphäfen 205 ff. 210 f. Anm. 637.
- Klock, Heinrich, Kaufm. 252.
- Kloppmann, von. Anm. 516 f. 539. 553. 558. 562. 579.
- Knechte 76. 130. Anm. 127. 223.
- Köln 48.
- König von Dänemark 68.
- König von Polen 12. 16. 28. 57. 68.
- Königsberg 30. 47 f. 60 f. 77 f. 91. Anm. 272. 414. 558. 592. 602.
- Köpenick, Vertrag zu 115.
- Kokenhusen. Anm. 599. 660.
- Kollegialität, Kollegium der Ober-  
räte 20. 22. 90. 94 f.
- Kolonialhandel 175 ff. 185 f. 188; -waren 161. 173. 177. 186. 189.
- Kolonien, Koloniale Unternehmungen, hzl. 129. 132 f. 166 ff. 190 f. 254. Anm. 510; — anderer Staaten 163 ff. 179 f. 185. 187.
- Kolonisation 37.
- Kommissarien, adelige 29.
- Kommission, Kgl. poln. von 1617: 13. 18. 22; von 1642: 50 f. 85 ff; von 1717: 19.
- Kommissorialische Vergleich von 1642: 86. 89. Anm. 256.
- Kompositionsakte v. 1684: 255.
- Komtur 25 ff; Komturei 25. Anm. 83.
- Konsistorium 23.
- Konsumtionssteuer 42.
- Kontribution, -en 12. 35. 73 f. 79. 83. 100. 111. 113. 120 ff. 130. Anm. 323. 362. 366 ff; s. a. Willigungen.
- Kopenhagen 161. 173. 177. 189.
- Kopenhagen, -er Reichsarchiv 54.
- Korn, -handel, -ausfuhr u. s. w., s. Getreide.
- Kosakenkriege. Anm. 159.
- Kreditoren 131.
- Kreditwerk 123.
- Kretschmar. Anm. 499.
- Krieg, Kriege 5. 9 f. 103; holl.-spanische 114.
- Krieg, schwed.-poln. von 1621—1629: 17. 195. 222. 225. 235. 247.
- Krieg, holl.-engl. I Seekrieg 103. 172. 178. Anm. 625; II u. III Seekrieg 188 f.
- Krieg, I Nordische 55. 64. 71. 78 ff. 88. 103. 111. 121 f. 129 f. Anm. 204. 206.
- Krieg, Große Nordische Krieg 255 f. Kriegsdienst, feudale 16. 65. 98. 100. s. a. Lehn- u. Roßdienst; abgaben, -steuern 78. 111; s. a. Lizenzen und Kontribution; -hoheit 65 f; -kommissar 74; -material 136. 139 f.
- Kriminalsachen 23. 25 f; -gerichte 86; -gerichtsbarkeit 11. 13. 16.
- Kronberger, Albert, Apotheker. Anm. 703.
- Kronkolonien 167.
- Künzel. Anm. 245.
- Kruggerechtigkeit, Krügerei 11. 16. 119. Anm. 669.
- Kruskalm. Anm. 109.
- Kupffer. Anm. 401. 643. 665.
- Kupferhämmer 137. 140. 256.
- Kurfürst, -en 57. 115; von Brandenburg 43. 52. 61 f.
- Kurkern 106.
- Kurland, Herzogtum 8 ff. 13 ff. 20 f. 23. 28. 31. 36 f. 53 ff. 59 f. 63 ff. 70. 77. 79 f. 82 ff. 88. 96. 99. 105. 115. 132 ff. Anm. 458. 535; West. — 10. 44. 69. 73; stiftische K. — Anm. 728; Bistum — 10; s. a. Stift Pilten.
- Kurlandfahrer-Kollegium 239.
- Kurl. Güter Chronik. Anm. 295.
- Kurl. Land-Arch. Anm. 137. 151. 167. 173 f. 177 f. 186. 189. 191. 272. 295 f. 306. 330 ff. 337. 379. 383 f. 465. 475 f. 483 ff. 510. 537. 579. 581. 615 ff. 709 f. 713.
- Kurl. Sitz-Ber. Anm. 49. 93. 111 f. 114. 122. 132. 141. 151. 168. 217. 281. 286. 364. 384. 386 f. 400. 405. 451. 454. 492. 576. 579 f. 582. 584 f. 687. 689. 699. 703. 710. 725.
- Laatsch Krug. Anm. 637.
- Labiau 78. 80.
- L. Abschn. Anm. 60. 74. 77. 80 f. 86. 89. 92. 94 f. 109. 116. 158 f. 204. 224 ff. 229 ff. 237 f. 256 ff. 261. 263. 265 f. 268. 272. 279. 329. 340 f. 344 ff. 360 ff. 369 ff. 610. 615. 621. 669. 674. 720. 736. 738.
- Laisden. Anm. 272.
- Lampsin, Adrian u. Cornelius 183. 188. Anm. 555.
- „Land“ 15 f. 20. 89. 120.

- Landboten 15. 28. 73. 88. Anm. 321;  
-botenmarschall 28; -knechte-Amt-  
männer 28; -knechtsgeld 41; -räte  
20; -recht 12. 14; -stände 8. 11. 13.  
15. 46. 89. 95; -schaftsbeamte 20.  
29; -geld 110 f. 119.
- Landesbeschwerden — s. Appellatio-  
nen, -hoheit 85. 87; -aufgebot, all-  
gemeines 74 ff. 83.
- Landeskasten, s. aerarium prov. publ.;  
-offizianten, s. Beamte; -offiziere  
123; -rat 20; -versammlung in Gol-  
dingen 1658: 83.
- Landhandwerk 204. 231 ff. Anm. 714;  
-meister 232; -innungen 233.
- Landhofmeister 21. 24. 32. 76. Anm.  
67. 78. 99; -marschall 21. 90.
- Landtage 12. 15 f. 18 ff. 27 f. 51 f.  
71 ff. 87 f. 121 f. 126 f. 222 f. 254 f.  
Anm. 94. 238. 256. Landtagsver-  
handlungen 15; Lantagsabgeord-  
nete -s. Landboten.
- Landtagsverhandlungen 15, Landtags-  
abgeordnete, s. Landtoten.
- Landtagsabschiede 128 (s. a. L.-  
Absch.), rezesse. Anm. 213.
- Landwirtschaft 5. 31. 36 f. 101 f.  
103 f. 107; landwirtsch. Produktion  
37. 104 f. 103; -Technik 101.
- La Rochelle. Anm. 470.
- Laspeyres. Anm. 442. 444.
- Lau, Albrecht, hzl. Agent 55.
- Law, Danz. Kaufmann 94.
- „Lehn“, Lehen des Herzogs 16. 20.  
35. 89. 100. 105. 120; das alte Lehn  
(= Land) 15. Anm. 109.
- Lehndienst der Herzöge 16 f. 65. 67 f.  
83. 111. Anm. 213. 216.
- Lehngüter des Adels 11. Anm. 30;  
-hoheit, poln. 10. 67. 81; -leute 123.  
Anm. 109; -pferdegelder 123; -rit-  
terheere, -verfassung 9. 66; -ver-  
hältnis zu Polen 11. 15. 52 f. 78.  
80 f. 84.
- Leibgedinge der Herzogin 36.
- Leinsaat 156. 161 ff. 198. Anm. 477.
- Leipzig 47. 91.
- Lemsal. Anm. 660.
- Lentilius 132. 139. Anm. 339.
- Lettgallen — s. Polnisch. Livland.
- Lettländisches Staatsarchiv. Anm.  
295. 297.
- Leyden 48. 91. Anm. 272.
- Libau 31. 73. 103. 114. 116. 128. 139.  
160 f. 194 f. 200. 205 f. 213 f. 216.  
220 ff. 229. 232 f. 249 f. 252. 254.  
Anm. 599.
- Libertät 13. 78.
- Lichtenstein 54.
- Lieger 154. 158. 239. Anm. 741.
- Lieven, Alexander von. Anm. 53. 87.  
109. 213. 249. 349. 355.
- Linstau, Georg, hzl. Rat 21.
- Lippe, Dr., hzl. Rat 21.
- Lippmann, E. von. Anm. 560.
- Lissabon 153. 156. Anm. 542.
- List, Friedrich 2.
- Litauen 44. 69. 79. 82 f. 139. 160. 196.  
202 f. 209 f. 213. 216. 227. 229. 251.  
256. Anm. 161. 204; Preußisch-  
Anm. 294.
- Livland, Alt- 10. 17. 19. 43. 209. 213.  
232. 255. Anm. 131. 661; Provinz  
— 62 ff. 78 f. 139. Anm. 193; Pol-  
nisch — (= Lettgallen) 79. 160.  
Anm. 193.
- Lizent 43. 78. 114 f. -verwaltung,  
-schreiber, -inspector 116.
- Löben, von, Kanzler 21.
- Löwis of Menar, Karl von. Anm. 217.
- Loire. Anm. 469.
- Lokalverwaltung 25 f.
- London 161.
- Lot. Anm. 462.
- Lucas. Anm. 552.
- Ludsen. Anm. 193.
- Ludwig XIII, König von Frankreich  
46.
- Ludwig XIV. König von Frankreich  
46. 63. 68. 151 ff. 188. Anm. 450.
- Lübeck 17. 63. 140. 149. 158. 161.  
196. 199. 216. 239. Anm. 458. 661;  
Friedenskongreß zu — 63. Anm.  
272.
- Lübeck, Johann, Oberst 83. 125 f. 128.
- Lüder. Anm. 443. 453.
- Luise Charlotte, Herzogin von Kur-  
land 54. 58 ff. 81 f. Anm. 86. 188.  
250.
- Luise Elisabeth, Prinzessin v. Kur-  
land, Landgräfin zu Hessen-Hom-  
burg 84.
- Luxusindustrie 139 f.
- Luxusgesetze 251.
- Lyserort. Anm. 637.
- Macchiavelli 48.
- Machtpolitik 4. 8.
- Madrid 151.
- Maedge. Anm. 400.
- Magdeburg 77.
- Magnaten, polnische u. litauische 52.  
57 f.
- Magnus von Holstein, Herzog 10.
- Mahler, Karl. Anm. 135 f. 220. 330.  
333. 337 ff. 405. 416. 420 f. 429.  
437. 474. 476 f. 488 f. 492. 496. 536.  
670 ff. 677. 691. 713. 718. 721.  
724 ff. 738 f. 741.
- Mahlrecht 119.

- Mann, Fritz Karl 3. Anm. 13. 16. 22. 502.  
Mannrichter 29. 123; -tage, -tagsbezirke 28.  
Manufakturpolitik 141. 146. 176.  
Manufakturpolitik 134.  
Marburger Staatsarchiv. Anm. 250.  
Marchet 2.  
Maria Amalia, Prinzessin v. Kurld., Landgräfin zu Hessen-Kassel 84. Anm. 250.  
Marie Luise, Königin von Polen. Anm. 163.  
Marienburg 217.  
Mark, Grafschaft 77.  
Marktgerechtigkeit 44.  
Marktrechtstheorie 216.  
Marnac 153.  
Marokko. Anm. 543.  
Marquesas-Inseln 181.  
Marstanmore. Anm. 172.  
Marstrand 156.  
Martinique 190.  
Mazarin, Kardinal 46 f. Anm. 166.  
Mecklenburg 57. Anm. 733.  
Meißner. Anm. 149.  
Meistergeld 41. 110 f. Anm. 323; -werden 5; -werk, -stück 228 ff.  
Memel 43. 83. 114. 116. Anm. 638.  
Memel, Kleine od. Kurische, Fluß 207.  
Menschenmangel 36 f.  
Merkantilismus 1 ff. 132 ff; Merkantilisten 3 f. 6. 98. 112; merkantilsche Bestrebungen, Politik 48. 54. 165. 253 f. 256; -Ideen 47 f; -Unternehmungen 81; -Schriftsteller 6; Merkantilssystem 1 ff. 6 f.  
Mesothen 139 f. 176. 202.  
Metallindustrie 137 ff.  
Metalle, Metallwaren 145. 155. 177.  
Mettig, Constantin. Anm. 588. 590. 593. 606. 643. 659. 661. 665. 683. 689. 692. 695. 702. 718.  
Meyer, Sekretär. Anm. 109.  
Michail Wisnowiecki, König von Polen Anm. 160.  
Midastheorie 2.  
Miles perpetuus 8. 46. 66.  
Militärwesen 97 f.  
Miljukoff. Anm. 292.  
Minden 77.  
Mirbach, Otto von. Anm. 148. 166. 175. 194. 218. 236. 268. 279. 312. 315. 339. 406 f. 409 ff. 421 ff. 430 f. 435 ff. 448 f. 452. 454. 460. 487 ff. 495. 505. 561. 564. 566 ff. 571. 583. 734. 739.  
Misse, Fluß 120. 203.  
Mißernten 131.  
Mitau 17. 19. 28. 38. 69 f. 74. 83. 86. 110. 116. 118. 126. 128. 161. 166. 186. 192. 197 f. 200 ff. 207. 209 f. 214. 216. 220 ff. 232 f. 248. 250. 254. Anm. 217 f. 364. 508. 604. 607. 612 f. 644. 666. 687 f. 696. 718.  
Mitmeister 223 f. 228. 232 f. Anm. 681.  
Modi generales 114.  
Modus executionis Kontributionum v. 1642: 29.  
Modus defensionis patriae 71.  
Mölder, Drahtzieher 140.  
Mönchsgelübde 9.  
Molkerei 102.  
Mollens, Wilh., Kapitän 183. 185.  
Mollyn, Wilh., Schiffer 169 f.  
Momber, hzl. Faktor 167. 187. Anm. 514.  
Monck, Oberst u. Gouverneur 190.  
Mon. liv. ant. Anm. 76. 79. 105. 107. 218. 268. 286. 627.  
Moskau 54 f. 58. 158 f. Anm. 272.  
Moulin, du — 173 f. 177.  
Mühlenindustrie 141 f.  
Mühlengerechtigkeit 119.  
Mühlenwerke 142.  
Münster 147.  
Mun, Thomas 6. 148.  
Mylich. Anm. 114.  
Nachfrage nach Korn 31; s. a. Getreide.  
Nagel, Joachim, Kapitän 189.  
Nantes 161.  
Napoleon 99.  
Narva 83. 158. 213. 218.  
Naseby. Anm. 172.  
Nassau, Fort. Anm. 511. 542.  
Nassau, Fürst von 71.  
Naturalabgabenverfassung, -system 98 f. 109; -dienstverfassung, dienstpflicht 98 f. 112; -dienstleistungen 100; -bezüge 33. 39; -entlohnung 33 f. 96; s. auch Abgaben u. Entlohnung; -wirtschaft 30 ff. 36 f. 99. 105. 123. 133 ff. Anm. 664.  
Naudé 102. Anm. 100f.  
Navigationsakte. Anm. 2.  
Neuenburg. Anm. 272.  
Neu-Britannien, Neue Hebriden, Neu-Seeland 181.  
Neugut 139. 195. 203. Anm. 399.  
Neu-Mitau 184.  
Neuhausensches Kirchspiel 126.  
Neumann. Anm. 702. 713. 716.  
Neutralität 78 ff; Neutralitätspolitik 80. Anm. 242 ff. -verträge 79 f. 84. 172.  
Newcastle 156. 189.

- Niederlande 4. 31. 37. 57. 69. 147. 154. 157 f. 169. 187 ff; s. auch Holland.
- Niederländer 6. 31. 140. 147 ff. 155. 164. 173. 175. 181. 183. 186 ff. 237. 239. Anm. 511. 542.
- Niederländische Ost-Indische Compagnie (N. O. I. Co.) Anm. 542.
- Niederländische West-Indische Compagnie (N. W. I. Co.) 167. 172. 183. 187. Anm. 521 f. 542. 555.
- Nobilisten 86.
- Nolde, Magnus und Gotthard von 13.
- Nolde, von, Oberquartiermeister 125.
- Noldische Händel 13.
- Nordische Werke 138.
- Norwegen 138. 142. 155. 157 f. Anm. 404 f. 474.
- Nowgorodfahrer 239. 252.
- Obernehmer der Willigungen 29.
- Oberhauptleute 14. 23. 25 ff. 33 f. 70; -mannschaften 25. Anm. 83. 85.
- Oberherrschaft Polens 65; s. auch Lehnshoheit u. Polen.
- Oberkaufleute. Anm. 522.
- Oberräte 14. 21 ff. 33. 53. 83 f. 86. 90 f. 255. Anm. 269. 272; s. auch Kollegium der Oberräte; — preußische 22; -burggraf 90. Anm. 62; -marschall. Anm. 62; s. auch Kanzler, Landhofmeister u. Landmarschall.
- Obersekretariat 86. 90.
- Oder 201.
- Öconomieverwaltung 86; Oeconomus 24. 86.
- Österreich 57. Anm. 19; Österreicher 83.
- Offiziere des Roßdienstes 17; s. auch Landesoffiziere.
- Olearius. Anm. 169. 482.
- Oldenburg. Anm. 478.
- Oléron. Anm. 470.
- Oliva, Friede zu 83. Anm. 272.
- Oncken, August 2 f. 7. Anm. 450.
- Orden, Ordensstaat — s. Deutscher Orden; Ordensbehörden 20; -brüder, -ritter 9; -gebietiger 9. 26; -heere 9; -meister 28.
- Orinocco 185.
- Ormes 159.
- Oslo 138.
- Ost-Indien 128. Anm. 542.
- Ostseeländer 30 f.
- Oxenstierna, Kanzler 46.
- Paasche. Anm. 560.
- Pac, poln. Feldherr 126.
- Pacta subj 11. 22. Anm. 24. 26 ff. 30. 34. 57 f. 213. 254. 596.
- Padel, Jürgen, Rig. Bürgermstr. 193.
- Paffrath, Hermann 205.
- Pamphili, Don Camillo, päpstl. Legat 182.
- Papiermühle 140.
- Papst 68.
- Paris 47. 161. 167.
- Pastorate, Pastoratswidmen 36.
- Pastoren. Anm. 114; -bauern. Anm. 126; -korn 35. 39.
- Passiv-Handel 148. 163.
- Patzkult 136.
- Paumotu-Inseln 181.
- Peculiaris exercitus 69.
- Pernau. Anm. 660.
- Persien 54. 158 f.
- Pest 37. 247. 256.
- Peter der Große 99. 133. Anm. 287.
- Petty. Anm. 450.
- Pfalz 114. 117.
- Pfalzgraf 57. 59.
- Pfandhalter 120. 122 f. 127. 131. Anm. 347. 362.
- Pfarrer 35. 39.
- Pfundzoll 42. 112. Anm. 214.
- Philipp II, Kön. v. Spanien 57.
- Philippovicz, von. Anm. 326.
- Philipps. Anm. 547.
- Pillau 43. 114. Anm. 414.
- Pilten 10. 45. 75. 84. 125 f. 200. 220. 232. 235 f. 256. 130. Anm. 272.
- Plantagenbau 184.
- Pleskau 159. 218.
- Plettenberg, Barthold von 93. Anm. 269. 273; Wolter von —, Ordensmeister, 43. 220. Anm. 139.
- Plönen. Anm. 637.
- Polen 8. 10 ff. 18. 37. 49. 52. 57. 60. 62 ff. 69. 78 ff. 84. 88. 139. Anm. 272. 733.
- politische Ziele Hz. Jacobs 132; s. auch Souveränität.
- Pommern 17. 57. 77. Anm. 733.
- Pomponne, franz. Minister. Anm. 166.
- Portugal 48. 155. 165. Anm. 542.
- Portugiesen 164. 179. 181. Anm. 542.
- Postenden 104.
- Preußen 4. 45. 47 f. 81. Anm. 746, s. a. Brandenburg; herzogliche —, Ost- 11. 12. 151. 168. 222. 237. Anm. 294; polnische —, West-. Anm. 214. 458.
- Privilegien des Adels, Vorrechte 11 f. 14 ff. 22. 28. 84. 87. 89. 128.
- Privilegien, städtische 192 f. 217. 221.
- Priv. Gotth., privilegium nobilitatis 11. 15. Anm. 30 ff. 35. 213. 596.
- Priv. Sig. Aug. 11. 15. Anm. 23. 26 f. 29 ff. 51. 98. 213.

- Produktion 104. 135.  
 protektionistische Wirtschaftspolitik,  
 Wirtschaftsform 7.  
 Propst, Pröpste 23.  
 Protokolle. Anm. 295. 376. 384.  
 Prutz 77. Anm. 238 f.  
 Pulvermühle 136. 138 ff.  
 Puttkammer 131; Christoph Heinrich von 93. Anm. 269. 273; Franz Hermann von —, 169. 248.
- Quinzano. Anm. 451.
- Rachel. Anm. 326 f. 410. 608. 638 f. 733 f.  
 Radziwilischki 207.  
 Radziwill, Fürsten, Herzöge von 18. 52. 57. Anm. 161; Christoph. Anm. 56; Janus — 80; Johann Albert. Anm. 56; Karl. Anm. 56.  
 Räder. Anm. 510.  
 Rahden, Alt- u. Neu-, Domäne 130. 136.  
 Raleigh, Sir Walter 129. 166. 181.  
 Rat, Räte 21; ausländische — 13; bürgerliche — 21; gelehrte 22 f. 90; herzogliche — 12. 19 f; Privat — 94; Regiments — 20; studierte — 91; s. auch Landräte.  
 Rat, Rigasche 96. 193. 197. 200. 205. 209 f. Anm. 283. 406; —, Magistrate d. Kurländ. Städte. 243. Anm. 338.  
 Rationalisierung 102.  
 Rauchgeld, -steuer 124. Anm. 359.  
 Raule, Benjamin 149. 151. 173.  
 Rechnungslegung 109.  
 Recht, Römische 85; polnische —; preußische. Anm. 39; — der Städte auf Teilnahme a. d. Landtagen 15.  
 Rechte des Adels, s. Privilegien.  
 Rechtsbücher. Anm. 39; -finder, bäuerl. Anm. 51; -verfahren gegen die Herzöge 13; -verhältnisse 9. 12.  
 Recke, Johann Friedrich v. d. —, Oberhauptm. v. Selburg u. Landhofmeister 58. 92. Anm. 178. 272; Matthias v. d. —, Landhofmeister 90. Anm. 67. 272.  
 Recke-Napierski. Anm. 152. 268. 272. 300.  
 Reformierte, reformiertes Bekenntnis 60. 248. 250.  
 Regalien 43 f. 119.  
 Regensburg. Anm. 639.  
 Regierung 6. 13. 20. 90. 95.  
 Regimentsformel, s. Form. Reg.  
 Relationsgericht 23. Anm. 46.  
 Reichstag, polnischer 84. Anm. 46.  
 Reichsstand, -fürstenstand 56.  
 Reisebeschreibungen. Anm. 511. 527. 533 f. 543. 547.  
 Reiter, hzl. 76.  
 Rekognitionspflicht 15.  
 Renovation des Lehns 84.  
 Rentkammer 23 f; -meister 24; -schreiber 24. 95.  
 Rentzsch. Anm. 7.  
 Reorganisation des Zollwesens 112. 115.  
 Repartitionssteuer 120.  
 Republik, s. Polen.  
 Requisitionen 125 f. 130. Anm. 364. 367.  
 Reschenhof. Anm. 399.  
 Residenten, hzl. 53.  
 Restitution Hz. Jacobs 87; — des Zollwesens 112. 115.  
 Reuter, Christian. Anm. 102.  
 Reutergeld 111 f. Anm. 323.  
 Reval 158. 193. 213. 218.  
 Revision des Güterbesitzrechts 13.  
 Rhein 66.  
 Richelieu, Kardinal 46. 180.  
 Riemann. Anm. 744.  
 Riga 19. 38. 43 f. 62. 69. 79. 83. 96. 117. 139. 158. 161 f. 192 ff. 218 f. 223 ff. 237. 252. Anm. 304. 403. 458. 592. 596. 607.  
 Rigasche Rundschau. Anm. 640.  
 Rig. Sitzber. Anm. 283. 692. 714.  
 Rig. Stadt-Arch. Anm. 403. 418. 488. 597. 599. 603 f. 607. 609. 611 ff. 623 f. 628. 632 ff. 685. 693. 702. 714.  
 Rindvieh, -zucht 38.  
 Ringmundshof 103.  
 Ritterbank 14; -schaft 11. 13 ff. 50 f.  
 Rivalität der Staaten 66.  
 Robert, Prinz 188.  
 Rönnen, Domäne 136.  
 Rojen. Anm. 637.  
 Roode Clyp Bay 183.  
 Roop 192.  
 Ropp, von der. Anm. 681. 683 f. 686. 688. 691. 693. 696. 699 ff. 705 f. 708. 712. 714. 716 ff.  
 Roscher 2. Anm. 8. 450. 501.  
 Roscoff. Anm. 477.  
 Rositten. Anm. 193.  
 Roßdienst 13. 15 ff. 65. 67 f. 74 f. 83. 122. 125. 128. Anm. 213. 225. 236. 323; -gelder 29. Anm. 367.  
 Rostock 47. 58. 91. Anm. 272.  
 Rothof, Domäne 256.  
 Rousseau 15.  
 Royal Compagnie of Merchant Adventurer for Africa (R. A. Co.) 187 f.  
 Rüks. Anm. 206.  
 Rujter, de — 187 f.

- Rummel. Anm. 256.  
 Rummel, Wilhelm von —, Landmarschall 92. 126. Anm. 269. 272.  
 Ruprecht, Prinz — von d. Pfalz. Anm. 512 f. 581.  
 Russen 10. 192 f. Anm. 204.  
 Rußland 10. 37. 54. 62. 79. 81 f. 99. 137. 139. 158 ff. 251 f.  
 Rutzau, Domäne 106. 136. 139. Anm. 188. 307.  
 Saatkorn 106. 130.  
 Sachsen 114. 117 f.  
 Sacken, Heinrich von —, Landhofmeister 90.  
 Sacken, Christoph von —, Landmarschall. Anm. 110.  
 Sägemühlen 140. 142. 207.  
 Salpetersiederei 140.  
 Salz, A. 23.  
 Salz, Salzfahrer 152. 154 ff. 162 ff. 175. 236.  
 Samaiten 51.  
 Santa Cruz 181.  
 Sao Paolo de Laonda. Anm. 542.  
 Sao Thomé. Anm. 542.  
 Sapiahe, Feldherr 126.  
 Sauken, Domäne. Anm. 296.  
 Savoyen 66.  
 Say, Jean Baptiste 1.  
 Schacht 2.  
 Schiemann, Theodor. Anm. 40. 126. 159. 175. 191. 198. 200. 377. 457. 548. 594.  
 Schiffe, -fahrt 136. 140. 147 ff. 172 f. 194. 205 f. 210. 234. 239. Anm. 414. 450. 453. 592. 733. 742; kurl., herhzl. 45. 130. 136. 138. 147. 149 ff. 167. 169 ff. 182 ff. 205 f. 234 f. 252 f. Anm. 145. 166. 394. 405. 414. 433. 449. 454. 458. 474. 477 f. 491. 493. 497. 508. 528 f. 535 f. 539. 565. 596. 599; -bau, hzl. 134. 136 ff. 140. 142 ff. 149 ff. 163; -baumaterial 136 ff; Schiffahrtsabgaben 31; -gesetze 3; Schiffstypen 141; Schiffswerft 129. 136 ff. 140. 144. 231. 252. 256; -bauleute 140. 142 ff.  
 Schiffahrtsunternehmungen, -bestrebungen Hz. Jakobs 178. 253 f. 256; -vertrag 172.  
 Schilder, Gebrüder —, Kaufleute 252.  
 Schiller, Bürgermeister. Anm. 670.  
 Schlesien. Anm. 638.  
 Schleswig-Holstein. Anm. 733.  
 Schlezer. Anm. 508.  
 Schlick, Graf 21.  
 Schlippenbach, Graf. Anm. 192. 204. 206. 223. 343.  
 Schlock 202. 207. Anm. 399. 659.  
 Schlösser, kurländische 25 f. 69. 130.  
 Schmarden 129.  
 Schmidt, O. Anm. 48. 61. 68. 72.  
 Schmoll, Kapitän 190.  
 Schmoller, Gustav 3 f. Anm. 10 f. 15. 19. 130. 133. 142. 210. 255. 260. 274. 277. 279 ff. 284. 287. 290. 293 f. 343. 359. 608. 641. 678. 745.  
 Schmollers Jahrbuch. Anm. 255. 274. 284. 287. 290. 293 f. 326 ff. 335 f. 343. 646. 744.  
 Schmuckgelder. Anm. 189.  
 Schoenberg, Marktort 216.  
 Schornsteinsteuer 124.  
 Schoß 41. 113; s. auch Hufenschoß.  
 Schotten 239 f. Anm. 744.  
 Schottland 57. 155. 190. Anm. 172. 450.  
 Schragen 224 ff. 230. 233. Anm. 683 f. 705 f. 718.  
 Schroeder, Wilhelm von 4.  
 Schrunden, Domäne 136. 138. 140. 144. 195.  
 Schück. Anm. 440. 446. 448. 453. 482. 500. 507 f. 511. 585. 746.  
 Schulte, Peter, Schiffer 171.  
 Schulz, hzl. Agent 169 f.  
 Schulze-Gaevernitz von. Anm. 389 f.  
 Schutzzölle 3.  
 Schwarz, Philipp. Anm. 283.  
 Schweden 10. 13. 17. 36. 54. 60. 62 f. 66. 78 ff. 99. 114. 130 f. 134. 137. 143. 150. 155. 158. 162 f. 165. 179. 186. 200. 208. 212. 252. Anm. 272. 458. 664. 733.  
 Schweiz, Schweizer 48. 101.  
 Schwerin, Otto von 59. 82.  
 Schweriner, Hof. Anm. 272.  
 Seckendorff 6.  
 Seehandel 221. 234. 250.  
 Seeländer 182 f. Anm. 553.  
 Seezölle, s. Lizenzen; -Ordnung von 1646 115; -städte, -häfen, kurl. 43. 114. 116. 118. Anm. 602.  
 Segeltuchfabriken 136. 140.  
 Sehren, Domäne. Anm. 296.  
 Seide, Seidenindustrie 140.  
 Seidenhandel 159. 162 ff.  
 Seifensiederei 140.  
 Seilerei 140.  
 Seitz, Philipp von, Gouverneur 174.  
 Sekretäre, hzl. 33.  
 Selburg 19. 45. 73.  
 Selgerben 106.  
 Selonien 28.  
 Sembrycki. Anm. 744.  
 Semgallen 10. 17. 28. 69. 73.  
 Senegambien. Anm. 543.

- Seraphim, August 64. 98. Anm. 38 f. 47. 53. 55. 59. 61. 63. 65. 105 f. 118. 126. 143. 150. 153 f. 157. 165. 167 f. 170 ff. 180 ff. 184. 187 ff. 194. 197. 201. 204. 207. 209. 218 f. 229. 235 f. 244 ff. 250. 268. 276. 285. 289. 295. 307. 376 f. 381. 383 f. 406. 410. 449. 451. 454. 467. 505. 507. 552 f. 572. 575. 578 ff. 582. 665. 714. 721. 741. 745.
- Seraphim, Ernst. Anm. 86. 191. 240.
- Serres, Olivier des. Anm. 300.
- Servitutsrechte d. Adels 11.
- Sessau, Domäne 37 f. 106. 129. Anm. 112. 122. 307.
- Setzen, Domäne. Anm. 296.
- Setubal 155.
- Seuberlich. Anm. 702. 705. 713. 715 f.
- Seuchen 131.
- Seudre. Anm. 470.
- Sewigh. Anm. 153. 507. 509. 549 ff. 556 f. 572. 574 f. 578.
- Sherness 188.
- Siebenbürgen 55.
- Siegelgelder. Anm. 115.
- Sierra Leone. Anm. 543.
- Siewert 481. 591. 743.
- Siffert, Cornelius, Oberbaumstr. 143.
- Sigge Ragge. Anm. 637.
- Sigismund, König v. Polen. Anm. 160.
- Sigismund August, König v. Polen 11.
- Simpson, H. F. Morland. Anm. 171.
- Siuxt 129.
- Sizilien 153. 155 f.
- Sklaven, -handel 184.
- Skytte, Benedikt 79.
- Smith, Adam 1 f. 7. Anm. 1 f.
- Söldner, -heere, -kompanien, -truppen 5. 9 f. 66. 68. 70 ff. 75 f. 83. 98. 111. 112 f. 125. 135 f. 170. 174. 186 f. 189. Anm. 159. 214. 225. 236. 394.
- Soldatengeld 110. 111. Anm. 323.
- Solowjew. Anm. 206.
- Sombart 67. 102. Anm. 6. 211 f. 298 ff. 308. 388. 391 ff. 397. 415. 417. 419. 432. 450. 503. 629. 645 ff.
- Sommerfeld. Anm. 189.
- Sophie, Hz-in v. Kurland 255.
- Sophie, Prinzessin von Brandenburg, Hzin v. Kurland 10. 58.
- Sophie-Amalia, Prinzessin v. Nassau-Siegen, Hzin v. Kurland 84.
- Souveränität 4. 13. 49. 64 ff. 76 ff. 80 f. 84. 128. 133. 166. 190. 253. Anm. 153. 209.
- Spahren. Anm. 272.
- Spandkau, Paul, hzl. Rat. 21.
- Spanien 4. 31. 48. 151. 153. 155. 164 ff. 171. 174. 190. 235. Anm. 542.
- Sparr 71.
- Srbik, H. von 3. Anm. 13. 17.
- Staat, Staatsbildung 3 ff. 7 f.; -leiter, -männer 56; -haushalt. Anm. 19; -verwaltung 30.
- Stadt, Städte 12. 15 f. 30. 41 f. 127. 130. Anm. 666; -staaten 2. 4; -wirtschaft 214 f. 221.
- Stadtrechte 194. 217. 220. 235. 237. 241. 245 f.; s. auch Privilegien.
- Städte, Kurland. 191. 198. 200. 204. 206. 216 f. 218 ff. 232 ff; livländ. 193. 226.
- Städtegründung, Theorie der —, 216 f.
- Stahlhammer 138. 140. Anm. 437.
- Stand, Stände 5. 68. 85. 87 ff.
- St. Andreas Fort und Insel. Anm. 510; Seite 170 ff. 184. 187.
- St. Andreas Fluß. Anm. 510.
- Stapelrecht 192. 197. 199 f. 203. 210.
- Stat. = Statuten v. 1617: 14. 18. 22. Anm. 51. 596.
- Statthalter. Anm. 62.
- Stauchmann, Daniel. Anm. 618.
- Stauungen, s. Ackerteiche.
- Stavenhagen, O. Anm. 41 f. 49 f. 52. 93. 295. 342.
- Stein, W. Anm. 586 f.
- Steinbrecht. Anm. 658.
- Stenzel. Anm. 206.
- Stettin 30. 64.
- Steuer, -n, -wesen 5. 30. 121; s. auch Abgaben, Akzise, Zölle; -system, -organisation, -verfassung, -verwaltung 8. 10. 41 f. 112 f.; -politik 8; Territorial- 40 ff; -bewilligung 5; -freiheit 16. 30. 113. 128; direkt- 124; indirekte 112 ff. 128; -steuer 40. 110 f.; Konsumptionssteuer 42.
- Stiel, Andreas, Gouverneur 174. 187.
- Stift Pilten, s. Kurland u. Pilten.
- St. Martin. Anm. 470.
- Stockholm 54. 63. 197. 213.
- Strafford, Lord. Anm. 172.
- Strandrecht 44. 119. Anm. 339; -vogt 89. 116. 118. Anm. 332. 338 f; -vogtei. Anm. 536; -bauern 431; -reuter 339.
- Streben nach Macht u. Reichtum 98. 166. 185.
- Streitigkeiten zw. dem Adel u. dem Herzog 11. 24.
- Ströhm, Inspektor 143. 146. Anm. 437.
- Stumsdorf, Vertrag zu 17. 46. 62.
- Subsidienszahlungen 73. 79.
- Südsee, -unternehmungen 179. 181 f.
- Suhrs, Domäne 136. 140. Anm. 317.
- Sund 31. 151. 154. 157 f. 161. 173. 176. 234. 239. Anm. 450; -Sperrn

- 103; -zoll 114; -zollisten 102. 138.  
 150. 176. Anm. 103. 104. 144 f.  
 304 f. 332. 405. 414. 433. 447. 450.  
 456. 458. 463. 467. 471. 473. 478 f.  
 493 f. 497. 530 f. 535 f. 538. 565.  
 592. 598. 625. 722. 733. 742.
- Supan. Anm. 504. 510. 544. 552.  
 Superintendent 23.  
 Superiorität 13; s. a. Souveränität.  
 Suprematie zur See 66.  
 Sussei, Fluß 207.  
 Sybels histor. Zeitschr. Anm. 228.  
 System, s. Merkantilsystem.
- Talsen 232.  
 Tarifpolitik, Zoll —, 200. 212 f.  
 Tasmanien 181.  
 Tauschhandel 175 ff.  
 Technik 140 f.  
 Teer 136; -brennerei 136. 140.  
 Territorien, deutsche 20. 22.  
 Teschen 47.  
 Textilindustrie 139 f; -waren 175 f.  
 Themse. Anm. 415.  
 Thomsdorf 140.  
 Thorn 168. 199.  
 Tirul-Sumpf 203.  
 Tjards, Wilhelm u. Gurt 243.  
 Tobago 182 ff. 188 ff. Anm. 509.  
 549 ff. 561. 585.  
 Tobien, Alexander von. Anm. 131.  
 Toccorari. Anm. 544.  
 Tombuto. Anm. 534.  
 Tonga-Archipel 181.  
 Toskana 36.  
 Tott, schwed. Gen.-Gouv. 208.  
 Tranquebar 168.  
 Trapesund 159.  
 Treskow, von. Anm. 584.  
 Trinidad 185. 190. Anm. 550.  
 Trotta, gen. Treyden, Friedr. Wilh.  
 173.  
 Truppen i. d. Kolonien. Anm. 511;  
 sonst s. Heer.  
 Tuchfabriken 139 f.  
 Tuckum. Anm. 399.  
 Tückenkriege. Anm. 373.
- Udrenneck 136.  
 Überschußproduktion 103 ff.  
 Üxküll 192.  
 Uggunzeem. Anm. 437.  
 Ukraine 79. Anm. 204.  
 Ungarn 57.  
 Ungeld 10. 42. 117.  
 Unkrautbekämpfung. Anm. 311.  
 Unterkommis. Anm. 523.  
 Unternehmungen, staatl., fürstl.  
 133 f; Hz. Jakobs 45. 128. 132 ff.  
 253.
- Unterwerfungsverträge, s. Pacta  
 subj.  
 Unteutsche 88. 230.  
 Unzel, Chr., Ältermann 243.  
 Urbede 41.  
 Urk. u. Akt. Anm. 216. 221. 327 f.  
 486.  
 Ursu Lodge. Anm. 544.
- Varges, W. Anm. 653.  
 Vasallen, Ordens- 28.  
 Vasallagiengeld 111. Anm. 323.  
 Vegesack, Hans 193.  
 Venedig 63. 152 f.  
 Venezuela 185.  
 Verbrauchsteuer, -abgaben 42. 113.  
 Verfall d. fürstl. Macht 254 ff.  
 Verfassung 9. 19. 85. 87 f. 93; von  
 1617: 14 f. 20. 93; von 1717: 19.  
 255; der Städte 243 ff; Verfas-  
 sungskampf 8. 13 ff. 21. 46.  
 Verkehrssteuern 42.  
 Verpfändung v. Domänen 45 f. 254.  
 Verwaltung, -verhältnisse, -organisa-  
 tion, -geschichte 4. 6. 8 f. 12. 18 ff.  
 85. 89; schwed. — in Livland 78;  
 der kurl. Domänen 105; Verwal-  
 tungsautorität 89 f. 95.  
 Vicquefort, Resident 94.  
 Vieh, -haltung, -zucht 38. 106. Anm.  
 315. 385.  
 Vierfeldersystem 106.  
 Viertelhäcker (= Einfüßling) 41. 111.  
 Vierteljahrsschr f. Wappen-, Siegel-  
 u. Familienkunde. Anm. 177.  
 Vischer, Georg von — auf Vizehden,  
 Oberburggraf 92. 94. 115. Anm.  
 137. 269. 272.  
 Vizehden, — s. Vischer.  
 Vlissingen 183.  
 Vogel, Walter. Anm. 413. 439. 450.  
 592.  
 Vogt, Vögte 25 ff; Vogtei 25. Anm.  
 83; -gericht 245.  
 Voigt, Erzvogt 143.  
 Volkerten, Volkert — 243. 252.  
 Volkswirtschaft 3 f. 6.  
 Vorkauf, Vorkaufsrecht 199. 227.  
 241 f.  
 Vormundschaftsregierung 255.
- Wackenbücher 40; -geld, altes 41. 100.  
 Anm. 321; -neues 110 ff. Anm. 321.  
 Wachs. Anm. 536.  
 Wätjen. Anm. 472. 511. 518. 521 f.  
 524 ff. 532 ff. 559 f.  
 Wagner. Anm. 206.  
 Wald, -gerechtigkeit 16.  
 Walk. Anm. 659.  
 Wallhof, Neu-. Anm. 296.

- Walpole. Anm. 2.  
 Waltmann, Kapitän 189.  
 Warschau 27. 69. 129. Anm. 272.  
 Warwick, Graf. Anm. 550. 552.  
 Wasas, die 60. 62. 99.  
 Wassenaar 188.  
 Wassermühlen 14.  
 Wasserzoll 197 f. 200 ff. 209 f.  
 Wb. d. Vw. Anm. 642. 661. 667. 707.  
 716. 719.  
 Wegegerechtigkeit, -abgaben, -zölle  
 44. 119.  
 Wegner. Anm. 334. 337. 492. 690. 723.  
 737.  
 Wehlau, Vertrag zu 78. 82.  
 Wehsit, Fluß 207.  
 Wein 152. 154 f. 162 ff.  
 Weißrußland 137.  
 Wenden 192. 219. Anm. 660. 662. 666.  
 Werft = s. Schiffswerft.  
 Werkschreiber 160.  
 Wertschätzung des Geldes 5.  
 Wesergebiet. Anm. 478.  
 Westfälischer Friede 56.  
 Westindien 164. 168. 179. 184 ff. 253.  
 Anm. 542. 565.  
 Weygand. Anm. 399. 402. 437.  
 Wiborg 158.  
 Wiquefort, hzl. Resident 187.  
 Widmen 36. Anm. 114. 126.  
 Wiedersaat 106. Anm. 310.  
 Wiesen, Weiden 106.  
 Wildemann, Johann von, hzl. Rat 63.  
 Wilhelm, Hz. v. Kurland 10. 13. 17 f.  
 42. 45 f. 50. 55. 58. 195. 219. 221.  
 225. 256. Anm. 670.  
 Wilhelm von Oranien 57.  
 Willigungen 5. 15 f. 29. 72. 120 f.  
 Anm. 373; -Willigungsrecht 113.  
 Wilna 11. 18. 79. Anm. 272.  
 Wilmsten, C., Schiffszimmermann  
 142.  
 Windau 31. 42. 74. 103. 107. 114. 116.  
 119. 128 f. 136 f. 140 ff. 142. 149.  
 151. 156. 160 f. 169 f. 176. 186. 189.  
 194 f. 200. 205 f. 211. 213 ff. 221 f.  
 226. 229. 231 ff. 248 ff. 256. Anm.  
 338. 368. 405. 414. 416. 474. 477. 599.  
 660. 677. 691. 713. 718. 721. 726.  
 729.  
 Windsägemühle. Anm. 415.  
 Winnedah, Fort 179.  
 Wittig. Anm. 100.
- Wirtschaft, -lehre, -gebiet, -politik  
 1 ff. 6 ff.  
 Wismar 226.  
 Witte v. Schwanenberg, Heinrich 210.  
 Wladislaus III, König von Polen 18.  
 Wladislaus IV, König v. Polen 18.  
 59. 222. Anm. 160.  
 Wochenmarkt. Anm. 666.  
 Wölffen, Samuel von, Kanzler 21.  
 Wohlers, Hennig, Kaufmann 125.  
 Woldemar, J. H. Anm. 684.  
 Wolgaschiffahrt 159.  
 Wolgast. Anm. 458.  
 Wolmar. Anm. 660. 666.  
 Wolters. Anm. 291. 293. 450.  
 Wrake — s. Bracke.  
 Würzau, Domäne 136.  
 Wybranzen 71.  
 York, Hz. v. — 187 f.
- Zabeln 232.  
 Zaleskij, W. Anm. 21.  
 Zangner. Anm. 387.  
 Zentralbehörden, Zentralisation d.  
 Verwaltung 4. 8. 24. 26 f. 90.  
 Ziegenhorn, von 87. Anm. 36. 53. 74 f.  
 86. 90. 94. 96. 138. 140. 195. 199.  
 208. 213. 241 ff. 251 f. 254. 259.  
 278. 334. 404. 454. 459. 466. 577.  
 597. 600. 631. 644. 665 ff. 673 ff.  
 732. 735. 737. 739.  
 Zielenziger 3. Anm. 5 f. 9. 14. 17.  
 Ziese, städt., fürstl. 112. 117.  
 Zoll, -abgaben, -gelder, -gebühren u.  
 s. w. 5. 11 f. 30. 42 f. 74. 112. 188 f.  
 197. 201 ff; städt. 112. 116. 236, s.  
 a. Pfundzoll; staatl., fürstl. 113 f.  
 118. 204 f. 209. 219. Anm. 331;  
 -verwaltung 95. 100. 204; -linien,  
 Grenzzollsystem 114. 116 f. 200 ff.  
 209. 223; -einnehmer 114 f. 118.  
 204; -freiheit 12. 43. 119. 195. Anm.  
 596; -politik 7. 117. 128. 204 ff. 212.  
 227. Anm. 331; -streitigkeiten 192.  
 200 ff.  
 Zoll- u. Akzise-Ordnung v. 1646: 118.  
 Zünfte, Zunft-Organisation, Ämter 5.  
 223 ff. 240. 242 f. Anm. 679. 682 ff.  
 686 ff. 691 ff. 696. 699. 706. 718.  
 720; freie — 224; geschlossene —  
 227. 229 f; lettische 230; Zunft-  
 recht, -zwang 220. 224. 227 f. 241 f.  
 Zwischenhandel, holländ. 152. 154.



## Der Schiffsverkehr aus kurländischen Häfen durch den Sund von 1562 bis 1657.

Heimat der Schiffe	1562 bis 1569 (8 Jahre)	1574 bis 1581 (8 Jahre)	1582 bis 1591 (10 Jahre)	1592 bis 1601 (10 Jahre)	1602 bis 1611 (10 Jahre)	1612 bis 1621 (10 Jahre)	1622 bis 1631 (10 Jahre)	1633 und 1635-41 (8 Jahre)	1642 bis 1651 (10 Jahre)	1652 bis 1657 (6 Jahre)	Zu- sammen 1562 bis 1657
Schottland . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	4	22	1	27
England . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Frankreich . . . . .	—	—	—	—	—	337	226	153	179	158	2384
Niederlande . . . . .	72	121	374	404	360	—	4	6	3	—	41
Ostriesland . . . . .	1	4	6	12	5	—	2	1	7	—	14
Bremen . . . . .	3	1	—	—	—	—	—	—	2	—	21
Hamburg . . . . .	—	—	13	4	1	1	—	—	—	—	1
Übr. N.-W.-Deutschland.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck . . . . .	6	6	10	20	7	3	5	14	29	17	117
Wismar . . . . .	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Rostock . . . . .	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Stralsund . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Übr. Pommern . . . . .	1	—	1	—	—	1	—	1	1	3	6
Danzig . . . . .	2	1	1	—	—	1	—	—	2	2	9
Übr. West-Preussen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ost-Preussen . . . . .	1	1	7	13	3	1	—	4	83	72	185
Ostseeprovinzen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Finnland . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweden . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4
Norwegen . . . . .	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	4
Dänemark . . . . .	1	6	7	14	4	2	2	6	7	—	49
Zusammen:	88	141	422	472	380	346	241	189	335	256	2870

A n m e r k u n g : Für die Jahre 1570—1573, 1632, 1634 und 1658—1660 sind die Sundzolllisten nicht erhalten.



## Der Verkehr baltischer Schiffe westwärts durch den Sund von 1640 bis 1682.

Beilage II.

Jahr	Anzahl der Schiffe			Die Schiffe kommen aus										davon aus Heimathäfen	Heimat der Schiffe							
	mit Ballast	beladen	zusammen	Lübeck	Wolgast	Danzig	Übr. West-Preussen	Königsberg	Kurland	Riga	Übr. Liv-u. Estland	Narva	Schweden		Dänemark	Kurland			Riga	Reval	Übr. Liv-u. Estland	
1640	—	3	3						3						3	3 (2 Libau, 1 Windau)						
1641	—	2	2						1						1	2 (herzogl.)						
1642	—	4	4						3						4	3 (herzogl.)					1	
1643	—	8	8						7						7	8 (davon 3 herzogl.)						
1644	—	9	9			1			8						8	9 ( " 3 " )						
1645	—	2	2						2						2	2 ( " 1 " )						
1646	1	13	14						13						13	13 ( " 9 " )					1	
1647	1	11	12						11						12	11 ( " 4 " )					1	
1648	—	9	9						7	1					8	8 ( " 2 " , 3 Windau)					1	
1649	—	14	14						11	1					13	12 ( " 4 " , 2 Libau)					2	
1650	—	20	20					1	14	4					15	19 ( " 2 " , 1 Windau)					1	
1651	2	22	24						18	5				1	18	24 ( " 9 " , 2 Libau)						
1652	—	15	15						13	2					13	15 ( " 3 " )						
1653	1	18	19						11	4		1	2		15	15 ( " 3 " )			3	1		
1654*	1	33	34			1			17	15	1		1		32	18 ( " 2 Libau)			15		1	
1655*	1	32	33		1				13	15	1		2		28	16			16		1	
1656	2	20	22			1			14	4			2	1	17	16			6			
1657	1	3	4						4						4	4						
1640—57	10	238	248	—	1	4	—	1	170	52	8	2	4	6		198				40	8	2
1661			8	1					1	5			1		5	2 (davon 1 mit Ballast)			6			
1662			5						2	3					5				3			
1663			10						3	6			1		9				7			
1664			13			1			6	4	2				10	6 (davon 1 mit Ballast)			5		2	
1665			6					1	1	3			1		4				4		1	
1666			10						6	2			2		8				2	1		
1667			5						2	2			1		1				1		1	
1668			16			2		1	9	1	2		1	1	9	10 (davon 1 mit Ballast)			1	1	4	
1669			8						7				1		4				7	1		
1670			6						5		1				4				5	1		
1671			10						8		1		1		9				8	2		
1672			8			1			3	1	3				6				3	1	3	
1673			13			1			5	3	3	1			7				5	4	4	
1674			13					3	6	1	2	1			9	6 (davon 1 mit Ballast)			1	3	3	
1675*	—	3	3						3						1				3			
1676*	—	12	12				1		10	1					8				12			
1677*	—	6	6						5	1					4				6			
1678*	—	9	9					1	8						4				9			
1679*	—	8	8						7	1					6				8			
1680*	1	7	8						7				1		5	8 (davon 1 mit Ballast)						
1681*	2	14	16	1					14		1				11	15 (davon 2 mit Ballast)				1		
1682*			14						12	1	1				10	12				1	1	
1661—82			207	2	—	5	1	6	130	35	16	2	9	1		141 (davon 7 mit Ballast)				31	16	19

\*) Die Anzahl der aus den Heimathäfen ausgelaufenen Schiffe ist für 1654, 1655, 1675—82 falsch angegeben; die entsprechenden Zahlen müssten heissen: 33, 29, 3, 10, 5, 8, 7, 7, 14 und 12 Schiffe.



Jahr	Anzahl der Schiffe			Die Schiffe kommen aus															Heimat der Schiffe							
	mit Ballast	beladen	zusammen	Dänemark	Schweden	Norwegen	N.-Atlantik	Nordsee	Schottland	England	Hamburg	Übriges NW-Deutschland	Niederlande	Belgien	Frankreich	Portugal	Spanien	Sizilien	Afrika	West-Indien	Unbekannt	Kurland	Riga	Reval	Übr. Liv- und Estland	
				a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	q	r	s					
1640	—	—	—																							
1641	—	—	—																							
1642	—	2	2		1							1										1			1	
1643	—	5	5							1		2			1	1						5				
1644	2	5	7									7										7				
1645	—	2	2												1			1				2				
1646	—	5	5		1							3						1				4			1	
1647	1	9	10		1					1		7										9			1	
1648	1	4	5		2	2						2				1						4			1	
1649	3	11	14		1	1						10			1							12			1	
1650	6	14	20		1	1						12			5							19			1	
1651	7	10	17									14			1	1						17				
1652	5	9	14		2			1				9							2			14				
1653	7	7	14	1		1		2				6			2				1			13		1		
1654	11	16	27								1	14			10	1	1					11	16			
1655	13	17	30		1	3				5	1	16			2				1			17	12			1
1656	5	8	13			1			1	1	1	6								1		7	6			
1657	3	6	9					1		1	1	5								1		8	1			
1640—57	64	130	194	1	10	10	—	4	1	9	4	114	—	26	4	1	1	4	2	2	150	36	7		1	
1661			2									1			1						1 (davon 1 mit Ballast)	1				
1662			7									6			1						2	4			1	
1663			7			1						3				1					2	5				
1664			9			1	1				1	2			2						1	5				
1665			2									2			2							1				
1666			7			1		2			1	2										4	2	1		
1667			6			1						5										3	1		2	
1668			12			3						7			1	1						8	1	1	2	
1669			6			2						2			2					1		6				
1670			6			1				1		1			2							4			2	
1671			9			2				2		2			2							7			2	
1672			7			1				1		1			3							3			1	3
1673			6			1				1		3			1							3			1	2
1674			12		1	1						4			2							5	1		4	2
1675	3	3	6			1						3			1							5			2	1
1676	6	2	8									3			2							8				
1677	4	3	7							1		2			2							7				
1678	2	2	4			2						1			4							4				
1679	4	5	9			1						4			3							9				
1680	2	4	6			2				1		3										6				
1681	11	5	16			1				1	1	5		4	2					1		16				
1682			9						1	1	1	3			3							8				
1661—82			163	—	2	22	1	2	2	8	3	25	53	1	37	2	—	—	—	2	3	116 (davon 66 mit Ballast)	21	25		1

## Abgangshäfen:

1642 b — Göteborg 1; k — Amsterdam 1. — 1643 g — London 1; k — Amsterdam 2; m — Brouage 1; n — Lissabon 1. — 1644 k — Amsterdam 7. — 1645 m — Seudre 1; p — Sizilien 1. — 1646 b — Göteborg 1; i — Oldenburg 1; k — Amsterdam 3. — 1647 b — Göteborg 1; g — London 1; k — Amsterdam 7; n — Lissabon 1. — 1648 b — Göteborg 1; c — Bergen 2; k — Amsterdam 2. — 1649 b — Göteborg 2; c — Marstrand 1; k — Amsterdam 9; m — Seudre 1. — 1650 b — Göteborg 1; c — Bergen 1; k — Amsterdam 11; m — St. Martin 1, Seudre 1. — 1651 c — Bergen 1; k — Amsterdam und ohne Angabe 14; m — Bourgneuf 1; n — Lissabon 1. — 1652 b — Göteborg 1; k — Amsterdam 9; q — Guinea 2. — 1653 a — Helsingör 1; c — Flekkerö 1; k — Amsterdam 6; m — St. Martin 2; q — Guinea 1. — 1654 k — Amsterdam 13; m — St. Martin 2, Oléron 1, La Rochelle 2, Seudre 1; o — Cadix 1. — 1655 b — Göteborg 1; c — Flekkerö 2; Listerlen 1; g — London 5; k — Amsterdam 16; m — Nantes 1; q — Sierra Leone 1. — 1656; c — Kristiansund 1; g — Newcastle 1; k — Amsterdam 5. — 1657 g — London 1; k — Amsterdam 5.



Waren-Ausfuhr auf kurländischen Schiffen durch den Sund 1640—1682.

Beilage IV.

	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Mehl, Malz, Bier, Grütze, Buchweizen	Lein- und Hanfsam.	Flachs u. Hanf	Gewebe	Häute u. Felle	Wachs	Klapp- holz	Bretter und Planken	Anderes Holz	Asche	Teer und Pech	Potasche	Eisen und Eisenwaren	Anderer Metalle	
	Last	Last	Last	Last	Last	Last	Schpfd.	Stück	Decher	Schpfd.	Schock	Schock	Stück	Last	Last	Schpfd.	Schpfd.	Schpfd.	
1640	138	—	70	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1641	32	—	—	40	—	14	47	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
1642	277	—	109	—	6	—	60	—	12	6	72	—	—	—	42	—	—	—	—
1643	415	—	48	101	4	40	40	110	16	4	—	8	—	25	92	—	—	—	—
1644	484	—	68	58	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	10	—	—	—	—
1645	198	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1646	477	—	246	178	18,5	25,5	94	—	5	—	240	—	—	—	63	—	—	—	—
1647	444	—	178	125	8	79	62	—	71	2	—	9	1150	—	13	—	—	—	—
1648	65	—	8	4	6	57	106	—	—	—	288	—	1850	—	50	—	—	—	—
1649	317	8	160	145	—	64	95	26	33,6	—	96	25,5	—	—	12	28	—	—	—
1650	487	27	93	108	2	75	52	—	319	9	171	25,5	1000	65	47	—	—	—	—
1651	458	36	150	102	11	55	—	24	127	4	236	68	—	11	—	—	400	12 (Kupferwaren)	—
1652	352	3	28	—	—	60	108	36	—	2	106	22	—	17	—	—	12	5 (Kupfer)	—
1653	208	30	—	50	—	29	—	396	100	—	—	—	—	—	29	75 Tonnen	407	4 Znr. (Blei)	—
1654*	525	74	167	—	9	259	3650	422	—	6	572	26	—	21	25	480	220	20,5 (Kupfer)	—
1655*	455	39,5	56	54	7	121	3731	548	242	43,5	71	—	—	41	28	72	360	9 (Blei) 10 (Stahl)	—
1656*	255	35	—	—	—	202	951	—	176	—	—	—	—	38	17	70	1644	4 (Kupfer)	—
1657	72	4	—	—	30	40	—	176	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
<b>1640—57</b>	<b>5659</b>	<b>256,5</b>	<b>1381</b>	<b>965</b>	<b>101,5</b>	<b>1133,5</b>	<b>9146</b>	<b>1738</b>	<b>1101,6</b>	<b>76,5</b>	<b>1852</b>	<b>186</b>	<b>4000</b>	<b>218</b>	<b>435</b>	<b>650 Last 75 Tonnen</b>	<b>3103</b>	<b>60,5 Schpfd. u. 4 Znr.</b>	
1660	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1661	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	30	—
1662	7	2	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
1663	—	—	10	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1664	22	2	—	99	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
1665	7	—	11	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1666	48	13	6	28	11	42	6	—	—	—	1	—	—	—	3	180 Fass	—	—	—
1667	35	—	—	12	—	91	—	—	—	—	139	—	—	—	—	—	—	—	—
1668	125	9	6	44	—	—	—	140	—	—	—	2	20	—	18	—	20	2 (Messing)	—
1669	237	12	5	34	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—
1670	173	2	5	117	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1671	133	—	—	49	1	41	40	24	—	—	48	2	50	55	62	32	12	2 (Messing)	—
1672	18	—	—	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	—	—	—	—
1673	153	5	8	12	—	58	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1674	129	7	5	61	—	36	—	40	—	—	70	—	—	—	20	—	—	—	—
1675	67	2	—	57	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1676	233	23	4	45	1	155	838	—	—	—	—	—	—	15	118	—	—	—	—
1677	241	—	—	29	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1678	278	23	—	—	—	74	—	—	—	—	—	3	—	—	45	—	—	—	—
1679	243	14	—	10	5	48	—	—	—	—	74	—	—	—	—	—	—	—	—
1680	160	—	—	10	—	65	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	709	53 (Kupfer)	—
1681	400	14	—	70	—	40	6	—	—	—	—	2	—	—	38	6	—	—	—
1682	104	—	—	39	—	126	—	—	—	—	—	9	23	—	60	—	82	—	—
<b>1660—82</b>	<b>2813</b>	<b>128</b>	<b>60</b>	<b>742</b>	<b>33</b>	<b>880</b>	<b>987</b>	<b>228</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>331</b>	<b>19</b>	<b>93</b>	<b>70</b>	<b>502</b>	<b>38 Last 180 Fass</b>	<b>853</b>	<b>57</b>	

Von 1640—1657 wurden aus kurländ. Häfen überhaupt ausgeführt

11931	414	5490	1832	108,5	2521,5	5880	1738	2995	110	7848	520	4800	166	1631	90	812	54,5 Schpfd.	4 Znr.
-------	-----	------	------	-------	--------	------	------	------	-----	------	-----	------	-----	------	----	-----	--------------	--------

Ausserdem 1646: Roggen, Gerste und Malz 42 Last; Bohnen 6 Tonnen; Fleisch 1 Last. 1651: Leinen für 120 Tlr.; 1 unspezifizierte Schiffsladung. 1652: Gewebe für 1100 Tlr.; Eisenstangen 800 Stück. 1653: Kurländ. Leinen für 250 Tlr.; 1 Schiff mit Proviant; 1 Schiff mit Restladung. 1654: Roggen und Gerste 45 Last; 2 Schiffe mit Proviant. 1655: Fleisch 4 Last und 3 Schpfd.; Butter 7 Last; Talg 27 Schpfd.; Flaschen 32 Fass; Kramwaren 2 Fass; Harz 14 Schpfd.; Bernstein 200 Pfd.; Bettücher 14 Dutzend; Branntwein 360 Oxhöft; 1 Schiff mit Danziger und schwed. Waren; 1 Schiff mit Proviant nach Flekkerö. 1656: Roggen und Gerste 132 Last; 1 Schiff mit Restladung; 2 Schiffe mit Proviant nach Hamburg. 1663: Reis 4 Last; Bernstein 30 Pfd. 1664: Salz 2 Last; Soldaten und Material. 1668: 1 Schiff mit Proviant und Soldaten. 1669: Salz 1 Last. 1673: Branntwein 3 Oxhöft. 1678: Wolle 6 Schpfd. 1680: Salz 6 Last. 1682: Butter 36 Tonnen.  
\*) Anmerkung: In den Jahren 1654—1656 sind die Ladungen mehrerer Rigaschen Schiffe mitgezählt worden. Es handelt sich dabei hauptsächlich 1654 um 71 Last Hanfsamen, 3306 Schpfd. Flachs und Hanf, 486 Schock Klappholz und 480 Schpfd. Potasche; 1655 um 32,5 Last Hanfsamen, 3581 Schpfd. Flachs und Hanf, 41,5 Schpfd. Wachs; 1656 um 873 Schpfd. Flachs und Hanf.



Waren-Einfuhr auf baltischen Schiffen aus den Ländern westlich vom Sund 1640—1682.

Beilage V.

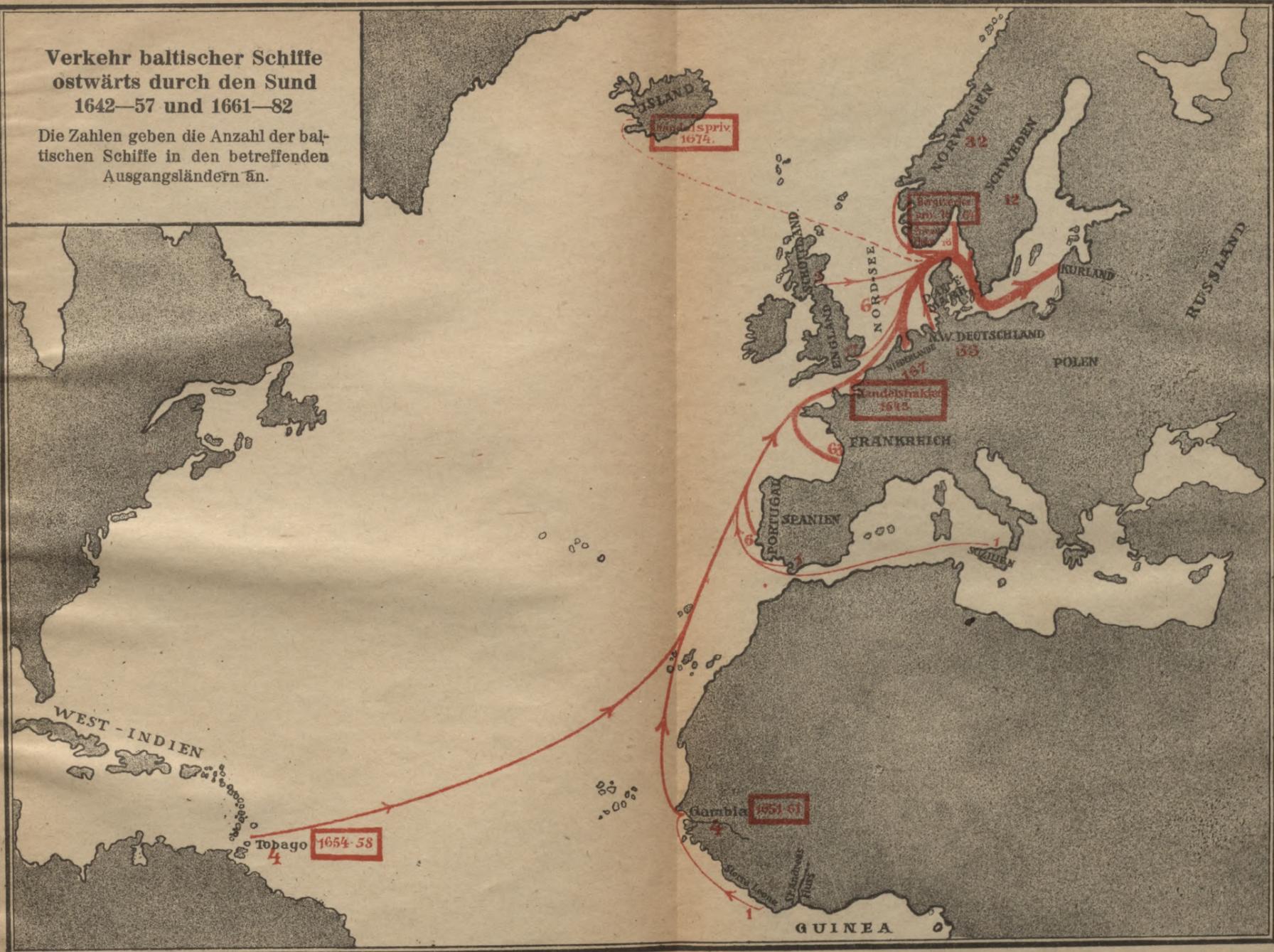
	Salz Last	Hering Last	Andere Fische Last	Rhein- wein Ohm	Andere Weine Pib.	Gewebe Stück	Seide Pfd.	Metalle Schiffpfd.	Kolonialwaren					Unspezifizierte Schiffsladungen	
									Pfeffer u. Indigo Pfd.	Reis Pfd.	Zucker Pfd.	Andere Kolonialwaren Pfd.	Tabak		
1640	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1641	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1642	154	2	4	14	44	305	72	—	750	800	—	—	—	—	—
1643	556	—	—	—	33,5	238	8	—	—	—	—	—	—	—	—
1644	308	5	—	11	32	201	178	—	600	550	1000	—	—	—	—
1645	349	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1646	179	—	—	—	26	175	—	242 Eisen	600	—	800	{ 600 Rosinen 800 Kümmel	—	—	—
1647	105	5	—	{ 16,5 Tonnen 1600 Stück	66	239	38	—	145	100	620	—	56 Rollen	—	—
1648	—	7	9	—	4,5	117	96	—	—	—	—	—	—	—	1
1649	367	17	5	100 Vog.	24,5	521	101	—	400	—	1900	—	—	—	1
1650	855	2	22	180 "	63,5	280	154	—	880	450	1450	—	—	—	1
1651	261	10	—	2815 "	25,5	481	57	—	400	—	5400	—	—	—	—
1652	—	17	—	8 Tonnen	40	189	36	—	950	—	800	—	—	—	—
1653	178	38	—	—	6	59	33	—	—	7000	—	—	—	für 480 Taler	—
1654	456	22	—	—	149	317	227	—	300	200	5200	—	—	{ 5800 Pfd. und für 100 Taler	5
1655	88	26	4,5	—	25	285	60	{ 1 Kupfer 108 Blei	400	—	2200	{ 800 Pflaumenn 100 Kaneel	{ 2400 Pfd. und für 300 Taler	3	3
1656	—	4	—	—	6	34,5	280	—	1300	800	1075	800 Zucker und Rosinen	700 Pfd.	—	3
1657	114	13	—	—	6	7,5	212	—	—	400	400	—	—	—	—
1640—57	3970	168	44,5	{ 40,5 Tonnen 2895 Vog. 1600 Stück	43	784,5	3873	1027	351	6725	10 200	20 845	3100	{ 8900 Pfd. 56 Rollen und für 880 Taler	14
1660	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—
1661	—	—	—	—	8,5	—	—	—	—	—	—	—	1650	—	—
1662	—	—	—	—	6	8,5	60	120	—	—	—	—	—	—	—
1663	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1664	—	1	—	—	3	5	24	—	—	—	—	—	1025	—	1
1665	70	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1666	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1667	194	—	—	—	—	56	—	—	218,7 { Kugeln u. Eisen	—	—	—	—	—	—
1668	116	—	—	—	12	10,5	142	33	47 Eisen	—	—	—	400	—	—
1669	—	—	—	—	—	8,5	—	—	—	—	—	—	400	—	1
1670	24	—	—	—	—	28	—	—	80 Eisen	—	—	—	1800	—	—
1671	76	—	—	—	—	1	32	—	—	—	—	—	1075	—	1
1672	—	—	—	—	—	—	160	—	—	—	—	—	—	—	1
1673	—	3	—	3 Schpfd.	—	—	—	—	2 Eisen	—	—	—	—	—	—
1674	—	—	—	—	—	4	—	—	120 "	—	—	—	1100	—	—
1675	24	6	—	—	—	—	—	—	6 "	—	—	—	—	—	—
1676	72	—	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1677	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1678	—	29	5	391 Vog.	—	—	—	—	71 Eisen	—	—	—	—	—	—
1679	155	—	—	250 "	—	148,5	100	12	6 Blei u. Zinn	—	—	—	4100	—	—
1680	—	20	—	—	—	26	242	60	35 Eisen	—	—	—	7800	—	—
1681	96	—	—	—	1	71	12	—	60 "	—	—	—	2600	—	—
1682	70	—	—	—	10	5	—	—	—	—	—	—	600	—	—
1660—82	917	74	5	{ 3 Schpfd. u. 641 Vog.	32	429,5	772	225	645,7	—	—	—	23 150	—	4

Ausserdem: 1642: Gewebe für 150 Taler; 1646: Seidene Hosen 4 Paar, Strümpfe 204 Paar, Käse 2 Pfd., Kramwaren für 490 Taler; 1647: 1 Kasten mit seidenen Kleidern; 1650: Tabak und Kramwaren für 600 Taler; 1652: Elfenbein 5300 Pfd., Wachs 10 Schpfd.; 1653: Häute, Wachs und Elfenbein; Häute und Felle 400 Decher, Kolonialwaren 7 Fass; 1655: Tabak und Kramwaren für 2400 Taler, Kramwaren für 150 Taler und 1 Fass, Allaun 6 Schpfd., Weinstein 6 Schpfd., Öl 1 Pib, Leim 600 Pfd., Papier 80 Ries, Gewebe 4 Packen; 1656: Gewebe für 1000 Taler, Kram und Tabak für 750 Taler; 1664: Dele 3000 Stück, Bauholz 14,5 Tylv.; 1668: Dele 500 Stück; 1669: Proviant und Soldaten; 1670: Pferde 16 Stück; 1671: Steinkohle 1 Ladung; 1674: Dele 1200 Stück; 1675: Reifstangen 5400 Stück; 1678: Dele 2836 Stück.

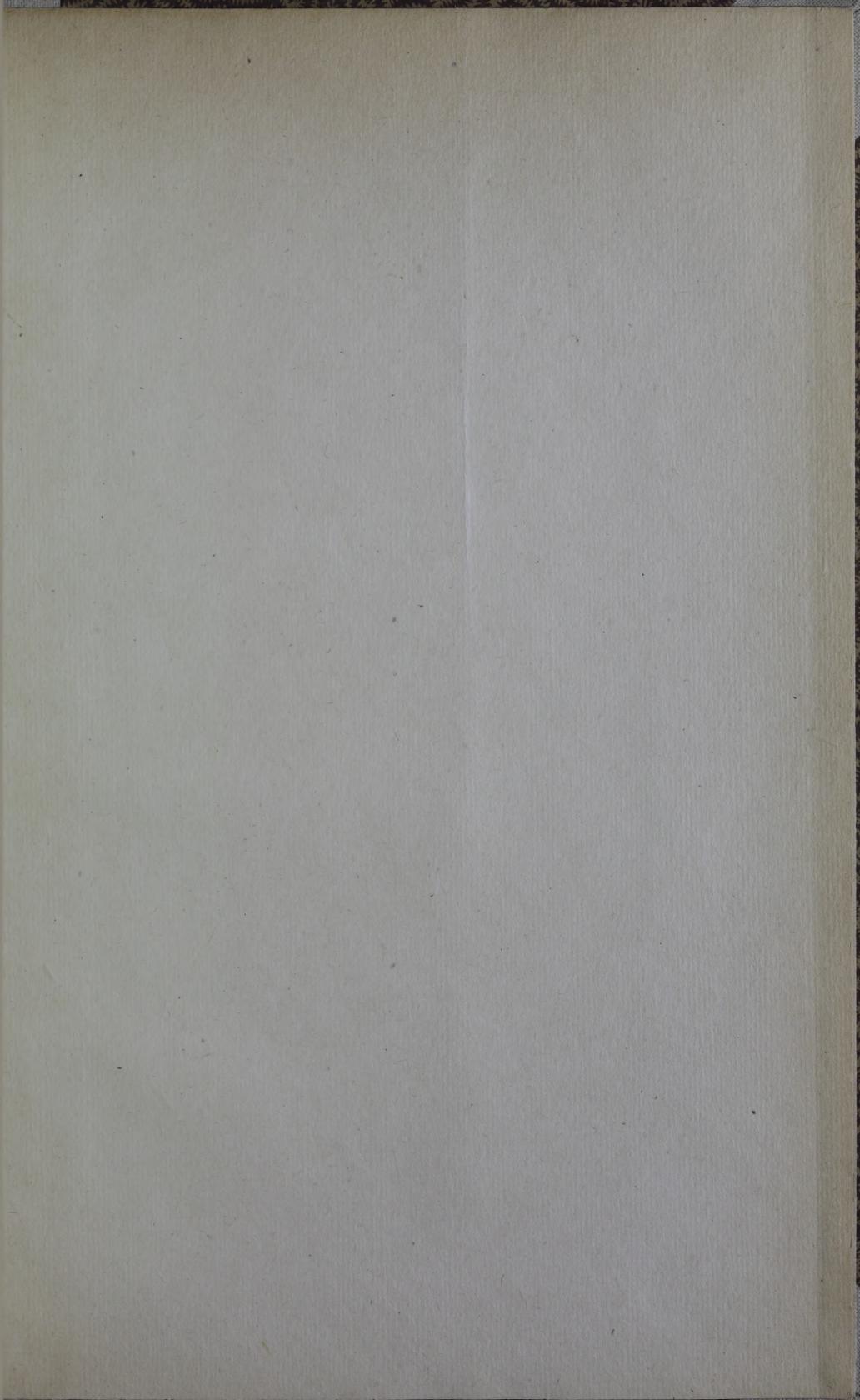


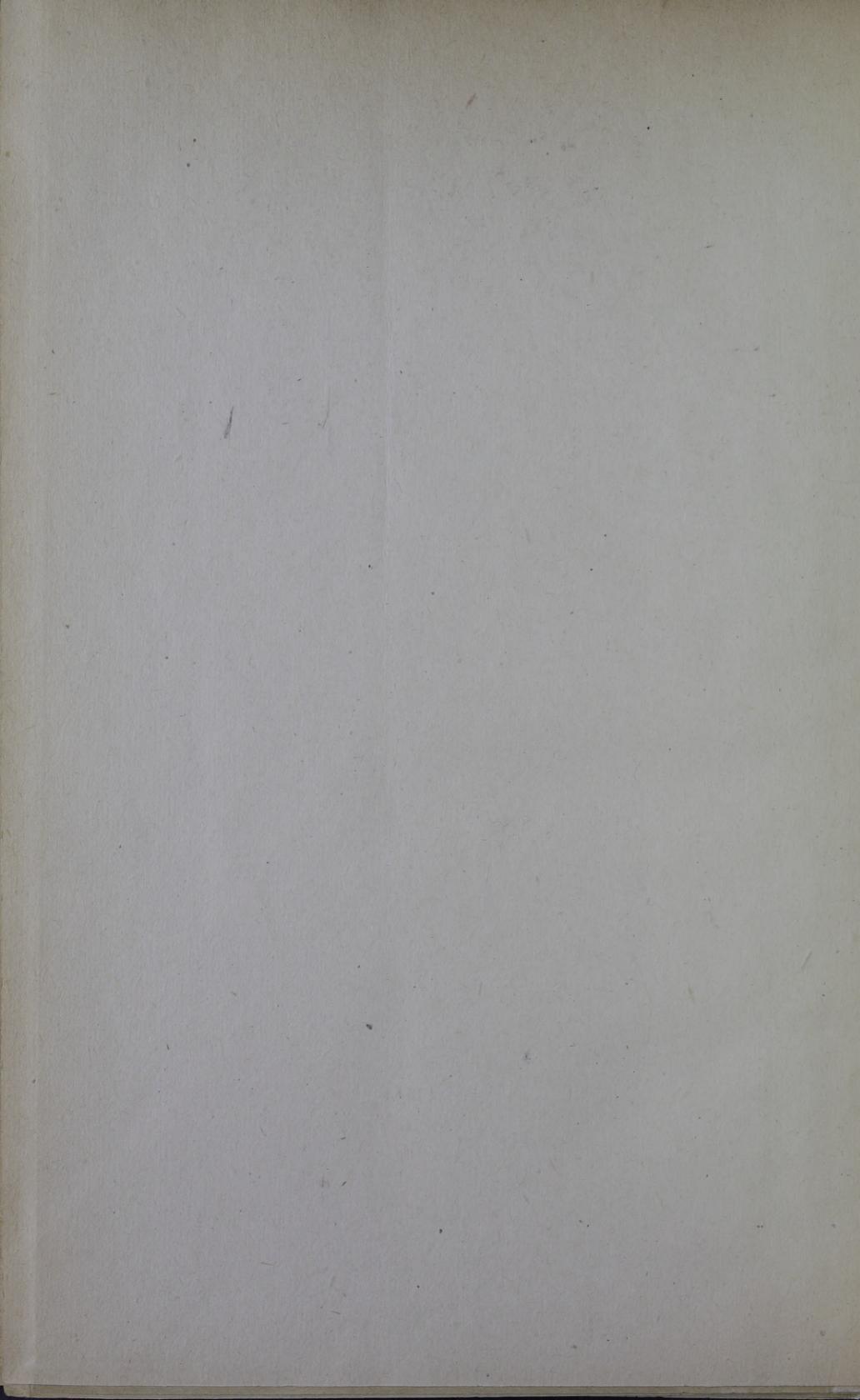
**Verkehr baltischer Schiffe  
ostwärts durch den Sund  
1642—57 und 1661—82**

Die Zahlen geben die Anzahl der baltischen Schiffe in den betreffenden Ausgangsländern an.









LATVIJAS NACIONĀLĀ BIBLIOTĒKA



0309044419